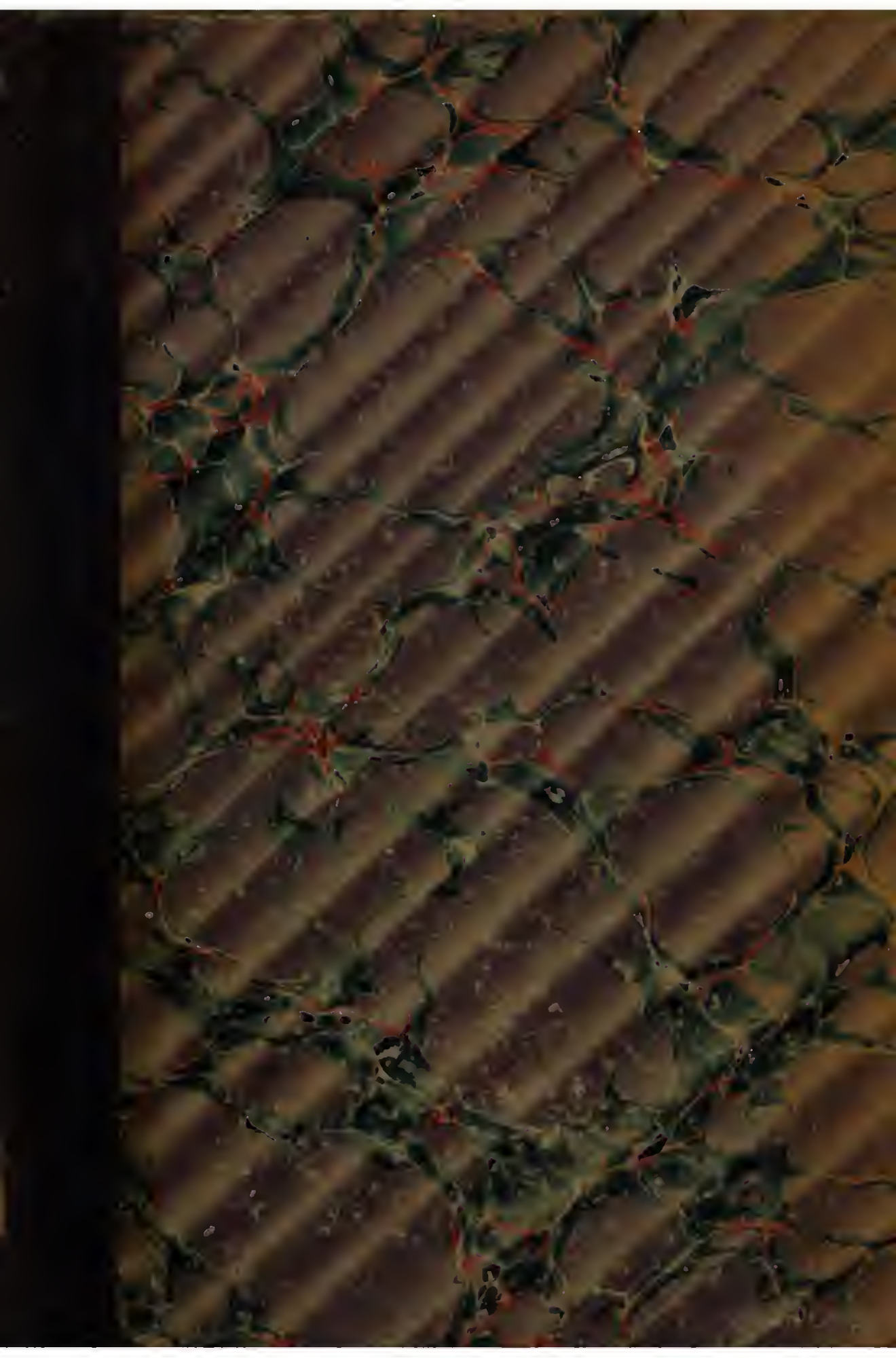

15.3.510

T. 3. 510

# Theorie und Praxis

der

# Bibliothekswissenschaft.

## Grundlinien

der

# Archivswissenschaft.

Von

**Johann Georg Seizinger.**

Mit 6 Formularen.

**Dresden,**

Verlag von Louis Ehlermann.

1863.

# Vorrede.

Die Nothwendigkeit einer selbstständigen Bearbeitung der Bibliothekswissenschaft ist längst gefühlt und anerkannt worden, wie die in früherer und neuerer Zeit erschienenen, die letztere behandelnden, Schriften beweisen; wir wollen in dieser Hinsicht nur folgende Verfasser nennen: *P. A. Budik, F. A. Ebert, J. C. Friedrich, Alb. Ch. Kayser, L. A. Konstantin, Hrm. Ludewig, Ch. Molbech, K. Preusker, B. Richter, J. A. Schmidt, Ed. Zoller.* Ferner sind als Werke von Auszeichnung zu erwähnen: *Martin Schrettinger (Versuch eines vollständigen Lehrbuchs der Bibliothek-Wissenschaft, 2 Bände. München 1808—29;* und *Handbuch der Bibliothek-Wissenschaft, Wien 1834);* dann *J. Petzholdt (Katechismus der Bibliothekenlehre, Leipzig 1856).* Zugleich ist hier noch auf drei weitere verdienstvolle Unternehmungen hinzuweisen, nämlich auf den *Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft, herausgegeben von J. Petzholdt, Halle, H. W. Schmidt,* dann *Dresden, G. Schönfeld's Buchhandlung,* seit 1841; auf das *Serapeum, Zeitschrift für Bibliothekwissenschaft, Hand-*

*schriftenkunde und ältere Literatur, herausgegeben von R. Naumann, Leipzig, T. O. Weigel,* seit 1840; sowie auf die *allgemeine Bibliographie: Verzeichniss der wichtigsten neuen Erscheinungen der deutschen und ausländischen Literatur, zusammengestellt von P. Trömel, Leipzig, F. A. Brockhaus Sortiment,* seit 1856.

Die Bearbeitung unsrer Wissenschaft ist indess, wie der Verfasser glaubt, noch keineswegs zum Abschlusse gediehen, so dass ein Werk, welches dieselbe nach ihrem ganzen Umfange und ihrem innern Zusammenhange — unter Aufzählung und Entwickelung der wesentlichen Grundsätze und Regeln, wie in schicklicher Verbindung von Theorie und Praxis — darstellt, nichts weniger als überflüssig sein möchte.

Einen hervorragenden Bestandtheil unsres Buches bildet das zur Vorlage gebrachte **bibliographische System,** für dessen Einführung wenige Worte genügen dürften. Für die Organisation einer Bibliothek und ihre ordnungsmässige Erhaltung wie überhaupt für die bibliothekarische Geschäftsführung muss ein umfangreicher und durchaus präcisirter Bibliotheks-Plan, welcher eine vollständige Uebersicht über das weite Gebiet der sämmtlichen Wissenschaften und Künste, sowie eine Einsicht in den innern organischen Zusammenhang aller Theile des gelehrten Wissens gewährt, als unerlässlich nothwendig erachtet werden. Ein solcher kann nur in einem universellen Systeme bestehen, das — ohne Beziehung auf eine bestimmte Bibliothek, auf besondere Verhältnisse und Bedürfnisse — ganz allgemein gehalten, auch von ein-

seitigen (nationalen, confessionellen u. s. w.) Rücksichten vollkommen unabhängig sein muss; welches ferner gleichmässig alle Theile der Wissenschaften, worüber in den verschiedenen Zeiten geschrieben worden ist, umfasst, und das gesammte Bücherwesen in eine geeignete Zahl von Hauptfächern (Hauptwissenschaften) scheidet und zeigt, wie diese in obere, mittlere, untere und unterste Abtheilungen naturgemäss sich gliedern, damit man nach jedem beliebigen Maassstabe (wie es die Umstände oder besonderen Zwecke bedingen) zu classificiren vermag. So bis in seine kleinsten Theile ausgebildet wird dasselbe auch hinlängliche Anhaltspuncte zur Beseitigung der vielen einzelnen Anstände darbieten, indem andern Falles es nicht möglich wäre, die richtige Anordnung einer grössern, über alle Zweige der Literatur sich erstreckenden, Büchermasse zu vollziehen. — Wenn übrigens das vorliegende System seiner angestrebten Vollständigkeit und Genauigkeit ungeachtet noch irgendwelche Lücken gelassen haben oder kleine Unrichtigkeiten zeigen sollte, so werden diese mit Hülfe der Analogie leicht sich ausfüllen oder berichtigen lassen.

Mit Vergnügen und Anerkennung sei hiemit der einschlägigen Schrift von *J. Petzholdt (chronologische Uebersicht der bibliographischen Systeme, Dresden 1860)* gedacht. Die Vergleichung jener mannichfaltigen Systeme, welche — wenn es nöthig gewesen wäre — leicht noch mit einer Anzahl weiterer hätten vermehrt werden können, liefert den Beweis der Unzulänglichkeit, Unhaltbarkeit und Unbrauchbarkeit für den bibliothekarischen Zweck, d. h. für den Zweck des Einordnens der vielen hundert-

tausende von Büchern mit den verschiedenartigsten Titeln. Die meisten jener Systeme wollen bezüglich des Zusammenhanges und der Aufeinanderfolge der Haupt- und Unter-Classen auf einen originellen Grundgedanken sich stützen; wornach sogar die Reihenfolge der Hauptfächer nach speculativen — aus der Tiefe der Wissenschaft geschöpften — Ansichten zu bestimmen versucht wird. Während dies ein unhaltbarer Versuch, der mehr Verwirrung als Licht erzeugt, bleiben muss, verhält es sich dagegen mit der Rangirung der einzelnen Disciplinen jeder Wissenschaft ganz anders, indem hier Alles nach logischen Gesetzen sich ordnet. Wie aber solch ein vermeintlicher Grundgedanke überall wankt und schwankt, das ersieht man schon wiederum daraus, dass fast jedes der Systeme auf eine andere Unterlage gebaut ist, so dass hierin ganz und gar keine Uebereinstimmung herrscht. Dergleichen Systeme sind soweit davon entfernt, das Gleichartige und Nächstverwandte zusammenzubringen oder einander zu nähern, dass sie im Gegentheile ebendasselbe oft weit auseinander stellen. — Unter den aufgeführten Systemen verdient das von *A. A. E. Schleiermacher (bibliographisches System der gesammten Wissenschaftskunde, 2 Theile, Braunschweig 1852)* einer besondern Erwähnung. Der Grossartigkeit seiner Anlage und der Reichhaltigkeit seines Inhaltes muss man volle Anerkennung zollen; es leidet jedoch, wie hier zur *Petzholdt'ischen* Schrift ergänzend bemerkt wird, an dem einen Hauptgebrechen, dass es das wissenschaftliche und das Real-System mit einander vermengt! Während das Werk wegen dieser durchaus unstatthaften Vermengung nicht als Muster

eines Bibliotheks-Planes anerkannt werden kann; so bietet es dagegen für die Bearbeitung eines Real-Repertoriums viele und treffliche Fingerzeige.

Insofern der theoretisch-praktische Theil der **Archivswissenschaft** sehr viele analoge Beziehungen zu demjenigen der Bibliothekswissenschaft bietet; so waren bei jenem nur solche Puncte zu erörtern, welche ihm eigenthümlich sind und also von diesem abweichen.

Was das rein Mechanische und die sich von selbst verstehenden oder in die Hand kommenden Dinge betrifft, worauf manche über den vorwürfigen Gegenstand handelnde Schriften mit fast pedantischer Umständlichkeit eingehen; so wurden dieselben hier blos kurz und insoweit berührt, als schlechterdings erforderlich schien.

Der Verfasser war bestrebt, die Resultate seiner emsigen Studien und vielseitigen Erfahrungen in vorliegendem Buche auf eine bündige Weise darzulegen, wornach dasselbe sowohl zum Leitfaden für Bibliotheks- und Archivs-Beamte, als auch zum Hülfsbuche für Antiquare, Buchhändler und Sammler, welche ihre Bücher, resp. Archivalien, auf eine zweckmässige Weise organisiren, aufstellen und literarisch bearbeiten (verzeichnen, repertorisiren) wollen, vorzüglich geeignet sein dürfte.

Jede unpartheiische Beurtheilung, wie nicht minder Berichtigungen und aus der Hand der Erfahrung kommende, hieher einschlägige, Mittheilungen werden dem Verfasser sehr willkommen sein. Es bewährt sich der Ausspruch des *P. J. A. v. Feuerbach*: „der beste Theil

aller literarischen Thätigkeit besteht nicht sowohl in dem, was sie gibt, als vielmehr in demjenigen, was sie in anderen Geistern anregt und durch diese wirkt: jenes geht nothwendig mit der wechselnden Zeit wenigstens in veränderten Formen unter; dieses aber ist die That, welche lebt und weiter eilt, wenn auch der Name ihres Urhebers hinter ihr zurückbleiben sollte.“

Nürnberg, im Juli 1863.

**Der Verfasser.**

# Uebersicht.

## Bibliothekswissenschaft.


Seite

**Einleitung** . . . . . 1

**Erster Abschnitt:** das Wesen der Bibliotheken, Bücherlager u. s. w. . . . 5

Bücherlager . . . . . —
Bücherleihanstalt . . . . . —
Büchersammlung . . . . . —
Ephemere und permanente Bibliotheken . . . . . 6
Central- und Special-Bibliotheken . . . . . —
Oeffentliche Bibliotheken . . . . . 7

**Zweiter Abschnitt:** die Bibliothekswissenschaft . . . . . 7

Theoretisch-praktischer Haupttheil . . . . . —
Geschichtlich-beschreibender Haupttheil . . . . . 9

**Dritter Abschnitt:** das Bücherwesen überhaupt, oder allgemeine Abhandlung über die Schriftwerke . . . . . 9

Schreibmaterial . . . . . —
Schriftzeichen . . . . . 10
Zahlzeichen . . . . . 12
Interpunktion . . . . . —
Abbreviaturen . . . . . —
Lettern . . . . . —
Schriftstellerische Erzeugnisse in kritischer Hinsicht nach vier Gattungen . . . . . 13
Seltenheit der Bücher . . . . . —
Handschriften . . . . . 14
Autographen . . . . . 15
Apographen (Kopien) . . . . . 16
Stammbücher . . . . . —


Digitized by Google

Seite

Faksimiles . . . . . 16
Chirotypen . . . . . —
Xylographien . . . . . —
Paläotypen, Inkunabelkunde . . . . . 17
Chalkographien . . . . . 19
Merkwürdigkeit der Bücher . . . . . —
Wissenschaftlich wichtige Bücher . . . . . —
Mittelmässige und geringe Bücher . . . . . 21
Verhältniss der Zahl der Auflagen . . . . . —
Beschaffenheit der Exemplare . . . . . —
Falsche Angaben von Druckorten und Jahrzahlen . . . . . —
Fehlerhafte Paginirung u. s. w. . . . . 22
Berichtigung von Druckfehlern . . . . . —
Ausgabe und Auflage . . . . . 23
Nachdruck . . . . . 24
Doubletten . . . . . 27
Bibliophilie und Bibliomanie . . . . . 28
Bücher bezüglich der Form ihrer Abfassung . . . . . 29
Format der Bücher und dessen Bezeichnung . . . . . 38
Foliirung, Paginirung und Signatur der Bücher . . . . . 41
Einband der Bücher und dessen Arten . . . . . 42

**Einrichtungskunde** . . . . . 44

**Erster Abschnitt:** Inbetrachtnahme des Bibliothekslokals . . . . . 44

Gebäude im Ganzen und Aeussern . . . . . —
Gebäude nach seiner innern Einrichtung . . . . . 45

**Zweiter Abschnitt:** die Bücheranschaffungen . . . . . 48

Im Allgemeinen, und was für Bücher anzuschaffen . . . . . —
Wege für die Anschaffungen . . . . . 50

**Dritter Abschnitt:** das bibliographische System . . . . . 52

Grundsätze, worauf es beruht u. s. w. . . . . —
Gesammtfächer: Begriff, Zahl und Formirung . . . . . 54
1. Cimelien-Fach . . . . . 61
2. Handschriften-Fach . . . . . 62
3. Inkunabeln-Fach . . . . . 64
4. Sprachwissenschaft . . . . . —
5. Griechische und Römische Literatur . . . . . 70
6. Orientalische u. s. w. Literatur . . . . . 72
7. Theologische Wissenschaften . . . . . 73
8. Philosophie . . . . . 83
9. Paläographisch-antiquarisches Fach . . . . . 85
10. Geschichtswissenschaft . . . . . 88
11. Kulturhistorisches Fach . . . . . 94

Seite

12. Politische Erdbeschreibung . . . . . 100
13. Staatswissenschaft . . . . . 104
14. Rechtswissenschaft . . . . . 113
15. Kriegswesen . . . . . 120
16. Seewesen . . . . . 122
17. Naturwissenschaft . . . . . 123
18. Medizin . . . . . 133
19. Land-, Forst- und Hauswirthschaftswesen . . . . . 140
20. Mathematik . . . . . 143
21. Technische Wissenschaften . . . . . 145
22. Handelswissenschaft . . . . . 150
23. Bildungswesen im Allgemeinen . . . . . 152
24. Populäre Literatur . . . . . 154
25. Schöne Literatur . . . . . 155
26. Bildende Künste . . . . . 157
27. Mimische, gymnastische und Spiel-Künste . . . . . 161
28. Tonkunst . . . . . 162
29. Literaturwissenschaft . . . . . 163
30. Archiva- und Bibliothekswissenschaft, Buchhandel . . . . . 166
31. Universelles Fach . . . . . 170
32. Karten- und Kunstwerk-Fach . . . . . 172

**Vierter Abschnitt:** die Aufstellung und Signirung der Bücher . . . . . 175

Uebereinstimmung mit dem bibliographischen Systeme . . . . . —
Organisation einer Büchermasse . . . . . —
Aufstellung nach den Formaten . . . . . 177
Einstellung von unten nach oben . . . . . —
Einstellung interfolirter Bände . . . . . —
Aufbewahrung von Karten, Kunst- und Einzelblättern . . . . . 178
Aufbewahrung dünner Broschüren . . . . . —
Titelaufschriften der Bücher . . . . . —
Signirung und Art ihrer Ausführung . . . . . —
Signirung im Innern und Aeussern der Bände . . . . . 179—180
Zeichen für die Signirung . . . . . —
Einreihung der spätern Zugänge . . . . . 181
Einschaltungsmethoden . . . . . 182
Wegfall der Numerirung . . . . . —
Einverleibung mehrerer Exemplare . . . . . 183
Die Beibände und ihre Signirung . . . . . —
Neue Organisation einer fehlerhaft eingerichteten Bibliothek . . . . 184
Täfelchen zur Kenntlichmachung der Fächer und Abtheilungen . . . —
Schema zur Orientirung über die Aufstellung . . . . . —

**Fünfter Abschnitt:** Kataloge und Realrepertorium u. s. w. . . . . 185

Zahl und Arten der Kataloge . . . . . —
Reihenfolge ihrer Fertigung . . . . . 186
Veröffentlichung von Katalogen durch den Druck . . . . . —

Seite

Verschiedenheit der Kataloge . . . . . 186
Vollkommenheit der Kataloge und ihre Grade . . . . . 187
Angabe des äussern Umfanges der Bücher . . . . . —
Vollständigkeit eines Katalogs . . . . . —
Der Fach-Katalog nach Zweck und Einrichtung . . . . . 187
Der Nominal-Katalog nach Zweck und Einrichtung . . . . . 189
Fertigung der Titelabschriften . . . . . 190
Welche Büchertitel zur Verzeichnung gelangen . . . . . —
Technik des Katalogirens . . . . . 191
Hülfstitel und Remissionen . . . . . 195
Hauptpunkte bei der Katalogirung im Allgemeinen . . . . . 198
Hauptpunkte im Besondern . . . . . 200
1) Auswahl und Behandlung des Ordnungswortes . . . . . —
2) Der Kontext des Buchtitels . . . . . 209
3) Die Angabe der Sprache . . . . . —
4) Die Fortsetzer, Uebersetzer u. s. w. . . . . —
5) Die Auflage (Ausgabe) . . . . . 210
6) Die Zahl der Theile . . . . . —
7) Die artistische Ausstattung . . . . . 211
8) Der Verlagsort und Verleger . . . . . 212
9) Die Jahrzahlen . . . . . 213
10) Das Format . . . . . 215
11) Die Allegation bibliographischer Werke . . . . . —
12) Die wissenschaftliche Bedeutung eines Buches . . . . . —
13) Die Beschaffenheit eines Exemplars . . . . . 216
14) Die Angabe der Signirung . . . . . —
Katalogirung der Palaeotypen und Handschriften . . . . . —
Fassung der Titelabschriften für die verschiedenen Kataloge . . . . 221
Verfassung der Kataloge in formaler Hinsicht . . . . . 223
Anmerkung für Antiquare und Buchhändler . . . . . 226
Real-Katalog und Repertorium: Vergleichung . . . . . 227
Real-Katalog: Bestimmung und Einrichtung . . . . . 228
Real-Repertorium: Bestimmung und Einrichtung . . . . . 229
Zettel- und Bandform für die Kataloge und das Real-Repertorium . . 232
Wahl des Papiers für Kataloge u. s. w. . . . . 234
Kästchen für die Zettel . . . . . —

**Sechster Abschnitt: alphabetisches Ordnungssystem . . . . . 234**

Ueber die Alphabete . . . . . —
Vorschlag einer neuen Alphabets-Ordnung . . . . . 235
Grundregeln für die alphabetische Einrichtung nach dem bestehenden Alphabete . . . . . 236
Die Ordnungsworte im Nominativ . . . . . 237
Vokale, Umlaute und gewisse Buchstaben . . . . . —
Hauptsachwörter und Namen in älterer Schreibart . . . . . 240
Zusammengesetzte Ordnungswörter . . . . . —
Bibel-Ausgaben in alphabetischer Folge . . . . . 242

Digitized by Google

Seite

Ordnungen im Polizeiwesen u. s. w. . . . . 242
Länder- und Orts-Namen . . . . . 243
Persönliche Eigennamen . . . . . 244
Das Wort *Sanctus* u. s. f. . . . . 249
Ausschreibung der Vornamen . . . . . 250
Vorkommen von Namen in zweierlei Eigenschaften (Verfasser und Materialwort) . . . . . —
Zwei Verfasser neben einander . . . . . —
Rangordnung gleichlautender Eigennamen . . . . . —
Rangordnung nach 3 Abstufungen . . . . . 251
Manipulation beim Ordnen . . . . . 252

**Verwaltungskunde** . . . . . 254

**Erster Abschnitt: Administration des Fonds** . . . . . 255

Hauptbuch . . . . . 256
Fondsbuch . . . . . 257
Kassabuch . . . . . —
Kontokorrentbuch . . . . . —
Rechnungs-Skripturen . . . . . 258

**Zweiter Abschnitt: die ökonomischen Angelegenheiten** . . . . . 258

Kontrolbuch der Baulichkeiten . . . . . 260
„ „ Möbeln . . . . . —
„ „ Porto's . . . . . —
„ „ Insertionen . . . . . —

**Dritter Abschnitt: die literarischen Angelegenheiten** . . . . . 260

Pflichtexemplare . . . . . 262
Bestellungs- und Kontinuationsliste . . . . . 263
Desiderienbuch . . . . . —
Defektenliste . . . . . 264
Accessionsbuch . . . . . —
Kontrolbuch der Bücherankäufe . . . . . 265
Doubletten . . . . . —
Kollationiren der Bücher . . . . . 266
Einband der Bücher . . . . . —
Kontrolbuch des Einbandes . . . . . 269
Kontrolbuch der Druckkosten . . . . . —

**Vierter Abschnitt: die Bewahrung der Bibliothek** . . . . . 269

Massregeln gegen Entwendungen, Beschädigungen der Bücher, gegen Unordnung . . . . . —
Stempelung der Bücher . . . . . 270

Seite

Vorsorge gegen Diebstahl . . . . . 271
Vorsorge gegen zerstörende Naturkräfte . . . . . —
Abhaltung von schädlichen Thierchen . . . . . —
Reinhaltung der Bücher vom Staube . . . . . —
Aufrechthaltung des Bibliotheks-Organismus . . . . . 272
Revision . . . . . —
Bücher-Inventar . . . . . 273

**Fünfter Abschnitt:** der Verkehr mit dem Publikum . . . . . 274

Reglement nach seinen wesentlichen Punkten . . . . . 275
Offensein der Bibliothek für das Publikum . . . . . —
Einschreibebuch für Fremde . . . . . 276
Lese-Saal (Zimmer) . . . . . 277
Entlehnung von Büchern . . . . . 278
Ausleihebuch . . . . . 280
Korrespondenz mit auswärtigen gelehrten Anstalten und Personen . . 281

**Sechster Abschnitt:** Bibliotheks-Behörden und Beamte . . . . . 282

Oberste Stelle und deren Verfügungen . . . . . —
Bibliotheks-Verwaltungs-Behörden . . . . . 283
Bibliotheks-Geschäfte und deren Eintheilung . . . . . 284
Missstände in Bezug auf Anstellungen . . . . . 285
Bibliothekar . . . . . 286
Beamte der Bibliothek . . . . . 287

## Archivswissenschaft.

**Einleitung** . . . . . 293

**Erster Abschnitt:** das Wesen der Archive . . . . . —

Unterschied zwischen Archiv und Registratur . . . . . 294

**Zweiter Abschnitt:** die Archivswissenschaft . . . . . —

**Dritter Abschnitt:** die Archivalien . . . . . —

Urkunden und Akten . . . . . 295
Eintheilung der Urkunden . . . . . —
Siegel . . . . . 296

Seite

**Einrichtungskunde** . . . . . 297

**Erster Abschnitt:** die Inbetrachtnahme des Archivslokals . . . . . —

Das Gebäude . . . . . —
Eintheilung und Möblirung der Lokalitäten . . . . . —

**Zweiter Abschnitt:** die Erwerbung von Archivalien . . . . . 298

**Dritter Abschnitt:** das archivalische System . . . . . —

Hauptgattungen der Archivalien:
Urkunden und Akten . . . . . 299
Grundabtheilungen . . . . . —

**Vierter Abschnitt:** die Aufbewahrung, Aufschrift und Signirung der Archivalien . . . . . 300

Sonderung der Archivalien nach dem Material und Einlegung . . . —
Inhaltsüberschrift der Dokumente . . . . . 301
Signirung . . . . . —

**Fünfter Abschnitt:** die Verfassung der Repertorien . . . . . 302

I. Grund-Repertorium . . . . . —
II. Real-Repertorium . . . . . 303

**Sechster Abschnitt:** das alphabetische Ordnungssystem . . . . . —

**Verwaltungskunde** . . . . . 304

**Erster Abschnitt:** der Fonds . . . . . —

**Zweiter Abschnitt:** die ökonomischen Angelegenheiten . . . . . 305

**Dritter Abschnitt:** die archivalischen Angelegenheiten . . . . . —

**Vierter Abschnitt:** die Bewahrung des Archivs . . . . . 306

**Fünfter Abschnitt:** der Verkehr mit dem Publikum . . . . . 307

Extraditionsbuch . . . . . —
Korrespondenz . . . . . 308

**Sechster Abschnitt:** Archivs-Behörden und Beamte . . . . . —

Oberste Staatsstelle (Ministerium) . . . . . —
Organische Bestimmungen . . . . . —

Seite
Archivs-Verwaltungs-Behörden . . . . . 308
Archivs-Beamte . . . . . —

Formulare I—VI. . . . . 311—321

Register . . . . . 323

# Theorie und Praxis

der

# Bibliothekswissenschaft.

# Einleitung.

Dieselbe nimmt — gleichsam als Vorschule zu den beiden nachfolgenden Abtheilungen der Bibliothekswissenschaft — zu Gegenständen ihrer Betrachtung:

1) Das Wesen der **Bibliotheken,** Bücherlager u. s. w.

2) Die **Bibliothekswissenschaft.**

3) Das **Bücherwesen** überhaupt (allgemeine Abhandlung über die Schriftwerke).

# Erster Abschnitt.

## Das Wesen der Bibliotheken, Bücherlager u. s. w.

Vor Allem tritt uns die Frage: was unter einer **Bibliothek** zu verstehen sei, entgegen, welche wir denn auch sofort einer kurzen Erörterung unterziehen wollen.

Eine angeordnete Büchermasse wird ebensowenig eine Bibliothek heissen können, als man eine öde Strecke Landes einen Acker, eine Wiese oder ein Oekonomiegut nennen kann. Sowie die Kultur jene in diese umschafft, gerade so muss ein Bücherhaufen, ehe ihm ein besserer Name gebührt, eine gewisse Ordnung und Einrichtung mit besonderer Rücksicht auf die Zwecke, welche man im Auge hat, erhalten, nach welch' letzteren dann seine Eigenschaft sich bestimmt. Eine grössere Zahl von Büchern bildet nur erst das Material für ein Lager oder eine Bibliothek, ist aber noch keineswegs selbst ein solches oder eine solche.

Eine bedeutende Menge von Büchern, insofern sie Gegenstände des Handels (Verkaufes) sind, welche für diesen Zweck aufgestellt oder auch aufgestapelt werden, bilden und heissen ein **Bücherlager** und zwar je nach dessen Beschaffenheit entweder das eines Antiquars oder das eines Buchhändlers (antiquarisches, Sortiments-Lager), wofür übrigens auch häufig die Benennung **Büchervorrath** gebraucht wird. Von jenen beiden verschieden ist das Lager eines Verlegers, in welchem lediglich die Artikel des eigenen Verlages aufbewahrt werden.

Einer beträchtlichen Sammlung von Büchern u. s. w., aus welcher die einzelnen an das Publikum zum Behufe der Unterhaltung (der Lektüre) gegen Gebühren verabfolgt (ausgeliehen) werden, die man gemeiniglich **Leihbibliothek** nennt, dürfte wohl angemessener die Benennung **Bücherleihanstalt** zukommen.

Diejenigen Sammlungen von Büchern u. s. w., wie sie gewöhnlich von Privaten nach ihren Neigungen und besonderen Zwecken zusammengebracht und ausschliesslich zur eigenen Benutzung aufgestellt werden, möchten am passendsten mit dem Namen **Büchersammlung** zu belegen sein.

**Bibliothek**, *βιβλιοθήκη* auch *βιβλιοφυλάκιον*, ***bibliotheca***, bezeichnet zunächst den Ort oder Raum, wo die Bücher aufbewahrt werden, sonach das Bibliotheks-Gebäude resp. den Bibliotheks-Saal; es ist indess der Begriff auf die Schriftwerke selbst übertragen worden, so dass man darunter allgemein eine Büchersammlung (*apparatus librorum*) zu verstehen pflegt. — Nach unserer Ansicht sollte eine entsprechende Unterscheidung stattfinden und der Name Bibliothek eigentlich nur einer grössern Anzahl von Werken und Schriften beigelegt werden, welche nach wissenschaftlichen Grundsätzen (nach einem bestimmten Plane) organisirt ist und demgemäs verwaltet wird, und welche also auch den Zweck der Aufbewahrung und der Benutzung einschliesst. Die wissenschaftliche Einrichtung bedingt den Namen und sie ist und bleibt die Seele der Bibliothek. — Die Versuche neuerer Zeit zur Uebersetzung des Wortes Bibliothek haben das Wort **Bücherei** aufgebracht. Wenn nun aber einmal durchaus eine Verdeutschung beliebt werden sollte, so werfen wir die Frage auf: ob man das fremde Wort in der Auffassung nach unsrem Sinne, demnach im besondern Begriffe, nicht besser durch **Bücherbewahrungsanstalt** (oder Bücherbewahranstalt) verdolmetschen kann und will, während jenes neu geschaffene Wort den allgemeinen Begriff — Bibliothek im weitesten Sinne — auszudrücken die Bestimmung hätte?

Will man indessen dem jetzt allgemein üblichen Sprachgebrauch unbedingt huldigen, so ergeben sich folgende Unterscheidungen: **Bücherlager, Leihbibliotheken,** (Bücherleihanstalten), **ephemere** (Büchersammlungen) und **permanente Bibliotheken.**

Unter der ersten Art von Bibliotheken werden solche verstanden, welche nach dem Belieben ihrer Besitzer oder nach deren Tode der Zersplitterung, beziehungsweise der Veräusserung verfallen, und demnach nur als eine zeitweise Erscheinung in der literarischen Welt zu betrachten sind.

Zu den Bibliotheken der andern Art (den bleibenden oder eigentlichen) sind diejenigen Anstalten zu rechnen, welche dem Staate, einem fürstlichen Herrn, einer Stadt, einer Korporation, einer Hochschule u. s. w. angehören, sowie endlich solche Privat-Büchersammlungen, deren immerwährender Fortbestand durch Familienstatute gesichert ist. Dieselben tragen mancherlei Namen, als: Staats-, Hof-, Stadt-, Instituts-, Universitäts- u. s. w. Bibliotheken, und können theilweise — je nach ihrer Organisation und Bestimmung — entweder Central- oder Filial- oder Special-Bibliotheken sein. Die erste der Bezeichnungen passt auf Anstalten, welche für das ganze Land berechnet, auch einen universellen Charakter tragen, d. h. welche das ganze Gebiet der Wissenschaften umfassen und alle in gleichmässiger Ausdehnung berücksichtigen; die zweite der Bezeichnungen ist bei solchen Anstalten zutreffend, welche einer Central-Bibliothek untergeordnet, oder mit dieser in eine gewisse Verbindung gebracht sind; die dritte der Bezeichnungen wird jenen Sammlungen gebühren, welche eine einseitige Bestimmung haben, und demnach mehr oder

weniger nur einige oder einzelne der Wissenschaften — vorzugsweise oder ausschliesslich — kultiviren.

Als **öffentliche** Anstalten gelten diejenigen, welche dem Publikum in weiterer oder beschränkterer Ausdehnung zur Benutzung offenstehen, und so dem allgemeinen Gebrauche dienen. Ihr Zweck geht dahin, theils die alten historischen und literarischen Denkmäler der Vergessenheit zu entreissen und vor dem Untergange zu bewahren, theils aber auch dem Publikum ein unvergängliches Mittel zur Ausbildung und einen unversiegbaren Quell der Belehrung zu bieten. Um einer so wichtigen und gemeinnützigen Aufgabe zu genügen, muss die allseitige Benutzung derselben möglichst erleichtert und die Befriedigung aller literarischen Bedürfnisse nach Thunlichkeit gefördert werden. Eine so vielseitige Aufgabe wie den Central-Bibliotheken, welche die möglichst grösste Reichhaltigkeit und Vollständigkeit in allen Literaturzweigen mit dem grössten reellen Werthe der Werke vereinigen sollen, ist den übrigen Bibliotheken nicht gestellt, sondern nur eine eingeschränktere, die jeweilig aus ihrer eigenthümlichen Bestimmung sich ergibt.

## Zweiter Abschnitt.

### Die Bibliothekswissenschaft.

Im Alterthume wie im Mittelalter kannte und unterhielt man bereits Bibliotheken; das Bibliothekswesen selbst aber wurde erst seit dem 16. Jahrhundert, nach der Begründung der Literaturgeschichte durch Konrad Gesner und den Polyhistor und Abt Johannes Tritheim, von verschiedenen Gelehrten Deutschlands, Frankreichs und Italiens in besonderen Schriften und Vorlesungen zum Gegenstande wissenschaftlicher Behandlung gemacht. Hieraus entwickelte sich im Laufe unseres Jahrhunderts eine selbstständige Disciplin, welcher von Schrettinger der nunmehr zur allgemeinen Anerkennung gelangte Name **Bibliothekswissenschaft** beigelegt wurde. Sie zerfällt in **zwei Hauptthelle**: in einen **theoretisch-praktischen** und einen **geschichtlich-beschreibenden.**

Der **erste Hauptthell** umfasst die **Theorie** und **Praxis** unserer Wissenschaft, wornach er den Komplex aller zur bibliothekarischen Thätigkeit nothwendigen Erkenntnisse und Fertigkeiten, oder die Summe aller auf die Einrichtung und Verwaltung einer Bibliothek bezüglichen — theils theoretischen, theils aus der Erfahrung gewonnenen — Grundsätze und Regeln darzustellen hat. Derselbe lässt sich nun wiederum nach zwei Abtheilungen, und zwar als **Einrichtungskunde** und als **Verwaltungskunde** unterscheiden; wovon die **erstere** mit allen auf die Ordnung und Aufstellung der Bücher, sowie mit den auf die

Verfassung der Kataloge bezüglichen Arbeiten; die **andere** aber mit dem ökonomischen und disciplinarischen Verfahren sich beschäftigt.

**Theorie** und **Praxis** stehen in einem innigen Wechselverhältnisse. Die erstere ist das geistige Anschauen und Untersuchen, also die daraus hervorgehende wissenschaftliche Erkenntniss, bestimmter aber die Entwickelung der einzelnen Erscheinungen einer Wissenschaft in ihrem innern Zusammenhange; die andere hingegen ist die durch Uebung erlangte Fertigkeit in der Anwendung der von der Theorie oder von der Erfahrung dargebotenen Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zweckes auf das wirkliche Leben, namentlich die Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft. Einen eigentlichen Gegensatz zwischen Theorie und Praxis gibt es nicht, denn, was in der Theorie richtig ist, das muss auch durch die Praxis ausgeführt werden können; von einem Gegensatze kann nur dann die Rede sein, wenn es entweder nicht gelingt, die zur Erreichung eines Zweckes nöthigen Mittel zur Verfügung zu bekommen, oder wo das Verhältniss zwischen Mittel und Zweck, die Ursachen und Bedingungen für gewisse Erfolge (die man wünscht oder beabsichtigt) noch nicht bekannt sind. Wenn *v. Gönner* (in seinen Beiträgen zur Jurisprudenz der Teutschen, Band 1, 1810, Vorrede S. VIII) den Satz ausspricht: „Theorie und Praxis vereint machen den vollendeten Rechtsgelehrten aus, und man habe mit eben jener Aufmerksamkeit, die wir theoretischen Werken schenken, auch praktische Schriften aufzunehmen, sofern ihnen Mannichfaltigkeit ihrer Formen, Zweckmässigkeit der Ausführung, Klarheit der Darstellung, Richtigkeit der Schreibart, Schärfe der Beurtheilung zur Seite steht"; so liegt hierin eine Wahrheit, deren volle Bedeutsamkeit sich darstellt, sobald im Leben so häufig hervortretende Umstände die Veranlassung darbieten, die Gebrechen der Einseitigkeit wahrnehmen zu müssen. Der blosse Theoretiker wird, insofern nicht tieferer Sinn in ihm liegt, das Wechselverhältniss der Doctrin und Praxis zu erfassen und, was zur Verschmelzung beider nothwendig, sich anzueignen, in seinem Wirkungskreise unheimisch sich finden und im praktischen Geschäftsleben mit einer Kette unabweisbarer Kämpfe sich umstrickt sehen. Ebenso wird aber nicht minder der einseitige Praktiker, welcher der tiefern theoretischen Grundlage oder auch nur des Bedürfnisses nach theoretischer Fortbildung entbehrt, das Bild eines schwankenden Rohres bieten, das niemals seine Unabhängigkeit von den Einflüssen der zuerst ihm entgegentretenden, oft selbst blos auf Scheingründe sich stützenden, Ansicht erringen wird.

Was nun dazu beiträgt, auf die Wechselwirkung der Theorie und Praxis, aus dem Buche der Erfahrung geschöpft, hinzuweisen und den wissenschaftlichen Geist forthin anzuregen, das mag schon durch seine Richtigkeit den Empfehlungsbrief an sich tragen. Indem unser Handbuch allenthalben den Gesichtspunkt der Praxis auf der Basis der Theorie ins Auge fasst, und für den angehenden Bibliotheksbeamten eine deutliche und vollständige Darstellung der wesentlichsten Normen zur bibliothekarischen Geschäftsführung geben will; so enthält dasselbe weiter auch für den Antiquar und Buchhändler

Digitized by Google

eine umfangreiche und fassliche Darlegung der speciellen wissenschaftlichen Kenntnisse, welche zur richtigen Einsicht in seinen Beruf wie zu seiner geschäftlichen Betriebsamkeit unentbehrlich sind. Ebenso wird besonders noch der Besitzer einer Büchersammlung, wenn er ihr eine entsprechende Organisation geben will, alle diejenigen Belehrungen finden, deren er hiezu bedarf.

Der **andere Hauptheil**, oder die **Bibliothekographie**, erforscht die Geschichte der einzelnen Bibliotheken und betrachtet ihren dermaligen Zustand, wobei er insbesondere auch zur Kenntniss alles dessen anleitet, was in ebendenselben an wichtigen Schätzen vorhanden ist. Wir werden indess mit diesem Theile, insofern er ausserhalb unserer Aufgabe liegt, hier auch weiter nichts mehr zu thun haben.

---

# Dritter Abschnitt.

## Das Bücherwesen überhaupt, oder allgemeine Abhandlung über die Schriftwerke.

Wenn wir auf die sämmtlichen Erscheinungen in der Literaturwelt unsre Blicke richten, so sehen wir in unsren Tagen ein unermessliches Feld vor uns ausgebreitet, das man nur mit grosser Scheu betreten wird, insofern es von keinem menschlichen Geiste, und wäre es der grösste, ganz erfasst und in sich aufgenommen werden kann. Begnügen wir daher dieses Ortes uns mit etlichen Andeutungen, welche unmittelbar die bibliothekarische Praxis angehen.

Zuvörderst wollen wir einen ganz kurzen Blick auf das **Schreibmaterial** und die **Schriftformen** werfen, deren man im Verlaufe der Zeiten theils sich bediente, theils noch sich bedient.

Alte Schriftproben finden sich auf Steinen, Metallen, Wachstafeln, Holzstäben, Baumrinde, Leder, u. s. w. Man gebrauchte als **Schreibmaterial** in den frühesten und früheren Zeiten namentlich die Baum- insbesondere Palm-Blätter, wie es noch heute in den südöstlichen Theilen Asiens der Fall ist. Am berühmtesten ist Papyrus (aus dem ägyptischen Schilfrohr, der Papierstaude, verfertigt), welches nur auf einer Seite beschrieben zu werden pflegte, wovon die Handschriften von der ältesten Zeit bis zum 11. Jahrhundert n. Chr. herabreichen. Das **Baumwollen-** und **Seiden-Papier** (*charta serica, cottonea, gossypina*, auch *pergamena graeca* und *charta bombycina*) wurde um 704 von den Arabern in der Bucharei kennen gelernt und im 11. Jahrhundert nach Spanien gebracht; man bediente sich dessen in Europa bis zum 14. Jahrhundert. Die wichtigste Rolle spielt das **Pergament**, aus Thierhäuten bereitet, dessen Gebrauch sehr alt ist, selbst schon bei den Israeliten (Bücherrollen); nicht erfunden wurde

es zu Pergamus in Kleinasien (wenn schon hievon sein Name entlehnt ist), sondern lediglich verbessert, um 300 v. Chr.; seine Anwendung geht durch alle Jahrhunderte, bis diese endlich im 16—17. Jahrhundert aufhörte, und nun nur noch ausnahmsweise für besondere Zwecke stattfindet. — Bei den Römern waren die alten Annalen auf Leinwand geschrieben (*libri lintei*). — Das **Leinenpapier** kam zu Ende des 13. Jahrhunderts in Gebrauch. — Drucke auf Pergament, Leinwand und Seide kommen (als Ausnahmen) auch in unsern Tagen noch zum Vorschein.

Von den **Tinten** war die **schwarze** die gewöhnlichste; die **rothe** von blendender Schönheit findet man schon in sehr alten Handschriften, indem mit ihr die Anfangsbuchstaben, ersten Zeilen und Inhaltsanzeigen geschrieben wurden, woher die Ausdrücke: Rubrum, Rubrik und Rubricator kommen; seltener kommt in alten Handschriften die **blaue** Tinte vor, und noch seltener **grüne** oder **gelbe**. Die Anfangsbuchstaben pflegte man häufig mit Gold zu belegen; ja selbst ganze Handschriften schrieb man mit Gold oder Silber, die jedoch wegen ihrer Kostbarkeit unter die grössten Seltenheiten gehören.

Was die **Schriftzeichen** betrifft, welche unter den verschiedenen Völkern theils im Gebrauche waren, theils es noch sind; so zeigen dieselben eine nicht geringe Mannichfaltigkeit. Für die **Paläographie** kann man drei Schriftgattungen annehmen: die **hieroglyphische** (symbolische, deren Kenntniss Hieroglyphik heisst), die Sylben- und Buchstaben-Schrift. Die Aegypter hatten drei Schriftarten: 1. die **Hieroglyphen** oder allegorischen Bildzeichen, welche mehr oder weniger treue Abbildungen von sichtbaren Gegenständen aller Art (Menschen, Thieren, Pflanzen, Geräthschaften) sind. Man findet solche auf Denkmälern entweder eingeschnitten oder im Relief aus der Fläche herausgearbeitet; auf glatten Wänden erscheinen sie bald bunt bald einfarbig oder auch nur in Umrissen gezeichnet; auch in Papyrusrollen wurde die heilige Schrift angewendet. 2. Die **hieratische** Schrift, eine Abkürzung jener, welche schon einigermassen dem Ansehen von Buchstaben sich nähert. 3. Die **demotische** (enchorische, epistolographische) Schrift, welche ganz buchstabenartige Charaktere hat.

In besonderer Eigenthümlichkeit zeigen sich: die **Keilschrift** (keilförmige Figuren), in Persepolis, Nineve, Babylon und andern Orten entdeckt, welche den Uebergang von der Bilder- zur Buchstabenschrift bildet; ferner die **Strick-** und **Knoten-Schrift**, welche man in China, Peru und Guyana fand, wobei jedes Zeichen ein ganzes Wort ausdrückt. Verschieden von jener Alt-Chinesischen **Wortschrift** ist die Neu-Chinesische **Sylbenschrift**, welche aus 214 Schlüsselwörtern oder Wurzelfiguren besteht, aus welchen 80,000 besondere Charaktere zusammensetzt werden. Mit dieser ist das **Siamesische** verwandt. Das **Japanische** Sylbenalphabet wird von oben nach unten geschrieben.

Von der sehr bedeutenden Zahl der **Alphabete** wollen wir vorzugsweise folgende nennen:

1) **Orientalische**, welche meistens von der Rechten zur Linken gehen. Aus dem **Aramäischen** Alphabete entstanden: die **Hebräische**

(ältere Chaldäische) und **Phönikische** Schrift; — die **Syrische**, und zwar Estrangelo und Peschito (von oben nach unten geschrieben, und nach Drehung des Geschriebenen von der Rechten zur Linken gelesen), dann die der Nestorianer und Maroniten; — die Schrift der Zabier; — die **Arabische** mit ihren Abänderungen, als: die **Kufische** und Karmatische (auf Denkmälern), die **Mauritanische**, die des Koran (womit dieser geschrieben ist), die der **Perser** (Neupersische), die der **Türken** (unter Zugabe von 5 Buchstaben); — aus der jüngern arabischen Schrift bildete sich die **Malayische**.

Die **Zend**- und **Pehlwi**-Persische Schrift, worin der Zend-Avesta (Glaubensbuch des Zerdnscht oder Zoroaster), sowie der Sadder (die Auslegung des vorigen) geschrieben ist.

Die **Armenische** Schrift, welche von der Linken nach der Rechten läuft. — Die **Georgische** Schrift. — Die **Mongolisch-Kalmückische** Schrift. — Die **Tartaro-Mandschuische** Schrift, welche in perpendikulären Linien läuft.

Mehrere **Indische** Schriften: das **Saaskrit**- (Dewanagari-) Alphabet mit 18 Vokal- und 38 Konsonanten-Zeichen; das ihm ähnliche **Birmanische**; das **Tibetanische**; das **Tamulische** oder Malabarische (im Brittischen Indien sehr gebräuchlich); **Kawi, Pali**; alle diese laufen von der Linken zur Rechten.

Die **Koptische** Schrift ist eine Mischung der griechischen und ägyptischen; die **Aethiopische** Schrift ging in ihrem ältern Alphabet von der Rechten zur Linken und entbehrte der Vokalzeichen; die später (seit Einführung des Christenthums) aufgekommene geht von der Linken zur Rechten und hat Vokale.

2) **Europäische Alphabete**: das **Runische** (altnordische Runen) aus 16 Buchstaben bestehend; — das **Griechische**; — das **Lateinische**; — das **Deutsche**; — das **Russische**; — das **Slavonische**.

Von den europäischen Schriften müssen wir der **Lateinischen** (römischen) noch weiter einige Aufmerksamkeit widmen, deren Charaktere im Laufe der Zeit sich änderten, so dass vom 12—13. Jahrhundert die Züge allmählig spitzer und die Rundungen eckig wurden, wodurch die Schrift nach und nach in die sogenannte **Gothische** überging. Beide Schriftgattungen zerfallen in zweierlei Hauptformen und unterscheiden sich: 1. als **Majuskel** und **Minuskel**, und 2. als **stehende** oder **laufende** Schrift. — Die **erste Hauptform** zeigt zwei in Grösse und Gestalt von einander abweichende Alphabete, wovon *a*) das grosse Alphabet oder die **Majuskel** mancherlei Benennungen bekommen hat, welche gewöhnlich ohne feste Unterscheidung als gleichbedeutend gebraucht und demnach auch die an der Spitze von Abschnitten stehenden grossen Anfangsbuchstaben schlechthin **Initiale** geheissen werden; indess lassen sich dieselben gleichwohl näher erkennen als: **Kapitale** (grosse römische Buchstaben), deren Hauptcharakter das Gerade und Runde — jedes allein oder mit einander verbunden — ist, indem sie durch Querabschnitte oben und unten eine gleiche Höhe erhalten; als **Unciale** (grosse gothische Buchstaben) in zweierlei Art, und zwar entweder mit ganz in das Rundliche oder Runde gezogenen oder mit gebrochenen Buchstaben;

als **Versale**, welche phantastisch geformt oder verschnörkelt sind; und als **Initiale** (im engern Sinne), welche mit Figuren oder Arabesken ausgefüllt sind. — Was *b*) das kleine Alphabet oder die **Minuskel** betrifft, so pflegen ihre Buchstaben nicht von einerlei Höhe, sondern lange oder kurze zu sein; die römische liebt auch hier das Gerade und Runde, wogegen die gothische das Gerade scharfeckig bricht und auch das Runde in das Eckige verwandelt. — Die **andere Hauptform** ist die **stehende** und **laufende** Schrift: die Buchstaben jener sind grösser, fetter und selbstständiger, weshalb sie auch *litera formata* heisst; die gothische trägt den Namen der Mönchsschrift (englisch *black letter*, sonst auch *litera Petri* genannt, vermuthlich nach *Petri Schöfferi Psalterium* von 1457). Im Gegensatze zu derselben stellt sich die laufende (*litera cursiva*) dar, welche dem Streben nach Raum- und Zeit-Ersparniss ihre Entstehung (seit dem 6. Jahrhundert) verdankt; so dass sie, wenn nicht besondere Rücksichten obwalteten, kleiner und nachlässiger geführt zu sein, auch Abkürzungen u. s. w. zu enthalten pflegt.

In den ältesten Handschriften hängen die Worte gewöhnlich ohne alle Abtheilung ununterbrochen aneinander; erst seit dem 9. Jahrhundert ist das **Auseinanderhalten** der **Worte** allgemein geworden.

Die sogenannten **arabischen Zahlzeichen** (Ziffern), welche jetzt allenthalben in Europa gebräuchlich sind und hier zuerst in astronomischen Tafeln um 1100 sich finden, wurden erst zu Ende des 13. Jahrhunderts allgemein eingeführt, kommen indess vor dem 15. in Urkunden nur selten vor.

**Interpunktionen** werden selten vor dem 8. Jahrhundert angetroffen; doch kommen auch noch Manuskripte aus dem 13. Jahrhundert ohne Interpunktion vor. — Des Ausrufungs- und Frage-Zeichens, sowie der **Parenthese** bediente man sich erst im 15. Jahrhundert. — Die **Interpunktion** wurde, um den früheren Schwankungen abzuhelfen, zu Ende des 15. Jahrhunderts von den gelehrten Buchdruckern *Manutius* (*Manucci*) mit neuen Zeichen vermehrt, die ihrer nach festeren Regeln sich bedienten. Die Genannten sind die Schöpfer der jetzigen Interpunktionsmethode, indem in Folge des von ihnen gegebenen Beispiels seit jener Zeit mehrere und genauere Bestimmungen hinzugefügt worden sind.

Die **Abbreviaturen** nehmen vom 8. Jahrhundert an dergestalt zu, dass man schon im 11. kaum einige Zeilen ohne solche finden wird; im 13. und 14. Jahrhundert kommen sie endlich bis zur Ueberladung vor. Man unterschied Abkürzungen ganzer Wörter oder Sylben: *sigla* oder *siglae*, dann Vertauschungen der Buchstaben zur Geheimschrift, und endlich Kürzungen der Worte — unter Stehenlassen des Stammes derselben — durch willkürliche Zeichen oder Züge. — Im Allgemeinen bleibt es Regel, dass eine Handschrift desto älter ist, je weniger sie Abbreviaturen hat und je einfacher diese sind.

Wie die **Xylographie**, so hatte auch die **Typographie** bei ihrem Erscheinen (um 1440) die **Mönchsschrift**, und zwar die von ganzer wie halber Grösse, als herrschende vorgefunden; sie konnte aber anfangs nur diejenige von ganzer Grösse sich aneignen, weil der

Digitized by Google

Letternguss in seinem ersten Stadium noch nicht im Stande war, andere als grosse und grobe Lettern zu liefern. Deshalb sind die ersten typogrnphischen Produkte nur mit der grossen Mönchsschrift gedruckt, welche, weil sie auch weiterhin für Missalien und grosse liturgische Werke fast ausschliesslich als Texttype verwendet; ausserdem aber nur zu Titeln, Ueberschriften, Rubriken, Satz- und Wort-Anfängen gebraucht wurde, unter dem Namen **Missalschrift** bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts sich erhalten hat. Als um 1460 Guttenberg und Schöffer es gelungen war, dem Letterngusse eine weitere Verbesserung zu geben, konnten nuch weitschichtige Werke wie das ***Rationale*** uud ***Catholicon*** mit Mönchsschrift von halber Grösse hergestellt werden. Nachdem die zierliche Minuskel von der Buchdruckerkunst als Muster adoptirt, mit dieser Gattung von Schrift auch die meisten Werke des Fust und Schöffer, insbesondere die des Ulrich Zell zu Köln (1460—80), gedruckt worden waren, und man in der Folge in Deutschlaud an dem einmal angenommenen Muster festhielt; so ist es gekommen, dass die gothische Schrift der heutigen deutschen Druckschrift zu Grunde liegt. Neben letzterer hatte die deutsche kurrente Schreibschrift sich ausgebildet, wie denn auch ihre gemeinschaftliche Wurzel nicht zu verkennen ist. In Italien hingegen kehrte man von jener Schrift bald zur nlten lateinischen zurück, wo namentlich die Buchdrucker Schweinheim, Pennarz und Ulrich Hahn (***Gallus***) bei den von ihnen gelieferten Werken geschmackvolle Lettern der letztgenannten Schrift anwendeten (1464—78). Diese lebte wieder auf und verbreitete sich nach den Verbesserungen ihrer Typen durch die berühmte venetianische Buchdruckerfamilie der Aldus bei allen Völkern des westlichen Europa, wo sie zur alleinherrschenden Druck- und Schreibe-Schrift sich emporgeschwungen hat.

---

Die **schriftstellerischen Erzeugnisse**, welche alle der Kritik unterworfen sind und bleiben, können — in theoretischer Hinsicht betrachtet — nach gewissen Merkmalen unterschieden werden, denen zufolge im Allgemeinen vier Gattungen sich erkennen lnssen: **seltene, merkwürdige, wissenschaftlich wichtige, mittelmässige** und **geringere** resp. auch mehr oder minder **werthlose.**

I. Die Beantwortung der Frage über die **Seltenheit** eines Buches ist in den meisten Fällen eine sehr schwierige, oft nicht oder kaum zu lösende Aufgnbe, indem die Angaben der Bibliographen und die Ansichten der Bibliophilen oft weit auseinander gehen. Es wird indess eher noch der Nachweis für absolut seltene, als für blos relativ seltene Schriften zu führen sein, da hinsichtlich der letzteren die Liebhnberei und Spielerei eine ungemessene Weite vor sich hat. Mit der Seltenheit vereinigt sich zuweilen bei dem gleichen Buche die Merkwürdigkeit. Es wird am Pintze sein, wenn wir von hier aus auf unsre drei Gesammtfächer, auf dns der Cimelien, Handschriften und Inkunabeln, wie sie der dritte Abschnitt der Einrichtungskunde enthält, hinweisen.

Als Seltenheiten und Schätze gelten die **alten Handschriften**, welche auf Papyrus, auf Baumwollenpapier, auf Pergament oder Thierhaut (*codices membranacei*), auf Linnenpapier (*codices chartacei*) aufgetragen sein können. Unter Handschrift begreift man: 1) das **Chirographum**, was Jemand mit eigener Hand geschrieben hat, im Gegensatze zur Druck- und Prägschrift, zu deren Herstellung mechanische Verrichtungen nöthig sind; 2) die **durch Färbung einer Fläche entstandene Schrift**, im Gegensatze der Inschriften, welche in Vertiefung der Fläche bestehen, sowie der geätzten und gewirkten Schriften; 3) das **Manuskript**, *codex* oder *liber manu scriptus*, d. i. ein geschriebenes Buch, im Gegensatze zur Urkunde d. h. einer kürzern, blos zu einem praktischen Zwecke bestimmten Handschrift. Der Unterschied zwischen *volumen* und *codex* besteht darin, dass ersteres gerollt, letzterer aber zusammengelegt wurde. — Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die **Palimpsesten** oder *codices rasi vel rescripti* aus der Zeit vom 10. bis 15. Jahrhundert: es werden hierunter solche Handschriften verstanden, auf deren Blättern ein früherer (ursprünglicher) Text mittelst Bimstein abgerieben (abgeschabt) und dadurch mehr oder weniger beseitigt ist, wonach dann — zwischen den früheren Linien — ein neuerer (anderer) Text eingetragen wurde. Der hauptsächlichste Beweggrund zu diesem schlimmen Verfahren war wohl die Seltenheit resp. der theure Preis des Pergaments. Es liegt auf der Hand, dass jene früheren Texte, die nur schwer sich vertilgen liessen und deren Spuren daher glücklicherweise nicht vollständig weggeräumt zu sein pflegen, so dass es den Forschern gelungen, die kaum noch sichtbaren älteren Buchstaben wieder zu erwecken und an's Licht zu bringen, weit wichtiger als die späteren Auftragungen sind, da sie zum Theil die kostbarsten Ueberreste aus dem klassischen Alterthume bergen.

Der **Werth** einer **Handschrift** wird von mehreren Umständen bedingt, die im Allgemeinen (also nicht absolut) in folgender Rangordnung erscheinen: 1) die **Zeit**, wann ein Codex geschrieben worden; denn ein hohes Alter gibt einem Manuskript (blos als solches betrachtet) immer einen entschiedenen Werth. Die Bestimmung des Alters wird indess auch dadurch erschwert, dass die Abschreiber oft sklavisch ihrem Originale folgten und alle Charaktere desselben in der Interpunktion, den Abbreviaturen u. s. w. beibehielten. Unter die berühmtesten Handschriften gehören die beiden folgenden: der ***Codex Alexandrinus:*** eine wichtige Handschrift der Bibel, welche im brittischen Museum zu London befindlich ist, und das ganze Alte und Neue Testament (jenes griechisch nach der Septuaginta, dieses nicht ohne einige Lücken) auf Pergament in Uncialschrift, ohne Wortabtheilung geschrieben, in 4 Folianten enthält. Derselbe datirt — der Annahme zufolge — aus dem 5. oder 6. Jahrhundert, und stammt aus Alexandrien (oder doch aus Aegypten), von wo er nach Konstantinopel und weiter 1628 nach der englischen Hauptstadt kam. Der ***Codex Sinaiticus***, in 345½ Folioblättern (ohne Einband) bestehend, welcher einen grossen Theil des Alten

Testaments in der griechischen Uebersetzung und das ganze Neue Testament in griechischer Sprache nebst zwei anderen Schriften (deren eine das Lehrschreiben des ***Barnabas***) enthält. Nach einer sorgfältigen Prüfung wird angenommen, dass die Handschrift wohl ein Zeitgenosse des ersten christlichen Kaisers (Constantinus M.) sei, und also aus der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts stamme; sie darf demnach für die älteste aller vorhandenen Abschriften und für die relativ vollständigste unter den wenigen vorhandenen von ähnlichem Alter, welche wir besitzen, angesehen werden. In gerechter Schätzung des hohen Werthes der Handschrift, welche von ***Konst. Tischendorf*** auf seiner dritten orientalischen Reise (1860) im Katharinenkloster auf dem Berge Sinai aufgefunden wurde, hat nun Kaiser Alexander II. von Russland die unverweilte Herausgabe derselben angeordnet und diese den Händen ihres Entdeckers anvertraut. Sie soll demzufolge als ein wissenschaftliches Prachtwerk, welches in 4 Foliobänden mit der grössten Genauigkeit das Original wiedergibt und erläutert, photographisch zu St. Petersburg (im kaiserlichen Generalstabe) ausgeführt werden, während zuvörderst eine Ausgabe in schöner typographischer Ausstattung (bei Giesecke und Devrient in Leipzig) veranstaltet wurde, welche nunmehr im Drucke vollendet vorliegt. 2) Die Handschriften von Werken **berühmter Männer** werden stets denjenigen von minder bedeutenden Schriftstellern vorgezogen; es übt mithin auch die Wichtigkeit der Person und der Vorzug des Werkes einen entscheidenden Einfluss auf den grössern oder geringern Werth der Manuskripte aus. 3) Die **Zahl** der Handschriften von einem und dem nämlichen Werke; denn je weniger Abschriften von einem solchen sich finden, desto beachtungswerther sind die einzelnen derselben, so dass eine einzige Handschrift wieder ganz besonders geschätzt wird. 4) Die **Sprache** einer Handschrift, indem z. B. griechische Manuskripte höher als lateinische ästimirt zu werden pflegen. 5) Das **Material** der Handschrift: eine auf ägyptischem Papiere wird der Seltenheit wegen den Vorzug vor einer auf Pergament haben. 6) **Ungedruckte** Handschriften behaupten den Vorzug vor schon gedruckten. Ebenso werden Codices, welche zur Berichtigung oder Vervollständigung des Textes der anderen (wenn auch bereits gedruckten) wesentliche Beiträge liefern, immer höchst beachtenswerth bleiben. 7) Handschriften, welche mit **besonderer Kunst** verfertigt oder mit **schöner Ausschmückung** (Miniaturen, Malereien) versehen sind, werden jenen vorgezogen, die dieser Zierde entbehren. Endlich 8) die **Heimath** einer Handschrift, insofern eine aus sehr entfernten Ländern auch schon um deswillen das Interesse in Anspruch nehmen wird.

Unter **Autographen** versteht man Urschriften, oder Handschriften, welche von des Verfassers eigener Hand herrühren (hergestellt oder geschrieben sind). Um einen Anhalt für den Werth derselben, ***resp.*** einen vergleichenden Massstab ihrer relativen Wichtigkeit für den Sammler zu gewinnen, ist es nothwendig, die drei verschiedenen Gesichtspunkte, unter denen der Werth einer Handschrift betrachtet werden kann, zu trennen. **Zuerst** kommt die **historische Bedeutung**

der **Person** in Erwägung; als **zweiter** Gesichtspunkt ist das **seltenere** oder häufigere **Vorkommen gewisser Autographen** anzunehmen; als **dritte** auf den Werth einwirkende Ursache muss endlich auch die **Beschaffenheit** der **Handschrift** angeführt werden: obgleich nämlich die Eigenschaft des Eigenhändigen stets als die oberste gelten muss, so kann doch — diese vorausgesetzt — auch der Inhalt eine billige Berücksichtigung verlangen, wie denn z. E. das Konzept eines wissenschaftlichen Aufsatzes von einem Gelehrten mehr werth ist, als ein eigenhändig geschriebener Küchenzettel. Besonders kommt das Maass des Eigenhändigen in Betracht: je mehr von der eigenen Hand, desto werthvoller; jedoch verlangt der Sammler, dass das Blatt auch die Unterschrift des Schreibers trage, indem ohne diese die Handschrift beträchtlich verliert. Demnach dürfte die Abstufung des Werthes der Autographen folgende sein: ganze Schreiben interessanten Inhaltes nebst Unterschrift; Stammbuchsblätter und Verwandtes; Briefe, Notizen und Aehnliches ohne Unterschrift; eigenhändige Unterschrift unter einem fremden Texte; endlich (als unterste Stufe) blosse Namen, wie sie in Büchern oder auf Visitenkarten vorkommen.

Im Gegensatze zu jenen Originalen stehen die **Apographen**: Abschriften oder Kopien.

Es gehören hieher (wie schon angeführt) die **Stammbücher**, welche aus einer gewissen Zahl von Blättern zu bestehen pflegen, auf denen die eigenhändig geschriebenen Namen von Individuen (mit Sinnsprüchen oder dergl.) geschrieben stehen. Es kommen bei ihnen dieselben Gesichtspunkte zur Berücksichtigung wie bei den Autographen.

Ganz wie andere gewöhnliche Presserzeugnisse sind dagegen die **Faksimiles** zu betrachten, welche Handschriften-Nachbildungen, oder treu nachgebildete Kopien von Handschriften auf künstlichem Wege (in Kupferstich, Stahlstich, Lithographie, Holzschnitt) sind. Wir erwähnen ihrer hier nur darum, weil sie mit den vorgedachten ***Manu-propria-scripturen*** in näherem Verhältnisse stehen, und gleich ihnen, wenn schon in weit minderem Grade, lediglich ein biographisches Interesse gewähren.

Unter **Chirotypen** versteht man gedruckte Bücher sehr berühmter Verfasser, deren **Text** von ebendenselben durch Streichungen oder **Zusätze** beträchtliche Abänderungen erfahren hat. Hingegen verleihen eingeschriebene Anmerkungen oder andere Notizen, die keine **Aenderung** des Textes bedingen, einem Buche jene Auszeichnung nicht.

Ausserordentlich geschätzt und gesucht werden die **Xylographen** d. i. Holztafeldrucke, oder Drucke mit aus Holz geschnittenen unbeweglichen Lettern. Wichtige Werkchen dieser Art sind: die ***Biblia pauperum (historiae V. ac N. Test.)***, Bibel der Armen d. i. Mönchs-Bibel, weil die Mönche, und vorzugsweise die Minoriten, sich ***Pauperes Christi*** nannten. Dieselbe war im 15. Jahrhundert vielleicht das erste Buch, welches in den Niederlanden und nachher in Deutschland ganz mit Holztafeln in vielen Ausgaben,

nur auf einer Seite, theils mit — lateinischem oder deutschem — Texte, theils ohne solchen, in Kleinfolio gedruckt wurde. Man kennt Exemplare von 17, 22, 26, 38, 40, 50 Blättern. Der erste typographische Druck derselben wurde von Pfister in Bamberg veranstaltet. — Eine Erweiterung der ***Biblia pauperum*** sowohl in den Bildern als durch einen ausführlicheren gereimten Text ist das ***Speculum humanae salvationis*** oder der Heilsspiegel, ebenfalls Holztafeldruck, 63 Blätter in Kleinfolio. — Exemplare der ***Biblia pauperum*** werden zu 500 bis 2000 Gulden und darüber, und fast zu gleichem Preise das ***Speculum*** bezahlt. — ***Historia seu providentia virginis Mariae, e cantico canticorum;*** 16 Holzschnitte mit lateinischer Erläuterung (ebenfalls blos auf einer Seite gedruckt), Kleinfolio. — Der Enndkrist; Holzschnittplatten mit Erklärung im mittelalterlichen Deutsch; eine Ausgabe mit 27, eine mit 38 Blättern, Kleinfolio, und zwei weitere Ausgaben (***Ebert*** 6726—29). — ***Ars memorandi notabilis per figuras Evangelistarum***; 30 Platten, wovon 15 den Text und 15 die Bilder enthalten; Kleinfolio. Es gibt hievon zwei Ausgaben. — ***Ars moriendi;*** 24 (auf einer Seite gedruckte) Blätter; man vergleiche ***Ebert*** 1251. — ***J. Hartlieb*** die kunst Ciromantia; 26 Blätter (oder auch nur 24, wenn nämlich 1 und 2, 25 und 26 zusammengeklebt sind), mit einem Holzschnitt und Figuren; Kleinfolio. — ***Apoculypsis S. Joannis,*** das Buch der haymlichen Offenbarung u. s. w. Blos auf einer Seite gedruckt und so, dass allemal zwei Blätter einander gegenüber stehen; Kleinfolio. ***Ebert*** 794 unterscheidet 5 Ausgaben. (Antiquarische Preise: 1000 bis 2000 Gulden.)

Ferner sind anzuführen: die **Paläotypen** d. i. alte, Erstlings- oder Wiegen-Drucke, **Inkunabeln** (von ***incunabula*** Wiege, Geburt, Ursprung), oder Drucke mit beweglichen Letteru vom Anfange der Buchdruckerkunst bis 1500. — Wichtig ist die **Inkunabelkunde** als vorzüglichstes Hülfsmittel für die Erforschung und Erläuterung der Geschichte der Buchdruckerkunst, sowie der gesammten Literatur des 15. Jahrhunderts. Von den beiläufig 17000 Drucken jener Zeit haben verhältnissmässig nur wenige Exemplare sich erhalten; was vom Kriege und von Feuersbrünsten verschont geblieben, ist später von den Buchbindern u. s. w. verbraucht worden. Was die Seltenheit, das Gesuchtsein und den Werth der Inkunabeln anbelangt, so treten folgende Momente hervor: 1) die frühesten Versuche gleich nach der Erfindung der Typographie; 2) die ersten Drucke eines Landes, einer Stadt; 3) die Produkte solcher Drucker, von denen — wie man bestimmt weiss — nur geringe Auflagen gemacht wurden; 4) Pergamentdrucke aus den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, insofern dergleichen aus den ersten Jahrzehnten des Bücherdruckes weniger selten als die Papierdrucke sind; 5) Werke mit besonders künstlichem oder ungewöhnlichem Drucke; 6) die ***editiones principes*** (die ersten, unmittelbar nach Handschriften selbst veranstalteten Ausgaben) der griechischen und römischen Klassiker, von denen viele den Handschriften gleich geachtet werden; 7) endlich Drucke, welche Jagdgegenstände der Bibliomanen sind, wozu

vorzugsweise Drucke berühmter Offizinen, solche mit Holzschnitten, Kupferstichen u. s. w. gehören. — Was das **Material** betrifft, so druckte man anfangs meist auf Pergament, später fast ausschliesslich auf Papier. — Das **Format** der ersten Bücher war Folio. — Die **Lettern** der ältesten Drucke sind die gothischen; später wurden die runden römischen Lettern gewöhnlich und besonders in Italien die herrschenden. Das erste mit gegossenen Lettern gedruckte griechische Buch ist ***Laskaris grammatica graeca, Mailand*** 1476, Quart. — Zur **Signatur** brauchte man in den alten Drucken gewöhnlich die Buchstaben des Alphabets; das erste mit solchen versehene Buch ist ***Johannis Nyderi praeceptorium divinae legis*** [***Coloniae, Kölhof*** 1472] Folio. — Der Gebrauch der **Kustoden** kommt in gedruckten Büchern erst um 1470 vor. — Die frühesten Drucke entbehren der **Blatt-** und **Seitenzahlen**; die ersteren kamen früher in Anwendung (***A. Terhörner*** brachte sie zuerst an in seiner ***sermo ad populum praedicabilis, Coloniae*** 1470, Quart); die Bezeichnung mit den anderen beginnt später. Anfangs dienten dazu die römischen und später erst die arabischen Zahlen. — **Titelblätter** sucht man bei den ältesten Drucken vergebens; solche erscheinen erst seit 1485. — Den **Ort** und den Namen des Druckers, sowie das **Datum** findet man (wenn überhaupt angegeben) gewöhnlich am Ende des Buches in einer Schlussschrift angeführt. Als das erste Druckdenkmal mit Jahresangabe wird der Ablassbrief von 1455 angesehen: ***Literae indulgentiarum Nicolai V. Pont. Max. pro regno Cypri*** 1454 [***Moguntiae, J. Fust*** 1454], Patentformat. (***Hain*** 11753; ***Ebert*** 14773; ***Panzer IV***, 166, 861; ***Zapf*** älteste Buchdruckergeschichte von Mainz, S. 3.) Als das erste mit vollständiger Schlussschrift oder unzweideutigem Datum gedruckte Buch gilt noch immer das ***Psalterium latinum, Moguntiae, P. Schöffer*** 1457, Folio. (***Hain*** 13479.) — Inhaltsverzeichnisse und sonstige Zugaben stehen bei alten Drucken gewöhnlich (mit besonderer Signatur) voran, und heissen deshalb **Vorstücke.**

Die **Initialen** wurden gewöhnlich nicht mit eingedruckt, sondern deren Stellen beim Drucke leer gelassen. In Folge dessen zeigen sich zuweilen unter den Exemplaren der nämlichen Auflage Verschiedenheiten bezüglich der Verzierungen, indem das spätere Einschreiben der Anfangsbuchstaben bei manchen von jenen gar nicht mehr, bei anderen aber allerdings noch bewerkstelligt worden ist. Die nachträglichen Eintragungen, welche nicht allein in der Ausfüllung der Initialen, sondern öfters auch in anderen Ausschmückungen bestehen, von der Hand des Rubrikators oder Malers mit gewissen Farben (rother, blauer u. s. w.) ausgeführt wurden und den betreffenden Exemplaren eine Auszeichnung verleihen, können darstellen: gezeichnete oder vergoldete (mit Gold aufgelegte) oder mit Miniaturen verzierte Anfangsbuchstaben an der Spitze gewisser Abtheilungen; wo selbige indess gedruckt sind, findet man sie häufig wenigstens mit rother oder blauer Farbe durchstrichen; — allerhand Malereien; — die Kolorirung der Holzschnitte; — das Strichein gewisser Buchstaben im Texte behufs ihrer Hervorhebung; —

Ueberschriften der Abschnitte resp. Kapitel mit rother oder blauer Tinte.

Endlich haben wir noch der **Chalkographien** d. i. der Bücher, deren Text ganz in Kupfer gestochen ist, zu erwähnen.

II. Für die **Merkwürdigkeit** eines Buches kann sprechen: eine besonders kostbare Ausstattung, ein besonders prachtvoller (kostbarer) Einband, eine ganz eigenthümliche Form (ein von allem Gewöhnlichen abweichender Umfang); — die Sonderbarkeit seines Inhaltes, indem es entweder einen auffallend sonderbaren Gegenstand oder aber einen nicht ungewöhnlichen in sehr auffallender oder kurioser Weise behandelt, in welcher Hinsicht wir das Buch: ***Hermann Busenbaum, soc. Jesu, medulla theologiae moralis*** (seit 1645 50 mal aufgelegt, und wohl in 100000 Exemplaren gedruckt) nennen wollen, welches im Uebrigen ohne wissenschaftliche Bedeutung, aber ein durch die Kühnheit und Laxität der Grundsätze des Verfassers berüchtigtes und merkwürdig gewordenes ist; — seltsame Schicksale, welche in zweierlei Hinsicht an ein Buch sich knüpfen können: in einer Hinsicht kann in Bezug auf dasselbe ein eigenthümliches Geschick gewaltet haben; es kann z. B. in der römischen Kirche verboten, es kann dessen ganze Auflage bis auf wenige oder eines (zufällig übrig gebliebene) Exemplare vertilgt worden sein, wie z. E. die Schrift: ***Nik. Bachmann***, Professor der Rechte zu Lunden, ***index novitatum in Sam. Pufendorfii libris de jure naturae et gentium contra orthodoxiae fundamenta contentarum, s. l.*** 1674, Quart, dort 1675 öffentlich durch den Henker verbrannt wurde; — oder es kann auch an irgend einer Stelle eine eigenthümliche Veränderung oder Verderbung erlitten haben, wie z. E. die sogenannte Narren-Bibel (1 Mose 3, 16), die Straf mich Gott-Bibel (wegen Mark. 8, 13), die Fegfeuer-Bibel (Judä Ep. V. 23. in einigen Exemplaren), die Jesuiten-Bihel (2 Mose 13, 5), die Ehebrecher-Bibel (2 Mose 20, 14), die Tabakraucher-Bibel (1 Sam. 28, in der Abbildung ein Dämon mit der Tabakspfeife im Munde); — in anderer Hinsicht kann es an denkwürdige Ereignisse erinnern; — oder es kann endlich der Verfasser oder Herausgeber eine hochberühmte oder auch sehr berüchtigte Persönlichkeit gewesen sein.

III. **Wissenschaftlich wichtige Bücher.** Im Allgemeinen sind als solche die Werke der anerkannt **klassischen** Schriftsteller zu rechnen. Letztere nennt man nicht so, weil ihre Schriften in den Klassen oder Ordnungen der Schulen gelesen werden, sondern weil sie tüchtige würdige Männer und Schriftsteller vom ersten Range sind, denen die proletarischen, die gemeinen, schlechten, welche zu nichts als ***ad prolem gignendum*** nützen, entgegengesetzt werden. Eine Stelle beim ***Aulus Gellius*** (in ***noctibus Att. l. VIII.*** c. 13) erklärt das Wort **klassisch** sehr schön; sie heisst: ***Classici dicebantur non omnes qui in classibus erant, sed primae tantum classis homines, qui centum et 25 millia aeris ampliusve censi erant. Etc.*** Diese klassischen Schriftsteller müssen in Absicht auf den Inhalt gemeinnützig, oder lehrreich, oder doch angenehm, und in Absicht auf den Ausdruck und die Sprache gut, rein und nach-

ahmungswerth sein. Es sind die Schriftsteller, welche ihren Ideen die lieblichste Form, ihren Werken die regelmässigste Komposition, ihrer Schreibart die möglichste Korrektheit und Schönheit gegeben und dadurch die Ehre, allen Zeiten und Nationen zum Muster zu dienen, sich erworben haben. Sie sind meist Dichter, Redner, Philosophen und Geschichtsschreiber. — Es gibt einige gewisse und untrügliche Kennzeichen eines guten Buches. Ein Buch ist gut: 1) in welchem eine zum Besten der Gelehrsamkeit, zum Wohle des Menschengeschlechts gereichende Sache abgehandelt ist; 2) in welchem die abgehandelte Materie zweckmässig, gründlich, ordentlich und mit verhältnissmässiger Vollständigkeit bearbeitet ist: Alles muss gehörig zusammenhängen, die Folgerungen aus den vorhergehenden Prämissen fliessen, die Sache aus ihrer Natur und den positiven Quellen gehörig bewiesen sein; nicht blos glänzende und auffallende Gedanken vorgetragen werden, die keine Realität haben und sich nicht leicht in andere Sprachen übertragen lassen. 3) Ein Buch, worin Alles in angemessener Schreibart abgefasst ist, gilt ebenfalls als gut. — Ein Schriftsteller kann nur dann ein gutes Buch schaffen, wenn er die Sache, worüber er schreibt, gründlich versteht und ihr also gehörig gewachsen, und wenn er ein guter Logiker ist. — Zu den wissenschaftlich wichtigen Büchern sind namentlich zu zählen: die Quellenwerke von kleinerem wie grösserem Umfange, sie mögen die Darstellung eigener Forschungen oder die neue (noch unbekannte) Zusammenstellung der Forschungen Anderer geben; die umfangreicheren Werke überhaupt, wenn auch nicht unbedingt, indem sie einer ausführlichen Behandlung ihres Gegenstandes mitunter mehr oder weniger neues Material liefern oder durch Sichtung desselben und Bearbeitung in neuer oder eigenthümlicher Weise zur Förderung der Wissenschaft beitragen. Hieher sind auch Werke mit werthvoller künstlicher Ausstattung zu rechnen. Unter Kupfer- (Pracht-) Werken versteht man solche, deren Ausstattung — in verhältnissmässig zahlreichen und schönen Abbildungen bestehend — einen integrirenden Theil des Werkes bildet, ohne welchen dieses seine wissenschaftliche Bedeutung verliert: denn einzelne Zeichnungen oder Kupfer zur blossen Veranschaulichung verleihen noch nicht jene Auszeichnung. Die **artistische Ausstattung** kann von verschiedener Art sein: Titeleinfassung, schmale oder breite Randleisten (Einfassungslinien) in Holzschnitt, in Kupfer- und Stahlstichen, in Stein- und Tondruck-Tafeln (Abbildungen in Ton- oder Farbendruck), in Miniaturen (Malereien im Kleinen), in Karten, Musiknoten u. s. w. Zu bemerken ist hiebei noch Folgendes: in den ersten Jahrhunderten der Buchdruckerkunst war in den mit **Holzschnitten** versehenen Büchern das Ausmalen derselben durch die Briefmaler sehr gewöhnlich; es werden jedoch Exemplare mit schwarzen Abdrücken alsdann vorgezogen, wenn die Malerei nicht gleichzeitig und von der besten Art ist. Von den **Kupferstichen** sind die allerersten Separatabdrücke erwähnenswerth, welche dem Abzuge der weitern und grössern mit Text versehenen Mehrzahl vorangingen und ganz besonders geschätzt werden. Man

unterscheidet hiebei wiederum Abdrücke ***avant toute lettre:*** vor aller Schrift, d. h. die abgezogen wurden, bevor noch irgend eine Adresse u. s. w. unter die Platte kam; dann solche ***avant la lettre,*** bei denen die Adresse des Künstlers oder Verlegers angebracht sein kann, welche aber einer weitern Schrift gleichfalls noch entbehren.

**IV.** Ueber die vierte Gattung von Büchern, den **mittelmässigen, seichten** und **schlechten**, welche in zahlreicher Menge existiren, und den Gegensatz zu den drei vorigen Gattungen bilden, dürfte ein Mehreres zu sagen überflüssig sein.

---

Was endlich das Verhältniss der **Zahl** der **Auflagen** zur Güte eines Buches betrifft, so darf jene im Allgemeinen nicht als Massstab für die Trefflichkeit des letztern angesehen werden, was namentlich hinsichtlich der kleineren und ganz besonders der populären Schriften gilt, weil bei diesen sehr verschiedene Faktoren zur Erzielung wiederholter Auflagen influiren. Wie ebendiese kein Beweis der Vorzüglichkeit einer Schrift zu sein pflegen, das kann man an dem bis 1500 77 mal gedruckten ***Jakob de Voragine legenda aurea,*** einem Buche von nur geringem wissenschaftlichen Werthe, sehen.

In Ansehung der **Beschaffenheit**, beziehungsweise des Werthes, der **Exemplare** ist zu erwähnen, dass die Unversehrtheit im Ganzen und die Sauberkeit im Innern (nicht von Würmern angefressen, keine Risse, keine Flecken, überhaupt keinerlei Beschädigung) eine sehr empfehlenswerthe Eigenschaft ist; diese erhöht sich, wenn das Exemplar auf besseres (Schreib-, Velin- u. s. w.) Papier gedruckt, mit einem breiten Rande, mit einem ausgezeichneten Einbande versehen ist. Ein breiter resp. unbeschnittener Rand kommt namentlich bei den ältesten oder sonst kostbaren Werken in besondern Betracht, wie denn dies gar oft der entscheidende Beweggrund ist, ob ein Bücherliebhaber beim Kaufe zugreift oder nicht. In gleicher Weise verhält es sich rücksichtlich der unbeschriebenen oder beschriebenen Exemplare: während handschriftliche Glossen berühmter Gelehrten den Werth zu erhöhen geeignet sind, wird der letztere im Gegentheile gemindert, wenn es lediglich um Schmiralien gewöhnlicher Individuen sich handelt. — Exemplare mit den gedachten hervorstechenden Eigenschaften werden einer Bibliothek immerhin zur Zierde gereichen.

---

Es können bei Büchern auch ganz eigenthümliche Umstände sich zeigen. Es kann vorkommen, dass von den Exemplaren eines und desselben Buches in der ganz gleichen Auflage **eine gewisse Anzahl einen andern Verlagsort** auf dem Titel trägt, z. E. ***Petrus Boquinus assertio veteris ac veri christianismi adversus novum et fictum Jesuitismum, Heidelbergae*** 1573: auf einigen Exemplaren ist ***Lyon*** als Ort angegeben, was daher rührt, dass der Ver-

Digitized by Google

leger *Th. Marschall* von *Lyon* sowohl hier als dort einen Buchladen hatte, weshalb er doppelte Titel (mit Aenderung des Ortes) drucken liess. — Es gibt Bücher mit **unrichtiger Angabe** des **Ortes** wie der **Jahrzahl**, welche entweder die Folge eines Druckfehlers oder einer Fälschung sein kann. Wir wollen für beide Fälle ein paar Beispiele anführen: *Johannes Trithemius de immaculata conceptione virginis Mariae, Argentinae, M. Hupfuff,* hat als Druckjahr *Anno Millesimo quadringentesimo sexto* statt 1496; hier waltet ein Druckfehler ob, den weder *Hain* 15640, noch *Panzer I,* 58, 313 erwähnen; — *Leo Baptista de Albertis de re aedificatoria opus, Florentiae Anno Millesimo octuagesimo quinto;* hier ist die Angabe der Hunderte ausgelassen (1485); *Hain* 419, *Panzer I,* 412, 73; *Ebert* 339; — *Nicolaus de Ausmo supplementum etc. Millesimo quadrigete° lii° quarto* = 1456, welches 1474 zu lesen ist, statt 1456; *H.* 2152; *P. I,* 441, 1; *Ebert* 1415, der 1476 liest; — *Boccaccio decameron, Florenz, Giunta* 1527 wurde mit demselben Titel, ebendemselben Orte und ebenderselben Jahrzahl zu Venedig 1729 nachgedruckt, und liegt also hier eine absichtliche Täuschung vor; man sehe bei *Ebert* 2521; — *Quintilianus institutiones, Venetiis per B. Locatellum MCCCCLXCIII,* wo das *L* zu viel steht, also 1493; *H.* 13652; *P. III,* 333, 1628; *E.* 18423.

---

Obgleich das richtige Durchlaufen der Seitenzahlen im Allgemeinen der sicherste Beleg dafür ist, dass einem Buche keine dazu gehörigen Blätter abgehen; so können doch auch Fälle vorkommen, wo die **Paginirung** oder Foliirung als eine **fehlerhafte** sich ergibt: es können z. B. in den Seiten- oder Blattzahlen Lücken bestehen, welche auf den ersten Blick einen Defekt vermuthen lassen, der aber gleichwohl als ein solcher sich nicht bestätigt, indem blos die Seiten unrichtige Zahlen tragen. Es wird daher, namentlich bei älteren Werken, nicht immer (gleich ohne Weiteres) eine Unvollständigkeit anzunehmen, sondern vor Allem erst eine nähere Untersuchung anzustellen sein, wobei man zunächst die Signatur der Bogen zu Rathe ziehen, und in deren Ermangelung dann andere Vergleiche versuchen muss. Hat man nun ein Buch als vollständig erfunden, so ist zu rathen, ihm die betreffende Bemerkung einzuverleiben, damit es nicht mit Unrecht für defekt gehalten werde.

---

Noch erübrigt ein Punkt, den wir nicht mit Stillschweigen übergehen wollen; er betrifft die **Berichtigung** von **Druckfehlern** in Bezug auf Paginirung, Signatur, Jahrzahlen und dergleichen. Das Korrigiren derselben, wenn man sie für nöthig findet, darf nur leicht und so geschehen, dass das Unrichtige, welches berichtigt wird, ganz deutlich stehen bleibt, weshalb man dabei am besten des Bleistiftes sich bedient: denn nur bei einem solchen Verfahren wird (unter Umständen) dem Verdachte einer — leider nicht allzu seltenen — absichtlichen Täuschung vorgebeugt. Zuweilen kommt es

vor, dass die Zahl der Auflage, oder des Jahres, oder des Theiles durch Auftragung von Tinte verfälscht oder gar ausgeschnitten ist; es sind das beklageaswerthe Fälschungen, die meist aus betrügerischer Absicht oder selbst auch aus Unverstand geschehen.

---

**Ausgabe**, *editio*, nennt man in literarischer und buchhändlerischer Beziehung seit Erfindung der Buchdruckerkunst eine behufs der Vervielfältigung gedruckte Handschrift. Die Summe aller zu gleicher Zeit und mit gleicher Ausstattung herausgegebenen Exemplare wird ebenfalls Ausgabe, richtiger jedoch **Auflage** genannt. Es stellen indess zwischen Auflage und Ausgabe die Schriftsteller und Gesetze verschiedene, immer mehr oder weniger willkürliche Unterscheidungen auf. Um in dieser Hinsicht zu einer richtigen Begriffsbestimmung zu gelangen, wird man nach einem Merkmal sich umsehen müssen, welches die Unterschiede klar zu fassen und zu sondern geeignet ist. — Unter **Auflage** hat man die Gesammtheit (ganze Anzahl) der von einer Druckschrift mit einem und ebendemselben Satze gemachten Abdrücke (*exemplaria libri typis exscripta*) zu verstehen; sie ist entweder ein erster Druck (*impression*), oder ein wiederholter (*réimpression*), eine Wiederauflage, welche nach einem neuen Satze auf's neue aus der Presse hervorging. Ob nun das neue Druckerzeugniss ein blosser (Wieder-) Abdruck des bisherigen Textes ist, oder ob dieser Verbesserungen oder Vermehrungen erhalten hat, ändert an der Sache nichts weiter, als dass die Auflage entweder eine unveränderte oder aber eine mehr oder weniger umgearbeitete ist. — Im Sinne der **Ausgabe** ist das Verfahren gelegen, ein durch den Druck vervielfältigtes Geistesprodukt im Wege des Buchhandels dem Publikum und somit der allgemeinen Verbreitung zu übergeben. Die Ausgabe resp. Wiederausgabe setzt keinen neuen Druck — kein wiederholtes Abdrucken — voraus; es handelt sich bei ihr lediglich um eine neue Art und Weise der Verbreitung, wobei zunächst die buchhändlerische Spekulation betheiligt erscheint. Diese kann sich veranlasst sehen, ein Buch, das schon früher existirte und bereits an's Licht der Oeffentlichkeit getreten war, dem Publikum in einer neuen Form, z. B. statt bisher in Lieferungen (Heften) nun in grösseren Bänden, oder auch umgekehrt, darzubieten, so dass der Text (Inhalt) der frühere (ganz gleiche) geblieben ist, was er auch bleiben musste, weil er nicht ein neues Ergebniss der Presse ist, und die Exemplare dieser erneuerten Ausgabe lediglich diejenigen der vorigen Auflage sind. — Um dem Unternehmen des abermaligen Hinausschickens in die Welt zu Hülfe zu kommen, resp. um das Buch zum Zwecke eines weitern Absatzes wieder in Fluss zu bringen, wird zuweilen dem Werke ein neuer Titel und manchmal auch eine neue Vorrede gegeben, in welchem Falle man zwar eine neue Auflage des Titels (neue Titelauflage), keineswegs aber eine neue Auflage des (Textes des) Buches selbst erhält. — Von den beiden Ausdrücken: Auflage und Ausgabe wird letzterer immerhin als der allgemeinere gelten; dabei

erübrigen noch Fälle, wo beide gleichmässig — der eine für den andern — gebraucht werden können. — Die **erste** Ausgabe eines Manuscripts ist die ***editio princeps***; wird ein Werk öfter gedruckt, so unterscheidet man 1. 2. u. s. w. Auflage. Die Verschiedenheit der Ausgaben ist besonders bei alten Klassikern und denjenigen Werken, wo auf die Lesearten und auf den Buchstaben etwas ankommt, von hoher Wichtigkeit. Vorzüglich geschätzt sind die Editionen aus der frühesten Zeit der Erfindung der Typographie und die ersten Drucke der Klassiker (***editiones principes***) wegen der Seltenheit, diejenigen mancher Druckereien (z. B. der ***Aldus, Giunti, Stephanus***) wegen der Korrektheit, diejenigen der ***Elzevire*** wegen der Reinheit und des saubern Druckes, endlich wieder andere wegen der Pracht der äussern Ausstattung. Bei neueren Werken pflegt die **jüngste** Auflage, insofern sie die ***ultimas curas*** des Verfassers erfahren hat, die vorzüglichste zu sein. — Requisite einer guten Ausgabe sind, abgesehen von der wissenschaftlichen Bedeutung des edirten Buches: Treue des Textes, Korrektheit, ein entsprechendes Register, nach Bedürfniss gute Karten, Pläne, dann im Aeussern reiner, gefälliger, scharfer Druck und gutes Papier.

---

Der **Nachdruck** von Büchern (französisch: ***contrefaction, contrefaçon, ouvrage contrefait***, englisch: ***counterfeited edition***, auch ***pirated***) muss hier nothwendig einer kurzen Besprechung unterzogen werden. Die Untersuchung hierüber hat es mit 4 Fragen zu thun:

1) Was sind Erzeugnisse der Literatur?
2) Was ist Nachdruck?
3) Kann ein Eigenthum an Geisteswerken — ein Schrifteigenthum — angenommen werden?
4) Ist das Eigenthumsrecht dem Verfasser oder Verleger durch positive Gesetze gesichert?

Zu 1). Als **Erzeugnisse** der **Literatur** sind anzusehen: *a*) **Manuscripte** (schriftliche Abfassungen) mit wissenschaftlicher Tendenz; *b*) **gedruckte Schriften** (Bücher); *c*) **mündliche Vorträge**, welche absichtlich zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens gehalten werden; dann wird man hierher noch weiter *d*) **telegraphische Depeschen**, welche den Zeitungs-Redactionen von ihren auswärtigen Korrespondenten übermittelt und von diesen als Neuigkeiten dem Publikum bekannt gemacht werden, zu zählen haben.

Zu 2). Des Nachdrucks macht derjenige sich schuldig, welcher ein Werk der Wissenschaft oder Kunst, das er nicht selbst, sondern ein Anderer, zur eigenthümlichen Form verarbeitet (gestaltet) hat, ohne Einwilligung des Berechtigten (des Urhebers, dessen Erben oder Anderer, welche die Rechte des erstern erlangt haben,) mittelst der Presse oder sonst auf mechanischem Wege in der Absicht vervielfältigt (abdruckt, nachdruckt), die Exemplare dieser Vervielfältigung im Publikum zu verbreiten, resp. sie (auf buchhändlerischem Wege) zum öffentlichen Verkaufe zu bringen, wodurch in nothwendiger Folge dem rechtmässigen Verleger ein mehr oder minder gros-

ser materieller Nachtheil verursacht wird. — Das Verfahren des Nachdruckers besteht in der Regel darin, dass er von einem im Drucke erschienenen Buche, welches im Publikum eine grosse Verbreitung findet und also Gewinn verspricht, nach seinem ganzen Umfange auch seinerseits — eigenmächtig — einen wortgetreuen Abdruck veranstaltet. Man hat indess auch Fälle gesehen, dass ein Werk nur in einem Auszuge des wesentlichen Inhaltes, wobei das Minderwichtige (wie z. B. die Anmerkungen) weggelassen blieb, die Beute literarischer Piraterie wurde. Während ein derartiger Auszug als purer Nachdruck gelten muss, wird die Beurtheilung des Falles alsdann schwieriger, wenn einem nachgebildeten Werke nicht alle eigenthümliche Bearbeitung abzusprechen ist und wenn es wenigstens das nicht wieder abdruckte, was ganz unmittelbare Produktion des ersten Herausgebers war. — Es kommt bei unsrer Frage weiter in Betracht, ob ein Zuhörer bei öffentlichen Vorlesungen berechtigt sein kann, diese — wenn er sie nachgeschrieben hat — im Drucke herauszugeben. Die Antwort muss mit einem entschiedenen Nein gegeben werden: indem nämlich dem Zuhörer (Schüler) gegen ein bestimmtes Honorar nur gestattet ist, sich (für seine Person) die Lehrvorträge zu eigen zu machen; so überschreitet derselbe die Grenze des Erlaubten, wenn er auch das Recht des Lehrers, auf jede andere Art aus den — nur einem bestimmten Kreise mitgetheilten — wissenschaftlichen Ergebnissen Vortheil (Gewinn) zu ziehen, eigenmächtig sich aneignet. — Wenn gewisse politische Blätter die Artikel aus anderen Zeitungen ohne Nennung der Quelle abdrucken; oder, wenn sie die Telegramme, welche an der Spitze oder am Schlusse der Nummern von letzteren als jüngste Neuigkeiten erscheinen, — mir nichts dir nichts, gerade so, wie wenn sie solche auf ihre Kosten sich verschafft hätten — sich aneignen und aufnehmen; so ist dies ein offenbarer Eingriff in fremdes Eigenthum und darum nichts besseres als Nachdruck. —

In Betreff des Autor- oder (übertragbaren) Verlagsrechtes stellt sich zwischen **Gesetzes-Entwürfen** und **wirklichen** (promulgirten) **Gesetzen** ein bemerkenswerther Unterschied heraus, welcher denn auch in einem Erkenntnisse des k. bayerischen Staatsrathes vom 6. Juli 1862 zur Anwendung gekommen ist. Dasselbe fusst nämlich darauf, dass **Entwürfe** als Erzeugnisse der Wissenschaft zu betrachten sind, daher hinsichtlich ihrer das Verlagsrecht dem Urheber (dem einzelnen Bearbeiter resp. der berufenen Kommission in ihrer Gesammtheit) gewahrt bleibt. Anders hingegen gestaltet sich die Sache in dem Augenblicke, wo der Entwurf Gesetz wird; denn dann hat er als ein Ausfluss der gesetzgebenden Gewalt des Staates die vorhin gedachte Eigenschaft verloren, demzufolge auch alle die Konsequenzen ein Ende haben, welche dem vom Gesetze geschützten Produkte der Wissenschaft anhangen. Die **Gesetze** sind als Gemeingut anzusehen und dürfen folglich von Jedermann vervielfältigt werden.

Zu 3). Die Frage, ob der Nachdruck etwas an sich Erlaubtes, oder aber etwas an sich **Rechtswidriges** und schon aus Gründen des Naturrechtes zu Verbietendes sei, ist — namentlich in Deutschland

— sowohl unter Schriftstellern und Buchhändlern, als auch auf Seiten der Regierungen geraume Zeit und in verschiedenem Sinne behandelt worden. Eine spätere Zeit wird in der That Mühe haben, den langen Kampf um Anerkennung eines an sich so klaren Rechtes, wie das der Schriftsteller und Verleger, zu begreifen.

Es wird und muss hier für unzweifelhaft gelten, dass das Manuscript das unbestreitbare, volle und alleinige Eigenthum seines Verfassers ist. Wie nun jedem rechtmässigen Inhaber einer Sache, die sein volles und unbeschränktes Besitzthum ist, auch das ungeschmälerte Nutzungsrecht von derselben (das Recht des Gebrauches, um daraus Nutzen zu ziehen) zusteht; so muss dasselbe gleichfalls dem Autor allein und ausschliesslich verbleiben, woraus weiter von selbst resultirt, dass eben nur ihm — und keinem Andern — das Recht der Herausgabe und Vervielfältigung seines Schriftwerkes zukommen kann, indem jenes jedenfalls ein Ausfluss und Bestandtheil des unbestreitbaren Eigenthums ist. Da das gedachte Recht des Schriftstellers, wie jedes andere, ganz oder theilweise auf dritte Personen sich übertragen lässt; so folgt hieraus, dass der Verleger in das Recht von jenem insoweit eintritt, als es ihm durch Vertrag eingeräumt wurde. — Von jenem Rechte der Nutzung resp. der Herausgabe durchaus verschieden ist die Befugniss des Käufers eines Buches zur geistigen Verwerthung von dessen Inhalte für eigene Zwecke, indem er die hieraus gewonnene Belehrung für das Leben oder für den Beruf anwendet. Der Käufer hat wohl das Recht wie die Gelegenheit zum Studium des Buches sich verschafft; das Recht aber, hievon eine Auflage zu veranstalten und deren Exemplare zum Gegenstande einer Spekulation — des Handels — zu machen, dieses Recht hat derjenige, welcher in den Besitz eines oder mehrerer Exemplare des Buches (es sei im Wege des Kaufes, der Schenkung oder sonst — gleichviel) gelangt ist, durch eben diesen Umstand mit nichten erworben. Der Käufer erwirbt gerade nur so viel Recht, als ihm vertragsmässig eingeräumt worden ist: nicht weniger, aber auch nicht mehr. Von welchem Vollmachtgeber will denn nun ein Nachdrucker die Berechtigung für seine Handlungsweise herleiten?!

Aus dem Gesagten geht hervor, dass der Nachdruck etwas Unerlaubtes ist: in sittlicher Hinsicht, weil man auf Kosten Anderer Vortheil oder Gewinn zu ziehen sucht; in rechtlicher Hinsicht, weil dadurch ein fremdes Eigenthumsrecht verletzt wird.

So unzweifelhaft nun auch einerseits das Recht des schriftstellerischen Eigenthums fest steht; so ist doch andererseits die damit enge zusammenhängende Frage, in wie weit die eigenthümliche Natur jenes Rechtes nach dem Tode des Verfassers für die Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger eine Abweichung von dem gemeinen Erbrechte anrathe resp. zulasse, noch immer nicht scharf beantwortet.

Zu 4). Die Legislaturen verschiedener Länder sind seit einer Reihe von Jahren zum **Schutze** des literarischen und artistischen Eigenthums thätig gewesen. Es liegen von Seite der deutschen Bundesversammlung die Beschlüsse vom 9. November 1837, 22. April 1841, 19. Juni 1845 und 12. März 1857 vor, welche in ein-

zelnen deutschen Staaten auch eigene Gesetze herbeigeführt haben. Das Autorrecht erstreckt sich nach den bisherigen Gesetzen in Fraakreich auf 30; in Hollaad, Belgien und Schweden auf 25; in Preussen, Oesterreich und Portugal auf 30; in Spanien und Russland auf 50 Jahre; in Eagland aber besteht für die von der Krone und den Universitäten veröffentlichten Werke eine ewige Dauer. Untersucht man diese Systeme, so wird man dafür sich aussprechen müssen, dass das Recht jedenfalls nicht weniger als 50 Jahre dauern solle; wenn man auch die Zeit: die ununterbrochene Dauer anzuerkennen, für noch nicht gekommea erachten würde. — In einigen Staaten werden neuerdings Gesetze in Betreff des Schrifteigenthums vorbereitet; das Gutachten der in Frankreich dazu berufenen Kommission beruht auf dem Grundgedanken, dass eia Geisteswerk ebenso ein Eigenthum — ein Familienerbe — sei, wie eia Grundstück, ein Haus; dass es folglich dieselben Rechte geaiessen und also auch in gleicher Weise, wie diese, von den Gesetzen geschützt werden müsse. Von der deutschen Bundesversammlung wurde am 24. Juli und 16. October 1862 beschlossen, eine Kommission von Sachverständigen mit dem Auftrage zu bilden, dass diese einen Eatwurf zu einem gemeinsamen Gesetze für alle deutschen Staaten zum Schutze des Autorrechtes an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck ausarbeiten solle.

Dem Schrifteigenthume ist in Folge der mannichfachen Verträge, welche die Regierungen verschiedener Länder unter einander schon geschlossen haben (und — wie zu hoffen und zu erwarten steht — noch weiter schliessen werden) bereits ein internationaler Charakter zu geben angefangen worden.

Als das bedeutendste Werk, welches unser Thema behandelt, haben wir jenes von ***Oskar Wächter*** zu nennen: das Verlagsrecht mit Einschluss der Lehren von dem Verlagsvertrage uad Nachdrucke nach den geltenden deutschen und internationalen Rechten; dann: das Recht des Künstlers gegen Nachbildung und Nachdruck seiner Werke; Stuttgart, Cotta 1857 und 1859.

Was nun die **Produkte** des **Nachdruckes** betrifft, so geniessen dieselben mit Recht durchaus nicht die gleiche Schätzung wie jene des Originals, ganz abgesehen davon, dass sie häufig geringeres Papier und mehr Druckfehler haben. Solche sind daher bei den Erwerbungea für eine Bibliothek — wenigstens für eine von grösserer Bedeutung — möglichst auszuschliessen, und dagegen, so viel immer thunlich, nur allein Exemplare des Originals (dieses Wort hier im Gegensatze zum Nachdrucke verstanden!) anzuschaffen (zu kaufen). — Im Vorbeigehen sei noch erwähnt, dass ***Hans Schönsperger*** d. Ae., Buchdrucker in Augsburg, als der erste Nachdrucker anzusehen ist, indem er neben eigenem Verlage den Nachdruck gewerbsmässig betrieb und sich bereicherte.

---

Der Ausdruck **Doubletten** bezieht sich auf solche Bücher n. s. w., von welchen 2 oder mehrere Exemplare, und zwar in der ganz

gleichen Auflage und in der gleichmässigen Vollständigkeit (mit vollkommen gleichem Inhalte) vorhanden sind. Wo eine dieser Bedingungen fehlt, da liegen auch keine Doubletten vor: denn ein zweites Exemplar eines Werkes mit gleich viel Theilen, aber von einer andern Auflage, ist kein Duplum; und von zwei dergleichen Werken, deren eines vollständig, während das andere es nicht ist, darf nur letzteres als eine Doublette angesehen werden. Nicht doublett sind ferner: die Exemplare der nämlichen Auflage, wenn sie eine verschiedene Ausstattung haben, sei es, dass die Abbildungen von anderen Platten herrühren, oder dass sie bei dem einen Exemplar schwarz, bei dem andern aber kolorirt sind.

---

Wir müssen hier nothwendig auch einige Worte über zwei eigenthümliche Arten von Büchertiebhaberei, nämlich über die **Bibliophilie** und **Bibliomanie**, sagen.

Die **Bibliophilie** wird von gewissen, ihr deutlich vorschwebenden Rücksichten geleitet, und ist bestrebt, für die Zwecke einer besondern, von ihr kultivirten Disciplin eine Sammlung der besten und brauchbarsten Bücher anzulegen, um von solcher einen wissenschaftlichen Gebrauch zu machen. Der Bibliophile (Bücherfreund) sammelt Ausgaben der Bibel, der griechischen und römischen Klassiker, oder alle diejenigen eines gewissen Schriftstellers, oder älteste Drucke, oder alle Schriften, welche auf einen gewissen Gegenstand sich beziehen u. s. w. Eine derartige Special-Büchersammlung kann demnach in wissenschaftlicher Hinsicht vieles Interesse gewähren.

Von der Bibliophilie unterscheidet sich die **Bibliomanie** (Büchersucht), oder die Sucht, Bücher zu sammeln, ohne sie entsprechend zu benutzen. Der Bibliomane fröhnt einer einseitigen Liebhaberei, einer Laune; für ihn bildet nicht der Inhalt oder der wirkliche Werth der Bücher das leitende Motiv, sondern er legt lediglich auf Nebendinge ein Gewicht, so dass bei ihm ausserordentliche und zufällige Umstände der Exemplare die alleinige oder Haupt-Rolle spielen. Am gewöhnlichsten bezieht sich der Luxus der Bibliomanen auf das Material oder auf die innere Ausstattung der Bücher, oder auf den Einband, oder auf ein besonderes Schicksal der Exemplare u. s. w. Gegenstände ihrer Liebhaberei können z. B. sein: Prachtausgaben, Drucke auf ungewöhnlichen oder weniger gewöhnlichen Stoffen (Pergament, farbiges Papier, Velin u. s. w.) unbeschnittene Exemplare älterer oder seltener Werke, oder solche mit breitem Rande, wobei dieser selbst nach Linien gemessen werden kann; Bücher mit besonders ausgezeichneten Illustrationen, mit Miniaturen oder mit schön gemalten Anfangsbuchstaben, Drucke mit Gold, Silber und andern Farben, Bücher, deren Text in Kupfer gestochen ist, solche, in denen die Seiten mit einer Einfassung von — mit der Feder gezogenen — Linien geziert sind (*exemplaires reglés*); kostbare, oder von gewissen (berühmten) Buchbindern gefertigte Einbände; Bücher, welche nur in geringer Zahl gedruckt und von denen die einzelnen Exemplare numerirt worden sind; Exemplare, welche einst berühmten Männern

angehörten u. s. w. Es werden von den Bibliomanen zuweilen Preise bezahlt, die mit dem Werthe des Objektes in keinem Verhältnisse stehen. Der Geschmack des sammelnden Dilettantismus bleibt sich indess keineswegs gleich: während er zu einer Zeit nach literarischen Produkten gewisser Art auf's eifrigste sucht, will er von denselben zu einer andern Zeit, und oft bald, nichts mehr wissen; denn auch in solchen Dingen herrscht und — wechselt die Mode!

---

Die **Bücher** sind sowohl nach ihrem Inhalte als **nach der Form ihrer Abfassung** sehr verschieden; es ist daher die Kenntniss gewisser auf den Titeln vorkommenden Ausdrücke und Bezeichnungen sowohl zur Gewinnung klarer Begriffe vom Bücherwesen überhaupt, als auch zum richtigen Verständnisse der einzelnen Schriften insbesondere, durchaus nothwendig. Wir glauben deshalb mit nachstehenden Erläuterungen den noch Unkundigen einen sehr wesentlichen Dienst zu erweisen.

***Codex*** (in der Literatur): Handschrift, ein Buch der Alten im weitern Sinne mit Einschluss der Rollen (***volumina***), im engern Sinne — diesen entgegengesetzt — ein aus hölzernen Tafeln, Pergament oder Palmblättern zusammengesetztes Buch; jetzt versteht man darunter besonders ein solches Buch, das noch aus alter Zeit entweder im Original oder in Abschriften vorhanden ist. — Dann: ein Rechtsbuch als Sammlung von Gesetzen; gewöhnlich ist noch der Name des Regenten, welcher die Gesetze gegeben hat oder sammeln liess, oder der des Landes, für welches letztere gegeben sind, oder des Gegenstandes, welchen selbige betreffen, beigefügt.

***Volumen:*** Buch, Schrift, weil die Alten die Blätter ihrer Schriften nur auf einer Seite beschrieben und sie dann zusammenrollten, daher Schriftrolle; in unserem Sinne: **Band**, insofern dieser entweder eine (einzige) Schrift einschliesst, oder mehrere Theile einer solchen enthält, oder aber verschiedene Schriften äusserlich (durch gemeinschaftlichen Einband) vereinigt.

***Liber:*** **Buch**: jede Schrift, die aus mehreren (zusammengehörigen) Blättern besteht; es kann mithin ein selbstständiges Werk, oder auch nur ein einzelnes Stück eines solchen sein.

***Tomus:*** Theil, Band eines Werkes.

***Pars:*** Theil, Stück eines Werkes; ***particula:*** kleiner Theil, Stückchen.

**Abtheilung** pflegt zur Unterscheidung von Partien grösserer Sammlungen gebraucht zu werden; dann kann auch ein Theil (resp. Band) in zwei oder mehrere kleinere Abtheilungen zerfallen.

**Hefte, Lieferungen** sind nur kleinere oder Bruchtheile, welche theils für die periodisch (monatlich, vierteljährlich) erscheinenden Schriften in Anwendung, theils aber auch der buchhändlerischen Spekulation oder dem Streben nach Erleichterung und Vermehrung des Absatzes dienlich sind.

**Abschnitt**: kleinerer Theil einer Schrift, Rede u. s. w., welcher ein mehr oder weniger für sich bestehendes längeres Ganze umfasst; oder auch der Punkt, wo ein solches Theilchen sich endigt.

***Kapitel:*** Hauptstück; die Inhaltsverzeichnisse, welche man den einzelnen (kleineren) Abschnitten, in die man eine Schrift zum Behufe des bequemern Nachschlagens eintheilte (gleichsam als die Köpfe derselben) vorzuschreiben pflegte; diese kleineren Abschnitte selbst. — Die Eintheilung der Bücher in Kapitel ist eine neuere Erfindung; die Alten kannten nur eine in Bücher (*Τόμοι*, ***Libri***) d. i. in verschiedene Rollen. Zuerst ward zwischen dem 12. und 13. Jahrhundert die ganze Bibel in Kapitel eingetheilt, nach Einigen von Stephan Langthon, Erzbischof von Canterbury, nach Anderen von Hugo de St. Caro. Die jetzigen Kapitel kamen im 15. Jahrhundert in die griechischen Exemplare des Neuen Testaments. Die jetzige **Vers-Eintheilung** im N. T. ist der alttestamentlichen nachgebildet, und findet sich zuerst in Exemplaren der Vulgata; erst 1551 brachte sie Robert Stephanus am Rande des griechischen Textes an.

***Paragraph:*** Absatzzeichen, solches Schriftzeichen (§), welches die kürzeren Abschnitte einer Schrift bezeichnet.

***Titel:*** Auf- oder Ueberschrift und die davon genommene Benennung eines Buches, einer Schrift, welche gewöhnlich den Hauptinhalt angibt: Büchertitel, Titelblatt. Grössere, namentlich Gesammt- und Sammelwerke, pflegen **Haupt-** und **Neben-Titel** zu führen; der erstere, für das ganze Werk berechnet, geht auch durch alle Theile desselben mit fortlaufenden Nummern; die Neben-Titel hingegen sind für die einzelnen Bestandtheile des Werkes berechnet, deren jeder wieder etwas Abgeschlossenes — eine selbstständige Schrift — für sich bildet. — Viele Schriften, namentlich solche, die Heftweise oder als Broschüren (Lieferungen) erscheinen, enthalten auch sogenannte **Schmutztitel**, auf denen der eigentliche Titel des Buches meist in Abkürzung steht, und welche beim Binden entfernt werden. — **Aufschrift** auf der äussern Seite des Einbandes, meistens auf dem Rücken der gebundenen (oder auch broschirten) Bücher. — **Kleinerer Abschnitt** (wie Kapitel) einer Schrift, namentlich in Gesetzbüchern. — Die übrigen Bedeutungen gehören nicht hieher.

***Literatur:*** Schrift- und Buchstabenwesen überhaupt u. s. w. Als Buchtitel: Angabe oder Verzeichniss der zu einer oder mehreren Wissenschaften, oder einzelnen Zweigen derselben, gehörigen Schriften; auch Berichte daraus und Kritik darüber. Im Weitern siehe Literaturwissenschaft.

***Bibliothek:*** Titel für Sammelwerke, oder auch solche Schriften, welche Nachrichten über Schriftsteller einer gewissen Gattung oder über deren Werke — oft mit Auszügen belegt — enthalten. Im Weitern vergleiche man den ersten Abschnitt dieses Buches.

***Archiv*** wird häufig als Titel für Zeitschriften, welche sowohl in eine als in mehrere Wissenschaften einschlagen können, gebraucht. Ueber die anderweitige Bedeutung besagt der erste Abschnitt unsrer Archivwissenschaft das Nöthige.

***Commentarii, Commentationes, Acta:*** Titel, theils für Sammlungen gesellschaftlicher Schriften (z. B. von Akademien), theils für fortlaufende literarische Werke, in welchen Auszüge und Kritiken neuer Schriften mitgetheilt werden. Endlich auch (ältere Schriften) so viel als Denkwürdigkeiten (historische Memoiren).

***Thesaurus:*** Sammlung von Monographien, zerstreuten Bemerkungen von einem oder mehreren Verfassern, welche in einem grössern Werke vereinigt ein ganzes wissenschaftliches Gebiet umfassen, ohne jedoch ein vollständig entwickeltes System desselben darzubieten; Lexikon, namentlich ein umfangreicheres, zum Gebrauche für Männer vom Fach bestimmtes.

***Collectio*** und ***Corpus:*** gemeinschaftlicher Titel für eine Sammlung, d. i. Zusammenstellung mehrerer Schriften oder Schriftsteller, welche mit Rücksicht auf ihren Inhalt in eine gewisse Reihenfolge gebracht sind: ***collectio, corpus scriptorum etc.*** In der Rechtswissenschaft versteht man unter ***corpus juris, constitutionum etc.*** eine Sammlung von Gesetzen, in welcher Hinsicht das ***Corpus juris civilis*** und ***canonici*** die bekanntesten sind, über die das Weitere in jenem Gesammtfache zu ersehen ist; auch umfassende Privatsammlungen einzelner Rechtstheile werden ***Corpus juris etc.*** genannt.

***Theatrum*** als Buchtitel bezeichnet oft eine Sammlung von Stücken mehrerer Autoren.

***Ephemerides:*** Schriften, in denen Tagesvorfälle nach der Ordnung der Tage aufgezeichnet werden, sowie solche, worin die tägliche Witterung notirt ist; insbesondere aber versteht man darunter astronomische Tafeln, in welchen die täglichen Stellungen der Sonne, der Planeten, des Mondes und der übrigen Erscheinungen am Himmel verzeichnet sind. Dann auch: Titel für Zeitungen und andere periodische Blätter.

***Chrestomathie:*** Sammlung oder Auswahl des Besten und Brauchbarsten aus den Werken früherer Schriftsteller in Prosa.

***Anthologie, Florilegium,*** **Blumenlese:** Sammlung ausgezeichneter poetischer Stücke.

***Syntagma:*** Zusammengeordnetes, d. i. eine Sammlung mehrerer Schriften oder Aufsätze verwandten Inhaltes; dann überhaupt eine Zusammenstellung verschiedener (grammatischer, kritischer u. s. w.) Bemerkungen, besonders insofern darin gelehrter Sammlerfleiss sichtbar ist.

***Sylloge:*** kleine Sammlung von Schriften, die auf den gleichen Gegenstand sich beziehen.

***Analekten:*** Sammlung vermischter Aufsätze oder Abhandlungen, insbesondere Sammlung auserlesener Stellen oder Sentenzen aus einem oder mehreren Schriftstellern.

***Katalekten:*** ausgewählte oder gesammelte Ueberbleibsel von Schriften (Fragmenten oder Bruchstücken).

***Kollektaneen:*** Auszüge, Notizen, Bemerkungen u. s. w. aus anderen Schriftstellern.

***Spicilegium:*** Aehren- oder Nachlese, d. i. entweder Auswahl besonderer Stellen aus einer Schrift, oder Beigabe zu derselben.

***Eclogarium:*** Sammlung auserlesener Gedichte.

***Supplement:*** Nachtrag (Ergänzung) zu einem Buche, welcher das Ausgelassene oder später noch Hinzugekommene enthält.

***Appendix:*** Anhang (Zugabe) zu einem Buche.

**Tabellen:** übersichtlich, gewöhnlich nach einzelnen Gesichtspunkten in Rubriken geordnete Zusammenstellungen des Gesammtinhaltes irgend eines Lehrstoffes, gleichsam das Gerippe, an welches eine ausführlichere Darstellung des Gegenstandes sich anschliesst.

***Kolumnentitel:*** die Ueberschriften über den Seiten, welche den Inhalt derselben anzeigen.

**Vorstücke** (***feuilles préliminaires***)**:** die dem Inhalte eines Buches vorangehenden Stücke, z. B. Dedikationen, Vorrede u. dgl.

***Propädeutik:*** Vorbereitung, Inbegriff derjenigen Kenntnisse und geistigen Uebungen, welche zum Erlernen einer Wissenschaft oder Kunst nötig sind.

***Isagoge:*** Einleitung zu einer Wissenschaft als Lehrschrift; der erste Unterricht. ***Isagogik:*** Einleitungswissenschaft.

***System*** (im engern Sinne) bezeichnet ein geordnetes Ganzes von Erkenntnissen, und gilt so für die vollendete Form einer Wissenschaft. Es darf, um dies zu sein, nicht blos aus einer willkürlichen Zusammenstellung von Begriffen bestehen, sondern es muss dabei nach einer gewissen Methode verfahren, d. h. es müssen alle Begriffe aus einem höchsten, als ihrem Prinzipe, hergeleitet und entwickelt werden.

***Encyklopädie*** ist eine zusammenhängende Darstellung, eine Verbindung, ein Kreis von Wissenschaften und Kenntnissen. Es gibt allgemeine und besondere, oder **Universal-** und **Partikular-Encyklopädien**: jene umfassen das ganze, weite Gebiet des menschlichen Wissens — den ganzen Baum menschlicher Kenntnisse —; diese nur einzelne Felder desselben. Der äussern Form nach unterscheidet man **systematische** und **alphabetische** Encyklopädien: die ersteren sind nach einem logischen Prinzipe geordnete, eigentliche Lehrschriften; die anderen aber behandeln den Stoff in einzelnen — nach der Folge des Alphabets geordneten — Artikeln, und sind demnach **Realwörterbücher.**

***Methodologie*** (***Methodik***) ist die Anweisung zur planmässigen (methodischen) Erlernung oder zum Vortrage einer bestimmten Wissenschaft. Man pflegt sie gewöhnlich mit der Encyklopädie der Wissenschaft, von deren Methode sie handelt, zu verbinden.

***Compendium*** ist die Darstellung der wichtigsten Begriffe und Sätze einer Wissenschaft, meist für Anfänger als Grundlage berechnet, um Alles, was sie in einer Wissenschaft lernen, darauf zu bauen. Insbesondere wird darunter ein **Lehrbuch** verstanden, über das ein akademischer Lehrer Vorlesungen hält.

**Handbuch**, ***Enchiridion:*** eine Schrift zur schnellen Selbstbelehrung über gewisse Gegenstände des Wissens. Die Handbücher pflegen von den Lehrbüchern auch darin sich zu unterscheiden, dass sie ihren Stoff theils ausführlicher, theils mit besonderer Rücksicht auf die Anwendung fürs Leben (Praxis) behandeln.

***Vademecum:*** kleines Handbuch, worin das Wissenswertheste oder Nothwendigste aus irgend einem Fache in bündiger Kürze zusammengefasst ist, so dass man es als Taschenbuch bequem mit sich führen kann.

***Synopsis:*** 1) kurzer Entwurf, Abriss einer Wissenschaft; 2) Uebersicht, Zusammenstellung verschiedener denselben Gegenstand betreffender Schriften, z. B. Synopsis der Evangelien d. i. Zusammenstellung derjenigen Theile der Evangelien, worin dasselbe in mehr oder minder ähnlicher Weise — mit völliger oder theilweiser Uebereinstimmung — erzählt ist. Damit gleichbedeutend ist: **Harmonie** der **Evangelisten.**

***Summarien:*** Hauptinhaltsanzeigen d. i. der kurz zusammengefasste Inhalt, welcher aus einer Abtheilung eines Buches oder einer Schrift ausgezogen ist, und diesen Abtheilungen entweder bei- oder vorgedrukt, oder aber wieder als ein besonderes Buch (z. E. über die Bibel) herausgegeben wird.

***Promptuarium:*** Titel für Bücher, in welchen eine Wissenschaft vollständig zum bequemen Nachschlagen dargestellt ist.

***Polyglotte:*** ein Werk, das den nämlichen Inhalt in mehreren Sprachen enthält. Besonders versteht man unter Polyglotten: 1) mehrere Sprachen umfassende Wörterbücher; 2) solche Ausgaben der Bibel, worin mit dem Grundtexte, oder ohne ihn, zwei, drei und mehr Uebersetzungen zusammengestellt sind.

***Lexicon:*** ein in rein alphabetischer oder alphabetisch-etymologischer Ordnung verfasstes Verzeichniss von Wörtern und Namen, wobei die grössere oder geringere Vollständigkeit und Erklärung je nach dem Zwecke, welchem es dienen soll, sich richtet. Man unterscheidet zwei Hauptarten von Wörterbüchern: Sprach- und Sach-Wörterbücher (Verbal- und Real-Lexica). ***Vocabular:*** kleines Wörterbuch mit beigefügter Bedeutung zum Auswendiglernen; dann auch ein specielles sprachliches Wörterbuch über eine einzelne Schrift eines Autors. Insofern die innere Einrichtung der **Sprachwörterbücher** eine verschiedene sein kann, so gibt es solche von **rein alphabetischer Ordnung,** dann solche der **Etymologie** und der **Synonymik:** diejenigen der ersten Gattung führen alle Wörter unbedingt in der Reihenfolge auf, die jedem derselben mit Rücksicht auf die einzelnen Buchstaben, woraus es zusammengesetzt ist, zukommt; diejenigen der andern Gattung enthalten die Wörter mit Rücksicht auf ihre Abstammung (Ableitung) und Grundbedeutung in derartiger Zusammenstellung, dass alle abgeleiteten bei ihrem Stammworte vereinigt erscheinen; diejenigen der dritten Gattung aber stellen die Wörter, welche bei ganz verschiedenem Laute Gleiches bedeuten, und von denen — unbeschadet des Verständnisses — eines für das andere gesetzt werden kann, nach ihrer Sinnverwandtschaft zusammen.

***Catholicon:*** allgemeines Wörterbuch, umfassender und vollständiger als ein gewöhnliches.

***Onomasticon:*** (eigentlich Namen-Verzeichniss) bezeichnet ein in systematischer Aufeinanderfolge nach Materien geordnetes Wörterbuch, in welchem die sachliche Erläuterung und mit Rücksicht auf diese vorzüglich die Synonymik einen Hauptgesichtspunkt bildet, während die sprachliche Erklärung nur da herbeigezogen wird, wo sie zum Verständnisse jener nothwendig ist.

***Glossar:*** Sammlung aller ungebräuchlicheren (namentlich veralteten) Worte, Ausdrücke und Formeln, sowie Erklärung derselben.

***Clavis:*** Titel lexikalischer Werke zur Erläuterung alter Klassiker u. s. w.

***Nomenclatur:*** Namenverzeichniss gewisser Gegenstände ohne Erklärung, besonders ein auf gewissen Prinzipien und Eintheilungsgründen beruhendes für Gegenstände der Wissenschaft oder Kunst. Als Namenkunde legt sie die Gesetze der wissenschaftlichen Namengebung dar.

***Terminologie:*** Inbegriff der sämmtlichen in einer Wissenschaft oder bei einem Geschäfte in Bezug auf die darin vorkommenden Gegenstände gebräuchlichen Kunstwörter und Redensarten (***termini technici***); die Lehre von solchen Kunstwörtern und ihre Erklärung; dann Kennzeichenlehre der Naturkörper.

***Idioticon:*** Wörterbuch, welches die Eigenheiten eines Dialekts — die nur in einer gewissen Gegend oder Provinz gebräuchlichen eigenthümlichen Wörter, Redens- oder Sprecharten (Idiotismen d. h. Spracheigenheiten) — enthält.

***Gradus ad Parnassum*** (wörtlich: ein Schritt zum Parnass) heisst ein Wörterbuch, welches in alphabetischer Ordnung die Angabe der Quantität jedes Wortes unter Hinzufügung der gleichbedeutenden Worte, passenden Beiwörter und poetischen Ausdrücke enthält, und besonders zum Gebrauch der Schüler bei den Uebungen im Versemachen dient.

***Concordanz*** nennt man ein lexikalisches Werk, welches die in eine alphabetische Ordnung gebrachte Sammlung der sämmtlichen in einem Schriftwerke vorkommenden wichtigen Worte und Sachen, gleichlautenden Redeusarten und Ausdrücke mit genauer Angabe aller Stellen, wo dieselben sich vorfinden, umfasst, und dabei öfters auch deren Bedeutung kurz erklärt. Es gibt **Verbal-** und **Real-**Concordanzen; die ersteren führen alle in Worten übereinstimmenden, die anderen aber durchgängig jene Stellen an, welche einen übereinstimmenden Gedanken (gleichen Sinn, gleiche Tendenz) enthalten. Am bekanntesten und verbreitetsten sind die biblischen Verbal- und Real-Concordanzen und Spruchregister.

***Rubrik:*** von der früheren Gewohnheit, Titel und Ueberschriften mit rother Farbe zu schreiben, kommt es her, die Auf- und Ueberschrift eines Aktenstückes das Rubrum (Rothe), den Inhalt desselben aber das Nigrum (Schwarzgeschriebene) zu nennen. Rubrik nennt man daher im Allgemeinen jede Abtheilung; sowie **rubrisiren:** etwas zum Behufe des Abtheilens mit Ueberschriften versehen.

***Elenchus:*** Inhalts-Verzeichniss.

***Index*** oder **Register**: Nachweiser, Blatt- oder Seitenzeiger, d. i. alphabetisch geordnetes Verzeichniss der in einem Buche vorkommenden wichtigen Worte, Sachen, Personen; daher Wort- oder Verbal-, Sach- oder Real-, Personal-Register.

***Repertorium***: 1) Nachschlagebuch oder Sachverzeichniss, bald (und meist) in alphabetischer, bald in systematischer, bald in chronologischer Ordnung; dasselbe unterscheidet sich vom (blossen) Register dadurch, dass es mittelst seiner Rubriken die Nachweise (unter Anführung des Wesentlichsten — Kernes — seiner Gegenstände) ausführlicher gibt. 2) Titel für Zeitschriften und andere Bücher, welche Uebersichten, kurze Kritiken und Relationen wissenschaftlicher Werke enthalten.

***Postille:*** Predigtbuch, welches zur häuslichen Erbauung und zum Vorlesen in der Kirche bestimmt ist. Der Name kommt von einer Verordnung Karls d. Gr. her, wonach aus der von P. Warnefried veranstalteten Sammlung von Predigten der Kirchenväter ***post illa*** (***verba Evangelii***) in den Kirchen vorgelesen werden sollte; später brachte Luther den Namen wieder in Gebrauch.

***Monographie:*** Einzelschrift d. i. eine Schrift, worin ein einzelner Gegenstand aus irgend einer Wissenschaft — als ein besonderes Ganzes — im Detail nach allen Richtungen und Beziehungen in erschöpfender Weise abgehandelt wird.

***Commentar:*** hierunter wird eine Erläuterungsschrift verstanden, welche das Werk eines Schriftstellers in seiner Totalität auffasst, und mit Zuziehung aller exegetischen Hülfsmittel, eines kritischen Apparates, historischer Notizen, sprachlicher Bemerkungen nach seinem Zwecke und Zusammenhange, seiner Anlage im Ganzen und Ausführung im Einzelnen genau darlegt und so dem Leser in erweiterter und deutlicherer Form als ein Ganzes vorführt.

***Paraphrase:*** eine erweiternde oder verdeutlichende Uebertragung einer ganzen Schrift oder einzelner Stellen in andere Worte derselben; — eine Umschreibung des wörtlichen Ausdruckes (im Gegensatze zur Uebersetzung) mit erläuternden Einschiebseln.

***Catenae patrum:*** Titel von Schriften, in denen Erklärung biblischer Schriftstellen nach Ordnung der biblischen Bücher aus den Kirchenvätern gesammelt und wie in eine Kette (***catena***) zusammengereiht sind.

***Glossen:*** Erklärung ungewöhnlicher Worte und Redensarten. In der Rechtswissenschaft: Erläuterung zu dem Texte der Justinianischen Compilationen durch kurze Sach- und Sprach-Anmerkungen, welche die italienischen Rechtsgelehrten theils mündlich in ihren Vorlesungen, theils schriftlich dem Texte ihres Exemplars beifügten: sie sind entweder in den Text unter die betreffenden Worte geschrieben (***glossae interlineares***), oder sie sind als ausführlicher an den Rand gesetzt (***glossae marginales***).

***Scholien*** im Gegensatze zu den Glossen: kurze an den Rand des Buches gesetzte Erklärungen (exegetische oder kritische Randbemerkungen) dunkler und schwieriger Stellen.

***Philologie*** (im engern Sinne) ist die Wissenschaft, welche mit der Erklärung des Textes der Schriftwerke, insbesondere derjenigen der Alten, in sprachlicher und sachlicher Hinsicht sich beschäftigt, und die Kritik, Hermeneutik, Exegetik und Uebersetzungskunst umfasst.

***Kritik***: prüfende und beurtheilende Untersuchung eines Gegenstandes; dann aber auch die Kunst der Beurtheilung und die Wissenschaft, welche die Regeln für dieselbe darlegt. Der Gesichtspunkte, von denen aus die Kritik unternommen werden kann, gibt es mehrere. Die Frage nach der Wahrheit führt bei historischen Untersuchungen zur Prüfung der Wirklichkeit des als geschehen Erzählten, und zwar wird dabei ins Auge gefasst einmal, ob das Berichtete überhaupt geschehen, und dann, ob es in der Weise geschehen ist, wie es erzählt wird: dies zu beurtheilen ist Sache der **historischen** Kritik. Dieser pflegt man gewöhnlich die **philosophische** entgegenzusetzen, und letzterer als ihre Aufgabe die Prüfung und Untersuchung zuzuweisen, ob etwas im logischen und idealen Sinne wahr sei, oder wie es vom ästhetischen und sittlichen Standpunkte aus beurtheilt werden müsse. Die **philologische** Kritik (ein Theil der historischen) bezieht sich auf die aus dem Alterthume uns hinterlassenen Schrift- und Kunstwerke, indem sie die Aechtheit, das Alter und die Autoren derselben erforscht; dann aber auch, was die Schriftwerke insbesondere anbelangt, die Richtigkeit des Textes im Ganzen und Einzelnen prüft, und Verderbtes und Gefälschtes erkennt resp. verbessert und wiederherstellt, soweit es möglich ist (höhere und niedere oder Wort-Kritik). Die **Conjecturalkritik** sucht durch Vermuthungen, welche verschiedene Grade der Wahrscheinlichkeit haben können, das Richtige zu finden und an die Stelle des als falsch und unächt Erkannten, oder wenigstens für falsch Gehaltenen, zu setzen.

***Hermeneutik***: Theorie der Wortauslegungskunst d. i. die wissenschaftliche Zusammenstellung und Begründung der die Auffindung und Darstellung des Wortsinnes vermittelnden Grundsätze.

***Exegese*** d. i. Erklärung oder Ausdeutung mit dem lateinischen Worte ***Interpretation*** gleichbedeutend. Man versteht unter der ersten vorzugsweise die Auslegung der biblischen Bücher; unter der zweiten aber die Auslegung der Profanschriften, der Gesetze u. s. w. Die Auslegung kann verschiedene Gesichtspunkte ins Auge fassen. Man muss bei Büchern in fremden Sprachen zuerst die Bedeutung der gebrauchten Wörter und Redeweisen genau kennen und darnach aus dem Zusammenhange ihren Sinn ermitteln: **grammatisch-philologische** Auslegung; dann muss die durch die Worte bezeichneten Sachen und Vorgänge aus der Geschichte, den Antiquitäten und den Vorstellungen des Zeitalters erläutern: **historisch-antiquarische** Auslegung; — beides zusammen nennt man die **grammatisch-historische** Auslegung; — wird blos das Gedankensystem einer Schrift zum Gegenstand der Erörterung und weitern Ausführung gemacht, so ist dies **doctrinelle** oder **dogmatische** Auslegung; die Aufsuchung eines geheimen und auf andere Gegenstände übertragenen Sinnes, der

hinter der gewöhnlichen Bedeutung der Wörter liegen soll, heisst **allegorische** Auslegung. Berücksichtigt man bei der Schrifterklärung hauptsächlich die Anwendung auf das Leben, so nennt man sie **praktische** Auslegung; fasst man aber in Schriften religiösen Inhaltes vornehmlich das sittliche Moment ins Auge und erklärt sie nach diesem Prinzipe, so heisst die Auslegung die **moralische**.

***Version, Translation, Metaphrase***, oder **Uebersetzung**: hierunter versteht man eine wörtlich genaue Uebertragung in eine andere Sprache. Das Lob der Treue verdient (nach Siebelis' Ausspruch) diejenige Uebersetzung, welche erstlich gerade das sagt, was das Original sagt, und zweitens es gerade auf dieselbe Weise sagt, wie der Schriftsteller es gesagt hat, ohne jedoch dem Sprachgebrauche Gewalt zu thun: dadurch wird die Uebertragung lesbar. Wenn diese dem Original so beigedruckt ist, dass sie Wort für Wort über oder unter jedes entsprechende Wort der Urschrift gestellt ist, so heisst sie **Interlinearversion**.

***Heuristik:*** Erfindungskunst, oder Anweisung, auf methodischem Wege Erfindungen zu machen. Etwas anderes als diese ist das **heuristische Verfahren** in der Darstellung wissenschaftlicher Lehren, d. h. eine Darstellung, welche den Weg geht, auf dem die Lehrsätze derselben wirklich gefunden worden sind oder wenigstens hätten gefunden werden können: sie überliefert die Wissenschaft nicht als eine bereits fertige, sondern zeigt ihre Entstehung. Das heuristische Verfahren ist daher zugleich ein **genetisches**.

***Recension:*** man versteht darunter 1) die mit einer neuen Textberichtigung und Textbearbeitung veranstaltete Ausgabe eines Buches, namentlich der Alten; auch ***Recognition***. 2) Die Durchsicht und Verbesserung einer Schrift von dem Verfasser selbst. 3) Nach dem neuern Sprachgebrauche vorzüglich die kritische Beurtheilung eines Buches.

***Emendation:*** Verbesserung zunächst einer Schrift, eines Buches, besonders Ausmärzung falscher Lesearten und Berichtigung derselben.

***Interpolation:*** Einschaltung; in der philologischen Kritik absichtliche, nicht auf kritischen Gründen, sondern auf willkürlichem — oft betrügerischem — Verfahren beruhende Veränderungen, besonders Zusätze, in Stellen der Werke der Alten.

***Plagiat, Plagium:*** literarischer Diebstahl (Bücher-Plünderung), wo ein Schriftsteller die Gedanken eines andern nach ganzen Sätzen und Seiten ausschreibt, und sie (in einer Druckschrift veröffentlicht) für die seinigen ausgibt. Es ist vom Nachdruck darin verschieden, dass bei diesem das Entnommene ein abgeschlossenes Ganzes bildet.

***Compilation*** (rücksichtlich literarischer Produkte): das Zusammentragen der Materien aus verschiedenen Schriften, und zwar lediglich durch mechanisches Aneinanderreihen ohne Urtheil und produktive Betheiligung des eigenen Geistes.

***Pamphlet,* Flugschrift**: eine Schrift von wenigen Bogen oder Blättern, welche verbreitet wird, um irgend einer Parteisache zu dienen.

***Pasquill:*** eine anonyme oder pseudonyme Schmähschrift, welche verbreitet oder veröffentlicht wird zum Nachtheile des guten Rufes Anderer.

***Anepigrapha:*** unbetitelte (titellose) Schriften, d. i. solche, welche mit keinem Titel versehen (ausgestattet) worden sind.

***Exemplar:*** ein gedrucktes Buch als Einzelheit betrachtet, ein einzelnes Stück von der ganzen Auflage; so spricht man von 500, 1000 u. s. w. Exemplaren einer Auflage.

***Unicum:*** als Unica werden Exemplare solcher Bücher angesehen, von denen nur ein einziges existirt, insofern man ein zweites gar nicht kennt.

---

Bei dem Anblicke einer Büchermenge wird sogleich die verschiedenartige Grösse (Höhe und Breite) der mancherlei Bände in die Augen springen. Dieses Grössenverhältniss heisst man das **Format eines Buches.** Seine Angabe ist keineswegs als eine unwichtige Sache anzusehen, und daher sehr zu wünschen, dass für die Bezeichnung desselben allgemeine Grundsätze angenommen und also überall (in wie ausser Deutschland) die gleichen Zeichen gebraucht werden möchten. Die verschiedenartigen Bezeichnungen, wie sie im Gebrauche sind, gehen beträchtlich auseinander, bleiben schwankend und darum häufig unklar. Was sollen Angaben wie: Lexikon-Oktav, Bibel-Format, Schiller-Format, Karten-Format u. s. w. wohl eigentlich heissen?! Gibt es denn nicht Lexika und Bibeln in grossen und kleinen Formaten? Und da von Schiller noch andere Ausgaben als jene, worauf der Ausdruck zunächst sich bezieht, existiren; wie kann dieser einen richtigen Sinn geben? Und wie verschieden ist die Grösse der Landkarten und Atlanten! — Bei unsrem Streben nach Einfachheit und Klarheit haben wir auch in vorwürfiger Sache gewisse Grundsätze und bestimmte Regeln aufgesucht, deren allseitige Berücksichtigung und Anerkennung in praktischer Hinsicht sehr gut sich bewähren dürfte. Wir treten demnach mit folgenden Vorschlägen hervor.

Die Bezeichnung des Formates hat durchgängig und ausschliesslich in erster Linie durch **Zahlen** und in zweiter Linie mittelst beigesetzter **Buchstaben** zu geschehen.

Was zuvörderst die Bezeichnung durch **Zahlen** betrifft, so gründet sich solche auf den Umstand, dass (in der Regel) das

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Folio | gefaltet | in | 2 | Blätter | mit | 4 | Seiten |
| Quart | „ | „ | 4 | „ | „ | 8 | „ |
| Oktav | „ | „ | 8 | „ | „ | 16 | „ |
| Duodez | „ | „ | 12 | „ | „ | 24 | „ |
| Sedez | „ | „ | 16 | „ | „ | 32 | „ |
| Oktodez | „ | „ | 18 | „ | „ | 36 | „ |
| Vierundzwanzigstel (*vicesimo-quarto*) | „ | „ | 24 | „ | „ | 48 | „ |

Zweiunddreissigstel
(*trigesimo-secundo*) gefaltet in 32 Blätter mit 64 Seiten,
Achtzigstel
(*octogesimo*) „ „ 80 „ „ 160 „

zerfällt. Das Format lässt daher meistens nach der Signatur, resp. Blätter- (Seiten-) Zahl, welche auf einen Bogen kommen, am sichersten sich bestimmen. Ausserdem pflegen hiefür die **Wasserlinien** (Wasserstreifen, Wassermarken) des Papieres ziemlich sichere Anhaltspunkte zu geben. Sie laufen (gegen das Licht gehalten) in Folio und Octav perpendikulär (senkrecht), in Quart und Duodez aber horizontal (wagerecht). Auch die **Symbole** oder Devisen der **Papiermacher** kann man zu Rathe ziehen, welche in der Mitte eines Blattes in jedem Bogen zu erscheinen pflegen; sie sind (gegen das Licht gehalten) beim Folio mitten im Blatte zu sehen, während sie beim Quart nur zur Hälfte aus dem Rücken des Bandes hervorstehen. Die Format-Bestimmung ist indess nicht immer ganz leicht. Ehemals reichte dazu in der Regel die Untersuchung der Wasserlinien und der Signatur der Bogen hin; gegenwärtig aber hat ein grosser Theil des Papieres keine Wasserlinien mehr, und die Signatur weicht oft von dem scheinbaren Formate ab, indem sie zunächst nur eine Andeutung für den Drucker und Buchbinder sein soll. Es kommt daher auch vor, dass Bücher in 12° oder 18° nicht mehr als 8 Blätter haben. Kann man mittelst der angeführten Kennzeichen, welche also keineswegs unbedingt oder für alle Fälle gelten, nicht ins Klare kommen, so fasst man im Allgemeinen die Grösse (nach den Schriftzeilen bemessen — breiter Rand nicht eingerechnet) ins Auge und bewirkt hiernach die Bezeichnung.

Nehmen wir für das **allergrösste** oder Riesen-**Format** (***forma maxima, format du maximum***) die Bezeichnung *m.* 1° an; so ergeben sich nach obiger Anführung folgende acht normale Grössen:

| | |
|---|---|
| 2° | 16° |
| 4° | 18° |
| 8° | 24° |
| 12° | 32° |

Die ersten drei Formate können jedes wieder unter sich abnormal sein, und in der Hauptgestalt betrachtet vier Verschiedenheiten zeigen, wofür wir (wie oben gesagt) in zweiter Linie Zeichen brauchen, die wir aus den nachstehenden Worten wählen wollen.

Imperial-Format (***forma imperialis, format impérial***);
Regal- oder Royal-Format (***forma regalis, format royal***);
Grosses Format — von gewöhnlicher oder ordentlicher Grösse — (***forma grandis, format grand***);
Kleines Format — unter der gewöhnlichen Grösse, resp. kleinstes seiner Gattung — (***forma parva, format petit***).

Wir können sonach durch Abkürzungen aus entsprechenden Worten, welche nach ihrer Bedeutung im Lateinischen und Französischen übereinstimmen, die Zeichen

*i.* (oder *imp.*),
*r.* (*reg.*, *roy.*)
*g.* (*gr.*) und
*p.* (*parv.*, *pet.*)

erhalten, welche den Zahlen vorgesetzt, die Grösse der Formate — vom grössten zum kleinsten absteigend — folgendermassen andeuten:

*m.* 1° oder *max.* 1°;
*i.* 2°, *i.* 4°, *i.* 8°;
*r.* 2°, *r.* 4°, *r.* 8°;
*g.* 2°, *g.* 4°, *g.* 8°;
*p.* 2°, *p.* 4°, *p.* 8°;

ferner: *g.* 12° und 12°, 16°, 24°, 32° u. s. w.

In Bezug auf das vierte und fünfte Zeichen (*g.* und *p.* 2°, 4° und 8°) ist zu bemerken, dass das Format oft zwischen gross und klein mitten inne steht; in diesem Falle setzt man blos die Zahl ohne Beisatz, also einfach: 2°, 4°, 8°.

Wenn übrigens für das fünfte der Zeichen (*p.*) lieber ein *k.* (= klein) gebraucht werden soll, so mag es immerhin geschehen, insofern wir auch den Franzosen ihr *petit* lassen müssen. Um so mehr möchten wir indess auf den übrigen Zeichen bestehen.

Das **Querformat** wird durch Nachsetzung eines *q.* angedeutet, indem durch diese Stellung die Querformate aller Grössen sich bequem angeben lassen, z. B. 2° *q.*, *i.* 2° *q.*, 4° *q.*, *r.* 4° *q.*, 8° *q.*, *p.* 8° *q.*, 12° *q.* u. s. w.

Das **länglich schmale Format,** welches blos die Länge, nicht aber auch die Breite des betreffenden (Folio-, Quart- oder Octav-) Formates hat — *forma oblonga*, *format oblong* —, lässt eben so leicht und kurz sich kennzeichnen: 2° *obl.*, 4° *obl.*, 8° *obl.*

In gleicher Weise lässt sich verfahren, wenn in Bezug auf Einblätter die Bezeichnung **Patentformat** gegeben werden soll: 2° *pat.*, 4° *pat.*

Nach den vorstehenden Unterscheidungen, wobei von den Formaten der winzigsten Art (*éditions mignonnes*, *diamants*, *microscopiques*), welche bis zum hundertachtundzwanzigstel (128 Blätter oder 256 Seiten des Bogens) reichen, und lediglich als Spielerei zu betrachten sind, Umgang genommen ist, dürften die Formate mit den einfachsten Zeichen hinlänglich deutlich kennbar gemacht sein; weiter gehende Bezeichnungen möchten aber für die Praxis gar keinen Vortheil gewähren, vielmehr unbequem werden. Dagegen wird man aber auch nicht mit weniger Zeichen auskommen, wenn anders die Format-Angaben nicht zu oberflächlich und ungenügend ausfallen sollen. Unsre Bezeichnungsweise bietet endlich noch den Vortheil, dass sie durchgängig ebenso gut für Karten, Kupferstiche u. s. w. wie für Bücher verwendbar ist.

Das Format weist in seltenen Fällen auch seine Curiosa auf: ein ovales oder länglich rundes, ein vollkommen rundes, eines in Herzform und dergleichen in 24°, 12°, 8° u. s. w. Grösse.

Die **frühesten Druckerzeugnisse** erschienen in Folio; das erste Buch in Quart ist das *Vocabularium latino-teutonicum*, *vulgo di-*

*ctum*: ***Ex quo*** (weil es so anfängt), in ***Altavilla*** 1467; Bände in Oktav und Duodez gab es zuerst um 1470; die erste Schrift im kleinsten Format (32°) ist das ***Officium beatae Mariae virginis, Venetiis*** 1474.

---

Hier ist auch der Ort, wo wir der **Foliirung** und **Paginirung** gedenken, und von der **Signatur** sprechen müssen. — Foliiren heisst: die Blätter eines Bandes (Schriften) mit fortlaufenden Zahlen beschreiben, wobei die Blätter gezählt und die Seiten eines jeden durch Hinzusetzung der Buchstaben *a* und *b* zur Nummer des Blattes unterschieden werden; beim Paginiren dagegen werden die Blattseiten eines Buches mit Zahlen bezeichnet. Während nach beiden Bezeichnungsarten die Zahlen an den oberen Ecken, oder oben in der Mitte der Blätter resp. Seiten angebracht zu sein pflegen, kommen auch Ausnahmsfälle vor, bei denen die Numerirung **unten** auf der Frontseite der Blätter angebracht ist. — Unter **Signatur** versteht man das Zeichen, durch welches die Aufeinanderfolge der Bogen einer Druckschrift und die Ordnung, in welcher sie beim Binden zusammengefalzt werden müssen, leichter erkannt wird. — Die frühesten Druckwerke entbehren sowohl der Foliirung und Paginirung als auch der Signatur; letztere wurde indess schon 1470 von Ulrich Gering aus Konstanz, Buchdrucker zu Paris, angewendet. Die ältere Art der Bezeichnung geschah durch die 23 Buchstaben des Alphabets, wobei V und W wegfielen. Sie wurden bei den ersten 23 Bogen einfach, bei den zweiten doppelt gebraucht u. s. w.; daher gab man auch die Stärke eines Buches nach den Alphabeten an und sagte: ein Buch von drei Alphabeten u. s. w. Seltener zeigt sich die Anwendung der Sternchen. In neuerer Zeit wird die Signatur gewöhnlich durch Zahlen ausgedrückt. Ist das Format ein regelmässiges, so beginnt der zweite Bogen (die Signatur B oder 2) bei

| | | | |
|---|---|---|---|
| Folio | mit | Seite | 5, |
| Quart | „ | „ | 9, |
| Oktav | „ | „ | 17, |
| Duodez | „ | „ | 25, |
| Sedez | „ | „ | 33, |
| Oktodez | „ | „ | 37, |
| Vierundzwanzigstel | „ | „ | 49. |

Bei solchen Bogen indess, die in zwei Hälften getheilt sind, deren jede 8 Blätter gibt, wird die Signatur wie bei dem Octavformat lauten und ebenfalls 16 Seiten umfassen, obschon nicht dieses, sondern ein anderes Format, das nicht demjenigen des Oktav entspricht, entsteht.

Sind mehrere Bogen in einander gelegt und paginiren (foliiren) zusammen fort, so heissen sie **Einsteckbogen**; man erhält in dieser Weise **Lagen**, welche bei 2 Bogen eine Duerne, bei 3 eine Terne,

bei 4 eine Quaterne, bei 5 eine Quinterne, bei 6 eine Sexterne (oder Ternionen, Quaternionen, Quinternionen, Sexternionen) u. s. f. genannt werden.

Unter **Custos** (Blatthüter, Blattzeiger) versteht man das unter der letzten Linie jeder Rückseite stehende Wort, welches auf die nächstfolgende Seite hinweist und dann das erste der Vorderseite des nächsten Blattes ist. Die Blatthüter waren lange im Gebrauche; die erste Zeit des Buchdruckes kannte sie noch nicht, und auch jetzt kommen sie nicht mehr zur Anwendung.

Unter der **Norm** der Bücher begreift man die auf der ersten Seite eines Bogens unten links stehende kurze Titel-Anzeige des Buches und resp. Bandes oder Heftes, welche den Zweck hat, jeden Bogen als Bestandtheil eines bestimmten Buches und Bandes u. s. w. zu kennzeichnen.

Die verschiedenen Bücher sind theils — und meistens — in (durch- oder) **auslaufenden Zeilen** d. i. in solchen, welche ohne Unterbrechung über die ganze Seite reichen, gedruckt; unterschieden hievon ist der Druck in **Columnen**, deren gemeiniglich zwei, selten aber mehr, auf einer Seite zu sein pflegen.

Man nennt solche Seiten auch **gespaltene Columnen**, da Columne auch als gleichbedeutend mit **Seite** gebraucht wird, z. B. in der Benennung: Columnen-Titel.

Der **Einband** ist die äussere Bedeckung eines Buches, von dem er indess keineswegs einen wesentlichen, sondern blos einen zufälligen Bestandtheil bildet. Derselbe richtet sich natürlich nach dem Formate und besteht aus Deckeln und dem Rücken der Hintertheile. Die Einbände sind sowohl dem Stoffe als der Ausführung nach von sehr verschiedener Art. Man kennt die Holzlederbände (Holzdeckel mit Leder überzogen) und Schwarten des 15. und 16. Jahrhunderts; die (gewöhnlichen und geglätteten) Pergament- und Saffianbände des 17. und 18. Jahrhunderts. Manche der älteren Einbände sind mit scharfen Pressungen versehen, worauf Bildnisse, Wappen, Jahreszahlen u. dgl. ausgedrückt sind.

Nachdem die Geschicklichkeit der Buchbinder mit der Zeit weiter sich entwickelt und in ihren Fortschritten zur Kunstfertigkeit sich ausgebildet hat; so findet man jetzt die verschiedenartigsten Einbände. Wir führen, mit dem geringsten beginnend, folgende Arten an: **geheftete** Bücher, oder solche, welche durch Einheften zusammengefügt sind, aber keine Bedeckung haben; **broschirte** Bücher, welche mit einem papiernen Umschlage ausgestattet sind, der ein eleganter heisst, wenn er von einem schönen farbigen Papier und

mit einer gedruckten Aufschrift (oder auch mit Bildern) versehen ist; **kartonnirte** Bände, oder solche, welche einen steifen (etwas dickern) Umschlag haben; **Pappbände**, die ganz aus Pappe bestehen; **Leinwand-** und **Lederbände**, wobei sowohl die Deckel als die Rücken ganz von Leinwand resp. Leder sind; dann Halbbände dieser Art, bei denen nur die Ecken und Rücken von Leinwand oder Leder sind; Bände von rothem russischen **Juchtenleder**, von **Kordnan** oder **Maroquin**, von **Chagrin**, von **schwarzem** oder **blauem Saffian** oder **Sammet**; Bände von **Silber**, **Gold**, von **Email**, von **Elfenbein** u. s. w. — Wie demnach die Einbände schon nach ihrem Stoffe sehr verschieden sind, so können sie es weiter auch sein durch die Weise der Ausarbeitung und mittelst gewisser Zuthaten. Die Papp-, Leinwand- und Lederbände können **vergoldete Titel** auf den Rücken oder auf den Vorderdeckeln tragen, sie können mit **Silber** oder **Gold aufgelegte Pressungen** auf beiden oder auf einem der Deckel, auf dem Rücken u. s. f. haben; es können **Wappen** oder andere **Figuren** in ähnlicher Weise **angebracht**, ja es können selbst **Edelsteine eingelegt** sein. Die Bände können ferner mit **Beschlägen** und **Schliessen** (Klausuren) wie auch an den acht Ecken mit **Vorstössen** von Metall, Silber oder Gold bewehrt sein.

Manche Bände haben ein **Futteral**, in welches sie zur bessern Erhaltung eingelegt werden.

Auch der **Schnitt** der Bücher ist in Kürze zu erwähnen, welcher ein weisser (ungefärbter), rother, gelber, melirter (verschiedenfarbiger) und vergoldeter sein kann. Auf alten Goldschnitten findet man zuweilen Figuren eingedrückt.

Die Schriften mit den verschiedenartigsten Einbänden können entweder **unbeschnitten** (auch ganz unaufgeschnitten), **gewöhnlich** oder auch **stark beschnitten** (mit schmalem Rande) sein. Ein Buch kann nur einmal mit einem Einbande (Originalband) bekleidet worden sein, oder auch aus irgend einem Grunde ein wiederholtes Einbinden erfahren haben, welches letztere einem Exemplare meistens zum Nachtheile zu gereichen pflegt.

Es lassen demzufolge die **Einbände nach gewissen Klassen** sich unterscheiden: als Broschüren, als ordinäre (Pappbände), als bessere (Leinwand- und Lederbände, oder auch halbe dieser Art), als elegante (leicht und fein gearbeitete Bände mit einigen Verzierungen), als Prachtbände, und endlich als vorzüglich kostbare (ihrer Kostbarkeit wegen merkwürdige) Bände.

# Einrichtungskunde.

In den Bereich derselben fallen:

1) Die Inbetrachtnahme des **Bibliothekslokals**;
2) die **Bücherauschaffungen**;
3) das **bibliographische System**;
4) die **Aufstellung** und **Signirung** der Bücher;
5) die Herstellung der **Kataloge** und resp. des **Real-Reperto riums** (Arten von ersteren und Abfassung der Büchertitel, sowie Verfassung des letztern);
6) das **alphabetische Ordnungssystem.**

Der Plan, worauf die Einrichtung der Bibliothek beruht, soll in bündigster und präziser Darstellung schriftlich aufgezeichnet werden, und diejenigen Grundsätze enthalten, welche dem Bereiche des dritten bis sechsten Abschnittes (wie nachfolgt) angehören. Diese Aufzeichnung ist als bindende Vorschrift bei allen bibliothekarischen Arbeiten zur Kenntnissnahme und Darnachachtung für die Beamten und Hülfsarbeiter aufzulegen, indem nur durch solche Massnahmen die höchst nothwendige Uebereinstimmung aller Arbeiten, die von verschiedenen Personen nusgeführt werden, — wenn auch nicht in ganzer Vollkommenheit, so doch im Wesentlichen — sich erreichen lässt.

## Erster Abschnitt.

### Die Inbetrachtnahme des Bibliothekslokals.

Eine Bibliothek braucht als erstes Erforderniss ein passendes Lokal, worin ihre Aufstellung stattfinden kann. Wir haben daher zuvörderst die Anforderungen zu besehen, welche an ein Gebäude mit dieser Bestimmung in Rücksicht sowohl des Ganzen als seines

Innern zu machen sind. Die Herstellung eines solchen Baues fällt nun freilich in das Gebiet der Architektur, und nicht in das der Bibliothekswissenschaft, ist also eigentlich eine Aufgabe für den Architekten, nicht aber für den Bibliothekar; gleichwohl wird und muss es dem letztern gestattet sein, wenigstens seine Ansichten und Wünsche zur geeigneten Berücksichtigung vorzubringen. Aus ebendiesem Grunde wollen wir hiebei uns der möglichsten Kürze befleissigen, zumal es der bibliothekarischen Thätigkeit kaum jemals vergönnt sein dürfte, vor und bei der Aufführung eines Bibliotheks-Gebäudes die Stimme geltend zu machen, die Architekten aber wohl niemals aus einem Buche, das die Bibliothekswissenschaft zum Gegenstande hat, für ihre Bauplane Rath zu schöpfen sich versucht fühlen möchten. Sie werden zu diesem Behufe vielmehr in architektonischen Werken sich umsehen oder einen Bibliotheksbau, der als solcher allgemeine Anerkennung geniesst, *in natura* in Augenschein und zum Muster nehmen. Als Mustergebäude solcher Art darf der von dem kunstsinnigen Könige Ludwig von Bayern nach dem Plane des Direktors F. v. Gärtner in byzantinisch-florentinischen Style für das Reichsarchiv und die Hof- und Staatsbibliothek in München 1832 begonnene und 1843 bezogene Prachtbau, bei dem — wenn auch nicht in allen Einzelheiten, so doch sicher im Wesentlichen — das Richtige getroffen ist, bezeichnet werden.

Das **Gebäude** wird mit der Bibliothek selbst, d. h. mit dem Umfange und der Wichtigkeit derselben, im richtigen Verhältnisse stehen müssen. Denkt man sich eine Central-Bibliothek, für die ein Bau geschaffen werden soll, so machen sich natürlich ganz andere Anforderungen geltend, als für minder wichtige oder kleinere Bibliotheken, welche stets mit verhältnissmässig geringeren Lokalen sich werden begnügen müssen. — Ein Gebäude von angemessener Ausdehnung nach Länge und Breite (Tiefe), mit etwas erhöhtem Erdgeschoss und zwei Etagen, auf einem nach allen Seiten freien, ebenen — oder noch besser auf einem etwas erhabenen — Platze gelegen, ist zur Aufnahme einer Bibliothek geeignet; denn in dieser Lage ist es der Gefahr des Feuers wie der Ueberschwemmung und überhaupt der Feuchtigkeit entrückt, und kann auch, wenn mit der Zeit es nothwendig werden sollte, durch anschliessende Neubauten entsprechend erweitert werden. Eine Hauptsache bleibt, dass das Gebäude von Aussen her in allen Richtungen volles Licht empfängt. Indem seine Höhe eine ganz normale und es überdies mit einem Blitzableiter versehen ist, so wird ferner auch die Gefahr, bei Gewittern durch Blitz entzündet zu werden, sehr verringert. Was die Feuersgefahr anbelangt, so verdient die Heizung, welche unter den mittleren und nördlichen Breitegraden ein unvermeidliches Uebel ist, eine besondere Rücksicht; es soll daher diejenige Feuerungsmethode, welche mit den wenigsten Gefahren verknüpft ist, Anwendung finden, und unter allen Umständen für Wasservorrath in unmittelbarster Nähe und für Löschapparate genügend gesorgt sein.

Wenden wir uns dem **Innern** des Gebäudes zu, so haben wir die Lokalitäten und die Möblirung derselben ein wenig näher zu

betrachten. Für Central- und überhaupt für grössere Bibliotheken stellen sich **Säle** als die vortheilhaftesten Räume dar, sowohl was den Totaleindruck für den Eintretenden, als namentlich das Anbringen der Repositorien und grossen Tische, dann die Aufstellung, das Holen und Wiedereinstellen der Bücher u. s. w. betrifft; sie sollen unter einander in einer entsprechenden Verbindung stehen, damit das Begehen derselben in leichter, bequemer Weise und in verhältnissmässig kürzester Zeit geschehen kann. Die Grösse der Säle braucht keine durchaus gleichmässige, sondern sie darf eine verschiedene sein, indem mit Rücksicht auf ebendiese Verschiedenheit die Aufstellung der Büchermassen, die Bestimmung des Lesesaales, die Einrichtung der Bureaux u. s. w. getroffen werden kann und soll. Den Bibliotheks-Schätzen ist ein besonderer Saal, beziehungsweise ein besonderes Zimmer, welcher (welches) der Feuersgefahr am allerwenigsten ausgesetzt ist, und stets verschlossen gehalten wird, einzuräumen. Zur Einstellung derselben sind Schränke mit Gitter- oder Glasthüren sehr zu empfehlen, da sie so gegen mögliche Entwendung mehr gesichert und bei Glasthüren auch gegen den Staub besser geschützt sind. — Zur richtigen Beurtheilung der Raumverhältnisse gehört ein gutes Augenmass, welches die vortheilhafte Benutzung des Raumes hinsichtlich der Vertheilung der Fächer und Klassen im Locale und die Plazirung der Bücher darin lehrt. Es ist dies eine Geschicklichkeit, welche zunächst durch Erfahrung gewonnen wird, und namentlich dann gute Dienste leistet, wenn die Räumlichkeiten wegen Beschränkung nicht ausreichen wollen. Auf diesen Gegenstand weiter einzugehen mag überflüssig scheinen, weil ja doch die Verhältnisse überall wieder andere sind und besonders berücksichtigt werden müssen.

Anlangend die Ausmöblirung der Räume, so mag das Schöne mit dem Nützlichen (dem Zweckmässigen) sich verbinden; jedoch muss das letztere unbedingt die Hauptsache bleiben. — Die **Repositorien** werden am geeignetsten an den Seiten — längs den Mauern eines Raumes — angebracht; wenn indess der Mangel an Platz es dringend erheischt, so mögen dergleichen (je zwei mit den Rücken an einander gelehnt und also zwei Seiten für Bücher-Reihen bietend) auch in der Mitte der Säle aufgestellt werden, so jedoch, dass das einfallende Licht ihre ganze Breite erhellt: denn volle Helligkeit überall — an allen Ecken und Enden — ist eine sehr wichtige Sache. Die angemessenste Höhe der Repositorien mag beiläufig zu zwei Mannshöhen angenommen werden; ein weiteres Emporstreben macht das Besteigen beschwerlich, zeitraubend und manchmal auch gefährlich. Erhalten solche eine hinlängliche Tiefe (verstanden: den Raum von Aussen nach Innen gegen die Wand bemessen) — etwa 2 bis $2^1/_2$ Fuss — und zwar eine ebenmässige von unten bis zu oberst; so dürfte das als sehr praktisch sich erweisen, da man dann in späterer Zeit, wenn einmal die Bücherzahl sich so gemehrt, dass der bisherige Raum nicht mehr ausreicht, mit den kleineren Formaten eine doppelte Stellung (vordere und hintere Reihe) vornehmen kann. — Für den horizontalen Abstand der

einzelnen Bretter von einander, deren Dicke nach den Umständen verschieden sein kann, jedoch immer derartig bleiben muss, dass sie (mit den nöthigen Stützen versehen) bei der aufzulegenden Last sich nicht biegen, wollen wir zwei Dimensionen — von unten nach oben aufsteigend — annehmen: eine für die unteren (1. und 2.) Reihen (Folianten), und eine für die übrigen Reihen (Quartanten und kleinere Formate). Wir thun dies, damit für die Einstellung der verschiedenen Fachabtheilungen, wie deren Formate eben sich zusammenschicken, ein bequemerer Spielraum bleibt, und dann auch, damit die vorhin angedeutete Stellung in doppelten Reihen *in omnem eventum* reservirt ist. Es versteht sich, dass im eintretenden Falle zuerst diejenigen Reihen eine Verdoppelung erfahren, die am nächsten zur Hand liegen, und so dann nach und nach die übrigen. Wir berechnen besagte Dimensionen nach zwei Grössen: eine, in welche die Folianten, und eine, in welche die Quartanten — und zwar jene wie diese im gewöhnlichen und auch im Royal-Format angenommen — ganz (aufrecht) eingestellt werden können. Die Ebenmässigkeit der Repositorien möchte in Rücksicht der Symmetrie dem Geschmacke wie auch der Praxis besser zusagen, als eine Ungleichheit derselben nach ihrer Tiefe, bei der die unteren Bretter weiter hervor treten als die oberen. — Den untersten der Reihen ist eine Erhöhung von 2 bis 4 Zoll über dem Fussboden zu geben; ebenso wird es gut sein, wenn die Abtheilungsbretter nicht dicht an die Seitenwand anstehen, so dass dazwischen ein kleiner Raum für den Luftzug bleibt. In dieser Beziehung mag es nicht völlig überflüssig sein, zu erwähnen, dass statt ganz massiver auch durchlöcherte Bretter angewendet werden können, wodurch einestheils den Büchern eine entsprechende (trocknende, vor Verstockung sichernde) Lüftung zugeführt wird, und anderntheils auch zugleich schädliche Insekten mehr abgehalten werden. — Die **Anstriche** der Repositorien (wenn man solche anwendet) sollen von einer lichten Farbe sein, damit durch dieselben der Helligkeit kein Eintrag geschieht; es ist jedoch zugleich darauf zu sehen, dass die Farbe nicht heikel, nicht eine solche sei, die dem Schmutzigwerden allzu leicht unterliegt.

Zur Erreichung der höher gelegenen Bücherreihen muss man der **beweglichen Tritte** (von 3 auch 4 Stufen) und **Leitern** sich bedienen. Die Grösse der letzteren soll nach der Höhe der Repositorien sich richten; sie müssen vom dauerhaftesten Holze gefertigt und möglichst leicht sein. Eine Vorrichtung am obern oder untern Ende gegen das Ausgleiten ist sehr zu empfehlen.

Grössere Säle mit **Gallerien** (die natürlich Brustwehren haben müssen) können, was den Raum betrifft, als die vorzüglichste Einrichtung gelten. Die Repositorien bekommen eine Höhe von etwa 8 Fuss, wobei man dann auf der Ebene stehend ohne Leitern oder Treppen auch die Bücher der oberen Reihen bequem erreichen kann. Alle Säle der Münchener Bibliothek haben zwei Gallerien und auf den entgegengesetzten (entferntesten) Seiten auch zwei Gallerie-Treppen, welche das Begehen dieser oberen Räume ausserordentlich erleichtern und na-

türlich vor dem Besteigen durch Leitern grosse Vortheile bieten. Die Säle sind dabei ohne irgend eine Raumverschwendung von imponirender Höhe.

In der Mitte der Säle (nach Umständen auch anderweitig) werden die **Tische** angebracht, je nach der Ausdehnung jener einer oder zwei etwas entfernt von einander gestellt, damit sie den Durchgang gestatten und nicht ein weites Umgehen nothwendig machen. Die Tischplatte dient zum Auflegen von Gegenständen, während die unteren Räume zur Aufbewahrung der kolossalen Formate, in theils stehender, theils liegender Art, eingerichtet werden.

Zum Behufe der Auslegung von **Schaustücken** aus den Cimelien und Handschriften werden einfache Tische angewendet, mit (überliegenden) verglasten Schaukästen, welche einen Anblick der Schätze gestatten, ohne dass letztere selbst berührt werden können. Wenn überdies jedem der kostbaren Werke ein Blättchen beigefügt wird, worauf eine kurze Beschreibung enthalten ist, so dient dies sehr zur Orientirung der Besucher.

Kleinere Bibliotheken und überhaupt diejenigen, für welche nur im beschränkteren Masse gesorgt ist, müssen mit verhältnissmässig geringeren Lokalen sich begnügen, deren innere Räume dann wiederum im Verhältnisse beschränkter sein werden. Wir finden vielleicht statt der Säle grössere oder blos mittelmässige Zimmer, deren Räumlichkeiten überdies auf's sparsamste ausgemessen und benutzt werden müssen. Wer sehen will, wie oft selbst das kleinste Plätzchen nicht unbenutzt gelassen wird, der darf nur in antiquarischen Bücherlagern Umschau halten! — Wenn in Zimmern nicht allein an den Seiten, sondern auch in der Mitte Repositorien angebracht werden, so können die Räume, welche für die Bewegung übrig bleiben, so beengt werden, dass jene Art von Leitern, wie wir sie bereits oben beschrieben haben, als unbequem zum Anlegen und Besteigen sich zeigt; hier ist dagegen diejenige Art praktisch, welche durch eine Gegenvorrichtung ihren Halt an sich selbst hat, überall frei aufgestellt und bestiegen werden kann.

---

# Zweiter Abschnitt.

## Die Bücheranschaffungen.

Bei dem Einlenken auf den vorliegenden Gegenstand lassen sich drei Fälle unterscheiden: 1) es soll eine Bibliothek gegründet und die erforderlichen Bücher sollen erst erworben werden; 2) es besteht zwar bereits eine Bibliothek, aber in einem desorganisirten (mehr oder minder ungeordneten) Zustande, gleich einer blossen Büchermasse, die ebendeshalb einer ersten resp. einer völlig neuen Organisation bedarf; 3) eine bereits existirende Bibliothek ist in

ihrer bisherigen Gestaltung zu belassen und nach dieser fortzuführen.

In dem ersten der angeführten Fälle, wo es um die **Errichtung einer Bibliothek** sich handelt, ist vor allen Dingen die Acquisition einer gewissen Büchermenge nothwendig, welche den Grundstock zu bilden hat, woran die weiteren Zugänge als fortwährend nothwendige Vermehrungen sich anschliessen; für letztere muss auch in den beiden anderen Fällen immerfort gesorgt werden. Die Besorgung dieser Anschaffungen ist eine gewichtige Aufgabe, indem sie von Seiten des damit Betrauten, resp. der Beauftragten (Commission) eine ausgebreitete Bücherkenntniss sowie grossen Fleiss und viel Umsicht erheischt.

In Bezug auf die Anschaffungen treten zwei Fragen hervor: 1) welche Gattungen von Werken sollen erworben werden; 2) auf welchem Wege sind jene auf die vortheilhafteste Weise zu erzielen. Erwägt man die erste Frage, nämlich die, welche Bücher es denn eigentlich seien, die bei der Anschaffung zunächst und vorzugsweise berücksichtigt werden sollen; so zeigt sich zur Beantwortung ein überaus reiches, gar nicht zu übersehendes Material, welches die Sache zu einer sehr schwierigen Aufgabe macht, deren Lösung, wie billig, der Bibliographie überlassen bleibt. Ebendarum werden wir uns hier auf einige Andeutungen, welche das Allgemeine und Wesentlichste berühren, beschränken dürfen, zumal da specielle Vorschriften über eine richtige Auswahl der Werke nicht wohl sich aufstellen lassen, überdies auch die Literatur fort und fort zahlreiche Zugänge erhält.

Für die **Anschaffungen** ganz **im Allgemeinen** werden folgende Momente, und zwar stufenweise, zu berücksichtigen sein:

1) die streng nothwendigen Bücher, welche bei keiner wohl angelegten Bibliothek fehlen dürfen;
2) die nützlichen Bücher;
3) Werke, welche für eine Bibliothek eine Zierde (wahre Schätze) sind, als: Handschriften, schöne Kupferwerke u. s. w.

Gehen wir weiter auf die Sache ein, so ist vor Allem die Eigenschaft der Anstalt, für welche die Anschaffungen zu geschehen haben, ins Auge zu fassen: denn von je grösserer Bedeutung jene ist, in um so grösserem Massstabe — quantitativ wie qualitativ — müssen die Erwerbungen erfolgen. Eine **Central-Bibliothek**, welche eine universelle Bedeutung geniessen soll, muss für ihre Acquisition alle Erscheinungen der Literatur berücksichtigen, und vor Allem die hauptsächlichsten Werke der sämmtlichen Zweige zu erwerben bemüht sein; daher allen Wissenschaften eine gleichmässige Pflege — ohne jegliche Einseitigkeit oder partheiische Bevorzugung der einen vor den anderen — zu Theil werden muss. Ein vorzügliches Augenmerk wird man auf das Habhaftwerden von sogenannten Schätzen (Handschriften, merkwürdigen Drucken u. s. w.), sowie von wissenschaftlich oder artistisch wichtigen (grösseren wissenschaftlichen und Kupfer-) Werken — älteren wie neueren — zu richten haben. Freilich ist die Beschaffung von dergleichen Kostbarkeiten mit be-

deutenden Opfern verknüpft, und es kann längere Zeit währen, bis es gelingt, eine namhafte Zahl zusammenzubringen. Bei derartigen Käufen wird man natürlich immer zwei Punkte, nämlich die zur Verfügung stehenden Geldmittel und den wirklichen Werth der Gegenstände wohl zu beachten haben. Hinsichtlich der Sorge für fortwährende Vermehrung der Bibliothek dürfen die vorzüglichsten Zeitschriften, dann gediegene Monographien, sowie selbst auch die minder wichtigen Schriften nicht übersehen werden. Dagegen können ausgeschlossen bleiben: die meisten der zur sogenannten periodischen Literatur gehörigen Schriften, populäre Theologie und Medizin, belletristische Werke, woran lediglich der grosse Haufe seine Leselust befriedigen will; ferner blosse Compendien zu Facultäts-Wissenschaften, gewöhnliche Handwörterbücher, Schulbücher; endlich Auszüge aus Werken, wenn sie nicht Berichtigungen des Originals oder sonstige Vorzüge, welche diesem abgehen, besitzen. — Es versteht sich, dass eine universelle Bibliothek am allerwenigsten von der Bibliomanie berührt werden darf, da diese mit der Bestimmung jener durchaus unverträglich ist. — Für die **Special-Bibliotheken** und **Privat-Büchersammlungen** gelten zwar ebenfalls die angeführten Grundsätze, jedoch selbstverständlich mit den entsprechenden Modificationen resp. den Einschränkungen auf diejenigen Disciplinen, welche hier mehr oder minder ihre Vertretung finden sollen; es wird nämlich hiebei einigen oder auch nur einem derselben eine aus der jeweiligen Bestimmung der Anstalt hervorgehende vorzugsweise Pflege zugewendet werden; wogegen wieder andere Zweige nur einer spärlichen oder gar keiner Berücksichtigung sich zu erfreuen haben. — Es versteht sich, dass die nothwendigen Vermehrungen nicht unterbrochen werden, sondern unausgesetzt statthaben sollen. — Nebenbei wird stets eine entsprechende Sorgfalt auf die Beschaffenheit der Exemplare von wichtigen Werken zu richten sein, und zwar nicht allein bei den neu zu erwerbenden, sondern selbst auch bei den bereits vorhandenen, indem man unausgesetzt darnach trachtet, statt schadhafter Bände bessere zu erhalten, was durch Tausch (mit angemessener Daraufgabe), durch Verkauf der Doubletten u. s. f. öfters ohne erheblichen Mehraufwand sich erreichen lässt.

Uebergehend auf die andere der oben gedachten Fragen, so finden wir, dass die **Wege, auf welchen die Anschaffungen** vermittelt werden können, verschieden sind: es kann bald der des Kaufes, bald der des Tausches, bald der der Schenkung sein, und zwar keiner ausschliesslich, sondern wie ihn Zeit und Gelegenheit eben mit sich bringen.

**Ankäufe** lassen sich auf mancherlei Weise bewerkstelligen: bei Privatbesitzern von Büchern und Büchersammlungen, namentlich wenn solche in Hinterlassenschaft gerathen; bei Antiquaren, Buchhändlern und bei öffentlichen Versteigerungen. — Bei einer ersten Anlage einer Bibliothek u. s. w., insolange nur erst eine geringere Büchermenge angesammelt ist, möchte im Allgemeinen der **Ankauf** von **Privat-Sammlungen im Ganzen** sehr zu berücksichtigen sein, weil dergleichen Einkäufe in der Regel als die billigsten sich ergeben.

Sind aber schon grössere Vorräthe vorhanden, so dürfte zu Käufen der Art weniger, jedenfalls nur dann zu rathen sein, wenn die Acquisition zu einem bedeutend niedrigen Preise sich erreichen lässt, in welchem Falle diejenigen Bücher, welche man der Anstalt nicht einverleiben will, mittelst Verkaufes oder Tausches wieder veräussert werden.

Nächstdem und überhaupt am häufigsten sieht man sich mit den Anschaffungen an die **Antiquare** verwiesen. Bei einem fleissigen Durchsuchen ihrer Bücherlager (wozu freilich der oft dicken Staubmassen wegen ein aufopfernder Eifer erforderlich!) stösst man öfters auf Sachen, die man in Verzeichnissen lange nicht findet, oder die darin leicht übersehen werden; ja es ist sogar möglich, dabei eine interessante Entdeckung zu machen. Nicht minder anzurathen ist das fleissige Durchlesen von antiquarischen Verzeichnissen: man wird auch hier auf Vieles aufmerksam, was man wissen und berücksichtigen soll, und erwirbt sich namentlich eine gewisse Kenntniss der Bücher-Preise, welche dem Bibliotheksbeamten sehr nützlich sein kann.

Den **Auktionen** hat man gleichfalls seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Da hier keine Verkaufs-Preise festgesetzt sind, diese vielmehr erst im Wege der Concurrenz sich stellen; so muss man beim Auftraggeben mit Umsicht verfahren, damit man einerseits für öfters vorkommende Werke keine zu hohen Preise limitirt, und damit man andererseits wichtige, seltenere Werke nicht wegen zu niedrig gestellten Preises sich entschlüpfen lässt. Kann man einer belangreichen Versteigerung persönlich anwohnen, so vermag man nach eigenem Ermessen den Umständen gemäss zu handeln und manchmal eine Ersparniss zu bezwecken, die im Wege der Auftragsertheilung nicht zu erzielen ist.

Auf den Weg des **Buchhandels** sieht man sich mit den Erwerbungen der neuesten Presserzeugnisse, wenn auch nicht ausschliesslich, so doch vorzugsweise, angewiesen. Die Beschaffung der literarischen Neuigkeiten kann und darf in der Mehrzahl der Fälle nicht bis auf Weiteres hinausgeschoben werden, denn das würde einem der Hauptzwecke einer grössern Anstalt geradezu widerstreiten. Wenn in Ausnahmsfällen, oder bei gewissen kleineren Anstalten, die Herbeischaffung solcher Artikel nicht sofort als nothwendig erscheint, sie vielmehr gute Weile hat; so können selbige freilich nicht selten schon in kürzerer Zeit auf antiquarischem Wege, also zu billigeren (herabgesetzten) Preisen, erlangt werden.

Im Wege von **Schenkungen** erfolgt freilich die billigste Art des Erwerbens, wobei man ohne alle Auswahl annimmt, was mit gutem Willen geboten wird. Finden dabei keine beschränkenden Bedingungen oder keine Vorbehalte statt, so dass die Anstalt unbeschränkte Eigenthümerin wird; so werden alle Bücher, die man für geeignet ansieht und noch nicht vorhanden sind, jener einverleibt, und wenn zugleich die Gelegenheit gegeben ist, geringere Exemplare gegen bessere umzuwechseln, dies nicht versäumt. Durch eine Veräusserung der Ueberreste vermehrt man seine Mittel. — In Hinsicht

der Gratis-Erwerbungeu geniessen die Central-Bibliotheken eines Landes nicht eben gering anzuschlagende Begünstigungen, indem an sie von allen inländischen Verlegern resp. Schriftstellern je eines oder zwei Exemplare der bei diesen erscheinenden, resp. von diesen edirten, Presserzeugnisse als Pflichtexemplare (also umsonst) abgeliefert werden müssen.

Was schliesslich die **pecuniären Mittel**, welche für die Erwerbungen nothwendig sind, anbetrifft; so lässt sich hierüber nur das Wenige sagen, dass sie mit voller Rücksicht auf die Eigenschaft der Anstalt bemessen sein sollen. Im Gegentheilsfalle bleibt nichts übrig, als die Vermehrungen auf das schlechterdings Unerlässliche zu beschränken.

---

# Dritter Abschnitt.

## Das bibliographische System.

Ein Hand- oder Lehrbuch (des technischen Theiles) der Bibliothekswissenschaft wird eine ausführliche Darstellung des ganzen weiten Gebietes aller Wissenschaften insgesammt, sowie des Gebietes jeder einzelnen derselben, schwerlich umgehen dürfen, ohne einen der dringendsten Ansprüche, die an selbiges gestellt werden können, unbefriedigt zu lassen; insofern gerade die genaue, klare Einsicht in jene Gebiete eine der nothwendigsten Kenntnisse ist, welche jeder, für den das Literaturfach Beruf ist, nicht entbehren kann, wenn er anders nicht bei vielen Vorkommnissen im Finstern tappen und gewissermassen ein Stümper bleiben will. Ein dürres Gerippe, wo mit 25 oder 50 Hauptworten (Theologie, Philosophie, Medizin u. s. w.), oder auch vielleicht mit der doppelten oder dreifachen Zahl von dergleichen Angaben Alles abgethan sein soll, ist und bleibt nun aber durchaus ungenügend, und vermag gar keine Dienste zu leisten: denn, wenn man eine grössere Büchermasse vor sich hat, welche als völlig ungeordnet einer ersten, oder als fehlerhaft geordnet einer neuen Organisation unterzogen werden soll; so drängt sich vor Allem die Frage auf, nach welchem Plane hiebei zu verfahren sei? Als erstes Hinderniss zeigt sich gleich beim Beginne solcher Arbeiten der Mangel einer vollständigen Uebersicht aller Fächer der Literatur, die der Organisator erst nach geraumer Zeit und immer noch nur stückweise erlangt, nachdem er zuvor auf eine Menge Anstände gestossen ist, welche er unter vielfachem Schwanken zu beseitigen gesucht hatte, wobei er dann nicht selten zu der Ueberzeugung gelangt, dass er auf falschem Wege viele Zeit und Mühe vergeblich aufgewendet hat.

Insofern nicht für alle Unternehmungen der vorwürfigen Art auch ein gerade für jede derselben berechneter specieller Ordnungsplan

*a priori* aufgestellt werden kann; so folgt hieraus von selbst das Bedürfniss eines universellen Planes, der nicht allein das gesammte Gebiet der Literatur in übersichtlicher und leicht verständlicher Entwickelung zur Anschauung bringt; sondern auch überall die richtigen Grenzlinien bezeichnet, und dann zugleich die Normen für alle Modificationen, wie sie in gewissen Fällen und für besondere Zwecke nothwendig sein können, vorzeichnet.

An philosophisch-encyclopädischen Systemen ist fürwahr kein Mangel; die Aufstellung eines solchen ist aber mit ungleich geringeren Schwierigkeiten verknüpft, als der Entwurf eines vollkommen ausreichenden Planes für die Eintheilung und Einordnung einer Büchermenge, wie sie eine universelle Bibliothek enthalten muss; insofern eine unerlässliche Forderung an denselben die ist, dass er Raum und Mittel bietet, den verschiedenartigen Schriften, welche ohne jegliche Rücksicht auf ein System und ohne jegliche Beachtung, ob sie in ein solches passen oder nicht, geschrieben sind, ihre bestimmte Stelle anzuweisen, ohne dabei zu viele oder erhebliche Anstände zu finden, und selbst auch die Schwierigkeiten in etwa vorkommenden Fällen (der vielen unklaren und zuweilen selbst gänzlich verfehlten Titel wegen) zu überwinden und zu beseitigen. Ein rein wissenschaftliches System und ein bibliothekarischer Plan werden ungefähr wie Theorie und Praxis zu einander sich verhalten; während bei ersterem Eintheilung und Gliederung überall mit strenger Consequenz — eben weil blos theoretisch verfahren wird — durchführbar ist, geht das nicht so leicht bei letzterem, dem eine ganz andere Aufgabe zufällt, da nach ihm eine Menge von Werken und Schriften muss untergebracht werden können, welche in den Rahmen von jenem gar nicht sich einfügen lassen. Hieraus folgt die Nothwendigkeit eines eigens für die bibliothekarischen Bedürfnisse und Zwecke modifizirten **Systems**, welches sonach mit Recht den Namen eines **bibliographischen** führt, das mit einem rein wissenschaftlichen oder einer Encyclopädie der Wissenschaften nicht völlig gleichbedeutend ist, gleichwohl aber damit in keinem Widerspruche zu stehen braucht.

Es ist um die neue Vorlage eines bibliographischen Systems wahrhaftig eine missliche Sache! Von den mehreren Systemen, die es gibt, haben einige mehr oder weniger Anerkennung gefunden; aber vollkommen befriedigt hat noch keines, und konnte es auch nicht. Warum wohl? Sehen wir der Sache etwas tiefer auf den Grund, so finden wir, dass es immer wieder Darstellungen *a priori* sind, welche allein auf theoretischen Grundsätzen fussen, die also, selbst wenn sie an und für sich als untadelhaft gelten, den Anforderungen der bibliothekarischen Praxis nimmer zu genügen vermögen. Eine entsprechende Lösung dieser Aufgabe dürfte wohl nur auf dem Wege der Vermittlung zwischen Theorie und Praxis zu suchen sein. Es wird eines der vollständigsten Wissenschafts-Systeme zur Grundlage angenommen, welches dann als Richtschnur für die Ordnung grosser Büchercomplexe zu dienen hat; die dabei fort und fort aufstossenden Anstände werden Veranlassung zu Beobachtungen und

Berichtigungen geben, so dass durch ein solches Verfahren, wenn es in grösserer Ausdehnung betrieben und länger fortgesetzt wird, allmählig ein System sich herausbildet, das nun zwar ein aus der Theorie hervorgegangenes, aber zugleich auch ein durch vielfache Erfahrungen bereichertes sein muss, welches ebendeshalb kaum verfehlen kann, für die allseitigste Anwendung sich brauchbarer zu erweisen, als jene Systeme, die von einseitigen (wenn auch sehr gelehrten) Theoretikern herrühren. Indem wir keinen Anstand nehmen zu bekennen, dass das System, welches wir nachstehend zur Vorlage zu bringen uns erlauben, ganz und gar auf dem vorhin angeführten Wege entstanden ist; so wollen wir hieran noch einige weitere Bemerkungen knüpfen.

Wir können uns kein anderes System, — keine andere Ordnung als natürlich und möglich denken, als die systematische, welche die Vereinigung und Zusammenstellung des wissenschaftlich Analogen fordert, und zwar nicht nach willkürlichen, zufälligen, materiellen Bestimmungen, wie z. B. nach dem Raume, dem Aussehen der Bücher u. s. w., sondern nach der Idee des innern geistigen Zusammenhanges, nach der logisch oder wissenschaftlich richtigen Theilung. — Das **wissenschaftlich-homogene** oder coordinirte **Ordnungs-System** ermangelt und bedarf auch keines Grundbegriffes, weil es nicht den Ursprung und Zusammenhang der Wissenschaften nachweisen, sondern lediglich den Inhalt und Umfang einer jeden derselben nach seinen Theilen und Grenzen darlegen will. Es ist dasjenige, welches durch strengwissenschaftliche Ordnung wie durch Brauchbarkeit gleichmässig sich empfiehlt, und welches allein auch ein wahrhaft **universelles**, d. h. ein solches sein kann, in dem das weite Gebiet der gesammten Literatur eine vollständige und klare Darstellung zu finden vermag. Es versteht sich demnach von selbst, dass wir demselben mit voller Hingebung huldigen. Dieses System sucht nicht den historischen Entwicklungsgang der Wissenschaften — was eine Menge von Ansichten erzeugt und in ein Labyrinth von Rücksichten führt, in denen kaum der Gelehrte einigermassen sich zurechtzufinden vermag — zu verfolgen; sondern es will vielmehr dem Grundgedanken genügen: das **Wissenschaftlich-Gleichartige** und Verwandte, wie es auch der schlichten Einsicht sofort verständlich sich zeigt, in eine naturgemässe Verbindung zu bringen. Und eben weil es ein durchaus praktisches System ist, möchte es wohl auch von den Schwankungen, welche im Laufe der Zeit die Wissenschaften erfahren, oder durch die Veränderungen, welche die politischen Verhältnisse der Länder erleiden, kaum oder gar nicht alterirt werden, und daher keiner Umänderungen, sondern nur etwa einiger Zusätze (der Formirung neuer Abtheilungen) bedürfen.

Wir denken uns diejenigen **grössten Abtheilungen**, welche in dem allgemeinen Ganzen der Bibliothek so gleichsam einen Staat für sich bilden, als **Gesammt-Fächer**, welche für die nächst verwandten wissenschaftlichen Classen zum Sammelplatze dienen sollen. Die Zahl derselben haben wir zu 32 angenommen, in welchen die sämmt-

lichen Wissenschaften, resp. Literatur-Zweige, ihre Vertretung finden. Im Falle etwa die Formirung oder Benennung des einen oder andern der Gesammt-Fächer einiges Befremden erregen sollte, so möchte dieses wohl bei einem nähern Eingehen auf die Sache schwinden. Als Beispiel diene das Fach No. 24, die populäre Literatur: auf diesem Felde mehren sich die literarischen Erzeugnisse fort und fort, und mehrere Gattungen derselben dürften wohl kaum irgendwo anders, als eben nur hier, passend untergebracht werden können. — Die Reihenfolge unserer Gesammtfächer deutet keineswegs auf einen Vorrang oder ein Abhängigkeitsverhältniss des einen rücksichtlich der anderen; vielmehr betrachten wir sie durchaus alle als coordinirt, so dass ihre gegenseitige Stellung im Raume durch kein Rangverhältniss bedingt wird, jener also allenthalben die nöthige Rechnung getragen werden kann. Da indess immerhin einige eine nähere Verwandtschaft mit einander haben, so wird man diese nebenbei gerne in etwas berücksichtigen, und solche, wenn nicht lokale oder andere Hindernisse entgegenstehen, in der Nähe zusammenzuhalten suchen.

Die **Grenzen** der **Gesammt-Fächer** können und dürfen keineswegs nach blos subjektiven Ansichten oder nach reiner Willkür, sie müssen vielmehr in Uebereinstimmung mit dem Gange der Literatur gezogen werden, wornach sie von einer gewissen wissenschaftlichen Nothwendigkeit diktirt sind. Ebenso musste bei der Gliederung der Fächer der innere Organismus dieser berücksichtigt und demgemäss analytisch zu Werke gegangen, d. h. jedes derselben musste als ein Ganzes — als die grösste Einheit — betrachtet werden, aus dem die Bestandtheile naturgemäss sich entwickeln. In der That würden auch die literarischen Produkte, welche die einzelnen Disciplinen repräsentiren, die in den encyclopädischen Werken jeder Wissenschaft zusammengefasst sind, bei der Ab- und Eintheilung unmöglich sich trennen lassen, indem gerade die letzteren stets die generelle oder erste der Hauptabtheilungen eines jeden Gesammtfaches bilden müssen, zu welcher die übrigen eben nur wie besondere Theile zur Gesammtheit sich verhalten. Es gelten daher für die Formirung der einzelnen Abtheilungen, in welche die Hauptfächer selbst weiter zu scheiden sind, auch wieder die nämlichen Gesetze, so dass die Bedingungen sowohl des Umfanges — er sei grösser oder kleiner — als der Aufeinanderfolge der verschiedenen (oberen, mittleren, unteren und untersten) Abtheilungen im Systeme selbst liegen, wornach also wiederum die engeren Grenzen bestimmt werden. — Angesichts des **obersten Grundsatzes**, dass **jede Schrift nach ihrem Hauptbegriffe einzutheilen ist**, muss man staunen, welchen Durcheinandermengungen man sehr häufig begegnet; man findet z. E. Kriegswissenschaft, Pferdezucht, Reitkunst, Schwimmkunst und dergleichen in ein einiges Fach, resp. in eine und dieselbe Abtheilung zusammengewürfelt! Was ist aber natürlicher und einfacher, als die Pferdezucht der Thierzucht resp. Landwirthschaft zuzutheilen?

Unser System, das bei den Abzweigungen seiner Fächer allenthalben vom Allgemeinen zum Besondern fortschreitet, soll übrigens

nicht in einem trockenen, unfruchtbaren, blos tabellarischen Schema, welches dem Anfänger und minder Geübten häufig unverständlich bleiben würde, bestehen; sondern in einem Bilde, das Fleisch und Blut hat, sich darstellen. Es wurden deshalb die Grundzüge (Begriff, Umfang, Zweck) einer jeden Wissenschaft wie ihrer einzelnen Disciplinen in thunlichster Kürze entwickelt und zur klaren Anschauung, zum vollen Verständnisse gebracht, so dass überall Licht und Klarheit herrscht, und leicht sich erkennen lässt, welche Gattungen von Schriften ein jedes der Fächer und weiter ebenso jede seiner Abtheilungen in sich aufzunehmen hat. Hin und wieder sind selbst auch die Gründe, worauf die Eintheilung beruht, namhaft gemacht. Es wurde ferner die Anführung der technischen Benennungen aus fremden Sprachen, deren Kenntniss dem Literator nicht fremd bleiben darf, nicht gespart, wobei ihnen jedoch immer die Erklärung zur Seite geht.

Die Eintheilung der Fächer ist mit Rücksicht auf die Grösse der Büchermassen durchzuführen, so dass von dieser die Bildung der Zahl der **selbstständigen Abtheilungen** bedingt wird. Die Art und Weise der Abzweigungen, wie sie in unsrem Systeme liegt, will für fast alle denkbaren Fälle von Classificationen den Weg zeigen, so dass man mit jenem zur Hand jede Büchermenge (grösste wie kleinste) in weiterer oder engerer Ausdehnung classificiren kann. Lediglich aus diesem Grunde sind die Fächer in Haupt-, Mittel-, Unter- und unterste Abtheilungen (durch römische Zahlen, grosse Buchstaben, arabische Zahlen, kleine lateinische und griechische Buchstaben bezeichnet) gespalten, deren jede als Ueberschrift ein Schlagwort an der Spitze trägt, welches freilich nicht immer die richtigste oder erschöpfende Benennung sein (soll und) kann, da bisweilen vollkommen entsprechende Ausdrücke nun einmal nicht zu finden waren: es mögen und werden wohl jene Ueberschriften genügen, insofern sie wenigstens annäherungsweise die Sache gut andeuten.

Wie schon aus dem Gesagten erhellt, so ist unser System darauf berechnet, dass man nach jedem beliebigen Massstabe classificiren — resp. sehr grosse, grössere, kleinere und kleinste (generelle, partielle, specielle und speciellste) Abtheilungen formiren — kann, wie die Umstände oder besondere Zwecke es erheischen mögen. Hat man hiernach einmal den Plan festgestellt, in wie viele selbstständige Classen man eines oder jedes der Fächer spalten will; so werden für die Formirung jener unsre verschiedenen Abtheilungen, welche einer ganz beliebigen Zusammenziehung fähig sind, als praktische Musterbilder sich erweisen. Die durch die Zeichen I, A, 1, n, *α* u. s. w. angedeuteten Abstufungen, welche nur zeigen sollen, wie die Specialisirung vorzugehen hat, braucht man nicht einmal beizubehalten; sondern man kann lauter coordinirte Abtheilungen formiren, und demnach die Sache recht füglich mit **zwei Zeichen**: mit einem für das Fach und einem für jede der selbstständigen Abtheilungen abmachen, wie im folgenden Abschnitte weiter gezeigt werden wird. Indess wollen wir hier durch ein dem

Fache der Sprachwissenschaft entnommenes Beispiel das Angeführte in etwas zu veranschaulichen suchen. Besagtes Fach zerfällt in die Hauptabtheilungen I — III und weiter in verschiedene Mittel-, Unter- und unterste Abtheilungen. Es können nun hieraus selbstständige Abtheilungen in folgender Weise formirt werden: I. allgemeine Sprachenkunde; II. Polyglotten; III. altklassische Sprachen; IV. romanische Sprachen; V. germanische Sprachen u. s. w. Will man mehr ins Einzelne gehen, so lassen sich folgende Abtheilungen bilden: I. und II. wie vorhin; III. griechische, IV. lateinische, V. italienische, VI. spanische und portugiesische Sprache u. s. f. Man kann dergestalt von III. ab (System II A bis S.) eine beliebige Anzahl von selbstständigen Abtheilungen herstellen, wobei es zumeist darauf ankommen wird, in welcher Menge jede der Sprachgruppen oder Sprachen vertreten ist, oder auch, welche derselben man eben besonders pflegen will.

Die mancherlei Werke und Zeitschriften (unter allerhand Titeln) können mit Rücksicht auf ihre Tendenz entweder alle resp. mehrere Wissenschaften zugleich, oder eine einzelne derselben im Ganzen, oder aber von einer dieser nur einen gewissen (grössern oder kleinern) Theil in den Kreis ihrer Behandlung ziehen. In dieser Beziehung nun wird man (um für jene Verschiedenheiten geeignete Benennungen zu haben) die Werke nach folgenden Kategorieen unterscheiden dürfen:

1) **universelle** oder solche, welche über alle resp. mehrere Hauptfächer (Wissenschaften) sich verbreiten;
2) **generelle** oder solche, welche das ganze Gebiet einer Wissenschaft umfassen;
3) **miscelle** oder solche, welche mehrere Hauptzweige (Disciplinen) berücksichtigen;
4) **partielle** oder solche, welche einen Hauptzweig (obere und mittlere Abtheilung) einer Wissenschaft betreffen;
5) **specielle** oder solche, welche einen Nebenzweig (untere und unterste Abtheilung) einer Wissenschaft betrachten;
6) **specielleste** oder Monographieen d. i. Schriften, in denen ein einzelner Gegenstand beschrieben ist.

Nach den angeführten Gesichtspunkten hat nun natürlich die Einreihung aller Bücher in ihre Abtheilungen zu geschehen. Unter Ziffer 2) fallen die **allgemeinen Werke einer jeden Wissenschaft**, d. i. diejenigen, welche den generellen Begriff oder den vollen Umfang einer derselben in irgend einer Form darstellen, oder auf selbige überhaupt — nach ihrem gesammten Wesen — sich beziehen: zunächst also die **Propädeutik, Encyclopädie, Methodologie** u. s. w. einer Wissenschaft. Weiter gehören noch hieher: die **Geschichte** (der wissenschaftlichen Behandlung) **der jedesmaligen Wissenschaft**, indem das Ganze ebendieser in jener gelegen ist; dann die Abhandlungen, welche über **Lob** oder **Tadel, Zweck** u. s. w. der betreffenden Wissenschaft sich verbreiten, oder ihre **Beziehungen zu anderen Wissenschaften** erläutern. Endlich werden wir hier auch solche Werke unterbringen müssen, welche lediglich über mehrere (verschiedene)

Hauptzweige einer Wissenschaft (Ziffer 3)), die nicht unter eins der Hauptabtheilungen zu subsumiren sind, sich erstrecken. — Was die unter Ziffer 4)—6) fallenden Bücher und Zeitschriften betrifft, so braucht hierorts nicht weiter darauf eingegangen zu werden, indem das System selbst Alles hinlänglich deutlich machen wird.

In Rücksicht auf die **Einreihung** der Schriften **in die verschiedenen Fächer** resp. Abtheilungen, treten noch weiter folgende Grundsätze als massgebend hervor: es sollen nicht die Form — Behandlungsweise — (Lexica, Briefe u. s. w.), sondern die **Tendenz** (Inhalt, wissenschaftliche Richtung) **der Bücher** als entscheidende Momente gelten: denn, wollte man z. B. alle in lexicalischer Form verfassten Werke zu einem Fache vereinigen, welche ungleichartige Dinge würden da nicht zusammenkommen? — Viele Lehrbücher über allgemeine Wissenschaften, dem Titel nach für einzelne Professionen: für Forstleute, Kaufleute, technische Schulen u. s. w. bestimmt, gehören in den Kreis derjenigen Wissenschaft, welche sie behandeln, nicht aber in den für jene Geschäftszweige berechneten, der als Lehrfach allerdings über verschiedene Zweige der menschlichen Kenntnisse sich erstrecken mag. Demnach weisen wir ein Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik dem Fache der Mathematik zu, in der Erwägung, dass Arithmetik als der Grund- oder Hauptbegriff, das Appellativum „kaufmännisch" aber nur als der untergeordnete oder speciellere Begriff sich darstellt: das Buch behandelt die Rechenkunst, und zwar denjenigen Theil derselben, welcher dem kaufmännischen Zwecke dient.

In Fällen, wo der **Titel** über die Tendenz eines Buches **im Unklaren** lässt, muss man von dem Inhalte (bei der Uebersicht, bei den Ueberschriften der Abschnitte u. s. w.) eine kurze Einsicht nehmen.

Der **Bruchtheil eines Werkes** ist immer da einzureihen, wo dieses als complet seinen Platz zu nehmen hat, und zwar zunächst deshalb, weil bei etwaigem Hinzukommen der bisher gefehlten Theile keine Umstellung nothwendig wird.

Das Heer der **Dissertationen** als eine eigene Sammlung im Grossen zusammenzuhalten und mit ihnen gleichsam eine zweite Bibliothek anzulegen, dazu dürfte wahrlich kein hinreichender Grund vorhanden, es vielmehr besser sein, sie wie andere Abhandlungen zu behandeln und demzufolge den einschlägigen Disciplinen zuzutheilen.

Unter Hinweisung auf die Ausführung, womit wir unser Ordnungssystem eingeleitet haben, wollen wir nun auch noch einen Seitenblick auf ein **anderes Bibliothekssystem** werfen, welches (wiewohl mit Unrecht) das **praktisch-homogene** genannt wird, und auf das historische Princip sich stützen soll. Es will alle auf einen und denselben Gegenstand sich beziehende Schriften in Einem Fache zusammenstellen, gleichviel, aus welchen wissenschaftlichen Stoffen selbige bestehen, indem man auf diese Weise Alles in nächste

Verbindung bringe, was auf irgend eine Art zusammengehöre und so im Leben selbst und beim täglichen Gebrauche erscheine. Allein hiernach muss es geschehen, dass ganze wissenschaftliche Fächer zerrissen werden; dass ein Theil derselben, nämlich die allgemeinen Werke, allerdings bei ihrem rechten Fache verbleiben, der andere aber, nämlich diejenigen Schriften, welche auf Länder oder Ortschaften sich beziehen, bei der staaten-geschichtlichen Literatur ihre Plätze erhalten. Dieses Systems Grundlage ist aber eine durchaus fehlerhafte, indem sie im grellen Widerspruche mit den Principien der Wissenschaft steht. Man will, wie es fast das Ansehen hat, mit demselben, — in dunkler und unklarer Auffassung — Zwecke erstreben, welche nur durch Real-Kataloge oder Repertorien sich erreichen lassen.

Eine andere Unsitte zu berühren können wir nicht unterlassen. Manche Bibliotheken (und Bücherlager) haben ein **eigenes Fach** formirt, welches die **Literatur des heimatlichen Landes**, insbesondere aber **alle jene Schriften, die auf selbiges sich beziehen**, umfassen soll. Derselbe Tadel, den wir vorhin über das sogenannte praktisch-homogene System ausgesprochen haben, trifft auch dieses Verfahren, welches gleicherweise viele Inconsequenzen und Widersprüche gegen eine klare, verständige Ordnung erzeugt, da hierdurch eine grosse Menge heterogener Bücher zusammengewürfelt wird, die das aus ihnen erwachsene Fach zu einem Conglomerat von den übrigen stempelt, welches ebendarum (so zu sagen) einen Staat im Staate bildet!

Die **Organisation einer Bibliothek in einer einheitlichen alphabetischen Ordnung**, also ohne jegliche Theilung in gewisse Fächer, wird wohl nur in besonderen Fällen — bei Sammlungen ganz specieller Art — angehen, wobei dann Special-Verzeichnisse um so weniger entbehrt werden können.

Es gibt noch **einige andere Organisations-Plane**, deren wir nur mit wenigen Worten gedenken wollen, da sie mehr oder minder unpraktisch oder gar widersinnig sind. — Eine Scheidung der Büchermasse lediglich nach den Formaten und im Uebrigen ganz nach Belieben oder Zufall, mit Beiseitsetzung jeglicher weitern Gruppirung nach wissenschaftlichen Prinzipien, wird eine eigenthümliche Liebhaberei bleiben, wofern nicht die Sammlung ohnehin nur einen einseitigen Charakter trägt oder überhaupt sehr klein ist. — Die Eintheilung nach der Qualität der Einbände (Pergament, Franzband u. s. w.) hat weder Sinn noch Zweck. — Die Organisirung in chronologischer oder geographischer Folge, wo die Bücher nach der Zeit resp. den Orten ihres Erscheinens geordnet werden, zerstreut die inhaltsverwandten Produkte weit auseinander, und erfüllt keinen andern Zweck, insofern durch eine derartige Büchermengerei der Entwicklungsgang der Wissenschaften resp. der Literatur denn doch sich nicht veranschaulichen lässt, abgesehen davon, dass dies keine der Aufgaben eines Bibliotheks Ordnungsplanes sein kann, dessen erste und wesentlichste Aufgabe gerade dadurch bedeutend alterirt würde. — In allen vorgedachten Fällen müsste natürlich durch eine Classifi-

cirung und Ordnung der Titelkopien (resp. Kataloge) die mangelnde Organisation ersetzt werden.

---

Wenn auf dem Wege der **Schenkung** eine **Büchersammlung** unter der Bedingung erworben wird, dass sie **in ihrer Integrität** — als ein untrennbares Ganzes — **erhalten bleiben muss**, wo also ihre Bestandtheile mit der Haupt-Bibliothek nicht verschmolzen werden dürfen; so gewährt man solchen natürlich eine selbstständige Aufstellung, wobei ihr (im Falle sie bedeutend genug ist) die gleiche Organisation gegeben werden mag, welche die andere schon besitzt. Hat man hingegen eine namhafte Sammlung von Schriften über eine specielle wissenschaftliche Disciplin vor sich, so werden selbige als eine Hauptabtheilung gruppirt und (nach den Formaten) alphabetisch geordnet; die etwa weiter vorhandenen Bücher können dann eine zweite Hauptabtheilung (gleichfalls in alphabetischer Ordnung) bilden. Ist aber die Sammlung von kleinerem Umfange, und besteht sie aus sehr verschiedenartigen Schriften; so werden diese am besten in eine einheitliche alphabetische Reihenfolge (natürlich nach den Formaten geschieden) gebracht. — In den Katalogen lässt sich indess recht wohl eine vollständige Vereinigung durchführen, was namentlich dann am leichtesten geht, wenn die Titel auf einzelnen Blättern notirt sind. Man kann dann die Nachweisung des Standortes mittelst eines einfachen Zeichens geben. Muss übrigens aus Rücksichten der Pietät oder zufolge einer ausdrücklichen Bedingniss auch ein besonderer Katalog bestehen, der nicht schon verfasst, sondern erst noch zu schaffen ist; so wähle man dabei für die Titel die kürzeste Fassungsmethode.

---

Unseren bisherigen Ausführungen wollen wir noch einige besondere Bemerkungen für Antiquare und Buchhändler folgen lassen. Die antiquarischen und Sortiments-Lager, worüber wegen ihrer Veränderlichkeit (ob des steten Ab- und Zuganges) meistens keine oder nur unvollständige Verzeichnisse vorliegen, können ganz nach Analogie unseres Systems in Fächer und Abtheilungen geschieden werden, wobei die Zahl der letzteren nach der Grösse des Lagers sich zu richten hat. Wir gehen nämlich von der Ansicht aus, dass in Verkaufslokalen nicht allein die Fälle, wo nach einem bestimmten Buche gefragt wird, sondern auch häufig solche vorkommen, wo nach dem Vorrathe aller auf einen gewissen Wissenschaftszweig sich beziehenden oder einen gewissen Gegenstand behandelnden Schriften Nachfrage geschieht. In dergleichen Fällen nun können die fraglichen Schriften aus einer grossen und gemischten Masse oder aus einer weiten Zerstreuung unmöglich schleunig oder bald zusammengesucht werden. Dieser Aufgabe kann man aber zu jeder Zeit recht wohl genügen, wenn nicht allein die Fächer, sondern auch die Abtheilungen derselben, nach einem klaren Plane gebildet, und besonders letztere nicht zu gross sind, damit es möglich wird,

sie schnell zu überblicken und das Gesuchte (wenn vorhanden) zu finden. Gewisse einzelne Gattungen von Schriften in entsprechenden Gruppen beisammen zu halten, wird oft gute Dienste leisten.

Die Abtheilungen der Geschichtswissenschaft III. F und G, sowie diejenige der politischen Erdbeschreibung I. C können (jede) füglich in zwei Sectionen, nämlich in eine allgemeine (für die Werke, welche mehrere Orte collective enthalten) und in eine besondere (für die Schriften, welche blos einzelne Orte behandeln) geschieden werden. Man kann nun in einem Bücherlnger für diese zweiten Sectionen wie auch für die Einzel-Biographieen (Geschichtswissenschaft VII. B) bezüglich der alphabetischen Rangirung eine Ausnahme dahin eintreten lassen, dass solche nicht nach den Autornamen, sondern nach den Realworten (d. i. nach den Namen der Ortschaften, welche geschichtlich oder geographisch beschrieben, resp. der Personen, welche abgehandelt sind) geordnet werden. Rücksichtlich der Lebensbeschreibungen von einzelnen Regenten, Fürsten u. s. w. ist zu bemerken, dass man mit ihnen eine eigene Section bilden kann, wo sie dann bequem nach den Namen der resp. Länder oder Gebiete, denen ebendieselben angehören — Bayern, Deutschland, (frühere Kaiser), Frankreich, Preussen, Würzburg (ehemalige Fürst-Bischöfe) u. s. w. — geordnet werden können. Diese Einordnungsweise wird da, wo man eines Realrepertoriums entbehrt, bei gewissen Nachfragen als sehr praktisch sich erweisen.

---

## 1. Cimelien-Fach,

oder vorzüglichste Bibliotheks-Schätze (*κειμήλια*, Kleinode), wohin zu rechnen sind:

1) **Sehr seltene** und **kostbare Handschriften.**

2) **Xylographische Bücherdrucke; allerseltenste Incunabeln** und **Chalkographieen.**

3) **Merkwürdige Unica.**

4) **Werke mit kostbarer innerer Ausstattung,** als: Miniaturgemälden, Original-Handzeichnungen, höchst schätzbaren Kupferstichen oder Holzschnitten u. s. w.; solche mit Goldlettern oder auch mit besonderen Farben gedruckte.

5) **Werke,** welche **auf ganz ungewöhnliches** oder **schätzbares Material,** z. B. auf ägyptisches Papier (Papyrus), Seide, Pergament, Palmblätter, Metallplatten gedruckt oder eingegraben sind.

6) **Werke,** welche **mit einem historisch** oder **artistisch merkwürdigen,** oder einem **ausgezeichnet kostbaren Einbande** versehen sind.

# 2. Handschriften-Fach.

Hinsichtlich der Sonderung der Handschriften kommen drei Hauptgesichtspunkte in Betracht, nämlich die **Sprache**, das **Alter** und der **Inhalt**. Wir glauben für dieselben, insoweit sie nicht etwa zu den Cimelien kommen, folgende Abtheilungen formiren zu sollen.

## I. Orientalische Handschriften.

### A. Alte Manuscripte,

d. h. solche, welche in den **alten Sprachen** des **Morgenlandes** geschrieben sind.

### B. Neuere Manuscripte,

d. h. solche, welche in den **neueren** (noch lebenden) **Sprachen Asiens** und **Afrikas** geschrieben sind.

Es reihen sich auch die in **nicht europäischen** Sprachen verfassten Manuscripte der fremden (übrigen) Welttheile hier an.

## II. Occidentalische Handschriften.

### A. Alte Manuscripte,

d. h. diejenigen in **europäischen** (griechischer, lateinischer u. s. w.) **Sprachen** verfertigten, welche vor der Verbreitung der Buchdruckerkunst, also etwa vor 1460 oder auch 1470 geschrieben worden sind.

### B. Neuere Manuscripte,

d. h. die nach 1460 oder 1470 in **europäischen Sprachen** verfassten.

Während die Handschriften der Abtheilungen I. A. und B. und II. A. in geeigneter Weise nach Sprachgruppen (worüber bei der Sprachwissenschaft das Nähere zu ersehen ist) sich scheiden und in annähernd chronologischer Folge ihrer bekannten oder muthmasslichen Abfassungszeit sich ordnen lassen; so kann man diejenigen der Abtheilung II. B. entweder nach Sprachen oder nach ihrem Inhalte sondern, und in letzterer Hinsicht verschiedene Gruppen bilden, welche dann unseren Gesammtfächern (so weit es zutrifft) entsprechen sollen. Ist übrigens der Bestand eiu zu geringer, so werden mittelst zweckmässiger Vereinigung eben weniger Gruppen formirt. — Jede der formirten Abtheilungen kann (unter sich) entweder alphabetisch (nach Ordnungsworten), oder aber chronologisch rangirt werden.

## III. Autographen, Facsimiles, Stammbücher.

Die **Einordnung** und Aufbewahrung der **Autographen** und **einzelnen Facsimilia** geschieht am besten dadurch, dass man die einzelnen Stücke — sorgfältig aufgeschlagen nach ihrem Formate — in (weisses oder lichtfarbiges) Aktendeckel-Papier einlegt und jedes derselben mit der entsprechenden Ueberschrift versieht, welche enthält: a) den vollständigen Namen und, wo möglich, auch den Stand, b) das Geburts- und (bei Verstorbenen) das Sterbejahr des Verfassers, c) das Datum der Schrift, sowie d) die Notiz, ob durchaus eigenhändig oder nur die Unterschrift; etwaige weitere Bemerkungen, als e) Angabe des Adressaten (wenn ein solcher vorkommt, wie in Briefen), und endlich f) Erwähnung des Inhaltes oder Betreffes in möglichster Kürze verleihen der Notirung einen erhöhten Werth. Will man aber auf eine kürzere Aufzeichnung sich beschränken, so muss diese wenigstens die Angaben a) c) d) umfassen. Eine Anzahl von Stücken, etwa 50 oder 100, werden zu einem Volumen vereinigt, d. h. zusammengethan und in einer fliegenden oder festen Mappe, oder in einem einfachen Carton, oder in einem solchen in Buchform aufbewahrt. Jedes Volumen, in welchem die Stücke unter sich alphabetisch zu legen sind, erhält eine Nummer gleich einem Buche, wodurch seine Einstellung bestimmt und sein sofortiges Auffinden gesichert wird. — Ein **Album** von **Autographen** oder **Facsimiles** oder ein **Stammbuch** wird wie ein (vorhin gedachtes) Volumen betrachtet und behandelt. — Eine grössere Sammlung von Autographen lässt sich nach drei Hauptgesichtspunkten gruppiren, und zwar (alternative) nach

1) der Nationalität,

z. B. Deutsche, Franzosen, Italiener u. s. w.;

2) den Standes- und Berufs-Verhältnissen:

regierende und fürstliche Häuser, Staatsmänner, Kriegsmänner (zu Land und Wasser), Theologen, Juristen, Künstler u. s. w.;

3) der Chronologie,

oder nach Jahrhunderten u. s. f.

Von einer alphabetischen Gruppirung wird nur da die Rede sein dürfen, wo eine gewisse Menge von Autographen lediglich aufbewahrt, eine wissenschaftliche Ordnung ihr aber nicht gegeben werden soll, so dass es sich schlechthin nur um das Auffinden eines etwa gesucht werdenden Stückes handelt. — Unter Hinweisung auf 1) ist noch zu bemerken, dass eine Eintheilung der Personen nach Staaten nicht rathsam erscheint, weil diese viel wandelbarer als die Nationalitäten, und die Unterschiede nach ihnen weit weniger ausgeprägt sind.

### A. Autographen.

### B. Facsimiles.

### C. Stammbücher.

### IV. Chirotypen.

Dieselben können wegen des Interesses, das nicht selten in höherem oder geringerem Grade an sie sich knüpft, statt unter den gedruckten Werken, recht füglich auch hier ihren Platz finden.

## 3. Incunabeln-Fach.

Incunabeln nennt man die Erzeugnisse der Buchdruckerkunst aus der ersten Zeit, nach Einigen bis zum Jahre 1500, nach Anderen bis 1520, 1530, ja selbst bis 1536. Wir nehmen hier den früheren Zeitpunkt, d. i. bis 1500 einschliesslich, an, auf welchen auch ***Hain*** (***repertorium bibliographicum, 2 Volumina in 4 Partibus, Stuttgart, Cotta*** **1826—38.** 8°) sich beschränkt hat. Will man indess weiter herabgehen, so mag es bis 1520 geschehen; noch weiter aber vorzugehen, scheint uns auch darum nicht räthlich, weil von da an die Zahl der Druckschriften sehr sich zu häufen beginnt.

Die Bildung eines Gesammtfaches für die Incunabeln dürfte schon insofern sich rechtfertigen, als bei ihnen weniger das wissenschaftliche als das typographische Interesse, und zwar dieses in überwiegendem Grade, in Betracht kommt. — Was eine rangirte Aufstellung der ältesten Drucke betrifft, so können hiefür zwei Gesichtspunkte massgebend sein: 1) der **chronologische**; nach diesem lassen sich zwei Hauptabtheilungen formiren:

### I. Undatirte Drucke.

### II. Datirte Drucke.

Unter I. sind diejenigen Werke verstanden, welche der Angabe des Druckjahres entbehren. Dieselben können unter sich alphabetisch geordnet werden. Die Werke der II. Hauptabtheilung werden nach der Zeit ihres Erscheinens (nach den Jahren und resp. Monaten) rangirt. — Die Stellung 2) nach **alphabetischer** Folge geschieht natürlich nach den Ordnungsworten, und in weiterer Hinsicht nach dem Alter der Auflagen. — Anlangend die **Pergamentdrucke**, so können diese, insoweit sie nicht etwa zu den Cimelien gehören, entweder mit den Incunabeln entsprechend vermengt, oder aber in eine eigene Abtheilung zusammengestellt werden, in welchem Falle die neueren Drucke auf Pergament ihnen anzureihen sein dürften.

## 4. Sprachwissenschaft.

Unter **Sprachenkunde** wird die grammatische und lexikalische Kenntniss vorhandener — lebender und todter — Sprachen; unter **Linguistik** das Studium der Sprache in Hinsicht ihres Ursprunges,

ihrer Bildung, ihrer Verwandtschaft (Sprachforschung) verstanden. Ihr fällt die Aufgabe zu, alle vorhandenen Ausdrucksformen aller Sprachen zu sammeln, zu sichten und zu ordnen, wornach die wissenschaftliche Behandlung derselben zur **vergleichenden Sprachwissenschaft** sich gestaltet, auf der die **allgemeine** und **philosophische** sich aufbaut. — **Grammatik** oder **Sprachlehre** ist der Inbegriff der Regeln, nach welchen eine Sprache richtig geredet und geschrieben wird. Dieselbe ist **allgemeine** Grammatik, wenn sie die wissenschaftliche Erforschung des Wesens und der nothwendigen Bedingungen und Gesetze der Sprache überhaupt bezweckt; **philosophische**, sofern sie die Ergebnisse ihrer Forschung zu einem begriffsmässigen Systeme von Erkenntnissen ordnet; die **vergleichende** Grammatik entsteht dadurch, dass die verschiedenen Sprachen, soweit sie erreichbar sind, in den Kreis der Untersuchung gezogen und nach ihrem gegenseitigen Verhältnisse erforscht werden; die **historische** beschäftigt sich mit der Entwicklung oder den fortschreitenden Veränderungen der Sprache, wie solche im Laufe der Zeit sich ergeben haben. Die **besondere** Grammatik stellt die Gesetze einer einzelnen Sprache dar. — **Lexicologie** heisst die Lehre oder Wissenschaft von der gehörigen Zusammenstellung des Sprachschatzes; **Lexicographie** aber die Uebersicht der literarischen Erscheinungen auf diesem Felde, sowie auch die Verfertigung eines Wörterbuches. Was die Sprachlexica im Weitern betrifft, so wird auf den dritten Abschnitt der Einleitung hingewiesen, wo alle Arten von Wörterbüchern dargestellt sind.

## I. Generelle und miscelle Werke:

**Pasilalie** oder **Pasilogie** d. i. Allgemeinsprache oder die Kunst, mittelst allgemein verständlicher Laute allen Menschen des Erdkreises seine Gedanken mittheilen zu können; **Pasigraphie** d. i. Allgemeinschrift oder die Kunst, durch eine allgemeine Schrift- und Zeichensprache allen Völkern der Erde sich verständlich zu machen. — Die **Polyglotten** oder die Lehr- und Wörterbücher von mehreren Sprachen.

Auch können hier eingereiht werden: die sogenannten **Fremd-** resp. Verdeutschungs-**Wörterbücher**, welche aus verschiedenen Sprachen die im schriftlichen und mündlichen Verkehre gebräuchlichen Wörter (besonders als technische Bezeichnungen) enthalten und erklären; dann die **Sammlungen** des **Unser-Vater** (Vater-Unser) **in mancherlei Sprachen**, insofern sie als Sprachproben lediglich ein linguistisches Interesse gewähren. Ferner: einzelne Sprachgesetze und grammatische Formen in Bezug auf verschiedene Sprachen. Die generellen Werke und Polyglotten lassen sich in zwei Theile sondern, nämlich in

### A. Werke der Sprachen, welche der lateinischen und griechischen Buchstaben sich bedienen.

### B. Werke mit orientalischen und anderen Schriftzeichen.

Es können sowohl bei jenen beiden als auch bei den folgenden Abtheilungen — für jede derselben — **zwei Classen** gebildet werden, und zwar:

1) **Grammaticalische** Werke, wozu die Anleitungen zur **Stylistik** (schriftliche Abfassungskunst) zu rechnen sind; dann im Besondern: **Orthographie** oder Lehre von der Rechtschreibung, **Orthoëpie** oder Lehre von der richtigen Aussprache; **Metrik** oder Lehre des allgemeinen Rhythmus; die Lehre von der **Interpunction** u. s. w.

2) **Lexicalische** Werke, wozu die **Etymologica**, welche die Abstammung, und die **Idiotica**, welche die Eigenthümlichkeiten der Mundarten einer Sprache behandeln, gehören.

Zur Einführung in die nachfolgenden Abtheilungen wird weiter bemerkt, dass die Lehrbücher (Sprachlehren, Uebungsbücher u. s. w.) wie die Wörterbücher stets derjenigen Sprache zuzuweisen sind, **welche in ihnen** gelehrt wird, keineswegs aber jener, in der gelehrt wird. Ebenso haben die jeweiligen Dialecte (Idiome, Mundarten) derjenigen Sprache sich anzureihen, als deren Abarten sie gelten.

## II. Sprachgruppen und einzelne Sprachen.

### A. Altclassische Sprachen.

1) **Griechisch.**
   a) Altgriechisch.
   b) Neugriechisch.

2) **Lateinisch.**
   a) Altitalische Idiome (Hetruskisch u. s. w.)
   b) Lateinisch (römisches und mittelalterliches).

### B. Romanische Sprachen.

1) **Italienisch.**
2) **Spanisch** und **Portugiesisch.**
3) **Französisch.**
   a) Altfranzösisch, Provenzalisch, Gaskonisch, Patois, Wallonisch u. s. w.
   b) Neufranzösisch.
4) **Rhätisch** (in Graubündten u. s. w.).
5) **Rumänisch** (dako-romanisch, in der Moldau und Wallachei).

### C. Germanische Sprachen.

1) **Deutsch.**
   a) Gothisch, althochdeutsch (6—11. Jahrhundert); mittelhochdeutsch (von etwa 1100, oder dem Beginne

der Kreuzzüge, bis zum Schlusse des Mittelalters, oder 1517);

b) Neuhochdeutsch (von der Reformation bis zur Gegenwart).

2) **Niederdeutsch.**
   a) Plattdeutsch.
   b) Holländisch.
   c) Flämisch.
   d) Friesisch.

3) **Englisch.**
   a) Angelsächsisch.
   b) Englisch (im engern Sinne).
   c) Schottisch.

## D. Skandinavische Sprachen.

1) **Altnordisch** und **Isländisch.**
2) **Dänisch.**
3) **Norwegisch.**
4) **Schwedisch.**

## E. Keltische und Baskische Idiome.

1) **Irisch** oder Ersisch.
2) **Gälisch** (im Schottischen Hochlande).
3) **Wallisisch** — Kymerisch — (in Wales, Theil von England).
4) **Armorisch** (in der Bretagne).
5) **Iberisch** (Baskisch, Kantabrisch, oder Sprache der Basken an den westlichen Pyrenäen Spaniens und Frankreichs, von ihnen selbst Euskara genannt).

## F. Slavische Sprachen.

1) **Russisch.**
2) **Polnisch,** dann **Wendisch** oder Sorbisch in der Ober- und Nieder-Lausitz; **Kassubisch** im nordöstlichen Pommern.
3) **Böhmisch** (Tschechisch); **Slovenisch** oder Windisch in Krayn, Kärnthen, Steyermark.
4) **Illyrisch** und **Istrisch, Kroatisch, Dalmatisch, Slovakisch, Slavonisch.**
5) **Bulgarisch** und **Bosnisch, Serbisch, Albanisch** (Epirotisch).

## G. Finnische und Nord-Asiatische Sprachen.

1) Sprache der **Finnen** und **Karelier,** der **Lappen.**
2) Sprache der **Letten, Lieven, Esthen, Litthauer, Samogitier** und **Altpreussen.**
3) Sprache der **Magyaren** (Ungarn), **Wogulen** und **Ostjaken.**
4) Sprache der **Tscheremissen, Mordwinen; Permier, Syränen, Wotjaken, Samojeden, Jukagyren, Korjäken, Tschuktschen, Kamtschadalen, Kuriller** u. s. w.

## H. Türkisch-Tatarische Sprachen.

1) **Türkische** und verwandte **Stämme**: Osmanen, Uiguren, Usbeken, Turkomanen, Baschkiren, Kirgisen, Jakuten, Tschuwaschen.
2) **Tataren-** und **Kosaken-Stämme.**
3) **Mongolen, Kalmücken, Burâten.**
4) **Tungusen** und **Mandschu.**

## I. Armenische und Kaukasische Sprachen.

1) **Armenier, Georgier, Lazier, Mingrelier** u. s. w.
2) **Kaukasische Bergvölker:** Abchasen, Kolchier, Lesghier, Kamanen, Nogaier und Kumücken, Tscherkessen, Inguschen, Mizdschegen, Tschetschenzen u. s. w.
3) Sprache der **alten Iberier** und **Lykaonier.**

## K. Semitische Sprachen.

1) **Hebräisch**, mit den wenigen Ueberbleibseln des **Phönikischen** und Punischen (Karchedonischen); dann das **Neuhebräische** (Talmudische und Rabbinische), welches von der Zeit der Abfassung der Mischna (des ältern Theils vom Talmud) durch das Mittelalter hindurch bis auf heute reicht.
2) **Aramäisch: Ostaramäisch** oder **Chaldäisch** mit dem **Samaritanischen** Dialekte; **Westaramäisch** oder **Syrisch** mit den Palmyrenischen Ueberbleibseln.
3) **Arabisch** in zwei Dialekten: dem nördlichen, welcher durch den Koran zur allgemein herrschenden Bücher- und Umgangssprache sich gestaltet hat; dann dem südlichen oder himyaritischen, welcher bis jetzt nur aus wenigen Inschriften und sonstigen Sprachproben bekannt geworden ist. Die nun todte **Aethiopische** (Axumische) Sprache. — Neuere, halbverdorbene Mundarten sind das **Mauritanisch-Arabische** (in Nord-Afrika) und das **Maltesische.**

## L. Iranische Sprachen.

1) **Zend, Pehlwi:** jenes Sprache der Religionsbücher des Zoroaster und der Keilschrift; dieses (auch Huzwnresch) im ehemaligen Medien und westlichen Persien, jetzt erloschen.
2) **Parsi** (Sprache der Ghebern) und **Neupersisch.**
3) Sprache der **Kurden**; der **Belutschen**; der **Afghanen** (das Puschtuh).

## M. Vorder-Indische Sprachen.

1) **Sanskrit; Prakrit; Pali:** alte Sprachen, die letztere die heilige Sprache der Buddhisten.

2) **Kaschmirisch, Bengalisch, Hindi** und **Hindostani, Bridschbakha, Maharattisch, Guzuratisch, Pendschabisch, Orissa** (Utkala), **Zigeunerisch, Tamulisch, Karnatisch, Telinga** (Telegu), **Singalesisch.**

## N. Hinter-Indische Sprachen:

1) **Tibetanisch, Birmanisch, Pegnanisch** (Mon), **Siamesisch** (Thai), **Kochinchinesisch, Tonkinesisch.**
2) **Chinesisch, Japanisch, Koreanisch.**

## O. Malayisch-Polynesische Sprachen

auf den Inseln des Indischen Meeres und Polynesiens: Sprache der Malayen auf Sumatra u. s. w., Tagala-Sprache auf den Philippinen, Bugis-Sprache auf Borneo und Celebes, Kawi auf Jawa, Sprache der Madagassen (Madagaskar). Idiome der Bewohner der Südsee-Inseln: Tahiti, Marquesas-, Sandwich-Inseln u. s. w. Idiome der Neuseeländer u. s. w.

## P. Ost- und Nord-Afrikanische Sprachen:

Sprachen der **alten Aegypter** und **Kopten**; die erstere ist längst ausgestorben; auch letztere hat nur noch als Kirchensprache Geltung, indem sie lediglich von den Priestern der Kopten (welche als Nachkommen der Aegypter gelten) verstanden wird. **Abyssinier** (Habescher — Tigree- und Amhara Sprache), **Nubier** (Barabra). **Berbern** (Atlantische Sprache) längs der Küste des Mittelmeeres bis an die Sahara-Wüste in den Staaten Tripolis, Tunis, Algerien (und Kabylien), Marokko; die Sprache derselben war auch diejenige der **Guanchen** auf den Kanarischen Inseln, und wird auch im Tiefland südlich des Atlas von den **Tuariks** der Sahara gesprochen; in deren östlichem Theile die Sprache der **Tibbos.**

## Q. Mittel-, West- und Süd-Afrikanische Sprachen:

die Sprachen des mittlern Afrika, südlich der Sahara bis zum Aequator begreifen wir unter dem Namen der **Negersprachen:** im Westen **Jaloffen, Falahs, Feilatahs, Mandingos, Inkarace, Foyrace;** im innern Sudan: **Sangal-, Hausa**-Sprache, die der **Bornu**, der **Fungi** im Sennar; der nicht semitischen Stämme Abyssiniens: der **Schangalla** im Norden, der **Somauli** und **Danakil** im Südosten und der **Galla** im südlichen Theile des gedachten Landes. Im Süden herrschen zwei eigenthümliche Sprachstämme: die der **Kaffern** und **Hottentotten.**

## R. Nord- und Mittel-Amerikanische Sprachen:

Idiome der **Eskimos** (Grönland), **Aleuten, Irokesen, Huronen, Koljuschen, Schoschones, Chippeways, Mohikans, Natiks, Sioux, Kumanches,**

**Apachen, Chaktas** (Florida), **Asteken** (Mexiko), **Karaiben** (Inseln der Antillen) u. s. w.

### S. Süd-Amerikanische Sprachen:

Idiome der **Inkas, Quichuas** (Peru), Araukaner (Chile), **Guaranis** (Brasilien), **Chiquitos, Abigoner, Patagonen, Pescherähs** (Feuerland) u. s. w.

## III. Künstliche Sprachen,

welche als Afterprodukte erscheinen.

### A. Hebräisch-deutsche Juden- und Gauner-Sprachen,

in Deutschland auch **Rothwälsch, Jenische-, Kochemer-, Schurer-**Sprache; die Slavischen Länder haben ihr **Kantyrku**, Frankreich sein **Argot**, Italien sein **Gergo**, Spanien die **Germania**. Der eigenthümliche, Anderen unverständliche Dialekt, welchen die **Zigeuner** als herumziehende Banden reden, ist nicht mit der eigentlichen Sprache derselben, welche den Indischen angehört, zu verwechseln.

### B. Besondere Ausdrücke,

deren **gewisse Corporationen** sich bedienen, bei welchen den Worten ein vom gewöhnlichen abweichender Sinn gegeben wird, wie es bei **Studenten, Handwerksburschen, Jägern, Bergleuten** u. s. w. vorkommt.

**Schluss-Bemerkung:** Eine vollständige Aufzählung aller Sprachen und Mundarten, deren Zahl fast Legion (nach Adelung über 3000) ist, kann nicht in unsrem Plane liegen, da es — zumal rücksichtlich der ausser-europäischen — genügen wird, die Art ihrer Gruppirung, resp. Eintheilung, angedeutet zu haben.

# 5. Griechische und Römische Literatur.

Unter classischer Literatur (im eigentlichen, engern Sinne) versteht man die ganze Masse von Schriftstellern, welche unter Griechen und Römern bis auf die Zeiten des Verfalls der Sprache geschrieben haben. An jene reihen sich jedoch die Schriftsteller beider Völker an, welche der folgenden Zeit, wo die Classicität bereits mehr oder weniger geschwunden, angehören. Nach gewissen natürlichen Verhältnissen schliessen sich der altgriechischen Literatur die **Byzantiner**, und der römischen die ***Scriptores recentiores*** oder sogenannten Latinisten an. Unter den ersteren versteht man diejenigen griechischen Schriftsteller, welche die Geschichte des Byzantinischen Kaiserthums von Konstantin d. Gr. bis zur Eroberung von Konstantinopel durch die Türken (1453) beschrieben haben. Es sind deren über 50, und man kann sie nach dem Inhalte ihrer Schriften eintheilen in 1) Chronographen; 2) oströmische Geschichts-

schreiber in grösserem Umfange; 3) Chronisten, welche einzelne Zeiträume, Regierungen und Begebenheiten melden; und 4) Schriftsteller über Verfassung, Alterthümer, Sitten und Gebräuche. Von den lateinischen Schriftstellern der spätern Zeit werden nur diejenigen hieher gezählt, deren Werke sprachlichen und schöngeistigen (schönwissenschaftlichen) Inhaltes sind; während dagegen Theologen, Juristen, Mediziner und Philosophen ausgeschlossen bleiben.

Insofern die sogenannte classische Literatur mit Recht als ein abgeschlossenes Ganzes aus den sämmtlichen Gebieten der Literatur zu gelten pflegt; so sind alle einschlägigen Autoren ohne Rücksicht auf ihren Inhalt hier zu vereinigen. Will man neben der Hauptunterscheidung zwischen **Griechen** und **Römern** eine weitere Classification eintreten lassen, so ergeben sich mit Rücksicht auf die Tendenz folgende Classen: **Prosaiker**, und zwar Historiker und Geographen, Philosophen und Redner u. s. w.; dann **Dichter.** Keinesfalls zweckmässig würde eine Rangirung nach dem chronologischen Gesichtspunkte, d. h. nach der Zeit, in welcher die Schriftsteller gelebt haben, sich ausnehmen, insofern jene nicht immer genau bekannt ist, abgesehen davon, dass dieses Verfahren aus naheliegenden Gründen zeitraubend wäre.

Die Werke oder einzelnen Schriften eines Autors dürfen nicht schlechthin nach den Jahren ihres Erscheinens geordnet, sondern **die sämmtlichen Editionen einer** und **derselben Recension** sollen zusammengehalten werden, da jene auf diese sich gründen und demnach ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden, dessen verschiedene Ausgaben wiederum nach ihren Herausgebern, und resp. chronologisch unter sich, zu stellen sind. Die Norm dieses Verfahrens wird schon darum sich rechtfertigen, weil die Autoren zunächst nach ihren Bearbeitern und nicht nach den Jahrzahlen verlangt werden: man fragt z. B. nach ***Herodot*** von ***Schweighäuser***, nach ***Livius*** von ***Drackenborch***, nicht aber überhaupt nach einem solchen von 1816, resp. von 1735—46 oder 1820—27. Im Weiteren werden diejenigen Ausgaben, bei denen keine Recension und kein Editor genannt ist, nach den Orten und Verlegern (wo sie erschienen); und endlich diejenigen, welche letzterer Angabe entbehren, nach den Jahrzahlen einzureihen sein. — Bei der Einordnung der Gesammtwerke wie einzelner Schriften eines jeden Autors hat man ferner den Unterschied zwischen **Grundtext** und **Uebersetzung** zu berücksichtigen: während die Originale vorausgehen, folgen die Versionen nach den verschiedenen Sprachen, von welchen eine jegliche für sich eine Gruppe bildet; endlich werden mehrere Translationen des nämlichen Werkes oder der nämlichen Schrift (in der gleichen Sprache) nach den Namen der Uebersetzer rangirt.

Die **altclassische Philologie** (diejenige im engsten Sinne) beschäftigt sich mit der Erklärung der griechischen und römischen Autoren in sprachlicher und sachlicher Hinsicht; die dahin einschlagenden Werke bilden die Interpretation (Exegese) jener Autoren, und sind demnach nicht eigentlich und unmittelbar dem Fache der Sprachwissenschaft angehörig.

## I. Autoren.

### A. *Collectiones scriptorum graecorum et latinorum.*

1) ***Collectiones*** **im Grundtexte.**
2) **Sammlungen in Uebersetzungen.**

### B. Hauptclassen.

1) **Griechen.**
   a) ***Scriptores classici.***
   b) ***Scriptores Byzantini.***
2) **Lateiner.**
   a) ***Scriptores romani.***
   b) ***Scriptores recentiores.***

## II. Altclassische Philologie.

### A. Allgemeine Schriften,

welche die altclassische Literatur überhaupt — im Ganzen oder einzelne Zweige hievon — behandeln.

### B. Hauptclassen.

1) **Erläuterungsschriften über die griechischen Schriftsteller.**
2) **Erläuterungsschriften über die römischen Schriftsteller.**

Die **Vocabularien** oder speciellen Wörterbücher zu einzelnen Schriftstellern gehören theils zu B. 1, theils zu 2. — Manche lieben es, die Erklärungsschriften über die einzelnen Autoren hinter diese, und zwar unmittelbar nach ihren Uebersetzungen, einzuordnen.

## 6. Orientalische u. s. w. Literatur.

Es umfasst gegenwärtiges Fach die in orientalischen, beziehungsweise ausser-europäischen, Sprachen geschriebenen Werke, und zwar Originale (und Auszüge aus ihnen) wie auch Uebertragungen in diese Idiome; wogegen die Uebersetzungen aus jenen den betreffenden Fächern zugewiesen werden können.

Was die **Bibel-Ausgaben in den gedachten Sprachen** anbelangt, so können sie entweder hier oder bei der bezüglichen Hauptabtheilung der Theologie ihren Platz finden.

Die **Eintheilung** der hier einschlägigen Werke kann ganz in derselben Weise getroffen werden, wie sie bei der Sprachwissenschaft durchgeführt ist.

In Betreff der **Erläuterungsschriften** über die orientalischen u. s. w. Schriftsteller gilt alles das, was bei der altclassischen Philologie (5. Gesammtfach) bemerkt worden ist.

# 7. Theologische Wissenschaften.

## I. Bibel und ihre Theile.

### A. Polyglotten,

d. i. Ausgaben der heiligen Schrift Alten wie Neuen Testaments in (3 und) mehreren Sprachen.

### B. Bibel und deren Theile in einer oder auch in zwei Sprachen.

1) **Hebräische Bibel.**
2) **Alte orientalische Versionen:**
Samaritanische (Pentateuch); Aramäische oder Chaldäische (Targum, Targumim: die von späteren Juden nach dem Exil verfassten chaldäischen Uebersetzungen, zum Theil auch Paraphrasen, über das A. Test.); Alt-Syrische Texte, auf denen theilweise die Peschito beruht (A. und N. Test.); Arabische (A. und N. Test.); Aethiopische (A. und N. Test.); Koptische (A. und N. Test.); Persische (Pentateuch und 4 Evangelien); Armenische (A. und N. Test.).
3) **Griechisches A. und N. Testament,**
und zwar ***Vetus Testamentum, LXX***, d. i. ***Septuaginta*** oder griechische Uebersetzung des A. Test. um 285 v. Chr. in Alexandrien veranstaltet, daher auch Alexandrinische genannt; ***Novum Test. graece.***
4) **Lateinische Bibel.**
a) ***Itala*** d. i. ältere lateinische Uebersetzung des A. und N. Test., dann um 383 n. Chr. von Hieronymus verbessert; hierauf wurde von ihm eine neue lateinische Uebertragung (383—405) des A. Test. nach dem Grundtexte gemacht und dieser in der Folge jene des N. Test. angefügt, welche beide nun ***Vulgata*** heissen, und vom Concilium von Trient 1546 als die einzig beglaubigte Uebersetzung, nach der alle Beweisstellen anzuführen, sanctionirt wurde.
b) Andere lateinische Translationen.
5) **Uebersetzungen in andere europäische Sprachen.**
6) **Neuere Uebertragungen in die ausser-europäischen Sprachen.**

Die Translationen von 5 und 6 lassen sich nach Analogie der Eintheilung, wie sie die Sprachwissenschaft (Gesammtfach 4.) darstellt, rangiren; indessen können diejenigen von No. 6, des linguistischen Interesses wegen, auch der orientalischen Literatur einverleibt werden.

Indem die Ausgaben einer jeden Sprache eine eigene (abgeschlossene) Reihe für sich bilden, zweigen sie sich selbst wieder in folgender Weise ab: 1) ganze Bibel oder A. und N. Testament zusammen; 2) A. und N. Testament, jedes gesondert:

a) A. Test. insgesammt;
   α) historische Bücher;
   β) poetische Bücher;
   γ) Propheten;
   δ) Apokryphen.
b) N. Test. insgesammt:
   α) die 4 Evangelien, wozu ***synopsis*** oder ***harmonia evangeliorum***; hierauf die einzelnen derselben;
   β) Apostelgeschichte;
   γ) Apostolische Briefe, und zwar die Paulinischen nach den Gemeinden oder Personen (an welche sie gerichtet), dann die übrigen Episteln.
   δ) Offenbarung (Apokalypse).

Im Weitern können die einzelnen Bücher des A. Test. — jede Gruppe unter sich — wieder entweder chronologisch (d. i. nach ihrer muthmasslichen Abfassungszeit), oder alphabetisch geordnet werden. — Wer allenfalls die Eintheilung von B. 1 bis 6 für sich nicht bequem findet, kann auch eine andere machen, nach der die sämmtlichen Sprachen lediglich in alphabetischer Reihenfolge und also folgendermassen gestellt werden: arabisch, armenisch, deutsch, englisch, französisch, griechisch u. s. f.

Die **Editionen** der biblischen **Grundtexte** werden mit Rücksicht auf die **Recension**, welche ihnen zu Grunde liegt, resp. nach den Namen der Gelehrten, welche dieselbe besorgten, zusammengestellt; während die Ausgaben der nämlichen Recension weiter nach den Namen der Herausgeber rangiren. Die **Translationen** in einer und derselben Sprache sind nach den Namen der **Uebersetzer** einzureihen.

### C. Bilder-Bibeln

sowohl A. als N. Testaments, als auch einzelne Theile, welche nur kurze Auszüge des biblischen Textes oder lediglich Verse, die zur Erklärung der Abbildungen dienen, zu enthalten pflegen. Dieselben können indess (noch zweckmässiger) bei den Kupfer- und Prachtwerken (V, A.) des 32. Gesammtfaches eingestellt werden.

## II. *Patres ecclesiae, Scriptores ecclesiastici et scholastici: Theologi recentiores.*

Die lange Reihe der ***Patres ecclesiastici*** eröffnen die unmittelbaren Schüler der Apostel (***Patres apostolici***), auf welche die Kirchenväter, die durch ihre Schriften oder praktische Wirksamkeit bedeutend gewordenen Kirchenlehrer der ersten 6 Jahrhunderte der christlichen Kirche, folgen. Als der erste der Väter tritt uns ***Barnabas*** entgegen, während am Schlusse jenes Zeitraumes ***Gregor*** I., von 590—604 Papst, steht. Die **Pseudepigraphen** der christlichen Kirche schliessen sich hierseits an. Die **Kirchenschriftsteller** reichen von der Zeit der Väter bis zum Aufkommen der **Scholastik** um 1090,

bei welcher Philosophie und christliche Theologie sich identificirten; mit ihrer Blüthezeit hängt die unbedingte Herrschaft (der Philosophie) des Aristoteles zusammen; die Lehrer derselben heissen Scholastiker. Vor und neben der Scholastik hatte die **Mystik** sich entwickelt, deren Anhänger (Mystiker) des Umganges mit Gott aus innerer Erleuchtung und Gnadenwirkung sich rühmten und eines besondern frommen Wandels (entweder aus Ueberzeugung oder doch vor den Augen der Welt) sich bestreben u. s. w. Die Scholastik findet ihren Abschluss mit dem Anfange des 16. Jahrhunderts, wo die Zeit der **Reformatoren** und **neueren Theologen** beginnt.

### A. *Collectiones patrum et theologorum*:

Sammlung mehrerer Väter u. s. w., oder Theologen entweder in Ausgaben ihrer gesammten Werke oder in Auszügen aus denselben.

1) **Sammelwerke im Grundtexte.**
2) **Sammelwerke in Uebersetzungen.**

### B. *Opera patrum.*

1) ***Patres*** und ***Pseudepigraphi graeci.***
2) ***Patres latini.***
3) ***Scriptores ecclesiae, scholastici ac mystici medii aevi.***
4) ***Reformatores ac Theologi novi.***

Bei B. 1—3 werden sowohl die ***opera omnia*** als die ***selecta*** und ***singularia***, und zwar zuerst diejenigen in der Grundsprache und hernach diejenigen in Uebersetzungen (nach den einzelnen Sprachen gruppirt); dagegen aber bei 4 nur die Gesammtwerke und die Auszüge (Auswahlen) aus diesen eingereiht, indem die einzelnen Schriften, welche in eine bestimmte Disciplin einschlagen, letzterer zuzuweisen sind.

## III.

Mit dem Ausdrucke **Theologie** als Facultäts-Wissenschaft bezeichnet man den Inbegriff aller wissenschaftlichen Kenntnisse, welche zur gelehrten Entwickelung, Darstellung und Begründung der christlichen Religionslehre nothwendig sind. In diesem Sinne zerfällt die positive Theologie in 4 Bestandtheile, in die Hauptgebiete der 1) exegetischen; 2) historischen; 3) systematischen; und 4) praktischen Theologie.

### A. Gesammte Theologie:

theologische Wissenschaftskunde (Einleitung in die theologischen Wissenschaften); überhaupt generelle und miscelle Werke; Geschichte (des Studiums) der theologischen Wissenschaften und theologischen Gelehrsamkeit.

## B. Theile.

1) **Exegetische Theologie,**
unter der man Alles begreift, was auf das Bibelstudium oder die Erklärung der heiligen Schrift A. und N. Test. Bezug hat.

Die ***Philologia sacra*** d. h. die Kenntniss der Grundsprachen des biblischen Kanons. — An die grammaticalischen und lexicalischen Werke und Commentare über die Bibel und ihre Theile schliessen sich die biblischen Concordanzen u. s. w. an.

Die ***Isagogik*** oder Einleitungswissenschaft oder die historische Kenntniss von der Entstehung und den Schicksalen des Kanons und seiner Theile. Unter Kanon (Regel, Richtschnur) und kanonischen Büchern versteht man die Sammlung derjenigen biblischen Bücher, welche die christliche Kirche als göttliche Schriften (als inspirirt) anerkannt hat, und welche daher bei der Festsetzung der Glaubenslehre zur Richtschnur dienen — im Gegensatze zu den **Apokryphen**, die nicht zum Kanon gehören und denen deshalb ein solches Ansehen nicht zukommt, weil entweder ihre Verfasser ungewiss sind, oder weil man diese für göttlich erleuchtete Personen nicht anerkannt hat.

Die ***Critica sacra*** d. i. die philosophisch-kritische Kenntniss der Grundsätze, nach welchen sowohl die Aechtheit einer ganzen Schrift (Authentie), als die Unverdorbenheit (Integrität) des Textes in den einzelnen Stellen zu beurtheilen ist.

Biblische ***Hermeneutik:*** die Darlegung der Grundsätze und Gesetze der Auslegung mit ihrer besondern Anwendung auf die Bibel.

2) **Historische Theologie.**
Wenn die Theologie eine wissenschaftliche Darstellung der Geschichte der christlichen Religion in der Kirche enthält, heisst sie historisch. Zu ihr gehört im Allgemeinen Alles, was das Christliche unter dem Gesichtspunkte der genetischen Entwickelung erscheinen lässt, nicht etwa blos die Kirchengeschichte im engern Sinne des Wortes. Demnach ist auch die alttestamentliche Geschichte und Archäologie, inwiefern diese als vorbereitend auf das Christenthum gefasst wird, Gegenstand der historischen Theologie. Man rechnet hierzu nachfolgende Zweige.

a) Bibelgeschichte; biblische Archäologie:
Geschichten aus dem A. und N. Test. (biblische Erzählungen). Die ***Archaeologia sacra*** oder biblische Alterthumskunde ist die historische Kenntniss alles dessen, was zur Sacherklärung der Bibel dient, also die Kenntniss der historischen, physikalischen, geographisch-statistischen, politisch-ökonomischen Verhältnisse, unter denen eine Schrift geschrieben ist.

b) Patristik,
auch **Patrologie** und ***theologia patristica:*** derjenige Theil der historisch-dogmatischen Theologie, welcher mit

dem Leben, den Schriften und Lehren der Kirchenväter sich beschäftigt.

c) Concilien, Bullen; Heilige.

***Acta, Canones, Decreta*** (Verhandlungen, Beschlüsse u. s. w.) und **Geschichte** der **ökumenischen, General- und Diöcesan-Synoden** aller Jahrhunderte. Nachrichten über **Colloquien** d. i. Religionsgespräche zum Zwecke einer Verständigung unter den Parteien.

***Bullae*** und ***Brevae*** der Päpste: **Bulle** heisst eine im Namen des Papstes ausgefertigte offene und mit einem herabhängenden Siegel versehene Urkunde über wichtigere Gegenstände; sie wird in lateinischer Sprache abgefasst und auf Pergament (mit gothischen Buchstaben) geschrieben. Alle Bullen tragen an der Stirne den Namen und Titel des Papstes; dann folgt der Eingang, nach dessen Anfangsworten man die Bulle benennt. ***Bullarium*** heisst eine Sammlung der Bullen. — Unter **Breven** (woraus das Wort Brief entstanden) versteht man päpstliche Schreiben; von der Bulle unterscheidet sich das Breve ausser seiner Kürze auch durch mindere Wichtigkeit; es enthält Entscheidungen und Verordnungen; der Papst spricht in denselben (von ihm nicht unterzeichnet, sondern blos vom ***Segretario de' Brevi*** contrasignirt, nur mit dem Geheimsiegel des Papstes versehen) in seiner eigenen Person — abgesehen vom Cardinal-Collegium — ohne weitere Curialien, weshalb er sich in der Ueberschrift ***Papa*** nennt, und den, an welchen das Breve gerichtet ist, mit ***Dilecte fili*** anredet.

***Acta sanctorum:*** **Martyrologien** d. i. Nachrichten von der Märtyrer Leiden und letzten Reden; Lebensgeschichten von Heiligen. Hauptwerk: ***Acta Sanctorum*** in 53 Bänden, zu Antwerpen, Brüssel, Tongerloo 1643—1794 in Folio erschienen. An sie können sich anschliessen, gehören aber nicht nothwendig dazu: ***Martyrologium Usuardi***, Antwerpen 1714, und ***Acta Sanctorum Bollandiana, apologeticis libris vindicata***, Antwerpen 1755, Folio. Ein vollständiges Exemplar wird mit 150 Pfd. St. und nach ***Brunet*** mit 2400 bis 3000 Francs bezahlt. Von 1845 an kamen in Brüssel 4 weitere Bände heraus; neuerdings hat der Buchhändler ***Carnandel*** in Chaumont die weitere Fortsetzung, welche das Werk bis 1870 zur endlichen Vollendung bringen soll, unternommen. Die Herausgeber werden dem Editor der ersten fünf Bände, dem Jesuiten ***Jean Bolland***, zu Ehren mit dem Collectivnamen **Bollandisten** bezeichnet. — **Canonisationen** und **Beatificationen** (Heilig- und Seligsprechungen); christliche **Legenden** und Wundergeschichten.

d) Kirchengeschichte

heisst die glaubwürdige Darstellung der Entstehung, Fortbildung und der Schicksale der christlichen Religion und Kirche.

Dieselbe hat eine äussere und innere Seite: die erstere umfasst die Stellung der Gesellschaft nach aussen hin, also die Ausbreitung und Beschränkung des Christenthums; die andere betrachtet die Entwickelung des christlich-religiösen Lebens nach Lehre, Cultus

und Sitte; beiden Seiten gemeinschaftlich ist die Geschichte der Kirchen- (christlichen Gesellschafts-) Verfassung d. i. der sämmtlichen Einrichtungen, auf denen das innere und äussere Bestehen der Kirche gegründet ist. Geschichte des **Clerus** (der Geistlichkeit) und der **Hierarchie**, oder der Entstehung und Ausbildung der kirchlichen Würden und Aemter (Diakonen, Presbyter, Bischöfe, Metropoliten, Patriarchen u. s. w.). — **Kirchliche Geographie, Statistik und Chronologie; christliche Archäologie** oder Merkwürdigkeiten des Kirchenwesens, insbesondere des Cultus d. i. der feierlichen Handlungen, welche bei dem Gottesdienste und der Gottesverehrung verrichtet werden.

*α*) Allgemeine Kirchengeschichte:
Geschichte des Urchristenthums und der gesammten Kirche, sowie aller oder mehrerer Confessionen (gemeinsam) in den späteren Jahrhunderten.

Was die Kirchengeschichte einzelner Länder anbelangt, so fragt es sich, ob sie mehrere Confessionen oder nur eine berührt: in jenem Falle reiht sie sich der Universal-, in diesem Falle aber der Particular-Kirchengeschichte (der betreffenden Confession) an. Erstere nimmt überhaupt Alles auf, was entweder die ganze Kirche, oder doch zwei und mehrere Confessionen, angeht; der andern hingegen fällt dasjenige zu, was in das Gebiet einer einzelnen Kirche (Confession) einschlägt.

*β*) Theile.

*αα*) Griechische resp. orthodox-katholische Kirche des Morgenlandes.

*ββ*) Römisch-katholische Kirche
und Geschichte des Papstthums resp. der Päpste (nämlich insgesammt, wogegen die der einzelnen auch zu den Biographien kommen dürfen); Geschichte und Beschreibung des Conclave (der Papstwahl), des Cardinal-Collegiums, der päpstlichen Nuntien u. s. w.

*γγ*) Protestantische Kirchen:
evangelische, reformirte, anglikanische; Reformation.

*δδ*) Religions-Parteien und Streitigkeiten, d. i. Darstellung der verschiedenen Sekten und in Opposition zur herrschenden Kirche stehenden Parteien: Geschichte der Spaltungen (Schismen), der Ketzer und Ketzereien (Häresien), der religiösen Schwärmer und Schwärmereien. Geschichte der Verfolgungen um der Religion willen (Inquisition u. s. w.); **Geschichte der Feinde der christlichen Religion.**

*εε*) Missionsgeschichte,
oder Geschichte der Unternehmungen zur Bekehrung der Heiden von Seiten der verschiedenen Confessionen. (***Scripta legationum religionis propagandae.***)

3) **Systematische Theologie.**

Unter derselben versteht man die wissenschaftliche Darstellung der christlichen Lehre sowohl nach dem Glauben als nach dem daraus fliessenden sittlichen Leben. Sie bildet eigentlich den Mittel- und Liebtpunkt der Theologie, indem in ihr das, was auf exegetischem und historischem Wege in Bezug auf den christlichen Glauben gewonnen ist, zu einem wissenschaftlichen Ganzen verbunden wird. Dieselbe ist nicht Religionsphilosophie, sondern eine historisch-philosophische Wissenschaft.

a) Dogmatik
und ihre Geschichte, sowie einzelne Dogmen. Sie ist der Inbegriff der christlichen Glaubenslehren, oder die Darstellung der Glaubenssätze der christlichen Religion.

Die **Symbolik** als der Inbegriff der Vorstellungen und Lehrbestimmungen über den Grundinhalt des Christenthums wird im kirchlichen Symbol oder Bekenntniss zusammengefasst. Die kirchlichen Bekenntnisse oder Symbole sollen als die Norm oder Regel gegen abweichende Lehren dienen. Die Symbolik beschäftigt sich demnach mit der Zusammenstellung der kirchlichen Lehrbegriffe wie insbesondere mit der Darstellung der dogmatischen Gegensätze der Confessionen.

Die **biblische Theologie** stellt die Religionslehre der Bibel aus ihr selbst und unabhängig von der späteren kirchlichen Dogmatik dar.

Die **Topik** oder Topologie ist die Theorie der Grundsätze, welche der Theolog bei der Wahl und Behandlung der biblischen Beweisstellen zu befolgen hat.

Die **Typik** oder Typologie: Lehre von den Vorbildern im Alten Testament.

Die **Christologie**, welche einen Theil der christlichen Glaubenslehre bildet, ist die Lehre von Christus dem Erlöser, und den zu diesem Zwecke von Gott ihm übertragenen Geschäften.

**Chiliasmus**: die Erwartung eines tausendjährigen Reiches ungestörter Wonne und Herrlichkeit auf Erden, unter der Regierung des Messias.

**Eschatologie**: Lehre von den vier letzten Dingen (Tod, Gericht, Seligkeit, Verdammniss).

b) Apologetik:
wissenschaftliche Darstellung der Grundsätze, nach welchen das Christenthum vertheidigt werden soll. **Apologie**: Vertheidigung, Schutz-Rede oder Schrift.

c) Polemik:
wissenschaftliche Darlegung der Grundsätze, nach denen gegen alles Krankhafte, was innerhalb der Kirche und der theologischen Wissenschaft auftaucht, angekämpft wird; sie hat es demnach mit den Streitigkeiten über theologische Lehrsätze, kirchliche Ceremonien u. s. w. zu thun.

Im engern Sinne versteht man darunter den Kampf der evangelisch-protestantischen Kirche gegen das römisch-katholische Prin-

cip einerseits und das separatistisch-sektirische andererseits. — Schilderung und Geisselung des Thuns und Lassens der Geistlichkeit sowie des geistlichen Regiments; Blasphemie (Verspottung, Lästerung), welche eine Kirche oder deren Geistlichkeit, das katholische Kirchenoberhaupt u. s. f. betreffen.

d) Irenik, Henotik:
wissenschaftliche Darstellung der Grundsätze, nach welchen eine wahre Einigung der verschiedenen Gegensätze — die Vermittelung zwischen den streitenden Parteien — erstrebt wird. (Kirchliche Unionsbestrebungen.)

e) Moraltheologie,
***Theologia moralis, Ethica christiana:*** die aus dem Offenbarungsglauben hergeleitete **Pflichten-** und **Sittenlehre** (Vollkommenheits-, Tugendlehre) — im Gegensatze zur Moralphilosophie, als der Wissenschaft der Moralprincipien aus reiner Vernunft.

Neben und mit der Moral wird die **Casuistik** (***de casibus conscientiae***) behandelt, welche es mit einzelnen Fällen und Vorkommenheiten in der Welt, namentlich mit den sogenannten Collisionsfällen, zu thun hat.

4) **Praktische Theologie.**

Sie hat die Aufgabe, Alles, was der Theolog sich angeeignet hat, ins Leben einzuführen, und umfasst demgemäss die vollständige Theorie der Wirksamkeit eines Geistlichen. Ihre besonderen Disciplinen, die in nachstehenden Unterabtheilungen aufgeführt sind, können noch weiter — jede für sich — nach Confessionen abgetrennt werden.

a) Katechetik,
welche den Unterricht der Jugend wie auch der Erwachsenen in der Religion umfasst, namentlich in der Lehrweise durch Fragen und Antworten (Katechismen).

b) Liturgik,
welche von der Anordnung des christlichen Cultus im Allgemeinen und von der Verwaltung desselben im Besondern handelt; oder Ordnung, Gebete und Handlungen beim Gottesdienste.

Hieher also: liturgische Bücher, oder solche, worin die unter der Autorität der Oberkirchenbehörden emanirten liturgischen Formulare enthalten sind, wie Agenden, Gebet-, Gesangbücher (zum kirchlichen Gebrauche) u. s. w. Für den Gebrauch in der römischen Kirche sind insbesondere noch folgende Bücher erwähnenswerth:

***Officium:*** liturgisches Buch, Rituale, Verzeichniss der geistlichen Officien, also so viel als ***Officialis liber***, ***Sacramentarium***, Missale, Brevier.

***Rituale romanum:*** eine der Kirchenagenden, worin alle beim Gottesdienst vorkommenden und zu beobachtenden Ceremonien verzeichnet sind.

***Ceremoniale:*** die durch Verordnungen der geistlichen Oberen für den äussern Gottesdienst vorgeschriebenen Gebräuche; — ***epi-***

***scoporum:*** eine Schrift, welche von den beim katholischen Gottesdienst zu beobachtenden Gebräuchen handelt.

***Pontificale:*** Agende eines Bischofs.

***Sacramentarium:*** in der römisch-katholischen Kirche ein Buch, welches Anweisung gibt zur Verwaltung der Sacramente.

***Breviarium s. liturgicum,*** Brevier: das aus verschiedenen religiösen Schriften zusammengetragene gesetzliche Andachtsbuch der römisch-katholischen Geistlichkeit. Den Inhalt bilden eine Sammlung von Gebetsformeln, Hymnen, Responsorien, Antiphonien u. s. w., Abschnitte aus der Bibel, den Kirchenvätern und Heiligengeschichten. Das Ganze zerfällt in 4 Theile, je einer für eine Jahreszeit, und in 4 Hauptabtheilungen: 1) das ***Psalterium*** nach Wochentagen und Tageszeiten (***horae canonicae***); 2) das ***Proprium de tempore,*** Gebete, Hymnen und Lesestücke; 3) das ***Proprium de sanctis,*** die Heiligen und ihre Feste betreffend; 4) das ***Commune sanctorum,*** welches die Bestimmungen für die Festtage, an welchen keine ***horae canonicae*** festgesetzt sind, betrifft. Ein Anhang enthält das ***Officium b. Mariae,*** das ***Officium defunctorum,*** die ***Psalmi graduales*** und ***poenitentiales,*** die ***Ordo commendationis animae,*** die ***Benedictio mensae et itinerarium clericorum.***

***Horae canonicae*** auch ***regulares:*** bei dem katholischen Clerus diejenigen Stunden, in welchen die täglichen Andachtsübungen in der Kirche durch Beten und Singen verrichtet werden müssen.

***Diurnale:*** in der griechischen und römisch-katholischen Kirche ein Auszug aus dem Brevier der Tageszeiten, welches die Geistlichen täglich zu beten haben.

***Psalterium:*** Psalmenbuch: 1) die 150 Psalmen in der Ordnung, wie die Bibel sie anführt. 2) (Hier) Mehr ein Breviarium, welches die Psalmen nicht in ihrer gewöhnlichen Ordnung, sondern mit einer Litanei, Gebeten, Hymnen, Antiphonien, Responsionen, Collecten, Vespern, Vigilien, Officien der Heiligen u. s. w. vermischt, nebst Gesangnoten, und nach der Folge der Sonn- und Festtage, an denen sie (im Chor) gebraucht werden, enthält.

***Antiphonale, Antiphonarium:*** katholisches Chorbuch, enthaltend Antiphonien, Hymnen, Responsorien u. s. w. ***Antiphona:*** Wechselgesang bei Psalmen und Collecten, wo Priester und Chor einander antworten.

***Missale,*** Messbuch: in der römisch-katholischen Kirche Name derjenigen liturgischen Bücher, in welchen die von jener angeordneten Messen für alle Sonn- und Festtage sowie für besondere Gelegenheiten enthalten sind. Das sogenannte römische datirt von 1570, und ist auf Befehl Pius V. verfasst worden. — In den Missalen pflegen Kalendarien vorgesetzt zu sein.

***Graduale,*** Stufengesangbuch: katholisches Kirchenbuch, worin die sogenannten ***versus graduales*** oder Stufenverse d. h. diejenigen sonn- und festtäglichen Gesänge, welche das Chor in gewissen Absätzen antwortet, enthalten sind.

***Vigiliae:*** Andachtsstunden in den Nächten vor den **hohen** Festen, auch vor dem Sonntag; nächtliche Klostergebete; Seelenmessen für Verstorbene.

***Benedictionale, Benedictionarium:*** in der römischen Kirche im Mittelalter das Buch, welches (für die Geistlichen) die Formeln zum Segensprechen enthält.

***Quadragesimale:*** Buch oder Sammlung von Fastenpredigten. (Quadragesimalfasten d. i. vierzigtägige Fasten vor dem Charfreitag.)

c) Homiletik:
sie handelt von den Gesetzen, nach welchen die öffentlichen Vorträge in der Gemeinde zu entwerfen und abzuhalten sind.

Hieher also: Perikopen, Predigten (Predigtbücher), Hochzeit-, Tauf-, Leichen- und andere Reden, sowie Entwürfe von solchen.

d) Pastoralik,
***Prudentia pastoralis,*** Pastoralklugheit.

Sie bezieht sich auf die ausserkirchlichen Functionen des Geistlichen, und gibt Anweisung, wie in denselben die nöthige Weisheit und Würde zu behaupten ist; dieselbe bespricht das Verhältniss zu den einzelnen Gemeindegliedern (Seelsorge), zu der Schule und ihren Lehrern. Dann: Bestimmung und Bildung zum geistlichen Berufe.

e) Ascetik:
sie ist die wissenschaftliche oder auch praktische Anleitung zur Uebung der Andacht und Tugend.

**Asrese:** geistliche Uebung in Sittlichkeit und Andacht. Hieher also: Gebet- und Erbauungsbücher — für:

*α)* Katholiken, resp. auch für griechische Christen.

Dazu ferner die Schriften über **Mariolatrie** (Verehrung der Jungfrau Maria) und **Legenden** d. i. Leben der Heiligen, insofern sie nämlich als Andachtsbücher bearbeitet sind.

*β)* Protestanten und Reformirte.

*γ)* Mystik,
auch Mysticismus: sie ist dem Innersten des religiösen Lebens, der Andacht selbst, der Contemplation u. s. w. zugewandt, und demnach vorzugsweise Gefühlsreligion.

Die Anhänger derselben nennt man Mystiker — **Theosophie,** oder die (angebliche oder geglaubte) anschauliche und tiefere Kenntniss Gottes und göttlicher Dinge, höheres Wissen von Gott, welches den Auserwählten auf übernatürliche Weise (Offenbarung, Inspiration) enthüllt werden soll; die Gläubigen dieser Art heissen Theosophen.

## IV. Judenthum,

womit man den Glauben und den durch selbigen bedingten Inhalt der Gesetze und Religionsideen der Juden bezeichnet.

Die **jüdische** (rabbinische) **Literatur** der christlichen Zeit wurzelt auf der hebräischen, und hat persische Religionsbegriffe, grie-

chische Weisheit und römisches Recht, wie auch später arabische Poesie und Philosophie und europäische Wissenschaft in sich aufgenommen, was alles übrigens dem väterlichen Glauben sich unterordnen musste. In den Kreis unserer Hauptabtheilung fallen einerseits die Werke der jüdischen Nationalliteratur, vor Allem also: der **Talmud** d. i. Lehre; er ist eine Sammlung pharisäischer Satzungen und Ueberlieferungen, besonders in Bezug auf kirchliches und bürgerliches Recht, die aus Vorträgen jüdischer Gelehrten der hohen Schulen in Babylonien und Palästina entlehnt sind. Derselbe besteht aus zwei Theilen: der **Mischna** und **Gemara**; die letzte Redaction der ersteren erfolgte um die Mitte des 3. Jahrhunderts; die andere, im aramäischen Idiome abgefasst, ist gewissermassen eine Exegese der ersteren. Es gibt zwei Gemaras: 1) eine palästinensische oder jerusalemitanische, gegen Ende des 4. Jahrhunderts redigirt; 2) eine babylonische, um das Jahr 500 abgeschlossen. Ueber die beiden Theile des Talmud sind auch Commentare (von ***Maimonides***, ***Raschi*** u. s. w.) vorhanden. — **Kabbala** d. i. Geheimlehre, oder mystische Religionsphilosophie der Juden.

Andererseits sind überhaupt alle Schriften hieher zu zählen, welche über die jüdische Theologie und Philosophie wie auch über den jüdischen Cultus handeln.

A. Jüdische Nationalliteratur.

B. Religion und Cultus der Juden überhaupt.

## 8. Philosophie.

Dieselbe ist die durchs Denken vermittelte und in sich begründete Wissenschaft der Dinge; man kann sie auch die Wissenschaft der Principien oder des principiellen Denkens, oder auch die Wissenschaft von den Grundwahrheiten der menschlichen Erkenntniss, oder endlich Vernunftwissenschaft nennen; das Mittelalter nannte solche Weltweisheit (***sapientia secularis***).

### I. Generelle Werke.

Hierzu: Geschichte der Philosophie in allen wie in den einzelnen Zeiträumen, und bei allen wie bei den einzelnen Nationen.

### II. Haupttheile.

#### A. Theoretische oder speculative Philosophie.

1) **Logik**,
auch **Dialektik**, **Fundamental-**, **Formal-Philosophie**, **Denk-**, **Vernunftlehre**, oder Wissenschaft von den Gesetzen des Denkens und der richtigen Gedankenverbindung.

**Allgemeine Heuristik**: Verstandeslehre, Erfindungskunst, ***ars magna***; **Kategorieenlehre** (Kategorieen, ***praedicamenta***: die allgemeinsten Begriffe und Gedankenbestimmungen); **Induction** (in der Logik): der Schluss vom Besondern auf das Allgemeine.

2) **Metaphysik**
oder **Transcendental-Philosophie**, deren Gegenstand die übersinnliche Erkenntniss ist.

**Ontologie**, ***philosophia prima***, **Wesenlehre**: Lehre von den Grundeigenschaften der Dinge; **Naturphilosophie** oder **speculative** (rationale) **Kosmologie**, Physik und Naturgeschichte; **Religionsphilosophie** oder philosophische Religionslehre, natürliche Religion oder Theologie, Vernunftreligion. Im Besondern: **Physicotheologie** oder Versuch, das Dasein Gottes an der Ordnung, Schönheit und Zweckmässigkeit — in dieser Hinsicht auch **Teleologie** — der Natur zu beweisen; **Ethicotheologie**: Versuch jenes aus der moralischen Ordnung der Welt zu erweisen; **Theodicee**: Versuch einer Rechtfertigung Gottes wegen des Uebels auf Erden. — **Theismus** oder **Deismus** (Glaube an Gott, oder auch System, nach welchem dieser als der oberste und letzte Grund aller Dinge angenommen wird); **Atheismus** (Unglaube an das Sein Gottes, oder Läugnung des Daseins Gottes und des Göttlichen); **Pantheismus** (welcher Gott und Welt ihrem Sein nach identificirt). — **Psychologie** und **Pneumatologie**: Lehre von der Natur und dem Wesen der Seele und des Geistes.

## B. Praktische Philosophie,

**Moral-Philosophie, Ethik, Sitten-** und **Tugendlehre**: Wissenschaft vom Guten und Bösen (Lehre von Tugend und Laster, von den Pflichten gegen sich selbst, gegen die Nebenmenschen und Thiere u. s. w.).

**Biosophie** (Lebensweisheit); **moralische Maximen** und Reflexionen (Lebensansichten aus höherem Standpuncte); **Aphorismen** aus der Lebensphilosophie, philosophische **Sentenzen**; **Eudiotik** (Lehre von der Glückseligkeit); **Kalobiotik** (Kunst das Leben zu verschönern); von der Macht des Gemüthes, der Einbildungskraft, von dem Gefühle u. s. w.

**Philosophische Rechts-** und **Staatslehre**, oder **Rechtsphilosophie, Vernunft-, Naturrecht, *jus naturae*** (resp. ***ac gentium***, unter welch' letzterem die Römer das ***jus naturale*** verstanden); ***jus publicum universale***, das allgemeine oder natürliche Staatsrecht ist die Grundlage eines jeden besondern (eines bestimmten) Staates. Das allbekannte Buch von ***Hugo Grotius de jure belli ac pacis*** (erste Ausgabe: ***Paris, Buon*** 1625. 4°) ist eine Theorie des Völkerrechts und als erster Versuch einer wissenschaftlichen Bearbeitung desselben anzusehen.

## C. Aesthetik,

**ästhetische Philosophie, Geschmackslehre**, die **Wissenschaft des Schönen**; oder Theorie der sämmtlichen Erkenntniss des Schönen und Erhabenen.

Im Allgemeinen und Besondern: Theorie der schönen Wissenschaften und Künste gemeinschaftlich und jener insonderheit; Geschichte jener oder beider. — Lehre vom Geschmacke, von der Schönheit und dem Schönen (Kalologie); von dem Erhabenen, Komischen, Lächerlichen u. s. w.

**Rhetorik** (Redekunst); **Declamatorik** (Kunst des mündlichen Vortrags); **Poëtik** (Dichtkunst) und zwar: lyrische Posie (Gesanggedicht), didaktische (Lehrgedicht), epische (Epos, Heldengedicht), dramatische (schauspielartiges Gedicht), idyllische (ländliches, besonders Hirtengedicht). Theorie der **Fictionen** (Erdichtungen).

# 9. Paläographisch-antiquarisches Fach.

## I. Paläo- und Kryptographik.

### A. Paläographik:

Kenntniss der alten Schriften überhaupt (Kunde der verschiedenen Schriftarten des Alterthums); sie zieht sowohl das Material als die Form der Schrift in Betracht.

Die **gesammte Paläographie** kann man in folgende drei Hauptabschnitte theilen:

1) **Epigraphik**
oder **Inschriftenkunde**; sie ist die Kenntniss der Aufschriften auf Denkmälern in Stein, Metall und Holz, sie mögen gegraben, gegossen, geschnitzt oder auf andere Weise geformt sein.

2) **Diplomatik**:
**Urkundenlehre**, auch Wissenschaft von den Urkunden oder Diplomen.

Ihre Aufgabe ist das Verstehen, die Auslegung, Beurtheilung (Kritik) und Benutzung der Urkunden. Dieselbe zerfällt nach Gatterer in: 1) **Schriftkunde** (Graphik): vom **Material** (Pergament, Papier, Tinte); von den **Buchstaben, Abbreviaturen, Interpunctionen.** 2) **Zeichenkunde** (Semiotik), welche wieder in die Lehre von den Chrismen und von den Monogrammen, Siegeln, Kreuzen u. s. w. zerfällt. **Chrismon** ist die figürliche Anrufung Gottes oder Christus. **Monogramm** oder Handzeichen nennt man eine Figur, in welcher durch einen oder etliche Buchstaben in **einen** verschlungen, durch ein Zeichen u. dgl. der Name und Titel einer Person ausgedrückt wird. Man bediente sich der Monogramme in früheren Zeiten bei Unterschriften; sie kommen auch auf Petschaften, Münzen u. s. w. vor; späterhin belegte man mit diesem Namen auch die Namenschiffren, Schriftzüge und sonstigea Zeichen, welche Maler und andere Künstler, um ihre Werke als die ihrigen zu bezeichnen, gebrauchten. Die Kenntniss der Monogramme heisst **Monogrammenkunde.** 3) **Formelkunde** (***Formularia***), die inneren Kennzeichen der Schreibart und

Form an den Titeln, Anfangs- und Schlussformeln, Unterschriften der Kanzler, Zeugen, Datu n. s. w, enthaltend.

3) **Bibliographik:**
**Bücher-Handschriftenkunde**, oder die Wissenschaft, Handschriften zu lesen, nach ihrer äusseren wie inneren Form zu beurtheilen, und nach ihren Zufälligkeiten historisch zu erläutern.

In Uebereinstimmung mit Ebert's Andeutung glauben wir zwischen Bibliographik und Bibliographie die gleiche Unterscheidung annehmen zu dürfen, wie sie zwischen Diplomatik und Diplomatie bereits anerkannt ist.

## B Kryptographik.

**Kryptographie** und **Steganographie** oder Geheimschrift überhaupt, wie das Schreiben mit geheimen Zeichen oder in einer Weise, dass das Geschriebene nur derjenige verstehen kann, welcher im Besitze des Schlüssels ist, heisst.

**Stenographie** und **Tachygraphie:** kurz- oder Schnellschrift auch Engschreibkunst; **Brachygraphie:** Schreibung mit Abkürzungen. **Chiffrir-** und **Dechiffrirkunst:** Kunst in geheimen Schriftzeichen zu schreiben und diese zu erklären.

## II. Historische Chronologie

oder **urkundliche Zeitrechnungskunde.**

Sie zeigt, wie bei den verschiedenen Völkern die Zeit für das bürgerliche Leben und die kirchlichen Zwecke eingetheilt war, und wie demnach die Begebenheiten jener Völker in ein richtiges Zeitverhältniss zu einander zu stellen sind, und heisst deshalb auch die **technische**, weil sie als die praktische Anwendung der durch die astronomische Chronologie gefundenen allgemeinen Principien erscheint.

## III. Genealogik, Heraldik, Sphragistik.

**Genealogik:** Wissenschaft von dem Ursprunge, der Folge und Verwandtschaft (resp. Geschichte) merkwürdiger — fürstlicher, adeliger, wie bürgerlicher — Geschlechter (resp. Familien). **Stemmatographie:** Geschlechtsbeschreibung, Stammbaumzeichnung. Untersuchung über Abstammung (Ahnenprobe, Ahnenzahl); Untersuchungen über den (hohen und niedern) Adel u. s. w.

**Heraldik** oder **Wappenkunde**, Wappenkunst, Heroldskunst, ***ars heraldica seu heroica seu armorialis seu scutaria, scientia armorum seu tesseraria, disciplina sive doctrina sive theoria insignium, science héraldique, art du blason;*** sie ist die Wissenschaft von den Regeln, Rechten, Eigenschaften und Bedeutungen der Wappen.

Digitized by Google

**Sphragistik** oder **Siegelkunde**, welche es mit dem Gebrauche der Siegel wie auch mit der Materie derselben, deren Anbringung und den auf ihnen enthaltenen Darstellungen zu thun hat.

Diese drei Zweige lassen sich ohne grosse Unbequemlichkeit nicht trennen, weil sie in den Werken häufig in einander überfliessen, oder mit anderen Worten, weil sehr viele genealogische Werke zugleich Wappen oder Siegel enthalten.

Endlich werden hier auch die Schriften über **Stipendien** und beziehungsweise **Stiftungen** einen geeigneten Platz finden.

### A. Allgemeine Werke.

### B. Einzelne Geschlechter.

## IV. Historische Numismatik

oder **Münzkunde**: die Wissenschaft von den Münzen. Man unterscheidet eine **historische** von einer **bürgerlichen** oder politisch-merkantilischen; jene, mit der wir es hier allein zu thun haben, sucht die geschichtlichen Data des Alters und Vaterlandes der Münzen, sowie die Bedeutung ihres Gepräges zu ermitteln.

**Medaillenkunde**. Medaillen oder Denkmünzen, Schaustücke sind zum Andenken an merkwürdige Begebenheiten, an ausgezeichnete Persönlichkeiten u. s. w. geschlagene Münzen.

Mit Rücksicht auf das Alter der Münzen zerfällt die Münzkunde in drei Hauptklassen: in die **alte**, **mittlere** und **neuere**, welche durch geographische und chronologische Zusammenstellung sich noch anschaulicher machen lassen.

### A. Allgemeine Werke

d. i. solche, welche entweder Sammelwerke sind, oder über diesen Wissenschaftszweig überhaupt handeln.

### B. Specielle Werke

d. i. solche, welche die Münzen u. s. w. einzelner Zeiten, Länder, Orte, Personen u. s. w. betreffen; mit denen eine weitere Sonderung in chronologischer oder in geographischer (ethnographischer) Rücksicht sich ausführen lässt.

## V. Urkundenwerke

oder ***codices diplomatici*** und **Regesten**, welche ein vortreffliches Material für die Geschichtsschreibung bilden.

Die vorstehende Hauptabtheilung hat solche gedruckte Werke aufzunehmen, welche wie die **Chartularien** oder **Diplomatarien** (Copialbücher, oder Sammlung von Abschriften alter Urkunden) eine Sammlung von Urkunden — in grösserer oder kleinerer Zahl, in voller Ausführlichkeit (*in extenso*) oder in Auszügen — enthalten; oder welche mit der kurzen Angabe des wesentlichsten Inhaltes einer gewissen Anzahl von Urkunden in chronologischer Folge sich begnügen (Regesten). Da der Zweck beider Gattungen im Sammeln und in der Veröffentlichung von Dokumenten besteht, so sind es auch eigentliche Urkundenwerke. Was hingegen solche geschichtliche Werke betrifft, die irgend eine Anzahl von Urkunden lediglich als Beigabe bringen, so schliessen sich letztere natürlich den ersteren an, welche zur Geschichtswissenschaft gehören.

Es kommen hieher ferner: die **Urbarien** (Grund-, Lager-, Saalbücher), oder Verzeichnisse der einer Corporation oder einem Orte zinspflichtigen Grundstücke nach ihren Besitzern und Abgaben; die **Nekrologbücher** (*necrologia*), oder Verzeichnisse verstorbener Vorsteher und Mitglieder von Klöstern u. s. w.

Eine Abzweigung kann in folgender Weise stattfinden:

A. Urkundenwerke.

B. Regesten.

C. Urbarien u. s. w.

## 10. Geschichtswissenschaft.

Unter **Geschichte** versteht man die wahre (glaubwürdige) Erzählung merkwürdiger Handlungen und Begebenheiten der Menschen im Causalzusammenhange. Die **Geschichtskunde** ist die Kenntniss der Geschichte (Historie), welche als Wissenschaft (d. i. nach ihrem innerlichen Zusammenhange) betrachtet **Geschichtswissenschaft** heisst; sie hat zum Gegenstande der Behandlung die politisch-bürgerliche Geschichte, d. h. die Darstellung des von den Menschen im Staatsleben und für dasselbe Gethanen, Geschehenen.

Die **Geschichtsdarstellung** bedient sich mehrerer Formen und Methoden (Behandlungsarten), deren vorzüglichste folgende sind:

**Annalen**: geschichtliche Jahrbücher, in welchen die Begebenheiten kurz, ohne Verbindung und Entwickelung von Ursachen und Folgen, lediglich nach der Folge der Jahre (und Tage) verzeichnet sind.

**Chronik**: Zeit- oder Geschichtsbuch, worin die geschichtlichen Ereignisse der Welt im Allgemeinen, oder eines Volkes, Landes, Ortes ausführlich und in einem gewissen Zusammenhange, ohne dass jedoch das Formelle in Anschlag kommt, erzählt werden.

**Erzählende Geschichte**, welche — ohne tiefere, künstlerische Auffassung — in einfacher Erzählung (gleichsam zur angenehmen Unterhaltung) die merkwürdigen Begebenheiten der Menschen, Völker und Länder vorführt.

**Pragmatische Geschichte**, deren Wesen darin besteht, den Geist der Begebenheiten aufzufinden, dieselben nach Ursachen und Wirkungen (Folgen) zu verknüpfen, und nach den Bedingungen dieses innern Zusammenhanges künstlerisch zu ordnen.

**Die synchronistische Methode** stellt das Gleichzeitige in übersichtlicher Form neben einander auf, wornach Personen und Begebenheiten unter verschiedenen Völkern und in verschiedenen Ländern neben einander vorgeführt und das historisch Merkwürdige erzählt wird.

Die **chronologische Methode** behandelt den geschichtlichen Stoff nach Zeitabschnitten.

Die **geographische Methode** nimmt vorzüglich die politische Abgrenzung der Länder zur Richtschnur.

Die **ethnographische Methode** behandelt die einzelnen Völker abgesondert.

Die **technographische Methode**, welche vorzugsweise mit den Resultaten des geistigen Lebens des Menschen, den Leistungen in Kunst, Wissenschaft, Religion, Erfindungen sich beschäftigt.

Je nach dem Umfange, in welchem die Menschengeschichte aufgefasst wird, findet sie ihre Eintheilung. Als **Universalgeschichte** umfasst sie Alles, was von und an Menschen von Anbeginn an durch alle Zeiträume hindurch und in allen Erdtheilen geschehen ist. Bei der Eintheilungsweise nach **Zeitabschnitten** erhält man vier Hauptabschnitte: **alte** Geschichte, welche von der frühesten Zeit bis zum völligen Untergange des weströmischen Reiches oder 476 nach Christus; **mittlere**, welche von da bis zur Entdeckung von Amerika oder 1492; **neuere**, welche von da bis zur französischen Revolution oder 1789; **neueste**, welche von da bis zur Gegenwart geht. — Nach einer andern Eintheilungsweise zerfällt die Geschichte in **Particulargeschichte**, welche blos mit der Entwickelung der Menschheit, wie sie an den geschichtlich merkwürdigen Völkern aller Erdtheile und Zeiträume sich offenbart hat, sich beschäftigt; in **Specialgeschichte** oder Volks- und Landesgeschichte (Geschichte einzelner Völker, Reiche, Staaten u. s. w.); endlich in **Biographie** oder Lebensbeschreibung (Geschichte von Individuen).

## I. Generelle Werke.

**Historiomathie**, welche die Vorschriften gibt, wornach Geschichte gelehrt und gelernt werden soll. **Historiographie, Historik**, historische Kunst: die Lehre, wie historische Bücher aller Art geschrieben werden müssen. **Historische Heuristik**: Geschichtsforschung oder

Digitized by Google

Sammlung und Ausmittlung (Sichtung) des historischen Stoffes. **Historische Kritik**: Beurtheilung aller Gegenstände, die auf Geschichte und Geschichtswissenschaft Bezug haben, insbesondere der Wichtigkeit und Glaubwürdigkeit der Facten (Prüfung der Quellen). **Philosophie der Geschichte** nennt man die Resultate, welche das Nachdenken über die Natur und Grundbeschaffenheit der Thatsachen und ihre Beziehungen unter einander gewährt; sie behandelt den gegebenen historischen Stoff mehr reflectirend als erzählend und aus eigenen idealen Gesichtspuncten.

**Historische Universallexica**, oder historisch- (biographisch-) geographische Wörterbücher von allgemeinem Umfange.

**Universalgeschichte**, auch allgemeine oder Weltgeschichte, in welcher der Formen oder Methoden ein Werk abgefasst sein mag.

Eine Trennung der generellen Werke kann folgendermassen geschehen:

A. Historiomathie, Historik u. s. w.

B. Historische Universallexica.

**Bemerkung:** Die historischen Wörterbücher von besonderem Betreffe sind bei den entsprechenden Abtheilungen unterzubringen.

C. Universalgeschichte.

**Anmerkung**: Die Quellenwerke von allgemeinem Umfange finden hier ihren Platz; wogegen diejenigen von speciellem Betreffe anderweitig (gehörigen Ortes) einzuschalten sind.

## II. Haupttheile der Weltgeschichte nach Zeiträumen.

A. Alte Welt.

B. Mittelalter.

C. Neuere Zeit.

D. Neueste Zeit.

**Anmerkung:** Alle Werke, welche kleinere Perioden, sowie alle jene, welche einzelne Begebenheiten, Kriege u. s. w. enthalten, und zwar diese auch schon insofern, als von letzteren meistens zwei oder mehrere Völker resp. Länder berührt wurden, sind demjenigen der vier Zeiträume, in den sie fallen, zuzutheilen.

Digitized by Google

## III. Haupttheile der Weltgeschichte nach Erdtheilen u. s. w.

### A. Asien.

1) **West-Asien,**
oder Länder (Reiche, Staaten, Völker) innerhalb des Mittel- und Marmor-, des Kaspischen Meeres, des Indus und Arabischen Meerbusens.

2) **Ost-** und **Süd-Asien:**
Vorder- und Hinter-Indien, China, Japan, Ostindische Inseln.

3) **Mittel-** und **Nord-Asien:**
Tatarei, Mongolei, Sibirien u. s. w.

### B. Afrika.

1) **Ost-** und **Nord-Afrika:**
vom Arabischen Meerbusen bis Marokko.

2) **Süd-, Mittel-** und **West-Afrika:**
Länder (Völker) vom Indischen (südlich von Abyssinien) bis zum Atlantischen Meere.

### C. Europa.

1) **Griechen und Römer und ihre Colonien.**

2) **Völker, welche bei der Völkerwanderung auftraten:**
Hunnen, Alanen, Ost- und West-Gothen, Vandalen u. s. w.

3) **Italien, Italer und westliche Inseln des Mittelmeeres.**

4) **Frankreich:**
Gallier, Franken und Franzosen.

5) **Pyrenäische Halbinsel:**
Spanier, Portugiesen, Maurische Staaten daselbst u. s. w.

6) **Brittische Inseln:**
Britten, Angelsachsen u. s. w.. und heutige Engländer, Schotten, Iren.

7) **Niederlande:**
Bataver, Friesen, Flamländer, Wallonen, heutige Holländer und Belgier.

8) **Deutschland;**
dieses etwa auch wieder nach einzelnen Staaten (Gebieten), oder Gruppen derselben.

9) **Skandinavien:**
Schweden und Norwegen mit **Dänemark** und **Island.**

10) **Russland und Polen.**

11) **Byzantinisches und Türkisches Reich;**
dann **Slavisch-Rumänische Völkerschaften** (Moldau, Wallachei,

Digitized by Google

Bulgarien, Serbien, Bosnien u. s. w.) und deren **Gebiete**; Ungarn (Land der Magyaren); **Türken** und **Türkei**; späteres **Griechenland**; **östliche Inseln** des Mittelmeeres.

**Anmerkung:** Die ephemeren Bruchtheile des Oströmischen Reiches (Lateinisches, Trapezuntinisches Kaiserthum u. s. w.) sind hier einbegriffen.

## D. Völker und Staaten Amerikas und der dortigen Colonien.

1) **Nord- und Central-Amerika.**
2) **Süd-Amerika.**

## E. Völkerschaften und Stämme Polynesiens, sowie die jenseitigen Colonien.

## F. Geistliche Gebiete und heilige Orte:

Patriarchate, Erz- und Bisthümer, Abteien, Propsteien, z. B. ***Germania sacra*** oder Deutschlands Kirche nach ihren Provinzen, Diöcesen oder Sprengeln; ***historia episcopatus Wormatiensis, dioecesis Fuldensis*** u. s. w. — Klöster, Kirchen, Kapellen u. s. w.

## G. Ortsgeschichten,

oder profane Orte: Städte, Dörfer, Höfe, Burgen, Schlösser u. s. w.

**Bemerkungen.**

*α*) Die **Oesterreichische** und **Preussische Monarchie** schliesst sich eng an Deutschland an, insofern beider Ursprung und Grundmacht deutsch sind. **Ungarn** gehört nach dem neuesten Standpuncte freilich zu Oesterreich; aber die Geschichte, welche es mit diesem gemeinschaftlich hat, tritt vor jener zurück, die es theils in Verbindung mit anderen Reichen, theils selbstständig hatte. Seine Specialgeschichte dürfte demnach wohl an einem nicht unpassenden Orte eingewiesen sein.

*β*) Die Geschichte der einzelnen Länder und resp. Völker ist so zu fassen, dass **untergegangene** — grosse und kleine — **Staaten** oder **Territorien**, so lange sie als solche bestanden, auch selbstständig behandelt werden; indem ihre Geschichte erst mit ihrem Aufhören oder Untergange, beziehungsweise mit ihrer Einverleibung, sich schliesst: denn erst von da an verschmilzt jene mit derjenigen der Staaten, welchen sie zugefallen sind. Es empfiehlt sich dieses Verfahren um so mehr, als die ehemaligen Staaten und Territorien meist nicht als Ganzes, sondern durch Theilungen, also stückweise, einverleibt wurden.

*γ*) Was endlich die einzelnen **Kreise** oder **Bezirke** der Staatsgebiete, oder die darin vorkommenden **politischen Stellen** oder **An-**

**stalten** (wie z. E. die Landvogtei in Schwaben, das kaiserliche Landgericht auf der Leutkircher Haide u. dgl.) betrifft; so ist die Geschichte jener und dieser aufs innigste verknüpft: daher ihnen denn auch eine gemeinschaftliche Einordnung gebührt.

## IV. Historische Werke vermischten Inhaltes,

***Opera historica varii argumenti***, Sammlungen von verschiedenen Abhandlungen historischen Betreffes.

Es können hier sich anschliessen: die historischen Magazine, Journale, Taschenbücher u. s. w. mehrseitigen Inhaltes, die Werke der historischen Vereine (unter mancherlei Titeln, als: Archiv, Bibliothek, Correspondenzblatt u. s. w.); die kleinen historischen Schriften, insofern sie allerhand Aufsätze enthalten.

## V. Historische Memoiren.

***Mémoires***, **Denkwürdigkeiten**: Darstellungen historischer Thatsachen, welche der Verfasser entweder nur als Augenzeuge oder thätig dabei eingreifend selbst erlebt und aus dem Gedächtnisse schriftlich aufgezeichnet hat.

Sie stehen zur eigentlichen Historiographie in einem ähnlichen Verhältnisse, wie die Chroniken, von denen sie aber dadurch sich unterscheiden, dass sie das Detail ausmalen und insbesondere die versteckteren Motive der Handlungen darzulegen suchen; während jene lediglich die Thatsache selbst, und auch diese mit einer gewissen Dürftigkeit und Trockenheit hinzustellen sich begnügen.

**Briefwechsel** im Allgemeinen, wenn nämlich eine Briefsammlung nicht einem speciellen wissenschaftlichen Gebiete angehört; namentlich Sammlungen der persönlichen Correspondenzen von Königen, Fürsten und anderen hochgestellten Personen, insofern selbige für die Geschichte interessant sind.

Alle diese Schriften können nach Sprachen resp. Sprachgruppen, oder aber nach Ländern resp. Staaten in weitern Abtheilungen gesondert werden.

## VI. Historische Streitschriften,

d. i. solche Schriften, welche der Oeffentlichkeit in der Absicht übergeben wurden, um dem Publicum über die Streitpuncte Aufklärung zu ertheilen, oder vor ihm die eigene Rechtfertigung zu führen, sei es in rein persönlichen Angelegenheiten, sei es bei politischen Befehdungen. Es gibt namentlich Fälle, wo es um die Geltendmachung oder Wahrung wirklicher oder vermeintlicher Gerechtsame, wie z. B. von Erbschaften in Allodien, Lehen, von Successionsansprüchen auf Herrschaften, Territorien u. dgl. sich handelte.

Indess versteht es sich von selbst, dass diejenigen Deductionen oder Rechtsausführungen, welche obigen Zweck nicht hatten, sondern Gerichtsstellen unterbreitet wurden, zu dem Fache der Rechtswissenschaft (zu den Rechtsfällen) gehören; sowie, dass Streitschriften religiöser Tendenz zur theologischen Polemik gestellt werden müssen.

### VII. Biographik:

Darstellung der Schicksale von Individuen, oder Geschichte ihres Lebens, ihrer Thaten, ihres Charakters u. s. w. (Biographieen, Nekrologieen).

#### A. Allgemeine Werke,

d. i. solche, welche die Lebensbeschreibungen einer kleinern oder grössern Anzahl von Personen (in chronologischer, alphabetischer oder anderer Zusammenstellung) umfassen.

#### B. Einzel-Biographieen,

oder Lebensbeschreibungen einzelner Personen, und zwar ohne Ausnahme in Absicht auf Beruf, Stand und Namen; also der Theologen, Philologen, Mathematiker, Künstler, Aerzte, Feldherren, Staatsmänner, Bischöfe, Fürsten u. s. w.; selbst auch der Betrüger (z. E. der Kronprätendenten unter falschem Namen), der Diebe, Räuber und anderer Verbrecher.

Diese Abtheilung kann auch die **Leichenreden** auf einzelne Personen in Rücksicht darauf, dass der Lebenslauf des Verstorbenen dabei gegeben zu sein pflegt, aufnehmen.

**Bemerkung:** Die Gewohnheit, wie man sie öfters trifft, die Lebensbeschreibungen so zu vertheilen, dass die eines Arztes zur Medizin, die eines Naturforschers zur Naturwissenschaft, die eines Theologen zur Theologie u. s. w. gestellt wird, ist sehr unpraktisch: manche Männer haben in mehr als nur einem Fache sich ausgezeichnet, auf manche Personen aber lassen sich jene Gründe der Eintheilung gar nicht anwenden. Die Vortheile, welche man auf diese Weise zu erreichen beabsichtigt, werden aber weit aufgewogen durch die daraus hervorgehende Zerfahrenheit und Unsicherheit; dieser kann durch obige Methode, die Einheit schafft, am besten vorgebeugt werden. Im Uebrigen ist das unter der Literaturgeschichte Gesagte zu vergleichen.

## 11. Kulturhistorisches Fach.

Dasselbe umfasst alle Werke, in denen als Producte der **technographischen Methode** der **Geschichtsschreibung** die **Geschichte der Mensch-**

heit behandelt wird, welche letztere die Geschichte des Menschen als Menschen, und zwar nur in so weit mit Rücksicht auf die bürgerlichen Verhältnisse, als diese etwa zu ihrer Kultur beigetragen haben, untersucht. Sie beschäftigt sich in dieser Hinsicht mit den verschiedenen Völkern und Stämmen aller Zeiten nach ihren körperlichen und geistigen Beschaffenheiten und Anlagen, nach ihren Lebensarten, ihrer Denk- und Handlungsweise, ihren Sitten und Gebräuchen, ihren Verfassungen und ihrer Religion. — Die **Alterthumskunde** (Archäologie), welche sonach die Fortschritte des menschlichen Geschlechtes im Laufe der Zeiten rücksichtlich des geistigen Lebens (in Kunst — Erfindungen —, Wissenschaft, Religion) darlegt, theilt ihren Stoff so ein, dass man ihn unter die Rubriken des **politischen, bürgerlich-gesetzlichen, häuslichen** und **kirchlich-religiösen Zustandes** bringt.

Man unterscheide hiebei wohl zwischen dem, was zum Bereiche des oben Gesagten, und zwischen dem, was dagegen in das engere Gebiet einer Wissenschaft, einer Kunst fällt; oder (anders ausgedrückt) man erkenne den Unterschied zwischen der Geschichte einer Sache und der ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Behandlung. Die Geschichte einer jeden Wissenschaft oder Kunst ist immer ihr selbst zuzutheilen, indem jene mit dieser aufs engste verwachsen und letztere ohne erstere nicht vollkommen verständlich ist. So wird z. B. die Geschichte des Rechtes, weil dieses selbst eine Wissenschaft ist, dann die Geschichte der Handelswissenschaft zur Rechts- und resp. zur Handels-Wissenschaft; hingegen die Geschichte des Handels und des Weltverkehrs, weil solcher nur ein Kultur- oder vielmehr Erwerbszweig, keineswegs aber eine Wissenschaft ist, der Kulturgeschichte angehören.

## I. Generelle Werke:

philosophische Geschichte der Menschheit, oder Geschichte des Menschen nach seinen natürlichen (geistigen) Anlagen u. s. w.

## II. Haupttheile der Kulturgeschichte nach den verschiedenen Nationen.

Die weitere Eintheilung kann nach Analogie der Geschichtswissenschaft (Hauptabtheilung III.) durchgeführt werden.

## III. Haupttheile der Kulturgeschichte nach gewissen Verhältnissen.

### A. Staatswesen und Handel:

Einrichtungen in Bezug auf die Verwaltung und Vertheidigung des Staates; politischer und Handelsverkehr der Völker unter einander.

Digitized by Google

## B. Bürgerliche Verfassung:

Geschichte der verschiedenen Stände, also der fürstlichen Höfe resp. des Hoflebens (insofern es historische Schriften und nicht Romane sind), des Adels, des Bürger- und Bauernstandes u. s. f.

## C. Communitäten.

1) **Ordenswesen.**
**Orden** heisst im Allgemeinen jeder Verein, dessen Mitglieder behufs gemeinschaftlicher Bestrebungen die Befolgung gewisser Regeln und Ordnungen (***ordines***) sich zur Pflicht machen.

Wir wollen hier nur die wirklichen Orden, welche die Sanction der Kirche oder des Staates für sich haben, verstehen; wogegen alle anderen Genossenschaften, welches Namens sie auch sein mögen, zu einer der nächstfolgenden Abtheilungen gehören. — Die Einfügung der Orden wie Genossenschaften in das gegenwärtige Fach dürfte ganz gerechtfertigt sein, insofern selbige unter dem Einflusse des jeweiligen Zeitgeistes entstanden sind und sich ausgebildet haben, und insofern sie weiter auf die Kulturverhältnisse ihrer Zeit ein nicht zu verkennendes Licht werfen.

Mit dem Ordenswesen enge verknüpft ist das **Ritterthum**, welches zur Zeit der Kreuzzüge zu seiner schönsten Blüthe sich entfaltete, und im 11. bis zum 14. Jahrhundert in Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien allmälig immer höher sich ausbildete durch die festere Gestaltung des Lehenswesens.

a) Allgemeine Werke,
welche sämmtliche Orden — sowohl geistliche (beider Geschlechter) als weltliche, ältere wie neuere — behandeln.

b) Zweige.

α) Geistliche Orden und Congregationen,
d. i. solche, welche mit Genehmigung der höchsten kirchlichen Autorität (des Papstes) für religiöse Zwecke (andächtiges und enthaltsames Leben), oder für Zwecke der christlichen Liebe und Barmherzigkeit gestiftet worden sind. Die Gesammtheit nennt man nach dem Aufenthalte in Klöstern (***monasteria***) auch Kloster-Orden; nach dem Geschlechte theilt man sie in Ordens-Brüder und Schwestern, oder

αα) Mönchsorden.

ββ) Nonnenorden.

β) Ritterthum; Ritterorden.

αα) Ritterthum:
Ritterwesen überhaupt u. s. w. **Turniere**: die im Mittelalter üblichen Kampfspiele der Ritter bei feier-

lichen Gelegenheiten, welche sowohl zu Ross als zu Fuss stattfanden.

ββ) Geistliche und weltliche Ritterorden: zu ersteren rechnet man die Johanniter, Templer, den Deutschen, den Alkantara-, Kalatrava-Orden u. s. w.; unter letzteren versteht man diejenigen, welche von Regenten gestiftet wurden und als persönliche Auszeichnung (im Militär und Civil) verliehen werden.

2) **Genossenschaften.**

a) Zünfte und Innungen; nämlich Geschichte, Bräuche u. s. w. derselben; Geschichte des Gildenwesens im Mittelalter u. s. w.

b) Verbrüderungen und politische Verbindungen: Freimaurer, Illuminaten, Flagellanten (Geissler), Rosenkreuzer, Tugendbund, Karbonaris und andere Geheimbünde.

c) Gesellschaften zum Zweck der Unterhaltung und des Vergnügens: d. i. sogenannte Museen, Casinos, Harmonien, Liederkränze u. s. w. (ihre Statuten, Mitglieder-Verzeichnisse, Berichte u. s. w.)

d) Vereine für Humanitäts-Zwecke; z. B. zur Unterstützung der Armen, Hinterbliebenen, zur Abschaffung der Sklaverei, Thierquälerei u. s. f. (nämlich ihre Statuten, Mitglieder-Verzeichnisse, Berichte u. s. w.).

## D. Gewerbsthätigkeit:

Erfindungen und Leistungen in industrieller Hinsicht, insbesondere bezüglich der Verfertigung und des Gebrauches von Geräthschaften aller Art.

**Bemerkungen:** Nicht hieher gehört natürlich die Geschichte der **Entdeckungen**, welche entweder in das Gebiet der Astronomie oder in das der Reisen fällt.

## E. Gesellschaftliches und häusliches Leben:

Sitten, Meinungen und Gebräuche der Völker von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart.

Hieher sind z. B. die öffentlichen und höfischen Feste und andere Feierlichkeiten zu ziehen. — **Costüme** d. i. die in jeder besondern Zeit und bei jeder Nation übliche **Tracht** in Kleidern, Schmuck, Haarputz, Waffen u. s. w.; die Kenntniss derselben heisst **Costümkunde.**

## F. Religionswesen, Mythologie.

1) **Allgemeine Geschichte der Religionen,** und im Besondern der **heidnischen** in alter und neuer Zeit.

Im Gegensatze zum Monotheismus (Glaube an den einen Gott) steht der **Polytheismus** (die Vielgötterei), und zwar als **Dualismus** (Zoroastrisches System), wenn **zwei**, und als **Tritheismus**, wenn **drei** Gegenstand der Verehrung sind. **Fetischismus**: göttliche Verehrung körperlicher Gegenstände, Natur- und eigener Gebilde; **Sabäismus**: Anbetung der Sterne; **Pyrolatrie**: Anbetung des Feuers. — Verschieden vom **Paganismus** (dem Heidenthume) ist allerdings der **Islam** oder die Religion Muhammeds; gleichwohl kann dieser, wie auch die Lehre des **Confucius** (Kongfutse) der gegenwärtigen Abtheilung zugewiesen werden.

2) **Mythologie**,
oder **Götterlehre**, heisst die Lehre von den Dichtungen oder Sagen aus dunkler, vorgeschichtlicher Zeit über Götter und Helden (Heroen).

3) **Volks-Sagen und Märchen.**
**Sage** bedeutet, im Gegensatze zur wahren (beglaubigten) Geschichte, einen über eine Begebenheit mündlich fortgepflanzten Bericht, dessen Urheber unbekannt ist.

Die ächte Sage wurzelt im lebendigen Glauben, und ist entsprungen aus dem Drange des Volkes, welcher, insofern er die im Volke fortlebenden Erinnerungen an geschichtliche Zustände, an Persönlichkeiten u. s. w. dunkel gewordene Thaten zu Erzählungen ausbildet, **geschichtliche** Sagen; und, indem er bei irgendwie bedeutenden Oertlichkeiten die Erzählung hinzudichtet, **örtliche** Sagen hervorbringt. Die eigentliche **Volkssage** wird durch mündliche Ueberlieferung erhalten; am meisten wohnt sie in Burg- und Kloster-Ruinen, in Klüften, an Quellen, Seen, Kreuzwegen u. s. w. Die Anknüpfung an ein gewisses (innerliches oder äusserliches) Wirkliches ist hauptsächlich das Merkmal, welches die Sage vom **Märchen** unterscheidet. Dieses ist eine Form der erzählenden Poesie, in welcher die Begebenheiten unter dem Einflusse einer wunderbar eingreifenden Geisterwelt sich entwickeln; es bewegt sich im Reiche der Phantasie.

## G. Afterweisheit, Aberglaube:

**geheime Weisheit, Geheimlehre**; überhaupt Alles, was in das Gebiet des **Uebernatürlichen, Wunderbaren** und **Geheimnissvollen** fällt.

**Alchemie** auch **Alchymie** und **Alchemistik**: geheime Kunst, Gold zu machen d. h. unedle Metalle in edle (Gold oder Silber) zu verwandeln; **alchemistische Palingenesie** oder Wiederauferweckung von Menschen und Thieren aus ihrer Asche; von der **Tinktur der Weisen** (*tinctura gemmarum*), vom **Stein der Weisen** (*lapis philosophorum seu metaphysicus*).

**Astrologie** (Sterndeutekunst): vom Einfluss der Sterne auf den moralischen Charakter, die intellektuellen Fähigkeiten und die indi-

viduellen Schicksale der Menschen. **Natlvität**: Gestirnstellung zur Zeit der Geburt und darin gesuchte Wahrsagerei; **Horeskopie**: Stundenbeobachtung, Weissagung aus dem Planetenstande.

**Magie**: Zauberei, oder Kunst, durch geheimnissvolle, übernatürliche Mittel wunderbare Wirkungen hervorzubringen; im Mittelalter unterschied man höhere und niedere, weisse und schwarze (woher der Ausdruck Schwarzkünstler), je nachdem man den beabsichtigten Zauber durch himmlische oder irdische Kräfte zu erreichen, gute oder böse Geister dazu brauchen zu müssen glaubte. — **Dämonologie** (von den bösen Geistern überhaupt); von dem Verhältniss und der Verbindung der Menschen mit Geistern, von Bündnissen mit dem Teufel (Diabolus, Satan); Anrufung oder Verehrung böser Geister (***invocatio daemonum***, ***daemonolatria***); Geisterbeschwörung (***conjuratio spirituum***); Austreibung der Dämoaen (***exorcismus***); Besessene (***daemoniaci***); Zauberer, Hexen, Unholde, Nachtgeister (***magi***, ***malefici et maleficae***, ***sagae***, ***lamiae***, ***striges***), sowie Zauber- und Hexengeschichten, Hexenprocesse. Von den **Vampirs** (Blutsaugern an Lebenden). Heraufbeschwörung der Geister von Verstorbenen (***evocatio mortuorum***); von den Geistern der Verstorbenen, ihren Erscheinungen, sowie Geister- und Gespenstergeschichten. Von der Bezauberung (***incantatio***). Von magischen Siegeln, Bildern und Zeichen; von Talismanen und Amuleten. Von Visionen, Ahnungen u. s. w. — Von der Erforschung unbekannter — vergangener oder zukünftiger — Dinge durch geheime Kennzeichen und Mittel: Weissagung oder Wahrsagung (***μαντεία***, ***divinatio***) im Allgemeinen; im Besondern: **Aëromantie** (Kunst aus den Lufterscheinungen zukünftige Dinge zu prophezeien); **Anthropomantie** (Wahrsagung aus den Eingeweiden der zu diesem Behufe geschlachteten Menschen); **Astragalomantie** (Wahrsagung mittelst Würfel); **Belomantie** (Voraussagung, wobei man der Pfeile sich bedient); **Charakteromantie** (Versuch aus den Eigenschaften eines Menschen dessen Geschick vorauszusagen); **Chartomantie** (Wahrsagerei aus der Spielkarte, Kartenschlagen); **Chirogrammatomantie** (Kunst, aus der Handschrift den Charakter ihres Urhebers zu beurtheilen); **Chiromantie** (Wahrsagen aus den Händen); **Dactiliomantie** (Wahrsagerei durch einen Ring); **Genesimantie** (Wahrsagen der Schicksale aus den besonderen Umständen bei der Geburt); **Geomantie** (Punktirkunst, Wahrsagung aus Punkten, die man in die Erde, auf Papier u. s. w. zeichnet); **Gyromantie** (Wahrsagerei, wobei man im Kreise herumgeht); **Koskinomantie** (Wahrsagen beim Sieblaufen); **Lithomantie** (Wahrsagung aus oder nach Steinen); **Metopomantie** (Wahrsagung aus dem Gesichte oder der Stirne); **Molybdomantie** (Kunst aus den Bleigüssen in der Sylvesternacht sein Schicksal vorherzusagen); **Nekromantie** (Todten-Beschwörung d. i. Befragung); **Oneiromantie** oder **Oneiroskopie** (Deutung der Träume); **Onychomantie** (Wahrsagen aus Fingernägeln); **Oenomantie** (Wahrsagen aus Wein, besonders Opferwein); **Psychomantie** (Hervorrufung der Geister von Todten zur Befraguag); **Rhabdomantie** (***magia baculorum***, ***divinatio ex baculo***, Wahrsagung aus Ruthen und Stäben, Schlagen der Wünschelruthe — ***virgula***

*mercurialis*); **Sideromantie** (Deutung der vom glühenden Eisen wegfliegenden Fünkchen); **Sortilegium** (Weissagung durch Loose); **Stichomantie** (Weissagung aus Zeilen oder Versen); **Theomantie** (Weissagung, wo — angeblich — ein Gott selbst dem Menschen zukünftige Dinge eingibt); **Theurgie** (Bestreben des Menschen zwischen sich und der Geisterwelt Verbindung zu bewirken, Geisterseherei). — **Ordalien**: Gottesurtheile, Gottesgerichte, durch welche der Aberglaube des mittlern christlichen Zeitalters die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten entscheiden liess, z. B. durch Feuer-, Wasser-, Kreuz-Proben u. s. w.

**Kabbalistik**: die aus der frühern jüdischen Geheimlehre (mystischen Religionsphilosophie) abgeleitete Buchstabenglauberei, d. i. die Kunst, durch gewisse geheimnissvolle — namentlich hebräische — Buchstaben und Worte wundervolle Dinge vollbringen zu können, wie dies z. B. in Schriften gelehrt wird, welche (natürlich fälschlich) den Titel sechstes und siebentes Buch Mose führen.

## 12. Politische Erdbeschreibung.

Zu einer Zeit, in der das Weltall und die Natur noch unerforscht waren, beschränkte sich der Stoff der geographischen Wissenschaft nothwendig auf die blosse Beschreibung der bekannten Gegenstände der Erdoberfläche, und so entstand die **Erdbeschreibung** (Geographie im eigentlichen Sinne des Wortes). Nachdem jedoch die Hülfsdisciplinen sich ausgebildet haben, und die Geographie durch Einverleibung und selbstständige Verarbeitung ihrer Resultate aus einem Aggregat von Daten zu einer wissenschaftlichen Lehre geworden ist; nachdem die emsige Durchforschung weiter, bisher unbekannter Erdräume den Gesichtskreis erweitert, und neue, allgemeine Standpuncte der Betrachtung eröffnet hat: so ist an die Stelle der Erdbeschreibung die **Erdkunde**, als die umfassende und möglichst wissenschaftliche Erforschung und Darstellung der auf die Erde als physikalischen Körper und als Wohnsitz organischer Wesen, insbesondere der Menschen, bezüglichen Erscheinungen getreten. **Selten** (in seinem hodegetischen Handbuche der Geographie) war der Erste, welcher auf diesen wesentlichen Unterschied zwischen Erdbeschreibung und Erdkunde hinwies.

Die **Erdkunde**, welche als **allgemeine** den Erdball in allen seinen kosmischen, räumlichen, physikalischen und historischen Beziehungen als ein organisches Ganzes betrachtet, zerfällt in **zwei Hauptthelle**: in den **mathematisch-physischen** und den **politischen**. Jenem ist die **reine** Geographie, auch die der Naturgrenzen genannt, welche die natürliche Beschaffenheit des Erdbodens nach seinen Bergen, Flüssen, Meeren u. s. w. zur Grundlage nimmt, aufs unmittelbarste und engste verwandt. Während der erstere mit dem Bleibenden der geographischen Wissenschaft sich beschäftigt, hat es der andere mit dem Wandelbaren derselben zu thun, insofern er die Erde als den Wohn-

platz der Menschen, nach den verschiedenen Verhältnissen und Bedingungen ihrer Ausbreitung über den Erdboden und ihres Nebeneinanderseins auf diesem in grösseren und kleineren gesellschaftlichen Verbindungen (Völkern, Staaten, Städten) betrachtet. Mit Rücksicht auf ihren der Geschichte ähnlichen Charakter spricht man daher auch von einer **geschichtlichen Geographie** als einem Theile der politischen, und versteht hierunter die Summe der statistisch-geographischen Data der Vergangenheit, demzufolge sie analog der Geschichte nach den vier Zeiträumen in vier Hauptabschnitte sich gliedert. — Eine weitere Eintheilungsweise der Erdkunde gründet sich auf die räumliche Ausdehnung, welche dieselbe zum Gegenstande nimmt: sie kann nämlich die Beschreibung entweder 1) der gesammten Erdoberfläche; oder 2) diejenige eines der Welttheile; oder 3) diejenige von Ländern und Provinzen (Chorographie); oder endlich 4) diejenige von Bezirken und einzelnen Orten (Topographie) geben.

Indem wir den ersten Haupttheil der Erdkunde einerseits der Naturwissenschaft, sowie andererseits einige eigenthümliche Zweige, wie z. B. die kirchliche, medizinische, Militär- u. s. w. Geographie ihren betreffenden Fächern überweisen, bleibt uns für das vorliegende Fach der zweite Haupttheil, die **politische Erdbeschreibung.**

## I. Geo- und Ethnographie.

Letztere auch **Ethnologie, Ethnognosie: Völkerbeschreibung, Völkerkunde,** ist derjenige Theil der Geographie, welcher die Bewohner der Länder hinsichtlich ihrer körperlichen und geistigen Eigenthümlichkeiten, ihrer Sitten, ihrer Sprach- und Religions-Verhältnisse zum Gegenstande der Betrachtung macht.

### A. Geographie insgesammt.

Solche Werke, in welchen (nebenbei) zugleich auch die mathematisch-physische Geographie behandelt ist, können hier ihren Platz finden.

### B. Die fünf Erdtheile.

Man kann jeden derselben für sich behandeln, und dann im Weitern seine Abzweigung entweder nach grösseren und kleineren Gruppen, oder nach den einzelnen Ländern, beziehungsweise Staaten treffen.

### C. Topographieen,

sie seien geographisch-statistischen oder physikalisch-medizinischen Inhaltes.

Die Zusammenhaltung ist deshalb rathsam, weil sehr viele Schriften dieser Art zugleich beide Beziehungen berücksichtigen, und daher eine Ausscheidung schwierig und unbequem würde.

Dieselben können gleichfalls — nach den Erdtheilen und Ländern, welchen sie angehören — in verschiedene Gruppen vertheilt werden. — Die Topographieen lassen sich indess auch den einzelnen Ländern unmittelbar zutheilen.

## II. Historische Geographie,

deren etwaige Abzweigung — unter Hinzunahme der einschlägigen Topographieen — folgende werden mag.

### A. Insgesammt,

oder Werke, welche die Geographie allgemein historisch behandeln, und alle Zeitepochen umfassen.

### B. Theile,

und zwar entweder nach der **Verschiedenheit** der **Zeit**, d. i. nach ihren vier Epochen (älteste Zeit, griechische und römische Zeit, Mittelalter und neue Zeit); oder nach der **geographischen Abgrenzung**, d. i. nach den Erdtheilen und Ländern.

## III. Reisebeschreibungen,

sowie **Geschichte** der **geographischen Entdeckungen**; dann Schriften über **Auswanderung und Colonisation.**

### A. Sammelwerke.

### B. Theile.

1) **Reisen zu Wasser.**

2) **Reisen zu Lande**,
welche wiederum nach den Erdtheilen u. s. w. sich abzweigen lassen.

**Anmerkung.** Was solche Reisen betrifft, welche in ganz einseitigem Interesse, resp. zu besonderen Zwecken, unternommen wurden, z. B. zur Untersuchung des Zustandes der Landwirthschaft (ökonomische Reisen), des Erziehungswesens (pädagogische), des Verlaufes einer Epidemie, der Einrichtung der Kranken- und Irren-Anstalten (medizinische), zur Besichtigung von Gallerien und Kunstsammlungen (Kunst-Reisen), zur Nachforschung in Bibliotheken, Klöstern nach handschriftlichen oder literarischen Schätzen (gelehrte Reisen) u. s. w.; so dürfen dieselben füglich an anderen Orten, nämlich bei den einschlägigen Fächern, untergebracht werden, wornach (beispielsweise) die letzte der angeführten Arten bei der Literaturwissenschaft einzustellen ist.

### C. Reisehandbücher:

Führer oder Wegweiser für Reisende; sowie Anleitung zum Reisen, Kunst zu Reisen (Apodemik).

## IV. Allgemeine und politische Statistik

oder **Staatenkunde**: die Wissenschaft, welche die politische Gestaltung der Reiche und Staaten, so wie ihr inneres und äusseres Leben im Kreise der Gegenwart im Zusammenhange darstellt, als welche sie das augenblickliche Gemälde des Staates ist.

In Bezug auf das **innere** Leben betrachtet die Statistik die Grundmacht des Staates, Länderbestand und physische Beschaffenheit, das Volk nach Verschiedenheit der Nationen, nach seiner bürgerlichen (Adel, Bürger, Bauern, Militär) und nach seiner kirchlichen Verschiedenheit; ferner die Kultur des Volkes (physische und technische, ästhetische, intellectuelle, moralische), die Verhältnisse der Kirche zum Staate, die Staatsverwaltung (Uebersicht sämmtlicher Behörden u. s. w.) und die Kräfte, Einnahmen, Erwerbsquellen des Volkes, sowie die Lasten und Bedürfnisse, Ausgaben, Schulden u. s. w. des Staates. In Hinsicht auf das **äussere** Leben des Staates betrachtet die Statistik die Stellung desselben zu andern Staaten u. s. w. Dieselbe schlägt zwar auch unmittelbar in den Kreis der Staatswissenschaft ein; gleichwohl aber wollen wir solche hier aufführen, wo sie in Rücksicht ihrer nahen Verwandtschaft mit der Länder- und Völkerkunde nicht minder gut an ihrem Platze stehen wird, zumal ihre Abzweigungen in mehr als einer Beziehung mit der politischen Geographie zusammentreffen. — Dagegen ist die **Statistik besonderer Zweige** nicht hier, sondern bei den entsprechenden Abtheilungen anderer Fächer einzustellen.

Es passen hieher die Ausgaben der ***Status reipublicae***, sowie auch die Schriften, welche über die **Landesfarben** und **Flaggen** der verschiedenen Staaten handeln.

**Politische Arithmetik** d. i. die Anwendung der Arithmetik mittelst der durch die Statistik gegebenen Zahlen auf die in der Verwaltung vorkommenden Verhältnisse. **Populationistik**: Lehre von dem Gange und Stande der Bevölkerung.

### A. Allgemeine Werke.

### B. Theile.

**1) Europa.**

Die weitere Eintheilung kann nach den einzelnen Ländern oder Staaten erfolgen.

**2) Andere Welttheile.**

### C. Staatshandbücher.

Die Handbücher, welche unter verschiedenen Titeln (Reichs-, Hof-, Staats-, Adress-Handbuch, Schematismus u. dgl.) den Status der Civil-, Militär- und geistlichen Behörden sowie der Beamten u. s. f. darstellen, und häufig auch den Nachweis über die Eintheilung des Staatsgebietes, dann über dessen Einwohnerzahl wie auch über diejenige der Städte und übrigen Orte enthalten.

Da dieselben officielle Ausgaben — ohne Angabe eines Verfassers — zu sein pflegen, so können sie zweckmässig nach den Namen der betreffenden Staaten u. s. w. geordnet werden.

### D. Lokal-Adressbücher,

welche zunächst den Zweck haben, über einzelne Städte die Strassen, Häuser, sowie die Behörden, die Firmen der Geschäftsleute, dann die Wohnungen der Eingesessenen zum Nachweise zu bringen.

## 13. Staatswissenschaft.

In das Fach derselben gehören diejenigen Disciplinen, bei welchen der politische Gesichtspunct (die Beziehung auf den Staat, seine Elemente, Naturgesetze, Zwecke und Mittel) vorwaltet; oder (mit anderen Worten) für welche der Staat — als organisches Gemeinwesen, ***res publica*** — den Mittelpunct, worauf sie sich beziehen, bildet. Von dem ganzen Rechtsgebiete, das in zwei Haupttheile sich abscheidet, fällt der eine derselben, nämlich derjenige, welcher mit den Verhältnissen des **öffentlichen Rechts** sich beschäftigt, in den Kreis der Staatswissenschaft. Dasselbe (***jus publicum*** oder ***civitatis, droit public*** oder ***politique***) hat die Beziehungen und Verhältnisse des politischen Lebens zum Gegenstande, und ist der Inbegriff jener Rechtsverhältnisse, Institute und Normen, welche den Staat als solchen und die rechtlichen Folgen seines Daseins betreffen. Sowie für den Staat zwei Hauptgesichtspuncte hervortreten, nämlich derjenige des **innern** und derjenige des **äussern Staatslebens**, so zerfällt auch das **öffentliche Recht** in **inneres** und **äusseres**. In jenem werden die Rechte und Pflichten des Regenten (Staatsoberhauptes) wie der Regierten (Staatsangehörigen, Unterthanen) in ihren gegenseitigen Beziehungen und resp. zum Staate (zur Gesammtheit) selbst; in diesem aber die Normen für den Verkehr des Staates mit anderen Staaten dargestellt.

Ein Zwischengebiet zwischen dem Staats- und Völkerrechte bildet das **Bundesrecht** (***jus publicum confoederationis***), öffentliches Recht des Bundes — es sei dieser Staatenbund oder Bundesstaat (auch Staatenstaat genannt); es ist die Darstellung der rechtlichen Bestimmungen über die Verhältnisse des Bundes-Organs (Bundes-Regierung, Centralgewalt) einerseits zu der gesammten Nation, an-

dererseits zu den Glieder-Staaten und ihrer Bevölkerung, und bietet also seiner Natur nach zwei Hauptbeziehungen, wovon die eine dem Staats- und die andere dem Völker-Rechte angehört, wie z. B. das öffentliche Recht des deutschen und dasjenige des vormaligen Rhein-Bundes.

## I. Generelle Werke,

d. i. solche, welche die innere und äussere Politik, oder das gesammte Gebiet der Staatswissenschaft berücksichtigen.

## II. Innere Politik,

oder **positives Staats-** und **Bundesrecht**, insofern darin — namentlich im erstern — doch das innere Staatsleben entweder ganz vorzugsweise oder ausschliesslich behandelt zu werden pflegt.

Das **Staatsrecht** ist seiner Grundeintheilung nach entweder 1) ein **allgemeines** (***jus publicum universale***, philosophisches oder natürliches); oder 2) ein **besonderes** (positives, ***jus publicum positivum***), je nachdem es die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Regierung und Unterthanen aus der Idee des Staates herleitet; oder nach dem Inhalte der besonderen Gesetze, Gewohnheiten und Verhältnisse eines gegebenen Staates darstellt und entwickelt. Das erstere, ein Theil des Naturrechts, ist allenthalben ein und dasselbe, weil es nur **allgemeine** Wahrheiten enthält (Theorie des Staatsrechtes); es wird daher auch als dem Gebiete der Philosophie angehörend besser dieser zugetheilt.

Das andere oder **positive Staatsrecht** dagegen zeigt Unterschiede nach der möglichen Verschiedenheit alles dessen, was wirklich ist; indem solches die bestehenden Rechtsverhältnisse zwischen Regierung und Unterthanen eines bestimmten Staates regelt, heisst es **partikuläres.** Dasselbe ist in Deutschland entweder **gemeines** (***jus publicum germanicum generale seu commune***), oder **specielles** (***jus publicum germanicum speciale***). Das erstere umfasst die Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwischen der in ganz Deutschland bestehenden und über dieses sich erstreckenden höchsten Gewalt und dem deutschen Volke gelten. Es gibt nach dem dreifachen Wechsel, welchen im Laufe der Zeit jene höchste Gewalt erfahren hat, ein dreifaches gemeines Staatsrecht: 1) des deutschen Reiches (Reichs-Staatsrecht, ***jus publicum imperii romani***), das bis 1806 gegolten hat, und dessen Quellen die Reichs-Grundgesetze (***bulla aurea*** oder goldene Bulle, Reichs-Abschiede und Schlüsse, die kaiserlichen Wahlcapitulationen, die Ordnungen der beiden höchsten Reichsgerichte u. s. w.), sowie die **Reichsherkommen** sind; 2) des Rheinbundes (***jus publicum confoederationis rhenanae***), welches von dort bis 1813 bestanden hat; 3) des deutschen Bundes (heu-

tiges Bundesrecht, ***jus publicum confoederationis germanicae***), welches gegenwärtig besteht. Das andere oder specielle Staatsrecht bezieht sich auf diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gebieten der ehemaligen Reichsstände oder der einzelnen Staaten zwischen Regierung und Unterthanen stattfanden resp. stattfinden, und heisst als solches **Territorial-Staatsrecht.**

Das **innere Staatsrecht** ist der Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche auf die Verfassung und Regierung des Staates sich beziehen, durch welche also einerseits die Beziehungen der Staatsgewalten zu einander geregelt, und andererseits das Verhältniss der höchsten Gewalt zu der Gesammtheit der Staatsbürger festgestellt werden. Indem es theils mit der Grundverfassung, theils mit der Verwaltung des Staates sich beschäftigt, so zerfällt es in nachfolgende zwei Theile.

## A. Verfassung:

**Staatsgrundgesetz, Constitution, Verfassungsurkunde, *magna charta* u. s. w.** — ist der Inbegriff der rechtlichen Normen über das Subject der höchsten Gewalt im Staate und über die Ausübung der Staatsgewalt (Souveränität, Machtvollkommenheit, ***plenitudo potestatis, summa potestas, imperium*** — verschieden von Souzeränität oder der Lehens-Oberherrlichkeit); sie bestimmt theils die Beherrschungs-, theils die Regierungsform.

1) **Staatsoberhauptschaft und Regierung:**
Bestimmungen über Titel, Würde, Ehren, Einkünfte des Herrschers, er sei Monarch oder Präsident einer Republik; über Thronfolge (Succession) und Thronbesteigung, Thronentsagung, Reichs-Verwesung (-Vicariat) u. s. w. Regierungsrechte (Majestäts-, Souveränitäts-, Herrscher-, wesentliche oder höhere Hoheits-Rechte, ***jura summi imperii, regia, majestatica, regalia essentialia sive majora***), welche schon im Begriffe des Staates liegen.

Weiter also: Bestimmungen über die Ausübung der höchsten Staatsgewalt, über Reichs-Unmittelbarkeit oder Landeshoheit (Territorialgewalt, ***superioritas territorialis***) der ehemaligen Reichsglieder; von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit (***jurisdictio territorialis***); vom ***jus*** oder ***privilegium de non evocando*** und ***de non appellando***; von der Frage, wem das Begnadigungsrecht (***jus ad gratiandi, gratiae***), das Recht über Leben und Tod (***jus vitae ac necis, jus gladii***) zusteht u. s. w.

**Bemerkung.** Ueber die niederen Hoheits-Rechte (***jura regia accidentialia seu minora***), welche niemals aus dem Eigenthume, sondern aus der Staatsgewalt fliessen, ist unter B, dem Verwaltungsrechte, das Weitere zu ersehen.

2) **Organe des Staatsregiments:**
Organisation, Competenz, Rangordnung u. s. w. aller Staats- und Gemeinde-Aemter (Behörden), Rechte und Pflichten der

Staats-Beamten und öffentlichen Diener (Anstellung, Titel, Rang, Besoldung, Verantwortlichkeit, Entlassung u. s. w.).

In gleicher Hinsicht lassen sich einschalten: die ehemaligen Reichs- Erz- und Erbämter und ihre Träger, die jetzigen Kronämter und ihre Träger, die Hofämter und Hofbeamten; sowie endlich auch alle Titel und andere Auszeichnungen, welche officiell verliehen zu werden pflegen.

3) **Volksvertretung**
durch Parlamente, Reichs-, Land- und Provinzialstände in einer oder zwei Kammern (Häusern, Curien).

Ferner: Wahl der Repräsentanten (Deputirten, Abgeordneten), active und passive Wahlfähigkeit; Regelung des Geschäftsganges der Kammern, Ehrenrechte ihrer Mitglieder u. s. w. Gesetze über Landräthe, Districtsräthe u. s. w.

4) **Staatsunterthanen:**
allgemeine Rechte und Pflichten der Staats-Bürger und Angehörigen.

Es gehören z. B. hieher: das Gemeinde-, Bürger- und Beisitzer-Recht; Gesetze über Ansässigmachung, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste u. s. w.; die staatsbürgerlichen Verhältnisse gewisser Classen z. B. der nur tolerirten Eingehörigen oder Gemeinheiten (Juden, Dissidenten). Ferner: diejenigen Normen, welche die rechtlichen Verhältnisse einzelner Stände, Corporationen, Communen gegenüber der Staats- (Reichs-) Gewalt moderiren, bestehend in besonderen Rechten, Privilegien, Freiheiten u. s. w.

## B. Verwaltungsrecht,

*jus politiae*. Es bildet die Gesammtheit der Rechtsverhältnisse, in welche die Ausführung des Staatswillens zu den einzelnen Persönlichkeiten und Rechten, die unter dem Staate stehen und von ihm umfasst werden, treten kann.

Der Deutlichkeit wegen muss man von dem Verwaltungs-Rechte die Verwaltungs-Ordnung scheiden, indem jenes (im engern Sinne) die Ausführung auf persönliche, diese auf nicht persönliche Verhältnisse bestimmt: so wird die Bestimmung über Schulbesuch ein Verwaltungs-Recht, diejenige über die Verwaltung der Forsten aber eine Verwaltungs-Ordnung sein. — In das Verwaltungsrecht schlagen rücksichtlich ihrer Ausübung gewisse Hoheitsrechte, nämlich die **niederen** (Kammer-) **Regalien** ein. Unter diesen werden diejenigen Gegenstände, deren Eigenthum und Benutzung dem Staate zukommt (indem durch sie die Sphäre des Privateigenthums beschränkt ist) verstanden, wohin Landstrassen, Eisenbahnen, Telegraphen, Posten, Ströme, Meeresufer, Häfen, Zölle, Forsten, Jagden, Bergwerke u. dgl. gehören.

1) **Polizeiwissenschaft**
(Polizei-Gesetze, Polizei-Recht). Sie beschäftigt sich mit der Sorge für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowohl in

Rücksicht der Gesammtheit als auch der Einzelnen (Vorsorge gegen Gefährdungen).

Was die Abgrenzung der Polizeithätigkeit gegen die verwandten Zweige der Staatsthätigkeit anbelangt, so kann es lediglich von dem Verhältnisse zur Rechtspflege und politischen Oekonomie sich handeln, wobei der Zweck der Veranstaltung entscheiden muss.

a) Im Allgemeinen:

Werke, welche das Polizeiwesen im Ganzen behandeln.

Es schliessen sich an: die Schriften über Präventivjustiz (deren Aufgabe die Vorbeugung gegen Ruhestörungen ist); über höhere Polizei, wozu die geheime und diejenige über die Angelegenheiten der Presse (insoweit hier die Rede davon sein kann) zu zählen ist. Dann: Institute der Polizei (Gendarmerie, Dienstvorschriften für dieselbe) u. s. w.

b) Polizei im Einzelnen.

*α*) Die Aufsichtsführung in Rücksicht der Personen sowie der Sitten und Gebräuche.

Demnach: Beaufsichtigung der Fremden (Passwesen); Fahndung nach gefährlichen Individuen (Dieben, Gaunern u. s. w.); Verhinderung der Selbsthülfe und der Ausübung des Fehde- und Faustrechtes, worauf z. B. die früheren Reichs-Verordnungen gegen Störung des Landfriedens, Brechung des Gottesfriedens (*Treuga, pax Dei*) Bezug hatten. — Regelung der Verhältnisse zwischen Herrschaft und Dienstboten (Gesindeordnung). — Anordnung resp. Ueberwachung öffentlicher Feste. Ueberwachung der Vereine, Volksversammlungen u. s. w. — Verordnungen in Bezug auf Sitten und Gebräuche (Hochzeits-, Kleider-, Leichen-Ordnungen u. s. w.).

*β*) Aufsichtsführung in Rücksicht der Sachen.

Demnach: Controle über die vorschriftsmässige Aufführung der Bauten (Bau-Polizei oder Bau-Ordnung, *architectura forensis*); Anordnungen zur Bequemlichkeit des Publicums in Städten und anderen Orten z. B. Numeriren der Häuser, Beleuchtung der Strassen u. s. w. — Aufsicht auf die Landstrassen und anderen öffentlichen Wege, Brücken u. s. w. — Schutz öffentlicher Anlagen, Monumente u. s. w. — Vorkehrungen wider Feuers- und Wasser-Gefahren und Anstalten zu deren Bewältigung, Rettung dabei (Feuerordnung u. dgl.). — Ertheilung der Befugniss (des Rechtes) zur Betreibung eines Gewerbes; Gewerbspolizei, welche es insonderheit mit der Abwehr der auf bösem Willen oder grober Fahrlässigkeit beruhenden Regelwidrigkeiten und Störungen zu thun hat: Ueberwachung der Märkte, des Verkaufes von Getränken und Nahrungsmitteln und der damit beschäftigten Gewerbe (Markt-, Schrannen-, Mühlen-, Bäcker-, Metzger-Ordnungen, Vorschriften, welche den Betrieb der Brauereien und Wirthschaften betreffen u. s. w.).

*γ*) Gefängnisswesen:

Einrichtung und Verwaltung der Haft- (Schuld-, Sicherungs- und Untersuchungs-), sowie der Straf-Gefängnisse (Arbeits- und Zuchthäuser).

2) **Politische Oekonomie,**
welche die Volks- und Staatswirthschaft in sich begreift.

Dieselbe wird häufig auch noch **Cameralwissenschaft, wiewohl** mit schwankender Bedeutung, genannt, als welche sie nach früherem Begriffe in einen ökonomischen und politischen Theil zerfiel und die Land- und Forstwissenschaft, den Handel und die Gewerbe, sowie das Polizei- und Finanzwesen umfasste, wobei letzteres der Mittelpunct war, worauf Alles bezogen wurde.

a) National-Oekonomie,
oder **allgemeine Wirthschafts-** und **Volkswirthschaftslehre,** welche die materiellen Interessen der Völker zum Gegenstande hat, und demnach mit der Untersuchung und Förderung der Quellen und Mittel für den materiellen Wohlstand der Nationen sich beschäftigt.

Es gehören in ihren Bereich alle dahin abzielenden Einrichtungen und Anstalten, welche dem öffentlichen Interesse, nicht aber einseitig Privatzwecken, dienen sollen und können. Indem der Staat hiebei gewisse Hoheitsrechte zur Geltung bringt, und die Vorschriften für die Verwaltung gibt; so folgt daraus, dass alle jene Werke, welche die einschlägigen Bestimmungen (Rechte) enthalten, oder darüber handeln, hieher gehören. Wir heben heraus: Verwaltung und Nutzung des Staatsvermögens, Fürsorge in Bezug auf Verkehrs-Mittel und Anstalten, z. B. Eisenbahnen, Telegraphen, Posten, Schifffahrt auf Flüssen und Kanälen, Freihäfen u. s. w.; Vorkehrungen zum Besten der Industrie und des Handels, z. E. Errichtung von Handelskammern; Untersuchungen über den Einfluss des Handels und der Handelssysteme auf Nationalwohlstand; vom physiokratischen Systeme (demzufolge aller Reichthum auf den Erzeugnissen des Bodens beruhen soll); Ueberwachung des Handels (Verordnungen gegen Wucher u. s. w.); Regelung der Münzen, Maasse, Gewichte; Ueberwachung der milden Stiftungen wie der öffentlichen Credit- und Versicherungs-Anstalten; Vorsorge in Rücksicht auf Theurung u. s. w.

b) Finanzwissenschaft,
oder **Staatswirthschaftslehre,** welche mit der Erhebung, Verwaltung und Verwendung der pecuniären Mittel zur Bestreitung des Staatshaushaltes sich beschäftigt.

Also: Erhebung der Steuern und übrigen Abgaben; Verwaltung und Verwendung der Staats-Einkünfte (Einnahmen und Ausgaben — Staatsschatz und andere öffentliche Kassen); Rechnungswesen des Staates und der Gemeinden.

**Finanzrecht:** Besteuerungsrecht, Steuerrecht (***jus collectandi seu collectarum***), Finanzhoheit (***potestas cameralis***), Landeshoheit in Steuersachen (***jus regale tributorum***). Es ergeben sich dabei verschiedene Themata: von der Verpflichtung zur Zahlung der Steuern, von der Steuerfreiheit; von der Art der Eintreibung der Steuern und den Rechtsmitteln hiezu; vom Steueraufschlag, von der Ver-

theilung, Paräquation u. s. w. der Steuern; von Steuerregistern, Catastern, Grund-, Flur-Büchern, Urbarien u. s. w.; von besonderen Arten der Steuern z. B. Kopfsteuer, Nachsteuer, Nachschoss, Abschoss, Abzugsrecht u. s. w.; von den Taxen, dem Stempel und Stempelrechte; von der Mauth, den Zöllen, der Zollfreiheit; von dem Vergehen gegen die Mauth- und Zoll-Gesetze in pecuniärer (nicht strafrechtlicher) Hinsicht u. s. w.

3) **Socialwissenschaft:**
socialistische Theorieen und Lehre von den bürgerlichen Gesellschaftsverhältnissen.

**Politik** in Hinsicht auf die Vermehrung der **Bevölkerung**; **Armenwesen** oder Wesen und Ursachen des **Pauperismus** (Proletariats, der Massenarmuth) und Armenpflege. **Communismus** (Aufhebung des Privateigenthums durch allgemeine Gütergemeinschaft) nach seinen mehrfachen Richtungen u. s. f.

## C. Gesammt-Ausgaben von Gesetzen und Verordnungen,

welche verschiedene Titel, wie z. B. Gesetzes-Sammlung, Reichs-Gesetzblatt, ***Corpus juris germanici publici et privati***, Sammlung der deutschen Reichs-Gesetze und Ordnungen, Staats- und Regierungsblatt u. s. w. führen, und entweder officiell oder von Privaten herausgegeben sind; dann die Repertorien hierüber.

Die Formirung dieser Abtheilung möchte insofern nothwendig sein, als Sammelwerke dieser Art wegen ihrer Vielseitigkeit keiner der Disciplinen einseitig zugetheilt werden können. Dieselbe lässt sich in zwei oder mehrere Unterabtheilungen trennen.

1) **Deutsche Werke.**

2) **Fremde Werke.**

**Anmerkungen.** Alle Rechte (Gesetze, Verordnungen), welche als Ausfluss der besonderen Hoheitsrechte (Regalien) Verhältnisse im allgemeinen oder öffentlichen Interesse regeln, und demnach weder ausschliesslich oder vorzugsweise in privatrechtliche Beziehungen eingreifen, noch in den Bereich des Kirchen- oder des Criminal-Rechtes fallen, werden — insofern sie nicht unmittelbar der Polizeiwissenschaft oder politischen Oekonomie angehören und also diesen verbleiben — den anderweitig einschlägigen Disciplinen zugewiesen, da die Kenntniss der hierauf sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen einen integrirenden Theil der Fachwissenschaft bildet. Es sind folglich Gesetze und Verordnungen, wie z. E. diejenigen für Universitäten und Schulen beim Unterrichtswesen (Gesammtfach 23); und diejenigen, welche die Medizinalverfassung oder die gerichtliche Medizin betreffen, bei der das öffentliche Medizinalwesen enthaltenden Abtheilung (Gesammtfach 18) einzureihen.

Die Rechtsverhältnisse der alten Griechen sowie die Gesetze und Rechte der Asiatischen u. s. w. Reiche (in Uebersetzungen oder

in den in europäischen Sprachen verfassten Schriften), welche ihrer Natur nach häufig mit den betreffenden Religionen mehr oder weniger verflochten sind, und für welche wohl die Ethnographen, unsere Juristen aber wenig oder gar kein Interesse haben, sind dem **kulturhistorischen Fache** zu überweisen.

### D. Staatsakten der inneren Angelegenheiten.

1) **Bundesrechtliche Akten:**
***Acta publica*** oder Handlungen und Schlüsse, resp. Abschiede oder Recesse des vormaligen Reichstages (zu Regensburg), der ehemaligen Kreistage (***Comitia circularia, Conventus circulorum***; Protokolle der deutschen Bundesversammlung, der Bundes-Militär-Commission, sowie der Conferenzen in Handels-, Münz-, Zoll-, Schifffahrts- und dergleichen Angelegenheiten, welche von Seiten der deutschen Staaten unter sich gepflogen worden sind; Verhandlungen des deutschen (Reichs-) Parlaments.

2) **Landständische Akten:**
Verhandlungen von Ständeversammlungen, Reichs- oder Landtagen, Parlamenten und anderen gesetzgebenden Körperschaften oder Legislaturen (z. E. des Congresses der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika u. s. w.).

Dieselben lassen sich in

a) Deutsche (resp. einheimische); und

b) Fremde

scheiden, und jede dieser Unterabtheilungen nach den Namen der resp. Staaten, denen die Verhandlungen angehören, ordnen.

## III. Aeussere Politik,

zu deren Gesichtskreise die internationalen Beziehungen, d. i. diejenigen der verschiedenen Staaten gegen einander gehören.

Es kommt hier das (allgemeine und) **positive Völkerrecht** oder das **internationale Staatenrecht**, ***droit public extérieur*** oder ***de l'Europe***, ***droit des gens***, ***law of nations*** oder ***international law***, ***jus gentium universale***, (***positivum***), ***jus inter gentes***, ***jus civitatum***, in Betracht. Dasselbe begreift die rechtlichen Normen, welche zur Regelung des Verhältnisses der Staaten und Völker zu einander dienen. Die Rechtsquellen, aus denen es schöpft, sind Friedensschlüsse, Staatsverträge, Gewohnheiten und Gebräuche. Zu seiner Erläuterung sind die Verhandlungs-Protokolle und diplomatischen Aktenstücke gebräuchlich.

### A. Im Ganzen.

## B. Theile.

1) **Völkerrechtspraxis.**

Einzelne aus derselben fliessende Themen sind: Gleichgewicht der Staaten, Grossmächte, Unabhängigkeit eines oder mehrerer Staaten, und in dieser Hinsicht Souveränität und Souzeränität, völkerrechtliche Anerkennung; Intervention, Protectorat; Völker-Eigenthum, Ansprüche auf gewisse Meere; **internationales See- und Schifffahrts-Recht**, internationale Bestimmungen über den Handel in Kriegs- und Friedenszeiten, Durchsuchungsrecht, Neutralität; Austräge unter den Staaten; Occupation, Eroberung; Blokade, Besatzungsrecht; Werbungen auf fremdem Gebiete, Durchzug von Truppen durch ein solches; Repressalien; Kriegs-Contribution, Beute, Wegführen von Kunstschätzen aus eroberten Ländern; Kaperei, Prise; Parlamentäre, Kundschafter u. s. f.

Ferner das sogenannte **internationale Privatrecht**, welches die Bestimmungen über die Privatverhältnisse der Angehörigen (Bürger) verschiedener Staaten unter einander, also über die Anwendung des bürgerlichen wie auch des Straf-Rechtes des einen Staates auf dem Gebiete eines fremden enthält; z. B. Gültigkeit eines im Auslande gemachten Testamentes, einer geschlossenen Ehe; Vollziehbarkeit der Urtheile eines Gerichtes in einem andern Staate; Auslieferung der Verbrecher, Deserteure u. s. w.

2) **Diplomatie.**

Sie hat den politischen Wechselverkehr unter den Staaten zum Gegenstande, und ist demnach als der Inbegriff derjenigen Kenntnisse zu verstehen, welche die Geschäftsmänner, denen die Feststellung, Ausbildung und namentlich die Ausführung des Systems der auswärtigen Politik in den verschiedenen Staaten obliegt, erlangen und besitzen müssen, um diese Zwecke zum Wohle ihrer Staaten erreichen und wahren zu können.

**Gesandtschafts-** und **Consulatswesen**: von den verschiedenen **Classen** der **Gesandten** und ihrem diplomatischen Charakter (Botschafter, ***Ambassadeurs, Legati a latere*** und Nuntien, — ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Internuntien, — Residenten, — Geschäftsträger oder ***Chargés d'affaires***, — General-, wirkliche und Vice-Consuln u. s. w.); von den Auszeichnungen, Rechten, dem Gerichtsstande derselben. — **Exterritorialität** der Potentaten und Gesandten, wonach dieselben den Gesetzen des fremden Landes, wo sie zeitweilig sich aufhalten, nicht unterworfen sind. **Exequatur**: Erlaubniss einer Regierung für den Consul einer fremden Macht zur Ausübung seiner Functionen innerhalb ihres Gebietes. **Ceremoniell** zwischen den regierenden Häuptern unter sich, sowie in Bezug auf die Gesandten. — **Politische Unterhandlungskunst, diplomatische Kanzleipraxis**, oder Regeln über die Verhandlungen der äusseren Staats-Angelegenheiten u. s. w.

3) **Staatsakten der auswärtigen Angelegenheiten:**
Verhandlungen und Verträge aller Art, welche zwischen verschiedenen Staaten (Mächten, Regierungen) — sei es direct oder durch Congresse und Conferenzen — gepflogen worden und zu Stande gekommen sind.

Eine ähnliche Zwischenstellung wie das Bundes-Staatsrecht nehmen auch die politischen Akte ein, welche unter Staaten stattfanden, die durch dauernde bundesrechtliche Verhältnisse verbunden und durch ein Bundesorgan vertreten sind. Wir schliessen daher die politischen Akte dieser Art hier aus und weisen sie der betreffenden Abtheilung der innern Politik (II. D. 1) zu.

Im Uebrigen gibt es noch eine Menge von Schriften mit politischer Tendenz, welche keiner der vorstehenden Disciplinen füglich sich anschliessen wollen, indem sie die Tagesfragen, wie diese als Folge der Zeitumstände sich geltend machen und das allgemeine Interesse in Anspruch nehmen, behandeln. Dieselben haben eine eigene Hauptabtheilung zu formiren, welche wiederum einer weitern Sonderung entweder nach den sächlichen oder geographischen Beziehungen fähig ist, demzufolge man sie in verschiedene Sectionen zerlegen kann.

### IV. Politische Zeitfragen,

welche die staatsbürgerlichen und kirchlichen oder die äusseren Verhältnisse des Landes (Staates) berühren.

Dann: Betrachtungen über den herrschenden Zeitgeist, Gedanken über die politische Bildung des Volkes, politische Glaubensbekenntnisse, politische Reden, Mahnungen zum Patriotismus und patriotische Phantasien, über den Diensthandel (Aemter-Verschacherung), Nationalitätenfrage in politischer Hinsicht, u. s. w.

## 14. Rechtswissenschaft.

Das **positive Recht** ist der Inbegriff der für die bestehenden Verhältnisse besonders und ausdrücklich festgestellten Rechtsnormen. Die **Formen** desselben sind: das **Gewohnheitsrecht**, welches aus dem Rechtsgefühle durch Sitte und Uebung zu einer festen Rechtsnorm sich durchgebildet hat; das **Juristenrecht**, welches daher rührt, dass die Aussprüche der Rechtskundigen eine gewisse Autorität erlangen, welcher selbst die Richter bei ihren Entscheidungen vertrauen — ***auctoritas prudentium, communis doctorum opinio, la jurisprudence des auteurs*** —; die **Gesetzgebung** (Gesetze) als Ausfluss der höchsten Gewalt im Staate, welche Gesetze zu dem Zwecke erlässt, dass die Staatsbürger nach diesen sich richten und darnach vor den Gerichten beurtheilt werden sollen.

Indem das Recht in den Sitten und Gesetzen als etwas Bleibendes hervortritt, wird es Gegenstand des Nachdenkens, der Ver-

gleichung und Auslegung. Durch diese Aneignung entsteht die **Rechtskunde** (Jurisprudenz, Rechtsgelehrsamkeit), und als höhere Stufe derselben die wissenschaftliche Erkenntniss des Rechtes, welche — durch Rede und Schrift zum Gegenstande der Erkenntniss für Andere gemacht — die **Rechtswissenschaft** bildet. Die Mischung des Positiven und Rationalen macht das Eigenthümliche dieser Wissenschaft aus. — Wir beschränken aus bibliographischen Rücksichten die Grenzen dieses Gesammtfaches auf die nachfolgenden Disciplinen, unter Ausschliessung derjenigen, welche den Staat als ein Ganzes betrachten, oder auf ihn als solchen sich beziehen (öffentliches Recht), worüber bei der **Staatswissenschaft** das Nähere zu ersehen ist.

## I. Generelle Werke,

sowie die **Rechtsgeschichte** (***historia juris***) d. i. die Geschichte des positiven und besonders des römischen Rechtes (der Rechtsquellen, Gesetzgebung und Gesetze), insofern dasselbe zugleich Wissenschaft ist; **Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit.**

## II. Haupttheile.

### A. Civilrecht

im engern Sinne, **bürgerliches** oder **Privat-Recht** (***jus civile, privatum***) genannt, d. i. römisches Recht mit den deutschen Abweichungen.

Es bezieht sich auf die Verhältnisse, worin die Mitglieder des Staates, einzeln betrachtet, zu einander leben. Das römische Recht ist enthalten im ***Corpus juris civilis***, d. i. in den Rechtsbüchern des Kaisers ***Justinian*** (der von 527 bis 565 regierte), redigirt 528—33, denen seit 535 die Novellen folgten; im 12. Jahrhundert wurde es zu einem Ganzen geschlossen. Seine Bestandtheile sind: ***Institutiones, 4 libri; Codex, 12 libri; Pandectae, 50 libri, seu Digestum vetus, infortiatum ac novum; Authenticae sive Novellae constitutiones; Feudorum consuetudines***; ***Appendix sive Auctarium***; dann die Basiliken: eine Sammlung von Verordnungen der Byzantinischen Kaiser, 880 vollendet mit den Erweiterungen von Konstantin Porphyrogenetes 910, sowie die Novellen des Kaisers Leo — alle diese in griechischer Sprache. — Die Quellen des römischen Rechtes, welche man jetzt ***Corpus juris civilis*** nennt, sind durch die **Glossatoren** d. h. die Rechtsgelehrten an den italienischen Universitäten im 12. und 13. Jahrhundert fast in ganz Europa, namentlich in Deutschland, bekannt geworden. — Von den einzelnen Theilen wurden zuerst die Institutionen zu Maynz, Peter Schoyffer, 1468 in Folio gedruckt; und in wenigen Jahren waren alle Theile der (jetzigen) Sammlung — jedoch einzeln, nicht als Ganzes — aus der Presse hervorgegangen. Zuerst gab Russardus 1561 alle Theile un-

Digitized by Google

ter dem gemeinschaftlichen Namen *Jus civile* heraus. Der Titel *Corpus juris civilis* für die ganze Sammlung ist zuerst von Dionysius Gothofredus 1583 gewählt und in der Folge allgemein geworden.

Der *Justinianischen* Sammlung war der *Codex Theodosianus* vorausgegangen, eine auf Befehl des Kaisers Theodosius II. veranstaltete Sammlung kaiserlicher Constitutionen von Constantinus M. an, und 438 publicirt.

Als **Quellen** des **alten deutschen** (Privat-) **Rechtes**, sowie als **Rechtsbücher** (Gesetzes-Sammlungen) des **Mittelalters** sind u. a. zu nennen: *Lex salica, Ripuariorum, Alemannorum, Bajuvariorum, Burgundionum* (*Gundobada*), sämmtlich aus dem 5. und 6. Jahrhundert; *Lex Longobardorum* (*Lombarda*), um 643 verfasst, zwischen dem 11. und 12. Jahrhundert geordnet und am Anfange des 13. Jahrhunderts von Karl von Tocco glossirt; *Lex Frisionum, Saxonum, Angliorum et Werinorum* (*Thuringorum*) unter Karl d. Gr. aufgezeichnet; *Lex Wisigothorum* aus der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts. **Capitularien**, wie die seit Karl Martell von den fränkischen Königen erlassenen Verordnungen heissen; eine Sammlung derselben wurde zuerst vom Abt Andegisus 827, und eine andere auf Veranlassung des K. Lothar 847 veranstaltet. Dann: das **Longobardische Lehenrecht** (*liber feudorum*), welches im Laufe des 12. Jahrhunderts zu einem Rechtsbuche angewachsen war und im folgenden noch Vermehrungen erhalten hat; der **Sachsenspiegel** (*speculum saxonicum*), der **Richtsteig** Land- und Lehnrechts (Verfasser Johann von Buch); der **Schwabenspiegel** (*jus provinciale et feudale alemannicum, speculum alemannicum seu suevicum*: der erstere der beiden Rechtsspiegel wurde (von Eike von Repgow?) zu Anfang, der andere zu Ende des 13. Jahrhunderts verfasst. Ferner: das sogenannte **Kaiserrecht** (*jus imperiale, constitutiones imperiales*). Ausserdem gab es noch verschiedene Provinzial- und Stadt-Rechte, gewöhnlich **Statuten, Willküre, Weichbilde** genannt. Unter **Weisthum** versteht man jede urkundliche, von Gemeinden, Genossenschaften oder Schöffencollegien veranlasste Erklärung über bestehendes Recht, namentlich einzelner Orte; dergleichen Weisthümer finden sich vom 13. Jahrhundert an, und enthalten oft sehr alte Rechtssatzungen und Gebräuche.

**Gemeines Recht** (*jus commune*) heisst in Deutschland der Complex derjenigen Rechtssätze, welche aus solchen — einheimischen oder recipirten — Gesetzen fliessen, deren Verbindlichkeit über ganz Deutschland sich erstreckt. Ihm gegenüber steht das **partikuläre** und **specielle Recht** (*jus particulare et speciale*), welches nur im Staatsgebiete gültig ist, und zwar entweder als **Landrecht** (Inbegriff der bürgerlichen Rechte eines Landes), wenn es im ganzen Lande; oder als **provinzielles** (*jus provinciale*), wenn es in gewissen Provinzen; oder als **lokales** (*jus statutarium seu municipale*), wenn es nur in einzelnen Städten oder Ortschaften Gültigkeit hat.

Mit Rücksicht auf die Verhältnisse, welche das Civil- (Privat-) Recht regelt, wird es in gewisse Hauptclassen eingetheilt, und zwar

gewöhnlich in drei: in **Personen-, Sachen-** und **Obligationen-Recht.** — Das **Personenrecht** bezieht sich entweder auf die natürlichen Verhältnisse (Geburt, Alter, Geschlecht), oder auf die bürgerlichen Verhältnisse (Ehre, Standesrecht, Unterschied der Religion), oder auf Familienzustände (Ehe, väterliche Gewalt, Vormundschaft, Schwägerschaft). Es wird hier noch besonders erwähnt das **Eherecht** (***jus conjugale, matrimoniale*** oder ***matrimonii***) nebst seinen Einzelheiten: Verlöbniss (***sponsalia***), Trauung (***benedictio nuptialis***); Trennung von Tisch und Bett (***separatio a mensa et toro***), Ehescheidung (***divortium***) u. s. w. — Das **Sachenrecht** begreift die Rechte von Sachen oder die sogenannten **dinglichen Rechte**; sie sind von zweierlei Art: entweder Recht von den eigenen Sachen (Eigenthum), oder Recht von fremden Sachen (Servituten wie z. B. Hut-, Streurecht, Wegegerechtigkeit u. s. w.), Pfandrechte, Reallasten (Erbzins, Zehnten, Frohnden u. s. w.). Hieran schliesst sich die Lehre über eine bestimmte Art von Sachen, nämlich das **Erbrecht** (Notherbrecht, Intestat- und testamentarisches Erbrecht, Erbfolgerecht, Legat und Fideicommiss). — Das **Obligationenrecht** (***obligationes***, Verbindlichkeiten) zerfällt in zwei Theile, je nachdem ein Forderungsrecht aus einem Vertrage oder aus einer unerlaubten Handlung (Delict) eines Dritten entspringt.

**Rechte**, welche **besondere Rechtsmaterien** reguliren: das **Handelsrecht** (***jus mercantile, commerciale, mercatorium, commerciorum, mercatorum***), worunter man den Inbegriff der durch Gesetze oder Gewohnheit (Usancen) über den Handel und alle mit ihm verbundene Geschäfte (Wechsel — Wechselrecht, ***jus cambiale*** —, Fuhrwesen, Spedition, Mäkler u. s. w.) festgesetzten Rechtsgrundsätze versteht. — **Seerecht** (***jus nauticum seu maritimum***) als der Inbegriff der Gesetze, welche auf Schifffahrt und Seehandel sich beziehen, und sowohl die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen den Eigenthümern des Schiffes, dem Kapitän und den Befrachtern, die Beschädigung des Schiffes u. s. w., und die Versicherungen, als auch das Staats- und Völkerrecht umfassen, welches wegen der Kaperei hier tiefer als in anderen Beziehungen in das Privatrecht eingreift (Assekuranzen, Bodmerei, Haverei u. s. w.). — **Rechte** der **Handwerker** und anderer **Gewerbtreibenden** (***jus opificiarium, opificum, artificum***) u. s. w. — Das **Lehenrecht** (***jus feudale, feudorum, beneficiarium, clientelare***) ist der Inbegriff derjenigen Rechtsgrundsätze, welche in Rücksicht der Lehen Geltung haben. Es enthält die gesetzlichen Bestimmungen über alle zwischen Lehensherrn und Vasallen eintretenden Rechte und Verbindlichkeiten, über Lehensfolge u. s. w. Das Lehenrecht lässt sich in Staats- und Privat-, in eigenthümlich deutsches und angenommenes longobardisches eintheilen; letzteres ist seine Hauptquelle, dessen Rechtsgewohnheiten in den sogenannten ***Libri feudorum*** gesammelt sind.

Noch wird in einem andern Sinne das **singuläre Recht** von dem gemeinen unterschieden, indem jenes zu diesem wie die Ausnahme zur Regel sich verhält. Es wird unter dem erstern (dem exceptionellen) dasjenige Recht verstanden, welches von der gewöhnlichen

Regel zu Gunsten einzelner Classen oder gewisser Personen, Sachen oder Verhältnisse besondere Ausnahmen macht. So finden sich singuläre Rechtsvorschriften zu Gunsten des Adels (*jus nobilium*); ferner für Frauen, Minderjährige, Geistliche, Soldaten, Gemeinden, milde Stiftungen, Waisenhäuser, Klöster, Rittergüter u. s. w. Es ist namentlich zu erwähnen: das **Privat-Fürstenrecht** (*jus personarum illustrium, jus privatum principum sive illustrium, jus privatum statuum seu principum imperii*, und die Kenntniss desselben: *jurisprudentia heroica*), auch Familienstaatsrecht, welches der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten ist, die bei den Privatgeschäften und Familienverhältnissen der deutschen erlauchten Personen eintreten; solche sind: die Souveräne, wo sie nicht als Herrscher, sondern lediglich als Menschen (*qua homines*) oder Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft in rechtliche Verhältnisse mit anderen Personen treten (wogegen jene Verhältnisse, wo sie als Regenten auftreten oder handeln, dem Staatsrechte angehören); die Glieder der souveränen Häuser; die Mediatisirten (vormals reichsständischen Häuser), wie auch die Familien desjenigen deutschen hohen Adels, denen das Recht der Hausgesetzgebung (Autonomie) gestattet ist. Es schlagen z. B. hier insbesondere ein: die Hausgesetze jener Familien, dann die Bestimmungen über Missheirath, ungleiche (unstandesmässige) Ehe (*disparagium, mésalliance*) u. s. w. — Hieher werden weiter die **Privilegien** (d. i. die für einzelne Fälle ertheilten Rechtsausnahmen) gerechnet. Ein solches kann entweder **persönlicher** oder **dinglicher Art** sein; jenes gehört dem Personen-, dieses dem Sachen-Rechte an.

**Anmerkung.** Da **juristische Personen** gleich allen Privatpersonen Recht zu geben und zu nehmen haben, so findet auf sie das Privatrecht gleichfalls Anwendung. Unter einer juristischen (unpassend moralischen) Person wird ein der Vermögensfähigkeit wegen angenommenes ideelles Rechtssubjekt verstanden. Es sind dahin zu rechnen: 1) *Universitas personarum* d. i. juristische Personen, welche aus einem Vereine mehrerer Menschen bestehen, und zwar a) der Fiscus d. i. (im neuern Sinne) der Staat, insofern er Vermögen besitzt, und durch dieses in privatrechtliche Verhältnisse tritt — das Gesammteigenthum des Staates, die Staatskasse, indem von ihren besonderen Vorrechten die Rede ist, Strafen und herrenlose Güter oder Sachen, deren die Privatbesitzer aus irgend einem Rechtsgrunde verlustig werden, ihr zufallen; b) politische (Stadt-, Dorf-) Gemeinden; c) kirchliche Gemeinden; d) weltliche und kirchliche Corporationen (Universitäten, Collegien, Zünfte, Innungen u. s. w.). 2) *Universitas bonorum*, Vermögensgemeinheiten: a) *Piae causae* oder milde Stiftungen; b) Grundstücke und Güter, insofern ihnen Servituten und Privilegien zustehen; c) *Hereditas jacens* oder die Hinterlassenschaft — das Vermögen eines Verstorbenen —, insofern es als Ganzes auf einen Andern (Andere) übergeht (Erbschaft).

Das Civilrecht lässt sich als **materielles Recht** und als **Prozess** unterscheiden. **Jenes** enthält die geltenden Rechtsgrundsätze über Alles, was das äussere Mein und Dein betrifft, nach denen die privatrecht-

lichen Verhältnisse zu regeln, zu beurtheilen und zu schlichten sind, d. i. nach welchen Recht gesprochen werden soll. **Dieses** bezieht sich auf die Rechtsverfolgung oder das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (***modus procedendi***), durch welches eine Streitsache der richterlichen Entscheidung zugeführt wird, und hat es überhaupt mit dem formellen Theile der Rechtspflege zu thun.

1) **Civil-Recht.**
2) **Civil-Prozess,**
***processus judiciarius civilis.***

Dann: Gutachten (***consilia, consultationes, responsa***), Rechtsausführungen (***deductiones***), Entscheidungen (***decisiones***) u. s. w. Präjudicien; Rechtsfälle in Civilsachen.

## B. Criminalrecht,

**Straf-** oder **peinliches Recht** (***jus criminale***).

Es ist derjenige Theil der Jurisprudenz, welcher von den Gesetzen handelt, nach denen rechtswidrige Handlungen im Staate durch Zufügung eines Strafübels geahndet werden. — Von Verbrechen und Strafen im Allgemeinen; Verbrechen gegen den Staat, den Staatsdienst und übernommene Pflichten; gegen Leben, Gesundheit, Freiheit, guten Namen (Injurien), gegen die erlaubte und naturgemässe Geschlechtsverbindung; gegen Besitz und Eigenthum; gegen Polizei und gute Sitten; Verbrechen der Täuschung und Fälschung u. s. w.

Das Criminalrecht unterscheidet sich (ähnlich dem Civilrechte) als **materielles Strafrecht** und als **Strafprozess.** Jenes beantwortet die Frage, welche Handlungen im Allgemeinen als Verbrechen zu betrachten und wie dieselben zu bestrafen seien; dieser gibt an, welche Einrichtungen zu treffen seien, um zu einer gerechten Anwendung des Strafgesetzes auf den concreten Fall zu gelangen (***modus procedendi***), wornach er also der Inbegriff der Rechtsnormen ist, welche über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen massgebend sind.

1) **Straf-Recht.**
2) **Straf-Prozess,**
***processus criminalis.***

Einzelne Gegenstände (beispielsweise): vom peinlichen Gerichtsstande (***forum criminale***), von der Folter (Tortur), vom Vollzug der Todesstrafe u. s. w. — **Peinliche Rechtsfälle.**

## C. Canonisches und Kirchenrecht.

Unter ***jus canonicum*** versteht man die Rechtssammlungen, welche in der christlichen Kirche im Laufe der Zeit sich bildeten und in ihr zur Geltung gelangten.

Es ist aus jenen endlich eine Rechtssammlung, das ***Corpus juris canonici*** (12.—14. Jahrhundert) erwachsen, welches folgende Theile umfasst: ***Decretum Gratiani*** (***discordantium cano-***

*num concordia), Decretales Gregorii IX., Liber sextus Decretalium Bonifacii VIII., Clementis V.* (*Clementinae*) *Constitutiones seu Liber septimus, Extravagantes communes; Appendices ac indices.* Von den einzelnen Theilen erschienen zuerst die *Clementinen* zu Maynz, J. Fust und P. Schoiffher, 1460, in Folio (überhaupt das erste gedruckte juristische Buch) im Drucke. Die einzelnen Theile der Sammlung wurden einige Zeit hindurch als selbstständige Werke gedruckt. Auf Anordnung *Gregors* XIII. wurde 1580 der Text des Decrets und der Decretalen durch eine Commission von 35 Gelehrten (*Correctores romani*) revidirt und 1582 eine neue Ausgabe (*cum glossis, 4 Volumina, Romae,* in Folio) veranstaltet. — Mit der Reformation und unter dem Einflusse anderweitiger Rechtsbildung hat das **Kirchenrecht** sich ausgebildet. Dasselbe ist der Inbegriff derjenigen Grundsätze, durch welche die Rechtsverhältnisse der Kirche als eines Ganzen und der Menschen als Glieder derselben bestimmt werden, und ist mithin als Recht einer im Staate befindlichen Gesellschaft zu denken. Es behandelt die Rechte und Pflichten des Kirchenoberhauptes, der kirchlichen Hierarchie, der Kirchendiener, des Kirchenvermögens und der einzelnen Mitglieder der Kirche. Die Quelle desselben sind vornehmlich das canonische Recht (aus Aussprüchen und Verordnungen der Päpste zusammengetragen) und die besonderen Kirchenordnungen einzelner Länder. Das Kirchenrecht zerfällt in **inneres** und **äusseres**; jenes bestimmt das Verhalten der Kirche an sich und ihrer Glieder zu ihr; dieses regelt ihre Beziehungen zu dem Staate (*jus majestaticum circa sacra, jus inspectionis saecularis,* Hoheitsrecht über die Kirche, das der Regierung zustehende Aufsichtsrecht in kirchlichen Angelegenheiten; *Placetum regium* oder Genehmigung des Staatsoberhauptes zur Publication päpstlicher Bullen und Anordnungen u. s. w.), sowie zu anderen Kirchen. Das Kirchenrecht wird gewöhnlich als katholisches und protestantisches unterschieden.

1) *Jus canonicum et ecclesiasticum universale,* auch *jurisprudentia sacra.*

Den das Kirchenrecht im Ganzen umfassenden Werken werden auch die Schriften beigegeben, welche dasjenige von zwei besonderen Confessionen enthalten, oder solche Materien, die nicht speciell nur eine Confession berühren, behandeln.

2) **Einzelne Confessionen.**

a) **Kirchenrecht der griechischen und römischen Katholiken.**

Besondere Themen sind (beispielsweise): vom Conclave und der Papstwahl; *de juribus summi pontificis, de jure cardinalium, de capitulis cathedralibus et collegiatis, de parochis;* von den Rechten der päpstlichen Legaten und Nuntien; von den Benefizien; Rechte und Lasten in Ansehung der Güter der Kirche; Reformationsplan der katholischen Geistlichkeit, vom Cölibat der Geistlichen u. s. w. Ferner die **Concordate,** insofern man solche nicht als völkerrechtliche Verträge erklären kann, da Rom an deren Abschliessung nicht als auswärtige Macht Theilnimmt, sondern eben nur Conces-

sionen zum Besten seiner Kirche anstrebt. Concordat nennt man jeden zur Feststellung kirchlicher Verhältnisse zwischen dem Papst als Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche und einer weltlichen Regierung geschlossenen Vertrag. — Einschlägige **Rechtsfälle** z. B. ***decisiones rotae romanae.***

b) **Kirchenrecht der Protestanten und anderen Confessionen.** Die besonderen Themen, wie sie hier zutreffen.

Als **Anhang** zur Rechtswissenschaft:

## III. Amtliche und Privat-Geschäftspraxis.

### A. Juristische und administrative Praxis.

Wir zählen hieher: Handbücher, welche das **Wesentlichste aus dem Verfassungs-, Verwaltungs-, Civil-, Kirchen-Rechte,** sowie aus obrigkeitlichen Verordnungen zur Belehrung der Staatsbürger wie der untergeordneten Diener enthalten. **Juristischer Geschäftsstyl, Referir-** und **Decretirkunst** (Lesen und Auszielen der Akten und Vortrag aus denselben); Vertheidigungskunst; Schriften, welche im Allgemeinen die **juristische** oder **administrative Geschäftsführung** (für Fachmänner wie für den Bürger) betreffen; Geschäfte des **Notariates,** der sogenannten **freiwilligen Gerichtsbarkeit** (*jurisdictio voluntaria*), Abhandlungen über Bildung, Eigenschaften u. s. w. der Richter, Beamten u. s. w.; Abhandlungen über die **Advocatur,** über die persönlichen Eigenschaften der Anwälte, über die Zweckmässigkeit oder die Nachtheile der Zulassung von Advocaten (Procuratoren u. s. w.), über deren Befugnisse, über die gegen sie auszuübende Disciplin u. s. w.

### B. Privat-Geschäftsstyl.

Wenn die schriftlichen Darstellungen auf Angelegenheiten sich beziehen, welche den Besitzstand oder die bürgerlichen Verhältnisse der dabei betheiligten Personen berühren, so nennt man sie **Geschäftsaufsätze** (Anzeigen, Berichte, Protokolle, Rechnungen, Zeugnisse, Scheine, Vollmachten, Verträge, Wechsel u. s. w.); die **Geschäftsbriefe** hingegen vertreten die mündlichen Verhandlungen über Gegenstände und Beziehungen, die den Besitz oder den bürgerlichen Verkehr betreffen (Anerbietungs-, Bestellungs-, Fracht-Briefe, Mahn-, Entschuldigungs-, Circular-Schreiben u. dgl.). Eine Ausnahme dürften die kaufmännischen Briefsteller (Handels-Correspondenzen) machen, welche auch der Handelswissenschaft zugetheilt werden können.

# 15. Kriegswesen.

Der Sprachgebrauch schwankt noch mit der Wahl des Ausdruckes: **Kriegskunst** oder **Kriegswissenschaft,** insofern in der eigentlichen Bedeutung der Krieg weder eine Kunst noch eine Wissenschaft ist; sondern in das Gebiet des geselligen Lebens gehört und

nur ein Akt des menschlichen Verkehrs bleibt, der als ein Conflict grosser Interessen der menschlichen Gesellschaft blutig sich löst, und dadurch von den anderen Akten sich unterscheidet.

## I. Generelle Werke:

**allgemeine Grundsätze** der **Kriegskunst**; Einleitungsschriften zu den Militärwissenschaften u. s. w. **Von stehenden Heeren, Landwehren** und deren Organisation; **vom Militärstande** und **militärischen Geiste** (*esprit du corps*) u. s. w.

**Taktik: elementare** (Exerzirkunst), welche auf die Ausbildung des Soldaten und das Einzelne der Bewegungen überhaupt sich bezieht; **höhere** d. i. Lehre von der Stellung und Bewegung eines Truppenkörpers oder Heeres, und von dem Gefechte; hierzu die **Logistik**, welche den Raum und die Zeit taktischer Stellungen und Bewegungen berechnet, sowie die **Stratarithmetik** oder die Berechnung der Mannenzahl für bestimmte Kriegsschaaren. **Strategie** (ik), **Imperatorik**: Heerführung, Feldherrn-Wissenschaft oder Kunst der Kriegsführung in Hinsicht auf die Mittel zum Kriege und die Zwecke desselben, sowie auf die Operationen im Ganzen und Grossen.

Geschichte der Kriegskunst aller Völker in allen Epochen, Characteristik der alten und neuern Kriegskunst.

## II. Haupttheile.

### A. Truppen- oder Waffen-Gattungen:

Abrichtung, Führung und Verwendung der verschiedenen Truppengattungen; Kenntniss, Handhabung resp. Anwendung der mancherlei Waffenarten (Truppen- und Waffenlehre). Instructionen (Reglements) für sämmtliche Truppentheile. Kleiner Krieg und Dienst der leichten Truppen überhaupt.

Die einzelnen Gattungen sind: **Infanterie** (die der Linie, Scharfschützen, Jäger zu Fuss u. s. w.); — **Cavallerie** (Kürassiere, Ulanen, Dragoner, Husaren u. s. w.); — **Artillerie** (zu Fuss, zu Pferd wie in den Festungen): Geschütz- und Kriegsmaschinenkunde; — **Train** für das Transportwesen.

### B. Generalstabsdienst und Geniewesen:

**Militär-Geographie, Stratopädie, Recognoscirung, Herkotektonik, Poliorketik, technische Waffengattungen** u. s. w.

Unter **Militär-Geographie** versteht man denjenigen Theil der Erd- und Länderkunde, welcher sein Object nicht in der gewöhnlichen Weise, sondern in Rücksicht auf die Kriegsführung behandelt. **Terrainlehre**, welche als **Terrainkunde** d. i. Kenntniss der natürlichen Beschaffenheit der Gegenden des Kriegsschauplatzes, insofern solche auf die Stellung, die Bewegung und das Gefecht der Truppen Einfluss haben können; sowie als **Terrainbenutzung** d. i. Kunst, jene in

einzelnen Fällen für kriegerische Absichten zweckmässig zu benutzen, sich denken lässt. Die **Stratopädie** ist die Lehre von den Postirungen und Bewegungen (Märschen) der Truppen. Die **Castrametation** oder Lagerkunst handelt von der Wahl und Anordnung der Lager. Militärische **Recognoscirung** oder Auskundschaften der Stellungen des Feindes, des Terrains u. s. w. Kenntniss der **militärischen Signale. Herkotektonik** heisst das System der Befestigungskunst ganzer Länder u. s. w.; **Feldbefestigungskunst** (*fortification passagère*); **Poliorketik** oder Lehre von dem Angriffe der Festungen und ihrer Vertheidigung. Dienst der **technischen Truppengattungen** (Sappeure, Mineure, Pionniere, Pontoniere).

## C. Militärverwaltung

oder **Heerversorgung**, welche derjenige Theil des Staatshaushaltes ist, der die Beschaffung und Erhaltung der Streitkräfte zum besondern Zwecke hat.

Also: **Rekrutirung; Verpflegung, Bekleidung** (Uniformirung), **Bewaffnung** und sonstige Ausrüstung der Truppen, sowie **Remontirung; Versorgung** der **Kranken** und **Verwundeten**, der **Invaliden** u. s. w. **Verproviantirung** und Beschaffung des übrigen **Bedarfes** für **Festungen, Arsenale** (Rüst-, Waffen- oder Zeughäuser). — Militärische **Strafgesetze** (Kriegs-Artikel oder Recht).

## D. Kriegsmacht der Staaten:

vergleichende Zusammenstellung der **Kriegsstärke** (Wehrkraft) **der verschiedenen Staaten**, oder einzelner derselben, in Rücksicht auf Zahl und Tüchtigkeit der Truppen, sowie der Ausrüstungs-Gegenstände u. s. w. **Militärgeschichte einzelner Staaten; Geschichte einzelner Heere** oder Truppenkörper u. s. w.

## E. Geschichte von militärischen Operationen:

von einzelnen **Feldzügen, Schlachten, Belagerungen** u. s. w., insofern sie vom militärischen Gesichtspuncte aus betrachtet, oder in strategischer und taktischer Hinsicht beleuchtet und beurtheilt werden; Nachrichten von **Kriegsvorfällen** und **Kriegslisten** (Strategemen); Nachrichten über **Kriegsübungen** in Friedenszeiten (*manoeuvres*).

**Schlussanmerkung.** Es sind hierseits **nicht** einzutheilen: die Geschichte der Kriege, dann der Kriegsschulen, indem sie anderen Gesammtfächern, nämlich jene der Geschichtswissenschaft, diese aber dem Bildungswesen überwiesen werden.

# 16. Seewesen.

## I. Nautik.

**Navigations-, Schifffahrts-** oder **Seefahrtskunde; Steuermannskunst.**

Digitized by Google

Ferner: maritime Signalkunst und Terminologie; über **Leuchtthürme, Feuerschiffe,** Leuchtbaaken; von **Piloten** und **Pilotage** (Lootsen und Lootsengebühren) u. s. w.

## II. Haupttheile.

### A. Handels-Marine:

alle Werke, welche auf diese speciell sich beziehen.

### B. Kriegs-Marine:

alle Werke, welche auf diese speciell Bezug nehmen, namentlich: **See-Taktik** und **Kriegskunst**; von den Mitteln zur Zerstörung der Schiffe (z. E. Brandschiffe); Organisation der Kriegsmarine, Gesetze, Reglements u. s. w. für dieselbe.

### C. Seemacht der Staaten:

Nachrichten über die Stärke und den Zustand der Handels- und Kriegs-Flotten der verschiedenen Mächte u. s. w.

### D. Geschichte von maritimen Operationen:

von **Seeschlachten, Blokaden** und anderen kriegerischen Unternehmungen auf den Meeren u. s. w., insofern sie vom militärischen Gesichtspuncte aus betrachtet und beurtheilt werden; Nachrichten von **Flotten-Manövern** im Frieden u. s. w.

# 17. Naturwissenschaft,

welche mit dem grossen unendlichen Gebiete, das wir Natur nennen, sich beschäftigt. Letztere bezeichnet den unermesslichen Inbegriff alles dessen, was da ist: das **Weltall** sammt allen in ihm vereinigten Stoffen und Kräften, Gesetzen und Veränderungen.

## I. Kosmologie,

**Weltlehre,** d. i. Inbegriff alles dessen, was von dem grossen Weltganzen unseren Sinnen und unserem Verstande erkennbar ist.

Insofern bei der Weltbetrachtung hauptsächlich die Gesetze, welche dabei in Anwendung kommen, unterschieden werden, nennt man sie **Kosmonomie**; während der historische Theil derselben, oder was vom Weltganzen durch blosse Wahrnehmung erkannt wird, **Kosmographie** heisst. **Kosmogenie** (gonie), auch **Theogonie**: Lehre von der Entstehung der Welt (Schöpfungsgeschichte).

## II. Astronomie,

**Sternkunde**, auch **Uranologie** oder **Uranographie** (Himmels-Kunde oder Beschreibung), ist der Inbegriff aller Kenntnisse, welche man von den Weltkörpern und ihren scheinbaren und wahren Bewegungen besitzt.

Sie zerfällt in drei Theile. 1) Die **sphärische**, welche die verschiedenen Kreise und Puncte der Himmelskugel, die Sternbilder, die Lage oder Stellung der Gestirne gegen jene Kreise und Puncte, sowie die an der Himmelskugel stattfindenden Erscheinungen kennen lehrt. Solche führt ihren Namen darum, weil der Sternenhimmel dem Auge als Halbhohlkugel (***Sphaera***) sich darstellt; man nennt selbige auch die **empirische**, insofern sie mit wenigen Zuhülfenahmen auf eine Darstellung der Art sich beschränkt, wie der gestirnte Himmel den Sinnen des Beobachters erscheint. **Astrognosie**: Kenntniss der Sternbilder und der dazu gehörigen einzelnen Sterne. 2) Die **theorische** Astronomie, auch **theoretische** oder **scientifische** genannt, welche aus den Beobachtungen die wahren Bahnen der Gestirne, besonders der Planeten, zu bestimmen lehrt. 3) Die **physische** Astronomie, welche die Naturgesetze angibt, nach denen die Bewegungen der Himmelskörper stattfinden, dann zeigt, wie selbige zu berechnen sind, und endlich alles das zusammenstellt, was bisher über die natürliche Beschaffenheit der letzteren in Erfahrung gebracht worden ist. **Astrographie** (Sternbeschreibung): Darstellung der äusserlich wahrnehmbaren Eigenthümlichkeit der Gestalt, Farbe u. s. w. der Sterne; **Heliographie, Planetographie, Selenographie, Kometographie** d. i. Beschreibung der Sonne, der Planeten, des Mondes, der Kometen. — Als Grundlage der theoretischen Astronomie dient die **practische** (beobachtende, rechnende), welche von der Beschreibung und Anwendung der astronomischen Instrumente handelt, dann die Art und Weise lehrt, wie man die Zeit, die geographische Länge und Breite, die Schiefe der Ekliptik, die Parallaxe der Himmelskörper, die Zeit der Rotation derselben u. s. w. berechnet; diese numerischen Rechnungen werden durch sogenannte Hülfs- (Sonnen-, Planeten-, Mond-) Tafeln erleichtert. Zur (mathematisch-) **astronomischen Chronologie** gehört alles aus der Astronomie, was den Eintheilungen der Zeit und den Vergleichungen verschiedener Zeiträume zur Grundlage dient, also die Bestimmungen der wahren Grösse des Tages, Monats, Jahres u. s. w., sowie die, die Zeiträume, nach welchen Sonne und Mond zu gleichen Stellungen zurückkehren, betreffenden astronomischen Bestimmungen überhaupt.

Die Anfänge der Astronomie liegen in der **Astrologie**, welche hieher gehört, insoweit sie ältere Sternkunde bis auf ***Copernicus*** ist. (***Nikolaus Köperning***, der 1530 sein Werk: ***de revolutionibus orbium coelestium libri*** VI, schrieb, welches aber erst 1543, kurz nach seinem Tode, zu Nürnberg, bei J. Petrejus, in Folio, gedruckt wurde.) Hieher sind auch die einschlägigen sogenannten Practica, Prognostica u. s. w. zu zählen. Es kann demnach eine Scheidung stattfinden in:

A. Aeltere Astronomie.

B. Neuere Astronomie.

## III. Erdball.

Wir haben es hier mit der **mathematischen** (astronomischen) und **physischen** (physikalischen) **Geographie** zu thun.

Die **erstere** soll uns über die Gestalt und Grösse der Erde und über die Regeln, diese mathematisch zu berechnen, belehren, und das Verhältniss unseres Planeten zu anderen Himmelskörpern, sowie die Art und die Gesetze seiner Bewegung zeigen. Die **andere** sieht den Erdkörper nach der Mannichfaltigkeit seiner Eigenschaften in Betracht und nimmt auf seine Bestandtheile Rücksicht: nach den verschiedenen Formen, in welchen dieselben auftreten, beschäftigt sich die physische Geographie als **Geistik** oder **Geognosie**, mit den festen Theilen der Erde, insbesondere mit ihrer Oberfläche; als **Hydrographie** mit den flüssigen Theilen; als **Atmosphärologie** oder **Meteorologie** mit der umgebenden Lufthülle; als **Productengeographie** mit den verschiedenen Erzeugnissen aus dem Mineral-, Pflanzen- und Thierreiche; endlich als **anthropologische Geographie** mit den Menschen als Bewohnern der Erde und ihrer Vertheilung auf derselben. In Bezug auf die Producten- und anthropologische Geographie ist noch Folgendes zu bemerken. Die **erstere** betrachtet die räumliche Vertheilung der Pflanzen, Thiere, Menschenraçen und Völkerschaften; die physische Geographie darf dieselben aber nicht so behandeln, wie es die besonderen Wissenschaften thun, denen sie angehören, insofern jene dabei nicht eigentlich Botanik oder Zoologie treiben soll. Die **botanische** und **zoologische** (Phyto- und Zoo-) **Geographie** sieht die Pflanze und das Thier als ein Merkmal — als ein Accidenz — des Landes an; sie fragt: welche Pflanzen wachsen, welche Thiere finden sich in diesem oder jenem Lande? Dagegen behandeln Botanik und Zoologie zunächst die Pflanzen und Thiere an sich; sie müssen im Systeme angeben, an welchem Orte, in welcher Gegend letztere vorhanden sind, da diese zu ihrer Characteristik gehören: hiernach ergibt sich die **geographische Botanik** und **Zoologie**, welche die räumliche Vertheilung der Pflanze, des Thieres als ein Merkmal der letzteren betrachtet; sie fragt: wo wächst diese Pflanze, diese Species, wo kommt dieses Thier vor? — Die **anthropologische Geographie** hat es (analog der Productengeographie) mit der Frage zu thun, von welchen Raçen des Menschengeschlechtes dieses oder jenes Land bewohnt wird; welches die physischen und geistigen Eigenschaften der Bewohner des betreffenden Landes sind, auf welcher Culturstufe selbige stehen u. s. w. Die **geographische Anthropologie** dagegen erforscht die räumliche Vertheilung des menschlichen Geschlechtes über die Erde nach Raçen, und stellt über die körperlichen und geistigen Verschiedenheiten Untersuchungen an u. s. w.

## A. Mathematische und physische Geographie,

oder **Geologie** (im weitern Sinne), d. i. Lehre vom Erdkörper überhaupt und seinen Veränderungen (Entwickelungsgeschichte).

**Geogonie** (genie): Lehre von der Entstehung und Bildung der Erde (Geschichte der Schöpfung derselben).

## B. Hauptzweige:

1) **Geognosie,**
auch **Geognostik:** Lehre von der Zusammensetzung und dem Bau der festen Erdrinde.

Dieser schliessen sich die folgenden Zweige — namentlich die Mineralogie, welche sonst als eines der drei Reiche der Naturgeschichte behandelt wird — nicht blos bibliographisch, sondern selbst ihrer Natur nach so enge an, dass eine Trennung derselben oft kaum ausführbar ist. **Orognosie** und **Orologie**: Gebirgs-Kunde und Lehre, oder wissenschaftliche Erforschung der Gebirgsformationen; **Orographie**: Lagerungslehre, welche mit der Form und Lagerung der Gebirgsmassen, deren Gesteinsverbindungs- und Lagerungsformen sie aufstellt, sowie mit den von ihnen eingeschlossenen organischen Resten und mit den Verhältnissen ihrer Bildung und ihren Veränderungen sich beschäftigt. **Oryktologie:** Lehre von den Gebirgsarten. **Mineralogie:** Lehre von den Mineralien (aller als Bestandtheile der Erdrinde natürlich vorkommenden Körper, Fossilien); **Oryktognosie:** Kenntniss (Classificirung und Beschreibung) der ungemengten (einfachen) Mineralien nach ihren sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften; **Krystallographie, Krystallologie**: Krystallkunde oder Beschreibung der Krystalle (regelmässig gebildeten Mineralien); **Lithologie:** Lehre von den Steinen, und **Petrographie**, welche die Charactere der Gesteine oder Felsarten angibt. **Paläontologie, Petrefactologie:** Versteinerungs-Kunde (Lehre).

2) **Hydrographie**:
Beschreibung der **Gewässer** des Erdballs.

Von den Meeren und darin herrschenden Strömungen, sowie von Ebbe und Fluth; von Seen, Strömen, Flüssen, Bächen, Quellen, Wasserfällen; von Ueberschwemmungen u. s. w.

3) **Atmosphärologie**:
Lehre von dem die Erde umgebenden Dunst- oder Luftkreise.

**Meteorologie:** Lehre von den Veränderungen im Luftkreise und der Witterung; **Klimatologie:** Lehre vom Klima, worunter man den einer jeden Gegend der Erdoberfläche zuständigen eigenthümlichen Witterungszustand, abhängig von Wärme, Kälte, Nässe, Trockenheit, Beschaffenheit des Bodens, herrschenden Winden, Höhe über dem Meeresspiegel, geographischer Breite u. s. w. versteht. Dann im Besondern: alle Erscheinungen, welche im Luftkreise vor sich gehen, z. B. Winde, Wolken, Schnee, Hagel, Gewitter, Regenbogen, Feuerkugeln, Meteorsteine (Meteorolithen, Aërolithen, Uranolithen), Stern-

schnuppen, Zodiakallicht u. s. w. Ferner: Nachrichten von heissen Sommern und kalten Wintern u. s. w.

## IV. Naturgeschichte,

***historia naturalis***, nennen wir den Theil der Naturwissenschaften, welcher mit der Kenntnissnahme der Gegenstände und Dinge in beschreibender Form sich beschäftigt; oder welcher (mit anderen Worten) die Betrachtung und Darstellung der Naturkörper als einzelner in jeder Hinsicht (als Individuen), die mit eigenthümlichen und unterscheidenden Characteren versehen sind, zum Gegenstande hat.

Dieselbe zerfällt in vier Hauptzweige, nämlich in Mineralogie (Naturgeschichte der Erde, sowie der Gesteine, Erze, Mineralien, Salze), **Phytologie** oder **Botanik**, **Zoologie** (Thierreich), **Anthropologie** (Menschengeschlecht). — Da der erste dieser Zweige, oder das Mineralreich, (wie schon gesagt) mit der Beschreibung der festen Erdoberfläche (Geognosie) häufig so zusammenfliesst, dass eine Trennung beider — bibliographisch wenigstens — oft als unthunlich erscheint; so schliessen wir jenen hier aus, und führen nur die Reiche der organischen Producte hier auf.

### A. Allgemeine Werke,

d. i. solche, welche von der Naturgeschichte überhaupt handeln oder die sogenannten drei Naturreiche umfassen.

**Bemerkung:** Die alten Thier- und Kräuterbücher finden hierseits, theils bei A, theils bei B 1 oder 2 ihre Einreihung.

### B. Hauptzweige.

1) **Botanik**,
**Phytologie, Gewächs-** oder **Pflanzenkunde**, Pflanzenreich, ***regnum vegetabile***.

**Allgemeine** oder **philosophische Botanik. Phytotomie**, auch **Organographie, Pflanzen-Anatomie** oder Lehre von dem Baue der Pflanzenorgane; **Phytoorganologie:** Lehre von den Organen der Pflanzen; **Phytomorphologie:** Lehre von der Bildung und Umbildung der Pflanzen; **Phytonomie:** Lehre vom Wachsthum der Pflanzen; **Phytophysiologie:** Lehre von dem Leben der Pflanzen. — **Specielle Botanik**, welche die einzelnen Pflanzen unterscheiden lehrt. **Terminologie, Orismologie:** Formlehre, botanische Kunstausdrücke; **Phytotaxionomie, Phytotaxiologie:** botanische Systemkunde; **Phytographie:** Pflanzenbeschreibung; **Phytogeographie**, und zwar allgemeine, welche von den Gesetzen der Verbreitung der Pflanzen über die Erde, und specielle oder **Topik**, welche von dem besondern Vorkommen einzelner Pflanzen oder deren Standörtern handelt; dann **Floren** d. i. Aufzählung der in einem Erdtheile, einem Lande, einer Gegend wildwachsenden Pflanzen.

Die Pflanzen zerfallen in zwei resp. drei grosse Abtheilungen; nach dem Systeme von ***Linné***: Phanerogamen (Gefäss-, auch Blüthen- oder Geschlechts-Pflanzen), Kryptogamen (Zell- oder blüthenlose Pflanzen); nach ***Jussieu:*** Akotyledonen (mit Samen ohne Keimlappen), Monokotyledonen (mit Samen mit einem Keimlappen), Dikotyledonen (mit zwei Samenlappen); dann weiter in Classen und Ordnungen.

a) Botanik insgesammt.

b) Botanik im Einzelnen:
Beschreibung einzelner Pflanzenarten (z. B. der Giftpflanzen); Floren; Anleitung zum Botanisiren u. s. w.

**Anmerkung.** Die **Phyto-Pathologie** und **Therapie** (Lehre von den Krankheiten und der Heilungsart der Gewächse), dann die **ökonomische Botanik** (Anpflanzung und Zucht) gehören zur Land- resp. Forstwirthschaft; die **technische Botanik** (Verwendung der Pflanzen für Zwecke der Industrie) zur Technologie; die **medizinische** resp. **pharmazeutische Botanik** (Verwendung von Gewächsen — der officinellen Pflanzen — zur Bereitung von Arzneimitteln) zur Pharmazie.

2) **Zoologie,**
***regnum animale,*** **Thierreich.**

a) Thierreich insgesammt,
oder sämmtliche Thiergattungen.

Dann: **Faunen** (Fauna: Verzeichniss und Beschreibung der in einem Lande einheimischen Thiergattungen; Naturgeschichte der Stubenthiere im Allgemeinen; wogegen diejenige einzelner Arten bei den nachfolgenden Classen einzutheilen sind.

b) Thierclassen.

α) Säugethiere (***Mammalia,*** — Mastozoologie, Tetrapodologie).

β) Vögel (***Aves,*** — Ornithologie).

γ) Amphibien (***Reptilia,*** — Amphibiologie).

δ) Fische (***Pisces,*** — Ichthyologie).

ε) Insekten (***Insecta,*** — Entomologie).

ζ) Gewürme (***Vermes,*** — Helminthologie); so wie übrige kleine Thierchen, nebst den Polypen, Korallen, Infusorien u. s. w.

## C. Naturaliensammlungen:

Beschreibung von solchen oder von **Naturalien-Cabineten.**

In selbigen pflegen Muscheln, Steine, getrocknete (in Weingeist gesetzte oder ausgestopfte) Thiere aufbewahrt zu werden. **Dianassologie,** auch **Taxidermie:** Lehre von dem Ausstopfen und Aufbewahren der Thierkörper. — Eine planmässig angelegte Sammlung von ge-

trockneten Kräutern nennt man **Herbarium**. Anleitung zur Anlegung von dergleichen Sammlungen.

## V. Anthropologie:

Lehre vom Menschen, eine Wissenschaft, welche die physische und geistige Natur des Menschen umfasst.

Wir unterscheiden am Menschen Körper und Seele, welche beide übrigens in inniger Gemeinschaft und Wechselwirkung stehen. Die Anthropologie hat demnach einen dreifachen Gegenstand, und zerfällt in die **somatische** (körperliche, Lehre vom Körper); **psychologische** oder psychische (Lehre von der Seele, die — insofern in ihr auch von dem philosophischen Erkenntnissvermögen — Verstand, Vernunft, Bewusstsein — gehandelt wird, auch pneumatische heisst); **synthetische** (vergleichende, welche das Wechselverhältniss des Körpers und der Seele betrachtet). Alles, was den menschlichen Körper betrifft, wird unter **Anatomie** und **Physiologie**, und was die Seele betrifft, unter **Psychologie** und **Pneumatologie** gefasst.

Der **Anthropologie im Ganzen**, welche die gegenwärtige Hauptabtheilung ausmacht, schliessen sich an: **Anthropographie**: Beschreibung des Menschen, oder Anatomie mit Physiologie und Naturgeschichte desselben nach seinen Racenverschiedenheiten und volksthümlichen Eigenschaften; **Anthropognosie**: Menschenkenntniss, und **Physiognomik**, auch **Physiognomie**: Kunst aus der Beschaffenheit der äusseren Theile des menschlichen Körpers, besonders des Gesichtes, diejenige des Geistes zu finden; **Temperamente**, welches Wort die Summe aller Eigenschaften und Verschiedenheiten, die jedes einzelne Individuum charakterisiren, bezeichnet; **Phrenologie**: Gehirn- oder Schädellehre, insofern Schädel oder Gehirn als Organ des menschlichen Geistes in Betracht kommt. Menschliche **Abnormitäten** (in anatomischer und physiologischer Hinsicht): Riesen, Zwerge, Missgeburten, Kretinen.

**Bemerkung.** Die beiden besonderen Theile der Anthropologie werden bei getrennter Behandlung auch verschiedenen Disciplinen zugewiesen, und zwar so, dass die somatische eine (die nächstfolgende) Hauptabtheilung des gegenwärtigen Gesammtfaches bildet, während die psychologische der Philosophie anheim fällt.

## VI. Anatomie und Physiologie.

Die **erstere** ist die Lehre von der Form und dem Baue des organischen Körpers wie seiner einzelnen Theile, und Untersuchung desselben in Bezug auf Form und Bau (theoretische und practische Anatomie, Zergliederungs-Kunde oder Kunst).

Indem rücksichtlich der Anatomie der Pflanzen (für sich allein) auf die Botanik verwiesen wird, haben wir es hier mit derjenigen der Thiere (Zootomie, Zoonomie), und des Menschen (Anthropotomie, Anatomie im engern Sinne oder schlechthin) zu thun. — Die Reformation der Anatomie wurde von *Andreas Vesalius* mittelst

seines Hauptwerkes: ***de humani corporis fabrica libri VII, cum figuris ligno incisis; Basileae, Oporinus*** 1543, Folio, eingeleitet. Sie ist **vergleichende**, wenn die Untersuchung und Darstellung mit steter Rücksicht des Verhältnisses der organischen (besonders thierischen) Körper und ihrer einzelnen Theile zu einander geschieht. Die **allgemeine** Anatomie giebt eine Darstellung der allgemeinen materiellen Grundbestandtheile und der durch sie gebildeten Gewebe, aus denen die Systeme und Organe des thierischen Körpers zusammengesetzt werden, welches den eigentlichen Gegenstand der Geweblehre oder **Histologie** ausmacht. Die **specielle** Anatomie hat die Darstellung der Structur des thierischen Körpers in seinen einzelnen Theilen und Organen, deren Form und Lage u. s. w. zum Gegenstande. Sie zerfällt in: Knochenlehre (Osteologie), Sehnen- und Bänderlehre (Syndesmologie), Muskellehre (Myologie), Eingeweidelehre (Splanchnologie), Gefässlehre (Angiologie), Nervenlehre (Neurologie), Drüsenlehre (Adenologie); im Besondern noch: Gehirn- und Schädellehre (Phrenologie, Kraniologie). Die **chirurgische** oder **topographische** Anatomie berücksichtigt vorzugsweise die Lagenverhältnisse der verschiedenen Theile, da ihre Kenntniss für den operirenden Chirurgen wichtig ist. Die **pathologische** Anatomie besteht in der Lehre von durch Krankheiten hervorgerufenen Veränderungen in Form und Bau des thierischen Körpers.

Die **Morphologie** thierischer Körper: Lehre von der Bildung und Umbildung derselben u. s. w. gehört sowohl der Anatomie als Physiologie an; diejenige der speciellen Botanik behandelt die Hauptorgane der Pflanzen von der Wurzel bis zur Blüthe; diejenige der Mineralien betrachtet die Gestalten dieser: die beiden letzteren sind übrigens bei dem Pflanzen- resp. Mineralreiche einzutheilen.

Die **Physiologie** ist die Lehre von der Entstehung, dem Wesen, der Beschaffenheit und den Verrichtungen der organischen Körper im regelmässigen Zustande; sie untersucht demnach die Entstehung, Entwickelung, das Wachsthum, die Functionen u. s. w. im normalen (gesunden) Zustande.

In Betreff der Pflanzen-Physiologie auf die Botanik verweisend, haben wir es hier mit derjenigen der thierischen Körper zu thun, wobei wir mehrerer einzelner Verhältnisse gedenken wollen. Entstehungsgeschichte des menschlichen und thierischen Körpers (Anthropogonie und Anthropogenesis, Zoogonie, — Zeugung, Embryologie, Fötus u. s. w.); Geschlechtsunterschiede (die dem männlichen und weiblichen Geschlechte eigenthümlich zukommenden Verhältnisse und geschlechtlichen Verrichtungen, ferner Hermaphroditen oder Zwitter, dann auch Eunuchen und Kastraten). Von dem Leben und den Erscheinungen desselben (insbesondere: Verrichtungen der Sinne, sowie Respiration, Stimme, Sprache, Wachen, Schlafen, Träumen u. s. w.); Lehre von den Bedingungen und Gesetzen des Lebens (Biologie); Lehre von der Lebenskraft und Lebensthätigkeit (Biodynamik), worunter wir uns die den Erscheinungen des organischen Lebens zum Grunde liegende innere Ursache desselben denken; Lebensmessung (Biometrie) oder Wahrscheinlichkeitsrechnung in Bezug auf die Le-

bensdauer des Menschen. — Insofern der menschliche Organismus in einer Verbindung von Organen besteht, die einander umschlingen und in einer Kette von Thätigkeiten auf einander wirken, in denen gewisse zusammenhängende Reihen und Ordnungen bemerkt werden, die man Systeme nennt, spricht man von einem Systeme der Respiration, Irritabilität, Sensibilität u. s. w. — Von der Ernährung, den Ab- und Aussonderungen u. s. w. — Lehre von den periodischen Veränderungen im Leben des gesunden und kranken Menschen (Periodologie); von dem Aufhören des leiblichen Lebens oder dem Tode im Allgemeinen (d. h. nach seinem naturgemässen Eintritte betrachtet) u. s. w.

## VII. Physik

ist die Wissenschaft von den äusseren Veränderungen unorganischer Körper und den (Natur-)Gesetzen, nach denen sie erfolgen (Natur-Kräfte und Gesetze). Sie lehrt mithin die Gesetze und Ursachen der Naturerscheinungen kennen, insoweit sie nicht von organischen oder chemischen Grundkräften abhängen.

Die Wege zur Erforschung dieser Gesetze sind einerseits Beobachtungen und Versuche (Experimental-Physik); andererseits wissenschaftliche Zusammenfassung des durch jene Gefundenen und Unterordnung desselben unter allgemeine Gesichtspuncte mit Hülfe von Hypothesen und mathematischen Berechnungen (theoretische Physik).

### A. *Opera physico-anatomica, - chemica, - medica,*

d. i. solche Werke, welche (wie verschiedene ältere) nicht allein physikalische, sondern zugleich auch anatomische, chemische, medizinische, chirurgische u. s. w. Abhandlungen enthalten.

### B. Naturlehre.

1) **Im Ganzen.**

2) **Zweige.**

a) Allgemeine Körper-Phänomene.

Also: Impenetrabilität (Undurchdringlichkeit), Expansibilität (Theilbarkeit, Ausdehnbarkeit), Porosität und Dichtigkeit, Elasticität (Federkraft), Attraction (Anziehung), Cohäsion (Stärke des Zusammenhangs der Theile eines Körpers), Adhäsion (wechselseitige Anziehung getrennter Körper), Gravitation (allgemeine Schwere), Ruhe und Bewegung im Allgemeinen, von den festen, flüssigen und luftförmigen Körpern u. s. w.

b) Akustik, Optik, Thermologie:

Lehre vom Schall und Ton; Lehre vom Licht; Lehre von der Wärme (auch Thermotik).

Ferner: Dioptrik und Katoptrik (Lehre von der Brechung und Zurückwerfung der Lichtstrahlen), Perioptrik (Lehre von der Beu-

gung der Lichtstrahlen an Oberflächen der Körper), Chromatik (Colorit, Licht und Schatten, Lichtschattung), Photometrie (Messung der Lichtstärke). Lehre von der Anwendung der optischen Instrumente: der Augengläser (Brillen), des Mikroskops (Vergrösserungsglases), des Teleskops (Fernrohres), des Refractors, Reflectors oder Spiegelteleskops, des Aktinometers (Lichtstrahlenmessers) u. s. w. — Lehre vom Gebrauche der physikalischen Instrumente: des Pyrometers (Werkzeuges, womit das Maass der Wärme und des Feuers, deren Bewegung, Geschwindigkeit u. s. w. bestimmt wird), des Aërometers und des Eudiometers (der Werkzeuge, um die Eigenschaften der Luft und die Güte der Luftarten zu erforschen und zu bestimmen), des Thermometers (Wärmemessers), des Barometers (des Werkzeuges, um den Druck der Luft und dessen Veränderungen zu messen), des Hygrometers und Hygroskops (der Werkzeuge, die Veränderungen der Feuchtigkeit in der Luft zu bestimmen, und ob diese feuchter oder trockener wird), des Meteoroskops (des Werkzeuges zur Bestimmung der Länge und Breite eines Ortes und zur Beobachtung der Witterungs-Veränderungen), des Anemometers und Anemoskops (der Werkzeuge, mittelst welcher die Stärke und Geschwindigkeit des Windes, sowie die Richtung desselben bestimmt wird) u. s. w.

c) Elektricität und Magnetismus:
Erregbarkeit und Anziehung.

**Frictions-**, (Reibungs-) und **Contact-** (Berührungs-) **Elektricität.** Anweisung zum Gebrauche des Elektroskops und Elektrometers (der Instrumente zur Untersuchung, ob ein Körper überhaupt Elektricität besitzt, und in welchem Grade?), der Elektrisirmaschine und des Elektrophors (Elektricitätsträgers) u. s. w. — **Erdmagnetismus** (Tellurismus), **mineralischer Magnetismus; animalischer** (thierischer oder Lebens-) **Magnetismus.** Er wird durch örtliche Anwendung als Heilkraft benutzt: **Mesmerismus, Somnambulismus** (Nacht- oder Schlafwandlung, eine eigenthümlich krankhafte Disposition gewisser Personen, wo auf sie die Wunderkraft des thierischen Magnetismus — durch Magnetiseure — angewendet wird, wobei dieselben in einen Zustand des sogenannten Hellsehens, in welchem sie verborgene Dinge wissen sollen, gerathen; Behandlung und Kur magnetisch Hellsehender). **Magnetologie** (Lehre vom Magnete); Wissenschaft der Anwendung des **Magnetometers** (des Instrumentes, um die Kraft der Magnete und den Einfluss von Kälte und Wärme darauf zu bestimmen). **Tischrücken.** — **Galvanismus** (Erregung von Elektricität durch Berührung ungleichartiger Metalle u. s. w.), **Voltaismus**, Voltaische Säule; Anwendung des **Galvanoskops** oder **Galvanometers** (des Werkzeuges, Wirkungen des Galvanismus zu beobachten und zu messen). — **Elektromagnetismus** (Beziehungen zwischen Elektricität und Magnetismus).

## VIII. Chemie

der **unorganischen** (Mineralien) und der **organischen Körper** (Pflanzen und Thierstoffe). Dieselbe ist die Lehre von den verschiedenen

Arten der Materien, den Ursachen, Gesetzen und Erfolgen ihrer Verbindung unter einander zu gleichartigen Körpern, den Eigenschaften dieser Verbindungen und den Mitteln, dieselben zu bewirken und in ihre Bestandtheile zu trennen.

Der Zweck dieser Wissenschaft, deren erste und sorgfältigste Bearbeitung in der **Alchymie** ihren Ursprung hat, ist demnach ein doppelter: zusammengesetzte Körper in ihre Bestandtheile zu zerlegen und anzugeben, in welchem quantitativen Verhältnisse diese in jenen enthalten sind; und einfache Körper zu zusammengesetzten zu vereinigen. Das Verfahren der Chemiker hierbei lässt auf zwei Hauptoperationen sich zurückführen: Scheidung (Analyse) und Mischung (Synthese). Die **Stöchiometrie**: chemische Proportions-Aequivalenten- oder Atomenlehre, chemische Messkunst, ist die Lehre von den bestimmten Verhältnissen, nach welchen Körper chemisch mit einander sich verbinden; oder die Wissenschaft von den Mischungs-Gewichten und Verhältnissen der zusammengesetzten Körper.

Indem die Chemie die specifischen Verschiedenheiten der Materie als gegeben annimmt und um den letzten Grund sich nicht kümmert, unterscheidet sie sich von der Physik dadurch, dass bei ihr Alles auf die specifische Verschiedenheit der Arten der Materie ankommt, welche nur in der Wechselwirkung derselben, durch specifische Anziehung oder sogenannte Verwandtschaft sich kundgiebt; wogegen die andere es lediglich mit der Materie und ihren Eigenschaften überhaupt, und den durch allgemeine bewegende, anziehende und abstossende Kräfte bewirkten Erscheinungen zu thun hat. Hieraus ergiebt sich der Unterschied zwischen chemischen und physikalischen Eigenschaften.

### A. Theoretische Chemie.

### B. Praktische Chemie,

d. i. in Anwendung auf die Land- und Forstwirthschaft und die Gewerbe: **Agrikultur-, Forst-, technische, metallurgische** Chemie.

Derselben schliesst sich die **gerichtliche** und **polizeiliche** an, welche es mit der stofflichen Untersuchung und Beurtheilung über die Aechtheit und Güte, über zufällige Verunreinigungen und absichtliche Verfälschungen der wichtigsten Lebensbedürfnisse (Nahrungsmittel, Getränke, Produkte u. s. w.) zu thun hat.

Die **Pharmako-** oder **pharmaceutische Chemie** dagegen ist der Medizin (II C 2) überwiesen.

## 18. Medizin,

***medicina***, ***ars medica***, *ἰατρική*, **Heilkunde** und **Heilkunst**, die Wissenschaft von dem Zustande der Gesundheit, Krankheit und Heilung an menschlichen Individuen; sowie die Kunst, die Gesundheit zu

erhalten, der Krankheit vorzubeugen und die Heilung zu befördern. Demgemäss kann sie in wissenschaftlicher (scientifischer, theoretischer), und in künstlicher (technischer, praktischer) Hinsicht und Form bearbeitet, dargestellt und gelehrt werden. Man hat folglich bei der Medizin eine doppelte Seite anzuerkennen, dass sie nämlich Wissenschaft und Kunst sei.

## I. Medizin der alten und mittlern Zeit:

Schriften griechischer und römischer Aerzte in Original wie in Uebersetzungen und Commentaren; dann diejenigen der arabischen (und anderen orientalischen) Aerzte in Uebersetzungen, sowie jene der übrigen mittelalterlichen Aerzte (d. h. bis zum Sturz der ***Galenischen*** Autorität, oder bis ***Theophrastus Paracelsus***, d. i. bis etwa 1526).

Es lassen sich hier eintheilen: die Schriften der Afterärzte (Medicaster, Pseudomedici); dann die Schriften über geheime Arzneimittel und Universalarzneien (***medicamenta universalia, Panaceae***). Von den geistigen Prinzipien, unter deren Einfluss oder Herrschaft Gesundheit und Krankheit stehen sollen; ***Charlataneria medica*** (Mittel der Marktschreier und Quacksalber); über sympathetische und Wunder-Kuren; ***Medicina diastatica*** d. i. in der Ferne wirkende Arzneikunst u. s. w. — Es können hiernach zwei Gruppen formirt werden:

### A. Griechische, römische, arabische Aerzte.

### B. Uebrige mittelalterliche und After-Aerzte u. s. w.

**Anmerkung.** Die Schriften der griechischen und römischen Aerzte können entweder hieher versetzt oder aber bei der griechischen und römischen Literatur (5. Gesammtfach) belassen werden.

## II. Medizin der neuern Zeit.

### A. Generelle Werke;

dann **Philosophie der Heilkunde, Geschichte der Medizin** (und Chirurgie gemeinschaftlich).

### B. Theile der Heilkunde.

1) **Pathologie,**

**allgemeine** und **spezielle**: Lehre von der Krankheit, ihrer Bedeutung, ihrem Wesen, ihrer verschiedenen Form, ihren Ursachen und Erscheinungen.

**Pathogenie**: Lehre von der Entstehung der Krankheiten; **Aetiologie**: Lehre von den Ursachen der Krankheiten; **Nosologie**: Eintei-

lung derselben; **Anamnestik**: Kunst aus dem, was der Krankheit vorhergegangen, auf die Beschaffenheit des eben obwaltenden krankhaften Zustandes zu schliessen; **Symptomatologie**, auch **pathologische Phänomenologie**: Lehre von den Erscheinungen der Krankheiten; **Semiotik** oder **Semiologie**: Lehre von der Kunst, aus einzelnen Erscheinungen (Zeichen) auf den Sitz und die Beschaffenheit der Krankheit zu schliessen; **Diagnostik**: Kunst der Unterscheidung und Erkenntniss der Krankheiten; **Prognostik**: Kunst der Vorhersagung in Krankheiten; **Pathognosie**: Kenntniss der durch Krankheiten im menschlichen Körper hervorgebrachten Veränderungen.

Therapeutik:
Lehre von der Heilung, ihrem Wesen, ihrer verschiedenen Form, ihren Zeichen und ursächlichen Momenten; sie erhält, indem sie das leistet, gewöhnlich noch das Beiwort: **generelle** (allgemeine) **Therapie**; die **specielle** handelt von der Heilung der einzelnen Krankheiten.

Physiatrik:
Kenntniss des Verhaltens und der Heilkraft der Natur bei Krankheiten.

Medizinische Klinik und Praxis:
Unter jener versteht man die ausübende Heilkunde am Krankenbette; daher Kliniker: der ausübende Arzt.

Dieselbe lässt sich als stationäre (stehende), ambulatorische (wandelnde) und Poli-(städtische) Klinik unterscheiden; unter der ersten versteht man den Unterricht im klinischen Hospitale, in welchem Kranke behandelt werden; die zweite besteht darin, dass die Kranken in ihren Wohnungen von den jüngeren Aerzten besucht und behandelt werden, während der Lehrer sie nur selten sieht, jedoch über die Behandlung die Aufsicht führt; die letzte ist eine Unterrichtsanstalt, zu welcher die Kranken selbst kommen. Hinsichtlich der Fächer, welche die Klinik behandelt, hat man wieder eine **medizinische** (innere), eine **chirurgische** (äussere), eine **geburtshülfliche** u. s. w. — **Militär-Heilkunde** (*medicina militaris seu castrensis*). — **Aerztliche Geschäftsführung.** — **Anwendung physikalischer Instrumente** zur **Erforschung innerer Krankheiten** (Mikroskopie als Hülfswissenschaft der Medizin).

**Allöopathisches** und **homöopathisches Heilverfahren.**

**Anmerkung.** Im Falle (von einem Specialarzte) eine möglichst vollständige Sammlung von Schriften, welche eine der einzelnen Krankheiten (als Monographien) zum Gegenstande haben, angelegt wird; so lässt sich mit denselben eine selbstständige (eigene) Abtheilung formiren.

2) **Chirurgie**:
**chirurgische Pathologie, Therapie** und **Klinik.** Die Wundarzneikunst handelt von der Kunst, mechanische Hülfsmittel zur Beförderung der Heilung in Gebrauch zu ziehen; zugleich werden auch die einzelnen Krankheiten hier ab-

gehandelt, welche vorzüglich durch mechanische Heilmittel entfernt werden, auf der äussern Oberfläche des Körpers ihren Sitz haben, und von äusseren, örtlich — besonders mechanisch — wirkenden Ursachen entstanden sind.

Lehre von den äusserlichen Verletzungen oder Wunden (Traumatologie); Lehre von den blutigen und unblutigen Wunden (Akiurgie, Acidurgie und Ahamaturgie); Lehre von den Geschwüren (Helkologie); Gliederablösung (Amputation).

**Zahnheilkunde** (Dentologie) und Kunst des Einsetzens künstlicher Zähne u. s. w.

**Anästhesie:** von der Wirkung der Chloroformirung. **Anegertik:** Versuche zur Wiederbelebung scheinbar todter Personen.

**Orthopädie:** von den Verkrümmungen und deren Heilung durch Maschinen oder andere Hülfsmittel. **Heilgymnastik.**

**Instrumentenlehre** oder Kenntniss der chirurgischen Instrumente hinsichtlich ihres Gebrauches.

3) **Entbindungskunst,**

**Geburtshülfelehre,** ***ars obstetricia, art de l'accoucheur, obstétrique:*** sie lehrt, wie und wann die Geburt unterstützt, geleitet oder auf künstliche Weise befördert werden muss.

**Geburtshülfliche Klinik. — Pflege der Wöchnerinnen und der Neugeborenen.**

4) **Psychiatrik,**

**Psychiatrie,** ***medicina psychica*** oder die Seelenheilkunde, handelt von den Störungen des psychischen Lebens, sowie von der Kunst, auf die Seele zum Behufe der Heilung einzuwirken.

**Phrenopathie:** Lehre von den Geistesstörungen. — Ueberhaupt sind hieher alle jene traurigen Zustände zu rechnen, welche aus psychischen Ursachen herrühren, oder die Wirkungen einer krankhaften Einbildungskraft sind.

## C. *Materia medica,*

oder Herkunft, Qualität, Zusammensetzung und Wirksamkeit der Arzneistoffe.

1) **Pharmakologie:**

**Arzneimittellehre,** d. i. Lehre von den Wirkungen der Arzneien oder chemischen Heilmittel, der Formen und Gaben, in welchen dieselben zur Anwendung kommen, und die Anführung der Krankheiten, gegen die sie wirksam sind.

**Pharmakodynamik, Pharmakodynamiologie:** Wissenschaft oder Lehre von der Kraft und den Wirkungen der Arzneimittel. **Pharmakokatagraphologie:** Arzneimittel-Verordnungslehre oder **Rezeptirkunst,** und **Pharmakomorphik:** Arzneiformenlehre.

**Toxikologie: Giftkunde,** oder Lehre von den Giften des Mineral-, Pflanzen- und Thierreichs in physiologischer, pathologischer und

gerichtlich-medizinischer Hinsicht. **Alexipharmazie**: Lehre von den Gegengiften.

2) **Pharmazie**

oder **Apothekerkunst** heisst die Kunst, Arzneikörper zu sammeln und aufzubewahren, Arzneimittel zu bereiten und nach ärztlicher Vorschrift auszutheilen (zu dispensiren).

Dieselbe umfasst: a) **Pharmakognosie** oder die Lehre von den Namen, Synonymen und Kennzeichen der Arzneimittel und deren Bezeichnung auf Rezepten; sie beschreibt alle Droguen oder Arzneiwaaren des Thier-, Pflanzen- und Mineralreichs in naturhistorischer Ordnung. b) Die **Pharmako**- (pharmazeutische) **Chemie** d. i. die Lehre von den chemischen Operationen, welche der Apotheker anwenden muss, um chemische Präparate darzustellen, oder andere ihm aufgetragene chemische Arbeiten auszuführen. c) Die **Pharmazeutik**, oder auch pharmazeutische Mechanik, ist die Lehre von den mechanischen Handgriffen und Fertigkeiten, welche bei der Darstellung der Arzneimischungen, von Extracten, Pulvern, Pillen, Salben, Pflastern u. s. w. nöthig sind. — **Pharmakopöe**, **Dispensatorium**, früher auch **Lunarium** und **Antidotarium**, nennt man das Buch, welches die gesetzlichen Vorschriften für die Apotheker zur Bereitung der Arzneimittel enthält. **Apotheker**- resp. **Arznei-Taxen.**

## D. Oeffentliches Medizinalwesen; medizinische Geographie.

1) **Staatsarzneikunde**,

***medicina politico-forensis***, ist die Wissenschaft von der Anwendung der Medizin und ihrer Hülfswissenschaften zur Erreichung von Staatszwecken.

Dieselbe zerfällt in gerichtliche Medizin — und Chirurgie — (***medicina-chirurgia-forensis***, ***legalis***) und medizinische oder Sanitäts-Polizei (***politia medica***); an letztere schliesst sich die Polizei der Medizin (***politia medicinae***), die Medizinal-Verfassung oder Ordnung an.

Es schlagen demnach hier ein alle Vorkehrungen, welche von Seite des Staates im Interesse der allgemeinen Gesundheits-Verhältnisse, namentlich auch alle jene, welche gegen Seuchen oder Epidemien (Pest, Cholera u. s. w.) und andere ansteckende Krankheiten getroffen werden; Berichte über die Krankheits- und Sterblichkeits- (Mortalitäts-) Verhältnisse der Bevölkerung eines Landes, eines Ortes u. s. w.; obrigkeitliche Aufsicht über die Lebensmittel rücksichtlich ihrer Schädlichkeit; medizinische Untersuchungen und Gutachten im Auftrage der Behörden, z. B. bei Verwundungen, Mordthaten, über Fehlgeburt, Kindermord, Selbstmord, Nothzucht, bei erdichteten Geisteskrankheiten oder körperlichen Gebrechen (z. B. bei solchen, die zum Kriegsdienste untauglich machen). — Bestellung (Organisation) der Medizinal-Behörden; Bestimmungen über die Stellung der öffentlichen Diener dieser Kategorie (der Aerzte,

Chirurgen, Apotheker, Hebammen u. s. w.); über die amtliche Geschäftsführung derselben.

2) **Klinische Institute und Krankenpflege:**
**Anatomische und Heil-Anstalten aller Art.**

Demnach: Krankenhäuser (*nosocomia*), Hospitäler, Stadt- und Feld-Lazarethe (Ambulancen), chirurgische, geburtshülfliche, Irren-, Quarantäne-Anstalten, orthopädische Institute u. dgl. in Rücksicht auf Einrichtung und Verpflegung. — Sammlungen von Untersuchungen und Beobachtungen bei **Krankheitsfällen.**

Umgebung, Transport, Lager, Diät, Wartung der Kranken u. s. w. — **Reisen** in Rücksicht auf medizinische Anstalten u. s. w.

3) **Medizinische Geographie,**
d. i. Erdkunde angewendet auf die Medizin, welche alle Gegenstände derselben umfasst, die einen Einfluss auf Gesundheit, Körperbeschaffenheit, Geistesthätigkeit und Krankheiten haben.

Dieselbe heisst in Rücksicht einzelner Orte **medizinische Topographie. Noso-Geographie:** Darstellung der geographischen Verhältnisse der Krankheiten. — **Geschichte** der **Seuchen.**

## E. Populäre Heilkunde,

in welcher die Wahrheiten, Lehrsätze und Vorschriften der theoretischen und besonders der praktischen Medizin — von ihrer gelehrten Kunstsprache entkleidet — auf eine leichte und Jedermann verständliche Art abgehandelt werden.

1) **Hydropathie,**
**Hydropathologie, Hydrotherapie, Wasserheilkunde:** Benutzung des kalten und warmen (gewöhnlichen) Wassers, sowie der verschiedenen Mineralwässer zum Trinken, zu kalten und warmen Bädern u. s. w.

**Balneologie:** Lehre von den Bädern; **Balneotechnik:** Anweisung, künstliche Bäder zu bereiten und anzuwenden; **Balneotherapie:** Badeheilkunde (Verordnung der Mineralquellen, Molken, Seebäder, klimatischen Kurorte u. s. w.); **Balneodiätetik:** Verhaltungsregeln beim Gebrauche der Mineralwasser, Molken, Trauben, Seebäder, sowie während des Aufenthaltes an klimatischen Kurorten.

2) **Hygiene,**
*ars salubris*, **Gesundheitslehre** oder **Gesundheitskunde,** welche lehrt, wie man den Naturgesetzen gemäss leben, sonach die Gesundheit erhalten und die Lebensdauer verlängern soll.

**Hygeologie:** Lehre von der Gesundheit; **Hygiastik:** Kunst, die Gesundheit zu erhalten, zu befördern und die Lebensdauer zu verlängern; **Makrobiotik, Polybiotik** und **Eubiotik** oder Lehre von der Kunst **lange, viel** und **gut** zu leben; **Orthobiotik:** Kunst, wohl (vernünftig) zu leben; **Diätetik:** Lebensordnungslehre, oder von der

Lebensweise in Hinsicht auf Speise und Trank, Wachen und Schlafen, Bewegung und Ruhe in körperlicher und geistiger Beziehung. Ferner, und zwar verstanden rücksichtlich des Einflusses auf Leben und Gesundheit: **Bromatologie** und **Potologie**: Lehre von den Nahrungsmitteln und Getränken; **Klimatologie**: Lehre von dem Einflusse der Luft, der Temperatur, der Winde, des Bodens, der Höhen und Tiefen, der Jahreswechsel u. s. w.; **Oekologie**: Lehre von der Anlage der Wohnungen; **Dermatophygiene**: Lehre von den Einreibungen, Salbungen, Reibungen, Knetungen des Körpers u. s. w.; **Esthetologie**: Lehre von der gesundheitsmässigen Kleidung; **Hypnologie**: Lehre vom Schlafen und Wachen. **Prophylaktik**: Lehre von der Kunst, vor besonderen Krankheiten den Gesunden zu schützen.

Wirkung der Affecten oder Leidenschaften der Seele; Einfluss der Beschäftigungsarten, des ehelichen oder ledigen Standes; Nutzen oder Schaden des Rauchens, Schnupfens und anderer Angewöhnungen. — **Kosmetik**: Kunst, den Körper in Hinsicht auf seine Form zu vervollkommnen und zu verschönern (Anwendung von Schönheitsmitteln), Sorge für Mund, Zähne, Haare u. s. w. Es schlägt überhaupt Alles hier ein, was die Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit durch gewöhnliche (einfache oder Haus-) Mittel im Gegensatze zur künstlichen (ärztlichen) Behandlung bezweckt. **Volksarzneimittellehre**, sowie sogenannte **Pastoralmedizin.**

## III. Sexuelles Leben.

### A. Geschlechtsleben im Allgemeinen,

sowie hierauf bezügliche Verhältnisse; — Gynäologie, Gynäkologie.

Ueber Liebe und Ehe; Zeichen der Jungfrauschaft (Virginität), Werth der Keuschheit; Leitung des Geschlechtsgenusses und Belehrung über dessen naturgemässe Ausübung. Aufklärung (Warnungen) in Hinsicht der geschlechtlichen Verirrungen (Manustupration oder Selbstbefleckung — Onanie nach 1 Mose 38, 9).

### B. Geschlechtsausschweifungen.

Erotische Schriften, welche die Opfer beschreiben, wie sie der Venus (dem Baal, der Astarte, Aphrodite, Kyprischen Göttin zu Paphos) gebracht werden können.

**Prostitution, Hurerei**; Fröhnung des Geschlechtstriebes in **priapischer** (üppiger, unzüchtiger) Art; weibliche Buhlereien. Ferner — ***horribile dictu! Venus Lesbia*** oder **Lesbische** Liebe (***tribas, frictrix i. e. femina turpem libidinem cum pari exercens***); **Päderastie** oder **Sodomie** (1 Mose 19, 5), **Bestialität** (***turpissima libido: vir cum puero seu viro, cum animali*** —).

***Chronica insignis infamiae*** (***chronique scandaleuse***) ***et Amores*** (***amours***); ***Historia et literae eroticae*** (***histoire et lettres galantes***) u. s. w.

# 19. Land-, Forst- und Hauswirthschaftswesen.

Die **Land-** wie die **Forstwirthschaft** ist in ihrer heutigen Gestaltung sowohl eine Wissenschaft als eine Kunst: als die erstere lehrt sie die Grundsätze, welche in der Praxis ins Leben treten müssen; als die andere ist sie die unmittelbare Ausführung der verschiedenen Methoden der Production (landwirthschaftliche und forstliche Praxis).

Es ist hier vorauszuschicken, dass alle die von der höchsten Staatsgewalt vermöge des Aufsichtsrechtes erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften (Rechtssätze), welche auf den Betrieb der Landwirthschaft, auf Eigenthum und Benutzung des Waldes und den Betrieb der Jagd sich beziehen, theils in das Privat-, theils (und besonders auch) in das Polizei-Recht eingreifen, insofern dabei das Recht des Staates, für Benutzung des Bodens, Waldes u. s. w. zum Wohle des Ganzen zu sorgen, sehr deutlich hervortritt. Diese Befugnisse der Staatsgewalt zählen zu den niederen Hoheitsrechten (Forst-, Jagd- u. s. w. Regal). Es sind deshalb bei den nachfolgenden Abtheilungen die Werke, welche die einschlägigen Rechtsbestimmungen enthalten, entsprechend einzuweisen.

## I. Generelle Werke,

d. h. solche, welche die beiden ersten oder auch die drei Haupttheile umfassen.

## II. Landwirthschaft.

Sie ist dasjenige Gewerbe, welches mit der Hervorbringung der Naturprodukte, insbesondere der Pflanzen und Thiere sich beschäftigt. ***Oeconomia forensis, jus georgicum*** oder Landwirthschaftsrecht. Oeconomische Reisen.

### A. Im Ganzen,

oder Pflanzenbau und Thierzucht, und resp. Thierheilkunde, gemeinschaftlich u. s. w.

### B. Theile.

1) **Pflanzenbau.**

a) Insgesammt:

**Bodenkunde** (Agronomie); **Ackerbestellungskunde** (Agricultur).

Ferner: Düngerlehre; Be- und Entwässerung (Drainage), Urbarmachung, Brache, Dreifelderwirthschaft u. s. w.

b) Im Einzelnen.

*α*) Feldbau,
oder Acker- (Getreide-, Kartoffel- u. s. w.) und Wiesen- (Futter-) Bau.

*β*) Gartenbau:
Anlegung oder Verschönerung, Eintheilung und Bestellung der Haus- und Wirthschafts-Gärten.

Ziehung der Gemüse, der Gewürz- und Küchen-Kräuter, der Handels- und Zierpflanzen (Blumisterei), der officinellen oder Arzneigewächse; Saamenzucht. Pflanzung und Pflege der Obstbäume; **Pomologie** oder Obstkunde. Anlage und Bewirthschaftung **botanischer Gärten.** Anlage von lebendigen **Hecken** und von **Zäunen** u. s. w.

*γ*) Weinbau:
Anpflanzung und Pflege des Weinstockes u. s. w.

2) **Thierzucht,**
auch **öconomische Zoologie.**

Ferner: obrigkeitliche An- und Verordnungen, welche die Züchtung der Hausthiere betreffen (Beschälanstalten u. s. w.).

a) Im Ganzen:
Zucht (Wartung, Production) der sämmtlichen Hausthiere, sowie auch der sonst wilden aber gezähmten Thiere; Thier-Veredlungskunde.

Manche Werke behandeln zugleich auch die Thierheilkunde.

b) Im Einzelnen.

*α*) Vierfüssige Thiere.

*β*) Federvieh.

*γ*) Bienen und Seidenwürmer.

*δ*) Fischerei:
Zucht der Fische, Krebse, Austern, Blutegeln u. s. w.; Anlegung von Teichen zu diesem Zwecke u. s. w. Fischereirecht (*jus piscandi*).

3) **Wirthschaftskunst,**
welche als administrativer Theil der Landwirthschaft Alles begreift, was Bezug hat auf die in den Betrieb verwendeten Capitalien, auf die wirthschaftlichen Einrichtungen im Allgemeinen, auf die Arbeitsverhältnisse bei Menschen und Thieren; endlich auch die Buchhaltung.

4) **Veterinärwissenschaft,**
*ars sive medicina veterinaria.*

**Zoopathologie:** Lehre von den Krankheiten der Thiere; **Zootherapie, Zooiatrik:** Thier-Arznei- oder Heilkunde. **Epizootie** und **Epizoonlologie:** Thier-Seuchenlehre; Geschichte der Thierseuchen. — **Hufbeschlag.** — **Veterinär-Polizei** (*politia veterinaria*) oder obrigkeitliche Anordnungen in Bezug auf die Krankheiten der Thiere; **Veterinär-Anstalten.**

**Anmerkung.** Specielle Gruppirungen können analog denjenigen der vorigen Abtheilung (2, b, *a*—*d*) gemacht werden.

5) **Stallmeisterei und Dressur der Thiere:**
Reitkunst, Kutschiren und Fahren; Abrichten von Thieren zu allerlei Zwecken und Künsten, insbesondere der Hunde zur Jagd, auf den Mann, der Falken zur Jagd u. s. w.

## III. Forst- und Jagdwesen.

### A. Forstwirthschaft,

welche mit der Cultur und Nutzung der Waldungen sich beschäftigt.

Diese umfasst folgende Zweige: **Waldpflege** oder **Waldbetrieb** (Holzzucht oder Anbau und Verjüngung, Betrieb der Nebennutzungen); **forstwirthschaftlicher Gewerbsbetrieb** (Forst-Vermessung und Beschreibung, forstliche Statistik oder technische Verhältnisskunde, Betriebseinrichtung oder Regulirung der Schlags- und Umtriebszeiten, Forsttaxation oder Abschätzung und Nutzung des Naturalertrages; **Forstpolizei** (Sicherheit und Schutz der Waldungen); **Forst-Verfassung** oder Direction (Organisation der Forstbehörden); **Forst-Gesetzgebung** und **Gerichtsbarkeit** (Forstrecht, *jus foresti*, — *sylvae*, — *arborum*, — *forestale*).

### B. Flösserei:

Transport von Holzkörpern (Bau-, Schiffs- und Zimmerholz) auf Flüssen. **Flossrecht** (*jus grutiae*).

### C. Jagd.

1) **Waidwerk:**
Naturgeschichte des Wildes, Wildzucht (Hegung des Wildes, Anlegung von Wildbahnen und Thiergärten), Wildschutz; Habhaftwerdung des Wildes durch Tödtung oder Fang (der vierfüssigen Thiere, Vögel — Vogelfang, Falknerei u. s. w.) und Benutzung desselben. — **Jagdrecht** (*jus venandi seu venationis*).

2) **Thiervertilgung:**
Kenntniss, Fang oder Vertilgung der in der Land-, Forst- und Haus-Wirthschaft schädlichen, wie der dem Menschen selbst nachtheiligen kleineren Thiere und Thierchen — in Feldern, Wäldern und Gebäuden.

## IV. Hauswirthschaft:

Besorgung und Leitung der häuslichen Angelegenheiten und Geschäfte.

### A. Haushaltungskunst

im Allgemeinen und Ganzen.

Es schlagen hieher die Schriften ein, welche — ohne speciell technologisch zu sein — mancherlei Regeln oder Mittel zum Nutzen der häuslichen Oeconomie enthalten (allgemeine chemisch-technisch-öconomische Recepte). Heizung (Heizmethoden und Ersparnisse an Brennmaterialien). Besorgung der Hauswäsche. — Klugheit des Sparens in Rücksicht der häuslichen und persönlichen Angelegenheiten; Kunst reich zu werden u. dgl.

### B. Kochkunst und Kellnerei:

Aufbewahrung der Lebensmittel (Speisen und Getränke) und Zubereitung derselben für den Genuss; Tranchirkunst; Dienste des Kellners.

**Gastronomie** oder **Gastrologie**: Regeln der höhern Kochkunst, vom feinen Geschmacke in Absicht auf Essen und Trinken, Fertigkeit zu essen.

### C. Fürstliche Hofhaltung:

Einrichtung und Führung eines fürstlichen (kaiserlichen, königlichen u. s. w.) Hofhaltes; oder Verwaltung des fürstlichen Hauses überhaupt und Besorgung der wirthschaftlichen Bedürfnisse insbesondere, Anordnung der Hoffeste u. s. w.

## 20. Mathematik

ist die Kunst Grössen zu bestimmen, d. h. zu berechnen oder zu messen; daher sie Grössenkunst, und ihre Theorie **Mathesis** (Grössenlehre) genannt werden kann. Dieselbe zerfällt in zwei Haupttheile: in die **Arithmetik**, wo die Grösse unter der Zahlform; in die **Geometrie**, wo sie unter der Raumform behandelt wird.

### I. Generelle Werke,

sowie auch diejenigen, welche die Arithmetik und Geometrie gemeinschaftlich, wenn auch nur zum Theil, behandeln.

### II. Theile der Grössenlehre.

#### A. Niedere und höhere Arithmetik.

1) **Theoretische Arithmetik.**

a) Rechenkunst,
Rechnung mit Zahlen: Lehre von den 4 Species, den Brüchen, den Proportionen; Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln.

b) Analysis:
**Buchstabenrechnung im weitesten Sinne**, welche alle Grössen als unbekannte Zahlen behandelt.

**Algebra:** Lehre von den Gleichungen; die (eigentliche) **Analysis** der **endlichen** Grössen, zuweilen auch Theorie der Functionen genannt, umfasst die Lehren von den Reihen, Combinationen, Logarithmen; diejenige der **unendlichen** Grössen umfasst die Differential-, Integral- (Infinitesimal-) und Variations-Rechnung.

2) **Praktische Arithmetik:**
Cameral-, öconomische, Forst-, bergmännische, kaufmännische, Zins- u. s. w. Rechnung; arithmetische Tafeln.

## B. Niedere und höhere Geometrie.

1) **Theoretische Geometrie.**

a) Elementar-Geometrie:
**Planimetrie** (Lehre von der Messung der Flächen), **Longimetrie** (Messung der Längen), **Stereometrie** (Messung der Körper), **Cyclometrie** (Bogenmessung).

Trigonometrie:
Dreieckmessung, und zwar **ebene, sphärische** und **sphäroidische. Goniometrie** (Winkelmessung); **Polygonometrie** (Vieleckmessung).

b) Analytische und höhere Geometrie.
Die erstere ist der Inbegriff derjenigen geometrischen Untersuchungen, bei welchen die Methoden der Algebra und Analysis angewendet werden, was namentlich bei krummen Linien und Flächen geschieht; die andere untersucht die krummen Linien und Flächen und die von solchen eingeschlossenen Körper, wobei sie der Analysis des Endlichen und Unendlichen sich bedient — Curvenlehre, Kegelschnitte, Linien der höheren Grade, Quadratur der krummen Linien u. s. w.

2) **Descriptive und praktische Geometrie.**

a) Die beschreibende,
auch **zeichnende** oder **darstellende Geometrie, geometrische Zeichnungs-** oder **Constructionslehre.**

**Projectionslehre:** Projection nennt man die Abbildung eines Gegenstandes auf einer ebenen oder krummen Fläche durch gerade Linien, welche entweder sich parallel sind, oder nach einem gegebenen Puncte zusammenlaufen; die Lehre von den Projectionen findet vorzügliche Anwendung bei Verzeichnung der Land-, See- und Himmels-Karten; — **Situationszeichnung:** Zeichnen kleiner Terraintheile, oder Abbildung der Erdoberfläche in topographischen Karten und Plänen.

**Perspective** heisst die Kunst, körperliche Gegenstände in der Natur, wie sie aus einem gegebenen Standpuncte nach ihrer Gestalt

und Farbe gesehen werden, auf eine Fläche richtig zu übertragen. Es gibt eine **mathematische** oder **Linear-** und eine **Farben-** oder **Luft-Perspective**; erstere bezieht sich auf die Gestalt der Gegenstände, letztere lehrt die Haltung der Farbentöne — **Schattenlehre.**

b) Die praktische Geometrie
umfasst die **niedere** und **höhere Geodäsie**, oder die gesammte Messkunst.

Also: Feldmessen, Geometrie auf ökonomische und technische Zwecke angewendet (für Landwirthe, Forstleute, Gewerbtreibende); ***Mathesis forensis***, d. i. die Mathematik, insofern sie gerichtlichen oder polizeilichen Zwecken dient (z. B. durch Vermessungen). **Höhenmessung** (Altimetrie); **Markscheidekunst** (unterirdische Messkunst, ***geometria subterranea***). **Visirkunst**: Messung durchs Auge. **Nivellement**: Richtwägung u. s. w.; durch **Nivelliren** sucht man mittelst geeigneter Instrumente gleich hoch liegende Puncte anzugeben, oder den Unterschied zwischen verschieden hoch liegenden zu bestimmen. — **Messungen eines grossen Stückes der Erdoberfläche** (von Ländern, Provinzen); dann **Gradmessungen.** — Anweisung zum **Gebrauch mathematischer Instrumente.** — Die **Metrologie** handelt von den Maassen und Gewichten der verschiedenen Länder und Orte.

# 21. Technische Wissenschaften.

**Technisch** heisst alles auf Gewerbe und den materiellen Theil der Künste Bezügliche überhaupt.

## I. Ingenieurwissenschaft,

welche neben den einschlägigen Kenntnissen aus der Mathematik, Physik, Chemie und dem Zeichnen hauptsächlich auch die Baukunst und Mechanik umfasst.

## II. Bauwesen.

**Architektonik** ist der wissenschaftliche oder theoretische Theil der **Architektur**; diese aber im weitern Sinne die bürgerliche Baukunst, und im engern Sinne die Pracht-Baukunst.

Die **Baukunst** ist die Anweisung nach gewissen Regeln, welche theils ästhetisch, theils technisch sind, Gebäude aller Art aufzuführen. Dieselbe wird zwar gemeiniglich zu den Künsten gerechnet, was in Bezug auf den ästhetischen oder ornamentistischen Theil allerdings zutrifft; allein das Bauwesen muss als ein Ganzes zusammengehalten werden, und kann ebendeshalb nur hier den entsprechenden Platz finden.

### A. Allgemeine Werke.

### B. Die Baukunst nach ihren Abtheilungen.

1) **Civil- oder bürgerliche Baukunst,**
***architectura civilis,*** welche entweder mit gewöhnlichen oder Prachtgebäuden es zu thun hat.

2) **Kriegs-Baukunst,**
***architectura militaris,*** welche mit dem Bau von Festungen und bleibenden Fortificationen es zu thun hat.

3) **Schiffs-Baukunst,**
***architectura navalis,*** welche mit dem Bau aller auf dem Wasser anzuwendenden Fahrzeuge (Schiffe, Boote, Kähne) es zu thun hat.

4) **Strassen-Baukunde:**
Anlegung von Chausseen, Landstrassen, Fusswegen, Herstellung von Tunnels u. s. w.

5) **Eisenbahn-Baukunde:**
Anlegung von Eisenbahnen (Erdarbeiten u. s. w. für die Bahnstrecken).

6) **Wasser-Baukunde,**
***architectura hydraulica:*** Errichtung von Bauwerken im oder am Wasser zur Verbindung oder zum Schutze der Ufer u. s. w. (Brücken, Schleusen, Kanäle, Häfen, Deiche, Brunnen, Cisternen, Wassergräben u. s. w.).

## C. Baugewerke und besondere Gegenstände der Baukunst.

Unter den ersteren werden diejenigen Gewerke verstanden, deren Beihülfe zur Aufführung und äussern Vollendung der Gebäude, Strassen u. s. w. nothwendig ist: der Steinhauer, Maurer, Zimmerleute, Dach- und Schieferdecker, Pflasterer u. s. w.

Unter den letzteren handelt es sich von den Baumaterialien, von dem Grundbaue, von den Gewölben, dem Gebälke, den Dächern, Treppen, Kaminen (und vom Kaminfegen), Abtrittgruben; von der Feuchtigkeit in den Gebäuden, von den Schwämmen in selbigen u. s. w.; von den Säulenordnungen, Portalen, Thoren, Thüren, Fenstern, Vertäfelungen u. s. w.

Die Lehre vom **Steinschnitte** gehört als ein Zweig der angewandten Constructionslehre in den Bereich des Architekten. Die **Steinbaukunst** zerfällt in zwei Theile, von welchen der erstere mit der Bestimmung der Form, die das auszuführende Gebäude erhalten soll, sich beschäftigt; und der andere die Anwendung und Ausführung der einzelnen Steine, aus denen das ganze Gebäude zusammengesetzt wird, behandelt.

# III. Telegraphie,

**Telegraphik:** die Kunst mittelst verabredeter Zeichen zwischen bestimmten Standpuncten in möglichst kurzer Zeit Nachrichten mitzutheilen.

Der Mittel, welche man hiezu angewendet hat, sind drei: der Schall, das Licht und die Elektricität. — Wir fassen hier Alles zusammen, was zum Telegraphenwesen gehört, also die Anlage, die Einrichtung aller Gattungen — der früheren wie der elektromagnetischen — Telegraphen, deren technische Behandlung, resp. die Methode des Telegraphirens, oder Kenntniss der Manipulation und der Zeichen der Fernschreibekunst.

## IV. Bergwerks- und Hüttenkunde.

**Berg- und Grubenbau:** Gewinnung durch Graben, resp. Wäschereien, der Metalle und Mineralien aus der Erde (des Goldes, Silbers, Quecksilbers, der Erze, des Eisens, des Salzes, der Steinkohlen und des Koaks, des Torfes, Lehmes, der Steine (aus Steinbrüchen).

Dieselben werden meist aus dem Innern des Erdbodens (aus den Bergwerken) zu Tage gefördert. — **Bergrecht:** Inbegriff von Gesetzen und Rechtsgewohnheiten, durch welche die Rechte und Verbindlichkeiten beim Bergbaue bestimmt werden; jene finden sich grossentheils in den **Bergordnungen** niedergelegt, worin alle rechtlichen Verhältnisse, die den Bergbau betreffen, vorkommen.

**Hüttenwerke:** Verarbeitung der durch den Bergbau gewonnenen Fossilien, wodurch diese von den fremdartigen Bestandtheilen geschieden werden, in bestimmten Gebäuden und Anstalten.

Es gibt hiernach Eisen-, Messing-, Blei-, Silber-, Arsenik- u. s. w. Hüttenwerke. — **Metallurgie** ist die Lehre von den Prozessen, durch welche die Metalle aus den Erzen, oder aus ihren in der Natur vorkommenden Verbindungen, dargestellt werden.

## V. Theoretische und praktische Mechanik,

sowohl **niedere** als **höhere.**

### A. Theoretische Mechanik:

Kraftlehre, physikalisch-mathematische Wissenschaft, welche von der Anwendung der allgemeinen Lehren und Vorschriften der Mathematik auf Gegenstände der Physik, oder von den Gesetzen des Gleichgewichts (Statik) und der Bewegung (Dynamik) der Körper handelt.

Dieselbe heisst in Rücksicht der festen Körper: **Statik** und **Dynamik**; in Rücksicht der luft- oder gasförmigen: **Aërostatik** und **Aërodynamik** oder **Pneumatik**; in Rücksicht der tropfbar-flüssigen: **Hydrostatik** und **Hydraulik** oder **Hydrodynamik.** — **Atmometrie**, in welcher die Gesetze der Dämpfe, namentlich der Wasserdämpfe, und deren Anwendung in der Mechanik betrachtet werden.

### B. Praktische Mechanik,

auch **technische** Mechanik, **Maschinenkunde**, oder Kenntniss der Maschinenbau-Materialien und deren Bearbeitung.

Anleitung zur Construction und Herstellung von Maschinen aller Art (Maschinenfabrication) für Eisenbahnen (Schienen, Locomotiven, Waggons u. s. w.), für Schiffe, für Wasser- und Mühlwerke, sowie für ökonomische und industrielle Zwecke (Winden, Krahne, Dresch- und Mäh-Maschinen, Wasserpumpen, Feuerspritzen u. s. w.). Kenntniss der Zusammensetzung, Aufstellung und praktischen Behandlung (Wartung, Feuerung, Führung u. s. w.) der Maschinen, Dampfmaschinen, Dampfkessel und Triebwerke. — Künstliche Maschinen ohne die vorhin gedachten Zwecke, z. B. **Automaten, Aërostats** oder Luftballons (Maschinen zur Luftschifffahrt); **Aëronautik:** Luftschifffahrtskunde, Versuche von Luftfahrten.

## VI. Technologie,

**Gewerbskunde**: Theorie und Praxis der Gewerbe, welche mit der Be- oder Verarbeitung der Materialien (Naturerzeugnisse) für die Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft es zu thun hat.

### A. Allgemeine Werke,

d. i. solche, welche die gesammte Gewerbslehre umfassen. Technologische Receptbücher.

### B. Theile.

1) **Technik der Verfertigung von mathematischen, physikalischen, chirurgischen und musikalischen Instrumenten.**

**Zeit- und Stundenmesser**: Taschen-, Thurm-, Pendel-, Längen-, See-, Wasser- und Sonnen-Uhren (Chrono- und Horometer, Horologien). **Gnomonik** (*praxis gnomonica*): Kunst, Uhren zu verfertigen und aufzurichten, die vermittelst ihres Verhältnisses zu den Himmelskörpern und des Einflusses dieser auf jene (durch Schattenwerfen) die Zeit genau andeuten.

**Optische Instrumente**: sphärische Gläser, Augengläser (Brillen), Teleskop, Mikroskop, Kaleidoskop u. s. w.; die zu geodätischen und astronomischen Messungen erforderlichen Instrumente, als: Astrolabien, Quadranten, Spiegelinstrumente zum Messen, Boussole. — Der Apparat für den Photographen.

**Magnetische Instrumente**: Compasse, Electrisirmaschinen, Electrometer, Blitzableiter u. s. w.

**Meteorologische Instrumente**: Barometer, Thermometer sowie Hygrometer, Psychrometer, d. i. Werkzeuge um den Druck der Luft und deren Veränderungen, die Wärme sowie die Feuchtigkeit der Luft zu messen; Hypsometer, d. i. Barometer, dessen man zu Höhenmessungen sich bedient.

**Chirurgische Instrumente**, deren der Arzt, Wundarzt oder Thierarzt zu Operationen am menschlichen oder thierischen Körper sich bedient.

**Musikalische Instrumente**: Saiten-, Schlag-, Tast- und Blas-Instrumente, Orgeln; Sprachröhren.

**Erd-** und **Himmels-Globen.**

2) **Gewerbe, welche mit der Verarbeitung der Metalle, Erze, Erden, des Holzes, Hornes, Elfenbeins** u. s. w. **sich beschäftigen.**

**Güsse** in Eisen (auch Glocken- und Stückgiesserei), in Erz u. s. w.; **Glasfabrication** (Hyalurgie); **Ziegelbrennerei**, Kalk- und Gypsbrennerei; **Ofenbau**; **Töpferei** oder Bearbeitung des Thons (Fayence, Steingut, Porzellan, Glasur u. s. w.); **Drahtziehen**; Blechfabrication. — **Gravir-** und **Münzkunst** (Graviren und Medailliren); **Bearbeitung** des **Platinas, Goldes, Silbers, Kupfers** (also auch Gold- und Metallschlägerei, Juwelierkunst, Verfertigung künstlicher Steine, der Edelsteine, Perlen); **Metallicompositionen**, Vergolden, Versilbern. — **Schriftgiesserei**: Verfertigung der Lettern zum Bücherdruck aus Schriftmetall, was in dem Giessinstrumente geschieht; das Geschäft der Schriftgiesser theilt sich in Schriftschneiden und das Buchstabengiessen und Appretiren. **Stereotypie**: Kunst, Abformungen von gesetzten Seiten in Schriftmetall zu machen, um davon als von stehenden Schriften beliebige Abzüge bewirken zu können. Verfertigung von **Metall-Schreibfedern. Nadelfabrication.** — Schleifen, Schneiden, Aetzen des **Glases**, Arbeiten des Glasers, Verfertigung der Glasspiegel. — Arbeiten der **Schmiede**, Nagel-, Kupferschmiede, **Schlosser**, Feilenhauer, **Flaschner**, Gürtler, Sporer u. s. w. — Fabrication von **Waffen, Messern** und Werkzeugen. — Holz- und Beinarbeiten der **Schreiner** oder Tischler, **Dreher** oder Drechsler, **Büttner** (Küfer); der **Kammmacher**, Knopfmacher. Arbeiten in **Sägemühlen** beim Schneiden der Bretter u. s. w. — Verfertigung von **Fuhrwerken** aller Art (Wagen, Kutschen) u. s. w.

3) **Oekonomisch-chemische Gewerbe**, welche mit der Verarbeitung der **Bodenfrüchte**, oder der Bereitung der Nahrungsmittel und Getränke, oder mit der Fabrication **chemischer** und **solcher Producte**, die zum **allgemeinen Verbrauche** dienen, sich beschäftigen.

**Mahlen** des Getreides, Gypses, Oeles u. s. w.; **Brod-** und **Feinbäckerei** (Arbeiten der Bäcker und Conditoren), Chocoladefabrication u. s. w. — **Bierbrauerei**, Bereitung künstlicher Weine, der Branntweine, des Obstmostes, der Essige, der Hefe, des Senfes, des Käses, der Butter u. s. w. — **Metzger-** (Fleischer-) Gewerbe. — Fabrication des **Leders** (Gerberei), Saffians, Maroquin, der verschiedenen Arten von **Papieren**, des Pergamentes, der Tapeten u. s. w. — Arbeiten der **Sattler, Tapezierer** u. s. w. — **Bleichen** und **Färben** der verschiedenen zur Bekleidung dienenden Stoffe. — Fabrication der **Farben, Bleistifte, Firnisse**, des Lacks, Gummi, der **Tinten** u. s. w.; **Lackirung, Farbenanstrich**, Tünchen u. s. w. — Bereitung der **zur Beleuchtung dienenden Stoffe**: Unschlitt, Talg, Wachs, Gas u. s. w. — Fabrication der **Schwefelsäure**, des **Salpeters**, der Salpetersäure, der Soda, des Natrums, der Pottasche, des Alauns, Vitriols, Salmiaks, Blausalzes, Weinsteines, Bleizuckers u. s. w. — **Kohlen-, Theer-**

und **Pechbrennen.** — Verfertigung der **Kartoffelstärke**, des Syrups. — **Salzsiederei**; **Zuckersiederei** und Zuckerraffinerie, Runkelrüben-Zuckerfabrication; **Leimsiederei.** — **Tabaksfabrication.** — **Pulverfabrication.** — **Feuerwerkerei** (Pyrotechnik) oder Bereitung und Ausführung von Lustfeuerwerken. — Verfertigung des **Siegellacks**, der Oblaten. — Bereitung der **Parfümerien**, Pomaden, der Schminke, des kölnischen Wassers, der Schuhwichse u. s. w.

4) **Professionen**, welche mit der **Spinnerei**, den **Geflechten** und der **Bereitung** der zur **Bekleidung** oder Einhüllung des **Körpers dienenden Stoffe** sich befassen; sowie solche, welche die **Anfertigung** von **Kleidungen** besorgen; ferner jene, welche **Galanteriegegenstände** verfertigen.

Zubereitung des **Hanfes**, **Flachses.** **Seilerarbeiten** und Verfertigung der **Darmsaiten.** Verfertigung der **Geflechte** aus Haaren, Stroh und anderen Fasern (Strohwaaren, Strohhüte, Körbe, Siebe, Bürsten). **Spinnerei** und **Weberei** der verschiedenen Zeuche; **Leinwandmanufactur**, Spitzenfabrication; Woll- und Baumwoll-, Seide-Fabrication, Strumpfwirkerei, Posamentirarbeit; **Decatiren** oder Wasserdichtmachen der Tücher u. s. w. — Arbeiten der **Kleidermacher** (z. E. auch Corporismetrie: Kleideranmessungskunst), der Putzmacherinnen; Nähen, Stricken, Sticken u. s. w. Verfertigung der **Handschuhe** und Kopfbedeckungen (Hüte, Mützen u. s. w.). Arbeiten des **Kürschners.** Verfertigung der **Schuhe** und Stiefel. — Fertigung der **Regen-** und **Sonnenschirme**, der Fächer. — Arbeiten des **Buchbinders**, Portefeuilleurs u. s. w. — Verrichtungen der **Friseure** (Haarkräusler), Perückenmacher, **Barbierer** u. s. w.

### VII. Industrie-Ausstellungen:

Beschreibungen der Ausstellungen von Mustergegenständen der gewerblichen Technik (Maschinen wie Manufacten aller Art); Verzeichnisse hierüber.

## 22. Handelswissenschaft.

Der Vertrieb und Umsatz sowohl der rohen als der durch Zuthun der Kunst verarbeiteten Naturstoffe ist das allgemeine Geschäft des Handels. — **Handelswissenschaft** heisst die Gesammtheit derjenigen Kenntnisse, welche das Wesen und die Grundsätze des Handels und seiner Gegenstände, seiner Hülfsgewerbe und Förderungsanstalten umfassen.

Der Handel und das Verkehrswesen der Handelsleute wie des gewöhnlichen Lebens kann hier lediglich als Privatindustrie aufgefasst werden, indem die darauf bezügliche Vorsorge von Seiten des Staates die Nationalökonomie angeht.

## I. Allgemeine Handelslehre,

oder das Gesammtwissen des Kaufmanns im Zusammenhange. Kaufmännische **Terminologie, Geschichte** der **Handelswissenschaft.**

## II. Theile.

### A. Waarenkunde,

oder Kenntniss der Materialien (Producte), welche Gegenstände des Handels bilden, oder in Fabriken, Manufacturen und Gewerben verarbeitet werden; Kunde der Aufbewahrung derselben.

### B. Handelsgeographie:

Uebersicht der bedeutendsten Handelsplätze der Welt; Nachrichten über die Handelsproducte der verschiedenen Länder und Orte; Adressbücher der bestehenden Handels- und Geschäftsfirmen.

### C. Handelsverkehr:

Messen oder Märkte; Geschäftsreisende und Agenten, Mäkler; Handelsgesellschaften; Spedition und Assecuranzen (Versendung und Versicherung der Waaren).

### D. Wechselgeschäft und Effectenhandel:

Ausstellung von Wechseln und Anweisungen (Assignationen); Wesen und Arten derselben, Indossement, Acceptation, Zahlung, Protest u. s. w. Banken (Giro-, Zettel-, Species- u. s. w.); Börsenverkehr und Börsenspiel, Speculation mit Staatspapieren (Obligationen, Loosen, Actien, Pfandbriefen); Geld- und Fondscurse.

### E. Münz-, Maass- und Gewichtskunde:

Kenntniss der Münzen, Maasse und Gewichte als Tauschmittel, d. i. in Hinsicht des allgemeinen Verkehrs.

Die **bürgerliche** oder **politisch-mercantilische Münzkunde** befasst sich mit dem Handelswerthe der Münzen der verschiedenen Länder; sie hat die Stoffe der Münzen sowie ihr Gewicht ins Auge zu fassen, sodann die verschiedenen Münzfusse und das Verhältniss der Geldsorten nach Gewicht und Gehalt zu dem eigentlichen Curswerthe, wie dieser durch die Autorität des Staates oder der öffentlichen Meinung festgesetzt wird, zu berücksichtigen.

### F. Comtoirarbeiten:

kaufmänniseher Geschäftsstyl (Correspondenz, Fertigung der Frachtbriefe, Facturen, Rechnungen und anderer geschäftlichen Aufsätze u. s. w.); einfache und doppelte Buchhaltung.

Digitized by Google

# 23. Bildungswesen im Allgemeinen.

Die **ideale Bildung** geht auf Herausbildung von Ideen, oder auf Vernunftbildung im entschiedenen Sinne; die **reale** aber auf Heranbildung für die Wirklichkeit.

## I. Didaktik und Pädagogik:

**Lehrkunst** oder **Unterrichtslehre, Erziehungskunst** (-lehre).

### A. Im Allgemeinen.

### B. Erziehung nach den verschiedenen Verhältnissen und Zwecken.

1) **Nach gewöhnlichen Lebensverhältnissen:**
Unterweisung und Leitung der geistig gesunden Jugend in moralischer, religiöser und körperlicher Beziehung für das Leben.

2) **Nach dem Unterschiede des Geschlechtes,**
also mit vorwaltender Rücksicht auf eine besondere Bestimmung, z. B. der Töchter als Jungfrauen, Gattinnen und Mütter u. s. w.

3) **Nach dem Unterschiede des Standes,**
also mit vorwaltender Rücksicht auf eine besondere Stellung, z. E. der Fürstensöhne als künftiger Regenten u. s. w.

4) **Nach der Rücksicht auf Naturfehler:**
Blinde, Taube und Stumme.

### C. Hodegetik:

Anleitung zum Studiren, oder Belehrung, wie die Studien anzufangen, einzurichten und zu betreiben sind.

Von der **Lectüre** und von der Art, Bücher mit Nutzen zu lesen. — **Mnemonik**, ***ars memoriae, memoria artificialis***: Anweisung zur Erlangung eines vorzüglichen Gedächtnisses.

### D. Aufklärung,

d. i. Bildung und Veredlung des Menschen überhaupt.

Untersuchung der Frage: ob es rathsam sei, die unteren Volksclassen aufzuklären? Ueber Menschenwürde und Bestimmung des Menschen. Anstands-, Lebens- und Sitten-Regeln; über den Umgang mit Menschen. — Pflichten der Eltern und Kinder, der Herrschaften und Dienstboten in ihren gegenseitigen Beziehungen nach moralischen Grundsätzen. — Belehrungen über Thierquälerei u. s. w.

# II. Unterrichtsanstalten.

## A. Lehrinstitute im Allgemeinen:

über die Organisation der Lehranstalten; von ihrem Verhältnisse zum Staate und zur Kirche (Emancipation der Schule von letzterer); von den Gebrechen und Mängeln derselben und ihrer Verbesserung; vom Lehrstande und der Führung des Lehramtes; von den gegenseitigen Verhältnissen der Lehrer und Schüler; von der Schuldisciplin u. s. w.

## B. Im Besondern.

1) **Niedere Schulen:**
Kinder-Schulen und Bewahranstalten, Volks-, Elementar-Schulen; Waisenhäuser und Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder, für Blinde, Taubstumme u. s. w.

2) **Mittelschulen:**
Latein-Schulen, Gymnasien (resp. Lyceen), Real-, Gewerbe-, Handels- und (beziehungsweise) polytechnische Schulen.

3) **Hochschulen,**
Gesammtschulen oder Universitäten, academische Institute (z. B. höhere Polytechnica) in Rücksicht auf ihre Verfassung, Verhältnisse und Geschichte.

Dann: von den Privilegien der Universitäten; von der academischen Gerichtsbarkeit und den academischen Gerichten, sowie von den besonderen bürgerlichen Rechtsverhältnissen der Universitätsglieder. Gesetze, Verordnungen für die Hochschulen resp. für die Studirenden (***Leges ac institutiones universitatis***). Von den academischen Senaten und Facultäten; von den academischen Würden (Doctoren, Magister, Licentiaten, Baccalaureen); von den Gliedern der Hochschulen als solchen (den Rectoren, Professoren, Docenten und Studenten). Von der Lehrfreiheit; von dem academischen Leben und den academischen Gebräuchen; von den Verbindungen der Studirenden (Burschen- und Landsmannschaften); vom Honorar der academischen Lehrer u. s. w.

**Bemerkungen.** Die Unterrichtsanstalten von mancherlei Arten und Namen, als: Seminarien, Pädagogien zur Bildung von Geistlichen oder Lehrern; Lehranstalten der Jesuiten; Kriegsschulen, Militär-, Künstler-Academien; Landwirthschafts- (Ackerbau-), Forst-, Bergwerks-, Industrie- und endlich auch höhere Töchter-Schulen sind mit Rücksicht auf die ihnen zukommende Rangstufe, welche theils in 2, theils in 3 fällt, einzutheilen.

Die **Programme** der Lehrinstitute sind in gleicher Weise zu vertheilen; wenn jedoch selbige zugleich gelehrte Abhandlungen enthalten, so gibt es für ihre Eintheilung zwei Wege: entweder, man lässt sie selbst hier stehen und reiht lediglich die copirten Titel von

ihnen im Kataloge da ein, wohin sie sich eignen; oder aber, man stellt solche zur betreffenden Wissenschafts-Classe.

### III. Akademien der Wissenschaften

und andere **gelehrte Gesellschaften** in Rücksicht auf ihre Verfassung, Geschichte u. s. w.

## 24. Populäre Literatur.

Die Literatur derjenigen Zweige, welche wir nachstehend verzeichnen, hat allmählig und besonders in der neuesten Zeit einen so grossartigen Aufschwung genommen, dass es gewiss am Platze ist, die ausserordentliche Zahl ihrer Producte in einem eigenen Gesammtfache zu vereinigen, zumal ein grosser Theil derselben in keines der wissenschaftlichen Fächer schicklich sich einfügen lässt.

### I. Jugendschriften.

#### A. Jüngeres Alter:

Schriften für Kinder zur Anschauung, oder zur ersten (elementaren) Unterweisung des jüngsten und jüngern Alters.

#### B. Reiferes Alter:

Schriften, welche nützliche Belehrungen, Erzählungen u. s. w. für die mittlere und reifere Jugend enthalten.

### II. Volksschriften

aller Art, welche — als Bücher oder als periodische oder als tägliche Blätter erscheinend — für das Publicum berechnet keine rein wissenschaftliche oder technische Tendenz verfolgen, sondern allerlei Interessantes und Nützliches aus Natur und Leben, Wissenschaft und Kunst zur Unterhaltung und Belehrung für die Familie, für Alle und Jeden bieten.

Jede der nachfolgenden Abtheilungen lässt sich weiter trennen 1. in deutsche und 2. in nichtdeutsche Werke, welche letztere dann ferner nach Sprachgruppen oder einzelnen Sprachen gesondert werden können.

#### A. Unterhaltungsschriften.

#### B. Mode-Zeitschriften,

oder Journale des Luxus und der Moden, für die Toilette und Frauenzimmerarbeiten berechnet, welche im grössten Theile ihres

Textes Aufsätze über Kunst, Literatur, Erzählungen u. s. w., sowie auch Abbildungen zu enthalten pflegen.

**Bemerkung.** Diejenigen Muster-Zeitschriften, welche — ausserdem, dass sie mit einem zahlreichen Texte belletristischen u. s. w. Inhaltes versehen sind, die besondere (vorzugsweise) Bestimmung haben, die neuen Moden in Kleidertrachten und sonstigem Putz durch Zeichnungen zur Anschauung zu bringen, können füglich auch der **Costümkunde** (welche einer der Abtheilungen des culturhistorischen Faches angehört) überwiesen werden.

### C. Politische Zeitungen,

oder solche periodische Blätter, welche täglich oder wöchentlich die Neuigkeiten aus der Politik (die Vorgänge in derselben), wie aus dem öffentlichen Leben berichten, oder welche andere Nachrichten zur Kenntniss des Publicums bringen.

### D. Kalender

für den **Haus-** und **Geschäfts-Gebrauch.**

## 25. Schöne Literatur,

welche das Gebiet der Lyrik, des Romans, der Novelle, des Reise- und Genrebildes, des Dramas und der schöngeistigen Journalistik (in Tagesblättern, Wochen- und Monatsschriften) umfasst.

### I. Belletristik:

**Novellen, Romane,** romanhafte Abenteuer und Memoiren, dann **fingirte Reisen** und Länderbeschreibungen (wovon manche zur II. Hauptabtheilung gehören!), Liebesgeschichten; **Gedichte, Lieder** zum geselligen Gesang; **Bearbeitungen** für **theatralische Aufführung** (Comödien, Tragödien, Schauspiele, Operntexte).

**Bemerkung.** Eine Sonderung in **prosaische, poetische** und **dramatische** Schriften ist allerdings thunlich, jedoch nicht ohne alle Unbequemlichkeit, weil die Produkte vieler Schriftsteller zweien oder den drei Gattungen angehören. — Die Uebersetzungen aus fremden Sprachen (mit alleiniger Ausnahme jener der Griechen und Römer) werden den Schriften derjenigen Sprache, in welche sie übertragen sind, beigegeben.

### A. Schriftenthum der romanischen Sprachen.

1) **Italienisch.**

2) **Spanisch und Portugiesisch.**

3) **Französisch.**

a) Altfranzösische Dialekte (***Languedocien***, ***Provençal***, der ***Troubadours*** u. s. w.).

b) Neufranzösische Sprache.

### B. Schriftenthum der germanischen Sprachen.

1) **Deutsches.**

a) Alt- und mittelhochdeutsche Sprachdenkmale.

b) Neuhochdeutsch.

Die in den übrigen europäischen Sprachen verfassten Schriften, welche diesem Fache angehören, können nach Analogie der betreffenden Abtheilungen der Sprachwissenschaft gruppirt werden.

## II. Humoristik und Satyre:

Produkte des **Witzes**, der **Laune**, des **Scherzes**, des **Spottes** u. s. w. **Jocositäten**, Schnacken, Schnurren, Schwänke, **Facetiae** (witzige Einfälle und Reden, Artigkeiten, ***bons mots***), Wortspiele und ***calembourgs***; **Travestien** (scherzhafte poetische Nachahmungen); **launige Vorträge** oder **Gedichte** in **gewissen Mundarten**; picante und ergötzliche Anekdoten. Beissende oder witzige **Spottreden** über Blössen, die Andere im Reden oder Handeln sich geben; **Verspottung** der Thorheiten, Missbräuche, Schwächen, Vorurtheile oder Laster ganzer Stände, Corporationen, Staaten und Zeitalter (Ironie, Persiflage) u. s. w.

Die weitere Eintheilung dieser Schriften kann in der gleichen Weise, wie sie für die vorhergehende Hauptabtheilung vorgezeichnet ist, erfolgen.

## III. Commentirung

der Schriften der schönen Literatur.

Die Abzweigungen sind in derselben Weise ausführbar, wie bei den Schriftwerken selbst.

## IV. Devisen,

d. i. **Sinn-** oder **Wahlsprüche.**

**Allegorie** (Bild- oder Gleichnissrede, Darstellung in bildlichen Ausdrücken); **Gnomen** (Denksprüche), **Chronistiche** (Jahrzahlverse); **Fabeln** (erdichtete Erzählungen in Prosa und Poesie); **Parabeln** (Gleichnisse); **Adagia** (Sprüchwörter); **Räthsel**, und zwar: Logogryph (Wort- auch Buchstaben-), Charade (Silben-), Anagramme (durch Buchstabenversetzung gebildete), Rebus (Wortspiele, Bilder- oder Zeichen-Räthsel).

Sprüche oder Verse für **Stammbücher**, als **Glückwünsche**, **Jubelgedichte** u. s. w.; **Handwerkssprüche.** — Aufschriften zu **Epitaphien** (Grabdenkmälern) u. s. w.

# 26. Bildende Künste.

Wir formiren das gegenwärtige Gesammtfach mit den **objectiven Künsten**, wie sie nachstehend verzeichnet sind.

## I. Generelle Werke,

und solche, welche mehrere der nachfolgenden Kunstzweige umfassen.

Allgemeine **Kunstgeschichte**, oder Geschichte der Künste; **Nachrichten über Künstler** und ihre **Werke**, insofern das künstlerische Interesse vorwaltet und also das biographische entschieden überwiegt. — Die **plastische Anatomie**, welche die Gesetze für organische Bildung und künstlerische Darstellung der menschlichen Gestalt im Allgemeinen und in den einzelnen Situationen enthält, wird hieher gezogen.

## II. Hauptzweige.

### A. Graphik,

wie man im Allgemeinen die **Schreibe-**, **Zeichnungs-** und **Malerkunst** nennt.

1) **Kalligraphie:**
Anleitung zum Schönschreiben. Alphabete und Schriftmuster aller Art zur praktischen Anwendung (Nachahmung) nach den Anforderungen der Kunst und der Gewerbe.

2) **Zeichnungskunst:**
Theorie des Zeichnens; Zeichnen nach optischer Anschauung (z. B. von Landschaften), von Figuren, Ornamenten u. s. w.

3) **Malerei:**
Kunst, welche das Schöne in sichtbaren Gestalten mittelst der Farben auf Flächen darstellt.

In eigentlich technischer Beziehung, nämlich in Hinsicht auf das Material und die äussere Behandlungsart, unterscheidet man die **Enkaustik** der Alten, welche der neuern **Wachsmalerei** nahe kommt, die ihr verwandte **Email-**, die **Glas-** und **Porzellan-Malerei**, die **Mosaik**; in Beziehung auf den Farbenstoff aber zerfällt dieselbe in **Oel-**, **Pastell-**, **Aquarell-**, **Fresco-**, **Gouache-** und **Miniatur-Malerei**. Ferner: die **Stereochromie**, durch welche die Malerei *al fresco* ersetzt wird; **Polychromie** (Vielfarbigkeit) nennt man die Bemalung der

Bau- und Bildwerke mit bunten Farben; **Wand-** und **Decorationsmalerei.** — **Reinigen, Wiederherstellen** und **Firnissen** der **Gemälde.** — Anleitung zum **Tuschen** und **Coloriren** (Illuminiren), d. i. zur Farbengebung oder zum Ausmalen mit einer oder mehreren Farben.

## B. Photographie,

**Daguerreotypie, Kalotypie, Panotypie:** Erzeugung von Lichtbildern auf Glas, Papier, Wachstuch, Stein, Metall und deren Copien.

**Metachromotypie:** Kunst, Landschaften und andere Figuren auf Gegenstände von Glas, Blech, Holz, Stein u. s. w. zu übertragen; **Photoglyphik:** Kunst, photographische Bilder auf Metallplatten zu fixiren, diese zu ätzen und zum Metalldruck anzuwenden; **Megalophototypie:** Kunst, photographische Bilder auf Papier oder Leinenzeuch im vergrösserten Maassstabe überzutragen.

**Galvanoplastik:** Benutzung der Eigenschaft galvanischer Ströme zu technischen Zwecken, indem man theils von metallenen Gegenständen (Kupferstichplatten, Medaillen, Münzen u. s. w.), theils von nicht metallischen Modellen und Formen aus Gyps, Wachs u. s. w. kupferne Copien oder Abgüsse sich verschafft. — **Galvanographie,** auch **Galvanokaustik:** Benutzung des galvanischen Stromes zum Aetzen von Platten; Methode auf Platten mit einer etwas körperlichen und erhaben stehenden Farbe zu malen und dann die Platte galvanoplastisch zu copiren.

## C. Glyptik und Xylographie.

Erstere heisst die Kunst, in **Metall** oder **Stein** zu **graben** oder zu **stechen;** letztere ist die Kunst, auf **Holzplatten** Figuren zu **schneiden,** so dass sie nach aufgetragener Druckerschwärze auf Papier abgedruckt werden können.

1) **Metallstich:**

Kunst des **Stiches** und **Druckes** auf **Kupfer, Stahl, Zink** (Chalko-, Sidero-, Zinkographie) und andere **Metalle.**

**Stempelschneidekunst** oder **Stempelglyptik:** Kunst, mittelst stählerner Instrumente allerlei Figuren und Buchstaben in Stempel von Metall vertieft oder erhaben darzustellen (zu schneiden). — **Chemitype:** Kunst, eine auf einer Metallplatte in gewöhnlicher Weise ausgeführte Radirung oder Gravirung in einen erhabenen Stempel zu verwandeln, der sich auf der Buchdruckerpresse wie ein Holzschnitt im Texte oder allein abdrucken lässt.

2) **Lithographie:**

**Steinzeichnenkunst** und **Steindruck.**

**Lithochromie:** Kunst mit Oelfarben auf Stein zu malen und dann auf Leinwand die Gemälde abzudrucken; **Chromolithographie:** Farbensteindruck.

3) **Lithoglyptik:**
**Steinschneidekunst**, oder Kunst, Gegenstände auf edleren Steinen erhaben darzustellen oder dieselben vertieft in Stein einzugraben.

**Glyptographie:** Beschreibung geschnittener Steine. **Glyptothek:** eine (ansehnliche, geordnete) Sammlung geschnittener Steine. **Gemmenkunde:** Kenntniss der Edelsteine (Gemmen), in welche Figuren oder auch Schriftzüge eingeschnitten sind; **Cameen:** erhaben geschnittene Steine, im Gegensatze zu den vertieft geschnittenen oder **Intaglien**.

4) **Holz- und Formschneidekunst.**
Die letztere ist die Kunst, in **Holztafeln** erhaben stehende Muster zum farbigen Abdrucke auf Kattun und andere Gewebe, sowie auf Papiertapeten, Wachstuch u. s. w. **auszuschneiden.**

## D. Plastik.

1) **Sculptur**
oder **Bildhauerei**, worunter man im weitern Sinne den ganzen Kreis der körperlich bildenden Künste in Holz, Elfenbein, Thon, Stein und Metallen versteht. Sie liefert Kunstwerke, die nicht nur mit dem Gesichte, sondern auch mit dem Tastsinne wahrnehmbar sind: entweder runde Figuren, deren Formen von allen Seiten sichtbar sind, wie Vasen, Köpfe, Büsten und ganze Statuen; oder halbrunde Figuren, welche dem Beschauer nur eine Seite darbieten und mit der andern auf einer Fläche festsitzen.

Die ***Antiquitas figurata***, d. i. die in Stein, Erz und anderem festen Material auf uns gekommenen Kunstdenkmale des Alterthums.

**Antike:** ein altes plastisches Bildwerk; ein **Antiken-Cabinet** ist eine Sammlung alter Statuen. — **Vasenkunde:** Kenntniss der Kunstgefässe, d. i. Gefässe aus Thon für Flüssigkeiten, ausgezeichnet durch Schönheit der Form mit Malereien oder Inschriften oder Reliefdarstellungen.

2) **Stukkatur**
nennt man die aus einer weichen Masse von Gyps und Kalk an Decken, Wänden und Gesimsen der Zimmer und Häuser angebrachten Verzierungen.

## E. Ornamentik; monumentale Kunst.

1) **Ornamentik:**
Die **Kunst** der **Verzierung** oder Ausschmückung (Decoration) an Gebäuden, Geräthschaften, Kunstwerken u. s. w. Hieher: allgemeine **künstlerische Ideen** oder Einfälle u. s. w.

2) **Monumentale Kunst,**
worunter man denjenigen Theil der Wirksamkeit der Künste

versteht, welcher mit der Hervorbringung monumentaler Werke sich beschäftigt.

**Monumente** sind Kunstwerke meist von grösserer Ausdehnung, welche zum Andenken an eine merkwürdige Begebenheit oder hervorragende Persönlichkeit errichtet wurden. (Ehren-, Grab-Denkmäler.)

Wir ziehen hieher alle Werke, welche die **aus früheren Zeiten stammenden Denkmäler** verschiedener Kunstzweige collectiv behandeln (darstellen).

## F. Typographie,

***ars typographica:*** Kunst mit beweglichen Lettern zu drucken. **Arbeiten** des **Setzers, Druckverfahren** und Arbeiten des Druckers; **Correctur,** oder Kenntniss der dabei üblichen Zeichen u. s. w.

**Typometrie:** Kunst, Landkarten, Situationszeichnungen, Plane, mathematische Figuren, Grundrisse, Durchschnitte, naturhistorische Zeichnungen, sowie Zeichenschriften mit beweglichen Typen zu setzen und zu drucken. — **Buntdruck,** bei welchem statt der gewöhnlichen schwarzen Buchdruckerfarbe rothe, blaue, grüne u. s. w. angewendet wird; Gold- und Silberdruck. — **Congrevedruck:** Druck mit mehreren Farben. — **Ektypographie:** mit grössten Lettern gesetzte Form, wobei diese erhaben sich darstellen, so dass sie mittelst der Fingerspitzen durch das Gefühl leicht sich erkennen und lesen lassen.

**Geschichte** (der Entstehung und Ausbildung) der **Buchdruckerkunst;** Beschreibung von **Druckoffieinen;** Geschichte oder **Nachrichten** von berühmten **Druckerei-Firmen, Buchdruckern** und ihren **Leistungen** u. s. w.

# III. Ikonologie,

**Ikonographie: Bilderlehre** oder Kenntniss allegorischer Bilder, Embleme, Symbole (Sinnbilder mit Text).

Nachweisung, Verzeichnung und Geschichte von Bildnissen ausgezeichneter Personen des Alterthums in Bildsäulen, Büsten, Münzen, geschnittenen Steinen u. s. w.; Kunde der **Idealtypen,** seien es Götter, Heilige oder Abstracta u. s. w. Kunst-Reisen.

# IV. Museographie.

## A. Museen:

Beschreibung und Geschichte von Kunst-Museen (Gallerien), Kunst- und Antiken-Cabinetten u. s. w.

## B. Kunstsammlungen:

Beschreibung von nicht permanenten Kunst- und Alterthums-Sammlungen aller Art, sowie von Kunst-Ausstellungen, welche öfters verschiedene Zweige zu enthalten pflegen; Verzeichnisse hierüber.

# 27. Mimische, gymnastische und Spiel-Künste.

## I. Mimik und Theater.

Die **Mimik** oder Geberdensprache ist der lautlose Ausdruck des Innern durch äussere Action. Sie behandelt die ästhetischen Gesetze, nach denen die Geberden und Körperbewegungen entweder selbstständig als versinnlichender Ausdruck der Gefühle und Gedanken dienen, oder als **Action** Rede und Gesang begleiten.

Die Mittel, deren die mimische Kunst bei ihren Darstellungen sich bedient, sind lediglich Stellungen (Attitüden) und Bewegungen des Körpers, welche entweder Bewegungen des Gesichtes (Mienenspiel), oder der ganzen Gestalt oder einzelner Theile derselben (Gesticulation, Gestenspiel) sein können. **Pantomimik**: Kunst der Darstellung der Empfindungen, Vorstellungen und Handlungen durch Geberden und Bewegungen des Körpers, also durch blos sichtbaren Ausdruck mit Ausschluss der Rede und des Gesanges.

Hieher wird auch gerechnet werden dürfen die **Chilologie** oder Kenntniss der **Fingersprache**, d. i. der Kunst, durch Zeichen mit den Händen und Fingern (den Taubstummen) sich verständlich zu machen.

**Dramaturgik**: Theorie der dramatischen Dichtkunst und Darstellungskunst, oder die Wissenschaft von den Regeln der zweifachen Kunst: ein Drama zu dichten und es auf der Bühne durch Darstellung zur Anschauung zu bringen (Schauspielkunst).

Die **Bühnenkenntniss** gibt die Mittel an die Hand, welche aus der Einrichtung des Schauspiel- oder Opernhauses zu Gunsten des Effektes des darzustellenden Werkes entspringen. **Bühnenkunde** ist die Kenntniss von den Zuständen und Verhältnissen des Theaterwesens in früherer wie gegenwärtiger Zeit.

## II. Gymnastik:

von den Griechen und Römern herübergenommene Bezeichnung der Gesammtheit solcher **Körperübungen**, welche Behufs der Entwickelung, Ausbildung und Erhöhung der Kraft und Gewandtheit des menschlichen Körpers angestellt werden.

Wir rechnen hiezu alle Geschicklichkeiten und Künste, welche allein durch eigene Bewegung des Körpers vollbracht werden: **Turnen**, insbesondere Laufen und Schlittschuhlaufen, Balanciren, Springen (Voltigiren), Klettern, Werfen, Schleudern, praktische **Schiesskunst** mit Handfeuerwaffen und anderen Handgeschossen; **Schwimmen** (Schwimmanstalten). **Athletik** (Uebung im Kämpfen): Ringen, Fechten. — Künste der **Seiltänzer** u. s. w. — Gesellschaftliche und theatralische **Tanzkunst** (Orchestik). — **Gymnastische Anstalten. Geschichte** der **Gymnastik.**

**Anmerkung.** Die andere Klasse der Leibesübungen, zu welchen noch ein fremdes Bewegbares hinzukommt (Thiere, Fuhrwerke), schliessen wir hier um so mehr aus, als die Schriften dieser Art meist mit denjenigen über die Kenntniss und Behandlung der Thiere (insbesondere der Pferde) zusammentreffen: die Kenntniss des Reitens, Fahrens ist bei der **Stallmeisterei** (siehe Landwirthschaft!) aufgeführt.

## III. Spiele,

welche als eine freie und anstrengungslose Beschäftigung des Geistes oder Körpers zur Erholung und Unterhaltung stattfinden.

Es gibt eine nicht kleine Zahl von Spielen, deren wir nur einige der bekanntesten erwähnen wollen: Ball-, Billard-, Brett-, Schach-, Kriegs-, Damen-, Würfel-, Domino-, Kegel-, Karten- u. s. w. Spiele.

**Hazardspiel** nennt man jedes Glücksspiel mit Karten, Würfeln, Kugeln u. s. w., bei welchem Gewinnst und Verlust von einem Ereigniss, dessen Eintritt lediglich Sache des Zufalls ist, abhängig gemacht werden. — **Lotterie** oder Lottospiel, wozu auch die öffentlich angekündigten Ausspielungen zu rechnen sind.

**Taschenspielerkünste** und andere Karten- und Kunststücke. — **Wahrsagen, Punctiren, Traumdeuten**, nämlich **als Spiele** zur Belustigung oder zum Zeitvertreib.

# 28. Tonkunst.

**Musik** ist die Kunst der Töne, oder diejenige, durch gesetzlich verbundene Töne das Gemüth zu bewegen oder (musikalische) Gefühle zu erwecken oder auszudrücken. Die Töne aber — das technische Material derselben — können durch die menschliche Stimme, und zwar in Verbindung mit Worten, hervorgebracht werden; oder sie werden mittelst lebloser künstlicher Werkzeuge (Instrumente) erzeugt: daher **Vocal-** und **Instrumental-Musik.** — Durch Verbindung der Töne zu einem künstlerischen Ganzen, was eben den Wirkungskreis der Tonkunst bildet, entstehen musikalische Sätze, **Tonstücke,** überhaupt Musik. Diese wird, vom wissenschaftlichen Standpuncte betrachtet, in die **theoretische** und **praktische** eingetheilt. Die erstere umfasst die **Akustik** oder Lehre vom Klange; die **Canonik**, auch mathematische Klang- oder Tonlehre, d. i. Kenntniss von dem äussern Maasse der Tonkörper und ihren Grössenverhältnissen gegen einander, z. E. Lehre von den Intervallen, der Verschiedenheit zweier Töne u. s. w.; die Lehre von der **Tonsetzkunst**, d. i. Regeln, nach welchen die Töne mit und zu einander verbunden werden; **Aesthetik** der **Tonkunst** (Philosophie des Schönen in der Musik). Die andere (praktische) Musik beschäftigt sich im Allgemeinen mit der Darstellung der Töne, in welcher man Erfindung und Ausübung unter-

scheidet; jene ist die innere, diese die äussere Darstellung: jene die eigentliche **Tondichtung** (Composition, Tonsetzung), diese der **Vortrag** der **Tonstücke**, dass die in Noten aufgezeichneten Töne auch mit dem Ohre wahrgenommen werden (Execution, Ausführung). — Nach Maassgabe der verschiedenen Style, oder des besondern Ortes, wo sie, oder endlich des besondern Zweckes, zu dem sie ausgeführt werden, zerfällt die praktische Musik in folgende vier Gattungen: **Kirchen-** (geistliche), **Theater-**, **Kammer-** oder Concert- und **Kriegs-** (Militär-) **Musik.**

## I. Instrumental- und Vocal-Musik,

nämlich gemeinsam. Geschichte derselben; sowie Lebensbeschreibungen berühmter Tonkünstler, insofern solche eine ausschliessliche oder vorwaltende Rücksicht auf die Kunst bethätigen.

## II. Haupttheile.

### A. Instrumentalmusik.

1) **Theorie.**

2) **Compositionen**
oder musikalische Stücke (Noten, Piècen) für die Ausführung, welche nach den verschiedenen Instrumenten, wofür sie bestimmt sind, weiter gesondert werden können.

### B. Vocalmusik.

1) **Theorie des Gesanges,**
oder Anleitung zur Kunst des Singens u. s. w. Geschichte der Singkunst.

2) **Compositionen**
oder Gesangstücke für die Ausführung.

# 29. Literaturwissenschaft.

**Bücher-** und **Schriftenkunde**, oder äussere Kenntniss dessen, was in der gelehrten Welt geschehen (geleistet worden) ist. — **Literatur** ist als der Inbegriff der sämmtlichen, in Schriften niedergelegten, Bestrebungen des menschlichen Geistes in den sogenannten redenden Künsten und in Kenntnissen und Wissenschaften, wodurch Literatur von Kunst unterschieden wird, zu fassen. Wird dieselbe in Bezug auf einzelne Völker betrachtet, so entsteht uns die Literatur der Hebräer, Griechen, Römer u. s. w.; wird sie aber in Beziehung auf das in den einzelnen Fächern Geschehene betrachtet, so redet man von theologischer, juristischer, medizinischer, schöner u. s. w. Literatur. — Die Literaturwissenschaft zerfällt in zwei Haupttheile, nämlich in **Bibliographie** und **Literaturgeschichte.**

# I. Bibliographie,

der *Apparatus literarius*, und nach Ebert's Ausspruch der *Codex diplomaticus* der Literaturgeschichte, heisst die Wissenschaft, welcher die Kenntniss der schriftstellerischen Produkte aller Völker und Zeiten als Aufgabe zukommt.

**Bibliologie**: Lehre vom Bücherwesen (*res literaria*); **Bibliognosie**: **Bücherkenntniss, Bücherkunde** (*librorum notitia*). Die **Bibliographie** oder **Bücherbeschreibung** hat es mit dem **Schrift-Texte** — unmittelbar und ausschliesslich — zu thun, und betrachtet die Bücher nach ihrem Inhalte, ihrer formellen Beschaffenheit, ihren Schicksalen, äusseren Bedingungen u. s. w.; oder sie gibt Nachrichten über die schriftstellerischen Werke, ihre verschiedenen Ausgaben u. s. w., und beschäftigt sich namentlich auch mit der Beschreibung, Beurtheilung, sowie mit der Geschichte derselben sowohl im Allgemeinen, als im Besondern (nach einzelnen Zeiträumen, Orten u. s. w.). Es muss hier auf den Unterschied hingewiesen werden, der zwischen der Geschichte des Bücherdruckes, d. i. der Druckerzeugnisse, und jener der Typographie oder der Kunst des Bücherdruckens obwaltet; es sind nämlich manche Buchtitel in dieser Hinsicht unklar, indem es öfters nur schlechthin Buchdruckergeschichte heisst. — Die Bibliographie lässt sich als **reine** (innere, wissenschaftliche), und als **angewandte** (äussere, materielle) unterscheiden. Indess lassen wir die im Wesen der Sache zwar begründete, aber bei dem Studium und der Bearbeitung füglich nicht wohl durchführbare Abscheidung der Wissenschaft hier unberücksichtigt.

Für die innere Anordnung der bibliographischen Werke können nach ihren Zwecken verschiedene **Gesichtspuncte** massgebend sein:

1) der **alphabetische**; 2) der **scientifische**;
3) der **chronologische**; 4) der **typographisch-locale**;
5) der **objective**; 6) der (individuell-) **schriftstellerische**;
7) ein **besonderer**; endlich 8) derjenige der **Kritik**. Es können nämlich in den Werken die Bücher aufgeführt (und beschrieben) sein: 1) mit Rücksicht auf die Ordnungsworte (Verfasser), indem solche nach der Reihenfolge, wie sie das Alphabet bedingt, geordnet stehen; 2) mit Rücksicht auf die Classification der Wissenschaften (Eintheilung nach Fächern); 3) mit Rücksicht auf die Zeit ihres Erscheinens, indem die Aufzählung oder Beschreibung der innerhalb eines gewissen Zeitraumes herausgekommenen Schriften gegeben ist; 4) mit Rücksicht auf die Druckorte, indem alle Schriften, die überhaupt oder binnen einer gewissen Zeit in einer Stadt, resp. in den Städten eines Landes, gedruckt wurden, verzeichnet stehen; 5) mit Rücksicht auf die Geschichte, Beschreibung u. s. w. eines Volkes oder Landes, einer Provinz, eines Ortes u. s. w., oder auf die Lebensumstände einer Person, indem alle Schriften, welche auf selbige sich beziehen, zusammengestellt sind; 6) mit Rücksicht auf gewisse Schriftsteller, indem alle Schriften eines oder etlicher Autoren verzeichnet sind; 7) mit Rücksicht auf eigenthümliche Umstände, indem es um Schriften folgender und ähnlicher Art sich handelt: Verzeich-

nisse oder Nachrichten von anonymen, pseudonymen oder von seltenen und merkwürdigen Büchern, — ***Index librorum prohibitorum*** (Verzeichniss der von der römischen Kirche verbotenen Bücher), — Nachrichten von Büchern, worüber ein sonderbares Schicksal gewaltet hat, — Zusammenstellung von Büchern, bei deren Ausarbeitung die betreffenden Gelehrten viele Zeit aufgewendet haben u. s. w. u. s. w.; 8) als letzte Art haben wir die Literaturzeitungen (kritischen Zeitschriften), worin die neuen Erscheinungen in der Literatur angezeigt und zugleich beurtheilt werden. — Es kann übrigens mit einer dieser Einrichtungsweisen recht wohl noch eine andere, z. B. mit der chronologischen die locale verflochten sein (***Panzer annales typographici***).

### A. Allgemeine Werke:

Bücherlexica, bibliographische Handbücher und Zeitschriften (Literaturzeitungen, ***Ephemerides literariae***) sowie Ankündigungen, welche entweder auf alle oder mehrere wissenschaftliche Fächer sich ausdehnen.

### B. Specielle Werke,

welche einzelne wissenschaftliche Fächer oder Classen u. s. w. berücksichtigen.

### C. Kataloge

von Bibliotheken, sowie interessante Verzeichnisse von Büchersammlungen und antiquarischen Bücherlagern u. s. w.

### D. Themen:

von den Büchern im Allgemeinen; von den Kennzeichen der Güte eines Buches; von der Auswahl der Bücher; von der Bibliomanie; von den Büchertiteln, den Dedicationen u. s. w.; von den Druckfehlern; vom Unterschieben; vom Bücher-Ausschreiben (Plagiat) u. s. w.

## II. Literaturgeschichte,

***historia literaria***, **Geschichte der Literatur und resp. Gelehrsamkeit**, welche über die Bemühungen und Verdienste der verschiedenen Völker um dieselbe berichtet, indem sie alle oder die vorzüglichsten der unter ihnen aufgetretenen **Schriftsteller** vorführt, und Nachrichten von ihren Lebensumständen, sowie eine Schilderung und kritische Würdigung ihres schriftstellerischen Werthes und Charakters gibt, während sie zugleich die Namen und den Inhalt ihrer literarischen Produkte anzeigt.

In Gemässheit ihrer Zusammenstellung sowohl nach Nationalitäten (resp. nach den Sprachen, worin sie schrieben), als nach der

Zeit, in der sie gelebt und geschaffen haben, erhält man auch ein Bild von den Nationalliteraturen. — Geschichte der Gelehrten (d. i. Darstellung der Individuen, welche im Gebiete der Literatur wirkten), wo nicht die Nationen (als solche), sondern wo lediglich die Schriftsteller nach ihrer literarischen Thätigkeit — ihren Leistungen — in Betracht kommen; so dass diese es ist, welche im Leben derselben hervortritt, durch welches Kriterium die Geschichte der Gelehrten (die Nachrichten über sie) von den gewöhnlichen Lebensbeschreibungen sich unterscheidet. Die Darstellung kann dabei eine verschiedene Ordnungsweise einhalten: entweder 1) die nach der nationalen Verwandtschaft (Griechen, Römer, d. i. die Autoren dieser Nationen abgesondert von den anderen für sich); oder 2) die nach Zeiträumen (z. B. des 18. Jahrhunderts); oder 3) die nach Fächern resp. Disciplinen (Theologen, Juristen u. s. w.).

### A. Allgemeine Literaturgeschichte:

Werke, die in chronologischer oder alphabetischer Ordnung (Handbücher oder Lexica) verfasst sind, und entweder alle oder auch nur einzelne Zeitepochen umfassen.

### B. Specielle Literaturgeschichte:

**1) Nationalliteraturen.**

Dieselben lassen sich nach Analogie der Sprachwissenschaft in gewisse Abtheilungen scheiden, z. E. a) griechische und römische; b) deutsche u. s. w.

**2) Gelehrtengeschichte.**

### C. Themen:

von dem Nutzen, Zwecke und Studium der Literarhistorie; Vergleichung der alten und neuen Gelehrsamkeit u. s. w. Gelehrte Reisen, dann Anweisung, wie solche auszuführen. Schriften, welche im Allgemeinen verschiedene Einzelheiten von den Gelehrten enthalten u. s. w.

**Anmerkung.** Was die **Patristik** anbelangt, so schlägt diese allerdings hier ein; sie mag indess wegen ihres eigenthümlichen Zusammenhanges mit der Theologie (namentlich mit der Kirchengeschichte und Dogmatik) bei dieser ihre Stellung nehmen. Jedoch können solche Schriften, welche **nur allein mit den Ausgaben** der Kirchenväter sich beschäftigen, füglich der Bibliographie anheimgegeben werden.

## 30. Archivs- und Bibliotheks-Wissenschaft, Buchhandel u. s. w.

Wir bilden mit den nachfolgenden drei Hauptzweigen sammt ihrem Anhange ein eigenes Gesammtfach, weil dieselben keiner einzelnen Wissenschaft ganz oder ausschliesslich angehören.

## I. Archivswissenschaft.

Dieselbe ist die systematische Darstellung der Grundsätze, welche für die Einrichtung und Erhaltung der Archive gelten; Geschichte und Beschreibung von solchen.

### A. Theoretisch-praktischer Haupttheil,

oder **Theorie** und **Praxis**, welcher die Grundsätze und Regeln für die Einrichtung und Verwaltung eines Archives enthält u. s. w.

Das **Archivsrecht** (im objectiven Sinne) gründet die rechtliche Vermuthung der Aechtheit einer Urkunde darauf, dass diese in einem geordneten Archive aufbewahrt ist, und nicht die offenbaren Zeichen einer Unächtheit an sich trägt.

### B. Geschichtlich-beschreibender Haupttheil:

Geschichte und Beschreibung von Archiven.

### C. Registraturwissenschaft.

Diese bildet eine der Abtheilungen der Archivswissenschaft, und ist der Inbegriff derjenigen Regeln, nach welchen ein aus (hauptsächlich gerichtlichen) Acten bestehendes Archiv — eine Registratur —, sowie die Sammlung der laufenden Acten zu ordnen und zu erhalten ist.

## II. Bibliothekswissenschaft,

welche einerseits die Summe aller auf die Einrichtung und Erhaltung einer Bibliothek bezüglichen — theils theoretischen, theils aus der Erfahrung gewonnenen — Grundsätze; sowie andererseits die Geschichte und Beschreibung von Bibliotheken umfasst u. s. w.

### A. Theoretisch-praktischer Haupttheil,

oder **Theorie** und **Praxis**, zuweilen auch **Bibliothekslehre**, **Bibliothekonomie** genannt: systematischer Inbegriff der Kenntnisse, welche auf die Einrichtung und Verwaltung einer Bibliothek sich beziehen; oder Complex aller zur bibliothekarischen Thätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Ferner im Besondern: Anleitung zur **Katalog(is)irung** der Bücher; Anweisung für Autographen-Sammler u. dgl. Darstellungen **bibliographischer Systeme** (Ordnungspläne für Bibliotheken); wogegen diejenigen der philosophisch-encyclopädischen Systeme zur allgemeinen Wissenschaftskunde gehören.

### B. Geschichtlich-beschreibender Haupttheil,

oder **Bibliothekographie**, auch **Bibliothekenkunde** genannt, welcher mit der Geschichte und Beschreibung der einzelnen Bibliotheken älterer und neuerer Zeit sich befasst.

## III. Buchhandel:

der Handel mit den Erzeugnissen der Literatur.

Die Geschichte des Buchhandels beginnt mit dem **Manuscriptenhandel.** Im Alten Testament finden sich nur Andeutungen von einem solchen, und es ist ungewiss, ob die Abschreiber (Priester) der Gesetze und Genealogien des **hebräischen Volkes** auch Abschriften zum Verkaufe besorgten. Unter den **Griechen** wurde ein förmlicher Handel mit Manuscripten getrieben; es bestanden hiefür eigene Läden (*βιβλιοπώλεια*); ebenso später zu Alexandrien. Unter den **Römern** liessen die Reichen durch ihre Sclaven und Freigelassenen Manuscripte abschreiben; dieselben wurden ***Librarii***, auch ***Bibliopolae*** genannt, ein Name, den man in der Folge blos den Handschriften-Händlern beilegte. Im **Mittelalter**, wo die Mönche mit Abschreiben lateinischer und griechischer Autoren sich befassten, wurde sowohl das Verkaufen als Ausleihen von Manuscripten betrieben, und die Verkäufer hiessen ***Librarii*** und ***Stationarii***. Ein völliger Umschwung trat in Folge der Erfindung der Buchdruckerkunst ein. Die von Guttenberg, Fust und Schöffer herausgegebene Bibel in lateinischer Sprache bildete den ersten Gegenstand des **Handels mit gedruckten Büchern.** Da die ersten Buchdrucker selbst mit dem Verschlusse ihrer Produkte sich befassten, so waren sie zugleich auch die ersten Buchhändler. Der **erste Verlagshändler** war Johann **Otto** zu **Nürnberg 1516**, welcher Bücher drucken liess, ohne selbst eine Druckerei zu besitzen. Im Jahre 1545 liessen sich zu Leipzig zwei Buchhändler neben den Buchdruckern nieder. Später wurden die Frankfurter und Leipziger Messen von Buchhändlern besucht. Der **erste gedruckte Bücher-Katalog** ist der von G. Willer in Augsburg über alle auf die Frankfurter Messe gebrachten Werke, welcher von 1564 bis 1597 reicht; später erschienen sogenannte Mess-Verzeichnisse, welche noch fortwährend in den halb- und vierteljährlich herauskommenden Verzeichnissen von Büchern, Landkarten u. s. w. ihre Fortsetzungen haben.

Der **Buchhandel**, zunächst der deutsche, zerfällt in **Verlagsgeschäft, Sortimentshandel, Antiquariat**, welches aus ersteren mit der Zeit sich entwickelt hat, und in **Commissionsgeschäft**; nicht selten werden zwei, zuweilen auch drei oder alle vier Geschäfte mit und neben einander betrieben. — Der **Verleger** übernimmt vom Schriftsteller das Manuscript eines Werkes und damit (nach dem Verlags-Contrakte) das Recht wie die Verbindlichkeit, solches durch den Druck in einer gewissen Stärke der Auflage (welche ihm vorgeschrieben oder seinem Belieben überlassen sein kann) der Oeffentlichkeit zu übergeben. Er trägt als Eigenthümer die Kosten der Herausgabe und demzufolge auch die Eventualitäten des Absatzes, beziehungsweise des Erfolges in Absicht auf materiellen Gewinn oder Verlust. Die Vermittlung zwischen dem Verlagsbuchhändler und dem Publicum wird durch den **Sortimentsbuchhandel** bewerkstelligt, welcher von dem erstern die Verlagsartikel à Condition erhält oder auch auf feste Rechnung bezieht, und deren Einzelverkauf durch

Feilhaben in offenen Läden wie durch Verschicken zur Ansicht an Kunden u. s. w. besorgt. Der **Antiquar** (eigentlich Alterthumskundiger, Händler mit Alterthümern) befasst sich mit dem Handel der ältesten, älteren und dann überhaupt schon benutzter Bücher, d. h. solcher, welche nicht direct vom Verleger bezogen, sondern aus zweiter Hand (von Privatbesitzern, aus Auctionen u. s. w.) erworben werden, mögen selbige nun in einem mehr oder weniger abgenutzten, oder auch in einem neuen resp. wenig oder gar nicht gebrauchten — gebundenen, broschirten oder selbst rohen (ungebundenen) — Zustande sein; ebenso kommt es häufig vor, dass den Verlegern die Reste alter oder überhaupt solcher Auflagen, welche dieselben für den Sortimentsbetrieb nicht weiter für geeignet erachten, von Antiquaren abgekauft werden. Das sind die Manipulationen, welche innerhalb der Sphäre des Antiquarbuchhandels liegen; wogegen Bestimmungen (Verordnungen), welche nur obenhin von einer Berechtigung zum Handel mit schon gebrauchten, gebundenen Büchern sprechen, als oberflächlich und ungenügend, wie sie eben nur aus Unkunde der wirklichen Sachverhältnisse hervorgehen können, bezeichnet werden müssen. Ein Mittelglied bildet der **Commissionsbuchhandel**, worunter derjenige Zweig begriffen wird, welcher den gesammten Verkehr der örtlich getrennten Buchhandlungen unter einander zu vermitteln die Aufgabe hat. Der Commissionsbuchhändler besorgt als — ständig bestellter, sogenannter — Commissionär am Stapelplatze nicht nur im Namen und auf Rechnung des Verlegers die Auslieferung der von den Sortimentern verlangten Exemplare eines Buches; sondern versendet auch die Packete (sowie Briefe, Bestellungszettel u. s. w.), welche ihm entweder einzeln oder in grösserer Zahl (in Collis) zur Weiterbeförderung (sei es an seine Committenten oder von diesen an Andere) übermacht werden: er treibt demnach in letzterer Beziehung **Speditionsgeschäft.** Der Commissionsbuchhandel kann natürlich nur an solchen Orten stattfinden, die als Commissionsplätze im Buchhandel anerkannt sind; als Metropole in dieser Hinsicht — als Centralpunct — ist Leipzig anzusehen, wo der eigenthümlichen Organisation des deutschen Buchhandels zufolge jede namhafte Firma ihren Commissionär hat. Im engern Sinne spricht man von Commissionsbuchhandel in dem Falle, wenn ein Schriftsteller, eine gelehrte Anstalt, überhaupt ein Nichtbuchhändler, auf eigene Kosten ein Werk hat drucken lassen und es zum Vertriebe auf dem Wege des Buchhandels einem Buchhändler commissionsweise übergibt; dieser handelt dabei nicht unmittelbar in seinem eigenen Interesse, sondern zuvörderst in demjenigen des Eigenthümers (Auftraggebers), für dessen Rechnung er die Versendung und überhaupt den Absatz der Schrift im Ganzen und Grossen besorgt. Da insoweit der Commissionsbuchhändler das gleiche Verfahren wie der wirkliche Verleger (Verlags-Besitzer) einzuschlagen pflegt, so erklärt sich hiernach der Ausdruck: **Commissionsverlag.** Wird hingegen der Vertrieb einer Druckschrift von dem Autor selbst besorgt (was indess rücksichtlich der Erzielung

eines möglichst grossen Absatzes für kein vortheilhaftes Verfahren gehalten werden kann), so spricht man vom **Selbstverlage.**

Der **Musikalien-, Landkarten-** und **Kunst-Handel** steht mit dem Buchhandel in nächster Verwandtschaft; es gelten hiefür im Wesentlichen die gleichen Normen und er wird häufig auch zugleich mit diesem betrieben.

### A. Buchhandel

in mercantilischer, technischer und literarischer Hinsicht. Geschichte und Statistik desselben sowohl im Ganzen als rücksichtlich einzelner Länder und Orte; Geschichte berühmter Buchhandlungsfirmen und Buchhändler.

### B. Bücher-Nachdruck und Censur:

Geschichte des Nachdruckes und der Druck-Privilegien; Streitigkeiten über jenen vor der Oeffentlichkeit geführt. Geschichte der Pressfreiheit und Censur, von welcher (im jetzigen und eigentlichen Sinne) erst seit der Erfindung der Buchdruckerkunst die Rede sein kann.

Den Anfang der Censur machte eine Verordnung des päpstlichen Stuhles von 1479, welche die Buchdruckereien unter kirchliche Aufsicht stellte; von Alexander VI. erfolgten 1496 neue geschärfte Bestimmungen gegen das Lesen und die Verbreitung ketzerischer Schriften. Förmlich eingeführt wurde die Censur durch eine Bulle Leo X. 1515. Im deutschen Reiche begannen die Censurmassregeln mit dem Reichsabschiede von 1524, welcher gleichfalls schon Bücherverbote anordnete.

**Bemerkung.** Diejenigen Schriften, welche über literarisches Eigenthum oder über die Rechtmässigkeit der Nachbildung (***contrefaçon***) in Bezug auf die Erzeugnisse der Literatur, Kunst u. s. w. handeln, fallen in das Gebiet des **Privatrechtes.**

### IV. Literarische Streitigkeiten

in persönlichen Fehden der Gelehrten und Schriftsteller wider einander.

## 31. Universelles Fach.

Es hat dasselbe alle diejenigen Werke und Schriften aufzunehmen, welche nach ihrem wissenschaftlichen Umfange oder ihrer Tendenz keiner von den einzelnen Wissenschaften, resp. keinem von unsren Gesammtfächern, zugetheilt werden können.

Für jede der folgenden Hauptabtheilungen sind zwei Gruppen (A und B) angenommen; die zweite derselben (B) lässt sich indess

nach Erforderniss ebenso leicht in weitere Sectionen — nach Sprachen gesondert — bringen.

## I. Allgemeine Wissenschaftskunde,

oder **Encyclopädie** (und Methodologie) der **Wissenschaften**.

### Architektonik der Wissenschaften,

oder die Lehre von dem Verhältnisse und Zusammenhange aller Wissenschaften; die Lehre von ihrer Vereinigung zu einem systematischen Ganzen.

### Geschichte der Wissenschaften,

sowie der **Erfindung** der **Buchstabenschrift** und **Schreibekunst.** Wir müssen hiebei auf den Unterschied, welcher zwischen der Geschichte der Wissenschaften und derjenigen der Literatur stattfindet, aufmerksam machen. Indem wir bezüglich der letztern auf das bei dem betreffenden Fache Gesagte hinweisen, bemerken wir in ersterer Hinsicht, dass jene weder mit den Schriften, noch mit den Schriftstellern selbst unmittelbar, sondern vielmehr mit **Sachen**, die mit dem Namen **Wissenschaft** belegt werden, es zu thun hat. Ihre Aufgabe ist die historische Darstellung des Ganges, welchen der menschliche Geist in der Entwickelung der mancherlei Wissenschaften genommen hat, sowie des Zustandes derselben in den verschiedenen Epochen.

Die Geschichte einer Wissenschaft oder Kunst ist Geschichte dessen, was auf dem Wege schriftstellerischer Behandlung oder künstlerischer Thätigkeit für eine Wissenschaft oder eine Kunst im Laufe der Zeiten geleistet worden ist.

Uebrigens wird der Natur der Sache nach die **Geschichte je einer der Wissenschaften** oder die der **Künste bei den betreffenden Fächern selbst** eingetheilt, so dass hieher nur diejenigen Werke zu stehen kommen, welche die Geschichte der Wissenschaften und Künste (gemeinschaftlich), oder sämmtlicher Wissenschaften, oder doch mehrerer von denselben, behandeln.

Ferner: von dem **Lobe**, dem **Nutzen**, der **Nothwendigkeit**, der **Wichtigkeit** u. s. w. der **Wissenschaften**; von **wahrer** und **falscher Gelehrsamkeit** u. s. w.

### A. Werke in deutscher Sprache.

### B. Werke in fremden Sprachen.

## II. *Opera collecta*,

**gesammelte Werke** von einzelnen oder mehreren Schriftstellern, deren Inhalt nicht blos in das Gebiet eines, sondern in die Gebiete mehrerer Wissenschafts- (Gesammt-) Fächer fällt.

Es pflegen namentlich hier einzuschlagen: die Gesammt-Ausgaben der Werke (Abhandlungen, *Acta* u. s. w.) von Akademien der Wissenschaften und von gelehrten Gesellschaften; gelehrte Zeitschriften von vielseitiger Tendenz u. s. w.

### A. Werke in deutscher Sprache.

### B. Werke in fremden Sprachen.

### III. Universal-Encyclopädien,

welche das Wissenswürdigste aus verschiedenen Gebieten der Wissenschaften in lexicalischer Form darstellen.

Dergleichen Werke führen verschiedene Namen, wie z. E. Universal-, Real-, Conversations-, reales Staats-, Zeitungs- u. s. w. Lexicon. — Eintheilung in A, B u. s. w.

### IV. Sammelsurien:

Schriften, in denen ohne hervortretende Tendenz **Allerlei** und **Buntes** enthalten ist.

### V. Curiosa,

**Sonderbarkeiten** aller Art: Gespräche im Reiche der Todten; Erzählung dunkler Thaten, Betrügereien und sonderbarer Geschichten u. s. w.

### VI. Colligate,

oder solche **Bände, in denen eine Anzahl kleiner** selbstständiger — von einander unabhängiger — **Schriften** (häufig heterogenen Inhaltes) zusammengefügt sind; insofern sie nämlich in ihrem Einbande belassen — also nicht durch Zerschneiden auseinander gelegt — werden.

### VII. Einblattdrucke

mit und ohne Holzschnitte, wie **Placate** und auch öfters **Mandate** u. s. w. zu sein pflegen.

Dieselben können bei Vorhandensein in grösserer Anzahl nach ihrem Betreffe in gewisse Abtheilungen geschieden werden.

## 32. Karten- und Kunstwerkfach.

Die nachbezeichneten Werke, welche in gewisse Wissenschafts-Fächer (die Naturwissenschaft, Erdkunde, die bildenden Künste

u. s. w.) einschlagen, sind hier — zunächst zum **Behufe** der Aufbewahrung — als Gesammtfach angenommen.

## I. Globen.

**Globus** nennt man in der Astronomie und Geographie eine drehbare künstliche Kugel, auf deren Oberfläche, wenn es ein Himmelsglobus ist, die wichtigsten Sternbilder und Sterne, ausserdem auch die vornehmsten Kreise, welche man am Himmel und auf der Erde gezogen sich denkt; wenn es aber ein Erdglobus ist, die bedeutendsten Länder, Orte, Meere, Flüsse u. s. w. verzeichnet sind.

### A. Himmelsgloben.

### B. Erdgloben.

## II. Atlanten und Karten.

Durch die Darstellungen des Firmaments (Himmelsgewölbes) oder der Erdkugel auf einer ebenen Fläche erhält man **Karten**, welche wiederum als **Sternkarten** und als **Landkarten** sich unterscheiden; jene dienen zur Erleichterung der genauen Kenntniss des Himmels, diese aber zu derjenigen der Oberfläche der Erde.

Die **geographischen Karten** werden je nach der Grösse der Ländermasse, welche sie darstellen, unter sich verschieden benannt: dieselben heissen **Planiglobien**, wenn sie die ganze Erdoberfläche in zwei Halbkugeln zerschnitten; **Universal-** oder **Weltkarten**, wenn sie selbige als eine vollständige Ebene aufgerollt; **Generalkarten**, wenn sie ganze Erdtheile; **Partienlarkarten**, wenn sie mehrere Länder oder grössere Reiche; **Specialkarten**, wenn sie einzelne (kleinere) Länder oder Provinzen abbilden; die letzteren haben noch eine Unterabtheilung, die sogenannten **topographischen Karten**, welche — noch mehr ins Detail gehend — eine Gegend (einen kleinern Bezirk) beschreiben; endlich sind die **Pläne** (Orts-Grundrisse) zu erwähnen, welche eine Ortschaft (Stadt, Festung, Dorf u. s. w.) zur Veranschaulichung bringen.

Eine Reihenfolge von Karten, welche nach planmässiger Anlage ein zusammengehöriges Ganzes bilden, nennt man einen **Atlas**; im Gegensatze zu einer blossen Sammlung einer gewissen Anzahl von ausgesuchten Karten, welche nach dem eigenen Belieben des Sammlers zusammengebracht wurden.

### A. Karten der Astronomie.

### B. Karten der mathematisch-physicalischen Geographie.

1) **Geognostische Karten**,
welche den innern Bau der Erdkruste, die natürliche Bodenbeschaffenheit u. s. w. darstellen.

2) **Hydrographische Karten,**
oder Karten von Meeren, See- und Flussgebieten, wie auch der Heilquellen.

3) **Orographische Karten:**
Höhenkarten, Karten von Gebirgsländern u. s. w.

4) **Klimatologische, ethnologische, thero- und phytogeographische Karten:**
d. i. solche der klimatischen Verhältnisse, der geographischen Verbreitung der Menschenraçen, Thiere und Pflanzen.

### C. Karten der politischen (neuern) Erdbeschreibung.

Man kann mit denselben eine weitere Eintheilung nach Analogie des 11. Gesammtfaches vornehmen.

### D. Karten der historischen Geographie.

Hieher gehören auch die Karten der Kriege (Kriegsschauplätze), Schlachten, Belagerungen (Schlacht- und Festungs-Pläne), militärischen Manoeuvres u. s. w.

### E. Karten zur Veranschaulichung culturgeschichtlicher Verhältnisse.

1) **Karten der Religions- und Kirchengeschichte.**

2) **Karten der Verbreitung der Industrie.**

3) **Karten der Posten, Eisenbahnen und Telegraphenlinien.**

## III. Naturhistorische Atlanten und Blätter,

ohne Text oder mit einem solchen als blosse Beigabe, **Abbildungen** des **Menschen**, der **Thiere**, **Pflanzen** und **Produkte** aus dem **Mineralreiche** enthaltend; wozu auch diejenigen der ***Materia medica*** (aller wichtigen pharmaceutischen und Rohwaaren) zu zählen sind.

**Anmerkung.** Die **Karten** der Abtheilungen II B bis E können (nach ihren Namen) in weitere Unterabtheilungen geschieden werden. Ebenso lassen sich die **naturhistorischen Atlanten** und **Blätter** nach den drei Naturreichen scheiden.

## IV. Kunstwerke,

bei welchen die Abbildungen entweder den alleinigen Inhalt oder doch die Hauptsache bilden, indem der begleitende Text lediglich zur Erläuterung dient und somit blosse Zugabe (Nebensache) ist.

### A. Kupfer- und Prachtwerke,

zu denen auch die **emblematischen** Werke (Emblem: sinnbildliche Verzierung) mit und ohne Devisen zu rechnen sind.

Ferner: die ***Imagines mortis*** oder sogenannten **Todtentänze**, welche wegen der Holbeinischen Holzschnitte, deren ***editio princeps*** zu Lyon 1538, Quart, erschienen ist, wichtig sind.

### B. Kunstblätter:

Zeichnungen, Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche u. s. w., welche nur als Blätter, nicht aber als Textschriften gelten.

## V. Reliefs,

d. i. erhabene Arbeiten, welche man, wenn sie mit der Fläche zusammenhängen: **Basreliefs**; und, wenn sie aus ihr herausgearbeitet sind: **Hautreliefs** nennt.

Das Relief bildet eine Mittelgattung zwischen der Plastik und Malerei, und lässt nach zwei Arten sich unterscheiden, nämlich als **geographische** Darstellungen und als **Kunstgegenstände.**

### A. Geographische Reliefs.

### B. Kunst-Reliefs.

---

# Vierter Abschnitt.

## Die Aufstellung und Signirung der Bücher.

Unser voriger Abschnitt enthält ein wissenschaftlich consequentes, auf sich selbst ruhendes System, welches das Grundprincip der Ordnung in sich selbst trägt; so dass letztere eine selbstständige und von allen Hülfsmitteln unabhängige bleibt, die es ermöglicht, dass jedes Buch auch ohne Beihülfe eines Katalogs unschwer gefunden werden kann. Die Aufstellung und Signirung müssen daher in genauer Uebereinstimmung mit jenem durchgeführt werden, demzufolge wir **Gesammtfächer** und für jedes derselben einige oder mehrere **selbstständige Abtheilungen** zu formiren haben, von denen jede für sich als eine geschlossene Körperschaft gelten soll. Von dieser Grundlage ausgehend wird man einen klaren, auf alle Verhältnisse richtig berechneten Plan zu machen vermögen, nach dessen Feststellung zur Arbeit selbst geschritten werden kann.

Wenn **eine im chaotischen Zustande** befindliche **Büchermasse** vorgenommen und **in eine genaue Ordnung gebracht werden soll**, so beginnt man damit, die Bände in so viele Haufen zu vertheilen, als man Fächer bilden will. Ist diese erste Vertheilung ausgeführt, so

geht man auf die Fächer über, und zerlegt ein jedes derselben (natürlich eines nach dem andern) gleichfalls in so viele Haufen, als man aus ihnen Abtheilungen machen will. Man kann dabei vorsorglich und gleich von vornherein die Formate jeder Abtheilung — die Folianten auf der einen, die Quartanten auf der andern Seite an die Oktavbände anschliessend — abgesondert zusammenhalten, weil deren Aufstellung getrennt geschehen muss.

Für jedes der Formate der verschiedenen Abtheilungen wird bei der ersten Aufstellung (resp. bei einer ersten oder doch völlig neuen Organisirung) unbedingt die alphabetische Ordnung als Regel gelten müssen, wovon die sehr wenigen Ausnahmen im Systeme selbst angeführt sind. Durch dieses Verfahren kommen die in die betreffende Abtheilung eines und desselben Verfassers einschlagenden Werke, sowie die verschiedenen Bände des nämlichen Werkes in die gehörige Verbindung. Der Haufen eines jeden Formates wird nämlich nach den Anfangsbuchstaben der Ordnungsworte, und die kleineren Haufen derselben (nach den ersten Sylben dieser) wieder in mehrere Häufchen zerlegt, aus welchen dann allmählig die genaue alphabetische Reihenfolge der einzelnen Bücher hergestellt wird. Im Allgemeinen ist diese Manipulation die einfachste und die auf dem kürzesten Wege zum Ziele führende. Es ist natürlich, dass die Bände mehrmals durch die Hände laufen müssen; um nun bei solchen Werken, deren Ordnungsworte nicht vor Augen liegen, sondern erst (öfters mühsam) gesucht werden müssen, nicht wiederholt aufgehalten zu werden, mache man Papierstreifen, schreibe auf diese (kurzweg nur etwa mit Bleistift) das jedesmalige Ordnungswort und lege sie dann in den Band (in dessen Mitte des bessern Haltes weges) so ein, dass selbiges oben herausschaut und demnach schnell gelesen werden kann. Man mag dieses Mittels überhaupt in grösserer Ausdehnung, namentlich bei den schwerer zu handhabenden Formaten (Folianten und selbst auch Quartanten) sich bedienen, wenn nämlich die Bände nicht das rechte Ordnungswort ohnehin als Ueberschrift auf dem Rücken tragen. Sobald eine Parthie vollkommen in Ordnung ist, stelle man sie an ihren Platz. — Solche Bücher, bei denen besondere Schwierigkeiten sich zeigen, kann man bis zur Beendigung der Hauptarbeit einstweilen bei Seite legen.

Ist nach dem angegebenen Verfahren die gesammte Büchermenge ordnungsmässig aufgestellt, so muss auch schon jetzt jedes Buch ohne Schwierigkeit sich finden lassen. Und nun wird es Zeit sein, in der Thätigkeit weiter vorzuschreiten, nämlich zur Katalogirung der Bücher, von welcher höchst wichtigen Arbeit übrigens erst im folgenden Abschnitte ausführlich gehandelt werden soll.

Es gibt auch ein anderes — dem angeführten entgegengesetztes — Verfahren, nach welchem zuerst die Titelcopien (auf einzelnen Blättern) gefertigt, und diese wie auch die Bücher mit provisorischen Nummern versehen werden, so dass man, wenn die Gesammtheit der Büchermenge verzeichnet ist, dann die Titel ordnet, ihnen nach eben dieser Ordnung eine definitive Signirung (Numerirung) und

hierauf letztere auch den Büchern selbst gibt, worauf endlich deren Einstellung in die Repositorien erfolgen kann. Jene vorläufige Designation, sowie die mit derselben vorgenommene provisorische Placirung der Bücher hatte lediglich den Zweck, bei und während der Umsetzung ins Definitivum alle Bände sofort herbeibolen zu können.

Die **Aufstellung** der Bücher muss nach der Verschiedenheit der Formate stattfinden, da ein Durcheinandermengen derselben in Rücksicht der zweckmässigen Benutzung des Raumes wie der Manipulationen unzulässig ist. Demnach fragt es sich nur, **wie viele Formatclassen** für jenen Zweck angenommen werden sollen? Antwort: entweder **vier** oder **drei**. Dieselben sind: Folio, Quart, Octav und kleinere wie kleinste Bändchen. Die Annahme im ersten Falle erscheint zwar in theoretischer Hinsicht als die consequent-richtigere, insofern man eigentlich entweder vier, oder aber nur zwei solcher Classen einräumen kann; allein die Praxis neigt sich mehr zur Annahme des andern Falles, wobei den Octavisten die Duodez- und kleinsten Formate beigesellt werden.

Die **Einstellung** hat von unten nach oben in der Art zu geschehen, dass die **Folianten zu unterst**, die **Quartanten über diesen**, und **oberhalb** derselben die **Octavisten** mit den kleineren Formaten zu stehen kommen, und zwar so, dass wiederum die Nummern durchgängig von unten nach oben, und von links nach rechts fortlaufen.

Diejenigen der **interfollirten** (mit Papier durchschossenen) **Bände**, welche in einer vom eigentlichen Formate abweichenden, **vergrösserten Gestalt** erscheinen, werden mit Rücksicht auf letztere eingestellt.

Indem wir auf das im ersten Abschnitte der Einrichtungskunde über die Repositorien und Tische Gesagte verweisen, ist hier noch einiges Weitere zu bemerken. Es wäre angenehm, wenn man alle Bände eines Formates — vom grössten bis zum kleinsten (resp. imp. 2° wie p. 2°, imp. 8° wie p. 8°) — beisammenhalten könnte; allein hinsichtlich der Imperialfolianten muss man darauf verzichten, während ein solches Zusammenhalten rücksichtlich der übrigen Formate bei Repositorien mit gehörigen Abständen dadurch sich erreichen lässt, dass nöthigenfalls die grössten Bände mit nach oben schauenden Rücken eingereiht werden. Weil dies aber öfters des niedrigen Gestelles weges unthunlich ist, so darf man die Quartanten des Imperialformates unter die Folianten, und die Octavisten der gleichen Gattung unter die Quartanten stellen. Das muss aber alsdann ohne Ausnahme mit allen Bänden von derselben Kategorie ganz consequent durchgeführt werden, damit man stets bestimmt weiss, dass ein als imp. 4° bezeichneter Band unter den Folianten (und nicht unter den Quartanten) zu suchen ist.

Da manche Abtheilungen verhältnissmässig wenig Folianten haben, so können die für diese bestimmten Reihen theilweise auch mit Quartanten, und zwar — wenn man den Raum sehr sparen muss — in doppelter Stellung (mit vorderer und hinterer Reihe) ausgefüllt werden.

Wegen der Rücksicht auf die Haushaltung mit dem Raume sind die Folio-Reihen nach Höhe und Breite jedenfalls nicht

geeignet, grössere Formate aufzunehmen als Regalfolianten; daher müssen die **grössten Bände** (die Imperial- und Riesen-Folianten) an anderweitigen Plätzen untergebracht werden, z. B. unter entsprechend hergestellten Tischen oder an sonstigen hiezu passenden Stellen.

Zur Aufbewahrung von **Karten, Kunstblättern, Einzelblättern** u. dgl. sind Schubladen oder hölzerne Kästen von entsprechender Grösse noch besser geeignet, als Portefeuilles, weil in diesen die Gegenstände leichter als in jenen verschoben werden.

Sehr **dünne Broschüren**, oder nur aus wenigen Blättern bestehende Schriften ohne steifen Einband, lassen sich ganz zweckmässig in Kapseln aufbewahren, um der Gefahr vorzubeugen, dass sie beschädigt oder verschoben werden, oder gar verloren gehen.

Beim Aufstellen der Bücher sollte man dem ästhetischen Gesichtspuncte weit mehr Rechnung tragen, als es in manchen Bibliotheken zu geschehen pflegt. Am schlimmsten aber sieht es in dieser Hinsicht in vielen antiquarischen Lagern aus, wo man auch nicht den geringsten Sinn für eine geschmackvolle Anordnung zu besitzen scheint. Indem wir einerseits das zu rügen nicht unterlassen können, wolle man andererseits nur nicht wähnen, dass dieser Punct ein so gleichgültiger sei, wie er Manchen vorkommen mag. Keineswegs! denn der Sinn für Geschmack steht in solchen Dingen mit dem für Ordnung in nächster Verwandtschaft. Der allenfalsige Einwand aber, dass eine gleichförmige Einstellung der Bände etwas mehr Raum erfordere, ist ebenso ungegründet als der, dass dadurch Zeit verloren gehe, zumal dies beim Suchen sich mindestens wieder ausgleicht. Wie schön nimmt sich nicht eine grosse Anzahl von Bänden (selbst mit ordinären Hüllen) aus, wenn sie wie Truppen in der Paradestellung in vollkommener Regelmässigkeit dastehen! Solch eine harmonische Stellung wird den Bibliotheken zur Zierde, und den Sortiments- wie antiquarischen Lagern, welche hiedurch ein freundliches, gefälliges Ansehen erhalten, zur Empfehlung gereichen.

Es erweist sich als sehr praktisch, wenn recht viele — oder noch lieber sämmtliche — Bände einer Bibliothek **Titelaufschriften** führen, zu welchem Behufe auf den oberen Rücken Titel-Schildchen angebracht werden, welche mit — entweder vom Buchbinder gemachten (gedruckten), oder geschriebenen — Aufschriften zu versehen sind. Diese dürfen kurz sein und brauchen nur das Ordnungswort, sowie ein Hauptsachwort (den Kern des Inhaltes), dann resp. auch den Theil anzugeben. Lässt sich aber (wie bei dünnen Bändchen) blos ein Wort anbringen, so soll jenes zur Aufschrift gelangen. Die Aufschriften müssen übrigens dem Buchbinder oder sonstigen Fertiger strikte angegeben werden, damit die mancherlei wahrhaft jämmerlichen Angaben, wie sie so häufig vorkommen, vermieden werden.

Die **Signirung** der Bücher wird zwar während und mit der Katalogirung zugleich vollzogen; indess wollen wir solche gleichwohl

im gegenwärtigen Abschnitte behandeln, da sie ja doch ihrem Zwecke nach auf die Localisirnng der Bände sich bezieht. Dieselbe muss in völliger Uebereinstimmung mit dem Systeme, d. h. mit den formirten Gesammtfächern und Abtheilungen stehen und demnach mit der Organisation in eines zusammenfallen, so dass sie — einmal zweckmässig angelegt — für jedes Local und für immer brauchbar bleibt. Deshalb müssen wir eine andere Bezeichnungsweise, welche nur der Kurzsichtigkeit ihr Entstehen verdankt, unbedingt verwerfen. Bei dieser nämlich ist es Brauch, die Aufstellung der Bücher nach den Repositorien in der Art zu fixiren, dass die Bezeichnung des Standortes den Nachweis liefert, in welchem Saale (Zimmer), in welchem Schranke und in welcher Reihe desselben ein Buch seinen Platz einnimmt. Diese Methode scheint zwar einfach und zum Aufsuchen der Bücher ganz bequem, bewährt sich aber, namentlich wenn man von der Gegenwart auf die Zukunft sieht, keineswegs so praktisch, als man auf den ersten Anblick vielleicht glauben möchte. Die blos auf den Raum basirte Methode hat nämlich den grossen Nachtheil, dass, wenn einer der Säle, der Schränke u. s. w. eine Umstellung erfahren müssen, die Standorts-Bezeichnung unbrauchbar wird; tritt nun aber gar erst der Fall ein, dass die Bibliothek aus ihrem bisherigen Locale in ein anderes transferirt werden muss, so ist die ganze Signirung nichts mehr nütze, und es wird die Herstellung einer ganz neuen nothwendig, welche Zeit- und Müheaufwand erheischt! — Die Signirung, welche mit kurzen (abbrevirten) Worten oder mit ganz einfachen Zeichen auszuführen und demungeachtet leicht zu merken ist, kann entweder einmal oder zweimal, resp. innen und aussen, bei den Büchern angebracht werden.

Die **innere Einschreibung** geschieht auf die inwendige Vorderseite des Deckels, insofern er leer ist; wenn nicht (und nur dann), so wird dazu das weisse Vorblatt benutzt, und wenn ein solches nicht vorhanden, so helfe man sich durch Einkleben eines Papierstreifens. Eingeschrieben wird: Gesammtfach, Abtheilung und Nummer des Buches; will man ausserdem (etwas abwärts — abgesondert) auch das Ordnungswort und das Format eintragen, so ist das sehr gut, indem man bei jeder künftigen Behandlung des Buches das eine wie das andere schnell ersehen kann, ohne jenes (manchmal) erst aus dem Titel heraussuchen und diesen in Fällen, wo es etwas zweifelhaft scheint, erst genauer besichtigen zu müssen. Wenn aber — wie es hin und wieder üblich — gar keine Numerirung stattfindet, so ist neben der Einzeichnung des Faches und der Abtheilung die Eintragung des Ordnungswortes (und Formates) unbedingt nothwendig, damit man nicht allein gleich weiss, an welchen Platz das Buch gehört, sondern auch, damit es stets wieder den gleichen erhält. — Dieses Notiren der Signirung im Innern bietet den nicht unerheblichen Vortheil, dass, wenn die äussere Bezeichnung, wie es geschehen kann, zerstört wird, diese sofort aus dem Buche selbst und somit die Stelle, wohin letzteres gehört, ersehen werden kann.

Zum Anbringen der **Signirung im Aeussern** kommen verschiedene Methoden zur Anwendung, wovon diejenigen drei, deren eine mittelst Schildchen auf dem Rücken; deren andere, welche mittelst Einklebung von starken Papierstreifen in den vorderen oder in den hinteren Einbanddeckeln; und deren dritte, welche durch ein loses Einlegen von etwas breiteren einfachen Papierstreifen bewerkstelligt wird, die gebräuchlichsten sind.

Die Schildchen werden bei Folianten entweder unten, oder auch in der Mitte des Rückens, oder oben angebracht, letzteres deshalb, um beim Suchen sich nicht zu tief bücken zu müssen; hingegen bei den Quartanten und kleineren Formaten, weil sie höher zu stehen kommen, jedenfalls am untern Ende des Rückens. Sehr dünne Bändchen oder Broschüren, deren Rücken zu schmal ist, erhalten die Schildchen am füglichsten an der obern Ecke rechts neben dem Rücken, wo sie, wenn sie nicht zufällig über den nebenstehenden Band hervorragen, nur ein wenig herausgerückt zu werden brauchen, damit die Bezeichnung sichtbar wird.

Bei Befolgung der andern Methode ist es gut, längere und festere Streifen zu verwenden, da sie einestheils haltbarer sind, anderntheils aber, wenn oben — wie es zuweilen der Fall zu sein pflegt — handschriftliche Bemerkungen oder auch nur einzelne Worte stehen, diese dann nicht verklebt werden müssen.

Nach der dritten Methode werden etwas breite Streifen von starkem (dauerhaftem) Papier verwendet, diese selbst einmal zusammengelegt, von unten nach oben (⅔ bis ¾ der Länge) gespalten und dann so in den Band eingefügt, dass die beiden Spalten etliche Blätter zwischen sich halten (einschliessen), wodurch der Zettel einen festern Anhalt, der das Herausfallen verhindert, erhält. Auf die Front der vier Seiten (2 äusseren und 2 inneren) von dem nicht gespaltenen Theile (⅓ oder ¼ der Länge), welcher oberhalb am Bande heraussieht, wird die Signatur geschrieben.

Da die Rücken-Schildchen sehr leicht Schaden nehmen oder gar abfallen, so halten wir die beiden anderen Methoden, insbesondere die zweite (weil am haltbarsten), für zweckmässiger. Bei ihnen können die Streifen je nach den Formaten der Bände, in welche sie eingelegt werden sollen, grösser oder kleiner sein. — Wenn die Signirung im Innern des Buches (aller Bände eines Werkes) eingetragen steht, so mag es für die äussere Bezeichnung (mittelst der Streifen der zweiten und dritten Art) genügen, bei mehrbändigen Werken je nur dem ersten Bande einen Streifen zu geben, wonach man dann auch gleich die Bändereihe eines Werkes zu überschauen vermag.

Unter Hinweisung auf das bereits oben im dritten und in diesem Abschnitte Vorgetragene haben wir hier lediglich zu untersuchen, **auf was für eine Art und Weise** — durch welche Worte oder Zeichen — die **Signirung dargestellt** werden soll? Da wir Gesammtfächer und Abtheilungen, welche letztere wiederum aus vielen einzelnen Büchern bestehen, haben; so werden wir folgerichtig auch **drei Ausdrücke** resp. **Zeichen** brauchen. Dabei kann indess die Be-

zeichnungsweise immer noch eine verschiedene sein, wie aus dem Folgenden erhellen wird.

Das **Fach** kann bezeichnet werden entweder durch **grössere arabische Zahlen**: **4**, resp. **7**, **14** u. s. f.; oder durch **Abkürzung** seines **Nennwortes** z. E.: Sprach., Theol. W., P. Erdb., Rechtsw., d. i. Sprachwissenschaft, Theologische Wissenschaften, Politische Erdbeschreibung, Rechtswissenschaft u. s. f.

Die **Abtheilung** lässt sich bezeichnen entweder durch **römische Zahlen**: I, resp. II, III. u. s. w.; oder durch **Abkürzung** ihres **Nennwortes**, z. E. Gen. W., Griech. Spr., Lat. Spr., Ex. Th., Prk. Th., Civr., d. i. Generelle Werke, Griechische, Lateinische Sprache, Exegetische, Practische Theologie, Civilrecht u. s. w.

Die **einzelnen Bücher** werden durch **gewöhnliche arabische Zahlen** (kleinere als bei den Fächern) unterschieden, woraus die Numerirung sich ergibt.

Unsere Bezeichnungsmethode bietet daher eine kleine Auswahl, so dass man je nach den Umständen oder dem Belieben für die eine oder andere sich entscheiden kann. Sie zeigt folgende Gestaltungen:

$$\frac{4.\ 1.}{1000.} \text{ oder } \frac{4.\ \text{Gen. W.}}{1000.} \text{ oder } \frac{\text{Sprach. I.}}{1000.} \text{ oder } \frac{\text{Sprach.}}{\text{Gen. W. 1000.}}$$

Bei Special-Bibliotheken kann es vorkommen, dass gewisse Fächer entweder gar nicht oder doch nur schwach vertreten sind; bei einer nur schwachen Vertretung braucht man das Fach nicht in Abtheilungen zu spalten, in welchem Falle dann **zwei** Zeichen ausreichen:

$$\frac{4.}{1000.} \text{ oder } \frac{\text{Sprach.}}{1000.}$$

Für **jedes der Formate**, es mag für sie die dreifache oder vierfache Aufstellung angenommen sein, hat eine **eigene Numerirung** stattzufinden, welche mit 1 beginnt und in den Zahlen steigend fortläuft; demnach: Folio 1 bis 100 u. s. w., Quart 1 bis 500 u. s. w., Octav 1 bis 2000 u. s. w.

**Die aus mehreren Bänden bestehenden Werke** erhalten übrigens für alle jene nur **eine** und die nämliche Nummer, welche Numerirungsweise u. a. den Vortheil gewährt, dass etwa später hinzukommende Theile oder Fortsetzungen ohne allen Anstand angereiht werden können; was aber nicht der Fall ist, wenn nicht blos dem ganzen Werke, sondern jedem Bande desselben eine besondere (Band 1. N° 101, B. 2. N° 102 u. s. f.) gegeben wird. — Wenn Atlanten, Kupfer- oder andere Bände ein grösseres Format als der Text, wozu sie gehören, haben, und also — von diesem getrennt — an einem andern Platze aufgestellt werden; so setzt man auf der Etikette zur Signirung das Wörtchen *ad* oder zu (*ad* 1000), während im ersten Bande des Textes bemerkt wird: Atlas in 2° resp. imp. 2° oder 4° u. dgl.

Die nach Vollendung der (ursprünglichen) Organisation fortwährend **nachströmenden Vermehrungen** einer jeden Abtheilung werden

stets am Schlusse derselben angereiht, so dass die einmal vorhandenen Bücher immer den gleichen Platz behaupten und ein öfteres Verrücken vermieden wird. Man darf dabei die Bände nahe, aber zur Vermeidung von Pressungen, die das Herausnehmen und Einstellen schwierig machen und so öfters auch Beschädigungen herbeiführen, nicht allzu enge an einander rücken; indess lässt man für Werke, welche Fortsetzungen erwarten, einen entsprechenden Raum übrig (leer). Das successive Anreihen, wie angegeben, hat freilich zur Folge, dass die Abtheilungen nicht durchaus in einer strengen alphabetischen Ordnung stehen, und man zum Aufsuchen der Bücher das Nachschlagen im Kataloge nicht ganz umgehen kann.

Ein anderes Verfahren ist das der **Einschaltungen**, bei welchem natürlich in jeder Reihe ein Raum zur weitern Verfügung übrig bleiben muss, damit die künftig nachkommenden Bücher am rechten Platze eingestellt werden können. Es sind dann öfters zwischen zwei unmittelbar auf einander folgenden Nummern einige oder mehrere Bücher einzuschalten, deren Nummer sich aber von jenen unterscheiden muss. Diese Unterscheidung wird mittelst der kleinen (am besten lateinischen) Buchstaben erzielt, welche als Exponenten dienen, und unmittelbar hinter die Nummer gesetzt werden: $10^a$ bis $10^z$. Sie lassen sich mittelst Zusammensetzung verdoppeln, wornach man $10^{aa}$ bis $10^{zz}$ erhält. Man kann demnach zwischen 10 und 11 folgendermassen einschalten: $10^a$, $10^b$, $10^c$ u. s. w.; $10^{aa}$, $10^{ab}$, $10^{ac}$ u. s. w.; $10^{ba}$, $10^{bc}$ u. s. w.; $10^{ca}$, $10^{cb}$ u. s. w. Diese Methode gewährt einen bedeutenden Spielraum für Einschaltungen; man darf jedoch nicht so ohne weiteres mit $10^a$ beginnen und mit $10^b$ fortfahren, sondern man muss dabei mit Umsicht verfahren und immer calculiren, in welche Stelle etwa das Buch einzuweisen sei, indem man sich zugleich eine beträchtliche Anzahl anderer Bücher denkt, welche zwischen den beiden gleichen Nummern gleichfalls eingeschoben werden sollen. Einer Verdreifachung der kleinen Buchstaben, welche schleppend und dem schnellen Ueberblicke hinderlich ist, können wir ebensowenig das Wort reden, als allen übrigen Einschaltungs-Methoden, die theilweise ungeheuerlich sich ausnehmen.

Das zweite Verfahren hat vor dem ersten den einen Vortheil voraus, dass alle Bücher einer jeden Abtheilung in genauer alphabetischer Folge stehen; wogegen es aber den Nachtheil mit sich führt, dass die Bücher öfters aus einander und hin und her gerückt werden müssen, sowie, dass es auch beim umsichtigsten Einschalten doch zuweilen geschehen wird, dass diejenige Lücke, welche man eben jetzt braucht, schon besetzt ist; und endlich, dass man nicht mehr eine einfache, sondern eine complicirte Zahlenreihe hat, welche hinsichtlich des Eintragens in bandartige Kataloge bedeutende Missstände erzeugt.

Die Uebelstände, welche mit den Einschaltungs-Methoden mehr oder weniger verknüpft sind, liessen noch ein weiteres — ein drittes — Verfahren aufkommen, wonach die **Numerirung** der einzelnen Bücher **ganz wegfällt**; so dass man alle hinzukommenden fort und

fort der genauen alphabetischen Ordnung gemäss einreihen kann. Bei diesem Verfahren eine äussere Bezeichnung (resp. eine Etikette) anzubringen scheint zwar überflüssig oder wenigstens nicht nothwendig; allein ihre Anwendung kann dennoch als sehr förderlich sich erweisen, wenn nämlich auf der Etikette das Fach, die Abtheilung und nach dus Ordnungswort notirt werden, welche man augenblicklich überlesen und dann eine Reihe von Büchern schnell überschauen kann, ohne deren mehrere erfolglos herausnehmen und aufschlagen zu müssen.

Von manchen Büchern werden **zwei** oder **mehrere Exemplare** in die Bibliothek aufgenommen; indem es (von anderen Ursachen abgesehen) sich treffen kann, dass jedes derselben mit handschriftlichen Zusätzen oder Verbesserungen bereichert ist, was einen Beweggrund bildet, sie alle der Anstalt zu erhalten, wenn gleich sonst immer nur je ein Exemplar aufbewahrt zu werden pflegt. Solchen Exemplaren verleiht man nun nicht verschiedene Nummern, sondern nur eine und dieselbe, und unterscheidet sie durch *b*, *c* u. s. w. Wenn uber die Einschaltungsmethode (mit kleinen Buchstaben) besteht, so geht jenes nicht wohl an, und man setzt dafür besser 2. 3. Ex(emplur) u. s. f.

Noch erübrigt uns der **Beibände**, d. h. der Schriften, deren zwei oder mehrere in einem Volumen beisammen sich finden — eines Missstandes, der bei älteren Büchern nur zu häufig hervortritt —, Erwähnung zu thun. Hier nun zeigt sich ein alternatives Verfahren. Nach dem einen Verfahren gibt man dem Volumen **nur eine** Nummer und bezeichnet jede der Schriften im Kataloge als Adligat desselben, so dass (*exempli gratia*) bei einer Schrift, welche vermöge ihres Inhaltes zu einer der Abtheilungen der theologischen Wissenschaften gehört, die aber der N° 200 von der I. Abtheilung des 4. Faches (der Sprachwissenschaft) einverleibt ist, (anstatt der eigenen Nummer) gesetzt wird:

$$\frac{\textbf{4. I.}}{\text{200. Adl.}} \quad \text{oder} \quad \frac{\text{Sprach. I.}}{\text{200. Bb.}}$$

Nach dem andern Verfahren versieht man jede der Schriften mit einer eigenen Nummer, und zeigt in dem Kataloge an, welchem Buche sie beigesellt ist; man würde dabei freilich eine Vermehrung der Zeichen erhalten: denn, hätte die theologische Schrift in Gemässheit ihres Inhaltes die Bezeichnung **7.** II. 150; so müsste man setzen:

$$\frac{\textbf{7. II.}}{\text{150.}} \left(\text{c. } \frac{\textbf{4. I.}}{\text{200.}}\right),$$

was bedeutet, dass jene Nummer mit (*cum*, *c.*) zusammengebunden ist. — Indem wir der ersten Methode als der einfachern und bequemern den Vorzug geben, ist noch weiter bemerklich zu machen, dass in Fällen, wo eine Schrift einem der Theile eines mehrbändigen Werkes einverleibt ist, dies durch einen Beisatz:

$$\frac{\textbf{4. I.}}{\text{200. Adl. Th. 6.}}$$

angedeutet werden soll, damit man ohne vieles Suchen gleich nach dem rechten Bande greifen kann. — Insofern ein Volumen mit Adligaten nicht unter den Begriff von 31. VI. (Universelles Fach, Colligate) unsres Systems fällt; so kann man ihn dahin stellen, wohin die vorderste oder hauptsächlichste seiner Schriften weist, vorausgesetzt, dass nicht eine derselben zu einem der ersten drei Gesammtfächer gehört, in welchem Falle diese den Vorzug behaupten.

---

Es wurde — wie schon am Eingange des gegenwärtigen Abschnittes gesagt ist — bei der Darlegung unsrer Normen von der Annahme ausgegangen, dass eine völlig ungeordnete Büchermasse zu organisiren sei. Fragt man nun aber, was man dann zu thun habe, wenn es um die **neue Organisation einer fehlerhaft eingerichteten Bibliothek** sich handelt; so ist zu antworten, dass für den gleichen Zweck auch die leitenden Grundsätze dieselben sein müssen, wobei es sich von selbst versteht, dass das Verfahren in allen einzelnen Fällen nach den obwaltenden Umständen modificirt, und dass mit Rücksicht auf diese der Operationsplan entworfen werden muss. Man wird namentlich zu erwägen haben, ob die bisherige Ordnung nur mehrfacher Verbesserungen bedarf, oder ob damit eine gänzliche Umänderung vorzunehmen ist. In beiden Fällen fragt es sich, ob die allgemeine Benutzung der Anstalt auf eine angemessene Zeit sistirt werden kann oder nicht? Im ersten Falle hat man freiere Hand als im andern, bei welchem sehr darauf zu achten ist, dass weder das Ordnungsgeschäft den täglichen Dienst, noch dieser jenes zu sehr beeinträchtige. Ueber die weiteren Operationen wird es keiner besonderen Vorschriften bedürfen, da solche sich von selbst an die Hand geben.

---

Zum Schlusse unsres Abschnittes wollen wir anzuführen nicht verfehlen, dass an die Standorte der Fächer (resp. Abtheilungen) **Täfelchen** angebracht werden können, auf welchen das Fach und die Abtheilung sowohl mit (grösseren) Zahlen als auch mit (sehr deutlicher) Schrift notirt stehen:

### 4. *Sprachwissenschaft.*

#### 1. *Generelle Werke.*

Wenn indess eine Signirungsweise adoptirt ist, welche nicht der Zahlen, sondern ausschliesslich der Worte sich bedient; so haben natürlich hier auch die Zahlen wegzufallen.

Zur **Orientirung über die Aufstellung** der Bibliothek kann man ein **Schema** verfertigen, welches den Nachweis enthält, in welchen Räumen (Stockwerken, Sälen u. s. w.) die verschiedenen Fächer und ihre Abtheilungen placirt sind. Mittelst desselben werden auch Diejenigen sich zurechtfinden, welche mit der Localität, resp. mit der Placirung der Bücher, wenig oder gar nicht vertraut sind. — Ein

gutes Local-Gedächtniss bleibt übrigens für Bibliotheks-Bedienstete, Antiquare und Buchhändler eine recht nützliche Eigenschaft.

---

# Fünfter Abschnitt.

## Kataloge und Realrepertorium: Arten von ersteren und Abfassung der Büchertitel, sowie Verfassung des letztern.

Eine Bibliothek soll eine Organisation haben, die es ermöglicht, nicht nur den Bücherschatz sicher zu stellen, sondern auch aus hunderttausenden von Büchern ein einzelnes — alsofort, sowie man dessen bedarf — mit dem geringsten Aufwande an Zeit und Mühe aufzufinden, indem eben blos dadurch den verschiedenen literarischen Bedürfnissen ein Genüge geschehen kann. Zur Erreichung solches Zweckes zeigt sich als das vorzüglichste Mittel die Verfassung wohl geordneter **Kataloge**, durch welche allein man den gesammten Bibliotheksbestand nach allen Richtungen aufzuschliessen und zugänglich zu machen im Stande ist. Wir haben demnach **von den Katalogen im Allgemeinen, ihrer Bestimmung** und **Einrichtung**; dann von der **Katalogirung** und **Beschaffenheit** eines jeden derselben — in materieller wie formeller Hinsicht — zu handeln. Da selbigen die Aufgabe zukommt, den wissenschaftlichen Forschungen, welche in einer Bibliothek angestellt zu werden pflegen, nach Massgabe des Vorhandenen die möglichste Hülfe und Unterstützung zu gewähren; so muss man ihnen die gleiche Sorgfalt zuwenden, welche der Rechnungsführer seinen Journalen und Büchern widmet.

Wenn man den gedachten Zweck klar in's Auge fasst, so wird die Frage: **wie viele** und **welcherlei Kataloge** eine Bibliothek besitzen soll, sich von selbst beantworten. Wir halten dafür, dass in einer gut eingerichteten Bibliothek zwei Kataloge — aber auch nicht mehr — unbedingt nothwendig sind, nämlich ein **Fach-** und ein **Nominal-Katalog**, über deren Bestimmung und Einrichtung gleich nachher das Nothwendige gesagt werden soll. Als drittes Hülfsmittel würde, im Falle Kräfte und Zeit zureichen, ein **Real-Katalog**, oder noch besser ein **Real-Repertorium** zu fertigen sein, wovon weiter unten gleichfalls ausführlich gehandelt werden soll. Mit diesen zwei resp. drei Hülfsmitteln wird man allen billigen Anforderungen, welche an eine Bibliothek gestellt werden, genügen können. Dagegen sind Fundamental-, Standorts-, Local- und ähnliche Kataloge überflüssig, weil unnöthig; zur Schaffung von solchen würden die Kräfte, worüber man gebieten kann, nur zersplittert, welche viel besser auf die nothwendigsten und nützlichsten Arbeiten concentrirt werden.. — Indem alle übrigen Verzeichnisse und Manuale nicht in dasjenige

Gebiet, wo die Anstalt es mit den Anforderungen der Wissenschaft zu thun hat, sondern in jenes der Verwaltung fallen; so wird hierüber an einem spätern Orte das Geeignete gesagt werden.

Die Frage: **In welcher Reihenfolge die Fertigung der Kataloge erfolgen soll?** wird mit Rücksicht auf die Zwecke und die Art ihrer Verfassung unschwer zu beantworten sein. Da der Fach-Katalog unstreitig dringendere und wichtigere Bedürfnisse zu befriedigen hat, als jeder andere resp. der Nominal-Katalog, welcher letztere überdies nur ein Auszug aus jenem zu sein braucht; so wird — nach beiden Gesichtspuncten Alles erwogen — die Entscheidung dahin ausfallen, dass bei Herstellung von Katalogen mit dem erstgedachten der Anfang gemacht werden soll.

Die weitere Frage: ob grössere Anstalten ihre **Kataloge durch den Druck veröffentlichen** sollen; sowie diejenige: mit welcher Gattung derselben es geschehen soll? lässt sich geradezu weder bejahen noch verneinen, indem hiebei mehrfache Rücksichten ins Gewicht fallen: vor Allem der Kostenpunct und der bedeutende Mühe- und Zeit-Aufwand, wie auch der Umstand, dass ein gedruckter Katalog durch die fortwährenden Vermehrungen doch in Kurzem nur ein unvollständiger sein würde. Auch die zweite Frage wird dahin zu entscheiden sein, dass — wenn es um einen derartigen Druck sich handelt, wieder dem Fach-Kataloge der Vorzug gebührt. Es wird jedoch nicht häufig vorkommen, dass die sämmtlichen wissenschaftlichen Abtheilungen zur Veröffentlichung gelangen; vielmehr und häufiger wird diese Ehre nur einzelnen von ihnen widerfahren, namentlich den ausgezeichnetsten Handschriften und Incunabeln, oder auch einem der Fächer, welches einer vorzüglich reichen Ausstattung sich erfreut.

Wie in allen Dingen, so ist ganz besonders auch im Bibliothekswesen die Ordnung die Seele des Ganzen. Für die Menge der Bücher selbst kann indess nur eine einzige der Ordnungen, welche sich denken lassen, in Anwendung kommen; anders dagegen ist es mit den Titelabschriften, die in jede beliebige Ordnung gebracht werden können. Diese gewähren also die Möglichkeit zur Herstellung verschiedenartiger Kataloge. Rücksichtlich ihres Umfanges unterscheiden sich dieselben als solche, welche über den ganzen Bücherbestand, und als solche, welche nur über einen gewissen Theil des letztern sich erstrecken: im ersten Falle sind sie **Universal-Kataloge**, im andern Falle aber werden sie wiederum entweder einen grössern oder kleinern Theil repräsentiren; umschliessen sie eine Wissenschaft im Ganzen (ein Gesammtfach), so wird man sie füglich **Haupt-Kataloge** nennen dürfen. Von den Katalogen über kleinere Theile wird bald nachher die Rede sein. — Jeder der Kataloge bildet ein für sich abgeschlossenes Ganzes, so dass er selbstständig und also von einem andern völlig unabhängig ist; es sind demnach Verweisungen von einem auf den andern, was — beiläufig bemerkt — viele Zeit rauben würde, durchaus zu vermeiden, woraus ferner folgt, dass den Titeln eines jeden Katalogs die Signirung beigefügt werden muss, damit unmittelbar von ihm aus alle Bücher sofort

gefunden werden können. — In den Katalogen findet eine Trennung nach Formaten, wie sie die Aufstellung der Bücher aus physischen Gründen nothwendig macht, nicht statt; sondern sämmtliche Titel aller Formate werden verschmolzen und bilden zusammen diejenige Einheit, welche der Zweck des Katalogs vorzeichnet.

Die **Vollkommenheit** der **Kataloge** lässt sich in zwei verschiedenen Graden denken und ausführen: nach dem ersten Grade begnügt man sich damit, die Titel der Werke in Uebereinstimmung mit ihnen selbst darzustellen; der zweite (höhere) Grad wird erreicht, wenn man den Titelabschriften Nachrichten über die Verfasser, über die Schicksale der Werke, oder Nachweisungen über erschienene Kritiken derselben beifügt (*Catalogue raisonné*). Für beide Grade der Ausfertigung kann die **Allegation der namhaftesten bibliographischen Werke** (eines Hain, Panzer, Ebert, Brunet u. s. w.) in Anwendung kommen, welche eine der sorgfältigsten Beachtung werthe Sache und dem **Kataloge** einen erhöhten Werth zu verleihen geeignet ist. Das Allegiren geschieht, indem man am Schlusse der Titelcopien für die älteren, selteneren oder vorzüglichsten Bücher die Stellen, wo letztere in jenen Werken angeführt oder beschrieben sind, genau anzeigt. Stimmt die vorliegende Ausgabe mit derjenigen des Citats völlig überein, so ist ihre Identität constatirt, und für die Titelabschrift mag (eben der Hinweisung wegen) eine beträchtlich kürzere Fassung genügen; zeigt sich hingegen eine Differenz in den Editionen oder Exemplaren, so ergibt sich daraus eine Mahnung zur Untersuchung und Feststellung der abweichenden Puncte.

**Im Falle man** bei Büchern, welche blos aus einem einzigen Theile bestehen, **den äussern Umfang** (die Dicke) **darthun** will; so braucht man einfach die Zahl der Seiten oder Blätter (je nachdem Paginirung oder Foliirung angewendet ist) anzugeben, wobei jedoch die nur aus wenigen Blättern bestehenden Vorreden nicht nothwendig in Einrechnung gebracht werden müssen; sondern es genügt zu sagen: Vorrede und (beispielsweise) 200 Seiten. Bei mehrtheiligen Werken erscheint eine derartige Angabe um so überflüssiger, als hier ohnehin schon auf einen grössern Umfang zu schliessen ist.

Was die **Vollständigkeit** eines **Katalogs** betrifft, so bleibt sie von der Reichhaltigkeit der Bibliothek bedingt.

Nach diesen Erörterungen wollen wir der Betrachtung über die Bestimmung und Einrichtung der beiden Kataloge uns zuwenden.

## Der Fach-Katalog

**soll** in gedrängter Kürze eine vollständige Uebersicht über alle Werke und Schriften geben, welche die Bibliothek in der Literatur einer jeden Wissenschaft besitzt. Dieser seiner Bestimmung zufolge hat er den Bedürfnissen, wie sie dem Bibliothekar und dem Gelehrten zu Studien und wissenschaftlichen Unternehmungen so häufig sich ergeben, zu genügen; demnach in Beziehung auf:

a) eine Wissenschaft oder Kunst überhaupt;
b) eine besondere Classe von Schriftstellern;
c) gewisse Länder, Orte u. s. w.;
d) einen gewissen Zeitraum;
e) gewisse Druckorte, Drucker u. s. w.;
f) gewisse Sprachen

u. s. w. die erforderlichen Nachweise zu verschaffen.

Die Einrichtung des Fach-Katalogs muss zur Erreichung der vorgedachten Zwecke auf einem wohl angelegten Plane — auf einer richtigen Anwendung der allgemeinen formalen Encyclopädie auf die Hauptfächer und ihre Disciplinen — beruhen. Seine Herstellung lässt sich nach **zwei** verschiedenen **Methoden**, nämlich nach der analytischen und synthetischen, ausführen; nach der einen wie nach der andern zerfällt er in viele einzelne Bestandtheile, welche entweder **Classen-** oder **Special-Kataloge** sein können: die gesammte Zahl von jeder der beiden Arten — für sich als Ganzes betrachtet — wird den **Universal-Fach-Katalog** ausmachen, welcher den Bestand und Gehalt der Bibliothek im eigentlichen Sinne repräsentirt.

Nach der **Methode** der **Analysis** werden die Titel in genauer Uebereinstimmung mit dem bibliographischen Systeme nach wissenschaftlichen Classen geordnet, wobei jeder derselben nur einmal seine Stelle einzunehmen hat; hiernach müssen dann ebenso viele **Classen-Kataloge** entstehen, als dem Systeme gemäss selbstständige Abtheilungen formirt sind.

Nach der **Methode** der **Synthesis** wird die Ordnung der Titel unabhängig von irgend einem Systeme und demgemäss in der Art vollzogen, dass hiedurch die irgendwie auf einander sich beziehenden Schriften aus allen Wissenschaften — alle Bücher einer gewissen Gattung, welche unter einem gemeinschaftlichen Begriffe zu subsumiren sind — zusammengefasst werden. Man erhält auf diese Weise eine Anzahl von **Special-Katalogen**, deren jeder aus dem angeführten Gesichtspuncte eine bedeutende Zahl von Schriften in sich aufzunehmen hat, welche nach dem Plane eines allgemeinen Systems in andere wissenschaftliche Classen zu vertheilen sein würden, und welche ebendeshalb auch in eines oder mehrere andere Special-Verzeichnisse aufgenommen werden müssen, weil sie auch da als nothwendige Bestandtheile zu betrachten sind. Es sollen daher die Titelcopien ebenso oft vervielfältigt werden, als der Titel eines Buches in die einzelnen Rubriken einzutheilen ist. Zum leichtern Verständnisse des Gesagten wollen wir nur ein einfaches Beispiel anführen: ein Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik hat an zwei Stellen zu erscheinen, nämlich einmal im Special-Verzeichnisse der (praktischen) Rechenkunst, und dann in demjenigen der Handelswissenschaft, resp. in einer der Abtheilungen der letztern. — Die synthetische Methode lässt nicht wie die analytische mancherlei Lücken bestehen, insofern es eine Menge von Büchern gibt, die nicht nur in einen, sondern in zwei und mehrere Wissenschaftszweige einschlagen, welche nach dem Grundsatze des Systematisirens unvertreten bleiben müssen. Es lassen sich, um ein weiteres

Beispiel zu geben, verschiedene Special-Verzeichnisse anfertigen, wovon eines die ältesten Drucke nach den Orten und Druckern, ein anderes die Werke mit guten Holzschnitten in einer Zusammenstellung enthalten kann u. s. w. In ähnlicher Weise vermag man es mit den Handschriften zu halten, über welche ebenfalls mehrere Special-Verzeichnisse nach verschiedenen Gesichtspuncten sich herstellen lassen: a) solche auf Pergament; b) solche auf merkwürdigen Papiergattungen; c) solche nach dem bekannten oder muthmasslichen Alter; d) solche nach den Sprachen u. s. w. Die synthetische Methode lässt eine sehr bedeutende Menge von Special-Verzeichnissen (nach Gutdünken über ganz kleine Abtheilungen) zu, welche unter sich nach dem Alphabete ihrer Benennung — nach der alphabetischen Ordnung der Materie, die sie behandeln — einzureihen sind, so dass z. E. Bibeln nicht bei der Theologie, sondern unter B; Logik nicht unter Philosophie, sondern unter L; Privatrecht nicht unter Rechtswissenschaft, sondern unter P; Zoologie nicht unter Naturgeschichte, sondern unter Z zu stehen kommen. Die Katalogirung nach der synthetischen Methode öffnet der Thätigkeit ein weites Feld; es steht ihr indess das erhebliche Bedenken entgegen, dass die hiefür nothwendigen Kräfte nicht leicht oder nur sehr selten bei einer Anstalt vorhanden sein werden. — Will man übrigens bei der Anwendung der analytischen Methode ausnahmsweise über den einen oder andern Zweig eines oder etliche Special-Verzeichnisse halten, so steht dem nichts entgegen.

## Der Nominal-Katalog

hat ganz eigentlich die Bestimmung, den **gesammten Bücherbestand in der alphabetischen Ordnung** darzustellen. Diese ist unter den mancherlei denkbaren Ordnungen die einfachste, nach welcher der Titel eines jeden bestimmten Buches am leichtesten und schnellsten sich finden lässt. Bei dem in Rede stehenden Kataloge erscheint das Ordnungswort, resp. der Name des Verfassers oder das Materialwort, als die Hauptsache, der Inhalt des Buches aber als das Zufällige (als Zugabe). Demzufolge werden alle Titel der sämmtlichen Bücher einer Bibliothek nach ihren Ordnungsworten in der genauen vom Alphabete bedingten Reihenfolge rangirt, welcher daher auch den Namen des **alphabetischen Universal-Katalogs** trägt. In ihm kommen alle Schriften eines und desselben Verfassers in ununterbrochener Reihe nach einander zu stehen, und sein erster Zweck geht dahin, jede Frage nach einem bestimmten Buche (ob es vorhanden ist?) sofort beantworten und bejahenden Falles letzteres selbst sogleich herbeischaffen zu können. Bei unserem Kataloge muss man jedem Buchtitel (Ordnungsworte) ein eigenes Blatt einräumen, so dass er aus lauter einzelnen Zetteln besteht, insofern nur allein in dieser Weise die Einschaltungen fort und fort in strengster Folge geschehen können. Die Einrichtung desselben ist

indess keineswegs so einfach und leicht, als auf den ersten Anblick es scheinen möchte, indem die Wahl und Behandlung des Ordnungswortes, sowie das Rangiren in zweiter Linie oder Stufe (der verschiedenen Titel der Schriften von dem nämlichen Verfasser unter sich) manche Schwierigkeiten bietet.

---

Dem Uebergange auf das Thema von der Fertigung der Titelabschriften für die Kataloge haben wir einige Bemerkungen voranzuschicken. **Zur Verzeichnung gelangen nur wirkliche Bücher-Titel,** d. h. die Titel aller selbstständigen — grössten wie kleinsten — Bücher, sowie die Neben-Titel, wodurch einer oder mehrere Theile eines grössern Werkes als selbstständige Schrift ausgezeichnet wird; dann auch die Titel der Schriften von Autoren, welche in Sammelwerken (***Collectionibus scriptorum***) vereinigt sind. Dagegen dürfen blosse, in Werken (***Operibus***) enthaltene, Abhandlungen, welche nur als Abschnitte oder Capitel gekennzeichnet sind, denen also jene Selbstständigkeit abgeht, keineswegs verzeichnet werden, da die Ausziehung von solchen, wenn sie erheblich sind, ganz und ausschliesslich dem Gebiete des Real-Repertoriums anheimfallen, von dem im Folgenden die Rede sein wird.

Wir haben uns hier noch mit den **Sammelwerken** (***Collectionibus scriptorum***) zu beschäftigen, welche eine kleinere oder grössere Zahl von Schriften verschiedener Autoren zu enthalten pflegen, wie z. B. die ***Monumenta*** von Pertz, ***Corpus scriptorum historiae Byzantinae*** u. a. Es kommt auch manchmal der Fall vor, dass die Schrift eines Verfassers derjenigen eines andern einverleibt ist. Hiebei tritt die Frage hervor, ob diese Gattung von Werken nur einmal (unter seinem Haupttitel) zum Eintragen gelangen, oder ob die Titel der einzelnen Autoren ausgezogen und an ihren betreffenden Stellen im Kataloge eingetragen werden sollen? Manche verneinen die Frage in Rücksicht auf den nicht unbedeutenden Zeitaufwand, welcher mit der Ausführung verknüpft ist; Manche bejahen dieselbe in Erwägung des erheblichen Nutzens, welchen die Durchführung mit sich bringt. Es ist nämlich nicht selten der Fall, dass das Werk eines Schriftstellers nie besonders abgedruckt wurde, sondern nur in einer Sammlung zu finden ist; daher es denn auch in einer Anstalt, welche solche Sammlungen nicht in der erwähnten Weise auszieht, als nicht vorhanden angenommen wird. Im Falle aber dergleichen einzelne Schriften dennoch anderweitig im Drucke erschienen wären, so würde man jedenfalls durch ihre Heraushebung und Verzeichnung den von ärmeren Bibliotheken wohl zu beherzigenden Vortheil erlangen, dass man die Einzel-Ausgaben nicht anzuschaffen braucht.

Die **Adligate**, welche vom leidigen Zufalle mit einer oder mehreren anderen Schriften in ein Volumen zusammengeworfen wurden und mit diesen nichts als nur den Einband gemein haben, müssen (ein jedes) als einzelne Bücher angesehen und daher als solche verzeichnet werden. Es ist ganz falsch, derartige Beibände hinter

dem Titel der ersten Schrift nach einander einzutragen, indem jede der Schriften in den Katalogen an derjenigen Stelle stehen muss, wohin sie gehört, und wo allein sie gesucht werden kann: im Fach-Kataloge bei ihrer Classe (Abtheilung), und im Nominal-Kataloge am rechten Platze der alphabetischen Folge.

**Landkarten, Kupferstiche, Zeichnungen** und **Musikalien**, welche kein Accessorium des Textes sind, werden wie selbstständige Druckwerke behandelt: bei ersteren drei ist der Zeichner als Autor, der Stecher aber als Drucker anzusehen; bei den letzteren pflegt der Compositeur genannt zu sein.

---

Das **Aufnehmen der Bücher-Titel** wird nicht selten für eine leichte, blos mechanische Arbeit — für die eines blossen Copisten — angesehen, was es indessen keineswegs ist: denn mit dem blossen Copiren der Titel, oder dem Abschreiben derselben der Länge nach, ist es ganz und gar nicht gethan; vielmehr muss die Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen gemacht werden, da nur solche Kataloge, welche mit logischer Planmässigkeit ausgeführt sind, ihrem wichtigen Zwecke vollkommen zu entsprechen vermögen. In der That erhalten die Kataloge ihren wahren Werth und ihre Brauchbarkeit erst durch eine zweckmässige Einrichtung, welche neben der Genauigkeit in den materiellen Angaben zugleich eine lichtvolle und leicht zu übersehende Anwendung erfordert. Der Fertigung der Titelabschriften muss man dieselbe Aufmerksamkeit widmen, welche ein Rechnungsführer seinen Zahlen und Summen schenkt; jene soll eben darum nur von Fachmännern besorgt werden.

Die **Technik** des **Katalogirens** fusst auf wissenschaftlichen Principien, deren ausführlichere Darstellung man um so weniger als eine unnöthige — mehr verwirrende als aufklärende — Weitläufigkeit zu erachten berechtigt sein wird, als es gar keinem Zweifel unterliegen kann, dass die verschiedenen Katalogs-Arbeiten in einer Anstalt nicht den subjektiven Ansichten der einzelnen Arbeiter überlassen werden dürfen, wodurch eine grosse Unsicherheit, ja selbst Verwirrung entstehen würde; sondern dass jene durchaus nach einem bestimmten, vorgeschriebenen Plane und mit logischer Consequenz ausgeführt werden müssen, da nur hiedurch eine völlige Uebereinstimmung in allen Theilen und so allenthalben Klarheit und Sicherheit erreicht werden.

Zunächst tritt uns die Frage entgegen, **in welcher Ausführlichkeit die Titel** dargestellt werden sollen? Es fragt sich nämlich, ob der ganze Titel, wie er steht, abgeschrieben, oder aber, ob von ihm (wenn er ein längerer) nur ein Auszug gegeben werden soll? Dem erstern Verfahren reden zwar manche Stimmen (worunter gewichtige) das Wort; gleichwohl wird man nach sorgfältiger Erwägung aller Gründe denn doch für das andere Verfahren sich zu entscheiden haben. Wir wollen nur in Kürze zu bedenken geben, wie durch das ängstlich genaue Abschreiben ganzer Bücher-Titel nach ihrer vollen Länge und Breite, namentlich bei älteren Werken, wovon

manche eine erschreckliche Ausdehnung haben, wahrhaft monströse Titelabschriften entstehen, deren Herstellung eine Arbeit und einen Zeitaufwand erheischt, welche in ganz und gar keinem Verhältnisse zu dem Zwecke selbst ständen, indem wohl in tausend Fällen kein Vortheil daraus hervorgeht. Die Zeit und Kräfte, welche so mehr oder weniger absorbirt werden, lassen sich in anderer Richtung weit besser verwerthen. Hiezu kommt sogar noch ein weiterer Nachtheil, nämlich der, dass durch eine zu grosse, mit vielem paradoxen Zeuge verbundene Weitschweifigkeit die Uebersichtlichkeit der Titelabschriften gar sehr beeinträchtigt, die Handhabung der Kataloge mithin schwieriger und das Suchen zeitraubender wird, in Folge dessen man nur um so langsamer zum Ziele gelangt.

Aus den angeführten Gründen wird wohl weiter keine Rede davon sein können, die Titel — namentlich die langen und weitschichtigen — in ihrer vollen Ausdehnung wieder zu geben; daher wir keinen Anstand nehmen, dem zweiten Verfahren, welches die Titel in sachgemässen Auszügen vorführt, entschieden den Vorzug einzuräumen. Indem diese Titel-Abkürzung einestheils in der Berücksichtigung höherer Bibliotheks-Zwecke, welche dadurch erreicht werden können, ihre volle Rechtfertigung findet; wird sie anderntheils der bibliothekarischen Genauigkeit und Vollständigkeit keinen Eintrag thun, wie gleich nachher gezeigt werden soll. Für unsere Titel-Abfassung fallen zwei Hauptmomente ins Gewicht:

1) die Darstellung vom **Hauptinhalte** des Buches, dem nach Umständen einer oder ein paar der erheblichsten Nebenpuncte angefügt werden können;
2) die Darlegung der **Identität** des Buches, d. h. die Angabe derjenigen Puncte, wodurch das eine Buch von dem andern, die eine Ausgabe von der andern unterschieden und richtig erkannt werden kann.

Unsrem Verfahren ist demnach die Aufgabe gestellt, allenthalben nach bündiger Fassung, welche den Waizen von der Spreu sondert und den Kern des Ganzen darstellt, zu streben, und demzufolge die weitläufigen Titel in angemessene Grenzen der Kürze zurückzuführen. Bei dieser Fassung muss indess stets die Originalität des Titels gewahrt bleiben: es müssen folglich die eigenen Worte desselben durchaus — in der gleichen Ordnung, ohne Versetzungen — beibehalten werden, und man darf demnach die Kürze keineswegs auf dem Wege oder durch das Mittel einer andern (neuern, verbesserten) Stylisirung zu gewinnen suchen. — Da nur alles Dasjenige in den Titel aufgenommen werden soll, was unmittelbar zum Verständnisse des Inhaltes eines Buches gehört; so sind insbesondere alle **pomphaften Belsätze** und alle **dem Respekte entfliessenden Prädicate** (Complimentstitel), wie sie häufig vorkommen, durchaus wegzulassen, also alle Zusätze wie: gründlicher, nothwendiger und nützlicher (Unterricht); kurzer und beständiger, auf Wahrheit gegründeter (Bericht); nothgedrungene (Widerlegung); (Bericht, darinnen) gründlich und unwiderleglich (dargethan wird); ausführlicher vnd Christlicher (bericht von dem ampt der H. Mess

mit) gründlicher vnd vnwidertreiblicher (ableinung); *(de) augustissimo (Missae sacrificio); vir clarissimus ac doctissimus;* des durchlauchtigsten, des hochwürdigsten Herrn, Sr. Durchlaucht und dergleichen. Dieses Alles wäre nur unnützer Ballast in Titelabschriften, welche — wie schon vorhin angedeutet — bei allen Kürzungen zwar mit diplomatischer Treue, jedoch in gewissen Fällen auch nicht in sklavischer Nachahmung zu vollziehen sind. Dies bezieht sich zunächst auf solche Titel, bei denen entweder mehrere oder sämmtliche Worte mit grossen Lettern gedruckt sind: ihre Nachahmung in den Titelabschriften fällt lästig, verbraucht mehr Raum, ist eben deshalb einem schnellen Ueberlesen nicht günstig und gewährt überdies keinen Nutzen. Man wird also hievon Umgang nehmen dürfen, mit der einzigen Ausnahme, welche die Incunabeln betrifft, wovon weiter unten die Rede sein wird. Das Nachahmen der grossen Anfangsbuchstaben von solchen Wörtern, denen sie nach den orthographischen Regeln nicht zukommen, und bei welchen sie lediglich von ihrer Stellung auf dem Buch-Titel bedingt sind, wird man gleichfalls ohne allen Nachtheil unterlassen können. Ueberhaupt würde die willkürliche Anwendung verschiedener Schrift, der grossen und kleinen Buchstaben und Mehreres der Art, was bei dem Drucke gewöhnlich dem Geschmacke des Setzers oder Correctors überlassen bleibt, bei einer sklavischen Nachformung ein auch nur einigermassen gleichförmiges Abschreiben verhindern. Es würden (nämlich bei Katalogen in der Form von Bänden) die verschiedenen Auflagen eines Buches, um einer ängstlichen Genauigkeit zu genügen, alle und jede mit ihrem vollständigen Titel aufgenommen werden müssen, indem sie typographisch sehr oft von einander verschieden sind; und so könnte es nicht fehlen, dass sie dem Kataloge ein recht buntscheckiges Ansehen gäben, welches sein Entstehen so ziemlich nur dem Zufalle zu verdanken hätte.

Der **verwechselnde Gebrauch des U und V** in älteren Büchern gehört einer Zeit an, wo sie im Alphabet nur zweierlei Zeichen für einen und denselben Buchstaben waren, so zwar, dass oft in einem und demselben Buche und zugleich bei dem nämlichen Namen damit abgewechselt ist; was hingegen die Verwechslung in jüngerer Zeit betrifft, so kann sie nur als Spielerei angesehen werden. Ein getreuliches Nachformen wird zuweilen etwas unbequem und nimmt ein wenig pedantisch sich aus; die Sache bleibt jedenfalls unerheblich: denn, sowie die Befolgung wohl kaum einen Nutzen, ebenso möchte die Nichtbefolgung auch schwerlich einen Nachtheil bringen.

Manchmal begibt es sich, dass Titel **Puncte** haben, wo gar keiner dem Sinne nach stehen kann. Von undatirten Paläotypen abgesehen, wird man sie lediglich für eine bedeutungslose Spielerei halten dürfen.

Nachdem einmal eine kürzere Fassung resp. Zusammenziehung der Titel als Grundsatz angenommen ist; so wird zur **Andeutung längerer Auslassungen** es genügen, an dieser oder jener Stelle oder am Schlusse des Titeltextes (Inhaltes) das Zeichen: etc. u. s. w. (*et cuetera*, und so weiter) anzubringen. Dagegen möchte es eine

übertriebene und nutzlose Aengstlichkeit sein, wenn man wiederholt und überall, wo ein Ueberspringen erfolgte, ein Auslassungszeichen (Striche oder Puncte) setzen wollte; ihre Anwendung mag vielmehr nur in einzelnen und besonderen Fällen räthlich sein, da nämlich, wo wegen der monströsen Länge des Titels grössere Sprünge gemacht werden müssen, oder wo die Bildung eines richtigen Satzes aus einem langen, styllosen Gewirre schwierig oder unmöglich wird.

In Gemässheit des steten Strebens nach zweckmässiger Kürze lassen sich **bei verschiedenen Wörtern** recht wohl **Abkürzungen** machen, z. B. bei allen Beiwörtern, wenn sie unmittelbar bei ihren Hauptwörtern stehen und auf ihnen nicht ein besonderer Nachdruck ruht; bei dem so unendlich oft vorkommenden Wörtchen **und** (u. &); dann bei folgenden Wörtern: Auflage, Ausgabe, *editio* (A. oder Aufl., Ausg., *ed.*), herausgegeben (herausg. oder herg.), *edidit*, *recensuit* (*ed.*, *rec.*), aus dem Lateinischen (a. d. Lat.), *accedit* (*acc.*), übersetzt (übers.), *traduxit*, *traductus*, *traduit* (*trad.*) u. dgl. Gleicherweise können für **Worte, welche Zahlen ausdrücken**, diese selbst gebraucht werden (*centum et octoginta* = 180, zwei tausend = 2000). Solche Abkürzungen gewähren insofern einen Vortheil, als dadurch ein Titel weniger Raum einnimmt und also schneller sich übersehen lässt. Abkürzungen hingegen, wo nur einer oder zwei Buchstaben ausfallen, bringe man nicht an, da sie keine Ersparung bieten.

Wenn der **Artikel**, wie es häufig vorkommt, auf mehrere Worte gleichmässig passt, so braucht er nicht wiederholt zu werden. Im Nominativ wird er sammt Adjectiven nicht selten überflüssig.

Das Wort: *anno*, **im Jahre** kann im Contexte des Titels meistens weggelassen werden, so dass man nur die Jahrzahl selbst abschreibt; auch setzt man statt 1806, 1807, 1808 und 1809 kürzer 1806—09 u. dgl. Ebenso kann die Angabe von Monaten oder Tagen zu dem angeführten Jahre in vielen Fällen, wo sie als unnöthig sich zeigt, d. h. wo sie zum Verständnisse der Sache nicht unbedingt beiträgt, weggelassen werden.

Wenn ein **Werk mehrere Titel** hat, so wird es unter dem allgemeinern (Haupt-) Titel eingetragen, unter dessen Fahne alle integrirenden Theile (sie mögen entweder schon vorhanden sein, oder muthmasslich erst später nachkommen) geschaart werden; die Neben-Titel finden ihre Erledigung durch Hülfstitel, worüber weiter unten die geeigneten Erklärungen folgen.

In der Regel ersieht man aus dem Titel die **Sprache**, in welcher das **Buch verfasst** ist. Wenn jedoch diese aus jenem nicht klar und bestimmt hervorgeht und also hierüber ein Zweifel obwalten kann; oder wenn das Buch in einer andern Sprache, als aus dem Titel zu schliessen, geschrieben ist; so muss diejenige des Inhaltes ausdrücklich bezeichnet werden durch die Notiz: *graece* oder *Textus graece* (*persice*, persischer Text u. s. w.). Zweifelhafte Fälle der beregten Art zeigen sich namentlich sehr häufig bei den Ausgaben der griechischen Autoren, welche lateinische Titel tragen, wo man

der Deutlichkeit wegen öfters sich genöthigt sieht, die Angabe der Sprache des Textes einzuschalten.

Der Umstand, wo ein Buch der **Auszug** aus einem grössern Werke, oder wo es die **Uebersetzung** eines solchen ist, muss ausdrücklich angegeben werden; im letztern Falle hat man zugleich die Sprache anzuzeigen, aus welcher jene erfolgte, im Uebrigen aber den Titel mit der gleichen Vollständigkeit wie für das Original einzutragen.

Wenn ein **Werk in verschiedenen Sprachen** (ursprüngliche der Abfassung und Uebersetzung oder Uebersetzungen) mit mehreren einzelnen Titeln, wovon jeder nur auf **eine** Sprache lautet, herausgegeben ist; so wird es am besten sein, den Titel des Originals vorwalten zu lassen, wenn nämlich dessen Sprache zu den ausgebildetsten gehört, wobei natürlich bemerklich gemacht werden muss, welche Versionen dem Buche einverleibt sind. Enthielte aber das Werk nur lauter Uebertragungen, ohne Urtext, so dürfte der Sprache des eigenen, und wenn diese nicht dabei wäre, solcher desjenigen Landes, wo jenes erschienen, der Vorzug zu geben sein — unter Voraussetzung der nämlichen Bedingung, wie sie vorhin beim Original gestellt ist.

Ist eine **kleinere Schrift der Abdruck aus einem grössern** oder **Sammelwerke**, so kann man dies in einer Nebenbemerkung anzeigen.

Geschieht es, dass eine **Zeitschrift** oder ein sonstiges **Werk** nach längerem Erscheinen einen **neuen Titel** erhält; so lassen sich die jüngeren Theile den älteren anfügen. Gleicherweise sollen **Fortsetzungen, Supplemente** und andere **Anhänge**, welche als Ergänzungen oder Nachträge zu einem Werke gehören, aber **von einem Andern verfasst** sind, zum Hauptwerke kommen.

Was die **Anepigraphen**, welche vielleicht vorkommen mögen, betrifft; so werden sie unter einem Titel, der ihnen erst zu geben ist und ihrem Inhalte zu entsprechen hat, eingetragen, auf den dann auch von jenem Worte (Anepigraph) aus hingewiesen wird.

---

Höchst nothwendige Behelfe zum sichern Auffinden der Titel von manchen Schriften sowie gewisser Namen sind die **Hülfstitel** und die **Remissionen**; denn, welche Grundsätze man auch zur Erlangung einer bestimmten Norm annehmen mag, so wird doch stets die Zahl derjenigen Fälle, welche Verweisungen nothwendig machen, nicht gering bleiben. Die letzteren sollen allenthalben an derjenigen Stelle eingetragen werden, wo angenommenen Falles der eigentliche Titel resp. der unterstellte Name selbst stehen müsste; daher kann es keineswegs gut sein, mit jenen ein eigenes Register zu bilden, da hiedurch doppeltes Nachschlagen verursacht wird.

Die **Hülfstitel**, von denen aus auf die Haupt- (vollständig notirten) Titel Bezug genommen wird, kommen in folgenden Fällen zur Anwendung: bei allen zweiten und Neben-Titeln der Bücher, wie sie besonders bei den **Sammelwerken** vorzukommen pflegen, die eine kleinere oder grössere Anzahl einzelner — eigene Titel führender

— Schriften umfassen, welche letztere mit einem von jenen ein grösseres Ganzes bilden; ebenso bei **Fortsetzungen** von Zeitschriften, wenn sie im Laufe der Jahre ihren Titel änderten: jeder von allen diesen Titeln hat sicher einen gerechten Anspruch auf Berücksichtigung, und darum kann man ihre Notirung füglich nicht umgehen. Wir bedürfen ferner der Hülfstitel bei den Titeln solcher **Schriften**, welche **nicht unter einem entschieden hervortretenden**, sondern mit fast nicht minderem Rechte auch unter einem andern **Ordnungs-** (Hauptsach-) **Worte** eingereiht resp. gesucht werden können; dann bei denjenigen Bücher-Titeln, auf denen **Individuen als Mitarbeiter** figuriren, wo ihre Namen als zweite Ordnungsworte stehen, z. B. ***Luther, Martin***, und ***Philipp Melanchthon*** (hier gilt es dem letztern), oder in der Reihe der Autoren (wenn deren mehrere bei einem Werke vorkommen) mitzählen, oder endlich als **Fortsetzer, Herausgeber, Uebersetzer, Commentatoren** oder **Epitomatoren** erscheinen. Es sind weiter die Hülfstitel nicht zu entbehren, wenn bei einer **anonymen** oder **semianonymen Schrift** (siehe die nachfolgenden Erläuterungen unter 1 und 2!) der wahre Name des Verfassers ermittelt und demzufolge an die Spitze des Titels gestellt wurde. — Bei der Fassung der Hülfstitel darf übrigens die bündigste Kürze walten, so dass man das (vollständige) Schlagwort, eines oder etliche Worte des Inhaltes (mit theilweisen Abkürzungen), Ort (meist abbrevirt), Jahrzahl und Format, sowie die Signirung anführt. Durch die Eintragung der letztern wird sowohl die Stelle des Haupttitels im Kataloge, als auch der Standort des Buches nachgewiesen.

Der **Remissionen** bedient man sich sehr zweckmässig zur Sicherung des Auffindens gewisser Eigennamen in allen eigenthümlichen oder zweifelhaften Fällen, wie sie öfters vorkommen können: bei **Metonymen** (Erl. 3.), bei **Pseudonymen** (Erl. 4.), bei den durch **Metathesis gebildeten** resp. **anagrammatisch versetzten Namen** (Erl. 5.), bei den auf eine spöttische Art **verhunzten** Namen (6.), bei den **hinter** einem **Appellativum verborgenen Namen** (7.), bei den **unter** gewissen **Formeln verhüllten Namen** (8.); wenn man nämlich die rechten (eigentlichen) Namen entdeckt hat, und nun diese anstatt jener als Ordnungsworte gebraucht. Die Vorsorge durch Rückweise ist ferner gut bei **mehreren Namen eines Autors**, wenn der dominirende nicht bestimmt zu erkennen und deshalb im Gebrauche schwankend ist (Erl. 9.); sowie bei den **Namen** mancher Personen, welche **in mehr als einer Form** vorkommen — auf verschiedene Art geschrieben werden — (10.); ferner bei den **Namen von Individuen**, wenn diese mit der Zeit **einen andern angenommen** haben, wie denn besonders mit englischen, französischen u. s. w. Namen nicht selten Veränderungen vorgehen, wenn ihre Träger in den Adelsstand erhoben werden oder darin vorrücken (11.). — In allen Fällen, bei denen es um blosse Verweisungen sich handelt, wo auf die Bücher-Titel selbst nicht eingegangen wird; sondern wo nur allein die Namen in Betracht kommen, muss man diese vollständig (mit Vor- und Beinamen) notiren, und von dem einen auf den andern verweisen. Die Hinweisung hat — in der Regel — von dem unächten auf den

ächten, von dem minder bekannten auf den bekanntern zu geschehen, unter welch' letzterem denn auch die Titel-Abschriften eingeordnet sein sollen. Wir haben gesagt: in der Regel, denn es gibt einzelne Individuen, bei denen der angenommene resp. transferirte Name unter völliger Verdrängung des ursprünglichen (eigentlichen) ausschliessliche Geltung erlangt hat: man denke (*exempli causa*) an *Melanchthon*, an *Georg Spalatinus* u. A., wo natürlich von einer Verweisung auf *Schwarzerde*, auf *Burckart* nicht die Rede sein kann!

Dem Thema von den Hülfstiteln und Remissionen folgen hier noch einige Erläuterungen.

1) Eine **anonyme Schrift** heisst diejenige, bei welcher ein Verfasser gar nicht genannt ist.

2) Bei einer **semianonymen Schrift** ist der Name des Verfassers mit Anfangsbuchstaben näher oder entfernter angedeutet, oder in gewissen Worten verborgen, z. B. *Ph. Mel.* = *Philipp Melanchthon*, *D. G. G. Z. P. P.* = *Dr. Gustav Georg Zeltner pastor primarius*, In Gottes Wort = Johann Georg Weller.

3) Eine **metonyme Schrift** nennt man jene, bei welcher der Name des Autors in eine andere — gewöhnlich griechische oder lateinische — Sprache übersetzt (transferirt) erscheint; hieher ist auch der Fall zu rechnen, wo der Schriftsteller statt seines wahren einen anderen Namen, welcher aus seinem Geburts- oder Wohnorte hergeleitet (entlehnt) ist, führt. Solche Metonymen — durch Metonomasie gebildete Namen — sind z. B. *Melanchthon* = *Schwarzerde* (der allbekannte *Philipp*), *Melissander* = (*Kaspar*) *Binemann*, *Renatus Cartesius* = *René des Cartes* oder *Descartes*, *Aventinus* = (*Johann*) *Thurmayr* aus Abensberg, *Spalatinus* = (*Georg*) *Burckart* aus Spalt.

4) Unter einer **pseudonymen Schrift** versteht man diejenige, welche entweder absichtlich von dem Verfasser unter einem falschen (erborgten) Namen herausgegeben wurde, oder — wie dies namentlich bei den Schriften des Alterthums der Fall ist — den Namen eines Autors, der sie in Wirklichkeit nicht verfasst hat, dem selbige aber (nach einer allgemeinen Annahme) lediglich zugeschrieben wird, führt. Dergleichen Pseudonymen oder Afternamen sind z. B. *Boz* = *Karl Dikens*, *Jean Paul* = *Friedrich Richter*, *San-Marte* = *August Schulz*, *Daphnaeus Arcuarius* = *Claudius Salmasius*, *Eleutherus Byzenus* = *Ulrich von Hutten*; *Kaspar Scioppius* gab Schriften heraus unter den erdachten Namen: *Grosippus*, *Parascasius*, *Kriegsoeder*. In anderer Beziehung erwähnen wir die Schrift: *de bello judaico*, welche von Einigen dem *Hegesippus*, von Anderen dem *Flavius Josephus*, dessen Werken sie einverleibt zu sein pflegt, zugeschrieben wird; für den Autor der *vitae excellentium imperatorum* wird meist *Cornelius Nepos* gehalten, obschon seine Autorschaft von Manchen bezweifelt, und diese einem Andern vindicirt wird.

5) Durch **Metathesis**, d. i. mittelst Umstellung der Worte oder mittelst Buchstabenversetzung u. s. w. gebildete Namen, wonach

andere entstehen, sind (*exempli gratia*): aus ***Augustus*** erhält man ***Gustavus***, aus ***Kalvinus Alkuinus***, aus ***Richter Ertrich*** u. s. w.

6) **Verhunzte Namen**: ***Luder*** statt ***Luther***, Jesuwider statt Jesuiten u. s. w.

7) Ein ***nomen appellativum*** (*commune*, Gattungsname) im Gegensatze von *proprium*, ist ein Substantivbegriff, welcher gewisse Merkmale mit anderen gemein hat, also eine Gattung oder ein Individuum der Gattung als solches bezeichnet, z. E. König, Löwe, Land u. s. w.

8) **Unter gewissen Formeln verhüllte Namen** finden sich bei Angaben wie: von dem Verfasser oder Herausgeber des oder der u. s. w. z. B. der Briefe eines Verstorbenen, d. i. ***Hermann*** Fürst von ***Pückler-Muskau.***

9) Theils mehr, theils weniger **schwankende Namen** sind z. B. ***Carolus du Fresne du Cange***, ***Philippus Aureolus Theophrastus Paracelsus*** sonst ***Bombast*** (*ab Hohenheim*) genannt, ***Thomas Aquinas*** oder ***de Aquino***, ***Johannes Chrysostomus***, ***Johannes Duns Scotus.***

10) **Namen** der nämlichen Person in **verschiedener Form**: ***Aegil*** und ***Eigilo***, ***Deoduinus*** und ***Theoduinus***, ***Joannes de Panes*** und ***Panösius***, ***Petrus de Lascena*** und ***Leseyna***, ***Flodoardus*** und ***Frodoardus*** und ***Flavaldus*** u. a.

11) **Annahme eines andern Namens**: ***Aeneas Sylvius postea Pius II.*** (*Papa*), Sir ***Arthur Wellesley***, hernach Herzog von ***Wellington***, Sir ***Collin Campbel***, hernach Lord ***Clyde*** u. a.

Zusatz: Wenn auf Titeln statt des Namens des Verfassers das Wort ***Anonymus*** (*Anonymi isagoge*, Gedanken eines ***Anonymi***, oder von einem Anonymen u. s. w.) steht; so kann, insofern der Name des Autors nicht entdeckt ist, jenes Wort (im Nominativ gesetzt) als Ordnungswort angenommen werden.

---

Bei der **Katalogirung**, oder Katalogisirung, kommen im Besondern nachfolgende Hauptpuncte in Betracht. Was zuvörderst das eben gebrauchte Wort selbst anbelangt, so stammt es aus dem Griechischen: ὁ *καταλογος* das Verzeichniss, ἡ *καταλογή* das Aufschreiben, *καταλέγειν* aufschreiben, in eine Liste eintragen, verzeichnen; wird dem Hauptworte Katalog, wie es für die deutsche Sprache recipirt ist, die Bildungssylbe **iren** hinzugefügt, so entsteht zunächst das Zeitwort **katalogiren**, und gleicherweise auch das Hauptwort **Katalogirung**, welche beide indess nach der allgemeinen Annahme **katalogisiren** und **Katalogisirung** zu lauten pflegen.

Die **Aufeinanderfolge der** besagten **Hauptpuncte** ist jedoch keine gleichgültige Sache, indem solche keineswegs der blossen Willkür oder dem Zufalle überlassen werden darf; sondern nach der naturgemässen Entwickelung des einen Punctes aus dem andern auf einem logischen Zusammenhange fussen soll. Nach dem Ordnungsworte, welches für das Aufsuchen eines Titels oder Buches in erster Linie massgebend bleibt, tritt zunächst der Inhalt oder der Context des

Buches hervor, mit dem wiederum die Sprache (worin dieses geschrieben), sowie die Auflage in engster Beziehung steht; neben dem Inhalte ist der Umfang des Werkes mit seinen etwaigen Beigaben (Illustrationen) zu berücksichtigen; von den Theilen desselben resultiren dann weiter die Verlagsorte und Jahrzahlen (des Erscheinens), so dass als letzter Punct die äussere Gestalt des Buches — das Format, in welchem es gedruckt — verbleibt. Erst nach allen Angaben, welche auf das Buch (als literarisches Product) Bezug haben, können sachgemäss ferner diejenigen folgen, welche die einzelnen Exemplare, d. h. deren (gute oder schlechte) Beschaffenheit u. s. w. betreffen. Die Hauptpuncte werden demnach in folgender Reihe zu erscheinen haben:

1) das **Ordnungswort**;
2) der **Context** des Titels (den Inhalt des Buches anzeigend);
3) die Angabe der **Sprache** resp. Sprachen;
4) der (oder die) **Herausgeber** u. s. w.;
5) die **Auflage** (Ausgabe);
6) die **Zahl** der **Theile**;
7) die **artistische Ausstattung**;
8) der **Verlags-** resp. Druck-**Ort**, auch etwa der **Verleger** resp. Drucker;
9) das **Jahr** (die Jahre), und in gewissen Fällen auch Monat und Tag;
10) das **Format**;
11) die **Allegation** der bibliographischen Werke;
12) das Urtheil über die **wissenschaftliche Bedeutung** eines Buches, z. B. seine Classicität, Seltenheit, oder literarische Unbedeutenheit, Werthlosigkeit u. s. w.;
13) die Angabe der **Beschaffenheit** eines Exemplars, z. E. besondere Papiergattung, breiter Rand, Interfoliirung, handschriftliche Eintragungen (werthvolle oder werthlose und Schmierereien), oder Beschädigung, Defecte, sonstige Mängel, dann auch Einband, Preis;
14) die Signirung.

Es versteht sich von selbst, dass mehrere von den unter den 14 Ziffern angeführten Hauptpuncten nicht gerade bei allen Büchern vorkommen, und dass folglich dieselben nicht überall, sondern nur insoweit sie zutreffen oder insofern sie für erheblich gelten, zur Notirung gelangen können. Die letztere ist, namentlich für die Ziffer 11 — 13, in bündiger Kürze zu vollziehen.

Da man bei dem Katalogiren öfters in den Fall kommt, der **Parenthese** sich bedienen zu müssen; so wollen wir den Unterschied, welcher für sie gefunden werden kann, hier anzuführen nicht unterlassen. Wir unterscheiden dieselbe nach den dafür anwendbaren Zeichen als:

α) **runde** ( );
β) **senkrechte** | |;
γ) **eckige** [ ].

Es folgen nun die näheren Ausführungen über die vorgedachten 14 Hauptpuncte.

Zu 1. Von grosser Wichtigkeit ist die **Auswahl des Ordnungswortes**, indem dieses die Stellung des Titels (und beziehungsweise auch des Buches) im Alphabete bestimmt; wovon wiederum das sichere und leichte Auffinden desselben ganz wesentlich bedingt wird. Die Wahl ist indess öfters Schwierigkeiten unterworfen, da es eine Menge zweifelhafter Fälle gibt, durch welche man in Verlegenheit gesetzt werden kann. Die alphabetische Ordnung der Bücher-Titel muss an solche Worte sich halten, welche nach sicheren Regeln sich bestimmen lassen, wozu natürlich nur die auf dem Titelblatte vorkommenden Wörter geeignet sein können. Da es in dieser Hinsicht zwei Hauptgattungen von Schriften gibt, nämlich eine solche, wo der Autor genannt ist; dann eine solche, wo er entweder gar nicht angegeben oder nur versteckt angedeutet ist; so entsteht für die Aushebung des Ordnungswortes folgende Rangordnung:

a) der **Geschlechtsname** des **Verfassers**;
b) das **Hauptsachwort**, und zwar:
   *α*) das **Materialwort**; dann in Ermangelung eines solchen
   *β*) dasjenige **Nennwort**, **Beiwort**, Fürwort oder Zeitwort, welches die Stelle von jenem vertritt.

Das Ordnungswort soll stets an der Spitze des Titels stehen, zu welchem Behufe es aus dem Contexte herausgehoben wird. Wenn es nun a) ein Autorname ist, so erscheint seine Wiederholung — in welchem Casus dieser auch stehe — als unnöthig; wenn es hingegen b) ein Hauptsachwort ist und als solches nicht (im Nominativ) am Anfange, sondern in der Mitte des Satzes steht, so muss es an seiner Stelle — um den Sinn desselben nicht zu alteriren — allerdings wiederholt werden.

Hin und wieder besteht zwar die Meinung, es liege in Betreff des wissenschaftlichen Katalogs kein Grund vor, dem Namen des Verfassers einen bevorzugten Platz an der Spitze des Titels anzuweisen; indem man dabei der Originalität des letztern zu nahe zu treten fürchtet, welche Furcht wir jedoch für übertrieben halten, zumal mit einer Titelcopie niemals ein gesetzlicher Beweis wird geführt werden müssen oder dürfen. Will man indess gleichwohl dieser Ansicht huldigen, so ist sehr zu rathen, die Ordnungsworte mit rother Tinte zu unterstreichen, damit sie in die Augen springen.

Im Allgemeinen gilt als Princip, das **Ordnungswort aus derjenigen Sprache** zu nehmen, in welcher der **Titel** selbst notirt wird. Diese Bemerkung bezieht sich zunächst auf Werke mit Titeln in mehreren Sprachen; tritt nun bei einem solchen der Fall ein, dass man jenes einer Sprache entnehmen muss, deren Lettern von der lateinischen oder deutschen Schrift verschieden sind (griechisch, russisch, hebräisch, arabisch u. s. w.), welche also nicht in unser Alphabet passen; so wendet man für das Ordnungswort lateinische Buchstaben an, wodurch dann die erforderliche Gleichförmigkeit erzielt wird.

Digitized by Google

Während alle die Ordnungsworte berührenden Fragepuncte, bei welchen es um die Bildung, Handhabung und den Einfluss derselben auf die alphabetische Stellung sich handelt, im nächsten Abschnitte zur ausführlichen Besprechung gelangen werden; so müssen wir gleichwohl bei dem vorliegenden Thema hier noch etwas länger verweilen und ihm einige weitere Erläuterungen widmen.

Ad a. Dem Geschlechtsnamen des Verfassers müssen die **Vornamen** (jener voraus, diese nachfolgend) beigefügt werden, um ihn von seinen Namensvettern gehörig unterscheiden zu können. Am gerathensten ist es, dieselben vollständig zu notiren, insofern sie nämlich vorhanden sind; erscheinen solche aber blos in Abkürzungen, so kann man sie natürlich auch nur in der nämlichen Weise wiedergeben: indess lassen sie sich doch öfters durch Nachforschungen ergänzen. Für grössere Kataloge möchte — besonders bei vielfach vorkommenden Namen — ein zu knappes Abkürzen leicht nachtheilig werden, weil dadurch der Unterschied der Personen öfters verwischt würde. Will man aber gleichwohl abbreviren, so notire man nicht blos die Anfangsbuchstaben von den Taufnamen, sondern schreibe sie etwa zur Hälfte aus, wobei dann freilich noch öfters mehr als eine Lesart offen bleibt. Wenn jedoch kein Vorname angeführt oder zu ermitteln ist, so wird durch Beisetzung des Geburts- oder Wohnortes oder auch eines Prädicates in etwas sich helfen lassen. Ohnehin wird es in manchen Fällen nicht uninteressant sein, dergleichen Beisätze selbst dem vollen Namen zu geben, z. B. ***archiep. Cantuar.***, ***soc. Jesu***, ***m. de l'acad.*** u. dgl.

Wenn ein Werk **zwei gleichzeitige Verfasser** (worunter also nicht Fortsetzer verstanden werden!) hat, so werden beide in die Rubrik des Ordnungswortes — indem der erstere natürlich auch vorangeht — eingetragen. Sind aber der gleichzeitigen Autoren drei und mehr, so wird es am besten sein, das Buch als Sammelwerk zu behandeln.

Wie es mit der Wahl des **Ordnungswortes** bei akademischen **Dissertationen** zu halten sei, darüber herrschen verschiedene Meinungen. Am besten dürfte das Verfahren sein, sie unter demjenigen Namen einzutragen, welcher als der des Verfassers sich darstellt. Treten mehr als zwei Disputanten (Defendenten) auf, oder ist überhaupt der Autor nicht zu erkennen; so kann die Einreihung unter dem Namen des Präses erfolgen, welcher auch dann als Verfasser angesehen und behandelt wird, wenn ausser ihm kein weiterer Name zum Vorschein kommt. — Wenn man übrigens für alle Fälle vorsorgen will, so kann hinter dem Namen des Disputanten auch derjenige des Präses notirt werden, und zwar in runder Parenthese mit dem abgekürzten Beisatze: ***prs.*** d. i. ***praeses***.

Wenn bei **Werken**, wo die **Abbildungen** (Kupfer u. s. w.) als **Hauptsache**, der Text aber nur als Nebensache (als blosse Erläuterungen zu jenen) sich darstellen, sowohl der Künstler als Textverfertiger auf dem Titel genannt sind, und ersterer demgemäss vorausgeht; so gebührt ihm natürlich auch der Vorzug in der Stellung auf der Titelcopie.

Als **Verfasser** werden angesehen: bei **Musikalien** der **Componist**; dann bei **Kupferstichen** u. s. w. der **Zeichner** (*inventor*, auch angedeutet durch Worte wie: *delineavit* u. s. w.), während der **Kupferstecher** (*chalcographus*, *sculptor*, auch angedeutet durch: *sculpsit*, *excudit* u. s. w.) als Herausgeber oder als Drucker (indem er häufig beides zugleich ist) behandelt wird.

Es gibt Fälle, wo der **Name des Autors** ein **kritisch bestrittener** ist, wie z. B. bei der Schrift *de imitatione Christi*, welche am häufigsten den Namen des *Thomas a Kempis* (von Kempen zu Zwoll, sonst *Hämmerlein* oder *Malleolus*), zuweilen aber auch den des *Johann Gerson* (Abt des Benediktiner-Ordens zu Vercelli) an der Stirn trägt; in einem solchen Falle nun wird der Name, wenn er auf dem Titel steht, ohne alles Bedenken als Ordnungswort anzunehmen sein: denn die Untersuchung über Aechtheit oder Unächtheit des Verfassers ist wohl nicht Sache des Bibliothekars, sondern des Kritikers.

Indem wir hier gewisser **eigenthümlicher** Vorkommnisse von **Autornamen** gedenken müssen, weisen wir zuvörderst auf das im gegenwärtigen Abschnitte (unter dem Absatze von den Hülfstiteln und Remissionen) bereits Gesagte hin, und fügen in Kürze Folgendes hinzu. Die älteren Schriftsteller, welche durch Metonomasie gebildete Namen, wie besonders zur Zeit des Wiederaufblühens der Wissenschaften es Sitte war, angenommen haben, mögen selbige immerhin behalten, insofern sie unter diesen der gelehrten Welt allgemein bekannt sind, und ihre Schriften unter ebendenselben im Drucke zu erscheinen pflegen. Wir erinnern hier (beispielsweise) an *Johann Agricola* (= *Schnitter*), *Oecolampadius* (= *Hausschein*), *Capito* (= *Wolfgang Fabriz Köpflein*), *Mercator* (= *Gerhard Kramer*), *Albertus Magnus* (= *Albert* aus dem Geschlechte der Grafen von *Bolstadt*, Bischof in Regensburg) u. A. Wohl kann der eine oder der andere solcher Namen auch unter zweierlei Gestalten vorkommen, z. E. *Bugenhagen* und *Pomeranus*, in welchem Falle man den eigentlichen oder bekanntern zu wählen haben wird, indem hinsichtlich des andern mittelst einer Remission sich vorsorgen lässt.

In Betreff der nicht kleinen Zahl von **anonymen**, **semianonymen**, **pseudonymen** und überhaupt allen Schriften, deren **Verfasser verborgen** sind, halten wir dafür, dass die Ermittlung der mangelnden (wahren) Namen ein verdienstliches Bemühen ist; wie denn in der That ältere und neuere Bücher existiren, welche dieser Aufgabe sich unterzogen haben. Sowohl mittelst derselben, als durch Nachschlagen anderer Werke, wo auf jene Schriften Bezug genommen ist, sowie namentlich auch durch emsiges Umschauen in diesen selbst, wo man in der Vorrede, in handschriftlichen Zusätzen möglicherweise eine erwünschte Notiz finden kann, lassen sich manchmal erspriessliche Entdeckungen machen. Was nun die Schriften der beregten Art betrifft, so erscheint uns folgendes Verfahren am geeignetsten. Ist der wahre Name des Autors mit Sicherheit zu ermitteln, so geschieht die Eintragung unter ebendemselben. Ein erdichteter

Name soll nur in Nothfällen, wenn nämlich der wahre nicht ausfindig zu machen ist, an der Spitze des Titels figuriren; die Methode aber, dass ein solcher für den wahren die Stelle einnehme, kann nicht als richtig anerkannt werden; indem nach dieser Verfahrungsweise Werke, die ein und dasselbe Subject zum Verfasser haben, unter verschiedenen Namen (weil ein und der nämliche Autor mehrere erdichtete Namen sich beilegen kann) getrennt erscheinen würden, was durch die hier aufgestellte Regel nach Möglichkeit vermieden werden soll.

Wir erachten es für höchst zweckmässig, diejenigen **Autornamen, welche auf dem Titelblatte sich nicht präsentiren**, im Kataloge von allen übrigen durch gewisse Zeichen zu unterscheiden, wobei wiederum drei Fälle zu berücksichtigen sind. In dem einen Falle, wo der Verfasser aus dem gedruckten Inhalte des Buches — in der Vorrede, Zueignung oder am Ende genannt, oder sonst im Texte versteckt — zu erkennen ist, wird sein Name durch eine senkrechte Parenthese eingeschlossen; in dem andern Falle aber, wo solcher im Buche selbst nicht enthalten resp. nicht gefunden, sondern durch eine andere Quelle — wozu wir auch jede dem Bande blos beigeschriebene Notiz rechnen — ermittelt worden ist, wird die Einschliessung desselben durch eine eckige Parenthese vollzogen. Im dritten Falle, wo des Verfassers Name blos mit einem oder etlichen Buchstaben angedeutet erscheint, wird der (durch Forschung ergänzte) weitere Theil desselben in eine runde Parenthese gestellt: ***L(uther)***, ***Mel(anchthon)***. In die gleiche Parenthese können (wenn man will) auch die falschen, anagrammatisch versetzten und übersetzten Namen eingeschrieben werden, indem man sie unter oder hinter die wahren — etwa mit der Vorbemerkung ***s. n.*** (***sub nomine***) oder ***vg.*** (***vulgo***) — setzt, z. B. ***Falkenstein, Johann***, (***s. n. Jo. ab Indagine***).

Wenn indess ein **Autorname zweifelhaft** bleibt, so kommt er natürlich nicht an die Spitze des Titels; sondern er wird entweder hinter dem Contexte, oder (noch besser) ganz am Schlusse (seitwärts) gesetzt und ein Fragezeichen beigefügt.

Noch wollen wir erwähnen, dass wir dasjenige Verfahren, nach welchem die Vornamen in allen Fällen, also auch wenn sie bekannt sind, (nur) in Klammern beigeschrieben werden, aus den bereits dargethanen Gründen für unzweckmässig halten.

Ad b. **Bei den Schriften der andern Hauptgattung** (den anonymen u. s. w.) gehen die Ansichten über die **Wahl des Ordnungswortes** sehr auseinander. Die Gewohnheit, stets das erste Hauptwort, oder auch das betreffende Nenn- und Fürwort, des Buch-Titels ohne alle Rücksicht auf seine Bedeutung — resp. gänzliche Unbedeutenheit — im Satze als tonangebendes Wort für die alphabetische Folge gelten zu lassen, kann wohl nur darum eine so allgemein verbreitete sein als es der Fall ist, weil sie der Bequemlichkeit sich sehr empfiehlt, indem sie kein Nachdenken erfordert. Betrachtet man die Sache genauer, so scheint sie ganz dazu angethan, die Stufe der Kindheit **in ihrer Art** zu bezeichnen. Möge es uns daher

gestattet sein, einen andern Modus als einen den wissenschaftlichen Principien entsprechendern und darum berechtigtern anzuerkennen.

Für die Wahl des Ordnungswortes in den vorwürfigen Fällen nehmen wir den Grundsatz an, **dasjenige der Wörter** aus dem Titel auszuheben, **welches vor allen anderen geeignet ist, die Stelle des ganzen Titels zu vertreten**, d. i. jenes, welches den Hauptgedanken, den Begriff des Ganzen bezeichnet und gleichsam den Inhalt des Buches repräsentirt, welches demnach entschieden dominirt, und den Schwerpunct, um den alle anderen Ausdrücke — wie Planeten und Trabanten um ihre Sonne — sich drehen, bildet. Diese Bedeutung kommt natürlich dem **Hauptsachworte** (Material-, Schlag-, Stichworte) zu; während die übrigen Worte (es seien Haupt- oder Fürworte), welche am Anfange des Titels zu stehen pflegen, zu allgemein, zu unbestimmt und nichtssagend sind. — Wenn es zuweilen sich ereignet, dass nicht blos eines, sondern zwei oder mehrere Materialworte hervortreten; so ist das hervorragendste resp. erste zu wählen. — Es findet hiebei keinesfalls eine Verwechslung mit dem Real-Kataloge statt, wie vielleicht Manche sich einbilden mögen; der klare Unterschied hievon wird aus dem später Folgenden sattsam erhellen. — Zu einiger Verauschaulichung können wir nicht umhin nachstehend einige Titel folgen zu lassen.

Geschichte der Astronomie u. s. w. Chemnitz 1792.

Versuch einer Anleitung zur Logistik oder zur Berechnung des Raumes und der Zeit taktischer Stellungen und Bewegungen für angehende Offiziere. Züllichau 1801.

Gedanken über die Worte Vogt, Vogthei und vogthaft seyn u. s. w. O. O. u. J.

Beurkundete Vorlegung des Reichs-Herkommens und der Reichs-Verordnungen, welche das dem alten Reichs-Grafenstand angestammte Vorrecht des Prädikats: Wir ausser Zweifel setzen. O. O. 1786.

***Histoire universelle depuis le commencement du monde jusqu' à présent; trad. de l'anglois | par de Joncourt, Chaufepié, Robinet*** u. s. w. | ***Amsterdam et Paris*** 1742—802.

***An universal history, from the earliest account of time to the present. London*** 1747—65.

***Histoire des découvertes faites par divers savans voyageurs dans plusieurs contrées de la Russie et de la Perse. Berne*** 1779—81.

Der-Führer durch die Residenzstadt Hannover und ihre Umgebungen. Hannover 1853.

Unterricht von des Erzhauses Oesterreich älteren und neueren Besitz der Markgrafschaft Burgau. Wien 1768.

Gründe, dass der Marggrafschaft Burgau Insassen allezeit Reichsunmittelbar gewesen und noch seiu. O. O. 1781.

***History of the university and city of Oxford. Oxford*** 1814.

Andenken an Hans Sachs, Nürnbergischen Meistersänger. O. O. 1803.

*Historia beatae Mariae virginis ex Evangelistis et Patribus excerpta et per figuras demonstrata. S. l. & a.*

Hier werden als Ordnungsworte gelten: Astronomie — Logistik — Vogt — Wir — *Histoire* — *History* — *Découvertes* — *Hannover* — *Burgau* (zweimal) — *Oxford* — Sachs, Hans, — *Maria b. virgo.*

Zu einigem Belege, wie zweckmässig dieses Verfahren ist, ja wie hiefür sogar eine gewisse Nothwendigkeit besteht, wollen wir statt vieler Exempel, die sich vorführen liessen, nur drei zeigen, indem wir auf *Hain* N° 877—799, *Panzer Vol.* 5. (*index*) *pag.* 22 — *Alexander Magnus* —; *Hain* N° 6072—79, *Panzer Vol.* 5. *pag.* 316 — *Missa* — hinweisen. Bei dem letztern Buche eignet sich das angeführte Wort, welches ja eigentlich das Hauptsachwort ist (unter dem es auch bei *Panzer* steht), besser oder vielmehr nur allein zur Heraushebung, wie man aus dem Titel der Ausgabe: *Erfurt* 1494 (*Hain* 6079, *Panzer IV* 291, 36) recht augenscheinlich ersehen kann. Als drittes Beispiel nennen wir Theuerdank (*Ebert* 22869—22877); wer wollte es sich einfallen lassen, das Werk — es sei in welcher seiner Auflagen — unter ein anderes Sachwort zu stellen, oder es unter einem andern zu suchen?! Eine Vergleichung jener Editionen wird zeigen, dass dann, wenn man schlechthin immer das erste Hauptwort küren will, bei dem nämlichen Buche ganz verschiedenartige Ordnungsworte herauskommen können, wodurch der grosse Missstand entsteht, dass die mancherlei Ausgaben desselben im Kataloge — weit entfernt in gehöriger Reihenfolge nach einander zu erscheinen — ganz aus einander, sogar unter mehrere Buchstaben zu stehen kommen! Widerstreitet dies nicht der Logik und aller Ordnung? Ist es praktisch? Wenn man nach einem anonymen Buche Nachfrage halten will, so muss und wird das Hauptsachwort nothwendig dem Gedächtnisse präsent sein: denn, wer dieses nicht weiss, der wird auch jenes nicht kennen, und folglich darnach zu fragen auch keine Veranlassung finden. Nicht so aber verhält es sich mit den gänzlich unerheblichen Wörtern, als da sind: Versuch, Anleitung, Vorlegung, Andenken, Abhandlung, Von, Ueber u. dgl., von welchen nicht selten eines für das andere, oder statt welcher häufig noch andere gebraucht werden können. Gleicherweise geben auch die Wörter: Geschichte, *historia*, Chronik u. dgl. einen zu generellen Begriff, so dass bei ihnen wohl zu unterscheiden ist, in welchem Zusammenhange sie stehen. Wenn sie nämlich in der Bedeutung vorkommen: **allgemeine Geschichte** (d. i. der Welt oder richtiger des Menschengeschlechtes) u. s. f., sowie in derjenigen für **gewisse Zeiträume**, so gelten sie als Ordnungsworte; wenn sie hingegen in specieller Beziehung zu einem Eigennamen oder einem bestimmten Hauptsachworte stehen, so ändert das die Sache, und es muss eines (das betreffende) von diesen herausgehoben werden.

Da es Regel ist, dass **nur Hauptsachworte** oder deren Stellvertreter **zur Aushebung** gelangen, so wird dieser Vorzug nie auf Adjective sich erstrecken dürfen.

Ad a und b müssen wir noch einige weitere Bemerkungen folgen lassen.

Solche Werke, welche die Schriften einer gewissen Zahl von verschiedenen Autoren in einer Sammlung unter einem gemeinschaftlichen Titel vereinigen, sind und heissen **Sammelwerke.** Dieselben können mancherlei Titel tragen, wie z. B. ***Scriptorum ac monumentorum collectio — Corpus scriptorum*** u. s. w. — ***Scriptores historiae — Scriptores rei rusticae — Monumenta historica — Corpus omnium veterum poëtarum — Poëtae latini*** u. s. w. — ***Collectio poëtarum elegiacorum — Comicorum graecorum, quorum opera integra non extant, sententiae — Fragmenta comicorum graecorum*** — Neue Sammlung der merkwürdigsten Reisegeschichten u. s. w. — Bibliothek der neuesten und wichtigsten Reisebeschreibungen zur Erweiterung der Erdkunde u. s. w. u. s. w. Als Werke der gedachten Art sind ferner auch diejenigen anzusehen und zu behandeln, auf deren Titeln mehr als zwei gleichzeitige Verfasser erscheinen. Die Sammelwerke erhalten das einschlägige Hauptsachwort zum Ordnungsworte, wonach aus den angeführten Beispielen hervortreten: ***Scriptores, Monumenta, Poëtae, Comici,*** Reisegeschichten, Reisebeschreibungen. Es versteht sich von selbst, dass — wie bei den Werken der ersten Art die Namen der Herausgeber (Commentatoren), so bei denen der andern Art diejenigen der Verfasser im Contexte mit angeführt werden müssen, insofern sie auf dem Titel sich präsentiren. In Fällen, wo eine grössere (zu bedeutende) Zahl solcher Namen zum Vorschein kommt, wählt man etliche von den ersten (hervorragendsten), und deutet die übrigen lediglich durch ein Zeichen (***etc. et alii***, u. A. u. s. w.) an.

Die Titel derjenigen **Werke**, welche den **vollständigen Text** (in der Ursprache oder in einer Uebersetzung) enthalten, werden unter dem Namen ihrer resp. Verfasser oder der resp. Hauptsachworte eingetragen, wenn auch der **Commentar** (die Erläuterungen u. s. w.) viel umfangreicher als jener sein sollte. Ist hingegen der Text nicht vollständig gegeben oder nur als Nebensache behandelt, oder wurden nur einzelne Stellen von dem Commentator zur Beleuchtung ausgewählt; so erscheint dieser nicht mehr als solcher, sondern als Autor und sein Name tritt folglich an die Spitze des Titels.

Bei **Werken in Auszügen** hat der Name des Verfassers resp. das Materialwort das Ordnungswort zu bilden, indem der Epitomator als (blosser) Herausgeber betrachtet wird.

Bei **Schriften**, welche **in einer Auswahl** kleinerer Stücke oder auserlesener Stellen — als Mustersammlungen — **aus den Werken verschiedener Schriftsteller** unter dem Titel von Anthologien, Chrestomathien, oder welche in einer Sammlung einer gewissen Anzahl von Urkunden u. dgl. bestehen, darf der Name des Compilators (Sammlers, Ordners) wie derjenige eines Autors an die Spitze treten.

Ein **Werk, bei dem ein Schriftsteller** nicht als Autor, sondern **nur als Herausgeber** oder **Uebersetzer** erscheint, ist nicht unter den Geschlechtsnamen des letztern, sondern unter das Hauptsachwort zu stellen; also:

Nibelungen Lied, erneuert und erklärt durch ***Friedrich Heinrich von der Hagen;*** 2. umgearb. Ausgabe. Frankfurt 1824.
— — zum erstenmale aus der Handschrift ganz abgedruckt [herausg. von ***C. H. Müller***]. Berlin 1782.
— — Urschrift, Einleitung und Wortbuch von ***August Zeune***. Berlin 1815.
Schwabenspiegel u. s. w. herausg. von ***H. G. Gengler***. Erlangen 1851.
— u. s. w. herausg. von ***F. L. A. v. Lassberg***. Tübingen 1840.
— u. s. w. herausg. von ***Wilh. Wackernagel***. Zürich 1840.

Was die mancherlei Arten der **Zeitschriften** anbelangt, so ist sehr zu bedauern, dass gar manche von ihnen sehr unbequeme, ja mitunter jämmerliche Titel führen. Es wird das Beste sein, auch bei diesen Schriften den bereits oben aufgestellten und entwickelten Grundsatz: das Hauptsachwort auszuheben — gelten zu lassen, wofür wir nur etliche Beispiele anzuführen uns veranlasst finden:

Annalen der Gewächskunde u. s. w.
Blätter für Rechtsanwendung u. s. w.
— für literarische Unterhaltung u. s. w.
Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde u. s. w.
— für die Staatsarzneikunde u. s. w.
Monatsschrift für Theater und Musik u. s. w., 1855—58. Und als Fortsetzung hiervon:
Recensionen und Mittheilungen über Theater und Musik u. s. w. 1859 u. f.

Hier zeigen sich als Schlagworte: Gewächskunde, Rechtsanwendung, Unterhaltung, Rechtsgelehrsamkeit, Staatsarzneikunde, Theater.

In Fällen, wo ein **Materialwort** entweder **nicht** entschieden aus der Reihe der übrigen Wörter hervortritt, oder aber ganz mangelt, da hat man eben nur an das Hauptnennwort sich zu halten, z. E.

Allgemeiner Anzeiger historisch-statistisch- und politischen Inhaltes, oder Sammlung der neuesten Nachrichten von den merkwürdigen politischen Begebenheiten in Europa u. s. w.
Illustrirte Zeitung: wöchentliche Nachrichten über alle Ereignisse, Zustände und Persönlichkeiten der Gegenwart u. s. w.
Medicinisch-chirurgische Zeitung u. s. w.

aus welchen die Nennworte: Anzeiger, Zeitung hervorgehen.

Viel passender, schöner und praktischer nehmen sich die Titel solcher Zeitschriften aus, welche entweder das **Hauptsachwort** oder ein entsprechendes **Stichwort** an der Spitze tragen, die ganz von selbst als Ordnungsworte sich geltend machen, z. B.

die Strafrechtspflege in Deutschland; Zeitschrift in zwanglosen Heften u. s. w.
Deutsche Universitäts-Zeitung: Central-Organ für die Gesammtinteressen deutscher Universitäten u. s. w.

Flora, oder allgemeine botanische Zeitung u. s. w.
Linnaea, ein Journal für die Botanik u. s. w.
*Athenaeum, journal of english and foreign literature, science, and fine arts etc.*

Die vielerlei **Schriften** von **Akademien, gelehrten Gesellschaften** oder Vereinen zeigen sehr verschiedenartige Titel, unter welchen gar manche nichts sagende oder unpassende sich finden. Es kommen vor: Abhandlungen, Annalen, Anzeigen, Archiv, Beiträge, Bericht, Blätter, Jahrbuch, Jahresbericht, Correspondenzblatt, Mittheilungen, Monatsberichte, Monatshefte, Nachrichten, Rechenschaftsbericht, Sitzungsberichte, Verhandlungen, Zeitschrift u. s. w.; ***Acta, Commentationes, Annuaire, Bulletins, Mémoires, Publications etc.;*** Statuten, Satzungen, Verzeichniss der Mitglieder, Programm zur Jahresfeier u. s. f. Die Schriften dieser Art enthalten entweder wissenschaftliche Abhandlungen, oder aber sie haben den Verein selbst zum Gegenstande und beschäftigen sich lediglich (und ausschliesslich) mit dessen Angelegenheiten. Im ersten Falle werden — wie bei den anderen Büchern und Zeitschriften — die Hauptsach- resp. Hauptnennworte herausgehoben; im andern Falle hingegen, wo der Verein (die Gesellschaft u. s. w.) das Subject ist, wird dieses Wort mit dem entsprechenden Beisatze zum Ordnungsworte genommen, z. B.

Programm des Hennebergischen alterthumsforschenden Vereins zu Meiningen zur 10. Jahresfeier u. s. w.
Statuten der Gesellschaft für pommerische Geschichte u. s. w.

bei welchen: Verein, hennebergischer; Gesellschaft, pommerische, an die Spitze der Titel gestellt werden, so dass alle eine solche Gesellschaft selbst betreffenden Schriften (Statuten, Mitglieder-Verzeichnisse, Programme u. s. w.) unter dem einen Schlagworte in die gehörige Verbindung gebracht werden.

Es erübrigt indess noch ein anderes Verfahren, welches darin besteht, dass man die Akademie, die Gesellschaft u. s. w. in dem ersten der obigen beiden Fälle für alle Schriften, welche unter ihrer Protection erscheinen, die Autorschaft vertreten lässt; während in dem andern Falle die Akademie oder die Gesellschaft (wie schon vorhin gesagt) als Subject sich darstellt. Da bei diesem Verfahren nicht allein für die Titel der Schriften des zweiten, sondern auch für jene des ersten Falles die Nennwörter als Ordnungsworte gebraucht werden können; so würden alle Schriften — diejenigen beider Arten — einer Akademie oder Gesellschaft im Nominal-Kataloge an einer und derselben Stelle recht übersichtlich zusammen kommen, wonach auch eine Frage wie die: welche Schriften von einer gewissen Akademie (Gesellschaft u. s. w.) vorhanden sind, sich leicht beantworten lassen wird. Zur Vergleichung wollen wir etliche Titel anführen:

Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen u. s. w.
Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen u. s. w.
Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen u. s. w.

Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen u. s. w.
***Annuaire de l'Academie royale des sciences et belles-lettres de Bruxelles*** u. s. w.
***Bulletin de l'Academie*** u. s. w.
***Nouveaux memoires de*** u. s. w.
***Acta Academiae Theodoro-Palatinae*** u. s. w. (Vortitel).
***Historia et commentationes Academiae electoralis scientiarum et eleg. literarum Theodoro-Palatinae*** u. s. w. (Haupttitel).

Es wären also hier die Neunworte: Verein für Nieder-Sachsen, ***Academie de Bruxelles***, ***Academia Theodoro-Palatina*** (***Mannheim***) anszuzeichnen.

Der **heiligen Schrift** Alten und Neuen Testaments, sowie den einzelnen biblischen Büchern (in den mancherlei Sprachen), wie ihre Titel auch lauten mögen, gibt man **Bibel** oder ***Biblia*** zum Ordnungsworte, welches für das Ganze wie für alle einzelnen Theile den nothwendigen Vereinigungspunct bildet, wodurch das Auffinden — zumal der letzteren — unter allen Umständen erleichtert und gesichert wird, indem man gleich die Stelle weiss, wo Alles und Jedes gesucht werden muss.

Zu 2. Der **Context** des **Buch-Titels** braucht, wie schon oben in der allgemeinen Abhandlung über die Titelabfassung auseinandergesetzt wurde, nur den wesentlichen Inhalt darzustellen, so dass jener je nach Verhältniss seines Umfanges mit mehr oder weniger Auslassungen, manchmal aber auch ohne eine Abkürzung, notirt wird.

Wenn in gewissen Titeln der **Context** in **zwei unterschiedliche Bestandtheile** zerfällt, und der Wortlaut des vordern kein dem Inhalte des Buches entsprechendes — kein richtiges — Verständniss gibt, wie z. B. bei der Schrift: ***Karl Heinrich v. Lang*** alte Liebe rostet nicht — Betrachtungen aus den altbairischen Geschichten; so darf die Titelabschrift nicht in der Art gekürzt werden, dass man blos den vordern Bestandtheil notirt, sondern es muss nothwendig der andere mit zur Aufnahme kommen. Dieser kann selbst (mit Weglassung des erstern) da allein angeführt werden, wo es um möglichste Kürzung des Titels sich handelt.

Zu 3. Wenn der schon oben vorgesehene Fall eintritt, dass für die Titelcopie die Angabe der **Sprache** resp. Sprachen des Buches stattfinden muss; so hat diese Notiz als dritter Hauptpunct ihre Stelle einzunehmen.

Zu 4. Der **Fortsetzer (Continuator)**, **Uebersetzer**, **Commentator**, **Epitomator**, **Herausgeber** (es seien einer oder mehrere) ist unmittelbar nach dem zweiten resp. dritten Hauptpuncte (mit seinen — vorausgehenden — Vornamen) anzuführen.

Wenn der Verfasser selbst sein Buch aus der ursprünglichen in eine andere Sprache übertragen hat (z. B. — — ***a Philippo Mornaeo, gallice primum conscriptus, nunc autem ab eodem latine versus***), so ist die Angabe der Uebertragung überflüssig oder doch nicht unbedingt nothwendig.

Uebrigens wird ein Herausgeber in solchen Fällen, wo er nicht gleich ursprünglich bei dem Buche, sondern erst bei einer folgenden Auflage — als Bearbeiter dieser — auftritt, natürlich auch erst nach derselben anzuführen sein.

Zu 5. Das Wort **Auflage**, Ausgabe, ***editio*** u. s. w. darf man füglich **in Abbreviatur** geben: Aufl., Ausg., ***ed.***; man mag auch der Gleichförmigkeit zu lieb (in der Regel) die **arabische Zahl** brauchen, und sie vor das Wort — gleichviel welcher Sprache der Titel angehört — setzen.

Wenn **bei neuen Auflagen** auf dem Titel von **Vermehrungen** oder Verbesserungen die Rede ist, so mag es gut sein, diese in aller Kürze anzudeuten: 2. verm., 3. verb. Aufl. u. s. w.

Im Falle die **Theile** eines Werkes nicht alle von gleicher, sondern **von verschiedener Auflage** sind; so wird die Abweichung bemerklich gemacht, dabei aber die letztere erst nach jenen angeführt: 10 Theile, wovon Th. 1—6 in 4., Th. 7 u. 8 in 3., Th. 9 in 2. Aufl. Insofern über den zehnten Theil nichts gesagt wurde, so ist selbstverständlich, dass er in erster Auflage vorliegt.

Zu 6. Die Notirung der **Zahl** der **Theile** eines Werkes erst nach jener der Auflage folgen zu lassen, scheint insofern zweckmässig, als die verschiedenen Auflagen öfters nicht aus einer gleichen, sondern aus einer abweichenden Anzahl von Theilen bestehen, so dass z. E. eine erste Auflage drei, eine zweite aber vier Theile umfassen kann. Die Ausnahme von dieser Regel ist unter 5 zu ersehen.

Zur Constatirung des **mehrtheiligen Umfanges** eines Werkes müssen übrigens die im Buch-Titel selbst stehenden Ausdrücke (Theil, Abtheilnng, Band, ***Tomus***, ***Pars***, ***Volumen*** u. dgl.) streng beibehalten werden, da andern Falles leicht Verwechslungen und Irrthümer sich ereignen können.

Bei der Anführung der Zahl der Theile finden zwei Rücksichten statt: nämlich die, **ob ein Werk vollständig** (abgeschlossen), und dann die, ob es nur unvollständig (unvollzählig) vorliegt. Im erstern Falle soll die Zahl dem Worte vorausgehen: 12 ***Tomi***, 15 Theile u. s. f.; im andern Falle aber soll jene nachstehen: Theil 1—12, ***Tomus*** 1—10, Jahrgang 1—15 u. s. w. Diese Stellung gestattet es, dass man die Worte noch mehr abkürzen und auch schlechthin Th., *T.*, Jhg. Hf. u. s. w. schreiben darf, ohne hiedurch dem Verständnisse zu schaden. Dieselbe gewährt die weitere Annehmlichkeit, dass sie das Verhältniss alsogleich zu erkennen gibt, und dass man nach erfolgter Vervollständigung die hinteren Zahlen nur auszustreichen und dann die volle Zahl voranzusetzen braucht, während der Singular von Theil, ***Tomus*** u. s. w. in den Plural (Theile, ***Tomi***) umgeändert wird. Aus einer solchen Stellungsweise vermag man auf den ersten Blick zu ersehen, ob von einem mehrtheiligen Werke alle Theile, oder wie viele nur — und welche hievon — vorhanden sind. Die Frage über Vollständigkeit oder Unvollständigkeit bleibt immer eine erhebliche, deren Beantwortung stets schon aus der Titelcopie soll erfolgen können. Demnach muss es unpraktisch erscheinen, ohne jegliche Berücksichtigung jenes Unterschiedes

überall schlechtweg erster bis zwanzigster Theil (Th. 1—20 oder noch übler 1—20. Th.) zu schreiben. Zur Vermeidung einer künftigen Correctur kann man auch, wenn die Fortsetzung erwartet wird, die vorliegende Anzahl der Theile einstweilen nur mit Bleistift einschreiben und so fortfahren bis zur Vollendung, wo dann die provisorische Notirung ausgelöscht und durch eine mit Tinte zu vollziehende ersetzt wird.

Wenn die **Theile** eines Werkes wieder in **kleinere** (Abtheilungen, Hefte, Stücke, ***Partes***, ***Fasciculi*** u. s. w.) zerfallen, so kann man dies in folgender Weise constatiren:

10 ***Tomi*** (20 ***Partes***);
10 ***Tomi*** (***T.*** 2 in 2, ***T.*** 5 in 3, ***T.*** 10 in 4 ***Part.***);
***Pars*** 1, ***Partis*** 2 ***vol.*** 1—3.;
***Tomi*** 1 ***pars*** 1, 3.;
Theil 1—8 (jeder in 2 Abth.), Ths. 9 Abth. 2, Th. 10—15 (jeder in 3 Abth.), Ths. 16 Abth. 1.; oder auch so:
Theil 1—16 je in 3 Abthlgn., 17 A. 1. 2., 18 A. 1., 19 A. 2.;
***T. I. p.*** 1, 2.;
Bandes III Abth. 2 u. 3.

Hiernach kann man die eine oder die andere dieser Bezeichnungsarten, welcha nur geringe Verschiedenheit zeigen, nach Belieben anwenden.

**Bedeutende Anhänge**, **Register** u. dgl., welche in den (Folien-) Seitenzahlen nicht fortzählen, sondern eine selbstständige Paginirung haben, sind wie die Theile ebenfalls ausdrücklich anzugeben.

Wenn man **von einem nicht beendigten Buche** weiss, dass **nur einer** oder **etliche Theile**, nicht aber mehr (als vorliegen) **herausgekommen** sind; so mag dies in Parenthese, z. E. Theil 1 (u. einziger), Theil 1—3 (soweit erschienen) bemerklich gemacht werden.

**Es** mag im Allgemeinen die Angabe der Zahl der **Theile** ohne weitere Rücksicht darauf, **in wie viele Bände** (***Volumina***) sie eingefügt (gebunden) sind, genügen; wenn man indess dieses Verhältniss constatiren will, so kann das auf zweierlei Art geschehen. Nach der einen Weise schliesst man die Zahl der Bände hinter jener der Theile in eine runde Parenthese ein: 6 ***Tomi*** (3 oder in 3 ***Vol.***), 12 Theile (12 Bände), 10 Theile (5 Bände oder in 5 Bänden), Abth. 1—4. (2 Bände oder in 2 Bdn.) u. s. w.; selbst auch in dem Falle, dass auf dem Titel der Ausdruck Band resp. ***Volumen*** steht, darf man schreiben 2 Bände (1 Bd.), 5 ***Vol.*** (3 ***Vol.***), indem man das lächerlich Scheinende nicht zu scheuen braucht. Nach der andern — bessern — Weise gibt man die Zahl der Bände erst am Schlusse des Titels (unter 13) an, und bringt dieselbe mit der Beschaffenheit des Einbandes, wenn diese bemerklich gemacht wird, in Verbindung.

Eine durchgängige Anwendung der **arabischen** statt der breiten römischen **Zahlen** bei der Anführung der Theile u. s. w., selbst auch für lateinische Werke, dürfte der Raumersparung wie einer schnellen Uebersicht förderlich sein.

Zu 7. **Artistische Ausstattung.** Die zu einem Werke gehörenden **Abbildungen**, welche in Holzschnitten, Initialen, Kupfer- oder Stahl-

stichen, Vignetten, Lithographien, Thondruckbildern, Karten, Musiknoten u. dgl. bestehen können, werden angezeigt. Wenn die Zahl derselben auf dem Titel des Buches resp. auf den Titeln der Theile, genannt ist, so wird solche auch in der Titelcopie angeführt, und zwar für mehrtheilige Werke in ihrer Gesammtheit; wenn hingegen selbige nicht gezählt, sondern nur allgemein (mit Kupfern, mit vielen Steintafeln u. s. w.) ausgedrückt ist, so beobachtet man das Gleiche in der Titelabschrift. — Sind die Abbildungen in den Text selbst eingedruckt, so lässt sich das durch den betreffenden Beisatz (mit eingedruckten Holzschnitten u. s. w.) andeuten. — Es ist bei der Anführung zugleich hervorzuheben, ob die **Abbildungen schwarz** oder **colorirt** (resp. fein gemalt u. s. w.) sind; es darf das namentlich dann nicht unterbleiben, wenn die Colorirung auf das Verständniss des Textes Einfluss hat.

Zu 8. **Verlagsort** und **Verleger.** Die Notirung des Ortes, wo ein Werk erschienen, ist für die Katalogirung ein sehr wesentlicher Punct, indem nach jenem die Ausgaben benannt zu werden pflegen: derselbe heisst **Verlagsort**, welcher bei den ältesten Werken stets mit dem **Druckorte** in eines zusammenfällt. Die Verlagsorte sind in demjenigen Casus einzutragen, der auf die Frage: Wo? zu stehen hat, indem man nämlich da, wo es nicht ohnehin ausgedrückt ist, verlegt oder gedruckt **zu** — sich hinzudenkt.

Ausser dem Orte pflegt man auch den **Verleger** (Drucker) anzuführen, was mitunter auch das Gute haben wird, dass bei Schriften, welche der Angabe der Jahrzahl ermangeln, von jenem öfters auf die ungefähre Zeit des Erscheinens des Buches geschlossen werden kann. Da indess die Anführung desselben immerhin von untergeordneter Bedeutung bleibt, so lässt man bei ihnen die Vornamen entweder weg, oder setzt blos deren Anfangsbuchstaben, sowie man auch ein bezügliches Sachwort (Buchhandlung) in Abkürzung (Buchh.) notiren darf. Die Angabe des Verlegers ist übrigens dann von Wichtigkeit, wenn es um die Constatirung des Unterschiedes zwischen Original- und Nachdruck-Ausgabe sich handelt. — Neben der Erwähnung des Verlegers bedarf es nicht auch noch derjenigen des **Druckers**; letzterer mag nur ganz ausnahmsweise, z. B. bei vorzüglichen Prachtwerken gleichfalls angeführt werden. — In den Werken des 16. und 17. Jahrhunderts steht zuweilen der Drucker, resp. dessen Officin, vor dem Namen des Buchhändlers (angedeutet durch ***impensis*** oder ***apud*** oder dergl.), z. B. ***ex officina Plantiniana***, ***apud Balth. Moretum***, & ***viduam Jo. Moreti & Jo. Meursium***; ein solcher Fall, wo die Druckerfirma absichtlich in eine bevorzugte Stellung gebracht zu sein scheint, wird wohl als Ausnahme gelten und man deshalb mit der Angabe ebenderselben (***officina Plantiniana***) sich begnügen dürfen. — Ist ein Buch im **Selbstverlage** oder auf Kosten des Verfassers herausgegeben worden, oder ist ein Commissionär für den buchhändlerischen Betrieb genannt; so notirt man jenen, beziehungsweise diesen.

Wenn — was auch vorkommen kann — **am Ende** eines Werkes ein **anderer Ort**, als auf dem Titel steht, angegeben ist; so muss

man diesen in Parenthese mit dem betreffenden Beisatze (*in fine*, oder: am Ende) ebenfalls anführen; wir wollen zum Belege hiefür nur daran erinnern, wie bei vielen Nachdrücken Lutherischer Schriften, welche auf dem Titel den Namen **Wittenberg** haben, der davon verschiedene Ortsname am Schlusse der Schrift (z. E. Augsburg) der **wahre Druckort** ist, woraus der Kenner die betreffende Ausgabe als einen Nachdruck unterscheiden wird.

Bei der Angabe zweier oder **mehrerer Verlagsorte** auf dem Titel sind auch beide, resp. wenigstens zwei derselben, und zwar der andere in Abkürzung und für die weiteren das Zeichen des *Et caetera* (*etc.* oder ff.), anzuführen, damit für den Fall, dass in irgend einem Verzeichnisse oder bei Citationen nicht der erste, sondern einer der übrigen genannt sein sollte, nicht die irrige Meinung entstehen kann, es möchte eine andere Ausgabe (etwa ein Nachdruck) sein, auf welche Bezug genommen ist.

Wenn die verschiedenen Theile eines Werkes an **verschiedenen Orten** und bei **verschiedenen Verlegern** erschienen, so ist diese Verschiedenheit bemerklich zu machen, z. E. Berlin, Nikolai (Bd. 1—106); Hamburg, Bohn (Bd. 107—118). — Hat man von einem Werke ein **Exemplar** vor sich, das aus **Theilen** zusammengestoppelt ist, welche rücksichtlich der **Ausgaben** einander **völlig fremd** (nicht zusammengehörig) sind; so muss natürlich diese Ungleichheit angezeigt werden.

**Erdichtete Orte** und **Verleger** werden wie wahre behandelt, indem man den fingirten Namen (welcher aus seiner Ominosität zu erkennen) — unter Beifügung eines Ausrufungszeichens in Parenthese — notirt; sollte jedoch der wahre Name aus guter Quelle bekannt sein, so wird er unter Vorsetzung des Gleichheitszeichens innerhalb der Parenthese beigemerkt.

Im Falle man den **Ort** oder **Verleger nicht angegeben** findet, so setzt man an die Stelle des erstern die Notiz: *S. l.* oder *O. O.* (*sine loco* oder ohne Ort), und an die Stelle des andern einen Querstrich oder etliche Puncte als Zeichen des Mangels und zum Beweise, dass die Auslassung nicht auf einem Versehen beruht. Weiss man indess die eine oder andere Lücke aus sicherer Quelle zu ergänzen, so wird — mit Weglassung jenes Zeichens — an der betreffenden Stelle die Ergänzung in eckiger Parenthese angebracht.

Zu 9. Die **Jahrzahlen** werden in der Regel mit **arabischen Ziffern** eingetragen. Hievon muss jedoch in einzelnen Fällen abgegangen werden, z. B. bei manchen Incunabeln und überhaupt da, wo es zur Charakterisirung einer gewissen Ausgabe oder eines besondern Exemplars nothwendig erscheint, sowie etwa auch alsdann, wenn das Jahr mit griechischen oder anderen fremden Zahlzeichen angeführt steht: in solchen Fällen wird die Originalangabe getreulich copirt, und (wenn man will) zugleich die gleichstimmige Zahl mit arabischen Charakteren in runder Parenthese mit vorangehendem Gleichheitszeichen (= 1470) beigefügt. Eine solche in Klammern beizufügende Jahrzahl ist auch da unerlässlich, wo in der einzutragenden Schrift das Jahr nach der jüdischen Zeitrechnung

(z. B. bei einem talmudischen Tractat), oder nach den Jahren der Hedschra (z. E. bei einer in Konstantinopel oder im Orient gedruckten Ausgabe des Koran) angegeben steht.

Bei Anführung der Jahre spare man die einzelnen Zahlen, und schreibe daher nicht: 1790—1820, 1822—1830, sondern einfacher: 1790—820, 1822—30, 1801—08 u. s. w. In manchen — namentlich in antiquarischen — Verzeichnissen wird sogar das Zeichen für Tausend häufig ganz weggelassen und blos 790—820 u. s. w. gesetzt; eine Weglassung, die natürlich nur bei Katalogen für ephemere Zwecke zugegeben werden mag.

Wenn **am Schlusse** des Buches eine **andere Jahrzahl** als auf dem Titel angegeben ist, so kann man die andere Zahl mit dem betreffenden Beisatz in runder Parenthese (***in fine***, am Ende —) bemerklich machen.

Oft ist das **Druckjahr nicht auf dem Titel** enthalten, jedoch (besonders bei älteren Büchern) am Schlusse des Werkes oder hinter der Vorrede, Dedication u. s. w. zu finden: im ersten Falle kann man es schlechthin (ohne jegliche Bemerkung) eintragen; im andern hingegen notire man die gefundene Zahl in einer senkrechten Parenthese.

In den Schriften des 16. Jahrhunderts begegnet man häufig einer **abgekürzten Angabe der Jahrzahl**, indem das Jahrtausend und Jahrhundert (als gleichsam sich von selbst verstehend) weggelassen sind, so dass es nur heisst: im zwanzigsten Jahre u. s. w. Man setze die zwei fehlenden Ziffern in Parenthese voran!

Es kommt auch vor, dass eine **Jahrzahl** auf eine spielende Weise **in lateinischen Buchstaben**, welche aus den übrigen hervorragen, **versteckt** ist, z. E. ***LaVs aeterna Deo***, ***paX eMICet aVrea terrIs*** = 1672; oder wo sie **verdeckt** angedeutet ist, z. E. im Jahr, da die Venus durch die Sonne ging = 1761 (zum andernmal = 1769).

Wenn **ein und dasselbe Buch** in der **nämlichen Auflage** zweierlei sonst ganz gleichlautende **Titel mit** je **einer andern Jahrzahl** hat, so wird die andere (jüngere) in runder Parenthese beigesetzt, ***exempli causa:*** Scherr Geschichte deutscher Cultur, Leipzig 1852 (1854), damit man nicht zu der falschen Annahme verleitet werde, es wären zwei verschiedene Auflagen.

Wenn die meist **diversen Jahrzahlen** der **verschiedenen Theile** eines Werkes regelmässig auf einander folgen, so notirt man lediglich diejenigen des ersten und letzten Theiles (d. h. die älteste und jüngste) mit einem Zwischenstriche (1810—30); wenn aber jene Regelmässigkeit wegen Verschiedenheit der Auflage oder anderer Ursachen nicht stattfindet, so werden sie alle noch besonders nach einander, wie sie in den Theilen folgen, angeführt, z. E. 1760—80 (und zwar: Th. 1—4. 1768—70, Th. 5. 1760, Th. 6. 1764, Th. 7. 1766, Th. 8—12. 1771—80).

Es gibt Fälle, wo bei einem Buche aus einem Versehen (durch einen Druckfehler) oder in Folge eines Betruges die **Jahrzahl unrichtig angeführt** steht; da auch hier das Unrichtige zwar notirt wird, aber auch seine Berichtigung finden soll, so kann man diese in folgender Art anbringen: jener (unwahren) Angabe wird in runder

Parenthese im ersten Falle: *sic!* und im zweiten: *falsum!* und nach einem Querstriche die wahre Zahl beigeschrieben.

Wenn die Angabe der **Jahrzahl** gänzlich **mangelt**, beziehungsweise aus dem Buche nicht zu entnehmen ist, so mache man zur Bekundung des Mangels die Bemerkung: *sine anno*, ohne Jahr (*s. a.* oder *o. J.* resp. also auch: *S. l. & a.*) Falls man übrigens das Jahr aus rechter Quelle erfahren hat, so soll sie anstatt jenes Zeichens in eckiger Parenthese beigemerkt werden.

Zu 10. Die Anführung des **Formates** hat der Zeichen, welche im dritten Abschnitte der Einleitung als Norm aufgestellt sind, sich zu bedienen; es ist dabei sehr zu rathen, dass der Zahl, womit man jenes anzeigt, das Kriterium ihrer Bedeutung aufgedrückt wird; z. E. 2°.

Es gibt Fälle, wo einige Exemplare eines in 8° gedruckten Buches in 4° abgezogen wurden, oder wo **interfolilrte Exemplare** nach ihrer äussern Gestalt ein **grösseres Format** annehmen, als das ist, in welchem sie gedruckt sind; so dass demzufolge ein Octavist unter den Quartanten und ein Quartant unter den Folianten seinen Platz einnimmt. Wenn man nun blos das Aufstellungs-Format angeben wollte, so würde das zu Missverständnissen führen; man muss daher bei solchen Vorkommnissen das eigentliche Format gleichfalls constatiren, und dies etwa in folgender Weise:

8° | 4°, 4° | 2°, 4° | 4° q., 4° | g. 2°, wo das erste Zeichen die wahre und das andere die vergrösserte Gestalt (das Format der Aufstellung) anzeigt.

Da **das wahre Format unter allen Umständen richtig angegeben sein muss**, so ist dasjenige Verfahren, welches nur allein das Format der Aufstellung notirt, ein verkehrtes; es ist z. E. falsch, wenn man für einen Duodezband schlechthin blos 8° aufzeichnet: denn, sind alle Duodez- und kleinsten Bände mit den Octavisten vermischt aufgestellt, so versteht es sich ja von selbst, dass jene unter diesen zu suchen sind.

Zu 11. Die **Allegation**, oder die Anführung der **Stellen in vorzüglichen bibliographischen Werken**, wo ein wichtiges Buch verzeichnet und näher beschrieben oder beurtheilt steht, ist eine Sache von Erheblichkeit und sehr geeignet, einem sonst gut verfassten Kataloge einen erhöhten Werth zu verleihen. Man darf auch hiebei — unter Berücksichtigung der Einrichtung der betreffenden Werke — der Kürze (vereinfachten Zeichen) sich bedienen, *ex. gr. Hain* 8772; *Ebert* 9933; *Panzer I* 414, 96; *Brunet II* 205 *a* (es liegt hier 3. *ed.* vor!); *Schweiger I* 156 *a*, an welchen Stellen *Homeri opera, graece, Florentiae* 1488 aufgeführt sind.

Zu 12. Die **wissenschaftliche Bedeutung eines Buches** anzugeben ist ebenfalls eine sehr nützliche Sache; diese Angaben, zu denen nicht selten Veranlassung vorliegt, und welche an die Allegation sich anschliessen, berühren den wissenschaftlichen Werth wie die sonstigen Eigenthümlichkeiten eines Buches. Letztere können von sehr verschiedener Art sein: der Titel kann den Hauptgegenstand der Schrift unrichtig angeben; er kann merkwürdige Bestandtheile (einen beigefügten Commentar, eine beigegebene Uebersetzung, eine

artistische Ausstattung u. s. w.) verschweigen; er kann eine andere Form der Bearbeitung vermuthen lassen, als das Werk an sich hat (Verse, Prosa u. s. w.); er kann in einer von dem Texte des Buches ganz verschiedenen Sprache verfasst sein, ohne dass dieser Umstand aus jenem selbst ersichtlich ist.

Zu 13. Die **Beschaffenheit eines Exemplars** muss gleichfalls angegeben werden, wenn sie eine eigenthümliche, also aussergewöhnliche ist. Die Eigenthümlichkeiten eines Exemplars können in Vorzügen oder Nachtheilen bestehen: a) dasselbe kann handschriftliche Randglossen von einem berühmten Gelehrten, in denen öfters die Ergebnisse der gründlichsten Studien niedergelegt sind, enthalten; es kann durch seinen Stoff vor der Mehrzahl der Auflage ausgezeichnet sein (Schreib-, Velin-, Chinesisches- u. s. w. Papier, Pergament, sehr breiter Rand u. s. w.); b) dasselbe kann durch Beschädigungen mangelhaft sein u. s. w.

**Alte Einbände** werden die Aufmerksamkeit des Verfassers eines Katalogs auch insofern in Anspruch nehmen, als darauf manchmal eine Jahrzahl oder eine sonstige für die Literaturgeschichte interessante Thatsache oder Notiz gefunden wird.

Die **Angabe** von **Preisen**, wo sie beliebt wird, kommt an den Schluss zu stehen. Preisnotirungen werden übrigens in Katalogen für wissenschaftliche Zwecke nur ausnahmsweise (bei besonders ausgezeichneten Werken) — in runde Parenthese gesetzt — stattzufinden haben; während in solchen für merkantilische Zwecke jene hinter jedem Titel beigemerkt zu werden pflegen.

Zu 14. Die richtige Angabe der **Signirung** ist eine nicht unerhebliche Sache, da sie den Standort der Bücher nachzuweisen und somit deren augenblickliches Auffinden zu ermöglichen und zu sichern hat.

Bei den **Hälfstiteln** für die einzelnen, aus Sammelwerken ausgehobenen, selbstständigen Schriften notire man hinter der übrigen Bezeichnung noch die Zahl des Theiles oder der Theile, welche ihnen in der Reihenfolge des Hauptwerkes zukommt, z. E.

**10.** IV.
1000. Th. 10—12.

Nach Ausführung der vorstehenden 14 Hauptpuncte als allgemeiner Grundsätze für die Verfassung der Titelabschriften, sind noch für zwei Gattungen von Schriftwerken, nämlich für die Incunabeln und Handschriften, welche vieles Eigenthümliche und Schwierige bieten, einige besondere Puncte zu regeln.

## A. Die Paläotypen

haben entweder gar keine oder doch keine regelrechten Titel, so dass häufig die Endschriften deren Stelle vertreten; in welchen Fällen denn auch Ort, Drucker und Jahr nicht dort, sondern hier — am Schlusse des Werkes — zu suchen sind.

Die ältesten Drucke werden nach zwei Classen: als datirte und undatirte, d. h. als solche mit und ohne Druckjahr, unterschieden.

Indess wird für den vorliegenden Zweck (für die Titelabfassung) es gut sein, **drei Arten** derselben anzunehmen, nämlich solche, welche

1) die drei Bestimmungspuncte einer Ausgabe, nämlich Ort, Drucker und Jahr, oder doch zwei davon, uad zwar das Jahr nebst (entweder) dem Orte oder (aber) dem Drucker, enthalten;
2) die Angabe von nur einem der Bestimmungspuncte haben;
3) alle drei Bestimmungspuncte vermissen lassen.

In die Titelcopien müssen diejenigen Kriterien aufgenommen werden, durch welche allein oder zunächst die Identität des Werkes, wie insbesondere der jedesmaligen Edition sich erkennen lässt. Hain hat in seinem *repertorium bibliographicum* ein musterhaftes Beispiel einer genauen Beschreibung der frühesten Druckwerke aufgestellt; man kann, wie er gethan, den Titel des Buches in richtiger (heutiger) Orthographie voranstellen, und darauf in diplomatischer Treue diejenigen Anführungen (aus dem Anfange, der Mitte, dem Schlusse) folgen lassen, welche nach den Umständen erforderlich scheinen. Hiebei sind (wenn vorhanden) besonders zu berücksichtigen: die Illustration, welche in grossen Anfangsbuchstaben, Holzschnitten u. s. w. bestehen kann; dann auch das Monogramm des Holzschneiders, dessen Namen zu entziffern man suchen muss; sowie das Zeichen (Symbol) des Druckers. Bei einer Beschreibung im ersten Grade dürfen immerhin die Titel in den meisten Fällen kürzer gefasst werden, als besagter Bibliograph sie aufführt, wogegen für eine Beschreibung im zweiten (höhern) Grade das Maass seiner Anführungen als vollgültiges Muster angesehen werden mag.

Die Katalogirung der Werke von der ersten Art darf eine einfache (kurze) sein; während diejenige der Werke von der zweiten Art das eine und andere der Merkmale anführen muss, insofern und insoweit dies eben zur Kennzeichnung der Ausgabe oder des Exemplars nothwendig erscheint. Die Katalogirung der Werke von der dritten Art erheischt genauere und gründlichere Nachweise, und sie hat demnach weiter anzugeben: sowohl die Abtheilungen des Werkes als auch deren Anfangs- und Schlussworte; dann (etwa unmittelbar nach der Nennung des Formates) die Zahl der Folien eines Werkes oder seiner Theile; die Einrichtung der Seiten, ob diese nämlich durchlaufende Zeilen haben oder in Columnen (zwei oder wie viele) abgetheilt sind; die Zahl der Zeilen, welche nach einer der vollen Seiten (Spalten) zu berechnen ist; das Vorhandensein oder der Mangel der Signatur, Custoden, der Foliirung oder Paginirung; endlich allenfalls auch die Gattung des Papiers, der Typen (Lettern) und Wasserzeichen, da deren Bezeichnung für die annähernde Bestimmung des Datums nicht ohne Nutzen ist.

Bei allem Dem dürfen indess die Titelabschriften — mit Uebergehung dieser und jener Puncte — alsdann immer noch etwas kürzer gehalten werden, wenn die Allegation eines oder mehrerer bibliographischen Werke stattfindet.

Obschon bei den ältesten Drucken die Drucker gemeiniglich auch die Verleger sind, so werden doch neben diesen öfters noch ein Protector, auf dessen Kosten das Werk ausgeführt wurde, ge-

nannt, *exempli gratia: impressum Venetiis arte Boneti Locatelli, impensa Octaviani Scoti; — characteribus Michaelis Furter Basileae impressa: ductu et impensis Wolfgangi Lachner.* Die Anführung auch des zweiten wird nur in besonderen Fällen, resp. bei den Titeln der undatirten Drucke, erforderlich sein.

Endlich bleibt die Auszeichnung, welche einem Exemplare vor Seinesgleichen durch spätere Eintragungen von der Hand des Künstlers oder Rubricators zukommt (siehe den dritten Abschnitt der Einleitung, Incunabelkunde!), noch der besondern Erwähnung werth.

## B. Die Handschriften.

Bei den werthvolleren Manuscripten muss zwischen 1) (einfacher) **Katalogirung**, und 2) (näherer) **Beschreibung** unterschieden werden.

Bei dem **ersten** Verfahren wird man vor Allem eine Durchblätterung im Allgemeinen vornehmen, um einigermassen über den Inhalt, namentlich auch über seinen Zusammenhang, sich zu orientiren; hierauf wird man die Foliirung, wenn nicht schon eine besteht, besorgen, und dann weiter zur Verfertigung des Titels schreiten.

Für die Notirung werden die nachfolgenden wesentlichen Bestimmungspuncte (*a—p*, insoweit sie zutreffen) sich geltend machen und zur Berücksichtigung geeignet sein. — Die hauptsächlichste der Angaben: *Codex manuscriptus* oder **Handschrift** kann auf der Titelabschrift entweder vorangestellt (seitwärts vom Ordnungsworte), oder auch an den Punct *m* (Stoff) unmittelbar angeschlossen werden.

*a.* Der **Verfasser**: ob der Codex den Namen desselben wirklich enthält oder nicht, ist wohl zu beachten; im letztern Falle nämlich muss dieser in eine eckige Parenthese gestellt werden — eben zum Zeichen, dass er nicht eingeschrieben steht —, welcher Mangel auch noch in einer Nebenbemerkung (durch die Worte: *Liber anonymus* resp. *pseudonymus*) besonders kenntlich gemacht werden kann.

*b.* Der **Titel**: es gilt als allgemeine Regel, einem Codex denjenigen Titel zu geben (zu belassen), welchen er — am Anfange oder Schlusse — selbst führt, insofern solcher der richtige oder bereits angenommene ist. Wenn selbiger aber ein dem Inhalte durchaus nicht entsprechender, mithin ein unrichtiger wäre, so träte die Nothwendigkeit ein, einen andern, angemessenen Titel erst zu creiren, in welchem Falle man den unrichtigen, welchen die Handschrift schon trägt, in einer Nebenbemerkung nachfolgen lässt. Führt hingegen ein Codex noch keinen eigentlichen Titel, so ist man genöthigt wie berechtigt, einen solchen neu zu schaffen, wobei die Frage entsteht, in welcher Sprache derselbe gegeben werden soll? Es zeigen sich hier drei Wege. Nach dem einen gibt man überhaupt den Titel in derjenigen Sprache, in welcher das Werk geschrieben ist, was freilich in manchen Fällen seine Schwierigkeiten hat. Nach dem andern Wege wählt man für die alten und orientalischen Sprachen einen lateinischen Titel unter Beifügung: *Textus graece, hebraice, arabice* u. s. w., um damit anzuzeigen, welcher Sprache die Handschrift angehört; während man den Werken, die in einer der europäischen Hauptsprachen geschrieben sind, einen

Titel in ihrem Idiome verleiht. Der dritte Weg ist, dass dergleichen Titel in der eigenen Landessprache (in Deutschland also deutsch), jedoch — um schon äusserlich darauf hinzudeuten — mit lateinischen Schriftzeichen notirt werden, unter Beifügung der Notiz: lateinischer resp. griechischer, englischer u. s. w. Text, damit man sofort die Sprache der Abfassung erkenne. Zum Zeichen, dass es ein neu geschaffener Titel ist, setzt man die Anmerkung: ***Liber anepigraphus.***

*c.* Die **Sprache**, insofern nämlich diese eine andere sein würde, als die Titelabschrift annehmen lässt.

*d.* Die **Eintheilung** des Codex in Abschnitte u. dgl., wenn er in solche zerfällt.

*e.* Die **Anfangs-** und **Schlussworte** des Textes, resp. der einzelnen Theile oder Abschnitte, insoweit selbige zum Verständnisse wie zur Kennzeichnung der Handschrift erforderlich scheinen.

*f.* Die **Rand-** und **Interlinear-Anmerkungen**, insofern dergleichen vorhanden und von Bedeutnng sind.

*g.* Die **Verzierungen**, welche in Initialen, Handzeichnungen, Malereien, Musiknoten u. dgl. bestehen können.

*h.* Der **Ort** der Verfertigung und der **Verfertiger** (Schreiber) der Handschrift, resp. Angabe, ob diese von einer oder mehreren (verschiedenen) Händen gefertigt ist, nnd Notirung der (Ab-) Schreiber, falls sie genannt sind.

*i.* Die **Zeit** der Verfertigung (wann der Codex geschrieben worden), welche entweder angegeben ist, oder aber nur gemuthmasst werden muss: im erstern Falle führt man das Gegebene (Jahr und Tag, resp. wann begonnen, wann vollendet) genan an; im andern Falle hingegen bezeichnet man die Zeit (nach Schätzung) nur — möglichst — annähernd (nach dem Jahrhundert oder den Hälften und Vierteln desselben).

*k.* Das **Format**, welches freilich meist lediglich nach dem Augenmaasse bestimmt werden mnss.

*l.* Die **Zahl** der **Folien** nnd Angabe, ob sie in fortlaufenden oder gebrochenen Zeilen (Colnmnen) geschrieben, sowie, ob sie aus früherer Zeit foliirt oder paginirt sind; wenn dies aber noch nicht der Fall ist, so muss die Foliirung — nicht aber Paginirung — ausgeführt werden. Ebenso mag in manchen Fällen die Angabe der **Zeilen-Zahl** am Platze sein. — Es ist sehr zu rathen, die Summe der Blätter anf der innern Seite des vordern Einbanddeckels mit (blauer oder rother) Tinte einzutragen.

*m.* Der **Stoff**, woranf, nnd die **Tinte**, womit der Codex geschrieben ist; letztere braucht nur dann namhaft gemacht zu werden, wenn sie eine andere als die gewöhnliche (schwarze) ist.

Wenn man die Notirung: **Handschrift** nicht schon dem Titel vorangestellt hat, so lässt sich solche bequem hier anbringen, wo es dann heisst: ***Codex membranaceus*** (***chartaceus*** u. s. w.) ***manuscriptus***, oder **Pergament-** (Papier u. s. w.) **Handschrift**, welche Worte durch Unterstreichen recht augenfällig zu machen sind.

*n.* Die **Integrität**, auf welche ein besonderes Augenmerk zu richten ist. Wenn ein Codex nnr unvollständig vorliegt, so sind

nicht nur die Anzahl der vorhandenen Folien, sondern auch weiter die Lücken selbst anzuführen, ob nämlich am Anfange, in der Mitte oder am Schlusse defecte Stellen sich zeigen.

*o.* Der **Einband** unter Umständen: Angabe, wenn er ein ursprünglicher, oder aber neuerer und sehr schöner ist; in jenem Falle könnte er möglicherweise interessante Notizen bergen, welche natürlich berücksichtigt werden sollen.

*p.* **Sonstige Bemerkungen**, welche das Schicksal des Codex und Anderes betreffen können.

Die **Titelcopien** der Handschriften können ihre einzelnen Puncte **in** 6 bis 8 kleineren **Absätzen** aufführen, so dass *a*, *b* und *c*, *d* — *g*, *h* — *k*, *l* und *m*, *n*, *o*, *p* je einen derselben bilden.

Wir haben am Schlusse unserer Ausführung noch die Ansicht auszusprechen, dass eine kurze und präcise Fassung der Titel, womit der ganze Inhalt immerhin in hinlänglicher Erschöpfung dargelegt werden kann, wünschenswerth bleibt.

Das **zweite** Verfahren, nämlich die ausführlichere Beschreibung, hat die unter 1) erwähnten Angaben wiederholt in den Kreis ihrer Forschung zu ziehen, um das noch gar nicht oder nicht gehörig Ermittelte durch eingehendere Studien genauer festzustellen. Dasselbe hat Untersuchungen zu pflegen: über den **Verfasser** und über die **Zeit** der Abfassung des Werkes; — über die **Eintheilung** ebendieses, d. h. darüber, ob es einen Prolog oder eine Vorrede hat, ob der Text in Abschnitte getheilt und ob er von Scholien oder Marginalien begleitet ist; — über die **graphischen Kennzeichen** und sonstigen Kriterien des Alters eines undatirten oder falsch datirten Manuscriptes; — über die **Beschaffenheit** des **Textes** unter Zuratheziehung der etwa bereits existirenden Drucke, welche namhaft zu machen sind; mittelst der Vergleichung soll der etwaige Unterschied zwischen den Texten erforscht und die bestehenden Varianten gefunden und weiter dargethan werden, ob der Codex oder die Drucke den vollständigern, frühern oder spätern Text repräsentiren; — darüber, ob aus ihm neue Aufschlüsse für die Wissenschaft zu erwarten sind. — Der Hinweis auf die **Stellen**, **wo** vielleicht die Handschrift bereits ausführlicher **beschrieben** steht, sowie der Nachweis einer etwa schon stattgefundenen Benutzung (ob und wann und wo sie benutzt worden) muss gleichfalls für eine wichtige Sache gelten. Wenn endlich im Codex **vormalige Besitzer** vorgemerkt stehen, so sollen deren Namen, wie nicht minder auch die **Signirung** jenes, falls eine solche **von einem frühern Stammworte** als noch vorhanden sich zeigt, in die Beschreibung aufgenommen werden. Im Falle endlich ein **Preis**, welcher für den Codex einmal bezahlt wurde, angegeben wäre, so wird dessen Beimerkung nicht uninteressant sein.

Die ausführlichere Beschreibung der Handschriften gehört indess keineswegs zu den allgemeinen Erfordernissen eines diplomatischen Manuscripten-Verzeichnisses. Dieselbe wird daher dem Bibliotheksbeamten wohl um so weniger zuzumuthen sein, als sie seine Kräfte wie seine Zeit in der Regel übersteigen dürfte; es kann ihm nur die Sorge obliegen, dass jene mühsame Arbeit an sachverständige Gelehrte übertragen werde, indem eben eine derartige Erforschung

Digitized by Google

für die Bestimmung des Werthes (der wissenschaftlichen Bedeutung) eines Manuscriptes von wesentlichem Einflusse sein muss.

Die **Verzeichnung jüngerer** und **unbedeutenderer Manuscripte** ist natürlich einfacher als diejenige der älteren und kostbaren, insofern die Wichtigkeit oder das höhere oder geringere Alter im Allgemeinen den Maassstab für die Ausführlichkeit resp. Kürze der Titelabfassung bildet. Diese wird bei der hier in Frage stehenden Gattung zunächst auf folgende Bestimmungspuncte sich zu beschränken und demnach nur anzuführen haben: den **Verfasser**; — den **Inhalt**, welchem erforderlichen Falles die **Sprache** (wenn sie nicht ohnehin aus dem Titel erhellt), worin das Werk geschrieben, beizumerken ist; — die **Abtheilungen**, in welche etwa das Werk zerfällt; — die **Handzeichnungen** (bei Vorkommen); — den **Ort** (wenn angegeben), wo das Werk geschrieben; — die **Zeit** und resp. auch den Tag (wann gefertigt, resp. vollendet); — das **Format**; — die **Zahl** der **Folien** resp. Seiten (nach welchen letzteren indess nur dann gezählt wird, wenn schon eine Paginirung vorhanden ist); der äussere Umfang kann auch, namentlich bei mehrbändigen Werken, blos allgemein angedeutet werden, z. E. dicke, sehr dicke Bände, ein Band von ungefähr 400 Blättern; — das **Material** (Pergament, Papier) nebst der Angabe: **Manuscript**; — endlich auch die **Integrität** und (wenn man will) den **Einband.**

In Betreff der **Verzeichnung** der **Autographen** verweisen wir zuvörderst auf das, was sowohl im drittea Abschnitte der Einleitung, als auch im dritten der Einrichtungskunde (bei dem zweiten Gesammtfache) bereits gesagt wurde, und bemerken hier weiter, dass die Aufzeichnung genau den Inhalt der Ueberschriften — nach den Angaben von *a* bis *f*, oder blos von *a*, *c* und *d* — wiedergeben soll, unter Hinzufügung der Seitenzahlen bei durchaus eigenhändigen Scripturen, des Formates und natürlich auch der Signirung (als Nachweis der Eintheilung oder des Standortes).

Die Sammlungen der **Facsimilia** werden wie Bücher behandelt; im Uebrigen kann man die Blätter oder Seiten-Zahl anführen.

---

Nach den vorstehenden Ausführungen bleibt nun noch zu erwägen, **ob für** unsre **beiden Universal-Kataloge eine gleich ausführliche oder eine verschiedene Fassung** zu wählen sei. Indem wir für die letztere uns erklären, müssen wir zugleich bemerken, dass die **Fassung für den Fach-Katalog die vollständigere**, diejenige **für den Nominal-Katalog** hingegen **die kürzere** sein darf.

## I. Die Titelabfassung für den Fach-Katalog

hat in genauer Uebereinstimmung mit den Grundsätzen und Regeln, wie sie im Allgemeinen bereits dargelegt worden sind, zu geschehen, wobei man wohl auf den ersten Grad der Vollkommenheit sich beschränken wird, insofern die Ausführung im zweiten Grade bedeutend mehr Mühe und folglich auch mehr Zeit in Anspruch nimmt, welche wahrscheinlich nur in den wenigsten Fällen verfüg-

bar sein möchte. — Wir wollen hier die Aufmerksamkeit auf einen besondern Punct zu lenken nicht verfehlen. Ein zu kurzer oder dunkler Titel kann durch Beifügung eines oder etlicher Worte, natürlich in Parenthese (= ....) aufgehellt werden. Es ist namentlich sehr anzurathen, dass man während der Fertigung der Titelcopien — und zwar besonders dann, wenn diese schon vor der definitiven Aufstellung der Bücher erfolgt — bezüglich solcher Schriften, aus deren Titel der eigentliche Inhalt (die Tendenz) nicht klar ersehen werden kann, gleich beim Fertigen der Copien vorsorglich die nöthige Notiz ganz oben (etwa mit Bleistift) macht, dnmit man beim künftigen Classificiren der Titel alsogleich weiss, wohin sie gehören. Im Falle man aber diese Vorsorge versäumt, so werden bei der spätern Arbeit der Clnssificirung gar manche Gänge des nothwendigen Nachsehens wegen gemacht werden müssen.

## II. Titelabfassung für den Nominal-Katalog.

Indem bezüglich dieses Katalogs gleichfalls alle Regeln, welche in der Darstellung der allgemeinen Grundsätze für die Fertigung der Titelabschriften gelehrt worden sind, gelten; so besteht die Verschiedenheit seiner Fassung von derjenigen des Fach-Katalogs lediglich in gewissen Kürzungen, welche bei ihm eintreten dürfen, und im Folgenden erörtert werden.

Insofern bei dem Nominnl-Kntaloge, als einem Auszuge aus dem Fnch-Kataloge, die Titel kürzer gefasst werden, braucht er von den Rubriken des letztern blos folgende zu enthnlten: 1. Ordnungswort (vollständig); 2. neben dem Materialworte nur eines oder etliche der Haupt- nnd resp. der Beiwörter, welche überdies geeignet nbbrevirt werden dürfen; 3. Sprnche; 4. Herausgeber, Uebersetzer u. s. w., mit abbrevirten Vornamen, welche sogar auch weggelassen werden können; 5. Auflage u. s. w. in Abbrevinfur (*ed.*, Aufl., Ausg. oder auch nur A.); 6. Theile; 7. Ausstattung mit einfachen Worten und Abkürzungen derselben (*c. fig.*, mit Kpf., mit col. Holzschn. u. s. w.); 8. Ort, der häufig sich abbreviren lässt (Frf., Lpz. = Frankfurt, Leipzig); 9. Jahr (und von Jahren das älteste und jüngste); 10. Format; 13. Beschnffenheit, jedoch nnr dann, wenn sie eine ganz aussergewöhnliche ist, nnd nlso ein Pracht- oder ein defectes Exemplar bedingt (Prachtex., defect); 14. Signirung.

Die Titel der **Incunabeln** und **Handschriften** dürfen gleichfnlls eine bedeutende Vereinfnchung erfahren. Ebenso wird ein alphabetisches Verzeichniss von **Autographen** nur die Puncte *a*, *c* und *d* (man vergleiche dns Gesammtfach der Handschriften!) nebst der Signirung zu enthalten brauchen.

Endlich muss auch angeführt werden, dass die **Hälfstitel** und **Remissionen** ganz vorzugsweise auf diesen Katnlog Bezug haben.

Kürzer noch als unser Katalog würde ein **Nominal-Register** sich nusnehmen, welches an die Stelle von jenem treten, aber nicht als selbstständig gelten könnte, indem es mit dem Fach-Kataloge in unmittelbarster Verbindung stehen müsste. Dasselbe hat dem-

zufolge das Ordnungswort nebst entsprechendem (Sach- oder) Hauptworte, die Jahrzahl des Buches, und dann die Signirung, mittelst welcher der Nachweis sowohl des Titels im besagten Kataloge als des Standortes der Schrift geliefert ist, zu enthalten. Bei alledem kann jedoch dieses Register nur zum Theil die Stelle des Nominal-Katalogs vertreten, so dass letzterer immerhin einen entschiedenen Vorzug vor ihm behauptet.

---

Die **Verfassung** der **Kataloge** verdient **in formaler Hinsicht** noch eine besondere Berücksichtigung, wornach sie die **kalligraphische Ausführung**, welche theils von der Eintheilung und Regelmässigkeit der Zeilen, theils von der Deutlichkeit der Schrift bedingt ist, etwas näher ins Auge zu fassen hat. Dieselbe übt auf den Gebrauch der Kataloge rücksichtlich der Bequemlichkeit und Nützlichkeit einen so beträchtlichen Einfluss aus, dass man sich wundern muss, wie sie so häufig vernachlässigt werden kann.

Die **Eintheilung** und **Regelmässigkeit** der **Zeilen** beruht darauf, dass der ganze Text einer Titelabschrift nicht in ununterbrochenen Linien fortläuft; sondern dass diese in gewisse Absätze, welche unter sich eine regelrechte Stellung einnehmen, gesondert werden, wornach man die Rubriken schnell überblicken und unterscheiden kann. Wir theilen demgemäss die Titelaufzeichnung in Uebereinstimmung mit den obigen Hauptpuncten in etliche Absätze, die von einander in kleinen Abständen gehalten werden. Wir haben dabei die **zwei Katalogsformen**, nämlich die Form in Zetteln und diejenige in Bänden, zu unterscheiden. Indem beide Formen in der Hauptsache übereinstimmen, wollen wir zuerst die **Form in Zetteln**, hernach aber die andere mit der für sie sich ergebenden Modification, betrachten. Wir nehmen folgende Absätze an:

**Erster:** das **Ordnungswort.** Indem als solches entweder ein Autorname oder ein Hauptsachwort hervortritt, so hat man den Unterschied zu beachten. Im ersten Falle wird nach dem Geschlechtsnamen, wie auch nach seinem Beinamen (die verschiedenen Taufnamen oder sonstigen Beigaben) — zur Auseinanderhaltnng beider — je ein Comma gesetzt; wenn aber jener diese Begleitung entbehrt, so kann man das Buch durch ein besonderes Zeichen, und zwar etwa durch ⸺ andeuten. Indess können eigenthümliche Umstände eine besondere Interpunction bedingen; es wird z. E. ein Colon mit einem dazwischen liegenden horizontalen Strichlein am rechten Platze stehen bei Vorkommnissen folgender Art:

***Richter, Friedrich (Jean Paul)*** ÷

das Schönste und Gediegenste aus (dessen) verschiedenen Schriften u. s. w.

***Garve, Christian*** ÷

Anthologie aus (dessen) sämmtlichen Werken u. s. w.

Wenn im andern Falle das Hauptsachwort ohnehin an der Spitze erscheint, so ist das entsprechende Interpunctionszeichen (insofern eines stehen soll oder darf) zu notiren; wird jenes hingegen aus

der Mitte des Textes (des Buchtitels) ausgehoben, so mag es gut sein, hinter selbiges das Heraushebungszeichen, nämlich + oder ++ zu setzen.

**Zweiter:** der **Context mit seinen Anhängen** (2—7), welche nicht zu eng an und in einander geschrieben, sondern durch kleine Zwischenräume auseinandergehalten werden sollen; die Aufzeichnung der Ziffer 7 (Theile), beziehungsweise auch 8 (artistische Ausstattung), kann man nach Umständen auf eine oder etliche besondere Zeilen — jedoch ohne Abstand — bewerkstelligen: alle diese Aufzeichnungen werden übrigens unter sich durch die entsprechenden Interpunctionszeichen (Commas, Semicolons und resp. Colons), deren Ende aber durch einen Punct (Schluss des Satzes) abgegrenzt.

**Dritter: Ort** bis **Jahrzahl** (8—9) können auf einer oder zwei (anschliessenden) Zeilen einen Satz ausmachen.

**Vierter:** die **Allegation** (11).

**Fünfter:** das Urtheil über die **wissenschaftliche Bedeutung** eines Buches (12).

**Sechster:** die Angabe der **Beschaffenheit** eines Exemplars (13).

**Siebenter:** die **Signirung** und das **Format** (14 und 10).

Der **Raum** des **Blattes** kann, wie Formular I. zeigt, folgende Eintheilung erhalten: es wird eine von dem obern Rande etwa 1 oder ½ Zoll abstehende, parallele (feine doppelte oder einfache stärkere) Linie gezogen, worauf der **erste** Absatz seine Notirung findet; der Raum unterhalb der horizontalen Linie zerfällt in 3 durch perpendikuläre (einfache) Linien abzugrenzende Spalten, nämlich in eine vordere, mittlere und hintere, so dass die erste und dritte (jede ⅙ und die mittlere ⅔ von jenem einnehmen: während die **erste** der Spalten **leer** bleibt, soll die **zweite** (das weite Spatium) den **zweiten** bis **sechsten**, und die **dritte** den **siebenten Absatz** aufnehmen. Wenn indess die Absätze 4—6 auf der Vorderseite des Blattes keinen Platz mehr finden sollten, so kann dafür die Rückseite benutzt werden.

Die **Hülfstitel** und **Remissionen** haben eine von der vorigen nur wenig abweichende Form anzunehmen, welche folgende sein dürfte. Bei den Hülfstiteln werden das Schlagwort, der ganz kurze Context, Ort und Jahr in dieselben Stellen wie bei den Haupttiteln eingetragen; dann sind auf einem weitern Absatze — unter Voraussetzung eines Gleichheitszeichens, um recht in die Augen zu fallen! — das Ordnungswort des Haupttitels, worauf hingewiesen wird, sowie (eintretenden Falles) unmittelbar darunter auch die betreffenden Theile des Hauptwerkes zu notiren; die Signirung und das Format kommen an ihre gewöhnliche Stelle. Bei den Remissionen, welche einfacher sind und nur das (vollständige) Schlagwort geben, kommt dieses an seine gewöhnliche Stelle; dasjenige Ordnungswort aber, auf welches verwiesen wird, hat man — ebenfalls unter Voraussetzung eines Gleichheitszeichens — in den (leer gebliebenen) Raum, welchen sonst der Context des Titels einnimmt, zu notiren.

Die **Form in Bänden** zeigt nur eine einzige Abweichung von jener in Zetteln, welche darin besteht, dass die vordere (sonst

leere, perpendikuläre) Linie den ersten Absatz aufnehmen muss, wobei, wenn dieser einen Geschlechtsnamen aufweist, die Vornamen (mit etwns kleinerer Schrift) unterhalb von demselben gesetzt werden. Zu bemerken ist ferner, dass die Eintragungen je nur auf den ersten Seiten der Blätter geschehen sollen, damit die zweiten Seiten für spätere Einschaltungen offen bleiben.

Bei dem in dieser Art gestalteten Kataloge, wo die Titel hinter einander fortlaufen, braucht man die (nuf einer Seite stehenden) Ordnungsworte, wenn sie in voller Gleichheit zwei- oder mehreremale vorkommen, nicht wörtlich zu wiederholen; sondern man darf anstatt (zur Stellvertretung) derselben jedesmal einen längern Strich (——) setzen. In ähnlicher Weise kann ein weiterer Strich (dann nlso —— ——) in den Fällen angebracht werden, wo zwei oder mehrere Titel des nämlichen Buches von verschiedenen Auflngen nach einander zu stehen kommen, da die Wiederholung des Contextes, insofern er keine wesentliche Verschiedenheit zeigt, als unnöthig erscheint. Nach dem zweiten Striche folgen die weiteren Angaben, als Auflage u. s. f. Diese Methode scheint geeignet, dem Auge einen raschern Ueberblick zu ermöglichen. — Eine Rüge verdient diejenige Verfnhrungsweise, nach welcher in Verzeichnissen, wo die Titel hinter einander fortlaufen, statt der jedesmaligen Anführung des Ortes und der Jahrzahl nur *ib.* (*ibidem*) und *eod.* (*eodem sc. anno*) gesetzt wird. Dies zeigt sich unpraktisch, insofern man dadurch genöthigt wird, die vorhergegangenen Titel soweit zu überblicken, bis man auf die Angabe des Gesuchten stösst. Je mehr Titel nun dergleichen Zeichen haben, um desto länger muss man nach aufwärts suchen.

Die Stellung in vorgedachten Absätzen wird noch praktischer, wenn man gewisse Worte durch eine sich **auszeichnende Schrift** etwas hervortreten lässt. Man wird demnach vor Allem die Ordnungsworte mit etwas grösseren Buchstnben darstellen: sind es Eigennamen, stets mit lateinischen, sind es aber Hauptsachworte, mit deutschen Schriftzeichen, wenn nämlich der Text des Buches mit solchen Lettern gedruckt ist; wäre hingegen selbiger mit lateinischen Typen gegeben, so möge man bei der Copie immerhin das Gleiche beobachten. Die im Contexte vorkommenden Namen der Herausgeber, Continuatoren u. s. w. können gleichfalls mit lateinischen Buchstaben geschrieben, beziehungsweise (wenn nämlich jener selbst Lettern dieser Gattung hat) unterstrichen werden. Den Verlagsort kann mnn entweder in der betreffenden Schriftart oder auch durchgängig mit lateinischen Zeichen notiren.

Die **Deutlichkeit** der **Schrift** erscheint dringend nothwendig, indem die Kntnloge nicht etwa blos einen momentanen, sondern einen bleibenden Zweck zu erfüllen bestimmt sind. Da eine unleserliche Schrift bei dem Gebrauche der Kataloge mit Uebelständen und Nachtheilen verknüpft ist, so muss man erforderlichen Falles die Reinschrift der Titel einem unterrichteten (nicht nber unwissenden) Kalligraphen übertragen.

Wenn bei **gedruckten Katalogen** die **Ordnungsworte** mit **fetter Schrift** gesetzt und dadurch hervorgehoben werden; so nimmt sich das nicht blos sehr gut aus, sondern es erleichtert auch den Ueberblick und somit das Aufsuchen der Titel. Diese Methode ist daher empfehlenswerth.

---

Die **ursprüngliche Aufzeichnung** der **Bücher-Titel** geschieht auf **Zetteln** (einzelnen Blättern), welche die Elemente zur Zusammenstellung für jede Gattung von Katalogen bilden. Damit die Blätter des Fach- und Nominal-Katalogs nicht verwechselt werden, sind sie ganz einfach zu kennzeichnen, etwa durch *F. K.* und *N. K.*, welche Zeichen an einer der obern Ecken des Zettels sich anbringen lassen. — Aus den Zetteln kann für die Anlegung von Katalogen in Bandform die Uebertragung in diese erfolgen. Es ist hiebei bemerklich zu machen, dass alle Zettel, welche in Folge der Anlage eines Katalogs in Folio derogirt wurden, für künftige Fälle, wo sie möglicherweise wieder sich benutzen lassen, wohl aufbewahrt werden müssen.

Wenn man indess aus irgend einem Grunde sich genöthigt sehen sollte, die Grundlegung eines Katalogs (für eine kleinere Bibliothek) gleich von vornherein in Bandform zu machen, so geschehe dies in Folioheften von 4—6 Bogen, welche erst nach Beendigung der Arbeit in Bände vereinigt werden Es ist dies eine Vorsicht, die gestattet, etwaige Irrthümer durch Einfügung anderer Bogen zu berichtigen, und den Bänden eine angemessene, gleichförmige Dicke zu geben.

**Anmerkung** für **Antiquar-** und **Sortiments-Buchhändler.** Insofern bei den (meistens für den Druck bestimmten) **Verzeichnissen** der Buchhändler, welche lediglich einen mercantilischen Zweck verfolgen, möglichstes Sparen des Raumes resp. der Kosten geboten ist; so bemerken wir in dieser Beziehung noch Folgendes: die Titelabfassung wird rücksichtlich der Ausführlichkeit im Allgemeinen die Mitte zwischen derjenigen des Fach- und derjenigen des Nominal-Katalogs halten dürfen. Die Signirung kann sehr einfach sein, und die Nummern brauchen in der Regel nicht, sondern nur etwa in Auctions-Verzeichnissen, abgedruckt zu werden, können aber immerhin in das Handexemplar eingeschrieben werden. Diejenigen Ordnungsworte, welche Autornamen sind, sollen an der Spitze des Titels stehen; diejenigen hingegen, welche Sachworte sind, müssen nicht nothwendig herausgehoben und vorangestellt werden, es genügt vielmehr, solche an ihrer Stelle im Contexte recht deutlich zu unterstreichen, damit sie gut in die Augen fallen, zu welchem Behufe sie (eintretenden Falles) auch mit fetten Lettern gedruckt erscheinen sollen. Geschieht dies gleichfalls mit den Ordnungsworten der ersten Art, so wird das einem Verzeichnisse zur Empfehlung gereichen. Die im Contexte vorkommenden Vornamen der Herausgeber u. s. w.

können in der Regel ausgelassen werden, was häufig auch mit den Tausenden der Druckjahre geschieht. — Bei der Herstellung von buchhändlerischen Verzeichnissen in Bandform, welche blos einen vorübergehenden mercantilischen Zweck erfüllen sollen, bedarf man zum Nachweise des Standortes (ohne weitere Bezeichnung) nur der Nummern, welche vor den Ordnungsworten eingeschrieben werden, damit die hintere (sonst für die Signirung bestimmte) Spalte für die Notirung der Preise benutzt werden kann. Die gegenüberstehenden Seiten sind nur alsdann leer zu lassen, wenn (unter Umständen) besondere Eintragungen gemacht werden müssen.

Die Büchertitel der buchhändlerischen Verzeichnisse können ebenfalls auf ganz ebenmässig geschnittene Zettel geschrieben werden, welche jedoch von gewöhnlichem Papier, ohne gezogene Linien und in kleinerem Octav sein dürfen, da sie ihres ephemeren Zweckes wegen für keine sehr lange Dauer berechnet sind. Man schreibt auf ihnen die Preise ganz am Schlusse der Titel gegen die rechte Ecke hin. Die Blätter lassen sich nicht nur in jede beliebige Ordnung bringen, sondern auch bei den Zu- und Abgängen (mittelst Einschliessens und Herausnehmens) fortwährend auf dem Laufenden erhalten, und können ferner auch für den Druck dem Setzer ohne Anstand vorgelegt werden. Diese Blätter erweisen sich viel practischer als jenes Verfahren, wobei man die Titel auf Bogen mit leeren Rückseiten auflrägt, welche zum Behufe des Ordnens verschnitten werden müssen, dann aber zum Handhaben sehr unbequem sind, welchem Uebelstande erst durch ein umständliches Aufziehen sich abhelfen lässt, wo dann immer noch der Vortheil des leichten Einschaltens verloren geht.

Die **Beibände** pflegen in antiquarischen Verzeichnissen nicht als selbstständige Schriften behandelt, sondern hinter einander mit der Unterscheidung 2, 3 u. s. f. aufgeführt zu werden, da es hier lediglich um den Verkauf des ganzen Bandes zu einem gewissen Preise sich handelt.

---

## Real-Katalog und Repertorium,

deren Einrichtung eine ganz verschiedene ist, und in Folgendem besteht.

Der **erstere** hat eine grosse Zahl von **Bücherartikeln**, welche **nicht nach den Namen der Schriftsteller, sondern nach denjenigen der abgehandelten Gegenstände geordnet** werden, zu umfassen. Ebendarin liegt denn auch sein hauptsächlichster Unterschied von dem Fach- (systematischen oder wissenschaftlichen) Kataloge, mit welchem er — durch eine babylonische Begriffsverwirrung — häufig verwechselt zu werden pflegt.

Das **andere** dagegen nimmt nicht die Titel der Bücher auf, wie sie vorliegen; sondern der **Inhalt dieser wird** nach ihren Titeln und

Abschnitten (einverleibten Abhandlungen) **in Rubriken dargestellt,** welche alle (durchgängig und ohne Unterschied der Sprache des Buches) in einer und derselben Sprache verfasst sind, welche ihre Ordnung ebenfalls nach den Namen der betreffenden Gegenstände erhalten, und welche endlich die über ebendieselben handelnden Werke und Stellen stricte nachweisen. Mit dem Gesagten ist denn auch wiederum der wesentliche Unterschied zwischen dem Real-Repertorium und dem Real-Kataloge hinlänglich dargethan.

Unter **Realwort** wird dasjenige aus dem Inbegriffe des Ganzen hervortretende Wort verstanden, wovon in einer Schrift, einem Abschnitte die Rede ist, oder worüber gehandelt wird (welches den Gegenstand einer Abhandlung bildet). Die **Realworte** selbst können von verschiedener Art und entweder 1) **Hauptsachworte**, oder 2) **Eigennamen** (Benennungen gewisser Dinge oder Persönlichkeiten zum Unterschiede von anderen ihres Gleichen) sein, welche letztere als a) **geographische**, und b) **menschliche** weiter sich unterscheiden lassen. Man begreift unter den Realworten der ersten Art gewisse Nennworte, wie z. E. Mensch, König, Löwe, Land, Stadt, Hof, Kirche, Meer, Schiff, Religion, Bibel, Philosophie u. s. w.; unter solchen der andern Art von a) die Namen von Ländern, Ortschaften, Meeren, Flüssen, Bergen; unter solchen der andern Art von b) die Namen menschlicher Gesammtheiten (der Völker, Genossenschaften u. s. w.) und Individuen (männlicher oder weiblicher Personen).

Den **Realworten** muss zum richtigen Verständnisse, resp. zur Verhütung von Missverständnissen, in vielen Fällen ein **Beisatz** gegeben werden. Den **Hauptsachworten** wird die **Begriffsbestimmung** beigesetzt, z. B. Schwaben (Käfer), Hut (Kopfbedeckung resp. Viehweide), Reformation (kirchliche), Sachsenspiegel (Rechtsbuch) u. s. f. Den **geographischen Eigennamen** wird das **Prädicat** beigefügt, z. E. Franken (Land), Sachsen (Kurfürstenthum und Königreich), Sachsen-Weimar (Grossherzogthum), Preussen (Gesammtstaat), Nürnberg (Burggrafthum, resp. Burg, Stadt, Republik oder Stadt und Gebiet zusammen, Reichsschultheissenamt), Bamberg (Bis- und Fürstenthum, resp. Bezirk oder Umgegend, Stadt), Königsberg in Franken (Burg resp. Stadt), Königsberg im Grossherzogthum Hessen (Schloss), Königsberg in Ost-Preussen (Stadt) u. s. w. Den **menschlichen Eigennamen** von **Gesammtheiten** wird ebenfalls das **Prädicat** beigemerkt, z. E. Franken, Sachsen, Preussen (Volk), Johanniter (Ritterorden) u. s. w.; denjenigen von **Individuen** werden sowohl die **Vornamen** als auch das **Prädicat** — wenn man will — und manchmal auch die Nationalität und das Zeitalter beigeschrieben, z. E. ***Aventinus*** (***Thurmayr***), ***Johann***, Geschichtsschreiber, — ***Homer***, griechischer Dichter um 1000 ***v. Chr.*** — ***Wolf***, ***Christian***, Freiherr von, Philosoph 17/18. Jhrh. u. s. w.

## Der Real-Katalog.

Seine Eigenthümlichkeit ist in seiner Bestimmung gelegen, die dahin geht, alle Bücher, welche über einen bestimmten Gegenstand

handeln und in der Bibliothek vorhanden sind, aufzuzählen und anzuzeigen. Bei ihm kommen indess nur die Titel selbstständiger Schriften zur Verzeichnung, welche in der Sprache des Buches und in kurzer Fassung wieder zu geben sind, und wobei darauf zu sehen ist, dass nach der Inhaltsangabe die Bezeichnung des nähern Verhältnisses, wenn der Titel es nicht ohnehin mit sich bringt, in runder Parenthese vor den weiteren Ausführungen eingeschoben wird. Von dem Titel eines Buches fertige man so viele Copien, als Realworte in demselben enthalten sind. — Die **Rangirung** der **Titel** erfolgt bei diesem Kataloge, wie schon erwähnt wurde, keineswegs nach den Autornamen, sondern vielmehr **nach** den angenommenen **Realworten**. — Ein Eingehen auf die einverleibten Abhandlungen (Abschnitte, Kapitel) kann und darf bei diesem ebensowenig als bei dem Fach-Kataloge stattfinden, indem er es nur allein mit Büchertiteln zu thun hat, wie es in seinem Wesen und seiner Bestimmung liegt: jenes nähere Eingehen muss dem Real-Repertorium überlassen bleiben.

Die **formelle Einrichtung** dieses Katalogs mag nach Formular II. folgende sein: es wird eine vom obern Rande etwa 1 oder ½ Zoll abstehende, parallele (feine doppelte oder einfache stärkere) Linie gezogen, worauf das Realwort (mit seinem Beisatze) zu stehen kommt; der Raum unterhalb der horizontalen Linie zerfällt in 4 durch (einfache) perpendiculäre Linien abzugrenzende Spalten, nämlich in eine vordere, zweite, dritte und vierte, so dass die zweite 3/6, und jede der übrigen 1/6 von jenem einnehmen: während auch hier die erste der Spalten leer bleibt, hat die zweite (das weite Spatium) wiederum den eigentlichen Titel; die dritte das Ordnungswort wie auch (zutreffenden Falles) den bezüglichen Theil des Gesammtwerkes; die letzte endlich die Signirung und das Format aufzunehmen. — Zu erwähnen ist, dass die Hauptpuncte 11—13 des Fach-Katalogs den gegenwärtigen nichts angehen. — Dasjenige Sachwort, welches den Begriff bezeichnet, mag durch Unterstreichen etwas hervorgehoben werden. Eine angemessene Eintheilung der Zeilen wird auch hier zur Deutlichkeit resp. zur schnellen Uebersicht beitragen. — Die Einrichtung unsres Katalogs in (Folio-) **Bandform**, zeigt nur eine geringe Abweichung, welche darin besteht, dass in die vorderste (sonst leere) Spalte das Realwort (vollständig) eingetragen werden muss, insofern nicht jedem einzelnen (vielleicht nur eine einzige Rubrik enthaltenden) Namen eine besondere (ganze) Seite wird eingeräumt werden können.

## Das Real-Repertorium

ist ein vollständiges Materien-Register über Alles, was irgendwo über einen bestimmten Gegenstand in was immer für einer Beziehung — aus den verschiedensten Gesichtspuncten — geschrieben worden ist. Das Gesetz der alphabetischen Ordnung herrscht dabei durchgängig,

so dass dieser die systematische unbedingt und überall subordinirt bleibt. Das Real-Repertorium einer Bibliothek hat auf den ganzen Umfang derselben sich auszudehnen und demnach alle Bücher oder Stellen, wo die betreffenden Gegenstände wissenschaftlich behandelt sind, anzuzeigen. Es lässt sich **in verschiedenen Graden** der Vollkommenheit denken und ausführen:

der **erste** Grad begnügt sich mit der Aufnahme nach den Titeln ganzer Werke (der einzelnen Bücher und Schriften wie aller selbstständigen Theile);

der **zweite** Grad vollzieht die Aufzeichnung nicht allein nach den Titeln jener, sondern auch nach den einzelnen — in den Werken enthaltenen — Abhandlungen und Abschnitten, insofern diese von Wichtigkeit und mit einer Ueberschrift versehen sind;

der **dritte** Grad würde mit der Notirung noch weiter vorgehen: es müssten die Bücher durchgesehen und die Gegenstände der einzelnen Kapitel oder Paragraphen berücksichtigt werden.

Wir glauben jedoch, dass die Verfassung nach dem zweiten Grade allen billigen Anforderungen genüge, zumal die Ausführung nach dem dritten (höchsten) kein Ende absehen liesse; letztere wäre jedenfalls nur bei kleineren Büchersammlungen durchführbar. — Man kann auch so verfahren, dass die Arbeit zuerst nach dem ersten Grade unternommen und ausgeführt wird, deren provisorische Blättchen zu ordnen und so aufzubewahren sind, dass sie einstweilen zum Nachschlagen einigermassen sich benutzen lassen; die Arbeit im zweiten Grade wird alsdann nachgeholt und die ganze Arbeit allmählig der Vollendung entgegengeführt.

Bei der Bearbeitung des Repertoriums muss nach bestimmten einheitlichen Grundsätzen verfahren werden. Dasselbe besteht aus einer Menge einzelner **Rubriken**, welche a) den Namen des Gegenstandes, b) die Art seiner Behandlung, c) das Werk (und resp. den Theil desselben), worin er abgehandelt ist, anführen resp. nachweisen. — Die Zusammenstellung der Gegenstände erfolgt mit Rücksicht auf den Character des Gleichartigen, der hier durch den Namen derselben bestimmt wird, und soll sich demzufolge gleichmässig über alle Abhandlungen, welche entweder der Geschichte, Erdkunde, Religion, Medicin, dem Privat- wie öffentlichen Rechte u. s. w. angehören oder andere Verhältnisse betreffen können, erstrecken. — Die Verfassung des Repertoriums hat seiner Natur nach immer genau an den Umfang des Begriffes eines jeden Gegenstandes sich zu halten, und darf daher unter der Rubrik einer Wissenschaft nur diejenigen Schriften aufführen, welche von dieser im Allgemeinen handeln, weil jeder besondere Zweig derselben wieder — als besonderer Gegenstand — seine eigne Rubrik in der alphabetischen Ordnung finden muss.

Die Arbeit für das Repertorium erfordert viel Umsicht und Scharfsinn, indem bei ihr folgende Hauptfragen in Betracht kommen:

1) **welcher Gegenstand** ist es eigentlich, der in der Vorlage behandelt ist?

2) **welches** ist die **gewöhnlichste Benennung** dafür, beziehungsweise, unter welcher wird er gewöhnlich gesucht?

3) **welche andere Benennungen** sind für denselben ausserdem noch gebräuchlich, resp. unter welchen anderen kann er gleichfalls gesucht werden?

4) **steht er in naher Verwandtschaft mit einem andern**, so dass er in der Trennung von diesem nicht gehörig abgehandelt werden kann?

Der eigentliche Gegenstand, wovon eine Schrift handelt, kann indess keineswegs immer aus dem Titel des Buches entnommen werden; man muss daher in solchen Fällen zunächst die Inhaltsanzeige zu Rathe ziehen, oder, wo eine solche mangelt, von dem Inhalte selbst eine flüchtige Einsicht nehmen. Manchmal gehört besonderer Scharfsinn dazu, durch die im Titel vorkommenden Materialworte sich nicht irre führen zu lassen, und den Gegenstand, von welchem es eigentlich sich handelt, unter den richtigen Gesichtspunct zu stellen. Für jeden Gegenstand müssen die Rubriken immer unter einer und derselben Benennung gebildet und demnach jedes Volk, jede Person, jedes Land, jede Stadt, jede Sache immer **nur an einer Stelle** aufgenommen; auch ebenso Alles das, was einem von diesen eigenthümlich angehört oder darauf sich bezieht, unter ebendemselben aufgeführt werden. Da indess ein Gegenstand öfters theils mit anderen Rubriken verflochten sein, theils mehrere gleich gangbare Benennungen haben kann, auch diese selbst zuweilen verschieden geschrieben sein können; so muss mittelst der Verweisungen das baldige Auffinden einer jeden Benennung und einer jeden orthographischen Form gesichert werden.

Wenn man die Frage stellen will, **in welcher Sprache** das Repertorium abgefasst werden soll; so darf man ohne Bedenken antworten: in der Muttersprache, indem sie für den Bearbeiter wie namentlich auch für den Suchenden die geläufigste ist. Die deutsche Sprache zumal steht an Reichthum und Bestimmtheit keiner der lebenden Sprachen nach, dürfte vielmehr die meisten in dieser Hinsicht übertreffen. Das Entnehmen der Benennungen aus einer der todten Sprachen aber möchte um so weniger thunlich sein, als diese seit Jahrhunderten keine neuen Wortgebilde mehr in sich aufgenommen haben, und also für eine Menge von Gegenständen gar keine oder wenigstens keine vollkommen zutreffenden Bezeichnungen besitzen. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, dass gewisse technische, fremden Sprachen entlehnte Benennungen, welche allgemein angenommen und also eingebürgert sind, beibehalten werden müssen, zumal gar manche nicht einmal entsprechend sich übertragen liessen.

Da eine Vermengung der Benennungen von **menschlichen, geographischen Eigennamen**, dann von **Sachen** und **Worten** bei einem umfangreichen Material die Gleichförmigkeit beeinträchtigt und die Uebersichtlichkeit erschwert; so möchten wir vorschlagen, das Repertorium mit Rücksicht auf jene drei Verschiedenheiten auch in **drei Abtheilungen** zu sondern.

Die **formelle Eintheilung** des ausgezogenen Stoffes wird ganz zweckmässig folgende sein dürfen: auf dem Quartblatte wird eine etwa ¼ bis 1 Zoll vom obern Rande abstehende, parallele (feine doppelte oder einfache stärkere) Linie gezogen, und der Raum unter derselben durch perpendiculäre (einfache) Linien in 4 ganz gleiche Spalten getheilt. Indem die horizontale oder **Hauptlinie** das **Realwort** sammt seinem Beisatze (Begriffsbestimmung, Prädicat) — durch eine etwas vergrösserte Schrift recht deutlich gemacht — zu enthalten hat; sollen die vier Spalten folgende Einträge aufnehmen: die **vorderste** den **ersten** und die **zweite** den **weitern Betreff** (des Gegenstandes), die **dritte** das **Ordnungswort** und einschlägigen Falles Theil und Seitenzahl (des Buches), die **vierte** (letzte) die **Signirung** und das **Format** (des Buches). — Die **Verweisungen**, welche vorkommen, können in die zweite und dritte der Spalten eingetragen werden, indem die übrigen leer bleiben. Man sehe die Formulare III, IV und V.

Die Bücher werden für die Ausarbeitung des Repertoriums, welche die Numerirung jener voraussetzt, nach einem gewissen Plane und in einer bestimmten Reihenfolge vorgenommen; den erledigten Bänden gibt man irgend ein Zeichen, welches in einem farbigen, oben herausragenden Papierstreifen bestehen kann.

Die Auszüge aus den Schriftwerken werden ursprünglich auf kleinere Zettelchen (von der Hälfte eines Grossoctavblattes) geschrieben, deren jedes nur einen Artikel (das Realwort mit seinem Betreffe und dem Nachweise) aufnimmt. Diese Zettelchen sind bis zur Beendigung der ganzen Arbeit, während welcher sie einstweilen nach Buchstaben vertheilt werden können, sorgfältig aufzubewahren, hernach in die gehörige Ordnung zu legen, dann für den geeigneten Zusammenhang (insoweit es erforderlich) weiter zu bearbeiten und endlich auf die grösseren Zettel (Blätter in Quart) ins Reine zu schreiben.

**Jede Rubrik** muss **ein eigenes Blatt** erhalten; im Falle indess eine solche mehrere Blätter umfasst, so wird es zur leichtern Erhaltung der Ordnung dienen, wenn sie an der obern (rechten) Ecke numerirt werden.

---

Wie der Inhalt des Textes der Werke, so können auch **die** in diesem enthaltenen **artistischen Abbildungen**: die Porträts, Landkarten, Pläne u. s. w. **repertorisirt** werden.

---

Wie aus dem bisher Vorgetragenen erhellt, so können die **Kataloge** sowohl als das **Real-Repertorium** entweder in der **Form** von **Zetteln** (Einzelblättern), oder in derjenigen von **Foliobänden** angelegt werden. Der Unterschied der beiden Formen liegt indess nicht in ihren Bestandtheilen, sondern blos in der äussern Gestalt. — Was das Format der Blätter anbelangt, so erscheint dasjenige in (gewöhnlichem) Quart als das geeignetste, und zwar sowohl für den Fachals Real-Katalog, namentlich aber auch für das Real-Repertorium

rücksichtlich seines Zweckes und seiner Einrichtung; eine Ausnahme kann in dieser Hinsicht der Nominal-Katalog (wegen seiner kürzern Fassung) machen, für welchen das Grossoctav genügenden Raum bietet. Die Anwendung der **Blätter in der Querlage** erscheint als die bequemere und vortheilhaftere.

Wir haben nun noch in Kürze zu untersuchen, welche Vortheile und Nachtheile einer jeden der beiden Formen eigenthümlich sind. Der **Vortheil der Zettelform** besteht in der Möglichkeit, die Classification der Titel in jeder Weise ausführen, sowie Versetzungen oder Verbesserungen, die im Einzelnen nöthig werden möchten, allezeit ohne Schwierigkeit vornehmen zu können. Die Hauptsache bleibt indess die Zulässigkeit der Einschaltungen für die grösste Menge von Titeln, resp. Rubriken, und für alle Zukunft, so dass hiebei keine Schranke gezogen ist. Diesen Punct halten wir für sehr wichtig und er gilt uns als der entscheidende. Die **Nachtheile** dieser Form bestehen darin, dass beim Nachschlagen eine gewisse Sorgfalt angewendet werden muss, damit die Blätter nicht aus ihrer Ordnung gerathen und keine verloren gehen. Es bildet dies jedoch keine grosse Gefahr, weil die Blätter wohl nur Personen von Einsicht und Geschick anvertraut werden, und die erforderliche Aufmerksamkeit doch wahrlich keine schwierige Sache ist. — Die **Vortheile** der **Bandform** zeigen sich in der Bequemlichkeit des Nachschlagens oder der Leichtigkeit des Herumblätterns, in der Sicherheit gegen Verwirrung und Verlust der Titel. Dagegen erzeugen die festen Bände gewisse **Uebelstände**, vermöge welcher etwaige Aenderungen bezüglich einzelner Titel, resp. Rubriken, umständlich und schwierig sich erweisen, und namentlich die Einschaltungen, auch bei aller Voraussicht, nur zu bald entweder nicht mehr in der ganz richtigen Reihe geschehen können oder nur ihr Ziel finden, so dass Supplemente in erster, und mit der Zeit in zweiter, dritter u. s. w. Folge nothwendig werden. Sobald aber die ursprüngliche und harmonische Ordnung einmal gestört ist, so verschwinden natürlich alle Vorzüge der Bandform, weil ein Nachsehen an zwei oder mehr Stellen zeitraubend wird.

Das Gesagte gilt vorzugsweise dem Nominal- und dem Real-Kataloge und Repertorium, weil bei ihnen die alphabetische Ordnung massgebend bleibt. Insofern diese bei dem Fach-Kataloge von keinem oder doch nur von untergeordnetem Belange ist, so eignet sich für ihn weit eher die Bandform, und zwar in der Weise, dass jede Classe resp. Specialabtheilung einen Band für sich bildet; die Titel, namentlich derjenigen Werke, welche Fortsetzungen zu gewärtigen haben, müssen dabei etwas auseinander gehalten werden, damit die Nachträge bequem sich anbringen lassen, wofür durch Leerlassen der einen (linken) Blattseite noch weiter für die Zukunft vorgesorgt werden kann. Noch besser können übrigens die neuen Zugänge, welche nicht Fortsetzungen sind, ohne Anstand immerfort hinten angereiht werden, so dass im Verlaufe der Zeit eine Classe einen zweiten, dritten u. s. w. Band als Zuwachs erhält.

Es gibt zwischen beiden Formen noch eine Art von Mittelweg, welcher in einer der wohlorganisirten Staatsbibliotheken Geltung hat,

und in der Anwendung von Quartblättern besteht, wovon jedes einen Titel resp. einen Namen enthält. Eine entsprechende Anzahl solcher Blätter ist zusammengestellt und in einem losen Bande vereinigt, so dass weitere fort und fort eingeschaltet werden können, wornach natürlich mit der Zeit ein Band auf zwei und mehrere Bände anwächst.

---

Die Wahl des **Papiers** für die **Kataloge** und das **Repertorium** ist nichts weniger als gleichgültig; es muss von guter Qualität d. h. **dauerhaft** und auch **flüssig** (aber keineswegs fliessend) darauf zu schreiben sein, weil ein solches, welches die aufzutragende Schrift nicht gern annimmt, das Schreiben erschwert und verzögert. Für die Zettel muss man namentlich möglichst steifes und starkes Papier verwenden, damit sie hinlängliche Haltbarkeit besitzen, indem diese einestheils den Gebrauch erleichtert und anderntheils ihre längere Dauer verbürgt.

Zur Einrichtung eines Katalogs und eines Repertoriums in der Form von Zetteln gehört es, dass letztere in **Kästchen** von starkem Pappendeckel oder von Holz aufbewahrt werden. Dadurch erreicht man mehrere Zwecke: die bequeme Handhabung des Katalogs beim Gebrauche, die leichtere Verhütung der Unordnung in den Blättern und die Erhaltung dieser in gutem Zustande. Die Grösse der Kästchen richtet sich selbstverständlich nach derjenigen der Zettel, so jedoch, dass diese über jene um ½ bis 1 Zoll herausschauen. Gut ist es, wenn die Kästchen mit (leicht auf- und zuzumachenden) Ueberdeckeln versehen werden, so dass sie sich schliessen lassen, wodurch das Einsetzen des Staubes verhütet wird. Auf einer der (schmalen) Aussenseiten sind Etiketten anzubringen, zur Aufnahme von Ueberschriften, welche den Inhalt anzeigen.

---

# Sechster Abschnitt.

## Alphabetisches Ordnungssystem.

Die Alphabete der mancherlei Sprachen sind verschieden eingerichtet und lassen nicht von ihrem gewöhnlichen Gange. Das Sanskrit folgt einer aus seiner Fülle und Lauterkeit hervorgehenden natürlichen Anordnung der Buchstaben, welche aber auf unvollkommener entfaltete Sprachen schwer anwendbar ist, zumal in europäischen Wörterbüchern eher Verwirrung als Licht bringt. Die deutsche Sprache kann, bevor ihre Orthographie gereinigt wird, das Wörterbuch nicht vollkommen befriedigend einrichten, und es muss für ein solches wie für jede alphabetische Anordnung ein sehr fühlbarer Mangel bleiben, dass diesem Gebrechen noch nicht abgeholfen worden ist. — Da bei allen Werken, deren Einrichtung auf alphabetischer Folge

beruht, schnelles und sicheres Auffinden des Gesuchten als ein Haupterforderniss sich geltend macht; so scheint es nothwendig, gewisse Grundsätze aufzustellen, welche den erheblichsten Missständen des Alphabets einigermassen abzuhelfen geeignet sind. Das Letztere erscheint nach seinem Bestande lediglich als ein Conglomerat von Buchstaben, welches des Grundsatzes, der ihre logische Aufeinanderfolge mit Rücksicht auf Bedeutung und Laut der einzelnen Zeichen bestimmt, ganz und gar ermangelt. In *Schmeller's* bayerischem Wörterbuche folgen die Buchstaben so auf einander: A, E, I, O, U, B, P, D, T, F, V, G, H, J (Konsonant), K, Q, L, M, N, R, S, W, Z. Das wäre, wenn der Buchstabe X zwischen W und Z eingeschaltet wird, ein bedeutender Fortschritt zum Bessern! Verschiedene neuere Werke, welche Quellensammlungen sind, haben ihre alphabetischen Register folgendermassen eingerichtet: ***A, B*** und ***P, C*** und ***Ch*** nebst ***K, D*** und ***T, E, F*** und ***V, G, H, J*** und ***Y, L, M, N, O, R, S, U, W.***

Wie die Verbesserung unsres Alphabets, namentlich seine Einrichtung für lexicalische Zwecke, schon verschiedene Gelehrte beschäftigt hat, das ist in der Schrift von ***G. Michaelis*** (***über die Anordnung des Alphabets, Berlin*** 1858) nachgewiesen. Es erhellt aus derselben das Auseinandergehen der Ansichten und die Schwierigkeit des Zustandebringens einer künftigen Uebereinstimmung. Auf Seite 14 jener Schrift ist die neue Ordnung des Alphabets vorgeführt, wie sie nach der Ansicht des Genannten sich gestalten soll. In der beigefügten kurzen Abhandlung von ***Jacob Grimm***, welche keine unbedingte Zustimmung ausspricht, ist u. a. mit Recht bemerkt, dass wir eines neuen Zeichens für ***sch*** so wenig als für ***sp*** und ***st*** bedürfen. In der That würde es mit Rücksicht auf die Gleichförmigkeit nothwendig sein, für die beiden letzteren Laute ebenfalls besondere Zeichen zu schaffen, sobald man für den ersten einen solchen annimmt. Ein eigenes Zeichen für ***ng*** wird man nicht bedürfen. — Vor Allem ist zu wünschen, dass bei einer neuen Gestaltung des Alphabets der Laut der Zeichen eine angemessene (vorzugsweise) Berücksichtigung finden möge. Wir wollen es an einem Vorschlage unsrerseits nicht fehlen lassen, nach welchem die Buchstaben folgende Ordnung erhalten würden:

***a, e, i*** (mit ***j*** und ***y*** als Halbvocalen), ***o, u***;
***h***;
***r, l, m, n***;
***b, p, f, v, w***;
***d, t, th***;
***s, fs, z, x***;
***g, k, ch, q***.

Drei derselben, nämlich das ***th***, ***fs*** und ***ch*** müssten durch einheitliche Zeichen dargestellt werden, indem sie als einfache und nicht als doppelte Buchstaben gelten sollen. Während für die zwei ersten Laute leicht sich neue Zeichen finden lassen, möchten wir für den dritten die Aufnahme des griechischen $\chi$ empfehlen. — Es bleibt selbstverständlich, dass unsre Darlegung einer neuen Alphabets-

Ordnung lediglich als ein blosser Vorschlag angesehen sein will, welcher einstweilen zu einer weitern Prüfung vorliegt; insofern wir selbst bei den nachfolgenden Ausführungen den Bestand unsres Alphabets gar nicht in Frage stellen, sondern dieses nur in einigen Nebenpuncten berühren und modificiren.

Es bleibt immer ein gewisser Vorzug für eine Sprache, wenn Schrift und Aussprache im Wesentlichen in voller Uebereinstimmung stehen, wie es z. B. bei der lateinischen und deutschen der Fall ist. In der Germania oder dem Jahrbuche der Berlinischen Gesellschaft für deutsche Sprache und Alterthumskunde, herausgegeben von *F. H. von der Hagen*, Band 4. (1835) S. 30 steht eine von *K. Tamms* verfasste Abhandlung über die Aussprache fremder Eigennamen im Deutschen, worin die Inconsequenzen beleuchtet sind, welche aus dem Mangel der Conformität zwischen Schrift und Aussprache hervorgehen, und für die Aufstellung einer gleichförmigen Alphabets-Ordnung unangenehm und hemmend sind.

Die **Aufstellung fester Grundregeln für die alphabetische Einrichtung grösserer Werke**, wie der Kataloge und Repertorien, ist eine Sache von nicht geringer Wichtigkeit, da die Brauchbarkeit und der Nutzen derselben eben darin besteht, dass man beim Nachschlagen alle Titel oder Artikel nicht nur ganz sicher, sondern auch recht bald — alsofort — auffindet. Es versteht sich, dass wir hier lediglich die genannten Werke im Auge, mit den wissenschaftlichen Wörterbüchern aber nichts zu thun haben, indem wir Alles, was die Anordnung dieser betrifft, den Lexicographen überlassen müssen. Zur Erreichung unseres Zweckes wird eine Vereinfachung (insoweit sie überhaupt ausführbar) der verschiedenen orthographischen Formen vieler Wörter sehr wesentlich beitragen, indem diese zugleich den Laut der Buchstaben möglichst berücksichtigt; denn solcher behauptet wohl billig vor der Schrift den Vorzug, insofern er das lebendige Wort ist, während die letztere als stummes Zeichen doch nur Magd bleibt. Es gibt bekanntlich eine grosse Zahl von Wörtern, welche zufolge ihrer Abstammung aus anderen Sprachen recht füglich mit verschiedenen Buchstaben geschrieben werden können; will man nun bei ihnen die Regel befolgen, sie genau nach ihrer Abstammung einzuordnen, so ist damit keineswegs geholfen, da diese selbst einem Sprachforscher nicht jeden Augenblick erinnerlich sein dürfte; darüber aber, ehe und bevor man nach dem Gewünschten sucht, erst nachdenken oder deshalb mehrere Stellen aufschlagen zu müssen, heisst Zeit verlieren. Dazu kommt u. a. noch, dass gar manche Wörter nicht unmittelbar, sondern blos mittelbar aus einer Sprache in die andere übergegangen sind; wir wollen hierbei zunächst an die aus der griechischen Sprache stammenden Wörter erinnern, welche von der lateinischen aufgenommen und durch ebendiese vermittelt (latinisirt) in die deutsche wie in andere Sprachen Eingang und völlige Aufnahme gefunden haben.

Die nachfolgende Darstellung von Grundregeln ist nach dem Bestande der Alphabete der lateinischen, deutschen, romanischen und der anderen damit übereinstimmenden Sprachen bemessen. Es ver-

steht sich übrigens von selbst, dass unsere Regeln nur die Schreibweise derjenigen Wörter berühren, welche als Ordnungs-, Real- oder Schlagworte hervortreten.

Alle **Ordnungsworte**, sie mögen Eigennamen oder Nennwörter sein, werden **im Nominativ** — Singular oder Plural, wie das Verhältniss es mit sich bringt — angesetzt, wenn sie gleich im Buchtitel selbst in einem andern Casus erscheinen.

**Zwei gleiche, in einer Sylbe vorkommende Vocale** können füglich — wenigstens bei Eigennamen — für einen einzigen, und zwar gedehnten, Buchstaben gerechnet werden; also *aa* = *ā*, *ee* = *ē* u. s. w.

Die **Umlaute** *ä* (*ae*), *ö* (*oe*), *ü* (*ue*, *ui*), welche wie *ä*, *ö*, *ü* gehört werden, gelten als einfache Buchstaben und rangiren stets unmittelbar nach dem einfachen Laute. Denn nur zufolge dieser Behandlungsart kommen die Wörter, welche nach Ableitung und Begriff nothwendig in der Reihenfolge zusammengehören, auch in entsprechender Weise nach einander zu stehen, z. B.

Abt, Aebte, Abtei, Aebtissin;
Papst, Päpste, Papstthum;
Kloster, Klöster, Klosterfrau, Klosterschule;
Propst, Pröpste, Propstei;
Kunst, Künste, Kunstkammer, Künstler.

Dass bei Sachwörtern die Annahme dieser Regel eine dringende Nothwendigkeit ist, dürften schon die wenigen Beispiele zur Genüge darthun. Bei Eigennamen zwar scheint die gleiche Nothwendigkeit nicht obzuwalten; doch empfiehlt sich die Einhaltung des Grundsatzes auch hier zunächst schon um der Consequenz willen, und dann findet man bei älteren Namen öfters, dass derjenige des nämlichen Individuums (beispielsweise) bald ***Müller*** bald ***Muller*** oder ***Mvller*** geschrieben ist. Wo man in der Aussprache ein *e* oder *i* nicht hört, da sollte man auch keines in der Schreibart einschieben, sondern lieber für die Umlaute der gebräuchlichen Zeichen (welche nicht umsonst da sind) sich bedienen. Man ordne demgemäss also:

***Moser, Möser, Mosheim;***
***Busch, Büsching;***
***Jung, Jünginger, Junker*** u. s. w.

Es ist in der That unbegreiflich, in Schriften berühmter Autoren, welche die vorliegende Frage berühren, die Vorschrift zu finden, dass die Umlaute als zwei Buchstaben zu behandeln seien. Diese Behandlungsweise ist nun aber nicht im Geiste unserer Sprache, und führt für den hier vorschwebenden Zweck grosse Unbequemlichkeiten mit sich. Man betrachte einmal:

**Abt**, Abweg, Abwesenheit, Abwurf, Abzeichen, Adel, Adept, Ader, Adler, Admiral, Adoption, Adresse, Advocat, **Aebte**;

**Kunste**, Kufe, Kugel, Kugler, Kuh, Kuhn, Kultur, Kummer, Kumpe, Kunde, Kundschaft, Kunigunde, Kunkel, **Kunst**;

vergleiche und sehe, wie so das Nächstverwandte — der Singular vom Plural — weit aus einander zerstreut ist, während nach unsrer Behandlungsweise Alles gar schön sich fügt und nach einander reiht.

Was in dieser Hinsicht die Wörter gewisser Sprachen (der französischen, englischen u. s. w.) anbelangt, so müssen sie bei der Eigenthümlichkeit ihrer Aussprache nach der Folge der einzelnen Buchstaben geordnet werden.

Die Sylben *ai* und *aire* in Wörtern, welche aus der französischen Sprache in die deutsche übergegangen und hier heimisch geworden sind, und wie *ä* und *är* lauten, schreibe man auf letztere Weise, also Kommissär, Mätresse u. s. w. Wenn man jedoch französischen Text vor sich hat, so versteht es sich von selbst, dass die Schreibweise diesem folgen und die Rangirung darnach sich richten muss.

**Zwei** neben einander stehende und **getrennt auszusprechende Vocale** (*aë*, *oë*, *uë*, *üë*) sind ihrem natürlichen Laute gemäss als **zwei** Buchstaben anzusehen und zu behandeln.

***C*** vor *a*, *o*, *u* und vor Consonanten ist unter ***K***, und vor *ä*, *e* und *i* unter *z* zu vergleichen!

***Ch*** steht als Umlaut für ***K*** in deutschen Wörtern nur noch in Charfreitag und Charwoche, nicht mehr in Kurfürst; es bleibt ferner noch in den aus dem Griechischen stammenden Wörtern z. E. Chamäleon, Chor, Chronik, Cholera u. dgl.

***F*** und ***Ph***. Das erstere Zeichen wird in unsrer Sprache immer mehr vorherrschend; daher sollte das letztere, welches gänzlich zu beseitigen nicht wohl möglich sein wird, auf die Wörter fremden — zumeist griechischen — Ursprunges, die dem deutschen Laute weniger sich verähnlichen, eingeschränkt werden. Man schreibe demnach einerseits Adolf, Ludolf, Rudolf, Westfalen u. s. w., und andererseits Epheu, Phalanx, Phänomen, Philosophie, Philipp, Philister, Phönix u. s. w. Damit ist denn immerhin eine Vereinfachung, wenngleich keine so durchgreifende, wie sie hinsichtlich des ***K*** sich erzielen lässt, erreicht. — Indess werden wir demjenigen, welcher statt des *ph* überall ein *f* setzen will, mit Vergnügen zustimmen.

***I*** (*i*, *j*) und ***Y***. Das erstere wird als Vocal und Consonant nicht gesondert und demnach gemischt rangirt. Das *y* ist durchgängig — wie bei Sachworten so bei Eigennamen — als *i* zu behandeln, indem es bei den Worten der erstern Art ohnehin immer mehr ausser Gebrauch kommt, und dieser selbst auch bei denen der andern Art sehr schwankend ist, z. E. ***Baiern*** und ***Bayern***.

***K***. Der Laut des ***C*** vor *a*, *o*, *u* und vor Consonanten wie *k* bietet in Bezug auf Sachworte keine Schwierigkeit, insofern man dafür überall den letztern Buchstaben setzen kann. Es sind in dieser Hinsicht in den Wörterbüchern viele Inconsequenzen und Schwankungen eingerissen, so dass man nicht allein ein Wort in dem einen Werke unter ***C*** und in dem andern unter ***K*** findet; sondern es kommen selbst Fälle vor, dass in dem gleichen Werke ein derartiges Wort theils unter ***C***, theils unter ***K*** aufgeführt steht, z. B. Cabinet, Cabinetsminister, Cabinetsordre, Kabinetsstück; in einem alphabetisch eingerichteten Buche befindet sich sogar das Wort Kanzler sowohl im C als im K! Welche Unsicherheit und wie viel unnützes Hin- und Herschlagen dadurch entsteht, springt in die Augen! — Ein

grosser Theil solcher Wörter, welche aus dem Lateinischen oder Französischen zu uns übergegangen, stammen ursprünglich aus dem Griechischen, und ist schon darum die Schreibart mit dem *K* richtiger als die mit *C*, z. B. Kalligraphie, Katechet, Kategorie, Komet u. s. w. Da dergleichen Wörter nun einmal sich eingebürgert haben, so gebe man ihnen das volle Bürgerrecht und folglich ein *K*. — Den geographischen Namen, wie nicht minder den in unsrer Sprache heimisch gewordenen Vornamen, welche in verschiedenen Wörterbüchern oder Registern bald den einen, bald den andern Buchstaben haben, darf ohne Bedenken allenthalben *K* gegeben werden, z. B. ***Karlsruhe, Koburg, Köln, Karl, Konrad*** u. s. w. — In Bezug auf die bereits angeführten Wörter ist dem gerügten Uebelstande leicht abzuhelfen. Wie aber soll es mit den Wörtern des Latein und der romanischen Sprachen, sowie mit solchen deutschen Personen-Namen, welche das *C* für sich beanspruchen, gehalten werden? Fürwahr ein etwas kritischer Punct! Da das *C* vor den gedachten drei Vocalen und den Consonanten den völligen Laut des *K* hat, der Grundton beider mithin ein gleicher ist; so kann nur das Schriftzeichen noch einiges Bedenken erregen. Dieses zu beseitigen unternehmen wir das Wagniss eines — an und für sich sehr einfachen — Vorschlages: man gebe dem *C* der erwähnten Fälle ein besonderes Zeichen, dass es als *K* zu behandeln sei; oder — noch besser — man schreibe die kritischen Wörter allesammt mit *K* (beziehungsweise *k* in der Mitte und am Schlusse) und verleihe diesem Buchstaben irgend ein kleines Merkmal, um jenen von ihrem Rechte nichts zu entziehen. Im Drucke, wenn es sich treffen sollte, lassen sich Lettern von etwas anderer Gattung in Anwendung bringen. — Sonach hätten wir überall ein *K*, wo der Grundton ein solches erwarten lässt, gewonnen, und die Vortheile, welche aus dieser Vereinfachung entspringen, dürften nicht geringe sein. Welche Gründe von Erheblichkeit sollte es wohl geben, die unsrem Vereinfachungsprincipe entgegenstehen und es nicht zulassen, Eigennamen, wie ***Kajus, Kalvin, Kanisius, Kato, Kolumbus***, oder ***Kolon, Krispus*** u. dgl. — betrachtet man sie unbefangen — allenthalben nach unsrem Vorschlage, d. h. mit *K* statt mit *C*, zu schreiben?

*U* und *V* werden nicht vermischt behandelt, sondern als zwei besondere Buchstaben angesehen. Wo nun in älteren Namen oder Hauptwörtern das *v* oder *w* statt des *u*, oder umgekehrt das letztere statt der ersteren vorkommt, da sind sie nach ihrer wahren Bedeutung zu behandeln, z. B. ***Vlrich*** = *U*, ***Newdorfer*** = ***Neu*** u. s. w.

Das *C* vor *ä, e, i* und das *Ti* mit nachfolgendem Vocale, welche den Laut des *z* haben, zeigen rücksichtlich ihres Gebrauches ebenfalls Schwankungen. Die alphabetisch eingerichteten Werke verfehlen daher nicht, bei beiden Buchstaben häufig von dem einen auf den andern zu verweisen, um zu verhüten, dass Wörter, welche im Buche wirklich stehen, nicht dennoch vergebens gesucht werden. Es wird mit vollem Rechte dahin gestrebt, alle Worte, wo immer thunlich, so zu schreiben, wie sie vom Gehöre aufgefasst werden, was in der That auch kein geringer Vorzug unsrer Sprache vor mancher andern

ist. Während das Volk seinerseits das Recht, die Wörter genau der Aussprache gemäss zu schreiben, und also, wie schon die Römer mit den Eigennamen und griechischen Wörtern gethan haben, den Laut mit den bei ihnen üblichen Buchstaben zu bezeichnen, sich nicht nehmen lassen wollte; so haben die Gelehrten ihrerseits dem etymologischen Grundsatze gehuldigt und demgemäss die Schreibweise eingehalten. Wenn wir nun auch dieser keineswegs entgegentreten wollen, wozu hier nicht einmal der Ort ist; so behalten wir doch unsern bibliothekarischen Zweck fest im Auge und schlagen demzufolge vor, den kritischen Laut in Sachworten da, wo es um die alphabetische Ordnung sich handelt, überall mit *z* zu bezeichnen. Die Ausnahmen, welche indess nicht viele Fälle im Gefolge haben dürften, wollen wir gerne einräumen; sie betreffen gewisse Eigennamen, z. B. *Cäsar, Cicero, Cincinnati, Civitavecchia, Civray* u. s. w.

Die **Verschärfung** der Consonanten *k* und *z* findet keine Berücksichtigung; daher werden das *ck* und *tz* allenthalben als einfache Buchstaben gerechnet.

***Rh***, bei dem der zweite Buchstabe nicht gehört zu werden pflegt, ist für manche Sachworte und Namen gebräuchlich. Da jene das zweite Zeichen entweder zufolge ihrer Abstammung oder zur Unterscheidung von anderen ähnlich klingenden Worten haben, so muss dieses natürlich auch bei der Rangirung berücksichtigt werden, z. B. ***Rhetor*** (Redner), Rhede (Ankerplatz). Ebenso ist es bei menschlichen und geographischen Namen, wenn die Schreibart feststeht, z. E. ***Johann Gottlieb Rhode, Rhein*** (Strom), ***Rhön*** (Gebirge). Namen dagegen, deren orthographische Form schwankend ist, *ex. c.* ***Urban Rhegius*** und ***Regius*** lassen sich füglich unter die einfachere Form bringen. In solchen Fällen werden indess Remissionen wovon bereits im vorigen Abschnitte ausführlicher gehandelt ist, ihren Nutzen bewähren.

---

Die **Hauptsachwörter** und **Namen** in (älterer) **unrichtiger Schreibart**, wenn sie als Ordnungsworte oder Schlagworte erscheinen, sind auf die neueste Orthographie zurückzuführen:

Ancht = Acht,
Aplass = Ablass,
Betbüchlein = Gebetbüchlein,
Keyser = Kaiser,
Veldtzug = Feldzug,
***Gülich = Jülich,***
***Nuremberg = Nürnberg***
u. s. w.

---

Wenn zwei Worte (resp. Namen) durch Verbindungsstriche verbunden sind, so gelten sie als **eines**. Es sind demnach **zusammengesetzte Ordnungswörter**, wie sie eigentlich nur in der deutschen Sprache vorkommen, wo sie zuweilen ganze Ketten bilden, als **ein-**

fache anzunehmen, so lange sie entweder als einfache Wörter, wie z. B. Kunstkammer, Naturgeschichte, Landrecht, Lehenrecht, Stantsrecht; oder als Decomposita, wie z. E. Armen-Versorgungsanstalt, General-Zolladministration, Gold-Bergwerk, Hof-Buchhandlung, Reichs-Kammergericht, Reichs-Ritterschaft u. s. w., welche alle bald mit, bald ohne Trennungszeichen zusammengefügt zu werden pflegen, erscheinen.

Wenn es aber mehrfache Zusammensetzungen sind, wie z. E. General-Landes-Archivs-Direction, General-Steuer-Cataster-Commission u. s. w., so reducire man die Monster-Wortgebilde auf Decomposita, jedoch mit genauer Beobachtung des Hauptbegriffes, wornach man General-Archivs-Direction, General-Cataster-Commission erhält.

Ist hingegen eine Reihe Nennwörter mittelst Trennungszeichen und zuletzt mit einem Bindewort zusammengekettet, z. E. Forst- und Jagd-Lexicon, Cameral- und Polizeiwissenschaft, Oeconomie-, Forst-, Technologie- und Handels-Correspondent; so hebt man das erste und letzte Wort aus und verknüpft sie mit einander, wornach folgende Schlagwörter sich ergeben: Forst-Lexicon, Cameralwissenschaft, Oeconomie-Correspondent. In solchen Fällen nur das letzte Wort auszuheben, wie Manche wollen, scheint darum nicht räthlich, weil ebendieses oft von dem, beziehungsweise den vorausgegangenen Worten nicht durch Trennungszeichen abgesondert ist (z. E. Forst- und Jagd-Lexicon, Hof-, Stadt- und Landleben u. s. w.), wo dann eine Lostrennung zum Zwecke der Aushebung füglich nicht statthaben kann. Die zwei letzten Worte aber zu nehmen, dürfte insofern weniger rathsam sein, als in manchen Bücher-Verzeichnissen bei einer längern Kette von Wörtern die letzten zuweilen nicht mehr genannt, sondern blos durch Zeichen angedeutet sind, z. E. (wie vorhin) Oeconomie- u. s. w. Correspondent. Wie jedoch jede Regel ihre Ausnahme haben kann, so auch hier; es kann ein Titel vorkommen, wie: Schenk- und Tittel-Büchlein; Wie man einem jeden Hohes oder Niedriges Standes . . . . sein gebürlichen Tittel geben oder schreiben soll. Leipzig 1630. (Am Schlusse: Ende dieses Tittel-Büchleins). In diesem Falle dürfte es gerathener sein, vom ersten Worte abzusehen und das zweite, welches dem Inhalte entspricht, zu wählen.

Da, wo das **Hauptwort** der **Zusammensetzung** vor dem Bindeworte **mit einem Beiworte und** nach demselben mit einem **Hauptworte** in Verbindung steht, z. E. philosophisches oder Vernunft-Recht, wird das letztere (Vernunftrecht) ausgehoben.

Die **Lautelnschlebung** oder Genitivbezeichnung bei zusammengesetzten Wörtern ist auch in den Fällen zu berücksichtigen, wo sie von den Autoren gegen den bessern Sprachgebrauch beseitigt ist; also immer Monatsschrift, Vierteljahrsschrift, wie Reichs-Archiv, Reichstag, Reichsstadt, Gewerbezeitung.

Im Contexte der Titelnbschriften werden natürlich die verbundenen Wörter in ihrer vollen Ausdehnung angeführt; dann auch —

insowelt es erforderlich scheint — entsprechende Verweisungen gemacht.

---

Die **Bibel-Ausgaben** in den mancherlei Sprachen werden nach der alphabetischen Folge, wenn nämlich diese für sie gewählt wird, also geordnet:

| ***Biblia*** | oder | **Bibel** — |
|---|---|---|
| ***anglice,*** | | arabisch, |
| ***arabice,*** | | armenisch, |
| ***armenice,*** | | dänisch, |
| ***danice,*** | | deutsch, |
| ***gallice,*** | | englisch, |
| ***germanice,*** | | französisch, |
| ***graece,*** | | griechisch, |
| ***hebraice,*** | | hebräisch, |
| ***latine,*** | | lateinisch, |
| ***a) vulgata,*** | | a) Vulgata, |
| ***b) translationes aliae.*** | | b) andere Uebersetzungen nach den Translatoren. |
| u. s. w. | | u. s. w. |

Was die Behandlung der Theile der Heiligen Schrift betrifft, so folgen nach dem Ganzen die zwei Haupttheile: Altes, dann Neues Testament; hernach die einzelnen Bücher von jenem und diesem in alphabetischer Ordnung, weil ihre Aufeinanderfolge in der Bibel selbst nach den verschiedenen Ausgaben nicht eine durchweg gleiche, sondern eine abweichende ist. Diese Rangordnung möchte vor jeder andern den Vorzug verdienen, weil man eine Uebersicht sowohl über das Ganze als über seine einzelnen Theile erhält, wodurch zugleich das Auffinden, zumal der letzteren, unter allen Verhältnissen gesichert ist: man weiss gleich die Stelle, wo Alles und Jedes gefunden werden kann. Es wird hiebei noch bemerklich gemacht, dass die Ausgaben sowohl der ganzen Bibel als ihrer Theile und Bücher **in jeder der Sprachen** ein eigenes Gebiet für sich bilden; daher solche in keine sprachliche Vermengung gebracht werden dürfen.

Was die Menge der verschiedenen **Ordnungen** anbelangt, wo oft eine und dieselbe in einer andern Ausgabe einen etwas veränderten Titel führt, wie z. B. Ordnung des Fewers, (Nürnberg) ohne Jahr; Feuer-Ordnung, (Nürnberg) 1616; ebendaselbst 1634; — Ordnung, wie es auf den Hochzeiten gehalten werden soll, Nürnberg 1603; ebenso 1622; ebenso 1626; verneuerte Hochzeit-Ordnung der Stadt Nürnberg, 1652; — Eines Rats der Stat Nürmberg Ordnung des grossen allmusens Haussarmer leut, (Nrnb. 1522); Ordnung wie es in Nürmberg mit Abschaffung der Bettelleut, vnd sammlung dess Almosen gehalten werden soll, Nrnb. 1626; der Stadt Nürnberg verneurte Allmossordnung u. s. w. (Nrnb.) 1636; so dürfte folgendes Verfahren die meiste Consequenz und Sicherheit bieten. Für die Kataloge wähle man allenthalben **Ordnung** zum Ordnungsworte;

die Ordnungen selbst werden in zweiter Linie unter sich nach den Gebieten (Ländern, Städten u. s. w.): ***Bayern***, ***Nürnberg***, ***Sachsen*** u. s. w.; in dritter nach ihrem Sachbegriffe: Almosen, Feuer-, Hochzeit-, Münz-, Polizei-, Wechsel- u. s. w. nach einander eingereiht. Als Motiv für diese Rangirung nehmen wir u. a. den Umstand an, dass oft mehrerlei Ordnungen auf **einem** Titel erscheinen: Stempel- und Wechsel-Ordnung, Münz- und Tax-Ordnung, Ordnung Eins Raths der Stadt Nürnberg das Gottschweren, zutrinken, Vnehlich beywonen, die Wücherlichen Contract u. s. w. Sollte nun das Begriffswort zur Richtschnur für das Ordnen in zweiter Stufe gelten, so ginge die Grundlage verloren, in der das solchergestalt Auseinanderlaufende seine Einigung findet, mittelst welcher unter allen Verhältnissen das Auffinden erleichtert und gesichert wird. In dritter Stufe ist der beregte Umstand von minderer Bedeutung; hier wird der erste oder hauptsächlichste der Begriffe berücksichtigt. — Im Repertorium dagegen ist es anders, indem da das Begriffswort in die zweite Stufe (Linie) vorrückt, wornach es heisst:

***Sachsen***, Kurfth. und Königreich,
Polizeiordnung, 1612;

die Verweisung hievon:

Polizeiordnung
= ***Sachsen***, Kurfth. u. Kgr.
***Nürnberg***, Reichsstadt,
Feuerordnung, 1616 resp. 1624 u. s. f.
Feuerordnung
= ***Nürnberg***, Reichsstadt.

---

**Ländernamen** sind häufig durch Beisätze, wie: Ober-, Nieder-, Unter-, Mittel-, Ost-, West-, Nord-, Süd-, östliches, südliches, Vorder-, Hinter- u. dgl. nach einzelnen Theilen unterschieden. Man behandle diese Zusätze zum Grundworte lediglich als integrirende Theile und rangire so:

***Franken***, Land;
— Bayerisches,
— — Mittel,
— — Ober,
— — Unter;
— Ost-, Land.
***Indien***, ***Hinter-***;
— ***Vorder-***.

Die Befolgung dieses Grundsatzes bietet einen doppelten Vortheil: man wird nämlich in dem Falle, dass man die Benennung einzelner Theile eines Landes nicht genau wissen sollte, das Einzelne (Partielle) unter diesem leicht finden können; dann hat man zugleich allemal einen Ueberblick wie über das Ganze so auch über dessen besondere Theile.

Was hingegen die **Ortsnamen** anbetrifft, so walten bei ihnen nicht dieselben Verhältnisse ob, wie bei den Ländernamen; indem

bei jenen nicht so wie bei diesen die Bestandtheile eines Ganzen bezeichnet sein sollen, sondern eigentliche Wortzusammensetzungen stattfinden, welche die Selbstständigkeit für sich in Anspruch nehmen. Deshalb werden Orte, wie: *Gross-Gartach*, *Gross-Linden*, *Gross-Strelitz*, *Klein-Bukow*, *Klein-Reuth*, *Unter-Türkheim* u. s. w., welche ebensowohl und häufig ohne Trennungszeichen (*Grossgartach*, *Untertürkheim*) geschrieben stehen, mit dem gleichen Rechte in die Buchstaben *G*, *K*, *U* wie *Pillenreuth*, *Kronach*, und *Goldkronach* in *P*, *K* und *G* eingereiht.

---

Die **persönlichen Eigennamen**, welche in ihrer Schreibweise nicht den Gesetzen der Orthographie folgen, sind häufig sehr verschiedenartig geschrieben, während das Ohr wenig oder nichts von diesem Unterschiede vernimmt. Ihre Zusammensetzung stellt sich mithin als auf blossem Herkommen oder auf Willkür beruhend dar. Indem die alphabetische Ordnung zu sorgen hat, dass gleich klingende Namen nicht auseinander, sondern zusammen zu stehen kommen; so muss sie zur Erreichung dieses Zweckes gewisse Regeln für die Vereinfachung aufstellen, als deren erste die gelten wird, dass alle Namen, welche im Laute mit Sachworten übereinstimmen, nach der Schreibweise dieser rangirt werden. Als weitere Regeln stellen wir folgende auf: Die Consonanten-Verdoppelung (*ff*, *ll*, *mm*, *nn*, *rr*, *ss* oder *fs*, *tt*, *dt*) bleibt vor Mitlauten und am Schlusse (als Auslaut) unbeachtet, während sie im Inlaute zwischen zwei Vocalen ihre Geltung behauptet. Ebenso findet die provinzielle Auslassung des *e* in Schlusssylben keine Berücksichtigung. Die Verschiedenheit der Schreibart von Namen, wie z. E.

*Hofmann, Hoffmann;*
*Kaufmann, Kauffmann;*
*Kraft, Krafft;*
*Bauer, Baur;*
*Riedel, Riedl;*
*Kaiser, Kayser, Keiser, Keyser;*
*Maier, Majer, Mayer, Mair, Mayr, Meier, Mejer, Meyer, Meir, Meyr;*
*Schmid, Schmidt, Schmied, Schmiedt, Schmit, Schmitt*;

muss ohne die Annahme einer regelnden Norm beim Nachschlagen grosse Unbequemlichkeiten mit sich führen, da man wohl den Namen, aber nicht immer die orthographische Form desselben zu wissen pflegt. Will man nun bei mündlichen oder ungenauen schriftlichen Angaben sicher gehen, so ist man genöthigt, unter allen jenen Formen nachzusuchen; hat man aber nicht alle im Gedächtnisse und übersieht eine, so kann es dadurch geschehen, dass das Gewünschte, obwohl es in der Bibliothek enthalten ist, dennoch nicht gefunden wird. Dem lässt sich zwar dadurch vorbeugen, dass man bei jeder der einzelnen Formen auf die sämmtlichen anderen Verweisungen anbringt; allein, weil derselben viele werden, so bleibt

dabei die Nothwendigkeit des sehr häufigen Hin- und Herschlagens. Die Abhülfe solchen Uebelstandes lässt sich durch Annahme der vorgedachten Regeln erzielen, welche dahin gehen, dass alle dergleichen Namen unter eine Form, und zwar unter die regelmässige — einfachste — zusammengestellt werden. Es versteht sich dabei von selbst, dass die Eigenthümlichkeit ihrer Schreibformen gewahrt bleibt, indem man sie lediglich so nach einander ordnet, wie es die einzelnen Buchstaben, woraus sie bestehen, erheischen; z. B.

*Gros (Groos), Gross, Grosser;*

Haus, *Haussdorf, Hauselius, Hausknecht* und Hausknecht (Sachwort), *Hausmann, Haussmann,* Hausrath, *Häusser;*

*Kaiser, Maier* und *Schmid* in der bereits angeführten Folge.

Man kann auch, wenn man will, den massgebenden Namen voranstellen und die eigenthümliche Form in Parenthese beifügen:

*Kaiser, (Keyser), Johann Friedrich.*

In gleicher Weise lassen sich zusammengesetzte Namen dieser Art, z. E. *Keysersberg, Mayerberg, Obermayr, Schmidtlin* u. s. w., sowie noch andere Namen, welche gleichen Laut, aber verschiedene Schreibformen haben, behandeln.

Zu einigem Belege, wie unerlässlich gewisse Zurückführungen sind, und dass man nicht durchaus sklavisch an die einzelnen Buchstaben sich binden darf, wollen wir etliche Beispiele, wovon jedes auf ein und dasselbe Individuum sich bezieht, anzuführen nicht ermangeln; man findet geschrieben:

*Tilemannus Heshusius* und *Hesshusius;*

*Christian Erdmann* (*relatio de imp. ornam.* 1629), und *Erdtmann* (*Norimberga in flore,* 1629);

*Caspar* und *Chaspar, Schwenckfeld* und *Schwenckfeldt;*

*Johann Arnd* und *Arndt*, beide Formen in dem nämlichen Buche (Bücher vom wahren Christenthum, Frf. 1719);

*Johann Ulrich Kraus* und *Krauss* (Kupferstecher), im ersten Theile des Werkes die eine und im zweiten die andere Form;

*Caspar Mändel* und *Mändl.*

In einem alphabetisch eingerichteten Kataloge einer gelehrten Anstalt wurde wegen Nichtbefolgung unsres Grundsatzes die frühere richtige Ordnung verletzt, und zwei Schriften des nämlichen *Erdmann* durch Einschiebung derjenigen eines andern *Erdmann* von einander getrennt.

Nach unserer Vorschrift findet man solche dem Ohre gleich tönende Namen übersichtlich beisammen, und das Nachschlagen ist dadurch bedeutend vereinfacht und erleichtert, indem man augenblicklich weiss, an welcher Stelle gesucht werden muss. Um jedoch den minder Kundigen die Sicherheit für das Nachsehen zu gewähren, werden an den betreffenden Orten Rückweise angebracht, deren man indess nur so viele braucht, als eben Namen dieser Art vorhanden sind, indem jeder einzelne auf die eine Stelle, wo sämmtliche sich gruppiren, hindeutet.

Bezüglich der **Eigennamen in fremden Sprachen** hat man vor Allem zu merken, dass Vorsicht und öfters nicht wenig Scharfsinn erforderlich ist, um das Richtige zu treffen.

Was die **altclassischen Autoren** anbelangt, so kann man fast allenthalben an das Herkommen sich halten: ***Diodorus Siculus, Aelius Dionysius Halicarnassensis, Diogenes Laërtius, Marcus Tullius Cicero, Titus Livius Patavinus, Virgilius Maro***, also: ***Diodor, Dionys, Diogenes, Cicero, Livius, Virgil.*** Erscheinen dergleichen Namen in Uebersetzungen verschiedener Sprachen in einer etwas veränderten Form, so muss man die alte jetzt allgemein geltende Schreibart zur Richtschnur nehmen: es dürfte z. E. die Odyssee des Homer wohl kaum — sei es auch in einer italienischen Uebertragung — unter ***Omero***, oder ***Herodot*** unter ***Erodoto*** gesucht werden.

Die **lateinischen Endsylben**, welche keine integrirenden Theile der Eigennamen sind, wie z. E. ***Eckius*** (***Eck***), ***Lutherus*** (***Luther***) u. s. f. zählen in der alphabetischen Rangordnung nicht.

Mehr Schwierigkeiten bieten manchmal französische, italienische, spanische, englische, niederländische u. s. w. Eigennamen. Wie sollen die Artikel und Vorwörter: ***le, la, les, las, de, d', du, des, di, del, della, dall', van, van der, van den*** angesehen und behandelt werden? In den besten wissenschaftlichen Werken herrscht in dieser Hinsicht eine grosse Inconsequenz; im Allgemeinen wird man jene Wörtchen vor Personennamen wie die deutschen: ***von, von der, von*** und ***zu, am, auf, aus dem*** u. s. w. lediglich als Beisätze betrachten dürfen, welche mithin auf die alphabetische Ordnung ebensowenig Einfluss üben, als der Artikel vor geographischen Namen, z. E. ***l'Angleterre, la France, l'Italie, la Russie, la Suisse*** (auch im Deutschen **die** Schweiz) u. s. w. Sie sind daher von denjenigen Wortgebilden gleichen Lautes, welche als wirkliche Bestandtheile der Namen sich darstellen, genau zu unterscheiden.

Ueber die alphabetische Auffassung **französischer** Namen hat sich bei den besten Bibliographen Frankreichs noch kein System allgemeine Anerkennung verschaffen können. Ein nicht geringer Theil der Schwierigkeiten liegt darin, dass für die gleichen Namen im Verlaufe der Zeit eine andere Schreibweise eingeführt worden ist, z. B. der Name des Fabeldichters ***Jean de la Fontaine*** wird nicht mehr so (wie früher), sondern jetzt ***de Lafontaine*** geschrieben. Eine nicht minder grosse Verwirrung richten die zusammengesetzten Namen an, welche häufig von dem Gebrauche herrühren, seinem Namen denjenigen eines Lehens beizufügen; dieser hat nun zwar aufgehört, dafür aber ist in unseren Tagen die (***Un-***) Sitte aufgekommen, dem Namen denjenigen des Ortes (Stadt, Dorf) oder Departements, wo man geboren ist, beizufügen. Auf welche Weise soll man Namen behandeln, wie ***François de Salignac de la Motte-Fénélon***? Hat der allgemeine Gebrauch für eine dieser Formen (sowie bei diesem Namen für ***Fénélon***) bereits entschieden, so halte man sich daran; im andern Falle dürfte es gerathen sein, die alphabetische Folge nach dem ersten der Geschlechtsnamen zu

bestimmen. Viele Schwankungen verursachen die vor den Namen stehenden Artikel, wie die vorzüglichsten bibliographischen und anderen Werke beweisen; wir wollen beispielsweise nur einiger Fälle Erwähnung thun: *Ebert* verweist von *Dufresne* (*Charles* oder *Karolus*), wo doch gleich darauf ein anderer dieses Namens folgt, auf *Fresne;* im *Jöcher* steht er ebenfalls unter *F*, während von Anderen *Ducange* oder *du Cange* citirt wird. *Ebert* hat *Descartes* (*Réné* oder *Renatus*) unter *D*, *Jöcher* dagegen verweist von diesem Buchstaben auf *des Cartes* (*Cartesius*), also auf *C*. Jener macht von *Leclerc* (*Jean* oder *Johann*) eine Verweisung auf *Clerc* (*Clericus*), wo er auch bei diesem zu finden ist; jener stellt *Duhalde* (*Johann Baptista*) unter *D*, dieser ihn unter *H* (*du Halde*); jener *Dumonstier* (*Arthur*) unter *D*, dieser aber ihn unter *M* (*du Monstier*). Möchte wohl (*J. le Rond*) *d'Alembert* jemals unter *D* gesucht werden? Um in dieser Hinsicht einen Anhaltspunct zu gewinnen, wollen wir sehen, welche Gestalt die ins Lateinische übertragenen Namen annehmen. Wir finden z. E. *Le Clerc* = *Clericus*, *Jacques de la Croix* = *Crucius*, *Aubert le Mire* = *Miraeus*, *Peter du Molin* = *Molinaeus*. Dergleichen Uebertragungen scheinen dafür zu sprechen, dass die Artikel keineswegs als eigentliche Bestandtheile der Namen (der Grund- oder Stammworte) zählen; daher es gerathen scheint, in denjenigen Fällen, wo jene abgetrennt den Namen vorausgehen, sie auch nur als Nebensache anzusehen. Es versteht sich, dass, wenn der Name des nämlichen Individuums in zwei verschiedenen Formen vorkommt, Alles unter der einen derselben vereinigt und eine Remission gemacht werden muss.

Aehnlich den französischen bieten auch die **italienischen** und noch mehr die **spanischen** und **portugiesischen** Namen (wegen Häufung der Vor-, Geschlechts- und Standes-Namen, aus denen oft der dominirende kaum herauszufinden) Schwierigkeiten; so steht z. E. *Diego Faxardo Saavedra* bei *Ebert* im *F* und bei *Jöcher* im *S;* man findet im Conversationslexicon (*Brockhaus*) *Don Ramon Narvaez* Herzog von *Valencia* im *V*, dagegen *Don Baldamero Espartero* Graf von *Luchana* und Herzog von *Vittoria* im *E*. Mit den vor den Namen laufenden Artikeln wird man es ebenso wie bei den französischen Namen zu halten berechtigt sein.

Die **englischen** Namen zeigen ebenfalls in Folge von Standeserhöhungen eine gewisse Häufung: man findet z. B. von den beiden *William Pitt*, Grafen von *Chatam*, in encyklopädischen Werken den einen unter *Pitt*, den andern unter *Chatam*, und wiederum beide (in einem andern Werke) unter *Pitt;* Sir *Arthur Wellesley*, Herzog von *Wellington* (abgesehen von seinen anderweitigen Titeln), pflegt unter dem letztern Namen aufgeführt zu sein.

Bei den **niederländischen** Namen sind die Vorwörter gleichfalls von den Grundwörtern zu unterscheiden, und lediglich diese als massgebend für die alphabetische Reihe anzunehmen; die Nothwendigkeit hiefür dürfte aus folgenden Beispielen von Namen, wie sie latinisirt lauten, erhellen: *van der Linden* = *Lindenius*, *Lae-*

*vinus van den Cruyce = Crucius, Hans van der Straet = Johannes Stradanus, Philipp de Marnix (differens de la religion, Leyden* 1603—05*; oeuvres, Brux.* 1857) *= van Marnix (de Worken* u. s. w.).

In Betreff der **ungarischen** Namen ist zu merken, dass der Geschlechtsname voransteht und nach ihm erst der Taufname folgt: *Bethlen Gabor, Batori Gabor = Gabriel Bethlen, Gabriel von Bator.*

Die Eigennamen der **Orientalen**, welche neben den Geburts- (bei der Geburt erhaltenen) nur Vor-, Zu- und Bei-Namen, aber keine Familienbezeichnungen kennen, bilden für die Abendländer besondere Schwierigkeiten, wie wir solches gleich bei der Inbetrachtnahme der arabischen Schriftsteller ersehen werden. Bekanntlich wird dem (bei der Geburt) zuerst gegebenen Namen der Araber gewöhnlich später ein mit *Abu* (Vater) gebildeter Vorname (der aber nicht immer auf einen wirklichen Sohn sich bezieht) vorgesetzt, und die Filiationsnamen, durch *Ben* (Sohn) ausgedrückt, — oft mehrere nach einander zur Bezeichnung des Vaters, Grossvaters u. s. w. — hinzugefügt; darauf folgen Namen des Stammes: *el-Ibâdi* (zum Stamme *Ibad* gehörig), der Religion oder der Muhammedanischen Confession: *el-Isrâëli* (der Jude), des Ortes der Herkunft: *el-Râzi* (von *Rei*, dem alten *Rhagae*), *el-Herwi* (von *Heru*), *el-Misri* (der Aegypter), des Gewerbes, der Eigenschaft, dann Ehrennamen, und zwar letztere bald ganz am Anfange, bald am Ende stehend: *el Scheich el-Reis Ibn Sina* (der Doctor, das Haupt der Aerzte) u. s. w. Es bleibt hier wohl nichts übrig, als an den gebräuchlichsten der Namen (was freilich mehrere zu gleicher Zeit sein können) sich zu halten und durch Remissionen nachzuhelfen. Wir erinnern hiebei an Namen wie: *Gregorius Bar-Hebraeus* (*Hebraei*) oder *Gregorius Abulfaradsch ben Arun*, welcher sowohl unter *Abulfaragius* und *Abul-Pharagius*, als unter *Bar-Hebraeus* aufgeführt zu werden pflegt; an den arabischen Arzt und Philosophen *Abuhali Elhusein Ibn Abdallah Ibn' Sina*, welcher bei uns unter dem Namen *Avicenna* bekannt ist.

---

Eine eigene Bewandtniss hat es mit den Namen der **weltlichen Regenten** (Könige, Fürsten u. s. w.) und der **geistlichen Würdenträger** (Päpste, Bischöfe u. s. w.), welche (wie die ersteren) entweder keinen Familien-Namen mehr führen, oder welche (wie die anderen) beim Eintritte in eine gewisse Würde denselben ablegten und dafür einen andern Namen annahmen. Die gedachten Personen können nun in zweifacher Hinsicht vorkommen, nämlich entweder als Schriftsteller, wie im Fach- und Nominal-Kataloge; oder aber (und meistens) als Individuen, von denen gehandelt wird, wie im Real-Repertorium. Im ersten Falle mögen deren Taufnamen als Ordnungsworte hervortreten und diesen zur Unterscheidung die nöthigen Beisätze angehängt werden; im andern Falle aber wird es der Uebersicht wegen besser sein, sie unter dem Namen des betreffenden

Staates, welchen sie beherrschen oder welchem sie angehören, aufzuführen, so dass die Tauf- und Beinamen erst in nächster Reihe in Betracht kommen:

*Bayern, Maximilian I.*, König;
*Würzburg, Konrad III.*, Fürstbischof;
*Päpste, Leo X.*

Das Wort *Päpste* erscheint hier gleichbedeutend mit *Papstthum* als geistlicher und weltlicher Herrschaft (höchste Gewalt über die katholische Kirche und den Kirchenstaat).

Einer besondern Erwähnung bedürfen auch die — irgend einem Schutzheiligen entlehnten — **Ordensnamen** in der katholischen Kirche, welche die Geschlechtsnamen der betreffenden Personen verdrängt haben und theils in den Landessprachen theils lateinisch vorkommen: *Abraham a S. Clara* (aus dem Geschlechte der *Megerlin*), *Johannes a divo Antonio* u. s. w. Es herrscht übrigens bei dergleichen Namen noch eine ziemliche Verwirrung hinsichtlich des Gebrauches der lateinischen Präpositionen *a* und *de*. Mit ersterer sollten dem vorzugsweise befolgten Herkommen gemäss alle Namen, welche durch eine solche Zusammensetzung auf etwas Anderes als den Ort der Herkunft sich beziehen, gebildet werden, wie z. B. *Johannes a Deo, a Sancto Josepho* u. s. w.; die andere Präposition (*de*) dagegen sollte gebraucht werden, um den Ort der Herkunft oder den dessen Stelle vertretenden Familiennamen anzudeuten; zur Andeutung des Ortes könnte vielleicht noch besser *ex* stehen. Die romanischen Sprachen bedienen sich, um beide Verhältnisse auszudrücken, lediglich der Präposition *de* oder der Derivata derselben, weil sie das *a* dafür verloren haben. Bei derartigen Ordensnamen haben die Tauf- oder **Vornamen** in erster und die Beinamen nur in zweiter Linie Geltung; wir geben daher der Einordnung unter *Abraham* vor jener unter *Sancta* oder *Clara* entschieden den Vorzug.

Der **Taufname** behält auch den Vorzug vor dem Beinamen, welcher dem Geburtsorte, Vaterlande u. s. w. entnommen ist, z. B. *Johannes Damascenus* oder *Antiochenus*, welche Beinamen von Antiochien und Damascus herrühren, indem der Genannte in ersterer Stadt Bischof, in letzterer aber geboren war.

---

Das Wort *Sanctus* oder *Sancta* (*Sanct*, *Saint* und *Sainte*, *Santo* und *Santa*, *San*) ist nur als Zusatz zu betrachten und um so mehr als solcher zu behandeln, als er in der Regel nicht einmal ausgeschrieben wird, sondern in der Abkürzung *St.* oder *S.* zu erscheinen pflegt. Bei den Heiligen, deren Namen gemeiniglich ein *St.* vorgesetzt wird, wie z. E. *St. Augustin*, *St. Hieronymus* u. s. w. versteht es sich ohnehin von selbst, dass sie nicht unter *Sanct*, sondern (um bei den Beispielen zu bleiben) unter *Augustin* und *Hieronymus* rangirt werden müssen. Anlangend die Namen aus späterer und jetziger Zeit, denen ein *S.*, *St.*, ein *Sanct* oder *Saint* vorangeht, z. B. *Sanctus Severus*, *St. Arnaud*, *Saint-Lambert*, *Saint-Simon*; so lässt sich mit diesen füglich ebenso

wie mit jenen verfahren, wornach sie unter ***Severus***, ***Arnaud***, ***Lambert***, ***Simon*** einzustellen sind. Ein gegentheiliges Verfahren wird zu Schwankungen führen, wie denn die Bibliographen und Literarhistoriker derlei Namen unter ***San***, ***Sanct***, ***Saint*** auch wirklich auseinanderstellen. Und weiter welche Inconsequenzen! Es hat ***Ebert*** sowohl den ***Octavian de Saint-Gelais*** als auch den ***Cesar Vichard de S. Real*** im ***S***; ***Jöcher*** hingegen den einen im ***G*** und den andern im ***R***. — Noch mehr als bei den persönlichen tritt bei den mit jener Zuthat ausgestatteten **geographischen** Eigennamen die Nothwendigkeit zur Einhaltung obigen Grundsatzes ein, wie wir mit zwei Beispielen zeigen wollen: ***St. Gallen*** und ***St. Petersburg***, welche den Beisatz zur Ehre des ***Gallus***, einem Irländer und Schüler des ***h. Kolumban***, und resp. zur Ehre des Apostels ***Petrus*** haben. Wem könnte es wohl einfallen, Petersburg im ***S*** zu suchen, da man gemeiniglich ohne jenen Zusatz blos Petersburg spricht?

---

Es ist bereits im vorigen Abschnitte zu 1 ***ad a*** ausgeführt worden, dass — wenn immer möglich — die hinter die Geschlechtsnamen kommenden **Vornamen vollständig ausgeschrieben** werden sollen, um allen Zweifeln über die Identität eines Individuums nach Thunlichkeit vorzubeugen, was besonders für solche Fälle nicht unberücksichtigt bleiben darf, wo die Taufnamen einer Person in verschiedenen Sprachen erscheinen, z. B. ***Karl***, ***Charles***; ***Gottlieb Wilhelm***, ***Theophilus Guilielmus***, ***Amadeo Guglielmo*** u. s. w. Insofern nun gleiche Geschlechtsnamen unter sich nach ihren Vornamen rangirt werden müssen, so rathen wir, in Betreff der letzteren derjenigen Form den Vorzug zu geben, welche durch die Nationalität bedingt ist.

Ereignet es sich, dass der **Name** der nämlichen Person **in zweierlei Eigenschaften**, nämlich in derjenigen eines Verfassers und in derjenigen eines Materialwortes hervortritt; so gehen alle Titel der ersteren Art voraus, und die der anderen haben nach jenen zu folgen.

Wenn unter zwei Verfassern von dem zuerst stehenden mehrere Schriften, welche seinen Namen allein tragen, vorkommen; so wird dasjenige **Werk**, **dessen Autorschaft ein Anderer** mit ihm **theilt**, erst hinter allen jenen eingetheilt. Tritt die Mittheilnahme für andere Werke von Seiten eines dritten, vierten Autors ein, so findet zwischen den Schriftstellern die Rangordnung nach dem Alphabete statt: ***Adam*** und ***Berger***, ***Adam*** und ***Hefner***, ***Adam*** und ***Schmidt*** u. s. f.

Was die **Rangordnung** der **gleichlautenden Eigennamen verschiedener Personen** und **Länder** u. s. w. unter einander anbetrifft, so hat dieselbe nach den Vornamen resp. Beisätzen oder Prädicaten sich zu richten:

***Schmid***, ***Eduard***;
— ***Friedrich***;
— ***Friedrich Heinrich***;
— ***Karl***;
— ***Theodor***.

*Neustadt* an der *Aisch*, Stadt;
— an der *Dosse*, Stadt;
— an der *Hardt*, Stadt;
— an der *Heide*, Stadt;
— am *Kocher*, Stadt;
— am *Kulm*, Kloster;
— — — Stadt.
*Würzburg*, Bezirk;
— Bis- und Fürstenthum;
— Burg- und Zentgrafenamt;
— kais. Landgericht;
— Stadt;
— Universität.

---

**Persönliche Ordnungsworte** sollen stets den **geographischen** vorangehen; ebenso mag beim Vorkommen **gleichlautender** (menschlicher oder geographischer) **Eigennamen** und **Sachwörter** es gerathen scheinen, jene vorausgehen und diese nachfolgen zu lassen, weil letztere öfters Zusammensetzungen erfahren, welche dann folgerichtig sich an einander anreihen, z. E. *Johann Georg Fischer*, Fischer, Fischerei, Fischergeräth, Fischerhütte, Fischzucht u. s. w.

---

Das **Ordnungssystem** der **Titelabschriften** (für die Kataloge) und **Rubriken** (für das Repertorium) hat von dem Formate der Bücher — im Gegensatze zur Aufstellung — ganz und gar abzusehen, und durchaus alle Titel in diejenige Reihenfolge, welche der vorschwebende Zweck bedingt, zu bringen; indem die Aussonderung der Werke nach dem Formate nicht nur keinen Nutzen, wohl aber Nachtheil bringt.

Die **Rangordnung** muss, um ihrem Zwecke vollkommen entsprechen zu können, nach bestimmten und klaren Grundsätzen, mittelst welcher allein die mancherlei schwierigen Fälle sich regeln lassen, ausgeführt werden, und zwar nach folgenden **drei Abstufungen**:

In **erster** Stufe haben die Ordnungsworte (Eigennamen wie Materialworte) Geltung.

In **zweiter** Stufe, also nach den Ordnungsworten, kommen die jedesmal hervorragendsten Sachworte zur Geltung, und zwar (wo es zutrifft) weiter so, dass von den verschiedenen Büchern **eines** Autors die Ausgaben in der Grundsprache den Vorrang vor den Uebersetzungen geltend machen; unter beiden nehmen nun wiederum die Gesammtwerke (*opera omnia*) den ersten Platz ein, so dass nach ihnen die einzelnen Schriften kommen, welche weiter unter sich nach den Hauptsachworten zu rangiren sind. Man darf nämlich nicht vergessen, den Grundsatz der alphabetischen Ordnung auch hier walten zu lassen: denn ein anderes Verfahren, z. E. nach der Chronologie, würde Inconsequenzen erzeugen und häufige Verwirrungen anrichten, indem man wohl den Namen einer Schrift, welche

man sucht, seltener aber genau die Jahreszahl im Gedächtnisse hat; und wie würden gar erst viele Schriften nach ihren verschiedenen Auflagen, welche durch Jahrzehnte oder Jahrhunderte getrennt sind, von einander zerstreut werden! — Für das Real-Repertorium ist der Text des ersten Betreffes (d. h. das dominirende Wort desselben) zu berücksichtigen.

In **dritter** Stufe fällt (*caeteris paribus*) die Auflage ins Gewicht. Die Ausgaben in der Originalsprache sind nach den Emendatoren (*emendatio, recensio, recognitio*), und weiter nach den Editoren; die Versionen (in der gleichen Sprache) aber nach den Uebersetzern zu rangiren, und zwar so, dass nebenbei die ältere Ausgabe stets der jüngern vorangeht. - Beim Real-Repertorium kommt der Text des zweiten Betreffes zur Berücksichtigung.

---

Die **Manipulation beim Ordnen** ist, wie schon aus der bisherigen Darstellung erhellt, mehr als eine blos mechanische Arbeit, da sie Aufmerksamkeit und Nachdenken erheischt; daher auch eine kurze Besprechung des Verfahrens nicht unzweckmässig erscheinen wird. Hat man zur Arbeit einen weitaus genügenden Raum, so wird sie dadurch ungemein erleichtert und gefördert, wo nicht, erschwert und verzögert. Das Verfahren muss nach dem vorhabenden Zwecke, der für jeden Katalog wie für das Repertorium ein anderer ist, sich richten.

## I. Fach-Katalog.

1. Die ganze Menge der Zettel (Büchertitel) wird nach den Wissenschaften (Gesammtfächern) vertheilt, und nach der Anzahl dieser ebensoviele Haufen gemacht.

2. Diese Haufen werden nun wieder nach den verschiedenen wissenschaftlichen Classen resp. Specialabtheilungen (welche man zu formiren beliebt) auseinandergelegt, und bilden so die Abtheilungen einer Wissenschaft.

3. Diese Abtheilungen werden — jede für sich — nach den Ordnungsworten u. s. w. (nach Analogie des Verfahrens für den Nominal-Katalog) in die genaue alphabetische Reihenfolge gebracht, und dadurch die einzelnen Classen- resp. Special-Kataloge hergestellt.

## II. Nominal-Katalog.

1. Die gesammte Masse der Zettel wird nach der Zahl der (ersten) Buchstaben (*A* bis *Z*) in ebensoviele Haufen vertheilt, indem einstweilen blos der erste Buchstabe der Ordnungsworte berücksichtigt wird.

2. Jene Haufen werden nun unter Berücksichtigung des jedesmaligen zweiten Buchstabens in weitere Sectionen auseinandergelegt.

3. Diese Sectionen werden abermals unter Berücksichtigung des jedesmaligen dritten, vierten u. s. w. Buchstabens in Gruppen zerlegt, und damit so lange fortgefahren, als es nach der Zahl der Blätter nothwendig erscheint.

Wenn das Auseinanderlegen in dieser Weise beendigt ist, so hat man natürlich mit dem umgekehrten Verfahren zu beginnen: man nimmt die einzelnen Gruppen (kleinsten Häufchen) und ordnet Titel für Titel an und nach einander, so dass allmählig die richtige Aufeinanderfolge der Gesammtheit erreicht wird.

## III. Real-Repertorium.

Indem beim Ordnen für dasselbe in ähnlicher Weise verfahren wird, ist besonders noch auf die hervorragenden Sachworte des ersten und weiter des zweiten Betreffes Rücksicht zu nehmen.

Wenn man

## IV. eine andere Ordnung

als die vorhin berührten Ordnungsarten, z. B. eine nach **Zahlen** zu schaffen hat; so wird es bezüglich dieser in ähnlicher Weise gehalten: man macht (je nach Umständen) Häufchen der Hunderttausende u. s. w., Tausende, Hunderte, Zehner, aus welchen letzteren dann die strenge Zahlenfolge leicht sich herstellen lässt.

Es versteht sich bei der vorgedachten Manipulation von selbst, dass stets ein Haufe nach dem andern, eine Section, dann eine Gruppe nach der andern vorgenommen, und dass immer erst nach der Vollendung der vorigen Anzahl zur nächstfolgenden übergegangen wird.

Will man **zwei geordnete Haufen** zu einem einzigen vereinigen, so legt man beide vor sich hin (den grössern zunächst), vergleicht die Ordnungsworte u. s. w. (Zahlen) der beiderseits oben liegenden Zettel, hebt von jedem der Haufen immer dasjenige Blatt ab, welchem bei der Vergleichung nach dem Alphabete (der Nummer) der Vortritt gebührt, und legt dieses mit seiner Frontseite auf einen dritten Platz. Durch fortgesetztes Abheben und Aufeinanderlegen wird der neue Haufe je länger je grösser bis zuletzt jene zwei Haufen in ihm völlig verschmolzen (aufgegangen) sind.

# Verwaltungskunde.

Bei der **Verwaltungskunde** haben wir ebenfalls zunächst Central-Bibliotheken, zu denen ja die anderen Anstalten wie die Theile zu einem grössern Ganzen sich verhalten, im Auge. Indem die letzteren alle Normen, welche für jene Geltung haben, sich aneignen, können sie dabei doch ohne alle Schwierigkeit diejenigen Abänderungen, welche der geringere Umfang und der beschränktere Zweck zulassen oder nothwendig machen, in geeigneter Weise eintreten lassen. (Im ***Majus*** ist das ***Minus*** enthalten!)

Da die Bibliothek eine Repräsentantin der Wissenschaft ist, so liegt der obersten Aufsichtsbehörde und insbesondere der unmittelbar verwaltenden Behörde die Pflicht der Ueberwachung und resp. Sorge für die Erhaltung, Vermehrung und Benutzung der Anstalt ob. Es muss gesorgt werden: in erster Hinsicht, dass dieselbe durch Verderben oder Entwendungen von Büchern nicht verschlimmert oder vermindert werde, und dass sie nicht in Unordnung gerathe; in anderer Hinsicht, dass dieselbe die nothwendigen Zugänge, wie diese von den Fortschritten der Zeit bedingt werden, erhalte; in dritter Hinsicht, für Oeffnen derselben zum Gebrauche abseiten des Publicums, um ihr nicht den Anschein eines todten Schatzes zuzuziehen.

Mit der Einrichtung einer Bibliothek, welche eine dem Umfange, der Beschaffenheit und Bestimmung dieser gemäss sein soll, steht die Verwaltung, welcher die Fürsorge für Alles, was dem Fortbestehen und Gedeihen derselben nothwendig und förderlich ist, vorbehalten bleibt, im engsten Zusammenhange. Von der Einrichtung ist die Verwaltung, keineswegs aber umgekehrt jene von dieser, bedingt. Es hat demnach vieles in der Darstellung der erstern Gesagte auch für die andere seine Gültigkeit, braucht aber bei letzterer nicht wiederholt zu werden, da es als bereits bekannt vorausgesetzt wird.

Die eigentliche Verwaltung einer Bibliothek ist abhängig: a) von den Verfügungen dessen, dem das Eigenthumsrecht darüber zusteht (Staat, Gemeinde, Corporation u. s. w.); b) von den mannichfaltigen Local- und Personal-Verhältnissen, aus welchen so verschiedene Modificationen hervorgehen, dass darüber keine ins Einzelne gehenden allgemein gültigen oder anwendbaren Normen sich festsetzen lassen. Wir müssen uns daher mit der Anführung der allgemeinsten Grundsätze begnügen, welche auch nur in Umrissen dargestellt und nicht wohl bis in alle Einzelheiten entwickelt werden können.

Diese Kürze mag genügen, insofern das Weitere gleichsam von selbst sich ergibt, so dass nach Zeit und Umständen alle erforderlichen Massnahmen leicht sich treffen lassen. Der Verwaltung, welche für die verschiedenen Bedürfnisse der Anstalt zu sorgen hat, gehören folgende Geschäftszweige an:

1) Der **Fonds**: Administration desselben, oder vorschriftsmässige Verwendung und Verrechnung der Gelder.

2) Die **ökonomischen Angelegenheiten**: Erhaltung des Gebäudes, der Möbel, und Beschaffung der Bureaurequisiten, dann Porto , Insertions-Gebühren u. s. w.

3) Die **literarischen Angelegenheiten**: fortwährende Vermehrung der Bibliothek durch Ankäufe in Gemässheit der Bedürfnisse, wie der zur Verfügung stehenden Mittel, auch Geltendmachung der Gerechtsame (wenn solche existiren) bezüglich der Ueberlieferung von Pflichtexemplaren; Verwerthung der Doubletten und anderer — etwa entbehrlicher — Werke; Einbände der Bücher; Druckkosten.

4) Die **Bewahrung der Bibliothek**: Erhaltung des gesammten Bücherbestandes, Aufrechthaltung des Bibliotheks-Organismus.

5) Der **Verkehr mit dem Publicum**: Bedienung und Beaufsichtigung der Personen, welche die Bibliothek entweder blos besichtigen, oder aber darin Schriften zum Nachschlagen oder Lesen benutzen wollen (Führung der Fremden, Versehung und Ueberwachung des Lesesaales); lehnungsweise Abgabe von Büchern an Personen, welche statutenmässig zu deren Gebrauch ausserhalb der Anstalt berechtigt sind (Ausleihegeschäft); Correspondenz mit Auswärtigen.

6) **Bibliotheks-Behörden und Beamte.**

---

# Erster Abschnitt.

## Administration des Fonds,

### oder vorschriftsmässige Verwendung und Verrechnung der Gelder.

Unter **Fonds** verstehen wir das rentirende Gesammtvermögen der Anstalt, welches theils in Capitalien (mit daraus fliessenden Zinsen) oder in baarem Gelde und Werthpapieren, theils in ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen, die aus der jährlichen Dotation sich ergeben, bestehen kann.

Die Verwaltung wird nicht allein für die gute Verwahrung ihrer Gelder besorgt, sondern auch bemüht sein, ihre Capitalien, deren sie nicht in laufender Verwendung benöthigt ist, nutzbar d. h. auf Zinsen unterzubringen.

Die regelmässigen Ausgaben beschränken sich auf die Unterhaltung des Locales, auf die Anschaffung der nothwendigen Uten-

silien, auf die Gehalte des Personals und auf den ununterbrochenen Ankauf von Büchern. Es handelt sich dabei darum, zwischen diesen Ausgaben ein richtiges Verhältniss einzuhalten oder herzustellen.

Die Geschäftsführung wird sowohl zur Sicherstellung ihres richtigen Ganges im Allgemeinen, als auch im Besondern zur Rechnungsstellung gegenüber der controlirenden Oberbehörde aller derjenigen Notirungen bedürfen, welche durch die gedachten Zwecke bedingt sind. Für die Einträge bedient man sich **verschiedener Manuale**, welche nach den Regeln der **Buchhaltung** geführt werden sollen. Diese ist die Kunst, vermöge welcher ein Rechnungsführer seine Einnahmen und Ausgaben — sowohl in Geld als in Waaren oder sonstigem Werthe — in seinen Büchern verzeichnet, so dass er mittelst einer leichten Uebersicht den Stand jeder einzelnen Rechnung, wie selbst auch seines ganzen Geschäftes zu jeder Zeit ausmitteln kann. Die Buchhaltung beruht auf den Begriffen des **Soll** (Debet) und des **Haben** (Credit), oder einerseits Dessen, was man besitzt oder doch einzunehmen hat, und andererseits Dessen, was man zu leisten resp. zu bezahlen verbunden ist — Guthaben und Schuldigwerden. Die **einfache** Buchhaltung betrachtet wesentlich die Veränderungen des geschäftlichen Besitzes als eines Ganzen gegenüber den Schuldnern und Gläubigern, und jedes sogenannte Geschäftsereigniss oder jeder Einzelposten wird blos in Beziehung auf eine Rechnung (Conto), nämlich auf eben diejenige des betreffenden Schuldners oder Gläubigers gebucht. Die **doppelte** Buchhaltung dagegen fasst die Veränderungen aller einzelnen Geschäftstheile ins Auge, gibt diesen besondere Rechnungen, und stellt bei jedem Einzelposten zugleich einen Schuldner (Empfänger) und einen Gläubiger (Geber oder Lieferer) auf, indem jedem persönlichen Schuldner oder Gläubiger derjenige Geschäftstheil gegenübergestellt wird, dessen Werth durch die bezügliche Leistung sich veränderte. Da die andere Methode bequem und schneller als die erstere den Antheil eines jeden einzelnen Geschäftszweiges an dem Gewinne oder Verluste des Geschäftes übersehen lässt und eine genauere Controle übt, worin eben ihr Vorzug besteht; so ist solche bei den bedeutenderen Geschäfts-Etablissements eingeführt. Hingegen bedarf ihrer die Bibliotheks-Verwaltung nicht, für welche die erstere (einfache) Methode als völlig ausreichend die geeignetere bleibt.

Der hier in Rede stehende Geschäftszweig erfordert folgende Manuale:

## Das Hauptbuch

hat den Inhalt derjenigen Bücher, welche zur Wahrung des Vermögens der Anstalt geführt werden, in einer geordneten und summarischen Zusammenstellung in sich aufzunehmen. Es werden in dasselbe die Ueberträge für die jedesmalige Jahresrechnung nur nach den ganzen Summen der betreffenden Manuale gemacht, wobei man natürlich stets auf diese, denen die Auszüge entnommen, hinweist.

Die jährliche Generalabrechnung, resp. Rechnungsstellung, wird einerseits auf die Gesammtheit der Einnahmen nach ihren verschiedenen Quellen, woraus sie geflossen; dann andererseits auf die Ausgaben nach ihrer verschiedenen Qualität, sowie weiter auch auf die activen und passiven Aussenstände, welche aus irgend einer Ursache noch nicht hatten geregelt und zum Abschlusse gebracht werden können, sich erstrecken.

## Das Fondsbuch,

worin alle Quellen sowohl der regelmässigen als ausserordentlichen Geldbezüge — nach ihrer Qualität gesondert — namhaft gemacht werden. Unter den Quellen der erstern Art verstehen wir diejenigen, welche der Anstalt ein für allemal zugewiesen sind; unter denen der andern Art aber diejenigen, welche in aussergewöhnlicher oder zufälliger Weise eine Vermehrung der baaren Mittel zur Folge haben.

## Das Cassabuch,

in welchem alle baaren Geld-Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Ordnung, wie sie von Tag zu Tag erfolgen — unter Beimerkung des Datums — gebucht werden.

Am Schlusse eines jeden Monats summirt man die Einnahmen und Ausgaben, zieht die Summe der letzteren von derjenigen der ersteren ab, und das hieraus entstehende Resultat muss mit dem Cassabestande (Geldvorräthe) genau übereinstimmen. Dieser Ueberschuss wird nun auf den folgenden Monat (in das Soll) vorgetragen. Der Hauptabschluss ist am Ende eines jeden Verwaltungs-Jahres zu machen, und der etwaige Ueberschuss auf die betreffende Seite des kommenden Jahres überzutragen. — Die Einrichtung unsres Buches kann in einer etwas verschiedenen Art getroffen werden: entweder so, dass auf der linken Seite (Soll) die Einnahmen, und auf der rechten (Haben) die Ausgaben notirt werden, wobei natürlich (ohne Rücksicht auf leer bleibenden Raum) Datum für Datum sich gegenüberstehen muss; oder so, dass das Buch in zwei (zusammengebundene oder abgesonderte) Theile zerfällt, wovon der eine die Einnahmen, der andere aber die Ausgaben enthält.

## Das Contocorrentbuch

dient dazu, die Verhältnisse der Anstalt zu allen Personen (resp. Firmen, Instituten u. s. w.), mit welchen sie in Rechnung steht, d. h. von welchen sie entweder ein Guthaben einzuziehen, oder an welche sie eine Schuld zu entrichten hat, darzustellen. Jede der Personen, die als Schuldner oder als Gläubiger in Betracht kommen, erhält einen eigenen Conto, der in zwei Seiten, nämlich in eine Debet- und eine Credit- (linke und rechte) Seite zerfällt. Indess brauchen diejenigen Rechnungen, welche noch in einem andern

Buche figuriren und da im Einzelnen verzeichnet stehen, nicht abermals specifizirt notirt zu werden; sondern es genügt die Angabe des jedesmaligen Betrages in Summa, indem auf die betreffende Stelle des andern Buches Bezug genommen wird. Die Anführung des Datums bei jedem einzelnen Posten versteht sich von selbst.

### Scripturen des Rechnungswesens.

Die auf das Rechnungswesen bezüglichen Schriftstücke, namentlich Quittungen, sind als Belege aufzubewahren. Dann müssen auch von allen wichtigeren schriftlichen Abfassungen (Verhandlungen, Schreiben u. s. w.), welche die materiellen Interessen der Anstalt berühren, aber im Original nicht vorliegen, Abschriften genommen werden, damit man nicht nur überhaupt genau weiss, was verhandelt wurde, sondern damit man auch im Falle einer (möglicherweise) entstehenden Differenz darauf sich zu berufen im Stande ist. — Was die Aufbewahrung der Original-Scripturen anbelangt, so werden sie als laufende Akten (allenfalls mit Umschlägen versehen) in alphabetischer Ordnung zurückgelegt. Mit den Abschriften kann es nun entweder ebenso gehalten, oder aber sie können in ein eigenes Buch (Copirbuch) eingetragen werden, und zwar in chronologischer Folge und mit Numerirung, damit auf diese durch ein Register (welches zum schleunigen Auffinden nothwendig) sich verweisen lässt.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Die öconomischen Angelegenheiten:

**Erhaltung des Gebäudes, der Möbel, Beschaffung der Bureauequisiten, dann Porto-, Insertions-Gebühren u. s. w.**

Es handelt sich hier um die Erhaltung des **Gebäudes** nach Aussen und Innen mit Einschluss sämmtlicher Möbel. — Das Gebäude ist in seinem Innern dann und wann durch den Vorstand zu besichtigen, der überdies allen Angestellten, namentlich den Dienern, die Weisung ertheilen wird, auf alle etwaigen Schäden aufmerksam zu sein, und vorkommenden Falles solche sofort zur Anzeige zu bringen. Eine Besichtigung des ganzen Gebäudes von Aussen wie Innen von Zeit zu Zeit unter Beiziehung eines Bauverständigen vorzunehmen dürfte sehr angemessen sein. Die Aufmerksamkeit muss vorzüglich auf Alles sich richten, was zur Sicherung der Localitäten gegen die Gefahren von Feuer, Nässe und Feuchtigkeit, wie gegen sonstige Angriffe von Aussen dient. Man muss ferner darauf sehen, ob die **Repositorien**, Tische, Leitern u. dgl. in gutem Zustande sich

befinden, und dass schadhafte sofort entweder ausgebessert oder — nach Umständen — durch neue ersetzt werden. — Die von Zeit zu Zeit nothwendige **Reinigung der Localitäten** darf nicht versäumt werden. — In Betreff der nothwendigen **Heizung** muss man die grösste Sorgfalt anwenden, dass durch sie keinerlei Gefahr eines Brandes herbeigeführt werde.

Die fortwährenden Vermehrungen, welche einer Bibliothek zugehen, können früher oder später es dahin bringen, dass die Räume zur Placirung der Bücher nicht mehr ausreichen, so dass **Erweiterungen** nothwendig werden. Diese lassen sich entweder durch eine Vergrösserung des Gebäudes, oder aber — wenigstens für einige Zeit — durch Aenderungen im Innern erreichen. Die letzteren können mannichfacher Art sein: haben die Repositorien die gehörige Weite und Tiefe, so sieht man sich im Stande durch doppelte Aufstellung der Bücher des dritten Formates (in zwei Reihen — hintereinander) für geraume Zeit sich Hülfe zu schaffen; doch auch hier wird endlich die Fluth eintreten, so dass die bisherigen Repositorien keine Zugänge mehr aufzunehmen vermögen. In diesem Falle lässt man, wenn die Säle oder Zimmer hinlänglich gross und lichthell sind, in deren Mitte neue Büchergestelle einrichten, denen natürlich eine Stellung gegeben werden muss, welche der Helle am wenigsten Eintrag thut. Sind endlich alle dergleichen Behelfe erschöpft, so wird entweder ein Anbau zum Gebäude oder ein ganz neues Local zum dringenden Bedürfnisse, dessen Verwirklichung übrigens von Verhältnissen abhängt, in welche einzugreifen die Bibliothekswissenschaft nicht in der Lage ist.

Es muss ferner für geeignete **Bureau-Einrichtungen** sowie für das Vorhandensein der erforderlichen **Requisiten** aller Art hinlänglich gesorgt sein. Insbesondere müssen die **Schreibmaterialien** in entsprechender Qualität, wie in genügender Quantität vorräthig gehalten werden. Man mache demnach die Anschaffungen nicht in zu kleinen, sondern in grösseren Quantitäten (mit Rücksicht auf den Bedarf), und das um so mehr, als man bei Abnahme beträchtlicher Mengen auf einmal den Vortheil einer bessern und billigern Bedienung geniesst. Was das Papier betrifft, welches für die Kataloge verwendet wird, so war hievon schon oben im fünften Abschnitte der Einrichtungskunde (am Schlusse) die Rede. Ganz besonders ist noch auf eine **vorzügliche Tinte** zu sehen, da die bibliothekarischen Arbeiten auf eine lange Dauer berechnet sind.

Man muss ferner darauf Bedacht nehmen, dass für alle **Zusendungen an die Anstalt** zwar die sichersten, dabei aber auch die möglichst wohlfeilen Wege gewählt werden, um an Frachten und Porto's diejenigen Ersparungen zu machen, welche überhaupt sich erzielen lassen. Im Falle die Bibliothek von Seiten des Staates, resp. seiner Verkehrsanstalten, eine völlige oder theilweise Portofreiheit geniesst, so wird hievon — um des gedachten Zweckes willen — der möglichst ausgedehnte Gebrauch zu machen sein.

Insofern über alle Handlungen und Vorkommenheiten, welche das Vermögen der Anstalt berühren, Buch und Rechnung geführt

werden muss; so brauchen wir noch weitere Manuale, zunächst also:

das Controlbuch der Baulichkeiten,

dann nämlich, wenn der Bibliotheks-Verwaltung die Führung der Rechnung für die Aenderungen oder Reparaturen am Gebäude obliegen sollte;

das Controlbuch der Möbeln,

das Controlbuch der Bureaurequisiten,

das Controlbuch der Porto's,

das Controlbuch der Insertionen.

In jedes der genannten Bücher werden die Kosten (Ausgaben) eingetragen, wie diese für jeden Zweig sich ergeben. Es leuchtet ein, dass nur bei dieser Art von Rechnungsführung es ganz gut möglich wird, den Nachweis des Aufwandes für jede einzelne Branche herzustellen.

In der Weise, wie bereits hier gezeigt, kann eine besondere Rechnungsführung auch noch für jede andere Geschäftssache, die etwa sich geltend machen sollte, ganz leicht eingerichtet werden.

---

## Dritter Abschnitt.

### Die literarischen Angelegenheiten:

**fortwährende Vermehrung der Bibliothek durch Ankäufe in Gemässheit der Bedürfnisse, wie der zur Verfügung stehenden Mittel, auch Geltendmachung der Gerechtsame (wenn solche existiren) bezüglich der Ablieferung von Pflichtexemplaren; Verwerthung der Doubletten und anderer — etwa entbehrlicher — Werke; Einbände der Bücher; Druckkosten.**

Wie überall nach einer allgemeinen Behauptung der Stillstand ein Rückschritt sein würde, so trifft dies auch bei einer Bibliothek zu. Damit nun diese mit der Wissenschaft selbst gleichen Fortschritt halte, so muss sie fort und fort eine entsprechende Vermehrung ihres Bücherbestandes nicht nur an älteren, sondern besonders auch an neueren Werken erhalten. Indem wir in Betreff der leitenden Grundsätze für diese Vermehrungen vor Allem auf den zweiten

Abschnitt der Einrichtungskunde verweisen, bemerken wir im Weitern hier Folgendes.

Eine universelle Bibliothek hat einerseits die Bedürfnisse der Gegenwart zu befriedigen, in welcher Beziehung sie alle besseren Werke und Schriften sämmtlicher Fächer, deren das wissenschaftliche Publicum für seine Zwecke bedarf, enthalten soll; andererseits ist dieselbe als historisches Archiv der Wissenschaft zu betrachten, in welcher Hinsicht ihr die Bestimmung zukommt, für die Nachkommen zu sammeln und zu bewahren. Der Bibliothekar und Literator wird bei Beurtheilung des Werthes älterer Werke öfters von anderen Gesichtspuncten ausgehen, als der Gelehrte, welcher eines oder mehrere Fächer zu seinem Studium gewählt hat; jener wird eine mehr historische Ansicht von der Literatur der Vergangenheit haben, und daher das nicht ausschliessen, was einmal eine Bedeutung hatte und seinen Platz in der Geschichte der Literatur nicht verlieren kann. Indem es gilt, diese Materialien für die Geschichte der Wissenschaften und der Literatur zu retten und zu erhalten, müssen sie mit Umsicht und Kritik ausgewählt werden, weil ihr Werth ein sehr verschiedener sein kann: denn, nicht die Menge, sondern die Auswahl, nicht die Anzahl, sondern der wissenschaftliche Gehalt der Bücher bestimmt zunächst die Bedeutung (den Werth) einer Bibliothek.

In Hinsicht der Vergrösserung des Bücherbestandes wird die Bibliotheks-Verwaltung von zwei Hauptmotiven geleitet werden: einmal nämlich von der Bestimmung der Bibliothek, und dann von den zu Gebote stehenden Geldmitteln und anderen Hülfsquellen. Im Allgemeinen werden als wesentliche Puncte gelten:

a) dass die Hauptwerke in allen Fächern nachgeschafft werden;

b) dass das Neuanzuschaffende mit allseitiger Berücksichtigung der verschiedenen Fächer nach festen Grundsätzen ausgewählt werde.

Hieraus folgt, dass einzelne Fächer in Bibliotheken von universeller oder grösserer Bedeutung, wenn sie im Verhältnisse zu den übrigen noch arm sind, eine besondere Berücksichtigung verdienen, und dass man bedacht sein muss, solche auf gleiche Höhe mit den anderen zu bringen.

Wenn auch im Allgemeinen Gesetze für das Anzuschaffende und für die Anschaffung bestehen sollen und müssen; so haben dieselben doch keine zu engen Grenzen zu stecken und können auch nicht für alle Fälle unbedingt massgebend sein. Es kann demnach der Versuch, die für die Vermehrungen bestimmte jährliche Summe in einzelne — grössere und kleinere — Posten abzutheilen, und diese nach einer gewissen Scala für den Bedarf des Zuwachses in dem einen und andern Wissenschaftsfache anzuweisen, zunächst schon darum nicht gebilligt werden, weil die Anschaffungen gewissermassen von Umständen abhängen, so dass es kommen kann, dass in einem Jahre für diese und im andern für jene Fächer verhältnissmässig mehr ausgegeben wird, indem dies (unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bibliothek) theils von der Zahl und

namentlich von der Wichtigkeit der neu erscheinenden Werke, theils von der günstigen Gelegenheit zur Erwerbung älterer bedingt sein wird.

Eine so wichtige Sache, wie die der Bücheranschaffungen, kann für universelle Anstalten füglich nicht dem Ermessen eines einzigen Mannes (und wäre er der gelehrteste) überlassen werden, da hiebei eine gewisse Einseitigkeit unvermeidlich wäre; sondern solche verdient — ja es ist unbedingt nothwendig —, dass sie einer gemeinsamen Berathung mehrerer Sachverständiger unterzogen werde, um den billigen Anforderungen nach allen Seiten gehörige Rechnung zu tragen. Zur Berathung möchten zuzuziehen sein: der Vorstand und einige der ersten Beamten der Anstalt, dann auch etliche tüchtige Fachgelehrte, von denen jeder vorzugsweise sein Fach zu vertreten berufen ist. Bei kleineren Bibliotheken wird natürlich die Zahl der Berathungs-Mitglieder entsprechend sich reduciren. Dem Vorstande resp. Bibliothekar muss unter allen Umständen das Vorschlagsrecht für neue Anschaffungen eingeräumt sein, da gerade er die Bedürfnisse der Bibliothek am besten kennen wird. Was den Bezug der Fortsetzungen von schon vorhandenen Werken anbelangt, so kann solcher nicht von einer erst zu erholenden Genehmigung abhängen, sondern er versteht sich von selbst.

Eine umsichtige Thätigkeit rücksichtlich der Vermehrungen erfordert, dass die von allen Seiten einlaufenden antiquarischen Kataloge der gehörigen Durchsicht unterzogen werden, um aus ihnen diejenigen Schriften zu nehmen, welche in der Bibliothek noch nicht vorhanden, für diese aber nothwendig oder wünschenswerth sind. Ebenso muss man der neuesten Literatur eine sorgfältige Aufmerksamkeit schenken, und deshalb nicht damit sich begnügen, lediglich aus den von den Buchhandlungen zur Ansicht geschickten Büchern (wie es jetzt allgemein üblich) auszuwählen; sondern es ist erforderlich, dass die Bibliothekare dem Studium der bibliographischen Schriften, welche in kurzen Zeitabschnitten (monatlich, viertel- oder halbjährlich) die jüngsten Erscheinungen zur Anzeige bringen, die gehörige Musse widmen, um von allen diesen Kenntniss zu erlangen und aus ihnen die geeignete Auswahl zu treffen.

Wenn der Anstalt das Privilegium auf **Pflichtexemplare** von Seite der Verleger oder Buchdruckereibesitzer oder Schriftsteller des Landes zusteht; so ist — namentlich, wenn jene die Einziehung derselben selbst (unmittelbar) besorgt — eine stetige Wachsamkeit darauf zu richten, dass die Verpflichteten die Abgabe wirklich leisten, und nicht etwa einer ihnen vielleicht lästigen Obliegenheit sich entziehen.

Die Erwerbungen von Büchern können entweder durch sofortigen Ankauf oder mittelst Bestellungen (bei Buchhandlungen, in Auctionen u. s. w.) stattfinden. Ueber die letzteren müssen die gehörigen Vormerkungen gemacht werden, damit man weiss, dass, und wann, und wem sie ertheilt worden sind. Diese Notizen bilden die Bestellliste, welche übrigens mit der Continuationsliste, ihres gleichheitlichen Zweckes wegen, füglich vereinigt werden darf. Zu erwähnen ist noch, dass die Aufträge, welche an Buch- oder

Antiquarhandlungen gelangen, stets schriftlich gegeben werden sollen, damit diese im Besitze des erforderlichen Ausweises sich befinden. Grössere Anstalten werden gut thun, wenn sie zu dem gedachten Behufe gedruckte oder lithographirte Formulare in grösseren Parthien fertigen lassen, die beim Gebrauche blos ausgefüllt werden dürfen. Alle dergleichen Notirungen dienen zugleich zur Controle gegenüber den etwaigen Angaben von Handlungen, welche sich einfallen lassen würden, Bücher unter dem Vorgeben einzuschicken, dass sie bestellt worden seien.

Ueber die zur Bibliothek gekommenen Werke, welche noch nicht vollständig erschienen sind, und also Fortsetzungen erwarten lassen, muss eine Verzeichnung stattfinden, durch die man in den Stand gesetzt ist, die noch unvollendeten Werke zu übersehen und ihre Vervollständigung zu controliren. Die Vormerkung hat zu enthalten: die betreffende Nummer des Accessionsbuches, die Bezugsquelle (Buchhandlung u. s. w.) sowie die Beschaffenheit des Exemplars, im Falle diese eine aussergewöhnliche (z. B. auf Velinpapier) wäre; und ferner die geschehene Vorausbezahlung (Pränumeration), wenn nämlich eine solche geleistet worden ist. Letztere Notiz darf nicht vergessen werden, weil man in Rechnungssachen sich durchaus nicht auf das Gedächtniss verlassen darf; dieselbe wird weiter auch Veranlassung geben, den Rückersatz des geleisteten Betrages zu betreiben, insoweit die Fortsetzung nicht wirklich geliefert worden sein sollte.

## Die Bestellungs- und Continuationsliste

kann auf zweierlei Art eingerichtet werden: entweder in der Form eines Buches, oder in der von Zetteln. Die erstere Form möchte wohl weniger praktisch sein, weil die Titel in chronologischer Ordnung zu stehen kommen, wodurch ihr Auffinden etwas schwieriger wird; wogegen die andere Form, bei welcher die Titel in alphabetischer Folge lagern, bequemer ist, weil diese leicht gefunden werden können. Die Titel sind für unsere Liste in möglichster Kürze zu fassen.

Um dem wissenschaftlichen Theile des Publicums, welches die Bibliothek zu besuchen und zu benutzen pflegt, Gelegenheit zu geben, seine Wünsche verlautbaren zu lassen, ist die Auflegung eines

## Desiderienbuches

anzurathen, indem durch solches die Vorstandschaft in die Lage versetzt wird, jene kennen zu lernen und dabei auf Manches, das vielleicht der eigenen Beachtung entgangen wäre, aufmerksam zu werden. Die Einschreibungen sind, insoweit sie für geeignet erachtet werden, zu berücksichtigen.

Es werden mitunter Werke sich vorfinden, denen einer oder mehrere Theile, oder im Innern Blätter, Abbildungen u. s. w. fehlen. Die Pflicht erfordert, dass dergleichen Mängel in Evidenz gehalten

werden, um bei schicklicher Gelegenheit für die Ergänzung sorgen zu können. Zu diesem Behufe muss eine

## Defectenliste

angelegt und im Stande gehalten werden, welche folgende Angaben zu enthalten hat: das Ordnungswort, den Context des Titels in thunlichster Kürze, die Ausgabe, den Ort (mit Verleger) und die Jahrzahl, das Format, und zwar das Alles in der nämlichen Form, wie sie für die Katalogirung besteht; darunter wird dann noch in runder Parenthese die Signirung des betreffenden Werkes notirt. Hierauf folgt in einem weitern Absatze die Angabe der fehlenden Theile, Abbildungen u. s. w. Die Liste über die Defecte wird am zweckmässigsten in Zetteln bestehen, welche in genauer alphabetischer Ordnung zu halten sind. Die erledigten Titel werden natürlich aus derselben ausgeschieden.

## Das Accessionsbuch

bildet das Protocoll für die Anschaffungen und damit zugleich in gewisser Hinsicht für die Geschichte der Bibliothek, indem aus ihm eine künftige Beschreibung mancherlei Nachweise ersehen kann. Dasselbe dient zur Uebersicht des jährlichen Zuwachses der Bibliothek, wie nicht minder zur Controle darüber, ob für ihre Vermehrung auch in angemessener Weise gesorgt worden ist. Die **Einrichtung** dieses Manuals kann entweder eine **chronologische** oder **systematische** sein. Bei der Einrichtung in ersterer Form geschehen die Einträge — ohne weitere Rücksicht — lediglich nach der Zeit, wie die Zugänge erfolgen; bei der Einrichtung in der andern Form aber werden die Zugänge nach gewissen Fächern vertheilt eingeschrieben, wornach also unser Manual in eine Anzahl von Abtheilungen zerfällt, in deren jeder wieder die Einschreibungen nach der Zeitfolge der Acquisitionen geschehen. Die Einträge selbst, denen eine ganz kurze Fassung zu geben ist, haben vier Spalten zu umfassen: a) die Einlaufsnummer, b) das Ordnungswort mit einem oder nur wenigen (den Inhalt bezeichnenden) Worten, und die Jahrzahl, sowie c) die Bezugsquelle (Auction, Antiquar oder Buchhändler oder Geschenkgeber nebst dem Orte), d) den Kaufpreis (resp.). Am Schlusse eines jeden Verwaltungs-Jahres ist eine systematische (nach Wissenschaften geschiedene) Uebersicht aller Schriften, welche im Laufe desselben zur Bibliothek gekommen, herzustellen und mit dem Jahresberichte bei der Oberaufsichtsbehörde einzureichen. Nach erfolgtem Abschlusse wird für das neue Jahr wieder mit der ersten Nummer begonnen und fortgefahren. — Es wird übrigens nicht entgehen können, dass die systematische Uebersicht am Jahresschlusse leichter sich herstellen lässt — ja dass sie eigentlich schon gegeben ist —, wenn die Einträge der Zugänge in der zweiten der oben angeführten Formen gemacht worden sind.

Um für die jährliche detaillirte Rechnungsstellung genau zu wissen, welche Kosten für die Büchernanschaffungen aufgewendet wurden, ist die Anlegung eines

## Controlbuches der Bücherankäufe

erforderlich. Es werden in dasselbe die Summen aller einzelnen Sendungen (der Käufe auf einmal), aber nicht die Preise der einzelnen Bücher, eingetragen; indem ohnehin die betreffenden Rechnungen als Belege reservirt werden.

Es wird fast jede Bibliothek in der Lage sein, eine grössere oder kleinere Zahl von

## Doubletten

zu besitzen. Indem wir hier vor Allem auf die Definition dieses Wortes, wie sie im dritten Abschnitte der Einrichtungskunde gegeben ist, Bezug nehmen, müssen wir bemerken, dass eine universelle Bibliothek den Begriff im strengern Sinne zu nehmen und zu beachten hat; dass hingegen kleinere Bibliotheken — nach ihrer eingeschränktern Bestimmung und ihren geringeren Mitteln — von jener Strenge abgehen und darauf sich beschränken können, von den Werken je nur **ein** Exemplar, und zwar in der besten Ausgabe, im Besitze zu haben oder zu behalten. Für eine grössere öffentliche Anstalt ist es zwar sehr gut, wenn von recht häufig gesuchten Werken zwei oder selbst mehrere Exemplare vorhanden sind; allein man wird in Rücksicht auf die pecuniären Mittel es dennoch gerathen finden, mit einem Exemplare eines Buches (der nämlichen Bearbeitung) sich zu begnügen, und hievon nur in seltenen Fällen eine Ausnahme zu machen. Man wird daher nicht anstehen, die in der Anstalt vorhandenen Doubletten (unter Beibehaltung der besten Exemplare) auszuscheiden und zu verwerthen, sei es im Tausche gegen andere Werke, sei es durch Verkauf. Wir nehmen hier noch besonders Bezug auf diejenigen einzelnen Schriften eines Verfassers, welche in Gesammtausgaben enthalten sind; dieselben können, wenn ihr Inhalt keinen Unterschied (Vorzug) zeigt, von Seiten kleinerer Bibliotheken füglich entbehrt, demnach ausgemustert und verkauft werden.

Die ausgeschiedenen und also der Bibliothek selbst nicht mehr angehörenden Bücher darf man, wie bereits angedeutet, nicht nutzlos wie ein todtes Capital liegen lassen; sondern man muss suchen, dieselben auf die möglichst vortheilhafte Weise zu verwerthen, um den daraus sich ergebenden Erlös anderweitig zum Besten der Anstalt verwenden zu können. Wenn indess der Vorrath ein sehr bedeutender ist, so wird man wohl kaum in den Fall kommen, denselben auf Einmal loszuschlagen; man wird wahrscheinlich vorziehen, solchen in Parthien zu veräussern. — Es gibt für die **Veräusserung zweierlei Wege**, nämlich den des Verkaufes und des Austausches; welcher von beiden der vortheilhaftere sei, lässt sich im Allgemeinen nicht sagen, da hierauf verschiedene Umstände influiren. Für den Verkauf werthvollerer Werke möchte wohl der Weg der Versteigerung das bessere Ergebniss liefern, und namentlich dann, wenn dieselbe in einer hiefür besonders geeigneten Stadt vor sich geht. Zum Verkaufe beträchtlicher Parthien wird man schwerlich andere Käufer als Antiquare finden, welche freilich hiebei als

kaufmännische Speculanten zu Werke gehen, wie es in der Natur der Sache liegt. Einem solchen Geschäftsmanne, insofern er solid ist, kann man auch Parthien zum commissionsweisen Verkaufe in der Art übertragen, dass ihm nach einem vorliegenden Verzeichnisse die Preise, um welche er abgeben darf, vorgezeichnet sind, von denen ihm natürlich gewisse (bedungene) Procente als Entschädigung für seine Mühwaltung, wie für gehabte kleinere Auslagen zu gute kommen müssen. Zum Verkaufe einer Anzahl von gewöhnlichen Werken im Einzelnen dürfte wohl kaum eine Bibliothek schreiten: theils, weil dies mit vielem Zeitaufwande verknüpft ist, theils, weil sie kein Antiquar-Geschäft wird treiben wollen. — Was den Weg des Vertauschens betrifft, so ist hiezu vor Allem eine passende Gelegenheit erforderlich, die natürlich nicht zu jeder Zeit, sondern nur seltener sich findet. Könnte unter den Bibliotheken selbst ein regelmässiger Tauschverkehr eingeleitet werden; so dürfte solcher allerdings in dieser Beziehung sehr vortheilhaft einwirken. Zur Zeit jedoch fehlt es hiefür an einem Organe, dessen man allseitig zur Vermittlung sich bedienen könnte. — Was von den Doubletten gesagt worden ist, das gilt auch von anderen Büchern, welche etwa vorhanden sind, die man aber aus irgend einem Grunde der Bibliothek nicht einverleiben will.

Die Veräusserung der Doubletten, welchen der Doublettenstempel (gleichsam als Pass) beizudrucken ist, dürfte eine wesentliche Förderung dadurch gewinnen, dass man dieselben zweckmässig aufstellt, und über sie einen **Katalog** fertigt, wobei die Katalogirung ungefähr die Mitte zwischen derjenigen des Fach- und des Nominal-Katalogs halten darf. Ist der Vorrath ein bedeutender, so möchte die Eintheilung in eine gewisse Zahl von Fächern anzurathen sein, wornach über jedes derselben ein besonderes Verzeichniss hergestellt wird.

**Alle Bücher**, welche in Folge Ankaufes an die Anstalt gelangen oder vom Buchbinder abgeliefert werden, muss man (wenigstens flüchtig) **collationiren**, um sich von ihrer Integrität zu überzeugen. Die Werke mit Abbildungen erheischen eine etwas sorgfältigere Untersuchung, indem man darauf zu achten hat, ob alle Tafeln richtig eingefügt sind, ob keine derselben mangelt u. s. w.

Der **Einband** — das Kleid — der Schriften ist eine Sache von nicht geringer Bedeutung, da selbige nur mit einem solchen versehen zur Benutzung sich eignen, auch bei Entbehrung desselben bald zu Grunde gehen würden. In Bezug auf den Einband gelten drei Hauptrücksichten: 1) keine Schrift darf ohne einen solchen der Bibliothek einverleibt, und keine, welche dessen entbehrt, darin belassen werden; es dürfen demnach complete Werke resp. Theile niemals lange im ungebundenen Zustande und also gleichsam bestimmungslos liegen bleiben; selbige sollen vielmehr in thunlichster Bälde mit einem Einbande bekleidet werden, und ihre Plätze in den Repositorien einnehmen, damit sie auf erfolgende Nachfrage zum Gebrauche dienen können. Eine Ausnahme begründen natürlich diejenigen Lieferungen und kleineren Abtheilungen, welche keinen selbstständigen Theil ausmachen und noch der Fortsetzung entgegen-

sehen; diese sind vorerst und auf so lange zurückzulegen, bis sie die Selbstständigkeit erlangt haben. 2) Jede Schrift muss (für sich allein) einen eigenen Einband erhalten, so dass niemals zwei oder gar mehrere Schriften in einen gemeinsamen Band zusammengefügt werden; ganz dünne Schriften sind blos zu Heften und mit einem farbigen Papierumschlage zu bedecken; ihre Aufbewahrung bietet, wie schon an einem andern Orte gesagt ist, keine Schwierigkeit, insofern sie in Kapseln (je eine gewisse Anzahl in einer) aufbewahrt werden können: denn es wird immerhin am besten sein, nie und nimmer selbstständige Schriften zusammenbinden zu lassen, selbst wenn sie einen gleichen oder verwandten Inhalt haben. 3) Der Einband muss im richtigen Verhältnisse zum Werthe und dann auch zur Dienstleistung des Buches stehen, weil eines, das viel gebraucht wird, des stärkern Schutzes — dauerhaftern Bandes — benöthigt ist. Die Qualität (Dauerhaftigkeit, Eleganz u. s. w.) der Einbände ist eine sehr verschiedene: von den einfachen ausgehend und zu den prachtvollen fortschreitend finden wir leichte und steife Broschüren, Pappbände, welche letztere auch Rücken und Ecken von Leder, Pergament oder Leinwand haben können; Bände ganz von Leder, Pergament, Leinwand, Juchten, Saffian, Sammet, Maroquin u. s. w. Diese Einbände können entweder einfach sein, oder sie können mit Rückentiteln von vergoldeten Buchstaben, wie auch mit weiteren Vergoldungen am Rücken und an den äusseren Deckelseiten verziert sein; die Deckel können auch gepresst sein; die Bände können ferner mit Clausuren (Schliessen) und Metallbeschlägen versehen, es können auch den Bänden Futterale, in welche sie zur bessern Erhaltung eingelegt werden, beigegeben sein.

Es ist hinsichtlich des Einbandes besonders auch darauf strenge zu achten, dass alle **Haupt-** und **Neben-Titel erhalten** und (jene voran, diese nach) eingefügt werden; da durch das Fehlen von solchen das Zusammenreihen der Bestandtheile eines Werkes gestört wird, und überhaupt das Buch einen Abbruch erleidet.

Die längere Conservirung eines Buches hängt ferner auch von der Solidität seines Papiers ab; da nun diese durch **Planiren** befördert wird, so ist darauf zu halten, dass solches für alle Schriften gehörig in Anwendung kommt; ferner ist auf achtsames **Schlagen**, auf pünktliches **Falzen** der Bogen und auf gutes **Pressen** wie auf sorgfältiges **Heften** derselben zu sehen; ebenso ist ein wachsames Augenmerk darauf zu richten, dass kein zu eingreifendes, sondern ein möglichst sparsames **Beschneiden** der Bände stattfindet, damit vom weissen Rande so viel immer thunlich erhalten bleibt.

Die **Farbe** des **Schnittes** der Bücher hat nach der Beschaffenheit des **Einbandes** sich zu richten: derjenige der Broschüren mag weiss bleiben; die Bände der einfachen und mittlern Art werden am besten einen rothen oder gelben Schnitt erhalten, während den schönen und Prachtbänden ein marmorirter oder auch ein Gold-Schnitt gegeben werden mag.

Eine kluge Oekonomie wird übrigens die Herstellung von theueren (eleganten und prachtvollen) Einbänden auf das geringste Maass

zu beschränken suchen, da kein Luxus in dieser Hinsicht getrieben werden soll, um nicht die Geldmittel mehr als nothwendig ist den anderweitigen, besseren Zwecken zu entziehen. — Holzdeckel dürfen nicht angewendet werden, weil bei ihnen allermeist die Bücherwürmer sich einnisten. — Ein unvollständiges Buch soll vor erfolgter Ergänzung nicht gebunden werden; ist letztere aber nicht mehr zu erzielen, so lässt man an der Stelle des Defectes weisses Papier einheften, damit einestheils die Unvollständigkeit leicht erkannt, und anderntheils die Möglichkeit des spätern Einfügens des Fehlenden, wenn ein glücklicher Zufall dazu verhelfen sollte, erhalten wird.

Zur **Einkleidung** von **Karten, Kupfern** — seien es einzelne Blätter oder umfangreichere Werke, namentlich in grösserem Formate — sind zweckentsprechende Cartons (von geringerer oder grösserer Stärke), in welche jene (geordnet) gelegt werden können, am geeignetsten. Die Blätter werden, indem sie im losen Zustande (ohne Verband) des Beschneidens nicht bedürfen, in ihrer vollen Grösse erhalten, bleiben für den Gebrauch bequemer und leiden dabei weniger, weil jedes einzelne ohne die Mitleidenschaft der übrigen sich benutzen lässt. Eine Ausnahme wird nur mit solchen Blättern zu machen sein, welche einem sehr häufigen Gebrauche unterzogen werden; für diese möchte das Aufziehen auf feine Leinwand zu ihrer Erhaltung als nützlich sich bewähren. Die zu gewöhnlichen Werken gehörenden Abbildungstafeln von nicht zu grossem Formate können gleichmässig wie der Text gebunden, dabei sollen aber die Tafeln nicht gebrochen (eingebogen) werden, weil sie dadurch mit der Zeit leiden, indem es nichts zu sagen hat, wenn dieselben einen Band in grösserer Gestalt als der Text selbst bilden. Da die Einbände grösserer Karten- und Kupferwerke sehr kostspielig sind, so lassen sich durch Einführung der Cartons immerhin auch beträchtliche Ersparungen machen.

Ein **Umbinden** von Werken darf nur aus ganz besonderen Gründen stattfinden, da die Kosten hiefür besser für andere Zwecke, z. B. Anschaffungen, verwendet werden. — Incunabeln oder andere kostbare Werke, welche etwa eines frischen Einbandes bedürfen, sollen vom Buchbinderhobel nicht berührt (nicht auf's neue beschnitten) werden. Auch wird man, wenn ein sehr altes Werk ein neues Kleid bekommen muss, dieses nicht nach neuestem Geschmacke machen lassen, vielmehr ihm ein etwas antikes Aussehen zu geben suchen.

Aus dem bisher Gesagten folgt von selbst, dass man von Seite des arbeitenden Buchbinders die Ablieferung schlecht gehefteter Bücher, welche beim Aufschlagen wieder zusammenfallen; sowie solcher Bände, deren Rücken an die Bogen des Buches selbst angeklebt ist, oder deren Deckel nicht an die Bogen des Werkes selbst fest sich anschliesst, sondern eine klaffende Oeffnung gibt, durchaus nicht zugeben darf.

Bei grösseren Bibliotheken ist als gewöhnlich anzunehmen, dass die zum Einbinden bestimmten Bücher nicht ausschliesslich einem, sondern etlichen Meistern in Arbeit gegeben werden. Für einen

jeden derselben hat man ein eigenes Manual einzurichten, welches zugleich die Controle vermittelt. Es sind im

## Controlbuche des Einbindens

die Titel der betreffenden Schriften unter Anführung des Datums und der Art des Einbandes ganz kurz einzutragen; ebenso hat man die richtige Ablieferung, so bald sie erfolgt ist, darin zu constatiren. Die Kostenbeträge werden bei jeder Einlieferung ausgeworfen und so daraus die jährlichen Gesammtkosten dieser Branche gezogen. — Sehr gut wird es sein, wenn dem Buchbinder jedesmal eine Liste über die Bücher, welche er empfängt, übergeben wird; er hat diese bei der Zurücklieferung der Bücher wieder einzureichen, erhält sie jedoch nach geschehener Vergleichung (zum Belege für ihn) sofort abermals verabfolgt.

Wenn endlich die Anstalt in den Fall kommt, Kataloge, Schema's oder dergleichen drucken (resp. lithographiren) zu lassen; so hat die Rechnungsführung hierüber in einem besondern Manuale, in dem

## Controlbuche der Druckkosten

zu geschehen, aus welchem am Jahresschlusse die Summe zur Rechnungsstellung ausgehoben wird.

---

# Vierter Abschnitt.

## Die Bewahrung der Bibliothek:

### Erhaltung des gesammten Bücherbestandes, Aufrechthaltung des Bibliotheks-Organismus.

Die Wahrung der Integrität der Bibliothek, welche auf einem zweifachen Gesichtspuncte, nämlich auf der Gesammtheit seiner Bände (Theile), und auf der Conservirung dieser letzteren, sowie auf der Wahrnehmung der Organisation beruht, ist bezüglich einer nicht allein für die Gegenwart, sondern für alle Zukunft berechneten Anstalt eine Sache von grosser Wichtigkeit. Die in dieser Hinsicht drohenden Gefahren sind von mancherlei Art; wir fassen zunächst folgende ins Auge: **Entwendungen** oder Verschleppungen von Büchern, **Beschädigungen** durch Menschen, Verderben durch Naturkräfte und schädliche Thiere; dann einreissende **Unordnung** in der Aufstellung der Bücher, in den Katalogen u. s. w. Jenen Gefahren müssen nun die verschiedenen Mittel, insoweit sie möglich oder zulässig sind, entgegengestellt werden; wir wollen demnach diejenigen,

welche nach der Natur der Sache am nächsten liegen, etwas näher betrachten.

In allen öffentlichen Anstalten ist die **Stempelung der Bücher** eingeführt, welche den Zweck hat, die letzteren als Eigenthum kenntlich zu machen, um der Verwechslung, Entwendung (insoweit es hiedurch überhaupt möglich) vorzubeugen, sowie um eintretenden Falles Andere vor dem Ankaufe zu warnen. Kann es ja doch geschehen, dass ein abhandengekommenes, als Eigenthum der Bibliothek erkanntes Werk durch Fürsorge Dritter wieder an die Eigenthümerin zurückgelangt. Jeder der Bände, er mag ein Buch für sich ausmachen, oder zu einem mehrtheiligen Werke gehören, wie auch jeder selbstständige (und lose) Blatt muss gestempelt werden. — Bei der Stempelung kommt das **Bibliothekszeichen**, die **Art des Auftragens**, und die **Stelle**, wo dies geschieht, in Betracht. Was zum ersten das Zeichen betrifft, so kann es in einem Wappen, einem Bilde (mit oder ohne Inschrift), oder in einer einfachen — den Namen der Anstalt resp. des Besitzers anzeigenden — Schrift bestehen; es ist hiebei gerathener, wenn die letztere den Namen vollständig als nur in kurzen Zeichen enthält. Was zum andern die Auftragungsweise anlangt, so kann sie entweder durch Aufkleben einer Etikette geschehen, oder sie kann darin bestehen, dass das eine Inschrift tragende Zeichen mittelst eines geschnittenen Stempels dem Buche unmittelbar aufgedrückt wird, wobei man der Druckerschwärze sich bedient, weil diese am nachhaltigsten haften bleibt. Da das Aufkleben einer Etikette den Nachtheil hat, dass ebendiese häufig ohne Schwierigkeit sich entfernen lässt; so verdient das unmittelbare Auftragen den Vorzug, weil es dem Zwecke sicherer entspricht. Anlangend zum dritten die Stelle des Bandes, wo der Stempel anzubringen ist, so hat man für Etiketten nur die Wahl zwischen dem vordern oder hintern Deckel, auf dessen innerer Seite die Anklebung ihren Platz findet. Dagegen geschieht das Aufdrücken des Stempels (mit Druckerschwärze) entweder auf der Front- oder Rückseite des Titelblattes; ersteres wird als mehr in die Augen fallend zweckmässiger, daher letzteres nur dann anzuwenden sein, wenn auf dem übervollen Titel Worte verdunkelt und unleserlich gemacht würden; sollte ebendieses auch auf der Rückseite stattfinden, dann wird die Zeichnung auf dem nächsten Blatte angebracht. — Es wird genügen, wenn stets nur an einer Stelle eines Bandes die Stempelung angefügt wird, ohne diese auf den Titeln der beigebundenen Theile (resp. Schriften) zu wiederholen. Die Einzelblätter (Holzschnitte, Karten u. s. w.) sind gleichfalls — jedes für sich — zu stempeln.

Das Stempeln hat man nach der Ablieferung von Seite des Buchbinders, beziehungsweise nach dem Eingange von anderer Seite, sobald jene resp. dieser richtig befunden, zu vollziehen, worauf erst zur Katalogirung und Einstellung geschritten werden darf. — Dem Werthe des Buches als Eigenthum geschieht durch das Stempeln kein Eintrag; dies findet höchstens für theurere Werke statt, wenn sie verkauft werden sollen, was aber von Seite einer

permanenten Anstalt nicht zu geschehen pflegt, und auch zunächst gar nicht in ihrer Absicht liegen kann.

Gegen den **Diebstahl** hat eine Bibliothek die überall üblichen Vorsichtsmassregeln zu gebrauchen, wozu wir insbesondere den gehörigen Verschluss der Thüren, Fenster u. s. w. rechnen. Was im Weitern die Sicherung gegen Entfremdungen und Schädigungen durch Menschen anbelangt, so werden solche im nächstfolgenden Abschnitte noch zu etwas näherer Besprechung gelangen.

Die Sicherung der Bücher gegen **zerstörende Naturkräfte** steht mit dem Gebäude und seinen Localitäten im engen Zusammenhange; es gilt hiebei besonders dem Vorbeugen gegen Feuers- und Wassersgefahr, gegen Feuchtigkeit im Allgemeinen wie in einzelnen Räumen, gegen modernde Luft u. s. w.; dann vor Anhäufung des Staubes auf und an den Bänden. — Was die Gefahren durch Feuer und Wasser betrifft, welche von der Lage oder Stellung des Gebäudes bedingt sind, so ist hievon schon im ersten Abschnitte der Einrichtungskunde das Nothwendige gesagt worden. Wenn das Bibliothekslocal, wie anzunehmen, auf einem trockenen Platze steht, so braucht man seine Obsorge nur dahin zu richten, dass einestheils zur rechten Zeit und überall der freien, trockenen Luft der gehörige Zugang ermöglicht und gestattet; sowie, dass anderntheils für das Schliessen der Fenster oder anderer Oeffnungen gegen den Eintritt von Regen und sehr feuchter Luft nicht versäumt werde.

Eine der schwierigeren Aufgaben bildet die Sorge um die Abhaltung von **schädlichen Thierchen**, damit diese nicht heillose Verheerungen unter den Büchern anrichten. Die gewöhnlichen und gefährlichsten sind Mäuse und Motten. Das gänzliche Fernhalten der ersteren ist in geräumigen, hellen Localen so gar schwierig nicht, und sind die verschiedenen Mittel hiezu allgemein bekannt. Viel schwerer ist das Abhalten der schädlichen Insecten: denn, je kleiner diese sind, mit desto mehr Schwierigkeiten ist ihre Bekämpfung und Ausrottung verknüpft. Im Allgemeinen ist in dieser Hinsicht zum Schutze der Bände zu berücksichtigen, dass es gut thut, wenn das Planirwasser mit Alaun vermischt, dass statt des Kleisters aus Mehl, Stärke und Wasser besser das Mehl aus wilden Castanien oder am besten Leim angewendet wird. Die Saffian- und Juchtenbände, so lange sie ihren Geruch behalten, sind vor dem Ungeziefer geschützt, da in Repositorien, wo ein einziger Juchtenband sich befindet, jene Insecten nie sich einnisten; wenn nun alte Bücher gesichert werden sollen, so darf man in den Rücken oder an die Wände derselben nur ein Stückchen Juchtenleder ankleben. Insofern wider die verwüstenden Insecten nach ihren Arten und nach Umständen verschiedenartige Mittel gebraucht werden müssen, so wird es Sache der Bibliotheks-Verwaltung sein, mit Naturkundigen über die Anwendung der (zur Zeit bekannten) geeignetsten und wirksamsten Remedien sich zu benehmen.

Die **Reinhaltung der Bände vom Staube** ist durch mehrere Rücksichten geboten. Eine reinlich gehaltene und schön aufgestellte Bibliothek gewährt einen weit angenehmern Anblick, als eine sol-

che, deren Bände im Schmutze vergraben zu sein scheinen; die Reinlichkeit erleichtert die Handhabung der Bücher, während eine darauf liegende Staubmasse dem freien Gebrauche derselben — wegen der damit verknüpften Unlust — mehr oder weniger hinderlich sein wird. Weit mehr aber als Eleganz und Annehmlichkeit fallen die Gründe ins Gewicht, welche für die Erhaltung der Bände sprechen: das Einnisten und Fortwuchern des Ungeziefers, durch einen dick aufliegenden Staub ausserordentlich begünstigt, wird theils abgehalten, theils vermindert; ebenso kann man der Feuchtigkeit und Vermoderung, wo eine solche sich einstellen sollte, steuern und auf diesfalsige Abhülfe bedacht sein. Die Reinigung soll in regelmässigen Zeitfristen, am zweckmässigsten jährlich einmal an einem der trockenen Herbstmonate, vorgenommen werden; wo dies aber wegen der Grösse der Bibliothek oder aus anderen Gründen nicht alljährlich mit der gesammten Büchermasse geschehen kann, da muss hiefür ein Turnus beobachtet werden, so dass von derselben alle zwei oder drei Jahre entweder die Hälfte oder ein Drittheil an die Reihe kommt. Die Bände müssen für die besagte Arbeit aus den Repositorien herausgenommen, an offenen Fenstern abgewischt und ausgeklopft, die Repositorien aber mit dem Kehrwisch ausgekehrt und mit einem angefeuchteten Tuche vollkommen gesäubert werden, ehe man die Bände wieder an ihre Plätze stellt.

Die stätige **Aufrechthaltung** des ganzen **Organismus** der Bibliothek nach allen Theilen bildet eine gewichtige Aufgabe für die Bibliotheks-Verwaltung. Indem es hiebei zunächst um die richtige Eintragung der Schriften in die betreffenden Manuale, und namentlich in die Kataloge unter sorgsamer Beobachtung der hiefür angenommenen Grundsätze und Regeln; um die richtige Signirung und die pünktliche Einstellung der Bücher in die ihnen zukommenden Plätze, wie um das achtsame Wiedereinstellen der Bände, welche herausgenommen worden waren u. s. w. sich handelt: so gilt es, um es kurz zu sagen, die strenge Einhaltung der Normen und die genaue Befolgung aller Vorschriften, welche für die Einrichtung der Bibliothek aufgestellt worden sind.

Zur Ueberwachung der Integrität der Bibliothek ist eine zeitweise **Revision** erforderlich, welche nach Umständen eine jährliche sein, oder jedes halbe Jahr, oder auch alle zwei Jahre vorgenommen werden kann. Zum richtigen Durchführen der Musterung ist es nothwendig, dass vor ihrem Beginne alle ausgeliehenen Bücher eingeliefert und eingestellt werden. Dieselbe hat einen vierfachen Zweck zu verfolgen. Zum ersten hat sie (mit dem Inventare in der Hand) zu untersuchen, ob alle zur Anstalt gehörenden Bücher auch wirklich vorhanden sind? Sollte es sich herausstellen, dass Schriften zu Verlust gegangen, so ist zu erwägen, ob — und durch welche Mittel sie wieder herbeigeschafft werden können; im Falle dies jedoch nicht mehr möglich, so muss man für deren Wiederanschaffung sorgen. Es versteht sich, dass den Schätzen eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden soll. Zum andern hat die Besichtigung darauf zu achten, ob alle Bücher auf den rechten

Plätzen stehen, und also, ob die ganze Aufstellung auch in guter Ordnung sich befindet? Zum dritten hat eine Prüfung der Kataloge stattzufinden, theils wegen ihrer Wichtigkeit an sich, theils weil aus ihnen der in einer Bibliothek herrschende Geist der Ordnung und Pünktlichkeit am sichersten sich erkennen lässt. Zum vierten soll die Recherche auch auf die Geräthschaften sich erstrecken. — Die obere Aufsichtsbehörde wird wohl nicht verfehlen, ihrerseits dann und wann ausserordentliche (Super-) Revisionen eintreten zu lassen, welche übrigens keineswegs auf die Gesammtheit des Bestandes sich auszudehnen brauchen, indem es genügen mag, wenn die Untersuchung auf einen gewissen Theil beschränkt wird.

## Das Bücher-Inventar

enthält eine tabellarische Uebersicht des gesammten Bücherbestandes, dessen genaue Controle es vermitteln soll, wornach es denn auch einen doppelten Zweck zu erfüllen hat. Der erste Zweck ist der, dass es bei der Einverleibung zum Nachsehen dient, um sicher zu gehen, dass keine Nummer übersprungen und keine zweimal vergeben werde. Der andere sehr wichtige Zweck ist der, dass es als Grundlage der von Zeit zu Zeit eintretenden Revision über das wirkliche Vorhandensein aller Bücher benutzt werden kann. — Die Abfassung des Inventars hat nach den Hauptabtheilungen der Bibliothek und ihrer Aufstellung in der Weise sich zu richten, dass jede derselben nach der Folge ihrer dreifachen (resp. vierfachen) Sonderung rücksichtlich der Formate verzeichnet wird, wobei die Adligate mit derjenigen Nummer, womit sie zusammengefügt, auch zusammengerechnet werden, indem der Umstand, dass etwa solche zu einer andern Hauptabtheilung gehören, hier keine Berücksichtigung finden kann. Unser Inventar darf ganz kurz verfasst sein und braucht nur zu enthalten: die Signirung (Nachweis des Faches, der Hauptabtheilung und des Buches, resp. des Standortes ebendieses), das Ordnungswort, die Zahl der Bände eines Werkes (wenn deren mehr als einer sind), dann das Format. Es muss jedoch im Manuale hinter jeder Sonderabtheilung (Abtheilung nach Formaten) eine bedeutende Zahl leerer Blätter übrig bleiben, welche für das Nachtragen der allmähligen Zugänge sich benutzen lassen. Wenn aber dessenungeachtet das Manual durch die Einträge endlich ausgefüllt sein wird, so legt man ein neues (zweites u. s. w.) an. Dieses Verfahren schliesst indess die Einschaltungsmethode aus; wo diese indess üblich sein sollte, da muss man zwischen den Nummern grössere Zwischenräume offen (leer) halten zur Ermöglichung des Einschiebens der Nachkömmlinge.

Endlich lässt sich auch vermittelst des Inventars die Aufgabe wie die häufig aufgeworfene Frage: **welche Summe von Bänden** eine Bibliothek im Ganzen oder in ihren einzelnen Hauptabtheilungen besitzt? auf die leichteste Art berechnen und beantworten, sobald man über den Begriff „**Band**“ im Klaren ist. Dieses Wort ist (*in con-*

*creto*) im Sinne des Wortes **Volumen** aufzufassen, welches bedeutet: Was gerollt wird, die Schriftrolle, Was durch eine äusserliche Zusammenfügung ein Ganzes ausmacht; hiernach hat man also unter Band die Gesammtheit der Schriftbogen oder Blätter, welche mittelst des Einbandes die Form der Einheit erhalten haben, zu verstehen. Es bleibt dabei gleichgültig, ob das Volumen viele oder wenige Blätter einschliesst; ob es einen starken Einband, oder blos eine leichte Einheftung (Broschüre), oder nur eine blosse Umschliessung (Acten-Fascikel) hat; ob es ein vollständiges Buch (den einzigen Theil eines solchen), oder ob es mehrere Theile oder nur einen einzelnen desselben enthält; ebenso gelten ferner die Adligate (lediglich zusammengebundene, aber selbstständige Schriften, welche mithin ihrer Bestimmung nach in keiner innern Verbindung stehen) gemeinschaftlich (*in corpore*) als ein Band.

---

# Fünfter Abschnitt.

## Der Verkehr mit dem Publicum,

**welcher nach seinen vier Hauptbeziehungen betrifft: 1) die Besichtigung der Bibliothek; 2) die Benutzung der Bücher (zum Nachschlagen oder Lesen) innerhalb der Anstalt; 3) das Entlehnen der Bücher; 4) die Correspondenz mit auswärtigen gelehrten Anstalten und Personen.**

Einer der Vorzüge und Verdienste der Bibliotheken liegt in dem Reichthume an Büchern wie in der gleichmässigen Besetzung aller Classen. Indem dieselben die vorzüglichsten, kostbaren und seltenen Werke, welche anzuschaffen es der Mehrzahl theils an Mitteln theils an Gelegenheit fehlt, aufbewahren und deren Benutzung dem wissenschaftlichen Theile des Publicums ermöglichen und gewähren; so erfüllen sie eine weitere Seite ihrer Hauptbestimmung, nämlich diejenige als Lese- und Leihanstalten.

Wie nun die Verwaltung einer öffentlichen Bibliothek Pflichten gegen das Publicum zu erfüllen hat, so hat auch hinwiederum dieses gegen jene die vorschriftsmässigen Verbindlichkeiten zu halten, welche letzteren jedoch leichter sind, weil sie lediglich auf die Achtung des öffentlichen Eigenthums und auf genaue Beobachtung der Bestimmungen des Reglements, so weit dieses es verlangt, sich beschränken. — Die Benutzung der Anstalt abseiten des Publicums ist durch bestimmte Vorschriften zu regeln. Es kommt hier vorzüglich auf die Ausdehnung an, nach welcher die Bibliotheken zur Benutzung offenstehen, und weniger darauf, wie oder in welchem Maasse sie wirklich benutzt werden. Es walten dabei zwei Hauptrücksichten vor: einestheils die Rücksicht auf das Publicum, dessen Bedürfnis-

sen und Wünschen nach Möglichkeit ein Genüge geleistet werden soll, anderntheils die Rücksicht auf das Interesse der Anstalt, indem vor Allem auf die Wahrung des Eigenthums derselben Bedacht genommen werden muss. Wenn, wann und wo demnach dieses Interesse und dasjenige des Publicums in Collision kommen sollte, resp. wo letzterem nicht Rechnung getragen werden könnte, ohne dabei ersteres zu gefährden; da muss das andere vor dem ersten zurücktreten. Das **Reglement** hat sonach einestheils die Berechtigung des Publicums zur Besichtigung der Anstalt und insbesondere zur Benutzung der Bücher innerhalb wie ausserhalb des Locales; dann anderntheils die Verpflichtung desselben genau festzustellen. Aus ebendiesen Bestimmungen folgen nun weiter (und gleichsam von selbst) die diesfalsigen Obliegenheiten und Befugnisse der Bibliotheks-Verwaltung (ihrer Beamten) gegenüber den Personen, mit denen ein Verkehr stattfindet. Das Reglement wird folgende wesentliche Puncte umfassen:

*a*) die Zeit (Tage und Stunden), welche für den Zugang in die Anstalt zur Besichtigung dieser, sowie zur Entgegennahme und Zurückgabe der Bücher festgesetzt ist;

*b*) die Bedingung für den Zutritt in die Anstalt;

*c*) das Verhalten der Besucher während der Besichtigung;

*d*) die Grenze zwischen den auszuleihenden und den zurückzuhaltenden Büchern;

*e*) die Zulassung in den Lesesaal, den Aufenthalt darin; die Rücksichten für den Leser;

*f*) die Frage, welchen Personen zum Entlehnen von Büchern die Berechtigung zusteht, und die Garantie von dieser Seite;

*g*) die Stellung des Gesuches auf das Entlehnen;

*h*) die beiläufige Zahl der Bände, welche auf einmal an eine Person verliehen werden;

*i*) die Zeitfrist, auf welche das jedesmalige Entlehnen sich erstreckt;

*k*) die Befugniss wie die Verbindlichkeit des Entlehners;

*l*) die Strafgewalt der Bibliotheks-Verwaltung wider die Säumigen und die Beschädiger des Eigenthums.

In etwas näherer Ausführung der vorstehenden Puncte ist nun weiter Folgendes zu bemerken.

Zu *a*. Die Wahl der **Tage** und die **Stundenzahl**, an denen die Anstalt dem Publicum geöffnet ist, bleibt von örtlichen Verhältnissen, den Localitäten und anderen Umständen abhängig. Bei Festsetzung der Zeit des Offenstehens muss natürlich das Bedürfniss der Personenclassen, welche die Bibliothek besuchen oder benutzen wollen, besonders in Rechnung gebracht und thunlichst berücksichtigt werden; aus diesem Grunde sollen denn auch nicht zu wenige Tage in der Woche und die Stunden nicht zu kurz angesetzt sein, damit die Besucher zur Benutzung der Bücher hinlängliche Musse finden. Central-Bibliotheken werden das ganze Jahr hindurch — ohne eine Unterbrechung und alle Tage — geöffnet sein; andere Bibliotheken aber nach Erforderniss der Verhältnisse. — Die Zeit des Offenseins

der Bibliothek ist zu veröffentlichen, und namentlich auch am Eingange des Gebäudes zu Jedermanns Einsicht anzuschlagen. Wenn indess aus irgend einer Veranlassung eine Schliessung auf kürzere Zeit eintreten müsste, so ist dies natürlich in einer oder etlichen der am Orte am Meisten gelesenen Zeitungen zu publiciren.

Zu *b.* In einem Vorzimmer (Vorplatze) müssen vor dem Eintritte in die Bibliothek Regenschirme, Stöcke, Mäntel u. s. w. abgelegt werden. Bediente, welche in Begleitung ihrer Herrschaft erscheinen, haben gleichfalls dort zu verweilen. Ebenso ist darauf zu halten, dass die Besucher keine eigenen Bücher mit in die Bibliothek bringen, um absichtlichen wie zufälligen Verwechselungen im Voraus gehörig vorzubeugen. — In manchen Anstalten ist es gebräuchlich, ein

## Einschreibebuch

aufzulegen, in welches die fremden Besucher ihre Namen einzutragen haben. Es wird ein solches, je mehr es im Laufe der Zeit zu einem Album eigenhändiger Namenszüge anwächst, immerhin einiges Interesse bieten zumal, wenn darunter Namen sich finden, deren Träger von historischer Bedeutung sind.

Zu *c.* Die **Zahl** der **besichtigenden Personen**, welche auf **einem** Gange und von **einem** Bediensteten geführt werden, unterliegt einer gewissen Beschränkung; sie wird je nach der Grösse der zu begehenden Räume (Säle, Zimmer) 6—12 betragen dürfen. Ein Auseinandergehen in jene und ein Herumstreifen nach eigenem Gefallen bleibt unstatthaft; es muss vielmehr die kleine Gesellschaft beisammen bleiben und Saal für Saal (Zimmer) nur stets gemeinschaftlich betreten und auch wieder verlassen: denn nur unter diesen Voraussetzungen vermag der Führer die gehörige Aufsicht zu halten. Dieser wird beim Begehen der Räume auf die jedesmal darin befindlichen ganz besonderen Merkwürdigkeiten — unter Berücksichtigung der Persönlichkeiten — aufmerksam zu machen nicht versäumen. Im Allgemeinen werden bei solchen flüchtigen Besuchen keine Bücher aus den Repositorien zum Zwecke des Vorzeigens herausgenommen; auch muss den Besuchern das selbsteigene Herausnehmen verboten bleiben. Wenn indess einer derselben das eine oder das andere Werk zu besehen wünscht, so hat er die bezügliche Bitte an den Führer zu richten, der ihm in geeigneter Weise zu willfahren nicht anstehen wird. Ein näheres Besehen dürfte übrigens bis zur Beendigung der Runde zu verschieben sein, wo es dann im Lesesaale sich bequemer vornehmen lässt.

Zu *d.* Der **Gebrauch** der **Bibliothek** soll auf einen rein **wissenschaftlichen Zweck** hingeleitet und eingeschränkt werden; es können daher Romane und blosse Unterhaltungsschriften (insoweit sie gleichwohl vorhanden sein sollten) nicht zur Verleihung kommen: wer solche braucht, der mag an eine Bücherleihanstalt (die gegen Gebühren ausleiht) sich wenden. — Vom Verleihen bleiben im Allge-

meinen ausgeschlossen und dürfen nur auf der Bibliothek benutzt werden: grosse (vielbändige), Kupfer — und überhaupt sehr werthvolle und seltene Werke; dann namentlich Handschriften, wenn nicht bei ihnen besondere Gründe oder Rücksichten das Hinausgeben und Versenden nothwendig machen. Die zahlreichen Zeitschriften sollen (wo möglich) nicht im allgemeinen Lesesaale, sondern in einem eigenen Zimmer, in das nur gewisse Berechtigte Zutritt haben, für eine oder zwei Wochen zum Lesen aufgelegt werden. — Der Frage: ob die Benutzung der Kataloge den Besuchern der Bibliothek zu gestatten sei? wollen wir hier gleichfalls einige Bemerkungen widmen. Es wird als Regel gelten müssen, dass jene Kataloge als eine der werthvollsten Besitzthümer der Anstalt nur allein von den Bediensteten gehandhabt, anderen Personen aber nicht in die Hände gegeben werden dürfen: einmal, um ihre schnelle Abnutzung zu verhüten, und dann zur Sicherung ihres Verbleibens in ununterbrochener Ordnung, in welcher Hinsicht die Zettel-Kataloge eine besondere Beachtung erheischen. Hiezu kommt, dass Viele mit den Katalogen nicht gut umzugehen wissen und in solchen auch nur schwer sich zurechtfinden. Es können deshalb von der Regel nur in einzelnen Fällen Ausnahmen zu Gunsten derjenigen gemacht werden, welche für ihre Arbeiten die Einsicht in die Verzeichnisse als nothwendig oder als besonders ersprieslich erkennen, und dabei auch mit der Art des Gebrauches derselben wohl vertraut sind.

Zu *e*. Der **Zutritt zum Lesesaale** ist im Allgemeinen dem Publicum ohne weiteres Absehen auf den Stand der Personen gestattet. Wie jedoch überall Ausnahmen, so auch hier! **Nicht** zuzulassen werden sein: Kinder oder sehr junge Leute; Individuen, die nach ihrem äussern Erscheinen durch Unsauberkeit und Liederlichkeit wider Anstand und Sitte verstossen; dann solche, welche notorisch im bösen Rufe stehen, dass sie das Mein und Dein nicht gehörig respectiren. — Für diejenigen Besucher, welche Bücher in der Anstalt zu lesen wünschen, muss — je nach dem Umfange dieser — ein Lesesaal oder ein geräumiges Zimmer eingerichtet sein; indem solcher, resp. solches, ausschliesslich dem gedachten Zwecke gewidmet und (wie sich versteht) mit der erforderlichen Möblirung versehen ist, sollen für die verschiedenen Leser geeignete Plätze und Sitze vorhanden sein, an denen sie bequem lesen oder ihre Notirungen machen können. — Ein Besucher wird gut thun, wenn er die Bücher, welche er zum Lesen verlangt, auf einen Zettel schreibt, um diesen bei seinem Eintritte sofort zur Besorgung übergeben zu können. — Bequeme Einrichtung wie nicht minder bereitwilliges Entgegenkommen werden den Aufenthalt einladend und angenehm machen, so dass hiedurch sowohl die Zwecke des Besuchers unterstützt, als auch — in richtiger Folge — die Frequenz des Lesesaales vermehrt, dagegen aber das Entlehnen vermindert werden. — Eine vorzugsweise Berücksichtigung verdienen Fremde, die zuweilen aus der Ferne kommen, um an der Anstalt für einen gewissen Zweck Forschungen anzustellen. Auch möchte ausnahmsweise verdienstvollen und zuverlässigen Gelehrten, deren Studien man besondere Rück-

sicht zollen zu müssen glaubt, der ungehinderte Zutritt in die Säle und die unbeschränkte Benutzung der Bücher entweder ohne jegliche Ueberwachung oder unter Aufsicht von einem der Bediensteten zu bewilligen sein. — Obschon es wünschenswerth erscheint, dass die Leser für ihre Notirungen des Bleistiftes sich bedienen, so wird gleichwohl ein unbedingtes Verbot des Gebrauches von Tinte nicht nothwendig sein, indem ohnehin jeder Besucher wissen muss, dass eine Beaufsichtigung statthat, und dass Beschmutzungen der Bücher einer Ahndung unterliegen.

Zu *f*. Die Frage, **auf welche Personen die Vergünstigung des Entlehnens** ausgedehnt, resp. eingeschränkt werden soll, ist nicht so leicht zu beantworten; es gibt hierüber in den verschiedenen Ländern verschiedene Vorschriften: es wird hiebei die Eigenschaft der Bibliothek einen ziemlichen Einfluss ausüben. — Auswärtige sind aus nahe liegenden Gründen weit seltener im Falle, das Verleihen der Bücher sich zu Nutze zu machen, als diejenigen, welche am Orte der Anstalt wohnen: es wird für sie — je nach der Entfernung — theils die Stellung der Caution umständlicher und schwieriger, theils das Beziehen durch die unvermeidlichen Portoauslagen kostspieliger, indem deren Tragung ganz natürlich ihnen anheimfällt. Die Anstalt muss bei Versendungen nach Auswärts, namentlich in fremde Staaten, ganz besonders aber in weite Ferne, auf die Sicherung ihres Eigenthums sehr sorgfältig achten und darauf strenge halten, dass wie für die Verschickung so auch für die Rücksendung der anerkannt sicherste Weg (die öffentlichen Posten resp. Eisenbahnen) gewählt werde. — Es leuchtet von selbst ein, dass das Recht zum Entlehnen nur einem gewissen Theile des Publicums, nämlich demjenigen eingeräumt werden kann, welcher zur Sicherstellung des Eigenthums der Bibliothek die nöthige Garantie bietet. Die beste Gewährschaft wäre nun freilich die strenge Rechtlichkeit der Entlehner; ist nun aber diese allenthalben zu finden? Bei dem nur zu gerechtfertigten Zweifel bleibt den Bibliotheken nichts übrig, als durch das Reglement auf eine zuverlässige Bürgschaft zu dringen, welche auf die äusseren Verhältnisse des Entnehmers sich wird stützen müssen. Die Erlaubniss des Entlehnens wird berühmten Gelehrten und Männern in angesehener Stellung nicht zu versagen sein, zumal eine blosse Einsicht der Bücher auf dem Lesesaale immer nur eine halbe Benutzung bleiben kann. — Einem Garantiefähigen wird auch die Befugniss zustehen, durch Verbürgung seinerseits Anderen zu der gleichen Vergünstigung, wie er sie geniesst, zu verhelfen. Dies hat seinen Grund zunächst in der Rücksicht für andere würdige Männer, welche nicht im Genusse einer bevorzugten Stellung sich befinden. Dagegen unterliegt die Garantie-Uebernahme von Seiten eines Bibliothekars immerhin einigem Bedenken, wenn dieses auch nur darin bestehen sollte, dass er mit Anforderungen der Art leicht überhäuft werden möchte, und dass er nicht eine Bürgschaft übernehmen kann, deren Vollzug, würde sie nothwendig, ihm obliegt. — Aus dem Gesagten schon folgt, dass Personen ohne wissenschaftliche Bildung, welche lediglich ihre Leselust zu befriedigen

beabsichtigen, von der Vergünstigung des Leihens ausgeschlossen bleiben.

Zu *g*. Die Art und Weise, in welcher das **Ansuchen zum Entlehnen** anzubringen ist, wird hauptsächlich von der Frequenz der Anstalt abhängig bleiben. Während kleinere Anstalten den — schriftlich oder mündlich gestellten — Gesuchen meistens ohne Aufschub zu entsprechen in der Lage sein werden; wird dagegen in Central-Bibliotheken, wo ein grosser Zudrang stattzufinden pflegt, ein anderes Verfahren einzuhalten sein, welches darin besteht, dass jeder Entnehmer in einen dazu bestimmten Behälter einen Zettel einlegt, worauf sein Name, Stand und Wohnort, sowie die Titel der gewünschten Werke geschrieben stehen; letztere werden dann in den hiefür bestimmten Stunden des andern Tages gegen Empfangsbescheinigung verabfolgt.

Zu *h*. Die Klugheit erheischt, **einer einzigen Person nicht zu viele Bücher auf einmal** zu verabfolgen; wenn man die Zahl derselben im Allgemeinen auf 4 bis 12 annimmt, so müssen dabei natürlich die Personen und Umstände besonders berücksichtigt werden.

Zu *i*. Das **Ausleihen** kann natürlich **nur auf eine gewisse Frist** sich erstrecken. Für Einheimische mag ein Monat genügen, während für Auswärtige 6 bis 8 Wochen eingeräumt werden; wenn die Frist in besonderen Fällen nicht zureicht, so darf eine Verlängerung bewilligt werden. Zugleich mit dem Nachsuchen um Prolongation sind die betreffenden Bücher vorzuzeigen; eine Ausnahme hievon möchte indess hin und wieder gemacht werden dürfen: für Auswärtige zumal besteht ohnehin nur die Alternative entweder der Bewilligung ohne Vorlage der Bücher, oder des Zurücksendens derselben. — Der Bibliothek muss unter allen Umständen das Recht gewahrt bleiben, über ihr ausgeliehenes Eigenthum zu jeder Zeit verfügen und also die abwesenden Bücher zurückfordern zu können. Immerhin dürfte es gut sein, wenn dieses Recht in den Ausleihbestimmungen ausdrücklich erwähnt wird. — Kurz vor der Revision der Bibliothek müssen alle Bücher zurückgegeben werden, um von ihrem Vorhandensein sich überzeugen zu können. Eine dahin lautende öffentliche Bekanntmachung in einer oder zwei Zeitungen des Ortes ist deshalb zu erlassen, welche die Betheiligten zu berücksichtigen schuldig sind.

Zu *k*. In den Satzungen soll weiter ausgesprochen sein: einmal, dass jeder **Entlehner die Bücher lediglich für sich** zu benutzen, keineswegs aber wieder anderweitig (an Dritte) zu verleihen berechtigt ist, weil durch Letzteres für die Bände die Gefahr des Verschleuderns und Verderbens sich vergrössern würde; dann auch, dass ein Entnehmer, wenn er in den Fall kommt, eine Reise auf länger als einige Tage zu unternehmen, verpflichtet ist, vor dem Antritte derselben die in Händen habenden Bücher an die Anstalt zurückzustellen.

Zu *l*. Es darf von der Verwaltung einer Anstalt, welche Wissenschaft und Bildung zu vertreten berufen ist, als selbstverständlich erwartet werden, dass **gegen alle Besucher Urbanität**, d. i. ein

angemessenes, freundliches und gefälliges Benehmen, beobachtet werde. — In Fällen, wo wider die klaren Bestimmungen des Reglements verstossen und die Interessen der Bibliothek gefährdet oder verletzt werden, soll man natürlich mit gewissen Zwangsmitteln einzuschreiten in der Lage sein. Daher muss denn auch der Anstalt eine gewisse **Strafgewalt** eingeräumt sein; dieselbe wird indess nur auf die Befugniss sich erstrecken können, entweder Geldstrafen bis zu einem gewissen Betrage zu verhängen, oder die Ausschliessung der Schuldigen vom Genusse der Bibliothek — sei es auf eine gewisse Zeit oder auf immer — zu verfügen. Welche Art und welches Maass von Strafe auszusprechen sein wird, das bleibt von den jedesmaligen besonderen Verhältnissen abhängig. — Diejenigen, welche die entnommenen Bücher innerhalb der gestatteten Frist zurückzustellen versäumen, sind durch Boten gegen Gebühren zu erinnern. Wiederholte und auf amtliche Erinnerung nicht abgestellte Unordnung in der Zurückgabe oder in der Behandlung der Bände verwirkt den fernern Genuss der Benutzung der Bibliothek. Wer ein Buch verliert oder beschädigt, der muss Schadenersatz zu dem Betrage, den solches neu kostet, leisten, wobei dann natürlich das verdorbene Exemplar in seinen Besitz übergeht.

---

Das **Ausleihen** der Bücher darf natürlich nur **gegen Bescheinigung** von Seite des Empfängers stattfinden. Die Anstalt muss deshalb eine grössere Anzahl von lithographirten oder gedruckten **Scheinen** in Vorrath halten, auf welchen die gesetzlichen Bestimmungen über das Verleihen in bündiger Kürze bemerkt stehen; in die leeren Spatien erfolgen die nothwendigen Einträge, welche zu enthalten haben: die Signirung, das Ordnungswort, die Bändezahl (insofern es zutrifft), das Format, das Datum, die vollständige Adresse des Entlehners (Name, Stand, Wohnort und resp. Hausnummer), und zwar diese als Unterschrift. Die Quittungen sind (geordnet) sorgfältig aufzubewahren bis zur Heimgabe des Buches (der Bücher), wo sie dann nach genommenem Augenschein und richtigem Befunde dieses (dieser) — aber nicht früher — an den Aussteller ausgehändigt werden. Nebenbei kann man die verliehenen Bücher in gleicher Kürze, wie auf dem Scheine in ein Manual, nämlich in das

## Ausleihebuch

eintragen, welches in mehrere (breitere und schmälere) Spalten abgetheilt, die genaue Adresse des Entlehners — und (wo es zutrifft) den Namen seines Bürgen —, die Signirung, das Ordnungswort, und beziehungsweise die Bändezahl, das Format, das Datum der Verleihung, wie endlich dasjenige der Zurückgabe enthalten muss; bei dem Vormerken der letztern, durch welches nach vollkommen geordneter Sache die Entlastung des Entlehners constatirt wird, kann man das Wort „remittirt" (zurückgegeben) in Abkürzung (*rem.*) beimerken. Dieses Manual, in welches die Einschreibungen nach

chronologischer Folge geschehen, gewährt nicht nur Ordnung und Sicherheit für das Ausleihen, sondern auch noch den weitern erheblichen Nutzen, dass daraus sich ersehen lässt, ob ein Gebrauch von der Bibliothek gemacht wird, in welcher Ausdehnung und von welchen Personen? was zu wissen in mancher Beziehung von Interesse sein dürfte. — Unser Manual kann übrigens noch in einer andern Form, nämlich in der einer **Liste**, geführt werden; oder aber, man kann jenes mit einem **Register** versehen: die erstere wie das andere besteht in losen Zetteln, so dass jeder Titel auch ein eigenes Blatt erhält, auf dem in erster Linie das Ordnungswort und nach ebendiesem allenfalls ein weiteres (Begriffs-) Wort, die Signirung, das Format notirt stehen; die Adresse kann mit einigen Abkürzungen eingeschrieben werden, indem man bei der Liste auf den ausgestellten Schein, bei dem Register hingegen auf die betreffende Seite des Manuals Bezug nimmt. Die Liste, welche das Ausleihebuch entbehrlich machen soll, entbehrt einestheils des schon oben angedeuteten Nutzens, während es anderntheils den Vortheil der Beweglichkeit gewährt, vermöge der die Titel aller ausstehenden Bücher in alphabetischer Ordnung gehalten und stets sogleich gefunden werden können, wodurch man in der Lage sich befindet, jeden Augenblick zu erfahren, ob und an wen ein Buch ausgeliehen ist. Nach erfolgter Rückgabe desselben wird natürlich der Zettel mit irgend einem Zeichen (das seine Derogation bekundet) versehen, ausgeschieden. Das Register dagegen ist eine Beigabe zum Ausleihebuche, welches den gleichen Zweck wie die Liste verfolgt, so dass mit ihm sowohl der Nutzen des erstern, als der Vortheil des andern sich erreichen lässt. Es bleibt hiebei nur fraglich, ob man den mit seiner Führung verknüpften, und also vermehrten, Zeit- und Müheaufwand nicht zu scheuen braucht.

---

Die **Aufsicht** im **Lese-Saale** (Zimmer) wie das **Ausleihgeschäft** müssen je einer bestimmten Person ausschliesslich und für beständig (längere Zeit) übertragen werden, indem hiedurch besser für Ordnung, Sicherheit und raschern Geschäftsgang, als durch zu häufigen Wechsel gesorgt sein wird.

---

Die Wirksamkeit und Nützlichkeit einer grössern Bibliothek hat nicht allein auf die Zulassung zum Lesesaale und auf das Verleihen von Büchern sich zu beschränken; sondern dieselbe wird auch mit auswärtigen Bibliotheken, wissenschaftlichen Instituten und Gelehrten im Interesse der Wissenschaft im schriftlichen Verkehre stehen, um den eingehenden Anfragen zu entsprechen. Diese **Correspondenz**, welche die nützlichen Dienste einer Bibliothek der civilisirten Welt zu gute kommen lässt, und durch Austausch der Mittheilungen und Nachweisungen ganz in das Fach der literarischen Beschäftigung gehört, ist eine der interessantesten Aufgaben des Bibliothekars, erfordert auch viele Zeit, grosse Kenntnisse und Liebe zur Wissen-

schaft. — Was die Privatpersonen, welche ein literarisches Bedürfniss zu befriedigen wünschen, betrifft; so werden sie nur selten (oder vielleicht nie) in der Lage sich befinden, dieserhalb eine Reise unternehmen zu können: es bleibt ihnen daher nichts übrig, als mit ihrem Anliegen brieflich an die Bibliothek sich zu wenden. Wenn es nun gleich Sache der letztern ist, den Anfragen nach Thunlichkeit ein Genüge zu thun, so wird dies doch zuweilen dem Bibliothekar, resp. den Bibliotheksbeamten, einen zu grossen Zeit- und Müheaufwand, und also ein Opfer auferlegen, welches bei den vielen sonstigen Arbeiten nicht wohl gebracht werden kann: in dergleichen Fällen wird man dem Fragesteller zu bedeuten haben, dass er einem Andern, der an Ort und Stelle sich aufhält, den betreffenden Gegenstand zur Ermittelung übertrage. — Im Uebrigen ist von Seite der Bibliotheks-Verwaltung stets die Sitte einzuhalten, dass keine Anfrage von auswärts ohne Beantwortung gelassen werde.

---

# Sechster Abschnitt.

## Bibliotheks-Behörden und Beamte.

In jedem Staate werden die Bibliotheken einer von den obersten Stantsstellen, in welche die gesammte Staatsverwaltung sich theilt, unterstellt sein, und zwar wohl dem Cultus-Ministerium, oder aber — wo ein solches nicht besteht — demjenigen Ministerium, zu dessen Ressort die Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts, der Aufklärung u. s. w. gehören. Von diesem müssen die allgemeinen Verordnungen über die Bestimmung einer Stants- oder öffentlichen Bibliothek, dann im Weitern über die Grundsätze ihrer Verwaltung ausgehen, wodurch

das Verhältniss, in welchem die verschiedenen Bibliotheken im Lande zu einander stehen sollen;
die Grundsätze, welche bei der Verwendung des Fonds, namentlich in Rücksicht der Vermehrung der Bibliothek, zu beobachten sind;
die Bauten und Reparaturen an und im Gebäude;
die Anstellung des Vorstandes und der übrigen Beamten;
die Dienstordnung;
die Gesetze für die Benutzung der Bibliothek von Seite des Publicums,

festgesetzt und geregelt werden.

**Für alle** öffentlichen **Bibliotheken** eines Landes sollte eine **gleichmässige Geschäftsordnung** gegeben sein, welche die Principien aufstellt, wornach die bibliothekarischen Arbeiten ausgeführt werden müssen. Dergleichen organische Vorschriften würden auf den Bibliotheken eine ähnliche Wirkung hervorbringen, wie sie seiner

Zeit durch die Erlassung von solchen für die Archive und Registraturen in diesen hervorgebracht wurde. Die Erlassung organischer Bibliothekspläne hätte zur Folge, dass den Schwankungen ein Ende gemacht und dadurch vielen Missgriffen und Uebelständen vorgebeugt und abgeholfen würde: die gegenwärtigen wie zukünftigen Beamten würden — an bestimmte Vorschriften gebunden — nach einem einheitlichen Plane arbeiten, wodurch allein die ebenso wünschenswerthe als nothwendige Uebereinstimmung in allen Theilen der Einrichtung erreicht wird.

Das Ressort-Ministerium kann einer ständigen oder einer eigens deputirten (*ad hoc*) **Commission** die Visitation, welche von Zeit zu Zeit einzutreten hat, übertragen.

Die **eigentlichen Behörden**, welche die Bibliothek unmittelbar leiten und verwalten, werden je nach der grössern oder geringern Bedeutung dieser verschiedene Namen führen, und zwar solche, die mit ihrem Range im Einklange stehen. Eine Central- (Staats-) Bibliothek, deren leitende Behörde eine Direction oder ein Oberbibliothekariat ist (den Namen einer — resp. eines — solchen führt), wird unmittelbar unter dem Ministerium stehen. Die wichtigeren Angelegenheiten können unter Vorsitz des Directors durch den Zusammentritt der ersten Beamten, und allenfalls auch unter Beiziehung eines oder etlicher hervorragender Männer der Wissenschaft, berathen werden. — Die Bibliotheken geringern Ranges, deren Vorstandschaft ein Bibliothekar (Bibliothekariat, Bibliotheksverwaltung u. s. w.) führt, wird zur nächsten Aufsichtsbehörde eine aus Männern von wissenschaftlichem Rufe bestehende Commission haben, welche unter Beiziehung des Vorstandes über die wichtigeren Angelegenheiten berathet und beschliesst. Universitäts-Bibliotheken stehen in nächster Instanz unter dem akademischen Senate, welcher indess einen Theil seiner Fürsorge einer Commission (aus seiner Mitte) zu übertragen pflegt. Provinzial-, Stadt-, Instituts-Bibliotheken werden oft nur von einem einzigen Beamten, dem ein Diener untergeben ist, verwaltet. In Bezug auf dieselben wird die Aufsicht von derjenigen Behörde, von welcher sie zunächst abhängen, geführt. — Eine der wichtigsten Angelegenheiten einer Bibliothek bildet unstreitig die Vermehrung des Bücherbestandes, welche nicht unterbrochen werden darf; hievon ist indess schon oben (im zweiten Abschnitte der Einrichtungskunde, wie im dritten Abschnitte der Verwaltungskunde) ausführlicher gehandelt worden.

Der **Vorstand** hat die Ausführung der für die Anstalt gegebenen Vorschriften zu überwachen und hiefür die Verantwortung zu tragen; sowie einerseits den innern Geschäftsgang zu ordnen und zu leiten, und andererseits die Bibliothek nach Aussen hin in jeder Beziehung zu vertreten. Die Stelle des Vorstandes wird in Verhinderungsfällen von dem im Range nächststehenden (und anwesenden) Beamten versehen, welcher indess den von ersterem getroffenen Anordnungen gemäss zu schalten hat. — Dem Vorstande kann, wie vorhin gesagt, zur Unterstützung für alle wichtigeren Angelegenheiten ein Verwaltungsrath zur Seite stehen, der aus den Bibliotheks-

Beamten und einem oder etlichen in der Wissenschaft hervorragenden Männern zusammengesetzt sein darf. Dem Vorstande sind alle Beamten wie das niedere Personal untergeordnet, welche ihm in allen dienstlichen Sachen willige Folge zu leisten haben. Bei alledem wird übrigens eine gewisse Collegialität von seiner Seite rücksichtlich der nächststehenden Beamten nicht nur nicht nachtheilig, sondern dem Wohle der Anstalt förderlich sein; namentlich ist zu wünschen, dass selbige über Alles, was den wissenschaftlichen Theil der Arbeiten betrifft, gehört und zu den Berathungen hierüber beigezogen werden, wobei dem Vorstande immerhin die Entscheidung verbleibt. Es muss demselben freistehen, zu jeder Zeit Vorstellungen und Gesuche, welche die seiner Leitung anvertraute Bibliothek betreffen, bei der vorgesetzten Staatsstelle anzubringen, da er am besten wissen wird, was der Anstalt frommt oder noththut.

Je grösser eine Bibliothek ist, um so mehr Kräfte wird sie für die Geschäftsführung in Anspruch nehmen, wenn anders die Zwecke ihres Bestehens in allen Beziehungen erreicht werden sollen. Dieselbe muss daher mit einer ausreichenden Anzahl von **Beamten** besetzt sein, welchen nach einer gewissen Rangstufe verschiedene Functionen übertragen und verschiedene Titel beigelegt sind. Die gewöhnlichsten Benennungen sind die nachfolgenden; für die Vorstände: Director, Oberbibliothekar, zuweilen auch Präfect; für die nächsten und untergeordneteren Beamten: Bibliothekare, Unterbibliothekare, Custoden, Secretäre, Scriptoren; dann für die **Hülfsarbeiter**: Amanuenses u. s. w. Endlich kann man auch ein Personal für die Dienstleistungen gewöhnlicher Art, nämlich die **Bibliotheks-Diener** nicht entbehren, deren Zahl natürlich von der Grösse der Anstalt bedingt bleibt.

Die **Bibliotheks-Geschäfte** theilen sich in **allgemeine** und **besondere**. Zu ersteren gehören zunächst: die Handhabung der Ordnung und Genauigkeit in allen Angelegenheiten und Geschäftszweigen der Bibliothek, sowie die Förderung der wissenschaftlichen Thätigkeit derer, welche die Mittel der Anstalt für ihre Zwecke in Anspruch nehmen. Mannichfaltig sind die besonderen Geschäfte. Da die Vollkommenheit der Geschäftsführung am besten gesichert sein wird, wenn Jeder in eigener Sphäre lebt und die ausschliessliche Verantwortlichkeit für das, was und wie er es thut, hat; so folgt hieraus die Nothwendigkeit eines abzutheilenden Geschäftskreises, welcher die Geschäfte des Einzelnen bestimmt. Bei der Vertheilung der Geschäfte ist darauf zu achten, dass Jedem diejenigen zugewiesen werden, für welche er die meiste Befähigung besitzt; solche sind ihm für längere Zeit zu überlassen, und diesfalsige Aenderungen nicht ohne Noth vorzunehmen. Indessen soll jeder Beamte von den Verrichtungen seiner Collegen insoweit nähere Kenntniss nehmen, dass er erforderlichen Falles in selbige einzutreten im Stande ist. — Ein Mann (intelligenter Antiquar oder Buchhändler), der vermöge seiner Erfahrungen den buchhändlerischen Geschäftsbetrieb genau kennt, dürfte wesentliche Dienste zu leisten in der Lage sein, wenn

er dem gelehrten Personale an die Seite gestellt würde, da diesem jene Erfahrungen mehr oder weniger abzugehen pflegen. — Die Individuen des Hülfspersonals, welche gerade keine gelehrte Bildung wie die Bibliothekare besitzen müssen, werden zu Hülfsleistungen für die letzteren verwendet; sie haben ferner die Fremden, welche die Bibliothek besichtigen wollen, zu begleiten und überhaupt die specielle polizeiliche Aufsicht allen Besuchern der Anstalt gegenüber zu führen. Hiezu sind theilweise auch gut unterrichtete Diener zu gebrauchen, indem man annehmen darf, dass als solche nur Leute in Dienst genommen werden, welche ein wenig mehr als blos physische Arbeiten zu leisten vermögen.

Was die **Arbeitszeit** betrifft, so lässt sich hierüber eine genaue Vorschrift nicht aufstellen; daher wollen wir nur so viel bemerken, dass auch hier, wie überall, ein billiges Maass einzuhalten ist. Dieselbe hat einestheils mit den Geschäften im richtigen Verhältnisse zu stehen; sowie anderntheils die Tage und Stunden, an denen die Anstalt dem Publicum geöffnet wird, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des letztern festzusetzen sind. In dieser Beziehung haben wir insbesondere der **Ferien** Erwähnung zu thun, welche man den Beamten sehr wohl gönnen darf: bei Anstalten, die mit mehreren Beamten versehen sind, lässt sich in der Art leicht helfen, dass diese nicht alle zu gleicher Zeit, sondern successive (drei, zwei, einer — je nachdem) in Urlaub gehen, so dass eine gänzliche Schliessung der Anstalt niemals nothwendig und also der Besuch und die Benutzung derselben zu keiner Zeit unterbrochen wird.

Im **Arbeits-** (Zimmer) **Saale** des fungirenden Personals soll eine kleine **Sammlung der zum Nachschlagen dienenden Werke:** Lexica der verschiedenen Sprachen, historische und geographische oder (noch besser) eines der grösseren Real- und besonders die vorzüglicheren bibliographischen Wörterbücher, ein ausführliches Handbuch der Literaturgeschichte u. dgl. (als bibliothekarischer Apparat) aufgestellt sein. Ebenso sind die wichtigeren antiquarischen und buchhändlerischen Verzeichnisse hier aufzubewahren, um sie nach Umständen benutzen zu können.

Wir können uns nicht enthalten, an diesem Orte **etliche Puncte** zu berühren, welche **als Missstände** der Beachtung nicht unwerth sein dürften. Die Stellen von Oberbibliothekaren, wie Bibliotheksbeamten überhaupt, sollen nie als Sinecuren angesehen und in dieser Weise besetzt werden, da hiezu fähige, mit Liebe zur Literatur erfüllte, arbeitsliebende und ausdauernde Männer gehören. Alle Anderen, welche die Bibliothek nur als Existenz- oder Versorgungsort oder als Pensionsanstalt betrachten, eignen sich schlechterdings nicht zu Bibliotheks-Beamten. — Einem Bibliotheks-Beamten soll nicht gestattet sein, neben seinem Amte noch ein anderes zu bekleiden, da hiedurch unausbleiblich dessen Thätigkeit getheilt wird, wodurch gerade der Bibliotheksdienst zunächst eine Beeinträchtigung erleiden dürfte. Also durchaus keine Nebenämter für Bibliotheks-Beamte! Man stelle dieselben so, dass sie nicht nöthig haben, zur Aufbesserung ihrer Subsistenzmittel noch eine andere Function zu

wünschen oder zu suchen. — Unter den verschiedenen Bibliotheken kranken hauptsächlich diejenigen der Universitäten an einem Uebel, das schwer auszurotten ist; wir meinen das gelegentliche Verwenden von Individuen, welche keine ausreichende Praxis durchgemacht haben. Wie kann und will man von ihnen Arbeiten erwarten, die den Anforderungen der Planmässigkeit und Richtigkeit entsprechen?! Die Meinung, dass jeder einigermassen wissenschaftlich gebildete Mann auch befähigt sein müsse, richtig zu katalogiren, ist eine durchaus irrige: man wird das Gegentheil und sogar weiter behaupten dürfen, dass selbst nicht einmal jeder Gelehrte ohne weiteres auch in der Lage sei, einen guten Katalog anfertigen zu können! Zur Katalogirung — das wird sich nicht verkennen lassen! — ist neben der erforderlichen wissenschaftlichen Bildung auch noch das Studium der technischen, d. i. der besonderen Kenntnisse der zur Anwendung kommenden Grundsätze und Regeln, nothwendig, welche nur durch längere Uebung erworben werden.

So eine löbliche Sache es um eine **gute** Wirthschaftlichkeit ist; so soll man doch sich hüten, das Streben nach möglichster Sparsamkeit in ein kleinliches Knickern und Knausern ausarten zu lassen, als welches schon dem Privatmanne übel, einer öffentlichen Anstalt aber noch schlechter ansteht, die überall das „***Suum cuique***“ und das „leben und lebenlassen“ nicht vergessen darf, wenn sie ihrem Ansehen nicht selbst schaden will!

Ueber die **Eigenschaften** und **Kenntnisse**, welche ein **Bibliothekar** besitzen soll, ist schon Manches gesagt und geschrieben worden. Als die bis jetzt wichtigste Schrift über dieses Thema darf man die von ***Friedrich Adolf Ebert*** (Bildung des Bibliothekars, 2 Bändchen) ansehen. Fragt man zuvörderst, was unter Bibliothekar denn eigentlich zu verstehen sei, so zeigt sich, dass das Wort in einem zweifachen Sinne, nämlich in einem weitern und einem engern, angenommen zu werden pflegt. Nach dem ersten Begriffe würde diese Benennung Jedem zukommen, der berufsmässig und um des wissenschaftlichen Zweckes willen seine Thätigkeit dem Bibliotheks- oder Bücherwesen widmet; dieselbe wird indess sehr missbräuchlich bis auf die Besitzer oder Führer von Bücher-Leihanstalten ausgedehnt, so dass sogar von Leih-Bibliothekaren die Rede ist. Nach der andern (engern) Bedeutung wird der Name nur demjenigen zuerkannt, welcher — bei einer Bibliothek angestellt — die zur Einrichtung und Verwaltung derselben gehörigen Geschäfte verrichtet. Der Name ist jedoch mit Rücksicht auf die verschiedenen Rangstufen der Bibliotheks-Beamten in noch engerer Bedeutung zu nehmen, nämlich in derjenigen eines Vorstandes einer kleinern, oder eines der vordersten Beamten an einer grossen (Central-) Bibliothek, an denen es einen ersten, zweiten und dritten Bibliothekar geben kann. Bei dieser — der eigentlichen und richtigern — Annahme wird die Bezeichnung zu einem Amtstitel von einem bestimmten Range. Wie nun die Amts-Titel für die gleiche Stellung (in den verschiedenen Staaten und zu verschiedenen Zeiten) sehr verschieden zu lauten

pflegen; so verhält es sich auch nicht anders mit denen der Bibliotheks-Beamten. In früheren Zeiten, wo die Bibliotheken einen weit geringern Umfang als jetzt hatten, waren auch die Stellung und die Titel der Beamten derselben nicht die gleichen wie heute. Früher scheint der Custos (*bibliothecae*) das gewesen zu sein, was wir nach der eben gegebenen Erklärung unter dem Bibliothekar verstanden wissen wollen. Jenen noch immer im Gebrauche stehenden Titel tragen jetzt Bibliotheks-Beamte zweiter oder dritter Classe, je nachdem man es zu bestimmen für gut gefunden hat.

Es liegt in der Natur der Sache, dass von allen Bibliotheks-Beamten nicht das gleiche Maass von Fähigkeiten und Kenntnissen zu erwarten und zu verlangen ist; indem die verschiedenen Stellen, welche sie bekleiden, und die Functionen, welche sie ausüben, den Grad der Ansprüche an sie selbst bedingen. Bezüglich der letzteren muss, wie billig, ein Unterschied zwischen den höheren und niederen Beamten gemacht werden; denn, wer in die höheren Grade aufrücken oder eine vordere Stellung einnehmen will, der soll auch in der Qualification höher stehen, als derjenige, welcher in einer bescheidenern Sphäre sich bewegt. — Da an den grossen Bibliotheken eine gewisse Anzahl von Beamten zu wirken hat, so wollen wir demgemäss im Allgemeinen die Fähigkeiten und Kenntnisse, mit welchen alle dieselben — und nicht blos der einzelne Inhaber einer gewissen Stelle (der Bibliothekar) — begabt sein sollen, noch in einigen Betracht ziehen. Zu den nothwendigen Eigenschaften in scientifischer und anderer Hinsicht sind zu zählen: 1) die wissenschaftliche Bildung in der gewöhnlichen Bedeutung, wozu namentlich geschichtliche und geographische Kenntnisse zu zählen sein werden. 2) Die Kenntniss einiger Sprachen, zunächst der beiden altclassischen (lateinischen und griechischen), der französischen, englischen und italienischen; man wird indess die Anforderungen nicht dahin ausdehnen, dass der Beamte diese Sprachen meisterhaft innehaben und sie vollkommen zu sprechen im Stande sein solle, da es genügen wird, wenn er derselben insoweit mächtig ist, dass er die Titel der Bücher gut versteht und die Tendenz der letzteren richtig zu erkennen vermag. Im Uebrigen wird es freilich um das Verstehen weiterer Sprachen, sei es occidentalischer oder einer der orientalischen, eine schöne Sache bleiben, die zum grossen Vortheile einer Bibliothek sich verwerthen lässt. 3) Die genaue Kenntniss des Universums der Wissenschaften, sowie des Umfanges und Zusammenhanges einer jeden einzelnen (encyclopädische Kenntnisse); es bleibt diese unstreitig eine Hauptsache. 4) Eine ausgebreitete Bücherkenntniss. 5) Das Studium der Literaturgeschichte. 6) Das Studium der Bibliothekswissenschaft, namentlich ihres theoretisch-praktischen Theiles, insofern die ausgezeichnetsten wissenschaftlichen Kenntnisse noch keineswegs einen Mann in den Stand setzen, eine bedeutende Büchermasse gut zu organisiren und eine Bibliothek zu verwalten. Schul- und Facultäts-Gelehrsamkeit machen nämlich noch nicht den tüchtigen Bibliotheks-Beamten aus; ja es möchte sogar besser sein, wenn dieser kein Fachgelehrter oder Schriftsteller von

Profession ist. Man wird behaupten dürfen, dass ein Mann, welcher mit einem hohen Ordnungsgeiste (organisatorischem Talente), mit Arbeitsliebe und hinlänglicher Einsicht die Bücher zu classificiren und das Katalogiren gut versteht, bei einer Bibliothek mehr Nutzen stiftet, als der tiefsinnigste Gelehrte oder grösste Dichter, welcher mit den Arbeiten dieser Art weder vertraut ist, noch auch an ihnen Geschmack findet: fehlt es doch nicht an Beispielen von vortrefflichen und verdienten Bibliothekaren, die in keinem Fache als Gelehrte geglänzt haben! 7) Eine tiefe Vertrautheit mit der Paläographik, zunächst der Bibliographik (Bücher-Handschriftenkunde), wird von den höheren Beamten erwartet werden dürfen. 8) Einige Bekanntschaft mit den Producten der ältern Holzschneide- und Kupferstecherkunst. 9) Die Ordnungsliebe, da die Ordnung die Seele der Bibliothek ist, ohne welche diese ihrem Zwecke unmöglich vollkommen genügen kann. 10) Der Fleiss und die Genauigkeit in den Arbeiten, welche übrigens ganz besonders von der Liebe zum Fache abhängen werden. 11) Eine gute — reinliche und leicht lesbare — Handschrift, indem die bibliographischen Arbeiten nicht blos für einen vorübergehenden, sondern für einen bleibenden Zweck gemacht werden: denn die Schrift ist das auf dem Papiere festgehaltene Wort. Undeutliche Scripturen zu lesen ist nicht allein mühevoll und zeitraubend, sondern kann auch zu unangenehmen Irrthümern verleiten. 12) Ein gutes Local-Gedächtniss; es wird dieses jedoch nur dann sich geltend machen können, wenn die Aufstellung der Büchermenge auf einer guten innern Anordnung beruht. — Endlich sollen die Bibliotheks-Beamten von Humanität und Liberalität beseelt sein, und im Umgange ein feines Benehmen bethätigen, indem man hiedurch am besten die so nothwendige Achtung sich erwirbt und sichert. — Die eigentliche Fachwissenschaft unsrer Beamten ist, wie bereits gesagt, der theoretisch-praktische Theil der Bibliothekswissenschaft; alle übrigen wissenschaftlichen Disciplinen sind und bleiben für sie lediglich Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften. Die beste Schule für die Ausbildung zum bibliothekarischen Berufe sind vorzugsweise die Bibliotheken; ausserdem können auch die einige Zeit betriebenen Arbeiten im Lager eines grossen Antiquariates, wie insbesondere auch das Ordnen und Verzeichnen einer sehr bedeutenden Büchermenge, welches man selbstständig durchführt, Gelegenheit geben zur Erweiterung der Kenntnisse und Aneignung von Fertigkeiten, die beim Bibliotheksdienste recht gut zu statten kommen. — Eine umfangreiche Bücherkenntniss — eine Hauptsache für den Literator — erlangt man durch häufiges Besuchen der Bibliotheken, dann (namentlich auch hinsichtlich der Preise wichtiger Werke) der Buch- und Antiquarhandlungen, der wichtigsten Auctionen, durch das Lesen der vorzüglichsten Kataloge und der Literaturzeitungen, sowie durch den Umgang mit Literatoren, durch Reisen für den literarischen Zweck u. s. w. — Ein Bibliothekar, der als Bücherkenner, als Paläograph (Diplomatiker), als Linguist, als Kenner der Wissenschaft, als belesener und geschmackvoller Kritiker und zugleich als tüchtiger Geschäftsmann hervorragt, — ein Mann, wel-

cher so vielseitige Kenntnisse und Fähigkeiten in sich vereinigt, wird mehr Ideal als Wirklichkeit sein, indem ein solcher nur sehr selten sich finden dürfte.

Die **Besoldungen** unsrer Beamten sind natürlich nach den Rangklassen, in welchen diese stehen, auch verschieden. Es ist bezüglich jener nur zu wünschen, dass ein billiges Verhältniss zwischen den höheren und niederen Bediensteten eingehalten werden möge: denn eine Existenz, welche durch Nahrungssorgen verkümmert wird, lähmt Geist und Körper, und wird daher auch nur zu häufig auf die Dienstfähigkeit des Individuums nachtheilig einwirken müssen, abgesehen von Versuchungen gewisser Art, denen zu widerstehen der Arme oder Bedrängte eine grössere moralische Kraft braucht, als der mit Glücksgütern Gesegnete. — Lucas 10, 7. Der Arbeiter ist seines Lohnes werth. Römer 17, 7. Hat Jemand ein Amt, so warte er des Amtes. 2 Tim. 4, 5. Richte dein Amt redlich aus.

# Grundlinien

der

# Archivswissenschaft.

Digitized by Google

# Einleitung.

Es werden hier erläutert:

1) Das Wesen der **Archive.**
2) Die **Archivswissenschaft.**
3) Die **Archivalien.**

---

## Erster Abschnitt.

### Das Wesen der Archive.

Das Wort **Archiv** stammt aus dem griechischen *ἀρχεῖον*, *ἀρχαῖον*, resp. aus dem lateinischen ***archivum***, ***archarium***; ausserdem haben die griechische und lateinische Sprache noch folgende Benennungen: *γραμματοφυλάκιον*, *χαρτοφυλάκιον*, ***chartaceum*** oder ***chartarium publicum***, ***tabularium*** (***sc. aedificium***), ***tabularia*** (***sc. aedes***). Der Name Archiv (wie Bibliothek) ist in doppeltem Sinne zu nehmen: als Aufbewahrungsort und als Sammlung von Urkunden. Hieraus schon ergibt sich, dass eine bunt durch einander gewürfelte oder auf einander liegende Masse von alten Documenten noch keineswegs den Namen eines Archivs führen kann; sondern dass jene diesen erst verdient und erhält, wenn sie in Folge einer planmässigen Organisation als eine **geordnete Sammlung** dasteht, der zugleich eine **permanente Bestimmung** gegeben ist. Als Anstalt dieser Art hat das Archiv alle schriftlichen Urkunden aufzunehmen, welche auf die Rechtsverhältnisse einer Familie, Corporation, Gemeinde oder Stadt, einer Provinz, eines Staates sich beziehen; wozu dann auch alle Scripturen gehören, welche die Verhandlungen über die Herbeiführung bestimmter Rechtsverhältnisse enthalten, insofern diese häufig gleiches Interesse wie die betreffenden Urkunden selbst, und ebenso dem Geschichtsforscher einen willkommenen Stoff zu fruchtbaren Untersuchungen gewähren. Es wird sonach ein Reichs- oder Staats-

Archiv nicht nur die erste historische Rechtsquelle im Staate sein, sondern auch den reichhaltigsten Schatz für die Landesgeschichte, deren Fortbildung zunächst auf dessen verständiger und thätiger Benutzung beruht, darbieten.

Den Archiven kommt die Bestimmung zu, Thatsachen der Vergangenheit der Nachwelt zu überliefern. Man unterscheidet **öffentliche** (Staats-) und **Privat-Archive.** Unter denen der ersten Classe, welche entweder **Haupt-** (Reichs-) oder **Neben-** (Provinzial-, Kreis-, Kammer-, Amts-) **Archive** sein können, begreift man die vom Landesherrn angelegten, sowie diejenigen der landesherrlichen Behörden, der Städte, Landstände, Universitäten, Kirchen u. s. w.; während man zur andern Classe jene der Innungen, Vereine, einzelner Familien u. s. w. zählt.

Man bemerke den **Unterschied** zwischen **Archiv** und **Registratur.** In dem erstern werden die ruhenden Schriftstücke, also alle Urkunden, älteren Akten, Urbarien u. dgl. aufbewahrt; es ist das historische und juristische Zeughaus. In dem andern hingegen sind die laufenden Schriftstücke, deren Gegenstand noch nicht zum völligen Abschlusse gekommen, reponirt.

## Zweiter Abschnitt.

### Die Archivswissenschaft

zerfällt, wie die Bibliothekswissenschaft, in **zwei Haupttheile** in den **theoretisch-praktischen** und den **geschichtlich-beschreibenden.** Der **erste Haupttheil** umfasst die **Theorie** und **Praxis** unsrer Wissenschaft, und hat hiernach zu zeigen, wie eine gewisse Menge von Archivalien planmässig zu organisiren, wie die Sammlung aufzubewahren und in der Ordnung zu erhalten, und wie durch die literarische Bearbeitung (Fertigung der nothwendigen Repertorien) ihr Inhalt für die Forschungen zugänglich zu machen ist. Der **andere Haupttheil** nimmt zum Gegenstande seiner Behandlung die Geschichte und Beschreibung der einzelnen Archive.

## Dritter Abschnitt.

### Die Archivalien.

Schriftliche Aufsätze über Rechte, Verbindlichkeiten oder Thatsachen, welche irgend einen Bezug auf das öffentliche Interesse

haben, oder überhaupt zur Begründung und Sicherstellung von Rechten und Pflichten abgefasst, und auch mit den gehörigen Formalitäten zu einem Beweise für künftige Zeiten ausgefertigt worden sind, werden **Urkunden** (Documente, ***diplomata***, ***instrumenta***) genannt. Solche sind: Verträge über Kauf und Verkauf, Vergleiche mit anderen Staaten, Bestallungs-, Belehnungs-, Schenkungs-, Freiheits- oder Gnaden-Briefe; wozu weiter zu rechnen: Grenzbeschreibungen, Aufzeichnungen von Gütercomplexen und Lasten (Lehen-, Saal-, Grund-Bücher); Vorschriften in Betreff der Errichtung und Ausstattung geistlicher und weltlicher Anstalten u. s. w. Aus einer Anzahl von Urkunden-Abschriften, welche in ein Buch zusammengetragen wurden, entstand ein **Copiarium** oder Copialbuch (***codex diplomaticus***, ***diplomatarium***, ***chartularium***, ***pancharta***). — Die bei Gelegenheit eines Geschäftes in Staats- oder anderen das bürgerliche Wohl betreffenden Angelegenheiten von den interessirten Theilen gewechselten Schriften, wenn sie von dazu bestellten Personen gesammelt, in eine gewisse Ordnung gebracht und gehörig aufbewahrt werden, heissen **Akten**. Unter denselben hat man hiernach: Verhandlungs- und Streit-Schriften, amtliche Protocolle, Reverse u. s. w., dann auch Rechnungen zu verstehen.

Man **theilt** die **Urkunden** zunächst **ein** in: 1) **öffentliche** (***instrumenta publica***); 2) **quasiöffentliche** (***quasi publica***); und 3) **Privat**-Urkunden. Unter den ersten sind solche zu verstehen, welche von einem Gericht, einer Staatsbehörde oder auch von einer mit öffentlicher Glaubwürdigkeit versehenen Person (Notar u. s. w.) in Amtsfunction errichtet sind; die der zweiten Art sind solche, welche von drei tüchtigen männlichen Zeugen errichtet und unterzeichnet sind; die der dritten Art sind diejenigen, welche einen von jenen Charakteren nicht haben und blos von Privatpersonen als solchen ausgestellt sind. — Eine weitere Eintheilung ist die in **Originale** (auch ***autographa*** oder ***archetypa*** genannt) und **Copien** (***apographa***, ***antigrapha***, ***transsumpta***). **Original** heisst diejenige Urkunde, welche von den darin als Urheber auftretenden Hauptpersonen in vollkommener Form, namentlich in Reinschrift (***mundum***) und mit Namens-Unterschrift errichtet ist; es kann natürlich mehrere Originale derselben Urkunde geben. **Copie** oder Abschrift ist die wörtliche Nachbildung des Originals ohne Mitwirkung der Hauptpersonen und ohne Beobachtung der Form. Sie zerfällt in a) **exemplificirte** Copie (***copia authentisata***), wenn die Abschrift mit Zuziehung aller Interessenten nach vorgängiger Anerkennung des Originals und der Richtigkeit der Abschrift beglaubigt worden ist; sie vertritt die Stelle von jenem. b) **Beglaubigte** Copie (***copia vidimata***), wobei die Abschrift von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Behörde oder einem Notar mit dem Originale verglichen ist, unter welcher die Behörde oder der Notar mit Zufügung des Siegels und seiner Unterschrift bezeugt, dass die Abschrift dem Originale wörtlich gleich lautet. c) **Einfache** (Privat-) Copie, die von einer Privatperson (allein) gefertigte Abschrift (***copia simplex***, ***vaga et incerta***); sie beweist in der Regel nichts. — Der über ein Rechtsgeschäft errichteten Privaturkunde

können die Betheiligten die Eigenschaft einer öffentlichen resp. Notariats-Urkunde dadurch verleihen, dass sie dieselbe bei der zuständigen Behörde, resp. bei einem Notar, nachträglich zur Vorlage bringen und amtlich bestätigen lassen; hievon verschieden ist die einfache (blosse) Beglaubigung der Unterschriften, welche jene Geltung nicht zur Folge hat.

Die allerältesten Documente gelten als die **Cimelien** eines Archivs.

Eine Beigabe zu den Urkunden sind die **Siegel**, welche zur Bekräftigung und Beglaubigung, sowie häufig auch dazu dienten, den Mangel der Unterschriften und Zeugen zu ersetzen. Dieselben können von Wachs, Lack oder Metall, und entweder aufgedrückt oder angehängt sein. Die ältesten Siegel aus Wachs wurden auf die Urkunde befestigt. Um 1200 fing man an, die Siegel mittelst durchgezogener Schnüre oder Riemen von Pergament, welche mitten durch die noch weiche Wachsmasse gingen, an die Urkunde zu befestigen; im 15. Jahrhundert wurde es Brauch, die Siegel zuweilen durch eisenblecherne, und im 16., sie durch hölzerne Capseln gegen das Zerbrechen zu schützen. — In den Zeiten der Karolinger wurden von Kaisern und Königen in ihren Siegeln die Darstellungen auf Münzen nachgeahmt: ein Brustbild mehr oder weniger verziert. Um 1000 fingen dieselben an, grösserer Siegel, worauf die ganze Figur erscheint, sich zu bedienen, welche bald auch von Fürsten, Bischöfen u. s. w. gebraucht wurden; solche pflegt man **Majestätssiegel** zu nennen. — Das Siegel heisst in den Urkunden ***signum***, ***sigillum***, ***secretum***, ***imago***, ***imaginis impressio***, ***signetum***.

# Einrichtungskunde.

Es sind hier enthalten:

1) Die Inbetrachtnahme des **Archivslocales.**
2) Die **Erwerbung** von **Archivalien.**
3) Das **archivalische System.**
4) Die **Aufbewahrung, Aufschrift** und **Signirung** der **Archivalien.**
5) Die **Verfassung** der **Repertorien.**
6) Das **alphabetische Ordnungssystem.**

---

## Erster Abschnitt.

### Die Inbetrachtnahme des Archivslocales.

Das aus massiven, trockenen Steinen aufgeführte **Gebäude** soll durch eine freie, wo möglich etwas erhabene, Lage wider die Einwirkung zerstörender Elemente (des Wassers, Feuers u. s. w.) und anderer schädlich wirkender Ursachen völlig geschützt sein; so dass gegen alle möglichen Gefahren auch eine hinlängliche Sicherheit besteht. — Während eiserne oder mit Eisen beschlagene Thüren und eiserne Gitter an den Fenstern wider jeden unwillkommenen Zugang (Einbruch) von Aussen sichern; so werden auch eiserne oder mit Eisen beschlagene Fensterläden bei einem Umsichgreifen eines Brandes in der Nähe das Entzünden verhüten. — Zur Beförderung der Trockenheit im Innern sollen die Fenster eine Richtung haben, welche durch ihr Oeffnen dem Luftzuge freien Zutritt gewähren. — Das Gebäude darf eines Blitzableiters nicht entbehren. — Das Arbeiten mit Lichtern in den Räumen, wo die Archivalien aufbewahrt liegen, erscheint durchaus als unstatthaft.

Die innere Eintheilung des Gebäudes soll vollkommen **helle Gewölbe** oder **Säle** zeigen. — Bei den Urkunden-Behältern oder **Repositorien** muss auf das Material (woraus sie gefertigt), auf die Form (Grösse, Umfang) wie auf den Verschluss eine vorzügliche Rücksicht genommen werden. Die **Kästen** sollen beweglich sein, damit

sie im Falle der Nothwendigkeit einer eiligen Translocation sammt ihrem Inhalte alsofort und leicht sich herausnehmen lassen.

---

# Zweiter Abschnitt.

## Die Erwerbung von Archivalien.

Die Errichtung eines Archivs setzt eine beträchtliche Anzahl von Documenten voraus. — Da die Archivalien Unica, nicht aber Producte der Vervielfältigung, sind; so ergibt sich schon hieraus, dass die Mittel und Wege zu ihrer Habhaftwerdung von den für die Bücheranschaffungen gegebenen wesentlich verschieden sein müssen. Die Fundgruben alter Documente waren in den ältesten Zeiten die Tempel, dann die Klöster und geistlichen Stifter; die seit dem 12. und 13. Jahrhundert angelegten Registraturen resp. Archive der Städte und Fürsten: sie, wie die geheime Reichshof-Registratur und die Reichshofraths-Registratur zu Wien, das kaiserliche und Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar, das Reichs-Archiv zu Regensburg, das Erzkanzlerische Reichs-Archiv zu Mainz u. s. w. haben — in Folge ihrer Vertheilung — erstaunlich viel Material für die jetzigen Archive der deutschen Staaten geliefert. Ebenso hatten allmälig viele adelige Herren Familien-Archive angelegt, aus denen dennoch manche Pièces ins Publicum ausgegangen sind. Noch immer kommen häufig grössere oder kleinere Parthien von Documenten oder einzelne Stücke zum Verkaufe, welche theils in die Hände der Bücher-Antiquare und Händler mit Alterthümern, theils (namentlich solche auf Pergament) in die der Goldschläger gelangen. Bei diesen wie auf Auctionen muss deshalb derjenige fleissig Umschau halten, welchem es um die Acquisition alter Schriftstücke zu thun ist.

---

# Dritter Abschnitt.

## Das archivalische System

muss seine Grundlage aus einer derjenigen Bedingungen entlehnen, welche einem jeden Factum ankleben; diese sind:

1) die **Zeit**, wann eine Handlung geschehen ist;

2) die **Personen**, welche bei der Handlung aufgetreten resp. betheiligt sind;

3) der **Ort**, welcher in irgend einer Verbindung mit der Handlung steht;

4) der **Gegenstand** der Handlung, welche vorgenommen wurde.

Demnach sind für die Anordnung eines Archivs **vier** resp. fünf **Systeme** denkbar, nämlich:

1) das **chronologische**, demgemäss alle Urkunden nach der Zeitfolge ihrer Entstehung (ihres Datums) gesondert und gereiht werden;

2) das **personelle**, bei dessen Anwendung die in der Urkunde vorkommende handelnde, oder mit der in derselben enthaltenen Handlung in Verbindung stehende Person in Betracht kommt;

3) das **geographische** (locale), bei dessen Geltung die Hauptrücksicht auf das Land, die Provinz oder den Ort genommen wird, welche mit einer auf das staatsrechtliche Interesse Bezug habenden Handlung in Verbindung steht;

dann entweder

4) das **scientifische**, nach welchem die Schriftstücke in Uebereinstimmung mit der Wissenschaft, in die sie einschlagen, zu classificiren sind;

oder

5) das **reale**, wornach die Documente mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Gegenstandes, welcher das in denselben enthaltene Factum betrifft, zu ordnen sind.

Das erste dieser Systeme, das **chronologische**, ist unstreitig das vollkommenste (selbstständigste), weil es allgemein anwendbar auf jede Urkunde, einfach und bequem in der Anwendung und befriedigend im Resultate ist, insofern solches die immerwährende Aufnahme neuer Zugänge am leichtesten gestattet. Dagegen erachten wir das Ab- und Eintheilen der Documente nach ihrem besondern Inhalte weder für nothwendig noch für zweckmässig, da in einem einzigen mehr als ein Betreff, oder doch wenigstens mehrere Personen und Orte verflochten sein können, welche einer andern Rubrik angehören. Der Zweck, welchen man bei einer Eintheilung nach dem Inhalte im Auge hat, lässt sich nur allein und am besten durch Repertorien erreichen.

Die **Gesammtheit** der **Archivalien** kann in **zwei Hauptgattungen**, nämlich in

## Urkunden und Acten

geschieden werden. Im Weitern wird in Gemässheit des chronologischen Systems für jede der beiden Hauptgattungen eine gewisse Zahl von **Grundabtheilungen** zu bilden sein, als welche wir folgende vorschlagen:

I. Aelteste Documente bis zum Jahre 1100 einschliesslich.

II. Documente des 12. Jahrhunderts.

III. und ferner, je eine für jedes Jahrhundert.

Was die **Transsumpte** anbelangt, so glauben wir, dass es besser sein dürfte, sie unter dem Datum ihrer Originale, deren Stelle zu vertreten sie bestimmt sind, als unter demjenigen der geschehenen Beglaubigung, einzureihen. Es pflegen auch wirklich die beglaubigten Copien in den Urkundenwerken stets an den Orten abgedruckt oder angeführt zu sein, welche nach der chronologischen Folge den Urschriften zukommt. Sollte es jedoch sich treffen, dass einer solchen Abschrift weitere Bestimmungen (Zusätze) beigefügt sind; so ist sie als ein neues Document anzusehen, und demnach unter dem jüngern Datum einzustellen.

---

# Vierter Abschnitt.

## Die Aufbewahrung, Aufschrift und Signirung der Archivalien.

Als Aufbewahrungsplätze für die Schriftstücke dienen Schränke oder **Repositorien**, deren jedes eine gewisse Zahl von mässig grossen Schubladen umfasst. — Die allerwichtigsten Urkunden (von höchster Seltenheit oder Wichtigkeit — die Cimelien) erheischen einen besondern Verwahrungsort unter festem Verschlusse.

Man kann die **Urkunden nach ihrem Material** — Pergament oder Papier — zum Behufe der bequemern Einlagerung **in zwei Classen** sondern. — Jedes Document wird in einem angemessenen reinlichen Umschlage von festem Papier eingelegt, welcher entweder wie ein Briefcouvert in einander geschoben, oder aber mit einem starken Faden (kreuzweise) gebunden wird. Dabei sind die alten Urkunden auf Pergament am besten und sichersten in den alten Falten, worin sie von jeher zusammengebogen waren, zu belassen, damit sie keinen Schaden leiden. Die den Documenten anhängenden Siegel sind — um etwaigen Rissen vorzubeugen — sorgfältig in jene zurückzulegen, und metallene Capseln mit weichem Papier zu umgeben, damit durch sie keine Rostflecken auf den Schriftstücken entstehen. — Von den papiernen Scripturen lassen sich oft einige oder mehrere recht wohl in einen gemeinschaftlichen (zu schnürenden) Fascikel zusammenthun. — Da die Grösse resp. das Format der Documente öfters sehr verschieden ist, so muss man diejenigen, welche eine allzu abweichende Gestalt haben, in Mappen oder Rollen u. dgl. einfügen.

**Auf dem Umschlage** (niemals auf der Urkunde selbst) muss **der Inhalt summarisch** verzeichnet werden, in dessen richtiger und zweckmässiger Abfassung eben die grösste Kunst des Archivars besteht. Bei lateinischen Documenten dürfte es gerathen sein, die Sprache beizubehalten, damit man sich der in jenen vorkommenden Ausdrücke bedienen kann, indem deren genaue Uebertragung manchmal mit Schwierigkeit verknüpft ist. Die Aufschrift eines jeden Documents hat anzuführen:

a) die **handelnden Personen** (Contrahenten, Aussteller und Empfänger);
b) den **Betreff** oder den Gegenstand, um welchen es sich handelt (Vertrag wegen — betreffend u. s. w.);
c) den **Ort** der Ausstellung;
d) das **Datum** (der Ausfertigung) der Urkunde, welches indess aus den Documenten vor und bis zu dem 16. Jahrhundert, die jenes durch Nennung eines Heiligen (auf dessen Festtag Bezug nehmend) angeben, nach unsrem neuen Calender berechnet, zu notiren ist;
e) die **Eigenschaft des Documents**, ob Original, ob (vidimirte oder unbeglaubigte) Copie;
f) den **Stoff** (Pergament, Papier);
g) die **Siegelung**: ob nämlich die Urkunde eine ungesiegelte oder gesiegelte, — in diesem Falle aber, ob mit dem Siegel oder ohne dasselbe (Siegel abgefallen).

Wenn übrigens ein Document gross und weitläufig ist, wenn es verschiedene Gegenstände betrifft, oder wenn es ausser seinem wesentlichen Inhalte noch andere historische oder sonstige Merkwürdigkeiten enthält; so ist es räthlich, die weiteren Contenta auf einem besondern Bogen zu concipiren, welcher dann ebenfalls in den Umschlagbogen gelegt und hier aufbewahrt wird.

Zur Sicherung (Festhaltung) der vorhandenen Organisation, wie insbesondere als Mittel für die Möglichkeit des schnellen Auffindens der Schriftstücke und ihres leichten Wiedereinlegens an die Plätze, muss selbigen eine äussere Bezeichnung gegeben werden, welche man die **Signirung** nennt. Dieselbe — oberhalb der Aufschrift oder seitwärts stehend — hat anzudeuten:

a) die **Hauptgattung des Documents** (ob Urkunde oder Act);
b) die **Grundabtheilung**, indem jede als ein von den übrigen Abtheilungen abgegrenztes — selbstständiges — Ganzes betrachtet wird, wobei es gleichgültig bleibt, ob die Pièces nur nach wenigen oder nach Hunderten und Tausenden zählen;
c) die **Nummer** eines jeden einzelnen der Schriftstücke, wodurch seine Lage (Reihenfolge) innerhalb der Grundabtheilung bestimmt wird.

Wir bedürfen demnach für unsre Signirung dreierlei Zeichen, welche folgende sein können:

ad a) einer der beiden Buchstaben: *U* (Urkunden), oder *A* (Acten);

ad b) eine römische Zahl: *I, II* u. s. w.;

ad c) eine arabische Zahl: 1, 100, 1000 u. s. w.

Mit dieser auf dem wissenschaftlichen Principe, nicht aber auf dem Locale, fussenden Signirung, wird man den weitern (nicht gering anzuschlagenden) Vortheil erreichen, dass bei einer etwaigen Translocation oder irgend einem Unordnung erzeugenden Unfalle die Ordnung baldigst wieder sich herstellen lässt.

Wenn Urkunden ihrer Grösse wegen ausserhalb der gewöhnlichen Reihe ihre Placirung finden; so muss natürlich die Separatstellung in den Repertorien auch besonders bemerklich gemacht werden.

---

# Fünfter Abschnitt.

## Die Verfassung der Repertorien.

Das praktische Bedürfniss macht an ein wohl eingerichtetes Archiv mancherlei Anforderungen; um ihnen nun ein Genüge leisten zu können, ist nicht allein eine geordnete Aufbewahrung der Documente, sondern auch deren literarische Bearbeitung nothwendig. Diese erheischt nach unsrer Ansicht zwei Repertorien, nämlich ein **Grund-** und ein **Real-Repertorium.** Solche sind der Schlüssel eines Archivs, mittelst welcher seine Beamten in den Stand gesetzt werden, in kürzester Frist über den gesammten Archivsbestand vollständig sich zu unterrichten, sowie insbesondere jedes in Frage kommende und in einer Urkunde enthaltene Factum nachzuweisen, und jedes einzelne Document, dessen man bedarf, sofort zur Vorlage zu bringen.

### I. Das Grundrepertorium

hat den Text der Aufschriften der Documente sammt deren Signirung zu enthalten, und sonach eine Uebersicht über die sämmtlichen Archivalien in chronologischer Ordnung zu geben. Die formelle Einrichtung desselben, wobei jede Urkunde ein eigenes Quartblatt erhält, mag folgende sein: es wird eine vom obern Rande des Blattes etwa 1 Zoll abstehende, mit jenem **gleichlaufende** (doppelte feine oder einfache stärkere) **Linie** gezogen, auf welche das rectificirte, d. i. das nach der jetzt üblichen Weise angegebene, Datum (Jahr, Monat und Tag) zu stehen kommt; der Raum unterhalb derselben zerfällt in 3 durch perpendiculäre (einfache) Linien gebildete Spalten, wovon die vordere $^1/_6$, die zweite $^4/_6$, die dritte

⅓ des Spatiums einnehmen: die **erste** der Spalten bleibt leer; die **zweite** (mit vier Sechsteln des Raumes) hat den summarischen Inhalt, sowie — in neuer Zeile (mit einem kleinen Abstande — den Ort der Ausstellung und das antiquirte Datum, dann auch — ebenfalls in neuer Zeile mit einem kleinen Abstande — die Bemerkungen Original oder Copie, (Stoff, Siegel u. s. w.), die **dritte** die Signirung aufzunehmen. Man sehe Formular VI. — Bei der Einrichtung in Buchform tritt nur eine geringe Aenderung und zwar dahin ein, dass in die erste Spalte das übersetzte Datum eingerückt wird.

## II. Das Real-Repertorium

erhält die gleiche Verfassung und Ordnung, und ebenso auch die nämliche formelle Einrichtung wie dasjenige der Bibliothek. Demgemäss wird das Quartblatt folgendermassen eingetheit: **obere** (horizontale) **Linie** zur Aufnahme des Realwortes; dann unterhalb derselben 4 durch perpendiculäre Linien gebildete, gleichheitliche Spalten zur Eintragung des ersten und zweiten Betreffes (1. und 2. Spalte), des übersetzten Datums (3.), und der Signirung (4. Spalte).

Bei der Abfassung der Repertorien können die ***nomina propria***, wenn man mit deutscher Schrift schreibt durch lateinische Buchstaben; wenn man aber mit lateinischer Schrift schreibt durch Unterstreichen herausgehoben werden: ein Verfahren, das die Uebersicht sehr erleichtert.

Was die Frage anbelangt, in welcher Form die Archivs-Repertorien anzulegen sind, ob für sie nämlich diejenige in (losen, beweglichen) Zetteln oder in (Follo-) Bänden vorzuziehen oder zu wählen sei; so verweisen wir auf den fünften Abschnitt der Bibliotheks-Einrichtungskunde.

---

# Sechster Abschnitt.

## Das alphabetische Ordnungssystem,

wie es im sechsten Abschnitte der Bibliotheks-Einrichtungskunde sich darstellt, ist — soweit es zutrifft — auch auf das Real-Repertorium des Archivs anwendbar.

---

Digitized by Google

# Verwaltungskunde.

Es werden hier erörtert:

1) **Der Fonds**: Administration desselben, oder vorschriftsmässige Verwendung und Verrechnung der Gelder.
2) **Die ökonomischen Angelegenheiten**: Erhaltung des Gebäudes, der Möbel, Beschaffung der Bureaurequisiten, Porto- und andere Auslagen.
3) **Die archivalischen Angelegenheiten**: fortwährende Vermehrung der Documente durch Ankäufe in Gemässheit der sich ergebenden Gelegenheiten und der zur Verfügung stehenden Mittel.
4) **Die Bewahrung des Archivs**: Erhaltung des gesammten Archivalienbestandes und Aufrechthaltung des Archivs-Organismus.
5) **Der Verkehr mit dem Publicum**: Benutzung des Archivs von Seite Berechtigter und Extradition von Documenten; Correspondenz mit Auswärtigen.
6) **Archivs-Behörden und Beamte.**

---

## Erster Abschnitt.

### Der Fonds:

**Administration desselben oder vorschriftsmässige Verwendung und Verrechnung der Gelder.**

Ein Archiv bedarf, gleich einer Bibliothek, als wissenschaftliche Anstalt zu seinem Bestehen und seiner entsprechenden Fortentwickelung der nothwendigen Geldmittel, deren Grösse natürlich mit dem Umfange und der Bedeutung jenes im richtigen Verhältnisse stehen muss. Dieselben sind nach den für die Bibliotheken geltenden Grundsätzen zu administriren; daher wir kurzweg nach dorthin auf den betreffenden Abschnitt werden hinweisen dürfen.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Die ökonomischen Angelegenheiten:

**Erhaltung des Gebäudes, der Möbel, Beschaffung der Bureaurequisiten, Porto- und andere Auslagen.**

Das Gebäude soll fortdauernd in vollkommen gutem Zustande erhalten werden; man muss auf die stetige Unterhaltung gesunder und trockener Luft in den Räumen und auf die Reinlichkeit in diesen sorgfältig Bedacht nehmen. — Was die Beschaffung der nöthigen Requisiten und die verschiedenen Ausgaben für solche, dann deren vorschriftsmässige Verrechnung betrifft, so können wir im Weitern auf den zweiten Abschnitt der Bibliotheks-Verwaltungskunde Bezug nehmen.

---

## Dritter Abschnitt.

### Die archivalischen Angelegenheiten:

**fortwährende Vermehrung der Documente durch Ankäufe in Gemässheit der sich ergebenden Gelegenheiten und der zur Verfügung stehenden Mittel.**

In Anbetracht, dass der Werth der Archive hauptsächlich in alten und wichtigen Documenten besteht, soll die Verwaltung sorgfältig die Gelegenheiten wahrnehmen, welche für eine zweckmässige Vermehrung des Bestandes jener sich zeigen. Man muss daher ein wachsames Augenmerk auf die Auctionen, wo alte Schriftstücke vorkommen, richten; ebenso auch in Antiquariaten wie bei Goldschlägern (in deren Hände sehr häufig die Urkunden von Pergament gerathen) durch öftere Besuche Nachfragen halten, da bei selbigen zuweilen werthvolle Erwerbungen sich machen lassen. Selbst die Trödler oder Kramkäufer, welche mit allerhand verbrauchten und abgelegten Dingen Handel treiben, sind nicht ganz zu übersehen. — Ueber Alles, was weiter in diesen Zweig der Verwaltung einschlägt, ist der dritte Abschnitt der Bibliotheks-Verwaltungskunde zu vergleichen.

---

# Vierter Abschnitt.

## Die Bewahrung des Archivs:

### Erhaltung des gesammten Archivalienbestandes und Aufrechthaltung des Archivs-Organismus.

Die Wahrung der Integrität eines Archivs wird durch zwei Hauptrücksichten bedingt, wovon die eine auf die Vollzähligkeit aller demselben zugehörenden Documente wie auf die sorgfältige Conservirung ebendieser; die andere aber auf die Erhaltung der Organisation, welche nach den Directivnormen der Anstalt gegeben worden ist, sich bezieht.

In ersterer Hinsicht müssen alle nöthigen und möglichen Vorkehrungen gegen Entwendungen oder Verlorengehen, sowie gegen etwalge Beschädigungen aller Art getroffen werden. — — An die Stelle einer auf etwas längere Zeit herausgenommenen Urkunde wird sehr zweckmässig ein Zettel eingelegt, worauf die Nummer und die Herausnahme (der Empfänger und das Datum) vorgemerkt sind. — Als Mittel wider das Verderben der Schriftstücke hat man anzusehen: die Schonung bei der Handhabung derselben, die Reinlichkeit innerhalb des ganzen Gebäudes überhaupt, dann insbesondere das Reinigen der Repositorien und Schubladen (Kästen) wie auch das Ausstäuben (sorgfältige Abkehren) der Stücke. — Was die allerältesten und vorzüglich wichtigen Urkunden anbelangt, so wird es für eine nothwendige Vorsorge gehalten, von ihnen buchstäblich genaue Abschriften, welche um der vollen Gültigkeit willen collationirt und vidimirt werden müssen, zu nehmen, und letztere zu den Originalen zu legen, damit sie — anstatt und zur Schonung dieser — erforderlichen Falles gebraucht werden können. Es bildet dies eine Maassregel, welche zur Erhaltung der werthvollsten Schätze sehr wesentlich beiträgt.

In anderer Hinsicht soll die eingeführte Ordnung nach allen Richtungen — sie betreffe die Aufbewahrung oder die Repertorisirung der Archivalien — strenge aufrecht erhalten bleiben, ohne irgend eine erhebliche Unterbrechung zu erleiden.

Unter Hinweisung auf den vierten Abschnitt der Bibliotheks-Verwaltungskunde ist zu bemerken, dass die Archivalien eine noch sorgsamere Behandlung und Verwahrung als die Bücher erheischen, insofern der Verlust jeder einzelnen unersetzlich bleibt.

# Fünfter Abschnitt.

## Der Verkehr mit dem Publicum:

### Benutzung des Archivs von Seite Berechtigter und Extradition von Documenten; Correspondenz mit Auswärtigen.

Dieser Geschäftszweig der Archive zeigt lange nicht die Ausdehnung wie bei den Bibliotheken, insofern die Benutzung der ersteren — der Natur der Sache nach — vielfachen Beschränkungen unterliegt, welche die anderen nicht kennen. — Für Schaulustige sind die Archive nicht geöffnet und ein Lesesaal für Besucher, welche lesen und Notirungen machen wollen, existirt als überflüssig nicht, indem der Zutritt nur einem auserlesenen Theile des Publicums, nämlich demjenigen gestattet wird, welcher die Documente für historische Forschungen oder zu einem rechtlichen Beweise benutzen will. Man ist in früherer Zeit viel ängstlicher und strenger gewesen als gegenwärtig, nachdem man liberalere Ansichten gewonnen und eingesehen hat, dass die Urkunden die unentbehrlichen Quellen für die Geschichtsschreibung bilden. Mit vollem Rechte hat man in neuerer Zeit darauf hingewiesen, dass die Archive, wenigstens die älteren Schriftstücke derselben, einer freien Benutzung der Geschichtsforscher hingegeben werden sollen. Insoweit man dies gethan, sind bedeutende historische Resultate, namentlich auch Berichtigungen mancher traditionell gewordenen geschichtlichen Anschauungen, erzielt worden. Es darf indess ohne höhere Autorisation (d. i. von der vorgesetzten Stelle) Niemandem die Einsicht eines Documents gestattet werden; einer noch grössern Einschränkung aber unterliegt die lehnungsweise Hinausgabe eines solchen, in welcher Beziehung — je nach der Wichtigkeit (dem Werthe) des Schriftstückes — mit grosser Vorsicht zu verfahren ist.

Für die Besucher, welche die Anstalt zu benutzen die Erlaubniss erhalten, muss ein besonderes Zimmer mit der erforderlichen Einrichtung vorhanden sein; hier wird ihnen das Gewünschte präsentirt, und da dürfen sie ihre Arbeiten machen: die geeignete Aufsicht wird von selbst verstanden. — Ueber die Urkunden, welche aus dem Archive abgegeben werden, muss man natürlich ein Manual:

## Extraditionsbuch

führen, in welches die Entnahme, d. i. die genaue Adresse des Empfängers, die Signirung und die inhaltliche Aufschrift, das Datum der Abgabe, sowie (seiner Zeit) die Rückgabe eingeschrieben werden. Es versteht sich dabei, dass eine Urkunde nur gegen Bescheinigung verabfolgt und dass diese erst nach richtig erfundener Zurückstellung wieder ausgehändigt werden darf.

Es werden öfters von Seite auswärtiger Personen, Behörden oder Corporationen schriftliche Anfragen an die Anstalt gelangen,

durch welche um Aufschluss über irgend eine Thatsache von historischem oder juristischem Belange ersucht wird. Die Verwaltung eines wohl organisirten Archivs, welches seine Documente in der vollkommensten Ordnung aufbewahrt und hierüber gute Repertorien besitzt, wird jederzeit in der angenehmen Lage sich befinden, den Gesuchstellern sofort einen bestimmten Bescheid (bejahend oder verneinend) ertheilen zu können. Durch Entfaltung einer emsigen Thätigkeit in dieser Richtung, welche eine lebhafte **Correspondenz** im Gefolge hat, wird das Archiv vielen Nutzen stiften und so seine Bedeutung für die Wissenschaft wie für das praktische Leben bewähren und in das gehörige Licht setzen. Um so mehr wird aber auch dieser Theil der Geschäftsführung den Archivsbeamten Interesse einzuflössen geeignet sein.

---

# Sechster Abschnitt.

## Archivs-Behörden und Beamte.

Die Archive des Staates gelten als wissenschaftliche Anstalten und unterstehen in letzter Instanz einer der obersten Staatsstellen, demnach entweder dem Ministerium des Cultus oder des Innern oder auch des Aeussern. Von dieser obersten Stelle haben die allgemeinen und wichtigsten Verordnungen über die Bestimmung unsrer Anstalten und im Weitern über die Grundsätze ihrer Einrichtung und Verwaltung auszugehen, vermöge deren

das **Verhältniss, in welchem** die **Archive** eines Reiches (Landes) zu einander stehen sollen;
die **Grundsätze**, welche bei der **Verwendung** des **Fonds** einzuhalten sind;
die **Bauten** und **Reparaturen** am und im Gebäude;
die **Anstellung** des **Vorstandes** und der übrigen **Beamten**;
die **Dienstordnung**;
die **Gesetze** für die **Benutzung des Archivs** von Seiten des Publicums

festgestellt und geregelt werden.

Für alle Archive soll ein gleichlautendes Geschäfts-Regiement gegeben sein, welches die Principien für die Ordnung der Archivalien wie für die Art ihrer literarischen Bearbeitung vorzeichnet.

Die unmittelbar verwaltenden Behörden der Archive werden je nach dem Range (Umfange) dieser verschiedene Namen führen: den einer Direction die Haupt-Archive; denjenigen eines Archivariats oder einer Verwaltung die Neben- (kleineren) Archive. Hiernach richten sich auch die Titel der Vorstände: Directoren, Präfecte, Archivare u. s. w.; während als weitere Beamte (Archivs-) Räthe, Ad-

juncten, Conservatoren, Secretäre, Canzlisten u. s. w. vorkommen. Die Zahl der Bureau-Diener ist von dem Erfordernisse abhäagig.

Das Amt eines Archivars (selbst eines untergeordneten) ist ein umfangreiches. Die Staatsbehörde wird in den meisten Fällen, wena sie über einen Gegenstand eine nähere Auskunft oder sachgemässe Belege bednrf, nicht wissen, wo diese vorkommen oder zerstreut liegen; sondern sie wird jene blos im Allgemeinen andeuten könaen. Des Archivars Sache bleibt es daher, nlie die einzelnen betreffenden Momente zusammenzusuchen, zu sichten, wissenschaftlich zu prüfen und so sorgfältig zusammenzustellen, dass sie wenigstens die vollständigste Unterlage für ein Rechtsgutachten bilden köanen, wean er auch nicht fähig zu sein braucht, selbst ein solches zu entwerfen. In den Archivsbeamten soll ein Privatmann, dem die Benutzung der Archivalien für seine Forschungen und Studien gestattet ist, eine ebenso bereitwillige wie intelligente Beihülfe uad Unterstützung finden.

Die Beamten, welche der Anstalt wisseaschaftliche Dieaste zu leisten haben, müssen die allgemeine wissenschaftliche Bildung, und dann ferner besitzen: die Kenntniss einiger Sprachen, insbesondere der lateinischen; umfassende Kenntniss der Geschichte, nameatlich derjenigen des Mittelalters bis zur Gegenwart, wie auch ganz besonders jene des eigenen Vateriandes, genaue Bekanntschaft mit den einheimischen Rechtsverhältnissen; Vertrautheit mit der Paläographik, vorzüglich der Diplomatik, und der historischen Chronologie, welche beide unentbehrlich sind; klare Einsicht in die gesammte Urkundenwissenschaft. Weitere Eigenschaften sind: Ordnungsliebe, Fleiss, grosse Umsicht uad praktisches Geschick, dana auch eine gute Handschrift, welche dem gewissenhaften und bewandertea Geschäftsmanne unsres Faches aicht fehlen dürfen.

Dea Archivs-Beamten, welche mühsame und sehr anstrengeade Arbeiten zu verrichten habea, soll eine soichea Anforderuagen entsprechende, aiso eine gesicherte mit angemessenem Raage und Gehalte verbuadene Stellung gewährt seia; indem sie nur unter dieser Voraussetzuag ihre schwierigen Berufspflichten vollkommen zu erfüllea im Stande sein werden.

# Formulare.

## Herodotus Halicarnass.

| | | |
|---|---|---|
| | Musae s. historiarum libri IX (graece); ad vet. codicum fidem denuo rec. et lectionis varietate, continua interpretatione latina, adnotationibus Wesselingii et Valckenarii aliorumque et suis illustravit J. Schweighäuser;<br>6 Volumina in 12 Tomis. | **5.** III. 2000. |
| | Argentorati & Paris., Treuttel & Würtz 1816. | gr. 8° |
| | Brunet II. 169. a. Ebert 9558.<br>Schweiger I. 139. b. | |
| | Neue vortreffliche Recension; von Ktesias sind blos die *res Persicae* aufgenommen. | |
| | Velinpapier; 12 Prachtbände. | |

## Bayern, Königreich (Hzth. u. Kurfth.)

| | | | |
|---|---|---|---|
| | **Geschichte** von Bayern, aus archival. u. a. handschr. Quellen bearbeitet; 10 Bücher: 1180—1825. München 1820—55. | Buchner. | **10.** VII. 1150. 8° |

## III.

### Aventinus (Thurmayr), Johann, Geschichtsschreiber:

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Grabmal** zu St. Emmeran in Regensburg | Beschreibung. | Verhandlungen J. 3. S. 94, 210. | **31.** II. 4200. 8° |
| Leben | . . . . . | Mayer J. 1. S. 105. | **10.** V. 810. 4° |
| Handschr. Nachlass | Nachrichten. | Freyberg B. 1. S. 75. | **31.** II. 2750. 8° |

= Aventinus, Johann.

## V.

### Sachsen, Gesammt- (Kur- u. fürstl.) Haus:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Chronik | bis zur Theilung in 2 Aeste (1485). | Albinus . . . . . | **10.** IV. 12. 4° |
| Genealogie | bis 1731. | Krauss . . . . . | **9.** IV. 110. 4° |
| Geschichte | bis 1734. | Birken . . . . . | **10.** IV. 260. 8° |
| Wappen | Beschreibung. | Birken . . . . . | **10.** IV. 260. 8° |

Digitized by Google

## VI.

## 1408. Januar 18.

| | |
|---|---|
| Gregorius papa XII. decano ecclesiae frisingensis mandat, ut ea quae de bonis monasterii in Wassingesbrunne alienata invenerit, ad jus et proprietatem ejusdem monasterii revocare procuret. | U.<br>IV.<br>120. |
| Romae XV. Kal. Februarii pontificatus secundo. | |
| Original, Pergament,<br>mit Siegel. | |
| Anmerkung: Würde obiger Text in Übersetzung gegeben sein, so müsste seine Abfassung in lateinischer Sprache bemerklich gemacht werden. | |



Seizinger, Bibliotheks- und Archivswissenschaft.

# Register.

**Df.** bedeutet: **Definition** d. i. Erklärung, Begriffsbestimmung.

**Kl.** bedeutet: **Klassifikation** d. i. Angabe, zu welchem Gesammtfache und zu welcher Abtheilung desselben ein Buch gehört, resp. wo es einzutheilen (einzuordnen) sei.

Die **Ziffern** zeigen die **Seiten** des Buches an.


Abbildungen: Katalogirung . . 211
— Repertorisirung . . . . . 232
Abbreviaturen, frühere . . . . 12
Abdruck aus Sammelwerken . . 195
Abentheuer, romanhafte: Kl. . 155
Aberglaube: Df. u. Kl. . . . . 98
Abgeordnete, Wahl, Rechte u. s. w.: Kl. . . . . 107
Abnormitäten, menschliche: Df. u. Kl. . . . . 129
Abschnitt: Df. . . . . 30
Abteien, Geschichte: Kl. . . . 92
Abtheilung e. Samml., e. Buches: Df. . . . . 20
Adagia: Df. u. Kl. . . . . 156
Adelsstand, Geschichte: Kl. . . 98
Adenologie: Df. u. Kl. . . . . 130
Adhäsion: Df. u. Kl. . . . . 131
Adligate: Katalogirung . . . . 190
— Signirung . . . . . 183
Adressbücher: Df. u. Kl. . . . 104
Advokatur: Df. u. Kl. . . . . 120
Aërodynamik: Df. u. Kl. . . . 147
Aërolithen: Kl. . . . . 126
Aëromantie: Df. u. Kl. . . . . 99
Aërometer, Anwendungslehre: Kl. 132
Aëronautik: Df. u. Kl. . . . . 148
Aërostat: Df. u. Kl. . . . . 148
Aërostatik: Df. u. Kl. . . . . 147
Afrika, Geschichte: Kl. . . . . 91
Afterärzte (Schriften der): Kl. . 134
Afterweisheit: Df. u. Kl. . . . 98
Agrikultur: Df. u. Kl. . . . . 140
Agrikulturchemie: Df. u. Kl. . . 133
Agronomie: Df. u. Kl. . . . . 140
Ahamaturgie: Df. u. Kl. . . . 136
*Ai* u. *aire*: Sylben . . . . . 238
Akademieen der Wiss.: Kl. . . 154
— — Titel ihrer Schriften . . 208
Ackerbau: Kl. . . . . 141
Ackerbestellungskunde: Kl. . . 140
Akiurgie: Df. u. Kl. . . . . 136
Akotyledonen: Df. u. Kl. . . . 128
*Akta* als Buchtitel: Df. . . . 31
— *Sanctorum*: Df. u. Kl. . . . 77
— — Hauptwerk . . . . . 77
Akten: Df. . . . . 205
Aktinometer, Anwendungslehre: Kl. 132
Akustik: Df. u. Kl. . . . . 131
— musikal.: Df. u. Kl. . . . . 162
Akzessionsbuch . . . . . 204
Alanen, Geschichte: Kl. . . . 91
*Albertis, L. Bpt. de, de re aedif.* . . . . . 22
Alchemystik: Df. u. Kl. . . . . 98
Alchymie, ältere Chemie: Df. u. Kl. 133
— geh. Kunst: Df. u. Kl. . . . 98
Alexipharmazie: Df. u. Kl. . . . 137
Algebra: Df. u. Kl. . . . . 144
Allegation bibliogr. Werke 187. 215
Allegorie: Df. u. Kl. . . . . 156
Alphabet: In neuer Anordnung . 235
— Aufeinanderfolge . . . . . 234
Alphabete:
— arabisches . . . . . 11
— aramäisches . . . . . 10
— äthiopisches . . . . . 11
— birmanisches . . . . . 11
— deutsches . . . . . 11
— europäische . . . . . 11
— georgisches . . . . . 11
— griechisches . . . . . 11
— hebräisches . . . . . 10
— indische . . . . . 11
— karmatisches . . . . . 11
— koptisches . . . . . 11
— kufisches . . . . . 11
— lateinisches . . . . . 11
— malabarisches . . . . . 11
— malayisches . . . . . 11
— mauritanisches . . . . . 11
— mongolisch-kalmückisches . 11
— orientalische . . . . . 10
— des Pali . . . . . 11

Alphabete:
— der Pehlwisprache . . . . 11
— persisches . . . . . 11
— phönikisches . . . . . 11
— der Runen . . . . . 11
— russisches . . . . . 11
— des Sanskrit . . . . . 11
— syrisches . . . . . 11
— slavonisches . . . . . 11
— tamulisches . . . . . 11
— tartaro-mandschuisches . . 11
— tibetanisches . . . . . 11
— türkisches . . . . . 11
— der Zendsprache . . . . . 11
Alphabets-Muster: Kl. . . . . 157
Alterthumskunde: Df. u. Kl. . . 95
— biblische: Df. u. Kl. . . . . 76
Alterthums-Sammlungen: Kl. . 160
Altimetrie: Df. u. Kl. . . . . 145
Ambulanoen: Df. u. Kl. . . . . 138
Amerika, Geschichte: Kl. . . . 92
***Amores***: Df. u. Kl. . . . . 139
Amphibien: Kl. . . . . 128
Amphibiologie: Kl. . . . . 128
Amputation: Df. u. Kl. . . . . 136
Anagramme: Df. u. Kl. . . . . 150
***Analekten***: Df. . . . . 31
Analysis: Df. u. Kl. . . . . 144
Anamnestik: Df. u. Kl. . . . . 135
Anästhesie: Df. u. Kl. . . . . 136
Anatomie: Df. u. Kl. . . . . 129
— plastische: Df. u. Kl. . . . 157
Anatomieen (Anstalten): Kl. . . 138
Anegertik: Df. u. Kl. . . . . 136
Anemometer, Anwendungslehre: Kl. . . . . 132
Anemoskop, Anwendungslehre: Kl. 132
***Anepigrapha***: Df. . . . . 38
— Titel dafür . . . . . 195
Angelsachsen, Geschichte: Kl. . 91
Angiologie: Df. u. Kl. . . . . 130
Anhang, Katalogirung . . . . 211
Annalen: Df. . . . . 88
***Anno*** bei der Titelabfassung . . 194
***Anonyma (sc. scripta)***: Df. . . 197
***Anonymus*** statt des Autornamens 198
Anstalten, anatomische: Kl. . . 138
— gymnastische: Kl. . . . . 161
***Anthologie***: Df. . . . . 31
Anthropogeneais: Df. u. Kl. . . 130
Anthropognosie: Df. u. Kl. . . 129
Anthropogonie: Df. u. Kl. . . . 130
Anthropographie: Df. u. Kl. . . 129
Anthropologie: Df. u. Kl. . . . 129
— geographische: Df. u. Kl. . . 125
Anthropomantie: Df. u. Kl. . . 99
Antidotarium: Df. u. Kl. . . . 137
Antike: Df. u. Kl. . . . . 159
Antiken-Kabinet: Df. u. Kl. 159. 160
— Kabinette: Kl. . . . . 160
***Antiphonale***: Df. u. Kl. . . . 81
***Antiphonarium***: Df. u. Kl. . . 81
Antiquariat: Df. . . . . 168. 169
***Antiquitas figurata***: Df. u. Kl. . 159
Aphorismen, philos.: Kl. . . . 84
Apographen: Df. . . . . 16
Apokalypse: xylogr. Druck . . 17
Apokryphen: Df. . . . . 76
Apologetik: Df. u. Kl. . . . . 79
Apologie: Df. u. Kl. . . . . 79
Apothaker-Kunst: Kl. . . . . 137
— Taxen: Kl. . . . . 137
Apparat, bibliothekar. . . . . 285
***Apparatus literarius***: Df. u. Kl. 164
***Appendix***: Df. . . . . 32
Aquarellmalerei: Df. u. Kl. . . 157
Arbeitszeit . . . . . 285
***Archaeologia sacra***: Df. u. Kl. 76
Archaeologie: Df. u. Kl. . . . 95
— biblische: Df. u. Kl. . . . . 76
— kirchliche: Df. u. Kl. . . . 78
Architektonik: Df. u. Kl. . . . 145
— der Wissenschaften: Df. u. Kl. 145
Architektur: Df. u. Kl. . . . . 145
***Architectura civilis***: Df. u. Kl. 146
— ***hydraulica***: Df. u. Kl. . . . 146
— ***militaris***: Df. u. Kl. . . . 146
— ***navalis*** . . . . . 146
Archiv als Buchtitel: Df. . . . 30
— Integrität: Erhalt. . . . . 306
— u. Registratur: Unterschied . 294
— Wort: Def. . . . . 293
Archivalien: Aufschrift . . . . 301
— Erwerbung . . . . . 298
— Grundabtheilungen . . . . 299
— Hauptgattungen . . . . . 299
— Material . . . . . 300
— Wort: Df. . . . . 294
Archivar: Amt dess. . . . . 309
Archivariat . . . . . 308
Archive: Bestimmung . . . . 294
— Geschichte: Kl. . . . . 167
— Haupt- . . . . . 294
— Neben- . . . . . 294
— öffentliche . . . . . 294
— Privat- . . . . . 294
— Staats- . . . . . 294
Archivs-Adjunkten . . . . . 308
— Behörden . . . . . 308
— Gebäude: Banart . . . . . 297
— — innere Eintheilung . . . 297
— Kanzlisten . . . . . 309
— Konservatoren . . . . . 308
— Organismus: Aufrechthalt. . 306
— Räthe . . . . . 308
— Recht: Df. u. Kl. . . . . 167
— Sekretäre . . . . . 309
— Wissenschaft: Df. . . 166. 294
— — Eintheilung . . . . . 294
— — Kl. . . . . 166. 167
Aritbmetik: Df. u. Kl. . . . . 143
— politische: Df. u. Kl. . . . 103

Armenwesen: Kl. . . . . 110
*Ars armorialis*: Df. u. Kl. . . 86
— *heraldica*: Df. u. Kl. . . . 86
— *heroica*: Df. u. Kl. . . . . 86
— *magna*: Df. u. Kl. . . . . 84
— *medica*: Df. u. Kl. . . . . 133
— *memorandi*: xylogr. Druck. . 17
— *memoriae*: Df. u. Kl. . . . 152
— *moriendi*: xylogr. Druck . . 17
— *obstetricia*: Df. u. Kl. . . . 136
— *salubris*: Df. u. Kl. . . . . 138
— *typographica*: Df. u. Kl. . . 160
— *veterinaria*: Df. u. Kl. . . 141
Arsenale: Df. u. Kl. . . . . 122
*Art de l'accoucheur*: Df. u. Kl. 136
— *du blason*: Df. u. Kl. . . . 86
Artikel in fremden Eigennamen: alphab. Geltung . . . . . 246
— bei der Titelabfassung . . . 194
Artillerie (bez. Schriften): Kl. . 121
Arzneiformenlehre: Df. u. Kl. . . 136
Arzneimittel, geheime (Schriften): Kl. . . . . 134
Arzneimittellehre: Df. u. Kl. . . 136
Arzneitaxen: Kl. . . . . 137
Asien, Geschichte: Kl. . . . . 91
Askese: Df. . . . . 82
Asketik: Df. u. Kl. . . . . 82
Asthetik: Df. u. Kl. . . . . 84
— der Tonkunst: Df. u. Kl. . . 162
Astragalomantie: Df. u. Kl. . . 99
Astrographie: Df. u. Kl. . . . 124
Astrolabien, Verfert.: Kl. . . . 148
Astrologie, Sterndeutekunst: Df. u. Kl. . . . . 98
— ältere Sternkunde: Df. u. Kl. . 124
Astronomie: Df. u. Kl. . . . . 124
Athelamus: Df. u. Kl. . . . . 84
Athiologia: Df. u. Kl. . . . . 134
Athletik: Df. u. Kl. . . . . 161
Atlanten der Astr. u. Geogr.: Df. u. Kl. . . . . 173
— naturhistorische: Df. u. Kl. . 174
Atlas: Df. . . . . 173
Atmometrie: Df. u. Kl. . . . . 147
Atmosphärologie: Df. u. Kl. 125. 126
Attitüden: Df. . . . . 161
Attraktion: Df. u. Kl. . . . . 131
Aufklärung im Allg.: Kl. . . . 152
Auflage: Df. . . . . 23
— Katalogirung . . . . . 201
Auflagen: Verhältniss ihrer Zahl zur Güte . . . . . 21
Aufschriften der Archivalien . . 301
Aufsicht im Lesesaale . . . . 281
Aufstellung der Bücher: Grundsätze hiefür . . . . . 175
Augengläser, Anwendungslehre: Kl. . . . . 132
— Verfert.: Kl. . . . . 148
Auktionen: Käufe dabei . . . 51
*Auktoritas prudentium*: Df. . 113
Ausgabe: Df. . . . . 23
— Katalogirung . . . . . 210
Ausleihebuch . . . . . 280
*Ausmo, Nik. de, suppl.* . . . 22
Ausstattung, artistische . . . 20
— — Katalogirung . . . . . 211
Ausstopfen v. Thieren: Kl. . . 128
Austern-Fang: Kl. . . . . 141
Auswanderung, bez. Schriften: Kl. . . . . 102
Auszug eines Werkes . . . . 195
Authentie einer Schrift: Df. . . 76
*Authentizae (constitutiones)*: Df. u. Kl. . . . . 114
Autographien: Df. . . . . 15
— Katalogirung . . . . . 221
— Kl. . . . . 63
— Werth und Wichtigkeit . . 15
Automaten: Df. u. Kl. . . . . 148
Autoren, griechische: Kl. . . . 72
— römische: Kl. . . . . 72
Autorname: kritisch bestritten . 202
*Aves*: Df. u. Kl. . . . . 128
Azidurgie: Df. u. Kl. . . . . 136

*Bachmann, Nik., index novit.* 10
Badeheilkunde: Kl. . . . . 138
Balneodiätetik: Df. u. Kl. . . . 138
Balneologie: Df. u. Kl. . . . . 138
Balneotechnik: Df. u. Kl. . . . 138
Balneotherapie: Df. u. Kl. . . . 138
Bänderlehre: Kl. . . . . 130
Bändezahl: Ermittlung . . . . 273
— Katalogirung . . . . . 211
Bandform f. d. Katal. u. d. Repert. 232
Barbierer-Profession: Kl. . . . 150
Barometer, Anwendungslehre: Kl. 132
— Verfert.: Kl. . . . . 148
Basiliken (Verordn.): Df. u. Kl. . 114
Basrelief: Df. u. Kl. . . . . 175
Bataver, Geschichte: Kl. . . . 91
Bauernstand, Geschichte: Kl. . 96
Baugewerke: Kl. . . . . 146
Baukunst: Df. u. Kl. . . . . 145
Baumaterialien, Kenntniss: Kl. . 146
Baumwollenpapier . . . . . 9
Bauordnung: Kl. . . . . 108
Bauwesen: Df. u. Kl. . . . . 145
Beamte des Archivs: Besoldung . 309
— — Kenntnisse . . . . . 309
— — Rang u. Titel . . . 308. 309
— der Bibl.: Besoldung . . . 289
— — Kenntnisse . . . . . 287
— — Rang u. Titel . . . . . 284
Beatifikation: Df. u. Kl. . . . 77
Bedeutung, wissenschaftliche, eines Buches: Katalogirung . . 215
Befestigungskunst: Kl. . . . . 122
Begnadigungsrecht: Kl. . . . 106

Behörden der Archive . . . 308
— d. Biblioth. . . . . 283
Bellbände: Katalogirung . . . . 190
— Signirung . . . . . 183
Belagerungen, Geschichte: Kl. . 122
Belgier, Geschichte: Kl. . . . 91
Belletristik: Df. u. Kl. . . . . 155
Belomantie: Df. u. Kl. . . . . 99
*Benediktionale*: Df. u. Kl. . . 82
*Benediktionarium*: Df. u. Kl. . 82
Benutzung des Archivs . . . . 307
— der Bibliothek . . . . . 276
Bergbau: Df. u. Kl. . . . . 147
Bergordnung: Df. u. Kl. . . . 147
Bergrecht: Df. u. Kl. . . . . 147
Bergwerkskunde: Df. u. Kl. . . 147
Beschädigungen der Bücher u. s. w. Vorsorge . . . . . 269
Beschaffenheit eines Ex.: Katalogirung . . . . . 216
— — influirt a. d. Werth . . . 21
Beschälanstalten: Kl. . . . . 141
Bescheidigung beim Ausleihen . 280
Beschläge des Einbandes . . . 43
Beschneiden der Bände . . . . 267
Besoldungen d. Beamten . 289. 300
Bestellungsliste . . . . . 263
Besteurungsrecht: Df. u. Kl. . . 109
Bestialität: Df. u. Kl. . . . . 130
Betrügereien: Kl. . . . . 172
Bewässerung: Kl. . . . . 140
Bezirke, Geschichte: Kl. . . . 92
Bibel: alphab. Anordnung . 209. 242
— Ehebrecher- . . . . . 19
— Fegfeuer- . . . . . 19
— Jesuiten- . . . . . 19
— Narren- . . . . . 19
— Straf mich Gott- . . . . . 19
— Tabakraucher- . . . . . 19
Bibeln in allen Sprachen: Kl. . 73
*Biblia pauperum*: Df. u. Werth 16. 17
Bibliognosie: Df. u. Kl. . . . 164
Bibliographie: Df. u. Kl. . . . 164
Bibliographik: Df. u. Kl. . . . 86
Bibliologie: Df. u. Kl. . . . . 164
Bibliomanie: Df. . . . . 28
Bibliophilie: Df. . . . . 28
Bibliothek als Buchtitel: Df. . . 30
— Wort: Df. . . . . 6
Bibliothekar: Df. . . . . 286
Bibliothekariat . . . . . 283
Bibliotheken, ephemere: Df. . . 6
— öffentliche: Df. . . . . 7
— permanente: Df. . . . . 6
Bibliothekenkunde: Df. u. Kl. . . 167
Bibliothekographie: Df. u. Kl. . 167
Bibliothekonomie: Df. u. Kl. . . 167
Bibliotheka-Behörden . . . . 283
— Gebäude . . . . . 45
— Lehre: Df. u. Kl. . . . . 167
— Säle . . . . . 46
Bibliotheks-System . . . . . 53
— Systeme, fehlerhafte . . . . 58
— Wissenschaft: Df. . 7. 166. 167
— — Kl. . . . . 166. 167
— Zeichen (Stempel) . . . . 270
Bienen-Zucht: Kl. . . . . 141
Bilder-Bibeln: Df. u. Kl. . . . 74
— Lehre: Df. u. Kl. . . . . 160
Bildhauerei: Df. u. Kl. . . . . 159
Bildung, idealo u. reale: Df. . . 152
Bildungswesen im Allg.: Df. u. Kl. 152
Biodynamik: Df. u. Kl. . . . . 130
Biographieen: Df. . . . . 94
— Kl. . . . . 61. 94
Biographik: Df. u. Kl. . . . . 94
Biologie: Df. u. Kl. . . . . 130
Biometrie: Df. u. Kl. . . . . 130
Biosophie: Df. u. Kl. . . . . 84
Bisthümer (Gebiete), Geschichte: Kl. . . . . 92
Byzantiner (Schriftsteller): Df. u. Kl. 70
Byzanz (Reich) Geschichte: Kl. . 91
Blattzahlen der alten Drucke . . 18
Blinde, Unterricht: Kl. . . . . 152
Blitzableiter, Verfert.: Kl. . . 148
Blokaden: Kl. . . . . 123
Blumenlese als Buchtitel: Df. . 31
Blumisterei: Kl. . . . . 141
Bodenkunde: Kl. . . . . 140
*Boccaccio decameron* . . . . 22
Bollandisten: Df. u. Kl. . . . 77
*Boquinus, Pt., assertio* . . . 21
Bordelle: Kl. . . . . 139
Bosnien, Geschichte: Kl. . . . 92
Botanik im Allg.: Df. u. Kl. . . 127
— geographische: Df. u. Kl. . . 125
— medizinische: Df. u. Kl. . . 128
— ökonomische: Df. u. Kl. . . 128
— pharmazeutische: Df. u. Kl. . 128
— technische: Df. u. Kl. . . . 128
Botanisiren, Anleit. dazu: Kl. . 128
Bonssole, Verfert.: Kl. . . . . 148
Brache: Kl. . . . . 140
Brachygraphie: Df. u. Kl. . . . 86
Breite-Berechnung, geographische: Kl. . . . . 124
*Brevae*: Df. u. Kl. . . . . 77
*Breviarium*: Df. u. Kl. . . . 81
Briefwechsel, allg. u. historischer: Kl. . . . . 93
Brillen, Verfert.: Kl. . . . . 148
Brittannien, Geschichte: Kl. . . 91
Bromatologie: Df. u. Kl. . . . 139
Bruchtheile eines Werkes: Kl. . 58
Buch: Df. . . . . 29
Buchbinder-Profession: Kl. . . 150
Buchdrucker, Nachrichten: Kl. . 160
Buchdruckerkunst: Kl. . . . . 160
Bücher, geringe . . . . . 21
— merkwürdige . . . . . 19
— mittelmässige . . . . . 21

Bücher, wissenschaftlich wichtige 19
Bücher-Anschaffungen, Fälle hiefür . . . . . 48
— — in Quali u. Quanto . . . 48
— — Wege dabei . . . . . 48
— Beschreibung: Df. u. Kl. . . 164
— Handschriftenkunde: Df. u. Kl. 86
— Inventar . . . . . 273
— Kenntniss: Kl. . . . . 164
— Kunde: Df. u. Kl. . . . 163. 164
— Lager: Df. . . . . 5
— Leihanstalt: Df. . . . . 5
— Lexika: Kl. . . . . 165
— Sammlung: Df. . . . . 5
— Vorrath: Df. . . . . 5
Buchhaltung: Df. . . . . 256
— Kl. . . . . 151
Buchhandel: Df. u. Kl. . . 166. 168
Buchhandelsfirmen, Geschichte: Kl. . . . . 170
Buchhändler, Geschichte: Kl. . 170
Buchstaben-Rechnung: Kl. . . 144
— Schrift, Gesch. ihrer Erfindung: Kl. . . . . 171
Bühnen-Kenntniss: Df. u. Kl. . 161
— Kunde: Df. u. Kl. . . . . 161
Bulgarien, Geschichte: Kl. . . 92
*Bulla aurea* (goldene): Kl. . 105
*Bullae*: Df. u. Kl. . . . . 77
*Bullarium*: Df. u. Kl. . . . . 77
Bundes-Recht: Df. u. Kl. . . . 104
— Versammlung, Protokolle: Kl. 111
Buntdruck: Df. u. Kl. . . . . 100
Bureaurequisiten: Beschaffung . 259
Burgen, Geschichte: Kl. . . . 92
Bürgerstand, Geschichte: Kl. . . 96
*Busenbaum, Hrm., medulla* . 19

*C*: alphabet. Geltung . . 238. 239
*C* vor *a, o, u* u. s. w. = s. *K*
*C* vor *e, i, y* = s. *Z*. . . . .
*Ch*: alphabet. Geltung . . . . 238
Chalkographie: Df. . . . . 19. 158
— Kl. . . . . 158
Charade: Df. u. Kl. . . . . 156
Charakteromantie: Df. u. Kl. . . 99
*Charlatanerie medica*: Df. u. Kl. 134
*Charta magna* (*m. ch.*): Df. u. Kl. . . . . 106
*Chartarium*: Df. . . . . 293
*Chartaceum*: Df. . . . . 293
Chartomantie: Df. u. Kl. . . . 99
Chartularien: Df. u. Kl. . . . 88
*Chartularium*: Df. . . . . 295
Chemie: Df. u. Kl. . . . . 132
— pharmazeutische: Df. u. Kl. . 137
Chemitypie: Df. u. Kl. . . . . 158
Chiffrirkunst: Df. u. Kl. . . . 86
Chiliasmus: Df. u. Kl. . . . . 79
Chilologie: Df. u. Kl. . . . . 161
China, Geschichte: Kl. . . . 91
Chirogrammatomantie: Df. u. Kl. 99
Chifograph: Df. . . . . 14
Chorographie: Df. . . . . 101
Chiromantie: Df. u. Kl. . . . 99
Chirotypen: Df. . . . . 16
— Kl. . . . . 64
*Chirurgia forensis*: Df. u. Kl. 137
— *legalis*: Df. u. Kl. . . . . 137
Chirurgie: Df. u. Kl. . . . . 135
— gerichtliche: Kl. . . . . 137
*Chrestomathie*: Df. . . . . 31
Chrismon: Df. u. Kl. . . . . 85
Christologie: Df. u. Kl. . . . 79
Chromatik: Df. u. Kl. . . . . 132
Chromolithographie: Df. u. Kl. . 158
Chronik: Df. . . . . 88
*Chronica insignis infamiae*: Df. u. Kl. . . . . 139
*Chronique scandaleuse*: Df. u. Kl. . . . . 139
Chronistiche: Df. u. Kl. . . . 156
Chronologie, astronomische: Df. u. Kl. . . . . 124
— historische: Df. u. Kl. . . . 86
— kirchliche: Kl. . . . . 78
— mathematische: Df. u. Kl. . 124
— technische: Df. u. Kl. . . . 86
Chronometer, Verfert.: Kl. . . 148
*Ck*: alphabet. Geltung . . . . 240

Dachdeckergewerk: Kl. . . . 146
Daguerreotypie: Df. u. Kl. . . 158
Daktiliomantie: Df. u. Kl. . . . 99
Dämonologie: Df. u. Kl. . . . 99
Dänemark, Geschichte: Kl. . . 91
Datum bei alten Drucken . . . 18
Dechiffrirkunst: Df. u. Kl. . . . 86
*Deductiones* in Zivils.: Kl. . . 118
Defektenliste . . . . . 264
Deismus: Df. u. Kl. . . . . 84
Deklamatorik: Df. u. Kl. . . . 85
Dekoration: Df. u. Kl. . . . . 159
Dekorationsmalerei: Kl. . . . 158
*Dekretalen*: erste Ausg. . . . 119
*Dekretales Gregorii IX*: Df. u. Kl. . . . . 119
— *liber VI.*: Df. u. Kl. . . . 119
Dekretirkunst, juristische: Df. u. Kl. 120
*Dekretum Gratiani*: Df. u. Kl. 118
Denklehre: Kl. . . . . 83
Denkwürdigkeiten, historische: Kl. 93
Dentologie: Df. u. Kl. . . . . 136
Dermatohygieine: Df. u. Kl. . . 139
Desiderienbuch . . . . . 263
Deutsche, ihre Geschichte: Kl. . 91
Deutschland, Geschichte: Kl. . 91
Deviseu: Df. u. Kl. . . . . 156
*Dezisiones rotae rom.*: Kl. . . 120
— in Zivils.: Kl. . . . . 118
Diagnostik: Df. u. Kl. . . . . 135
Dialektik: Df. u. Kl. . . . . 83

Dianasaologie: Df. u. Kl. . . . 128
Diätetik: Df. u. Kl. . . . . 138
Dichtkunst: Kl. . . . . 85
Didaktik: Df. u. Kl. . . . . 152
Diebstahl: Vorsorge . . . . . 271
Diener d. Bibl. . . . . 284
Diensthendel: Df. u. Kl. . . . 113
Differenzialrechnung: Kl. . . . 144
***Digestum v. inf. & novum***: Df. u. Kl. . . . . 114
Dikotyledonen: Df. u. Kl. . . . 128
Dynamik: Df. u. Kl. . . . . 147
Dioptrik: Df. u. Kl. . . . . 131
***Diplomata***: Df. . . . . 295
Diplomatarien: Df. . . . 88. 295
— Kl. . . . . 88
Diplomatie: Df. u. Kl. . . . . 112
Diplomatik: Df. u. Kl. . . . . 85
— u. Diplomatie: Unterschied . 86
Direktion des Archivs . . . . 308
— d. Bibl. . . . . 283
Direktor des Archivs . . . . 308
— der Bibl. . . . . 283. 284
Dispensatorium: Df. u. Kl. . . 137
Dissertationen: Kl. . . . . 58
— Ordnungswort . . . . . 201
***Diurnale***: Df. u. Kl. . . . . 81
Dogmatik: Df. u. Kl. . . . . 79
Dokumente: Df. . . . . 295
Dörfer, Geschichte: Kl. . . . 92
Doubletten: Beibehaltung . . . 265
— Df. . . . . 27
— Veräusserung . . . . . 265
Drainage: Df. u. Kl. . . . . 140
Dramaturgik: Df. u. Kl. . . . 161
Dreifelderwirthschaft: Kl. . . . 140
Dressur der Thiere: Kl. . . . 142
***Droit des gens***: Df. u. Kl. . . 111
— ***politique***: Df. u. Kl. . . . 104
— ***public***: Df. u. Kl. . . . 104
— — ***exter.***: Df. u. Kl. . . . 111
Drucker: Katalogirung . . . . 212
Druckerei-Firmen, Nachrichten: Kl. . . . . 160
Drucker-Namen bei alten Drucken 18
Druckfehler, hands. Berichtigung 22
Druckmaterial, frühestes . . . 18
Druckoffizinen, Beschr.: Kl. . . 160
Druckort: Katalogirung . . . . 212
Druckschrift, deutsche . . . . 13
— lateinische . . . . . 13
Drüsenlehre: Kl. . . . . 130
Dualismus (Religion): Df. . . 98
Düngerlehre: Kl. . . . . 140
Dunstkreis, Beschreibung: Kl. . 126
Dupletten = s. Doubletten . .

Ebbe, Beschreibung: Kl. . . . 126
***Editio***: Df. . . . . 23
— ***princeps***: Df. . . . . 24
Editionen der gr. u. röm. Aut.: Kl. 71
Editionen des Bibel-Textes: Kl. 74
Effektenhandel: Df. u. Kl. . . . 151
Eherecht: Kl. . . . . 116
Eigennamen, gleichlautende: Rangordnung . . . . . 250
— persönliche: alphab. Behandlung . . . . . 244
— — englische . . . . . 247
— — französische: alphab. Behandlung . . . . . 246
— — italienische, alphab. Behandlung . . . . . 247
— — niederländische: alphab. Behandlung . . . . . 247
— — orientalische: alphab. Behandlung . . . . . 248
— — portugiesische: alphab. Behandlung . . . . . 247
— — spanische: alphab. Behandlung . . . . . 247
— — ungarische: alphab. Behandlung . . . . . 248
— der weltl. Reg.: alphab. Behandlung . . . . . 248
— der geistl. Würdenträger . . 248
Einband, Arten u. Klassen . . 42
— Verfahren bez. dess. . . . 266
Einbände, alte: Berücksicht. bei der Katalog. . . . . 216
Einblattdrucke: Df. u. Kl. . . . 172
Eingeweidelehre: Kl. . . . . 130
Einrichtungskunde d. Archive . 297
— der Bibl. . . . . 7. 44
Einschaltung, Methoden . . . 182
Einschreibebuch f. Fremde . . 276
Einstockbögen: Df. . . . . 41
Eintheilung der Schriften: oberster Grundsatz . . . . . 55
Einzelblätter: Aufbewahrung . . 178
Eisenbahn-Baukunde: Df. u. Kl. 146
— Karten: Kl. . . . . 174
***Eklogarium***: Df. . . . . 32
Ektypographie: Df. u. Kl. . . . 160
Elastizität: Df. u. Kl. . . . . 131
Elektrisirmaschinen, Verfert.: Kl. 148
Elektrizität: Df. u. Kl. . . . . 132
Elektromagnetismus: Df. u. Kl. . 132
Elektrometer, Verfert.: Kl. . . 148
***Elenchus***: Df. . . . . 35
Emailmalerei: Df. u. Kl. . . . 157
Embryologie: Df. u. Kl. . . . 130
***Emendation***: Df. . . . . 37
***Enchiridion***: Df. . . . . 33
Endchrist: xylogr. Druck . . . 17
Endsylben, lateinische: alphab. Geltung . . . . . 246
England, Geschichte: Kl. . . . 91
Enkaustik: Df. u. Kl. . . . . 157
Entbindungskunst: Kl. . . . . 136
Entdeckungen, Geschichte: Kl. 97. 102
Entlehnen v. Büchern . . 278. 279

Entomologie: Df. u. Kl. . . . 128
Entwässerung: Kl. . . . . 140
Entwendungen: Vorsorge . . . 269
*Enzyklopädie*: Df. . . . . 32
— einer Wissenschaft: Kl. . 57. 171
Enzyklopädieen, Universal-: Df. u. Kl. . . . . 172
*Ephemerides* als Buchtitel: Df. 31
— *literariae*: Kl. . . . . 165
Epigraphik: Df. u. Kl. . . . . 85
Epitaphien-Aufschriften: Kl. . 157
Epitomator eines Buches anzuführen . . . . . 209
Epizooniologie: Df. u. Kl. . . . 141
Epizootie: Df. u. Kl. . . . . 141
Epos: Df. . . . . 85
Erbauungsbücher: Kl. . . . . 82
Erbrecht: Df. u. Kl. . . . . 116
Erdball, Beschreibung: Kl. . . 125
Erdbeschreibung im Allg.: Df. . 100
— u. Erdkunde: Unterschied . 100
— politische: Df. u. Kl. . . . 101
Erdgloben: Kl. . . . . 173
Erdkunde: Df. . . . . 100
Erdmagnetismus: Df. u. Kl. . . 132
Erdoberfläche, Beschreibung: Kl. 127
Erdrinde, Beschreibung: Kl. . . 126
Erläuterungsschriften über die altklass. Schriftst.: Kl. . . . 72
— über die orient. Schriftst.: Kl. 72
*Erotica*: Df. u. Kl. . . . . 139
Erstlingsdrucke: Df. . . . . 17
Erziehungskunst: Kl. . . . . 152
Eschatologie: Df. u. Kl. . . . 79
*Esprit du corps*, milit.: Kl. . 121
Esthetologie: Df. u. Kl. . . . 139
Ethik: Df. u. Kl. . . . . 84
*Ethika christ.*: Df. u. Kl. . . 80
Ethikotheologie: Df. u. Kl. . . 84
Ethnognosie: Df. u. Kl. . . . 101
Ethnographie: Df. u. Kl. . . . 101
Ethnologie: Df. u. Kl. . . . . 101
*Etymologie*: Df. . . . . 33
Etymologika: Df. u. Kl. . . . 96
Eubiotik: Df. u. Kl. . . . 84. 138
Eudiometer: Anweudungslehre: Kl. . . . . 132
Eunucheu: Kl. . . . . 130
Europa, Geschichte: Kl. . . . 91
*Exegese*: Df. . . . . 36
*Exemplar*: Df. . . . . 38
Exemplare, ihre Beschaff. influirt auf den Werth . . . . . 21
Exeqnatur: Df. u. Kl. . . . . 112
Exorzismus: Df. u. Kl. . . . . 99
Expausibilität: Df. u. Kl. . . . 131
Experimentalphysik: Df. u. Kl. . 131
Exterritorialität: Df. u. Kl. . . 112
Extraditionsbuch d. Archivs . . 307
*Extravagentes communes*: Df. u. Kl. . . . . 119

*F*: alphabet. Geltung . . . . 238
Fabeln: Df. u. Kl. . . . . 156
Fabriken, die einzelneu: Kl. . 149
Fachkatalog: Einrichtung . . . 188
— Herstellung . . . . . 221
— Zweck . . . . . 187
Fahren: Kl. . . . . 142
Faksimiles: Df. . . . . 16
— Interesse . . . . . 16
— Katalogirung . . . . . 221
— Kl. . . . . 63
Fakultäten, akademische: Kl. . 153
Falknerei: Kl. . . . . 142
Farbensteindruck: Kl. . . . . 158
Fauna: Df. u. Kl. . . . . 128
Fazetise: Df. u. Kl. . . . . 156
Federvieh, Zucht: Kl. . . . . 141
Feinde d. chr. Relig., Geschichte: Kl. . . . . 78
Feldbau: Kl. . . . . 141
Feldbefestigungskunst: Kl. . . 122
Feldherrn-Wissenschaft: Df. u. Kl. 121
Feldzüge, Geschichte: Kl. . . 122
Ferien . . . . . 285
Fernrohr, Anwendungslehre: Kl. 132
Fernschreibekunst: Kl. . . . . 147
Festungeu, Verproviantirung: Kl. 122
Festungspläne: Kl. . . . . 174
Fetischmus: Df. . . . . 98
Feuerschiffe (bez. Schriften): Kl. 123
Feuersgefahr: Vorbeugung . . 271
Feuerwerkerei: Kl. . . . . 150
*Feuilles préliminaires*: Df. . 32
Fideikommiss: Df. . . . . 116
Fiktionen, Theorie der: Df. u. Kl. 85
Finanz-Hoheit: Df. u. Kl. . . 109
— Recht: Df. u. Kl. . . . . 109
Fingersprache: Kl. . . . . 161
Fische: Kl. . . . . 128
Fischerei: Kl. . . . . 141
Fischereirecht: Kl. . . . . 141
Fischzucht: Kl. . . . . 141
Fiskus: Df. . . . . 117
Flagellanten (bez. Schriften): Kl. 97
Flaggen, bez. Schriften: Kl. . 103
Flamländer, Geschichte: Kl. . . 91
Flora: Df. u. Kl. . . . . 127
Floren: Kl. . . . . 128
*Florilegium*: Df. . . . . 31
Flösserei: Df. u. Kl. . . . . 142
Flossrecht: Kl. . . . . 142
Flotte: Kl. . . . . 123
Flotten-Manoevres: Kl. . . . 123
Flugschrift: Df. . . . . 37
Flutb, Beschreibung: Kl. . . . 126
Foliiren: Df. . . . . 41
Foliirung, fehlerhafte . . . . 22
Fonds der Archivsverw. . . . 304
— d. Bibliotheksverw. . . . . 255
Fondsbuch . . . . . 257

Formal-Philosophie: Df. u. Kl. . 88
Format im Allg. . . . . 38
— Bezeichnung . . . . . 38
— der ältesten Bücher . . . . 18
— Katalogirung . . . . . 215
Formelkunde (antiquarisch): Df. u. Kl. . . . . 85
Formschneidekunst: Df. u. Kl. . 159
Formulare f. Archive . . . . 321
— f. Biblioth. . . . . 311—319
Forst-Chemie: Df. u. Kl. . . . 133
— Direktion: Kl. . . . . 142
— Gerichtsbarkeit: Kl. . . . 142
— Gesetzgebung: Kl. . . . . 142
— Polizei: Df. u. Kl. . . . . 142
— Recht: Kl. . . . . 142
— Regal: Df. u. Kl. . . . . 140
— Taxation: Df. u. Kl. . . . 142
— Verfassung: Kl. . . . . 142
— Vermessung: Kl. . . . . 142
— Wirthschaft: Df. u. Kl. . . 142
— Wirthschaftswesen: Df. u. Kl. 140
*Fortification passagère*: Df. u. Kl. . . . . 122
Fortsetzer eines Buches anzuführen 209
Fortsetzungen, neue Titel . . . 195
Föhns, Untersuchung darüber: Kl. 130
Franken, Geschichte: Kl. . . . 91
Frankreich, Geschichte: Kl. . . 91
Franzosen, Geschichte: Kl. . . 91
Freimaurer (bez. Schriften): Kl. . 97
Fremdwörterbücher: Df. u. Kl. . 65
Freskomalerei: Df. u. Kl. . . . 157
Friesen, Geschichte: Kl. . . . 91
Friseur-Profession: Kl. . . . 150
Fundamental-Philosophie: Df. u. Kl. . . . . 83
Fürsten-Recht: Df. u. Kl. . . 117
— Söhne, Erziehung: Kl. . . 152
Futteral der Bücher . . . . . 43

Gallerien in den Sälen . . . . 47
Gallier, Geschichte: Kl. . . . 91
Galvanismus: Df. u. Kl. . . . 132
Galvanographie, Df. u. Kl. . . 158
Galvanokaustik: Df. u. Kl. . . 158
Galvanometer, Anwendungslehre: Kl. . . . . 132
Galvanoplastik: Df. u. Kl. . . . 158
Galvanoskop, Anwendungslehre: Kl. . . . . 132
Gärten, botanische: Kl. . . . 141
Gartenbau: Kl. . . . . 141
Gastrologie: Df. u. Kl. . . . 143
Gastronomie: Df. u. Kl. . . . 143
Gattungsnamen: Gebrauch . . 108
Gebetbücher: Kl. . . . . 82
Gebiete, geistliche, Geschichte: Kl. 92
Gebirgskarten: Kl. . . . . 174
Gebräuche, Geschichte: Kl. . . 97
Geburtshülfelehre: Kl. . . . . 136
Gedächtnisskunst: Kl. . . . . 152
Gedichte: Kl. . . . . 155
Gefängnisswesen: Kl. . . . . 108
Gefässlehre: Kl. . . . . 130
Geheimschrift: Kl. . . . . 86
Gehirnlehre, anat.: Kl. . . . 130
— psychol.: Kl. . . . . 129
Geissler: Kl. . . . . 97
Geister-Beschwörung: Kl. . . . 99
— Geschichten: Kl. . . . . 99
Geistik: Df. u. Kl. . . . . 125
Geistlichkeit, Geschichte: Kl. . 78
Gelder. d. Archivsverw. . . . . 304
— d. Bibl.-Verw. u. s. w. . . 255
Gelehrsamkeit, Geschichte: Kl. . 165
Gemälde-Restauration: Kl. . . 158
Gemara: Df. u. Kl. . . . . 83
Gemmenkunde: Df. u. Kl. . . . 159
Gendarmerie, Dienstvorschriften: Kl. . . . . 108
Genealogik: Df. u. Kl. . . . . 86
Generalkarte: Df. . . . . 173
Generalstabsdienst: Kl. . . . 121
Genesimantie: Df. u. Kl. . . . 99
Geniewesen: Kl. . . . . 121
Genitivsbezeichnung (*s*) . . . 241
Geodäsie: Df. u. Kl. . . . . 145
Geognosie: Df. u. Kl. . . 125. 126
Geognostik: Df. u. Kl. . . . . 126
Geogonie: Df. u. Kl. . . . . 126
Geographie im Allg.: Df. . . . 100
— anthropologische: Df. u. Kl. . 125
— botanische: Df. u. Kl. . . . 125
— geschichtliche: Df. . . 101. 102
— historische: Kl. . . . 101. 102
— kirchliche: Kl. . . . . 78
— mathematische: Df. u. Kl. 125. 126
— medizinische: Df. u. Kl. . . 138
— physische: Df. u. Kl. . 125. 126
— reine: Df. . . . . 100
— zoologische: Df. u. Kl. . . 125
Geologie: Df. u. Kl. . . . . 126
Geomantie: Df. u. Kl. . . . . 99
*Geometria subterranea*: Df. u. Kl. . . . . 145
Geometrie: Df. u. Kl. . . 143. 144
Gerichtsbarkeit, freiwillige: Df. u. Kl. . . . . 120
— landesherrliche: Kl. . . . . 106
*Germania sacra*: Kl. . . . . 92
Gesammtfächer: Formirung . . 54
— Grenzen . . . . . 55
— Zahl . . . . . 54
Gesammtwerke: Kl. . . . . 171
Gesandte: Rang . . . . . 112
Gesandtschaftswesen: Df. u. Kl. . 112
Gesang, Kunst dess.: Kl. . . . 163
Geschäfte d. Bibl.: Eintheilung . 284
Geschäfts-Aufsätze, Privat-: Kl. 120
— Briefe: Kl. . . . . 120
— Führung, ärztliche: Kl. . . 135

Geschäfts-Ordnung f. d. Bibl. 282
— Styl, juristischer: Df. u. Kl. 120
— — Privat-: Df. u. Kl. . . . 120
Geschichte im Allg.: Df. . . . 88
— Eintheilung . . . . . 89
— erzählende: Df. . . . . 89
— einer Kunst: Df. u. Kl. . . . 171
— der Menschheit: Df. u. Kl. . 94
— pragmatische: Df. . . . . 89
— einer Wissenschaft: Df. . . 171
— — Kl. . . . . 57. 171
— der Wissenschaften: Df. u. Kl. 171
Geschichts-Darstellung: Formen u. Methoden . . . . . 88—89
— Kunde: Df. . . . . 88
— Wissenschaft: Df. u. Kl. . . 88
Geschlechts-Ausnahmen: Kl. . . . . 139
— Beschreibung: Kl. . . . . 86
— Leben: Kl. . . . . 139
— Unterschiede: Kl. . . . . 130
Geschmackslehre: Df. u. Kl. . . 84
Gesellschaften, gelehrte: Kl. . . 154
— — Titel ihrer Schriften . . 208
Gesetze, Ausfluss der höchsten Gewalt . . . . . 113
— die staatsbürgerlichen Verhältnisse betr.: Kl. . . . . 107
Gesetzes-Sammlungen: Kl. . . 110
Gesetzgebung: Ausfluss der höchsten Gewalt . . . . . 113
Gespenstergeschichten: Kl. . . 90
Gesundheits-Kunde: Kl. . . . 138
— Lehre: Kl. . . . . 138
Getränke-Lehre: Kl. . . . . 139
Getreidebau: Kl. . . . . 141
Gewächskunde: Kl. . . . . 127
Gewässer, Beschreibung: Kl. . 126
Gewerbe, ökonomisch-chemische: Kl. . . . . 140
— Ordnungen: Kl. . . . . 108
— Rechte: Df. u. Kl. . . . . 116
Gewerbs-Betrieb, forstlicher: Kl. 142
— Kunde: Df. u. Kl. . . . . 148
— Lehre: Kl. . . . . 148
Gewerke, die einzelnen: Kl. . . 149
Gewichtskunde (im tägl. Verkehre): Kl. . . . . 151
Gewohnheitsrecht: Df. . . . . 113
Gewölbe des Archivs . . . . 297
Gewürm: Kl. . . . . 128
Giftkunde: Kl. . . . . 136
Gildenwesen, Geschichte: Kl. . 97
Gymnastik: Df. u. Kl. . . . . 161
Gynäkologie: Kl. . . . . 139
Gynäologie: Kl. . . . . 139
Gyromantie: Df. u. Kl. . . . . 99
Gläser, sphärische, Verfert.: Kl. 148
Glasmalerei: Df. u. Kl. . . . 157
Glyptik: Df. u. Kl. . . . . 158
Glyptographie: Df. u. Kl. . . . 159
Glyptothek: Df. u. Kl. . . . . 150
Globen (Erd- u. Himmels-): Kl. 173
— Verfert.: Kl. . . . . 149
Globus: Df. . . . . 173
*Glossar*: Df. . . . . 34
Glossatoren: Df. . . . . 114
*Glossen*: Df. . . . . 35
— handschriftliche, bez. d. Werthes . . . . . 21
Glückwunsch-Gedichte: Kl. . . 157
Gnomen: Df. u. Kl. . . . . 156
Gnomonik: Df. u. Kl. . . . . 148
Goniometrie: Df. u. Kl. . . . . 144
Gothen, Geschichte: Kl. . . . . 91
Götterlehre: Df. u. Kl. . . . . 98
Gottesurtheile (bez. Schriften): Kl. 100
Grabdenkmal-Aufschriften: Kl. . 157
Gradmessungen: Kl. . . . . 145
*Graduale*: Df. u. Kl. . . . . 81
*Gradus ad Parnassum*: Df. . . 34
Grammatik: Df. . . . . 65
Graphik: Df. u. Kl. . . . . 157
Gratis-Exemplare . . . . . 52
Graviriknust: Kl. . . . . 140
Gravitation: Df. u. Kl. . . . . 131
Griechen, Geschichte: Kl. . . . 91
Griechenland (neueres), Geschichte: Kl. . . . . 92
Grössenlehre: Df. u. Kl. . . . 143
*Grotius, H.*, Buch *de jure belli ac pacis* . . . . . 84
Grubenbau: Df. u. Kl. . . . . 147
Grundrepertorium des Archivs: form. Einricht. . . . . 302
— — Zweck . . . . . 302
Gnachemalerei: Df. u. Kl. . . . 157
*Gundobada*: Df. . . . . 115

*Main, Lud.; rep. bibliogr.* 64. 217
Handbuch: Df. . . . . 38
Handel: Df. . . . . 150
— Geschichte: Df. u. Kl. . . . 95
Handels-Geographie: Df. u. Kl. . 151
— Lehre: Df. u. Kl. . . . . 151
— Marine: Kl. . . . . 123
— Recht: Df. u. Kl. . . . . 116
— Systeme: Untersuchung darüber: Kl. . . . . 109
— Verkehr: Df. u. Kl. . . . . 151
— Wissenschaft: Df. u. Kl. . . 150
Handschriften im Allg.: Katalogirung . . . . . 218
— alte: Bedeutung . . . . . 14
— kostbare: Kl. . . . . 61
— occidentalische: Kl. . . . . 62
— orientalische: Kl. . . . . 62
— Werthsbestimmung . . . . 14
Handschriftenkunde: Df. u. Kl. . 86
Handwerke, die einzelnen: Kl. . 149
Handwerks-Rechte: Df. u. Kl. . 116
— Sprüche: Kl. . . . . 157

Häresieen, Geschichte: Kl. . . 78
*Hartlieb* Chiromantia: xylogr. Druck . . . . . 17
Hauptbuch d. Bibl.-Verw. . . 256
Haushaltungskunst: Kl. . . . 143
Hauswirthschaft: Df. u. Kl. . . 142
Hauswirthschaftswesen: Df. u. Kl. 140
Hautrelief: Df. u. Kl. . . . . 175
Hazardspiel: Df. u. Kl. . . . 162
Heft: Df. . . . . 29
Heil-Anstalten: Kl. . . . . 138
— Gymnastik: Kl. . . . . 130
Heilige, Lebensbeschr.: Kl. . . 77
Heilkunde: Df. u. Kl. . . . . 133
— populäre: Df. u. Kl. . . . 138
— Philosophie der: Kl. . . . 134
Heilkunst: Df. u. Kl. . . . . 133
Heizmethoden: Kl. . . . . 143
Heizung des Lokals . . . . . 250
Hecken, Anlage: Kl. . . . . 141
Heliographie: Df. u. Kl. . . . 124
Helkologie: Df. u. Kl. . . . . 136
Helminthologie: Df. u. Kl. . . 128
Henotik: Df. u. Kl. . . . . 80
Heraldik: Df. u. Kl. . . . . 86
Herausgeber anzuführen . . . 209
— nicht Ordnungswort . . . . 208
Herbarium: Df. u. Kl. . . . . 129
Herkotektonik: Df. u. Kl. . . . 122
Hermaphroditen: Df. u. Kl. . . 130
***Hermeneutik***: Df. . . . . 36
— biblische: Df. u. Kl. . . . 76
Heroen: Df. . . . . 98
Heroldskunst: Df. u. Kl. . . . 86
***Heuristik*** im Allg.: Df. . . 37. 84
— — Kl. . . . . 84
— historische: Df. u. Kl. . . . 89
Hexen-Geschichten: Kl. . . . 99
— Prozesse: Kl. . . . . 99
Hyalurgie: Df. u. Kl. . . . . 149
Hydraulik: Df. u. Kl. . . . . 147
Hydrodynamik: Df. u. Kl. . . . 147
Hydrographie: Df. u. Kl. . 125. 126
Hydropathie: Df. u. Kl. . . . 138
Hydropsthologie: Df. u. Kl. . . 138
Hydrostatik: Df. u. Kl. . . . . 147
Hydrotherapie: Df. u. Kl. . . . 138
Hierarchie: Df. u. Kl. . . . . 76
Hieroglyphen . . . . . 10
Hygeologie: Df. u. Kl. . . . . 138
Hygiastik: Df. u. Kl. . . . . 138
Hygieine: Df. u. Kl. . . . . 138
Hygrometer, Anwendungslehre: Kl. . . . . 132
— Verfert.: Kl. . . . . 148
Hygroskop, Anwendungslehre: Kl. 132
— Verfert.: Kl. . . . . 148
Himmels-Globen: Kl. . . . . 173
— Kunde: Kl. . . . . 124
Hypnologie: Df. u. Kl. . . . . 139
Hypsometer, Verfert.: Kl. . . 148
***Histoire erotique***: Df. u. Kl. . 139
— ***galante***: Df. u. Kl. . . . . 139
Histologie: Df. u. Kl. . . . . 130
***Historia erotica***: Df. u. Kl. . 139
— ***juris***: Df. u. Kl. . . . . 114
— ***literaria***: Df. u. Kl. . . . 165
— ***naturalis***: Df. u. Kl. . . . 127
Historik: Df. u. Kl. . . . . 89
Historiographie: Df. u. Kl. . . 89
Historiomathie: Df. u. Kl. . . . 89
Hochschulen: Kl. . . . . 153
Hodegetik: Df. u. Kl. . . . . 152
Hof-Ämter: Kl. . . . . 107
— Beamte: Kl. . . . . 107
Höfe, Bauern-, Geschichte: Kl. . 92
— fürstliche, Geschichte: Kl. . 96
Hof-Feste, Anordnung: Kl. . . 143
— Haltung, fürstliche: Df. u. Kl. 143
— (Staats-) Handbücher: Kl. . 104
Hoheitsrechte: Df. u. Kl. . . . 106
Höhen-Karten: Kl. . . . . 174
— Messung: Kl. . . . . 145
Holländer, Geschichte: Kl. . . 91
Holz-Schneidekunst: Kl. . . . 159
— Schnitte, alte: ihr Ausmalen 20
— Tafeldrucke: Df. . . . . 16
— Zucht: Kl. . . . . 142
Homiletik: Df. u. Kl. . . . . 82
***Horae can.***: Df. u. Kl. . . . 81
Horologien, Verfert.: Kl. . . . 148
Horometer, Verf.: Kl. . . . . 148
Horoskopie: Df. u. Kl. . . . . 99
Hospitäler: Kl. . . . . 138
Hufbeschlag: Kl. . . . . 141
Hülfs-Mittel, literarische . . . 285
— Tafeln, astronomische: Kl. . 124
— Titel: Anwendung u. Zweck . 195
Humoristik: Df. u. Kl. . . . . 156
Hunnen, Geschichte: Kl. . . . 91
Hütten-Kunde: Df. u. Kl. . . . 147
— Werke: Df. u. Kl. . . . . 147

***J***: alphabet. Geltung . . . . 238
Jagd-Recht: Kl. . . . . 142
— Regal: Df. u. Kl. . . . . 140
— Wesen: Kl. . . . . 142
Jahr bei alten Drucken . . . 18
Jahrzahlen: Katalogirung . 194. 213
— in Kürzungen: Katal. . . . 214
— Mangel: Katalogirung . . . 215
— unrichtig angegeb., Fälle . . 22
— — Katalogirung . . . . . 214
— verborgene im Buche: Katalogirung . . . . . 214
— verdeckte: Katalogirung . . 214
— zweierlei der näml. Aufl.: Katalogirung . . . . . 214
Ichthyologie: Df. u. Kl. . . . 128
Idealtypen: Df. u. Kl. . . . . 160
Identität eines Buches . . . . 192
Idiotika: Df. u. Kl. . . . . 66

***Idiotikon***: Df. . . . . 34
Ikonographie: Df. u. Kl. . . . 160
Ikonologie: Df. u. Kl. . . . . 160
Illuminaten (bes. Schriften): Kl. 97
Illuminiren (Anleitung dazu): Kl. . . . . 158
***Imagines mortis***: Df. u. Kl. . 175
— — ***sd. principis*** . . . . . 175
Impenetrabilität: Df. u. Kl. . . 131
Imperatorik: Df. u. Kl. . . . . 121
***Imperium***: Df. . . . . 106
***Index***: Df. . . . . 35
— ***librorum prohibitorum***: Df. u. Kl. . . . . 165
Indien, Geschichte: Kl. . . . . 91
Induktion: Df. u. Kl. . . . . 84
Industrie-Ausstellungen: Df. u. Kl. . . . . 150
Infanterie (bez. Schriften): Kl. . 121
Infinitesimalrechnung: Kl. . . . 144
Infusorien: Kl. . . . . 126
Ingenienrwissenschaft: Df. u. Kl. 145
Inisiale (Buchstaben) . . . 11. 12
— alter Drucke . . . . . 18
Inkunabelkunde: ihre Wichtigkeit 17
Inkunabeln: Df. u. Kl. . . . . 64
— Katalogirung . . . . . 216
— Seltenheit u. Werth . . . . 17
Innungen, Geschichte: Kl. . . . 97
Inquisitionsgeschichte: Kl. . . 78
Inschriftenkunde: Df. u. Kl. . . 85
Insekten: Abhaltung . . . . 271
— Kl. . . . . 128
Institute, klinische: Df. u. Kl. . 138
— orthopädische: Kl. . . . . 138
***Institutiones Justin.***: erste Ausg. . . . . 114
— — Df. u. Kl. . . . . 114
***Instrumenta***: Df. . . . . 295
Instrumentalmusik: Df. . . . 162
— Kl. . . . . 103
Instrumente, astronomische, ihre Beschr. u. Anwendung: Kl. . 124
— chirurgische, Verfert.: Kl. . 148
— magnetische, Verf.: Kl. . . 148
— mathematische, Gebrauchsanweisung: Kl. . . . . 145
— — Verfertigung: Kl. . . . 148
— meteorologische, Verf.: Kl. . 148
— musikalische, Verfert.: Kl. 148. 149
— optische, Anwendungslehre: Kl. . . . . 132
— — Verf.: Kl. . . . . 148
— physikalische: Anwend. 132. 135
— — Verfert.: Kl. . . . . 148
Instrumentenlehre, chirurgische: Kl. . . . . 136
Intaglien: Df. u. Kl. . . . . 159
Integralrechnung: Kl. . . . . 144
Integrität einer Schrift: Df. . . 76
Interlinear-Version: Df. . . . 37
***Interpolation***: Df. . . . . 37
***Interpretation***: Df. . . . . 36
Interpunktion, frühere und ihre Verbess. . . . . 12
Interpunktionslehre: Kl. . . . 66
Inventar der Bücher . . . . . 273
Jokositäten: Df. u. Kl. . . . . 156
Journale des Luxus u. der Moden: Kl. . . . . 154
Irenik: Df. u. Kl. . . . . 80
Irland, Geschichte: Kl. . . . . 91
Irrenanstalten: Kl. . . . . 138
***Isagoge***: Df. . . . . 32
Isagogik: Df. u. Kl. . . . . 76
Islam: Df. . . . . 98
Island, Geschichte: Kl. . . . . 91
***Itala*** (lat. Bibel): Df. u. Kl. . 73
Italien, Geschichte: Kl. . . . 91
Jubel-Gedichte: Kl. . . . . 157
Juden, Kultus: Kl. . . . . 83
— Nationallitter.: Kl. . . . . 83
— Religion: Kl. . . . . 83
Judenthum: Df. u. Kl. . . . . 82
Jugendschriften: Kl. . . . . 154
***Jura summi imperii***: Df. u. Kl. 106
— ***majestatica***: Df. u. Kl. . . 106
— ***regalia***: Df. u. Kl. . . . . 106
— ***regia***: Df. u. Kl. . . . . 106
***Jurisdictio territorialis***: Kl. . 106
— ***voluntaria***: Df. u. Kl. . . . 120
Jurisprudenz (***tia***): Df. . . . . 114
— ***des auteurs***: Df. . . . . 113
— ***heroica***: Df. u. Kl. . . . . 117
— ***sacra***: Df. u. Kl. . . . . 119
Juristenrecht: Df. . . . . 113
***Jus adgratiandi***: Kl. . . . . 106
— ***arborum***: Df. u. Kl. . . . 142
— ***beneficiale***: Df. u. Kl. . . . 116
— ***feudale***: Df. u. Kl. . . . . 116
— ***forestale*** (***forsti***): Df. u. Kl. 142
— ***inter gentes***: Df. u. Kl. . . 111
— ***gentium univ. posit.***: Df. u. Kl. . . . . 111
— ***georgicum***: Df. u. Kl. . . . 140
— ***gladii***: Df. u. Kl. . . . . 106
— ***gratiae***: Kl. . . . . 106
— ***gratiae***: Df. u. Kl. . . . . 142
— ***inspectionis saecularis***: Df. 119
— ***kanonicum***: Df. u. Kl. . . 118
— ***kollectandi***: Df. u. Kl. . . 109
— ***kommerciale***: Df. u. Kl. . . 116
— ***konjugale***: Kl. . . . . 116
— ***kriminale***: Df. u. Kl. . . . 118
— ***majestaticum circa sacra***: Df. . . . . 119
— ***matrimoniale***: Kl. . . . . 116
— ***mercantile***: Df. u. Kl. . . 116
— ***municipale***: Df. u. Kl. . . . 115
— ***naturae*** (***ac gentium***): Df. u. Kl. . . . . 84
— ***opificum***: Df. u. Kl. . . . . 116

*Jus personarum illustrium*: Df. u. Kl. . . . . 117
— *piscandi*: Df. u. Kl. . . . . 141
— *politiae*: Df. u. Kl. . . . . 107
— *privatum*: Df. u. Kl. . . . . 114
— — *principum*: Df. u. Kl. . . 117
— — *statuum*: Df. u. Kl. . . . 117
— *provinciale*: Df. u. Kl. . . . 115
— *publicum*: Df. u. Kl. . . . . 104
— — *germanicum generale*: Df. u. Kl. . . . . 105
— — *german. speciale*: Df. u. Kl. 105
— — *imperii rom.*: Df. u. Kl. . 105
— — *konfoederationis*: Df. u. Kl. . . . . 104
— — *positivum*: Df. . . . . 105
— — *universale*: Df. . . 84. 105
— — *universale*: Kl. . . . . 84
— *regale tributorum*: Df. u. Kl. 100
— *sylvae*: Df. u. Kl. . . . . 142
— *statutarium*: Df. u. Kl. . . . 115
— *venandi* (*venationis*): Df. u. Kl. . . . . 142
— *vitae ac necis*: Df. u. Kl. . . 106
— (*civ.*) *civile*: Df. u. Kl. . . . 114
— *civitatis*: Df. u. Kl. . . . . 104
— *civitatum*: Df. u. Kl. . . . . 111
*Justinian I.*, dessen Rechtsbücher: Df. u. Kl. . . . . 114

*M*: alphab. Geltung . . . . 238
Kabbala, jüdische: Df. u. Kl. . . 83
Kabbalistik: Df. u. Kl. . . . . 100
Kaiserrecht (*constitutiones imper.*): Df. u. Kl. . . . . 115
Kaleidoskop, Verfert.: Kl. . . . 148
Kalender-, Geschäfts- u. Haus-: Kl. . . . . 155
Kalligraphie: Df. u. Kl. . . . . 157
Kalobiotik: Df. u. Kl. . . . . 84
Kalologie: Df. u. Kl. . . . . 85
Kalotypie: Df. u. Kl. . . . . 158
Kameen: Df. u. Kl. . . . . 159
Kameralwissenschaft: Df. . . . . 109
Kanon: Df. . . . . 76
Kanonik (musik.): Df. u. Kl. . . 102
Kanonisation: Df. u. Kl. . . . . 77
Kanonisch: Df. . . . . 76
Kanzleipraxis, diplomat.: Df. u. Kl. . . . . 112
Knpellen, Geschichte: Kl. . . . 92
Kapitale (Buchstaben) . . . . . 11
Kapitel: Df. . . . . 30
Kapitularien: Df. u. Kl. . . . . 115
Karbonaris (bez. Schriften): Kl. . 97
Karten (Land-) im Allg.: Df. . . 173
— — Aufbewahrung . . . . 178
— — Einband . . . . . 268
— im Bes., astronomische: Kl. . 173
— — der Eisenbahnen: Kl. . . 174
— — d. math. phys. Erdb.: Kl. 173
Karten im Bes., der polit. Erdb.: Kl. . . . . 174
— — ethnologische: Kl. . . . 174
— — geognostische: Kl. . . . 173
— — geographische: Benennung 173
— — hydrographische: Kl. . . 174
— — historische: Kl. . . . . 174
— — der Höhen: Kl. . . . . 174
— — der Industrie: Kl. . . . 174
— — der Kirchengeschichte: Kl. . . . . 174
— — klimatologische: Kl. . . 174
— — der Kriegsschauplätze: Kl. 174
— — orographische: Kl. . . . 174
— — phytogeographische: Kl. . 174
— — der Posten: Kl. . . . . 174
— — der Religionsgeschichte: Kl. 174
— — d. Telegraphenlinien: Kl. . 174
— — therogeographische: Kl. . 174
— — topographische: Df. . . 173
Kassabuch d. Bibl.-Verw. . . . 257
Kästchen f. Zettel-Katal. u. Repert. . . . . 234
Kästen des Archivs . . . . . 207
Kastrametation: Df. u. Kl. . . . 122
Kastraten: Kl. . . . . 130
Kasuistik, theol.: Df. u. Kl. . . 80
*Katalekten*: Df. . . . . 31
Katalog (Büsher-), erster gedruckter . . . . . 168
Katalog, Fach-: Einrichtung . . 188
— — Zweck- . . . . . 187
— Haupt-: Df. . . . . 186
— Klassen-: Df. . . . . 188
— Nominal-: Einrichtung . . 189
— — Zweck . . . . . 189
— Spezial-: Df. . . . . 188
— Universal-: Df. . . . . 186
Kataloge: allg. Abh. darüber . 185
— deren Druck . . . . . 180
— formale Einrichtung . . . . 223
— Gattungen . . . . . 185
— interess.: Kl. . . . . 165
— Reihenfolge ihrer Abfassung . 186
— Vollkommenheit nach Graden 187
— Vollständigkeit . . . . . 187
— Zahl ders. . . . . 185
Katalogiren: Technik . . . . 191
Katalogirung, Anleitung zur: Kl. 167
— Hauptpunkte . . . . . 198
— Wort: Df. . . . . 198
Katalogisirung = s. Katalogirung
Katalogs-Zettel . . . . 223. 226
Katechetik: Df. u. Kl. . . . . 80
Kategorienlehre: Df. u. Kl. . . 84
*Katenae patrum*: Df. . . . . 35
*Katholikon*: Df. . . . . 34
Katoptrik: Df. u. Kl. . . . . 131
Käufe bei Antiquaren . . . . . 51
— bei Buchhandl. . . . . 51
Kavallerie (bez. Schriften): Kl. . 121

Keilschrift . . . . . 10
Kellnerei: Kl. . . . . 143
Ketzer, Geschichte: Kl. . . . 78
Ketzereien, Geschichte: Kl. . . . 78
Kirchen-Geschichte: Df. . . . 77
— Kl. . . . . 77. 92
— Recht im Allg.: Df. u. Kl. . 118
— — Eintheilung . . . . . 119
— — griechisch-kath.: Kl. . . 119
— — protestant.: Kl. . . . . 120
— — römisch-kath.: Kl. . . . 119
— Schriftsteller: Df. u. Kl. . . 74
— Väter: Df. u. Kl. . . . . 74
Klassen-Kataloge: Df. . . . . 188
Klassifizirung der Schriften . . 56
Klassisch: Df. . . . . 19
Klausuren des Einbandes . . . 43
*Klavis*: Df. . . . . 34
Kleidermacherkunst: Kl. . . . 150
Klerus, Geschichte: Kl. . . . 78
Klimatologie: Df. u. Kl. . . . 126
— bez. d. Gesundh.: Df. u. Kl. . 139
Klinik, im Allg.: Df. u. Kl. . . 135
— ambulatorische: Df. u. Kl. . 135
— chirurgische: Df. u. Kl. . . 135
— geburtshülfliche: Df. . . . 135
— — Kl. . . . . 136
— medizinische: Df. . . . . 135
— Poli-: Df. u. Kl. . . . . 135
— stationäre: Df. u. Kl. . . . 135
Klöster, Geschichte: Kl. . . . 92
Knochenlehre: Kl. . . . . 130
Knotenschrift . . . . . 10
Kochkunst: Kl. . . . . 143
*Kodex ms.* im Allg.: Df. . . . 29
— im Bes., *Alexandrinus* . . . 14
— — *diplomat.*: Df. . . . . 295
— — *Justin.*: Df. u. Kl. . . . 114
— — *Sinaiticus* . . . . . 14
— — *Theodosianus*: Df. u. Kl. 116
— u. *Volumen*: Unterschied . 14
*Kodizes ms.* im Allg.: Bedeutung 14
— — Katalogirung . . . . . 218
— im Bes., *diplomatici*: Df. u. Kl. . . . . 87
— — *rasi*: Df. . . . . 14
— — *rescripti*: Df. . . . . 14
Kohäsion: Df. u. Kl. . . . . 131
Kollazionirеn der Bücher . . . 266
*Kollektaneen*: Df. . . . . 31
*Kollectio* als Buchtitel: Df. . . 31
*Kollectiones scriptorum*: Df. . 190
Kolligate: Df. u. Kl. . . . . 172
Kolloquien, theolog.: Df. u. Kl. . 77
Kolonisation, bez. Schriften: Kl. 102
Kolorirеn (Anleitung dazu): Kl. 158
Kolumnen der Seiten . . . . . 42
*Kolumnentitel*: Df. . . . . 32
Kometographie: Df. u. Kl. . . 124
*Kommentar*: Df. . . . . 35
*Kommentarii* als Buchtitel: Df. 31
*Kommentationes* als Buchtitel: Df. . . . . 31
Kommentator eines Buches anzuführen . . . . . 200
Kommission f. d. Bibl. . . . . 283
Kommissions-Geschäft: Df. . . 169
— Verlag: Df. . . . . 169
Kommunismus: Df. u. Kl. . . . 119
Komödien: Kl. . . . . 155
Kompasse, Verfert.: Kl. . . . 148
*Kompendium*: Df. . . . . 32
*Kompilation*: Df. . . . . 37
Komponist als Verf. . . . . 202
Komposition, musikal.: Df. u. Kl. 108
Komtoirarbeiten: Kl. . . . . 151
Konfuzius, Lehre des, Kl. . . 98
Kongregationen: Df. u. Kl. . . 96
Kongresse, politische, Verhandl.: Kl. . . . . 113
Kongrevedruck: Df. u. Kl. . . . 169
*Konkordanz*: Df. . . . . 34
Konkordat: Df. u. Kl. . . . . 119
*Konsilia* in Zivils.: Kl. . . . 118
Konstitution: Df. u. Kl. . . . 100
*Konstitutiones Klement.*: erste Ausg. . . . . 119
— Df. u. Kl. . . . . 119
Konstructionslehre, geometrische: Df. u. Kl. . . . . 144
Konsulatswesen: Df. u. Kl. . . 112
Kontext des Buchtitels: Fassung 200
Kontinuationsliste . . . . . 263
Kontinuator eines Buches anzuführen . . . . . 200
Kontokorrentbuch d. Bibl.-Verw. 257
Kontrolbücher der Bibl.-Verw. . 260
265. 269
Konzilien (*acta*, *canones*, *decreta*): Df. u. Kl. . . . . 77
— Geschichte: Kl. . . . . 77
*Kopernicus*, *N.*, *opus de revol. orb. coel.*: erste Ausg. . . . 124
Kopisbuch: Df. . . . . 295
Kopialbücher: Df. u. Kl. . . . 88
Kopiarium: Df. . . . . 295
Kopie: Df. . . . . 10
Kopien v. Urkunden . . . . . 295
*Korpus* als Buchtitel: Df. . . 31
— *juris canonici*: Df. u. Kl. . 118
— — *german. publ. & priv.*: Kl. . . . . 110
— — (2) *civilis*: Df. u. Kl. . 114
— — *civilis*: Name . . . . . 115
*Korrektores romani*: Df. . . . 119
Korrektur: Df. u. Kl. . . . . 169
Korrespondenz d. Archivsverw. . 308
— d. Bibl.-Verw. . . . . 281
Koskinomantie: Df. u. Kl. . . . 90
Kosmetik: Df. u. Kl. . . . . 139
Kosmogenie: Df. u. Kl. . . . . 123
Kosmographie: Df. u. Kl. . . . 123

Kosmologie: Df. u. Kl. . . . . 123
— spekulative (rationale): Df. u. Kl. 84
Kosmonomie: Df. u. Kl. . . . 123
Kostüme: Df. . . . . 97
Kostümkunde: Kl. . . . . 97
Kraniologie: Df. u. Kl. . . . 130
Kranken-Häuser: Kl. . . . . 138
— Pflege: Kl. . . . . 138
Krankheitsfälle: Kl. . . . . 138
Krebse-Zucht: Kl. . . . . 141
Kreise, Geschichte: Kl. . . . 92
Kreistage, Abschiede u. s. w.: Kl. 111
Kriege, Geschichte: Kl. . . . 122
Kriegs-Artikel: Kl. . . . . 122
— Baukunst: Df. u. Kl. . . . 146
— Heere, Geschichte: Kl. . . 122
— Kunst: Df. . . . . 120
— Listen: Kl. . . . . 122
— Macht der Staaten: Df. u. Kl. 122
— Marine: Kl. . . . . 123
— Recht: Kl. . . . . 122
— Schulen: Kl. . . . . 122
— Übungen: Kl. . . . . 122
— Wesen: Df. u. Kl. . . . . 120
— Wissenschaft: Df. u. Kl. . . 120
Kriminalrecht: Df. u. Kl. . . . 118
Kryptogamen: Df. u. Kl. . . . 128
Kryptographik (ie): Df. u. Kl. . 86
Krystallkunde: Df. u. Kl. . . . 126
Krystallographie: Df. u. Kl. . . 126
Krystallologie: Df. u. Kl. . . . 126
*Kritik*: Df. . . . . 36
— historische: Df. u. Kl. . . . 90
*Kritica sacra*: Df. u. Kl. . . 76
Kronämter: Kl. . . . . 107
Kulturgeschichte: Hauptheile . 95
Kunst-Ausstellungen: Kl. . . 160
— Blätter: Aufbewahrung . . 178
— — Kl. . . . . 175
Künste, bildende: Kl. . . . . 157
— gymnastische: Df. u. Kl. . . 161
— mimische: Df. u. Kl. . . . 161
— objektive: Kl. . . . . 157
Kunst-Gallerien: Kl. . . . . 160
— Geschichte: Kl. . . . . 157
— Handel: Df. . . . . 170
— Kabinette: Kl. . . . . 160
Künstler: wo sie als Autoren anzusehen . . . . . 201
Kunst-Museen: Kl. . . . . 160
— Sammlungen: Kl. . . . . 160
— Werke (ohne Text): Df. u. Kl. 174
Kupferblätter: Einband . . . 268
Kupferstecher: als Herausgeber oder Drucker . . . . . 202
Kupferstecherkunst: Kl. . . . 158
Kupferstiche, erste Abdr. . . . 20
— — *avant la lettre* . . . . 21
— — *av. toute lettre* . . . 21
— Katalogirung . . . . . 191
Kupferwerke (ohne Text): Df. u. Kl. 174
Kuriosa: Df. u. Kl. . . . . 172
Kurvenlehre: Kl. . . . . 144
Kustos *biblioth.* . . . . . 287
— der Seiten: Df. . . . . 42
Kutschiren: Kl. . . . . 142

Lagen v. 2—6 Bogen: Df. . . 41
Lagerkunst: Kl. . . . . 122
Lamiae: Df. . . . . 99
Länder-Beschreibungen, fingirte: Kl. . . . . 155
— Namen: alphab. Stellung . . 243
Landes-Farben, bez. Schriften: Kl. 103
— Hoheit, Bestimmungen hierüber: Kl. . . . . 106
— — in Steuersachen: Df. u. Kl. 109
Landkarten: Df. . . . . 173
— Katalogirung . . . . . 191
Landkartenhandel: Df. . . . . 170
Landräthe, Wahl u. Rechte: Kl. 107
Landrecht: Df. u. Kl. . . . . 115
Landstände, Rechte u. Pflichten: Kl. . . . . 107
Landtage, Verhandl.: Kl. . . . 111
Landwirthschaft: Df. u. Kl. . . 140
Landwirthschafts-Recht: Kl. . 140
— Wesen: Df. u. Kl. . . . . 140
Länge-Berechnung, geographische: Kl. . . . . 124
*Lapis philos.* (*metaph.*): Df. u. Kl. . . . . 98
*Laskaris grammatica gr.* . . 18
Latinisten: Df. u. Kl. . . . . 70
Lauteinschiebung (nämlich des *s*) 241
*Law of nations*: Df. u. Kl. . . 111
Lazarethe: Kl. . . . . 138
Leben, sexuelles: Kl. . . . . 139
Lebensbeschreibungen: Kl. . 61, 94
Legat: Df. . . . . 116
Legenden, christliche: Kl. . . 77
Legislaturen, Verhandl.: Kl. . . 111
Lehenrecht im Allg.: Df. u. Kl. . 116
— Longobardisches: Df. . . . 115
Lehr-Institute: Kl. . . . . 153
— Kunst: Kl. . . . . 152
Leichenredeu mit Lebensnachr.: Kl. . . . . 94
Leihbibliothek: Df. . . . . 5
Leinenpapier . . . . . 10
Leitern . . . . . 47
Lektüre, Anleitung dazu: Kl. . 152
Lesbisch: Df. u. Kl. . . . . 139
Lesen, Anleitung dazu: Kl. . . 152
Lesesaal: Aufsicht . . . . . 281
— Zutritt . . . . . 277
Lettern der ältesten Drucke . . 18
*Lettres galantes*: Df. u. Kl. . 139
Leuchtthürme: Kl. . . . . 123
*Lex Alemannorum*: Df. u. Kl. 115
— *Angliorum*: Df. u. Kl. . . 115

*Lex Bajuvariorum*: Df. u. Kl. 115
— *Burgundionum*: Df. u. Kl. 115
— *Frisionum*: Df. u. Kl. 115
— *Longobardorum*: Df. u. Kl. 115
— *Ripuariorum*: Df. u. Kl. 115
— *Salica*: Df. u. Kl. 115
— *Saxonum*: Df. u. Kl. 115
— *Werinorum*: Df. u. Kl. 115
— *Wisigathorum*: Df. u. Kl. 115
Lexika, historische: Df. u. Kl. 90
— spraehliche: Df. u. Kl. 66
Lexikographie: Df. 65
Lexikologie: Df. 65
*Lexikon*: Df. 33
*Liber* (Buch): Df. 29
— *feudorum*: Df. 115
— *msc.*: Df. 14
Licht, Lehre: Kl. 131
Liebesgaschichten: Kl. 155
Lieder: Kl. 155
Lieferung: Df. 29
Linguistik: Df. 64
*Litera formata* 12
— *kursiva* 12
— *Petri* 12
*Literae indulg. Nicolai V.* 18
Literatur im Allg.: Df. 163
— als Buchtitel: Df. 30
— griechische: Kl. 70
— jüdische: Df. u. Kl. 82
— orieotalische: Kl. 72
— populäre: Df. u. Kl. 154
— römische: Kl. 70
— schöne: Df. u. Kl. 155
Literatur-Geschichte: Df. u. Kl. 165
— Wissenschaft: Df. u. Kl. 163
— Zeitungen: Kl. 165
Lithoehromie: Df. u. Kl. 158
Lithoglyptik: Df. u. Kl. 159
Lithographie: Df. u. Kl. 158
Lithologie: Df. u. Kl. 126
Lithomantie: Df. u. Kl. 99
Liturgik: Df. u. Kl. 80
Logarithmen: Kl. 144
Logik: Df. u. Kl. 83
Logistik: Df. u. Kl. 121
Logogryph: Df. u. Kl. 156
Lokalitäten, Erweiterung 259
*Lombarda*: Df. 115
Longimetria: Df. u. Kl. 144
Lootsen: Kl. 123
Lotterie: Df. u. Kl. 162
Luft-Ballons: Kl. 148
— Kreis, Beschreibung: Kl. 120
— Schifffahrt: Df. u. Kl. 148
Lunarium: Df. u. Kl. 137

*Magi*: Df. 99
Magyaren, Geschichte: Kl. 92
Magie: Df. u. Kl. 99
Magoetismus: Df. u. Kl. 132
Magoetologia: Df. u. Kl. 132
Magnetometer, Anwendungslehre: Kl. 132
Majestäts-Reehte: Df. u. Kl. 106
— Siegel: Df. 290
Majuskel (Schriftgattung) 11
Makrobiotik: Df. u. Kl. 138
*Maiefici* (*ae*): Df. 99
Malerei: Df. u. Kl. 157
*Mammalia*: Df. u. Kl. 128
Maodate: Df. u. Kl. 172
Maoipolation beim Ordnen 252
Maooevres: Kl. 122
Maouale d. Bibl.-Verw. 256
Maouskripte: Bedeutnog 14
— Katalogirung 218
Manuskripteohaodel: Df. 168
Maoustupratian: Df. u. Kl. 139
*Maria virgo* (*histaria*): xylogr. Druck 17
Märehen: Df. u. Kl. 98
Marioe, Handels-: Kl. 123
— Kriegs-: Kl. 123
Mariolatria: Df. u. Kl. 82
Markscheidekoost: Df. u. Kl. 145
Martyrologieo: Df. u. Kl. 77
Masehinenknode: Df. u. Kl. 147
Mässknode (im tägl. Verkehre): Kl. 151
Mastozoologie: Df. u. Kl. 128
*Materia medica*: Df. u. Kl. 136
Mathematik: Df. u. Kl. 143
Mathesis: Df. u. Kl. 143
*Mathesis forensis*: Df. u. Kl. 145
Maurergewerk: Kl. 146
Mäuse: Abhaltung 271
Maximen, moralisehe: Df. u. Kl. 84
Mechnnik: Df. u. Kl. 147
Medailleokunde, historische: Df. u. Kl. 87
*Medicamenta universalia* (Schriften): Kl. 134
Medikaster (Schriften der): Kl. 134
Medizin: Df. u. Kl. 133
— gerichtliche: Kl. 137
— Gesehichte der: Kl. 134
*Medicina diastatica*: Df. u. Kl. 134
— *forensis*: Df. u. Kl. 137
— *kastrensis*: Df. u. Kl. 135
— *legalis*: Df. u. Kl. 137
— *militaris*: Df. u. Kl. 135
— *potitico-farensis*: Df. u. Kl. 137
— *psychica*: Df. u. Kl. 136
— *veterinaria*: Df. u. Kl. 141
Medizinal-Verfassung: Kl. 137
— Wesen, öffeotliches: Df. u. Kl. 137
Megalophototypie: Df. u. Kl. 158
Meinungen, Gesehichte: Kl. 97
Mekromantie: Df. u. Kl. 99
Memoiren, historisehe: Kl. 93
— romanhafte: Kl. 156

*Memoria artificialis*: Df. u. Kl. 152
Mesmerismus: Df. u. Kl. . . . 132
Metachromatypie: Df. u. Kl. . . 158
Metallstich: Df. u. Kl. . . . . 158
Metallurgie: Df. u. Kl. . . . 147
Metaphysik: Df. u. Kl. . . . . 84
*Metaphrase*: Df. . . . . 37
Metathesis: Df. . . . . 197
Meteorolithen: Kl. . . . . 126
Meteorologie: Df. u. Kl. . 125. 126
Meteoroskop, Anwendungslehre: Kl. 132
Meteorsteine: Kl. . . . . 126
*Methodik*: Df. . . . . 32
*Methodologie*: Df. . . . . 32
— einer Wissenschaft: Kl. . . 57
Metonymen: Df. . . . . 197
Metonomasie (mittelst ihrer gebild. Namen) . . . . . 202
Metopomantie: Df. u. Kl. . . . 99
Metrik: Df. u. Kl. . . . . 66
Metrologie: Df. u. Kl. . . . . 145
Mikroskop, Anwendungslehre: Kl. 132
— Verfert.: Kl. . . . . 148
Mikroskopie, medls. Hülfswiss.: Kl. 135
Militär-Geographie: Df. u. Kl. . 121
— Geschichte eins. Staaten: Kl. 122
— Heilkunde: Kl. . . . . 135
— Verwaltung: Df. u. Kl. . . 122
Mimik: Df. u. Kl. . . . . 161
Mineralogie: Df. u. Kl. . . . . 126
Mineralreich: Kl. . . . . 127
Miniaturmalerei: Df. u. Kl. . . 157
Ministerium als oberste Aufsichtsstelle f. d. Bibl. . . . . 282
— — f. d. Archive . . . . . 308
Minuskel (Schriftgattung) . . . 12
Myologie: Df. u. Kl. . . . . 130
Mischna: Df. u. Kl. . . . . 88
*Missale*: Df. u. Kl. . . . . 81
Missionsgeschichte: Df. u. Kl. . 78
Missstände in Bibl. . . . . 285
Mystik: Df. . . . . 75
— Kl. . . . . 82
Mystiker: Kl. . . . . 75
Mythologie: Df. u. Kl. . . . . 98
Mnemonik: Df. u. Kl. . . . . 152
Mode-Zeitschriften: Kl. . . . . 154
Moldau, Geschichte: Kl. . . . . 91
Molybdomantie: Df. u. Kl. . . 99
Mönchs-Orden: Df. u. Kl. . . . 96
— Schrift . . . . . 12
— — als Druckschrift . . . . 13
Mongolei, Geschichte: Kl. . . . 91
Monogramm: Df. . . . . 85
Monogrammenkunde: Kl. . . . 86
Monographie: Df. . . . . 35
Monokotyledonen: Df. u. Kl. . . 128
Monumente: Df. . . . . 160
Moral-Philosophie: Df. u. Kl. . 84
— Theologie: Df. u. Kl. . . . 80
Morphologie, thierische: Df. u. Kl. 130
Mosaik: Df. u. Kl. . . . . 157
Mosea, sog. 5. u. 6. Buch: Kl. . 100
Motten, Abhaltung . . . . . 271
Mundarten, Gedichte in gewissen —: Kl. . . . . 156
— Zahl . . . . . 70
Müna-Kunde, historische: Df. u. Kl. 87
— bez. d. bürg. Verkehrs: Kl. . 151
— Kunst: Kl. . . . . 149
Museographie: Df. u. Kl. . . . 160
Musik: Df. . . . . 162
— Gattungen . . . . . 163
— Kl. . . . . 162
Musikalien: Katalogirung . . . 191
Musikalienhandel: Df. . . . . 170
Muskellehre: Kl. . . . . 130
Muster-Zeitschriften: Kl. . . . 155

Nachdruck (Bücher-) im Allg.: Df. 24
— Geschichte: Kl. . . . . 170
— s. Produkte nicht geschützt . 27
— Rechtswidrigkeit . . . . . 25
— Schutz dag. . . . . 26
Nachdrucker, erster . . . . . 27
Nahrungsmittel-Lehre: Kl. . . 139
Namen, schwankende im Gebrauche 198
— verhüllte . . . . . 198
— verhunzte . . . . . 198
Nativität: Df. u. Kl. . . . . 99
Naturalien-Kabinette: Df. u. Kl. 128
— Sammlungen: Df. u. Kl. . . 128
Natur-Geschichte: Df. u. Kl. . . 127
— Lehre: Df. u. Kl. . . . . 121
— Philosophie: Df. u. Kl. . . . 84
— Recht: Kl. . . . . 84
— Wissenschaften: Df. u. Kl. . 123
Nautik: Df. u. Kl. . . . . 122
Navigationskunde: Kl. . . . . 122
Nazionalitätenfrage in polit. Hinsicht: Kl. . . . . 118
Nazional-Literaturen: Df. u. Kl. 165. 166
— Oekonomie: Df. u. Kl. . . . 109
Nekrologbücher: Df. u. Kl. . . 88
Nekromantie: Df. u. Kl. . . . . 99
Nervenlehre: Kl. . . . . 130
Neurologie: Df. u. Kl. . . . . 130
Niederlande, Geschichte: Kl. . . 91
Nivellement: Df. u. Kl. . . . . 146
*Nomen appellativum* Df. . . . 198
*Nomenklatur*: Df. . . . . 24
Nominal-Katalog: Einrichtung . 182
— — Herstellung . . . . . 222
— — Zweck . . . . . 180
— Register: Herstellung . . . 222
Nonnenorden: Df. u. Kl. . . . 96
Norm der Bücher: Df. . . . . 42
Norwegen, Geschichte: Kl. . . . 91
Noso-Geographie: Df. u. Kl. . . 138
*Nosokomia*: Df. u. Kl. . . . . 138
Nosologie: Df. u. Kl. . . . . 134

Notariat: Df. u. Kl. . . . . 120
*Notitia librorum*: Df. u. Kl. . 164
*Novellae (constitutiones)*: Df. u. Kl. 114
Novellen: Kl. . . . . 155
Numerirung der Archivalien . . 301
— der Bücher . . . . . 181
— — Methode. . . . . 181
— — Wegfall . . . . . 182
Numismatik, historische: Df. u. Kl. 87

Oberbibliothekariat . . . . . 283
Obligationenrecht: Df. u. Kl. . 116
Obst-Baumzucht: Kl. . . . . 141
— Kunde: Kl. . . . . 141
Offenhalten d. Bibl.: Zeit . . . 275
*Officium*: Df. u. Kl. . . . . 80
— *b. Mariae* in 32° . . . . 41
Ökologie: Df. u. Kl. . . . . 139
*Ökonomia forensis*: Df. u. Kl. 140
Ökonomie, politische: Df. u. Kl. 109
Ölmalerei: Df. u. Kl. . . . . 157
Onanie: Df. u. Kl. . . . . 139
Oneiromantie: Df. u. Kl. . . . 99
Oneiroskopie: Df. u. Kl. . . . 99
Onychomantie: Df. u. Kl. . . . 99
Onomantie: Df. u. Kl. . . . 99
*Onomastikon*: Df. . . . . 34
Ontologie: Df. u. Kl. . . . . 84
*Opera collecta*: Kl. . . . . 171
— *physico-anat. etc.*: Kl. . . 131
Operntexte: Kl. . . . . 155
Optik: Df. u. Kl. . . . . 121
Ordalien: Df. u. Kl. . . . . 100
Orden: Df. u. Kl. . . . . 96
Ordens-Namen: alphab. Geltung 249
— Wesen: Df. u. Kl. . . . . 96
Ordnen: Manipulation . . . . 252
Ordnungen, Poliaei-: Kl. . . . 108
— im Polizeiwesen etc.: alphabet. Stellung . . . . . 242
Ordnungs-System, alphabetisches 234
— Wort (für Schriften) v. Akademien . . . . . 208
— — für Anthologien etc. . . . 206
— — bei Auszügen . . . . 206
— — bei Dissertationen . . . 201
— — (f. Schriften v.) gel. Gesellsch. 208
— — für Sammelwerke . . . 206
— — für d. H. Schrift . . . 209
— — bes. der Sprache . . . 200
— — bei Zeitschriften . . . . 207
Ordnungswörter: Auswahl . . . 200
— Autornamen . . . . . 201
— Hauptsachworte . . . 203. 204
— Kasus . . . . . 237
— zusammengesetzte: alphabet. Geltung . . . . . 240
Organismus d. Archiva, Aufrechthaltung . . . . . 306
— d. Bibl., Aufrechth. . . . . 272
Organographie: Df. u. Kl. . . . 127
Oryktognosie: Df. u. Kl. . . . 126
Oryktologie: Df. u. Kl. . . . 126
Oriamologie, botanische: Df. u. Kl. 127
Ornamentik: Df. u. Kl. . . . 159
Ornithologie: Df. u. Kl. . . . 128
Orognosie: Df. u. Kl. . . . . 126
Orographie: Df. u. Kl. . . . . 126
Orologie: Df. u. Kl. . . . . 126
Ort: Angabe bei alten Drucken . 18
— unrichtige Angabe . . . . 21
Orte, Beachr. u. Gesch.: Kl. . . 61
— heilige, Geschichte: Kl. . . 92
Orthobiotik: Df. u. Kl. . . . 138
Orthoëpie: Df. u. Kl. . . . . 66
Orthographie: Df. u. Kl. . . . 66
Orthopädie: Df. u. Kl. . . . . 136
Orts-Geschichten: Kl. . . . . 92
— Namen: alphab. Stellung . . 243
Osteologie: Df. u. Kl. . . . . 130
Otto, J., Verlagsh. in Nbg. . . 168

Pädagogik: Df. u. Kl. . . . . 152
Päderastie: Df. u. Kl. . . . . 130
Paganismus: Df. . . . . 98
Paginiren: Df. . . . . 41
Pagivirung, fehlerhafte . . . . 22
Palāographik (ie): Df. u. Kl. . 86
Palāontologie: Df. u. Kl. . . . 126
Palāotypen: Df. . . . . 17
— Katalogirung . . . . . 216
Palimpsesten: Werth . . . . 14
Palingenesie, alchymistische: Df. u. Kl. . . . . 98
*Pamphlet*: Df. . . . . 37
*Panaceae*: Df. u. Kl. . . . . 134
*Pancharta*: Df. . . . . 205
*Pandektae*: Df. u. Kl. . . . . 114
Panotypie: Df. u. Kl. . . . . 158
Pantheismus: Df. u. Kl. . . . 84
Pantomimik: Df. u. Kl. . . . 161
Papiergattung f. d. Katal. u. d. Repert. . . . . 234
Parabeln: Df. u. Kl. . . . . 156
Paragraph: Df. . . . . 30
*Paraphrase*: Df. . . . . 35
Parontheae: ihr Aufkommen . . 12
Parentheaen: Gebrauch . . . . 199
Parlamente, Rechte u. Pflichten: Kl. 107
Parlamenta-Verhandlungen: Kl. . 111
*Pars*: Df. . . . . 29
Partikolarkarte: Df. . . . . 173
Pasigraphie: Df. u. Kl. . . . 65
Pasilalie: Df. u. Kl. . . . . 65
Pasilogie: Df. u. Kl. . . . . 65
*Pasquill*: Df. . . . . 38
Pastellmalerei: Df. u. Kl. . . . 157
Pastoralik: Df. u. Kl. . . . . 82
Pastoral-Klugheit: Df. u. Kl. . 82
— Medizin: Kl. . . . . 130
Pathogenie: Df. u. Kl. . . . . 134
Pathognosie: Df. u. Kl. . . . 135

Pathologie: Df. u. Kl. . . . . 134
— chirurg.: Kl. . . . . 135
*Patres apostolici*: Df. u. Kl. . 74
— *eccles.*: Df. u. Kl. . . . . 74
Patriarchate (Gebiete), Geschichte: Kl. . . . . 92
Patristik: Df. . . . . 76
— Kl. . . . . 76. 160
Patrologie: Df. u. Kl. . . . . 76
Pauperismus: Df. u. Kl. . . . . 110
Pergament als Schreibmat. . . 9
Perikopen: Kl. . . . . 82
Periodologie: Df. u. Kl. . . . 131
Perioptrik: Df. u. Kl. . . . . 131
Personen, juristische (moralische): Df. . . . . 117
— Zahl h. Besieht. d. Bibl. . . 276
Personen-Recht: Df. u. Kl. . . 110
Perspektive: Df. u. Kl. . . . 145
Petrefaktologie: Df. u. Kl. . . 126
Petrographie: Df. u. Kl. . . . 126
Pflanzen-Anatomie: Df. u. Kl. . 127
— Bau: Kl. . . . . 140
— Kunde: Kl. . . . . 127
— Reich: Kl. . . . . 127
Pflasterergewerk: Kl. . . . . 146
Pflichtenlehre, christl.: Kl. . . 80
Pflichtexemplare: Einziehung . 262
*Ph*: alphabet. Geltung . . . . 238
Phanerogamen: Df. u. Kl. . . . 128
Phänomenologie, pathologische, Df. u. Kl. . . . . 135
Parmakoehemie: Df. u. Kl. . . 137
Pharmakodynamik: Df. u. Kl. . 136
Pharmakodynamiologie: Df. u. Kl. 136
Pharmakognosie: Df. u. Kl. . . 137
Pharmakokatagraphologie: Df. u. Kl. . . . . 136
Pharmakologie: Df. u. Kl. . . 136
Pharmakomorphik: Df. u. Kl. . 136
Pharmakopöe: Df. u. Kl. . . . 137
Pharmazeutik: Df. u. Kl. . . . 137
Pharmazie: Df. u. Kl. . . . . 137
*Philologia sacra*: Df. u. Kl. . 76
*Philologie* im Allg.: Df. . . . 86
— altklassische: Df. . . . . 71
— — Kl. . . . . 72
*Philosophia prima*: Df. u. Kl. 84
Philosophie: Df. u. Kl. . . . 83
— ästhetische: Df. u. Kl. . . 84
— der Geschichte: Df. u. Kl. . 90
— praktische: Df. u. Kl. . . . 84
— speculative: Df. u. Kl. . . 83
— theoretische: Df. u. Kl. . . 83
Physiatrik: Df. u. Kl. . . . . 135
Physik: Df. u. Kl. . . . . 131
Physikotheologie: Df. u. Kl. . . 84
Physiognomik: Df. u. Kl. . . . 129
Physiologie: Df. u. Kl. . . . . 130
Phyto-Geographie: Df. u. Kl. 125. 127
Phytographie: Df. u. Kl. . . . 127
Phytologie: Df. u. Kl. . . . . 127
Phyto-Morphologie: Df. u. Kl. . 127
Phytonomie: Df. u. Kl. . . . . 127
Phyto-Organologie: Df. u. Kl. . 127
Phyto-Pathologie: Df. u. Kl. . 128
Phyto-Physiologie: Df. u. Kl. . 127
Phytotaxiologie: Df. u. Kl. . . 127
Phytotaxionomie: Df. u. Kl. . . 127
Phyto-Therapie: Df. u. Kl. . . 128
Phytotomie: Df. u. Kl. . . . . 127
Photoglyphik: Df. u. Kl. . . . 158
Photographen-Apparat, Verf.: Kl. 148
Photographie: Df. u. Kl. . . . 158
Photometrie: Df. u. Kl. . . . 132
Phrenologie: Df. u. Kl. . 129. 130
Phrenopathie: Df. u. Kl. . . . 130
Pilotage: Kl. . . . . 123
Piloten: Kl. . . . . 123
Pyrolatrie: Df. . . . . 98
Pyrometer, Anwendungslehre: Kl. 132
Pyrotechnik: Df. u. Kl. . . . 150
*Pisces*: Kl. . . . . 126
*Plagiat* (*Plagium*): Df. . . . 37
Plakate: Df. u. Kl. . . . . 172
Plâoe: Df. . . . . 173
— Festungs-, Schlacht-: Kl. . 174
Planetographie: Df. u. Kl. . . 124
Planiglob: Df. . . . . 173
Planimetrie: Df. u. Kl. . . . . 144
Planiren der Bücher . . . . . 267
Plastik: Df. u. Kl. . . . . 159
*Plazetum regium*: Df. . . . . 119
Pneumatik: Df. u. Kl. . . . . 147
Pneumatologie: Df. u. Kl. . 84. 129
Poëtik: Df. u. Kl. . . . . 85
Poësie, didaktische: Df. . . . —
— dramatische: Df. . . . . —
— elegische: Df. . . . . —
— idyllische: Df. . . . . —
— lyrische: Df. . . . . —
Polemik: Df. u. Kl. . . . . 79
Polen, Geschichte: Kl. . . . . 91
Polyhistik: Df. u. Kl. . . . . 138
Polychromie: Df. u. Kl. . . . 157
*Polyglotte*: Df. . . . . 33. 65
Polyglotten: Kl. . . . . 65
Polyglotten-Bibeln: Kl. . . . 73
Polygonometrie: Df. u. Kl. . . 144
Polynesien, Geschichte: Kl. . . 92
Pollorketik: Df. u. Kl. . . . . 122
Polytheismus: Df. . . . . 98
Politik, äussere: Df. u. Kl. . . 111
— innere: Df. u. Kl. . . . . 105
Polizei der Medizin: Df. u. Kl. . 137
— medizinische: Kl. . . . . 137
Polizei-Gesetze: Kl. . . . . 107
— Recht: Kl. . . . . 107
— Wissenschaft: Df. u. Kl. . . 107
*Polizia medica* (*medicinae*): Df. u. Kl. . . . . 137
— *veterinaria*: Df. u. Kl. . . 141

Pomologie: Df. u. Kl. . . . . 141
*Pontificale*: Df. u. Kl. . . . 81
Populationistik: Df. u. Kl. . . 103
Porosität: Df. u. Kl. . . . . 131
Portofreiheit, Benutzung . . . 259
Portugal, Geschichte: Kl. . . . 91
Porzellanmalerei: Df. u. Kl. . . 157
*Postille*: Df. . . . . 35
Post-Karten: Kl. . . . . 174
*Potestas cameralis*: Df. u. Kl. 109
Petologie: Df. u. Kl. . . . . 139
Prädikate auf den Büchertiteln . 192
— Berücksicht. b. Katalog. . . 201
Präfekt d. Archivs . . . . . 308
Präjudizien: Kl. . . . . 118
Praktika (astronomisch): Kl. . . 124
Präventivjustiz: Df. u. Kl. . . 108
Praxis im Allg: Df. . . . . 8
— im Bes. administrative: Df. u. Kl. 120
— — juristische: Df. u. Kl. . 120
— — medizinische: Kl. . . . 135
Predigten: Kl. . . . . 82
Preisangaben b. d. Katalogirung 216
Pressfreiheit, Geschichte: Kl. . 170
Pressungen a. d. Einbande . . . 43
Priapus: Kl. . . . . 139
Privat-Fürstenrecht: Df. u. Kl. . 117
Privatrecht: Df. u. Kl. . . . . 114
— Eintheilung . . . . . 115
— internationales: Df. u. Kl. . 112
Privilegien: Df. u. Kl. . . . . 117
*Privilegium de non appellando*: Kl. . . . . 106
— *de non evocando*: Kl. . . . 106
Produktengeographie: Df. u. Kl. 125
Professionen, die einander: Kl. 150
Prognostik (medic.): Df. u. Kl. . 135
Prognostika (astronomisch): Kl. 124
Programme v. Lehrinstituten: Kl. 153
Projectionslehre, geometrische: Df. u. Kl. . . . . 144
Proletariat: Df. u. Kl. . . . . 110
*Promptuarium*: Df. . . . . 33
*Propädeutik*: Df. . . . . 32
— einer Wissenschaft: Kl. . . 57
Prophylaktik: Df. u. Kl. . . . 139
Propsteien, Geschichte: Kl. . . 92
Prostitution: Kl. . . . . 139
*Prudentia pastoralis*: Df. u. Kl. 82
*Psalterium*: Df. u. Kl. . . . 81
— *lat.* 1457 . . . . . 18
Pseudepigraphen der Kirche: Kl. 74
Pseudomedici (Schriften der): Kl. 134
Pseudonymen: Df. . . . . 197
Psychiatrie: Df. u. Kl. . . . 136
Psychiatrik: Df. u. Kl. . . . 136
Psychologie: Df. . . . . 84. 129
— Kl. . . . . 84
Psychomantie: Df. u. Kl. . . . 99
Psychrometer, Verfert.: Kl. . . 148
Pulverfabrikation; Kl. . . . . 150
Punktiren (Spiel): Kl. . . . . 162
Punktirkunst: Df. u. Kl. . . . 99

*Quadragesimale*: Df. u. Kl. . 82
Quadranten, Verfert.: Kl. . . 148
Quarantäneanstalten: Kl. . . . 138
*Quinctilianus instit.* . . . . 22

Rangordnung, alphabetische: Abstufungen . . . . . 251
Räthsel: Kl. . . . . 156
Real-Kataleg: Beatimmung . . 228
— — Einrichtung . . . . . 229
— — u. Repertorium: Vergleich. 227
— Repertorium: Beatimmung 229. 303
— — Einrichtung . . . . 230. 303
— — u. R.-Kalalog: Vergleich. 227
Realwort: Df. . . . . 61. 228
Realworte: Behandl. b. Repertor. 228
Realwörterbuch: Df. . . . . 32
Rebos: Df. u. Kl. . . . . 156
Rechenkunst: Kl. . . . . 143
Rechnungswesen d. Bibl.-Verw. . 258
Recht, bürgerliches: Df. u. Kl. . 114
— (altes) deutsches: Quellen . 115
— gemeines: Df. u. Kl. . . . 115
— kanonisches: Df. u. Kl. . . 118
— über Leben u. Tod: Kl. . . 106
— lokales: Df. u. Kl. . . . . 115
— öffentliches: Df. u. Kl. . . 104
— partikuläres: Df. u. Kl. . . 115
— peinliches: Df. u. Kl. . . . 118
— positives: Df. . . . . 113
— provinzielles: Df. u. Kl. . . 115
— römisches, recipirtes: Df. u. Kl. 114
— singuläres: Df. u. Kl. . . . 116
— specielles: Df. u. Kl. . . . 115
Rechte, dingliche: Df. u. Kl. . 116
Rechts-Bücher des Mittelalters . 115
— Fälle, kirchenrechtliche: Kl. . 120
— — peinliche: Kl. . . . . 118
— — in Zivils.: Kl. . . . . 118
— Gelehrsamkeit: Df. . . . . 114
— — Geschichte der: Kl. . . . 114
— Geschichte: Df. u. Kl. . . 114
— Gutachten in Civils.: Kl. . . 118
— Kunde: Df. . . . . 114
— Lehre, philosophische: Kl. . 84
— Wissenschaft: Df. u. Kl. . . 113
— — u. Rechtskunde: Unterschied 114
Redekunst: Kl. . . . . 85
Reden, geistliche: Kl. . . . . 82
— politische: Kl. . . . . 113
Referirkunst, juristische: Df. u. Kl. 120
Reflektor, Anwendungslehre: Kl. 132
Reformatoren, ihre Gesammtwerke Kl. . . . . 75
Refraktor, Anwendungslehre: Kl. 132
Regalien, höhere: Df. u. Kl. . . 106
— niedere: Df. u. Kl. 106. 107. 109

Regesten: Df. u. Kl. . . . . 87
Regierungs-Blatt: Kl. . . . . 110
— Rechte: Df. u. Kl. . . . . 106
Register: Df. . . . . 35
— Herstellung . . . . . 211
Registratur: Df. . . . . 107. 291
Registraturwissenschaft: Df. u. Kl. 167
Reglement f. Benutz. d. Bibl. . 275
*Regnum animale*: Df. u. Kl. . 128
— *vegetabile*: Df. u. Kl. . . 127
Reichs-Abschiede: Kl. . . . 105
— Era- u. Erbämter: Kl. . . 107
— Grundgesetze: Kl. . . . . 105
— (Staats)-Handbücher: Kl. . 104
— Schlüsse: Kl. . . . . 105
— Staatsrecht: Df. u. Kl. . . 105
— Stände: Rechte und Pflichten: Kl. . . . . 107
— Tags-Abschiede etc.: Kl. . . 111
— Unmittelbarkeit, Bestimmungen hierüber: Kl. . . . . 106
Reinigung der Lokalitäten etc. 250. 271
Reise-Beschreibungen: Kl. . . 102
— Handbücher: Kl. . . . . 103
Reisen, fingirte: Kl. . . . . 155
— gelehrte: Kl. . . . . 102
— Kunst-: Kl. . . . . 102
— medizinische: Kl. . . 102. 138
— ökonomische: Kl. . . 102. 140
— pädagogische: Kl. . . . . 102
Reitkunst: Kl. . . . . 142
*Rekognition*: Df. . . . . 37
Rekognoscirung: Df. u. Kl. . . 122
Rekrutirung: Kl. . . . . 122
Reliefs: Df. u. Kl. . . . . 175
Religions-Geschichte, allgemeine: Kl. . . . . 97
— Lehre, philosophische: Kl. . 84
— Parthcien, Geschichte: Kl. . 78
— Philosophie: Df. u. Kl. . . 84
— Streitigkeiten, Geschichte: Kl. 78
Remissionen: Anwendung u. Zweck 105
Remontirung: Kl. . . . . 122
Repertorien, s. Realrepertorium.
*Repertorium*: Df. . . . . 35
Repositorien: Einricht. . . . 46. 297
— Erhaltung . . . . . 258
*Reptilia*: Kl. . . . . 128
*Res literaria*: Df. u. Kl. . . 164
— *publica*: Df. . . . . 104
*Responsa* in Civils.: Kl. . . . 118
Revision d. Bibl. . . . . 272
*Rezension*: Df. . . . . 37
Rezensionen d. altklass. Aut.: Kl. 71
— des bibl. Grundtextes: Kl. . 74
Rezepte, ökonomisch-technische: Kl. . . . . 142
Rezeptirkunst: Kl. . . . . 136
*Rh*: alphabet. Geltung . . . . 240
Rhabdomantie: Df. u. Kl. . . . 99
Rhetorik: Df. u. Kl. . . . . 85
Ritterorden: Df. u. Kl. . . . . 96
Ritterthum: Df. u. Kl . . . . 96
*Rituale*: Df. u. Kl. . . . . 80
Romane: Kl. . . . . 155
Römer, Geschichte: Kl. . . . 91
Rosenkreuzer (bes. Schriften): Kl. 97
*Rubrik*: Df. . . . . 34
Rubricatren: Df. . . . . 34
Rumänen, Geschichte: Kl. . . 91
Russland, Geschichte: Kl. . . . 91

Saalbücher: Df. u. Kl. . . . . 88
Sabäismus: Df. . . . . 98
Sachenrecht: Df. u. Kl. . . . 116
Sachsenspiegel: Df. u. Kl. . . 115
*Sagae*: Df. . . . . 99
Sagen: Df. u. Kl. . . . . 98
*Saint*: alphab. Geltung . . . 240
*Sakramentarium*: Df. u. Kl. . . 81
Säle des Archivs . . . . . 297
— der Bibl. . . . . 46
Sammelsurien: Df. u. Kl. . . . 172
Sammelwerke: Df. . . . . 190
— Ordnungswort . . . . . 206
*San* (*St.*): alphab. Geltung . . 240
Sanitäts-Polizei: Kl. . . . . 137
*Sankti*, Leben: Kl. . . . . 77
*Sanktus*: alphab. Geltung . . 240
*Santo* (*St.*): alphab. Geltung . 240
*Sapientia secularis*: Df. . . . 83
Satyre: Df. u. Kl. . . . . 156
Säugethiere: Kl. . . . . 128
Säulenordnung: Kl. . . . . 146
Schädellehre, in anatom. Hins.: Kl. . . . . 130
— in psychol. Hins.: Kl. . . . 129
Schall, Lehre: Kl. . . . . 131
Schattenlehre: Kl. . . . . 145
Schauspiele: Kl. . . . . 155
Schauspielkunst: Df. u. Kl. . . 161
Schaustücke, Anlage . . . . . 48
Scheine beim Ausleihen . . . 280
Schema über die Aufstellung der Fächer etc. . . . . 184
Schematismus (Staatshandbuch): Kl. 104
Schenkungen v. Büchersamml. . 51
Schiesskunst: Kl. . . . . 161
Schifffahrts-Kunde: Kl. . . . 122
— Recht, internationales: Df. u. Kl. 112
Schiffsbaukunst: Df. u. Kl. . . 146
Schismen, Geschichte: Kl. . . 78
Schlachten, Geschichte: Kl. . . 122
Schlachtpläne: Kl. . . . . 174
Schliessen des Einbandes . . . 43
Schlösser, Geschichte: Kl. . . 92
Schmutztitel: Df. . . . . 30
Schreibschrift: Kl. . . . . 86
Schnitt der Bücher . . . . 43. 267
Scholastik: Df. . . . . 74
Scholastiker: Kl. . . . . 75
*Scholien*: Df. . . . . 36

*Schönsperger, Hs.* . . . . . 27
Schöpfungsgeschichte: Kl. . 128. 126
Schottland, Geschichte: Kl. . . 91
Schreibart, unrichtige: alphabet. Geltung . . . . . 240
Schreibekunst, Anleit.: Kl. . . 157
— Geschichte ihrer Erfindung: Kl. . . . . 171
Schreibmaterialien: Beschaffung . 259
— in früherer Zeit . . . . . 10
Schrift, laufende . . . . . 12
— stehende . . . . . 12
Schriften, dramatische: Kl. . . 155
— poetische: Kl. . . . . 155
Schriftenkunde: Df. u. Kl. . . 103
Schriftenthum der verschied. Nationen: Kl. . . . . 155
Schriftgattung, gothische . . . 11
— lateinische . . . . . 11
Schrift-Gattungen s. Alphabete.
— Giesserei: Kl. . . . . 149
— Kunde (alte): Df. u. Kl. . . 85
— Muster: Kl. . . . . 157
Schriftsteller, klassische: Df. . . 19
Schulwesen: Kl. . . . . 153
Schwabenspiegel: Df. u. Kl. . . 115
Schwarzkünstler: Df. . . . . 99
Schweden, Geschichte: Kl. . . 91
Schwimmkunst: Kl. . . . . 161
Seefahrtskunde: Kl. . . . . 122
Seelenheilkunde: Kl. . . . . 136
See-Macht der Staaten: Kl. . . 123
— Recht bes. d. Handels: Df. u. Kl. . . . . 116
— — internationales: Df. u. Kl. 112
— Schlachten: Kl. . . . . 123
— Taktik: Kl. . . . . 123
— Wesen: Df. u. Kl. . . . . 122
Sehnenlehre: Kl. . . . . 130
Seidenpapier . . . . . 9
Seidenwürmer-Zucht: Kl. . . . 141
Seiltänzer-Kunst: Kl. . . . . 161
Seitenzahlen der alten Drucke . 18
Selbstbefleckung: Kl. . . . . 139
Selbstverlag: Df. . . . . 170
Selenographie: Df. u. Kl. . . . 124
Seltenheit eines Buches . . . 13
*Nemianonyma* (sc. scripta): Df. 127
Semiologie: Df. u. Kl. . . . . 135
Semiotik (antiquarisch): Df. u. Kl. 85
— (medizinisch): Df. u. Kl. . . 135
Senate, akademische: Kl. . . . 153
Sendungen: Wege hiefür . . . . 259
Sentenzen, philos.: Kl. . . . . 84
*Septuaginta* (Vet. Test.): Df. u. Kl. 73
Serbien, Geschichte: Kl. . . . 92
Seuchen, Geschichte der: Kl. . 138
Sibirien, Geschichte: Kl. . . . 91
Siderographie: Df. u. Kl. . . . 158
Sideromantie: Df. u. Kl. . . . 100
Siegel von Urkunden . . . . 206
Siegelkunde: Df. u. Kl. . . . 87
Signale, militärische: Df. u. Kl. 122
Signatur der Bücher: Df. . . . 41
— der alten Drucke . . . . . 18
Signirung der Archivalien, Grunds. 301
— — Zeichen . . . . . —
— der Bücher: Grunds. . 178. 183
— — b. d. Katalogirung . . . 216
— — Schildchen . . . . . 180
— — Streifen . . . . . —
— — Zeichen . . . . . —
Sylbenschrift, chines. u. japanes. 10
*Sylloge*: Df. . . . . 31
Symbole der Papiermacher . . 39
Symbolik: Df. u. Kl. . . . . 79
Symptomatologie: Df. u. Kl. . . 135
Syndesmologie: Df. u. Kl. . . . 130
Singekunst: Kl. . . . . 163
Synoden s. Konzilien.
*Synonymik*: Df. . . . . 33
*Synopsis*: Df. . . . . 33
Sinnsprüche: Kl. . . . . 156
*Syntagma*: Df. . . . . 31
*System* im Allg.: Df. . . . . 32
— archivalisches: Grundlage . 298
— — Verschiedenheiten . . . 299
— bibliographisches . . . . . 52
— physiokratisches: Df. u. Kl. . 100
Systeme, bibliographische, ihre Darst.: Kl. . . . . 167
Sitten, Geschichte: Kl. . . . . 97
Sittenlehre, christl.: Kl. . . . 80
— philos.: Df. u. Kl. . . . . 84
Situationszeichnung: Df. u. Kl. . 144
Skandinavien, Geschichte: Kl. . 91
*Skriptores eccles.*: Df. u. Kl. . 74
— *recentiores*: Df. u. Kl. . . 70
Skulptur: Df. u. Kl. . . . . 159
Sodomie: Df. u. Kl. . . . . 139
Sommer, heisse, Nachrichten: Kl. 127
Somnambulismus: Df. u. Kl. . . 132
Sonderbarkeiten: Kl. . . . . 172
Sortilegium: Df. u. Kl. . . . . 100
Sortimentshandel: Df. . . . . 168
Souveränität: Df. . . . . 106
Souveränität: Df. . . . . 106
Sozialismus: Df. u. Kl. . . . . 110
Sozialwissenschaft: Df. u. Kl. . 110
Spanien: Geschichte: Kl. . . . 91
Speditionsgeschäft: Df. . . . . 169
*Spekulum alemanicum*: Df. u. Kl. 115
— *hum. salv.*: xylogr. Druck: Df. 17
— *saxonicum*: Df. u. Kl. . . . 115
— *suevicum*: Df. u. Kl. . . . 115
Spezial-Karte: Df. . . . . 173
— Kataloge: Df. . . . . 188
Sphragistik: Df. u. Kl. . . . . 87
Spiegelinstrumente, Verfert.: Kl. 148
Spiele: Df. u. Kl. . . . . 162
*Spizilegium*: Df. . . . . 32
Splanchnologie: Df. u. Kl. . . 130

Spottreden: Kl. . . . . 156
Sprach-Abarten: Df. u Kl. . . 70
— Arget . . . . . —
— der Bergleute . . . . . —
— der Gauner . . . . . —
— Gerge . . . . . —
— Germania . . . . . —
— der Handwerksburschen . . —
— Hantyrka . . . . . —
— Hebräisch-deutsch . . . . —
— der Jäger . . . . . —
— Jenisch . . . . . —
— der Juden . . . . . —
— Kochemer . . . . . —
— Rothwälsch . . . . . —
— Schnrer . . . . . —
— der Studenten . . . . . —
— der Zigeuner . . . . . —
Sprache eines Buches: Angabe 194. 209
Sprachen:
— der Abchasen . . . . . 68
— der Abiponer . . . . . 70
— Abyssinisch . . . . . 69
— der Afghanen . . . . . 68
— afrikanische . . . . . 69
— der alten Aegypter . . . . 69
— Albanisch . . . . . 67
— der Alenten . . . . . 69
— amerikanische . . . . . 69
— Amhara . . . . . 69
— Angelsächsisch . . . . . 67
— der Apachen . . . . . 70
— Arabisch . . . . . 68
— aramäische . . . . . 68
— der Araukaner . . . . . 70
— Armenisch . . . . . 68
— Armorisch . . . . . 67
— asiatische im Norden . . . 67
— Äthiopisch . . . . . 68
— der Azteken . . . . . 70
— Barabra . . . . . 69
— der Baschkiren . . . . . 68
— basklache (Idiome) . . . . 67
— der Beludschen . . . . . 68
— Bengalisch . . . . . 69
— der Berbern . . . . . 69
— Birmanisch . . . . . 69
— Böhmisch . . . . . 67
— der Bornu . . . . . 69
— Bosnisch . . . . . 67
— Bridsohbakha- . . . . . 69
— Bugis . . . . . 69
— Bulgarisch . . . . . 67
— der Buräten . . . . . 68
— der Chaktas . . . . . 70
— Chaldäisch . . . . . 68
— Chinesisch . . . . . 69
— der Chippewaya . . . . . 69
— der Chiqnitos . . . . . 70
— Dako-romanisch . . . . . 66
Sprachen:
— Dalmatisch . . . . . 67
— der Danakil . . . . . 69
— Dänisch . . . . . 67
— Deutsch . . . . . 66
— Englisch . . . . . 67
— Ersisch . . . . . 67
— der Eskimos . . . . . 69
— der Esthen . . . . . 67
— Estranghelo . . . . . 68
— Euskara . . . . . 67
— der Fellatahs . . . . . 69
— finnische . . . . . 67
— Flämisch . . . . . 67
— der Foyracc . . . . . 69
— Französisch . . . . . 66
— Friesisch . . . . . 67
— der Fulahs . . . . . 69
— der Fungi . . . . . 69
— Gällsch . . . . . 67
— der Galla . . . . . 69
— Gaskenisch . . . . . 66
— der Georgier . . . . . 68
— germanische . . . . . 66
— Gothisch . . . . . 66
— Griechisch . . . . . 66
— der Guanchen . . . . . 69
— der Guaranis . . . . . 70
— Guzuratisch . . . . . 69
— Habescher . . . . . 69
— Hausa . . . . . 69
— Hebräisch . . . . . 68
— Hindi . . . . . 69
— Hindostani . . . . . 69
— Holländisch . . . . . 67
— der Hottentotten . . . . . 69
— der Huronen . . . . . 69
— Huzwaresch . . . . . 68
— der Jakuten . . . . . 68
— Jaleffen . . . . . 69
— Japanisch . . . . . 69
— der alten Iberier . . . . . 68
— Iberisch . . . . . 67
— Illyrisch . . . . . 67
— indische . . . . . 68
— der Ingusehen . . . . . 68
— der Inkarace . . . . . 69
— der Inka . . . . . 70
— iranische . . . . . 68
— Irisch . . . . . 67
— der Irokesen . . . . . 69
— Isländisch . . . . . 67
— Istrisch . . . . . 67
— Italienisch . . . . . 66
— der Juksgyren . . . . . 67
— der Kaffern . . . . . 69
— der Kalmücken . . . . . 68
— der Kamanen . . . . . 68
— der Kamtschadalen . . . . 67
— der Karaiben . . . . . 70

Sprachen:

— Karchedenisch . . . . . 68
— der Karaller . . . . . 67
— Karnatisch . . . . . 69
— Kaschmirisch . . . . . 69
— Kassubisch . . . . . 67
— kaukasische . . . . . 68
— Kawi . . . . . 69
— keltische (Idiome) . . . . 67
— Kymriach . . . . . 67
— der Kirgisen . . . . . 68
— Kochinchinesisch . . . . . 69
— der Kolchier . . . . . 68
— der Keljuschen . . . . . 69
— Koptisch . . . . . 69
— Koreanisch . . . . . 69
— der Korjäken . . . . . 67
— der Kossken . . . . . 68
— Kroatisch . . . . . 67
— der Kumanchas . . . . . 69
— der Kumüken . . . . . 68
— künstliche, s. Sprach-Abarten.
— der Kurden . . . . . 68
— der Kurilier . . . . . 67
— der Lappen . . . . . 67
— Lateinisch . . . . . 66
— der Lazier . . . . . 68
— der Lesghier . . . . . 68
— der Letten . . . . . 67
— der Liefen . . . . . 67
— der Lyksonlar . . . . . 68
— der Litthauer . . . . . 67
— der Madagassen . . . . . 69
— Magyarisch . . . . . 67
— Maharattisch . . . . . 69
— malayische . . . . . 69
— Maltesisch . . . . . 68
— der Mandingos . . . . . 69
— Mandschnisch . . . . . 68
— Mauritanisch-arabisch . . . 68
— der Mingrelier . . . . . 68
— der Mizdschegen . . . . . 68
— der Mehikans . . . . . 69
— Men . . . . . 69
— der Mongolen . . . . . 68
— der Mordwinen . . . . . 67
— der Natks . . . . . 69
— der Neger . . . . . 69
— der Neuseeländer . . . . . 69
— Niederdeutsch . . . . . 67
— der Nogaier . . . . . 68
— (Alt-) Nordisch . . . . . 67
— Norwegisch . . . . . 67
— der Nubier . . . . . 69
— Orissa . . . . . 69
— der Osmanen . . . . . 68
— der Ostjaken . . . . . 67
— Pali . . . . . 68
— Palmyrenisch . . . . . 68
— Parsi . . . . . 68

Sprachen:

— der Patagonen . . . . . 70
— Pateis . . . . . 66
— Peguanisch . . . . . 69
— Pehlwi . . . . . 68
— Pendschabisch . . . . . 69
— der Permier . . . . . 67
— Persisch . . . . . 68
— der Pescherähs . . . . . 70
— Phönikisch . . . . . 68
— Plattdeutsch . . . . . 67
— polynesische . . . . . 69
— Polnisch . . . . . 67
— Portugiesisch . . . . . 66
— Prakrit . . . . . 68
— der alten Preussen . . . . 67
— Punisch . . . . . 68
— Puschtuh . . . . . 68
— der Quichuas . . . . . 70
— der Rabbinen . . . . . 68
— Rhätisch . . . . . 66
— romanische . . . . . 66
— Rumänisch . . . . . 66
— Russisch . . . . . 67
— Samaritanisch . . . . . 68
— der Samegitier . . . . . 67
— der Samojeden . . . . . 67
— Sangal . . . . . 69
— Sanskrit . . . . . 68
— der Schangalla . . . . . 69
— der Schoschones . . . . . 69
— Schottisch . . . . . 67
— Schwedisch . . . . . 67
— semitische . . . . . 68
— Serbisch . . . . . 67
— Siamesisch . . . . . 69
— Singalesisch . . . . . 69
— der Sioux . . . . . 69
— der Syrjänen . . . . . 67
— Syrisch . . . . . 68
— skandinavische . . . . . 67
— slavische . . . . . 67
— Slavenisch . . . . . 67
— Slowakisch . . . . . 67
— der Semauli . . . . . 69
— Sorbisch . . . . . 67
— Spanisch . . . . . 66
— Tagala . . . . . 69
— des Talmud . . . . . 68
— Tamulisch . . . . . 69
— Telegu . . . . . 69
— Tellnga . . . . . 69
— Thai . . . . . 69
— der Tibbos . . . . . 69
— Tibetanisch . . . . . 69
— Tigree . . . . . 69
— Tonkinesisch . . . . . 69
— Tschechisch . . . . . 67
— der Tscheremissen . . . . 67
— der Tscherkessen . . . . 68

Sprachen:
— der Tschetschenzen . . . . 68
— der Tschuktschco . . . . 67
— der Tschuwaschen . . . . 68
— der Tuariks . . . . . 69
— der Toogusen . . . . . 68
— türkische . . . . . 68
— der Turkomannen . . . . 68
— der Uigureo . . . . . 68
— Ungarisch . . . . . 67
— der Usbekco . . . . . 68
— der Utkala . . . . . 69
— Wallisisch . . . . . 67
— Wallooisch . . . . . 66
— Wendisch . . . . . 67
— Windisch . . . . . 67
— der Wogulen . . . . . 67
— der Wotjäken . . . . . 67
— Zeod . . . . . 68
— Zigeunerisch . . . . . 69
Spracheokunde: Df. . . . . 64
Spraeh-Lehre; Df. . . . . 65
— Wissenschaft: Df. u. Kl. . . 64
Sprüchwörter: Kl. . . . . 156
Staaten, untergegangene, Geschichte: Kl. . . . . 92
Staaten-Kunde: Df. u. Kl. . . 103
— Recht, Internationales: Df. u. Kl. 111
Staats-Akten, äussere: Kl. . . 113
— — innere: Kl. . . . . 111
— Aemter, Organisation: Kl. . 106
— Arzneikunde: Df. u. Kl. . . 137
— Beamte (Rang, Rechte u. Pflichten): Kl. . . . . 107
— Grundgesetz: Df. u. Kl. . . 106
— Handbücher: Df. u. Kl. . . 104
— Lehre, philosophische: Kl. . 84
— Recht, allgemeines: Eintheilung 105
— — allgemeines: Kl. . . . . 84
— — des deutschen Bundes: Df. u. Kl. . . . . 105
— — gemeines: Df. u. Kl. . . 105
— — inneres: Df. u. Kl. . . . 106
— — natürliches: Kl. . . . . 84
— — partikuläres: Df. u. Kl. . 105
— — positives: Df. u. Kl. . . 105
— — des deutschen Reichs: Df. u. Kl. . . . . 105
— — des Rheinbundes: Df. u. Kl. 105
— — spezielles: Df. u. Kl. . . 105
— — Territorial-: Df. u. Kl. . 106
— Stelle (oberste) der Archive . 308
— — d. Bibl. . . . . 282
— Verträge: Kl. . . . . 113
— Wesen, Geschichte: Df. u. Kl. 95
— Wissenschaft: Df. u. Kl. . . 104
Städte, Geschichte: Kl. . . . 92
Stahlstich-Kunst: Kl. . . . . 158
Stallmeisterei: Kl. . . . . 142
Stammbaumzeichnung: Kl. . . 86
Stammbücher: Df. . . . . 16
Stammbücher: Kl. . . . . 63
— Werth . . . . . 16
Stammbuch-Sprüche: Kl. . . . 157
Stände der menschl. Gesellschaft, Geschichte: Kl. . . . . 96
Ständeversammlungen, Verhandl.: Kl. . . . . 111
Statistik, allgemeine: Df. u. Kl. 103. 147
— forstliche: Kl. . . . . 142
— kirchliche: Kl. . . . . 78
— politische: Df. u. Kl. . . . 103
— bes. Zweige: Kl. . . . . 103
*Status reipublicae*: Kl. . . . 103
Statuten: Df. . . . . 115
Steganographie: Df. u. Kl. . . 86
Stein der Weisen: Kl. . . . . 98
Stein-Baukunst: Kl. . . . . 146
— Druck: Kl. . . . . 158
Steinhauergewerk; Kl. . . . . 146
Stein-Schneidekunst: Df. u. Kl. 159
— Schnitt, Lehre: Kl. . . . . 146
— Zeichnenkunst: Kl. . . . . 158
Stellen, politische, Geschichte: Kl. 92
Stemmatographie: Df. u. Kl. . . 86
Stempel-Glyptik: Df. u. Kl. . . 158
— Schneidekunst: Df. u. Kl. . . 158
Stempelung der Bücher . . . 270
Stenographie: Df. u. Kl. . . . 86
Stereochromie: Df. u. Kl. . . . 157
Stereometrie: Df. u. Kl. . . . 144
Stereotypie: Df. u. Kl. . . . 149
Sterndeutekunst: Kl. . . . . 98
Stern-Karten: Df. . . . . 173
— Kunde: Kl. . . . . 124
— Schnuppen: Kl. . . . . 126
Stenermanoskunst: Kl. . . . . 122
Steuerrecht: Df. u. Kl. . . . 109
Stichomantie: Df. u. Kl. . . . 100
Stichworte als Ordnungsworte . 207
Stiftungen (Schriften über): Kl. 87
Stylistik: Df. u. Kl. . . . . 66
Stipendien (Schriften über): Kl. 87
Stöchiometrie: Df. u. Kl. . . . 132
Strafen gegen Verfehlungen etc. 280
Straf-Gesetze, militärische: Kl. 122
— Gewalt d. Bibl.-Verw. . . . 280
— Prozess: Df. u. Kl. . . . . 118
— Recht: Df. u. Kl. . . . . 118
— — materielles: Df. . . . . 118
Strasseo-Baukunde: Df. u. Kl. . 146
Stratarithmetik: Df. u. Kl. . . 121
Strategeme: Df. u. Kl. . . . . 122
Strategie (ik): Df. u. Kl. . . 121
Stratopädie: Df. u. Kl. . . . 122
Streitigkeiten, literarische: Kl. . 170
Streitschriften, historische: Kl. . 93
*Striges*: Df. . . . . 99
Stricksehrift . . . . . 10
Studenten-Verbindungen: Kl. . 153
Stukkatur: Df. u. Kl. . . . . 159
*Summarien*: Df. . . . . 33

***Superioritas territorialis***: Kl. 106
***Supplement***: Df. . . . . 32

Tabellen: Df. . . . . 32
***Tabularium***: Df. . . . . 293
Tachygraphie: Df. u. Kl. . . . 86
Täfelchen zu den Standorten der Fächer etc. . . . . 184
Taktik: Df. u. Kl. . . . . 121
Talmud: Df. u. Kl. . . . . 83
Tanzkunst: Kl. . . . . 161
Taschenspielerkünste: Kl. . . 162
Tatarei, Geschichte: Kl. . . . 91
Taubstummen-Unterricht: Kl. . 152
Taufnamen: alphab. Geltung . . 249
Taxidermie: Df. u. Kl. . . . 128
Technisch: Df. . . . . 145
Technologie: Df. u. Kl. . . . 148
Teiche für Fische etc., Anlage: Kl. 141
Telegraphie (ik): Df. u. Kl. . . 146
Teleologie: Df. u. Kl. . . . . 84
Teleskop, Anwendungslehre: Kl. 132
— Verfert.: Kl. . . . . 148
Tellurismus: Df. u. Kl. . . . 132
Temperamente: Df. u. Kl. . . 129
Tendenz der Bücher bez. d. Klass. 58
***Terminologie*** im Allg.: Df. . . 34
— botanische: Df. u. Kl. . . . 127
Terrain-Benutzung: Df. u. Kl. . 121
— Kunde: Df. u. Kl. . . . . 121
— Lehre: Df. u. Kl. . . . . 121
Territorial-Gewalt, Bestimmungen hierüber: Kl. . . . . 106
— Staatsrecht: Df. u. Kl. . . 106
Territorien, einverleibte, Geschichte: Kl. . . . . 92
Testament, A. u. N., in allen Sprachen: Kl. . . . . 73
Tetrapodologie: Df. u. Kl. . . 128
***Theatrum*** als Buchtitel: Df. . . 31
Theile, Zahl eines Werkes: Katalogirung . . . . . 210
Theismus: Df. u. Kl. . . . . 84
Theodicee: Df. u. Kl. . . . . 84
Theogonie: Df. u. Kl. . . . . 123
Theologen, ihre Gesammtwerke: Kl. 75
***Theologi recentiores***: Df. u. Kl. 74
***Theologia moralis***: Df. u. Kl. 80
— ***patristica***: Df. u. Kl. . . . 76
Theologie im Allg.: Df. u. Kl. 73. 75
— biblische: Df. u. Kl. . . . 79
— exegetische: Df. u. Kl. . . 76
— jüdische: Kl. . . . . 83
— historische: Df. u. Kl. . . 78
— praktische: Df. u. Kl. . . 80
— systematische: Df. u. Kl. . 79
Theomantie: Df. u. Kl. . . . . 100
Theoris: Df. . . . . 8
Theosophie: Df. u. Kl. . . . 82
Therapeutik: Df. u. Kl. . . . 135
Therapie: Df. u. Kl. . . . . 135
Thermologie: Df. u. Kl. . . . 131
Thermometer, Anwendungslehre: Kl. . . . . 132
— Verfert.: Kl. . . . . 148
Thermotik: Df. u. Kl. . . . . 131
***Thesaurus*** als Buchtitel: Df. . 31
Theurgie: Df. u. Kl. . . . . 100
Thierchen, schädliche: Abhaltung 271
Thiere, vierfüssige, Zucht: Kl. . 141
Thier-Fang: Kl. . . . . 142
— Gärten, Anlage u. s. w.: Kl. 142
— Heilkunde: Kl. . . . . 141
— Produktion: Kl. . . . . 141
— Reich: Kl. . . . . 128
— Seuchen, Geschichte: Kl. . 141
— Seuchenlehre: Kl. . . . . 141
— Vertilgung: Kl. . . . . 142
— Zucht: Kl. . . . . 141
***Ti***: alphabet. Geltung . . . . 239
Tinktur der Weisen: Kl. . . . 98
***Tinktura gemmarum***: Kl. . . 98
Tinten . . . . . 10
Typik: Df. u. Kl. . . . . 79
Typographie: Df. u. Kl. . . . 160
Typologie: Df. u. Kl. . . . . 79
Typometrie: Df. u. Kl. . . . . 160
Tische in den Sälen . . . . . 48
***Tischendorf, Konst.***, u. ***Codex Sinaiticus*** . . . . . 15
Tischrücken: Kl. . . . . 132
Titel im Allg.: Df. . . . . 30
— (Haupt- u. Neben-): Erhaltung . . . . . 267
— mehrere, eines Buches . . 194
— neue, für Fortsetzungen . . 195
Titel-Aufschriften der Bücher . . 178
— Blätter der alten Drucke . . 18
— Verfassung:
— — Ausführlichkeit . . . . . 191
— — Hauptmomente . . . . . 192
Todten-Beschwörung: Kl. . . . 99
— Tänze: Df. u. Kl. . . . . 175
— — ***ed. princeps*** . . . . . 175
***Tomus***: Df. . . . . 29
Ton-Dichtung: Df. u. Kl. . . . 163
— Kunst: Df. u. Kl. . . . . 162
— Setzkunst: Df. u. Kl. . . . 162
— Stücke: Df. u. Kl. . . . . 162
Topik, botanische: Df. u. Kl. . 127
— theolog.: Df. u. Kl. . . . . 79
Topographie: Df. . . . . 101
— medizinische: Df. u. Kl. . . 138
Topographien: Kl. . . . . 101
Topologie: Df. u. Kl. . . . . 79
Toxikologie: Df. u. Kl. . . . . 136
Trachten, Geschichte: Kl. . . . 97
Tragödien: Kl. . . . . 155
Train (Militärfuhrwesen): Kl. . 121
Tranchirkunst: Kl. . . . . 143
***Translation***: Df. . . . . 37
Transsumpte: Einreihung . . . 300

Transsendental-Philosophie: Df. u. Kl. . . . . 84
Traumatologie: Df. u. Kl. . . . 136
Traumdeuten (Spiel): Kl. . . . 162
Traumdeutung: Kl. . . . . 99
Travestien: Df. u. Kl. . . . . 156
*Treuga*: Df. . . . . 108
Trigonometrie: Df. u. Kl. . . . 144
Tritheismus (Religion): Df. . . 98
*Trithemius, Jo., de immac. concept.* . . . . . 22
Tugend-Bund (bes. Schriften): Kl. 97
— Lehre: Df. u. Kl. . . . . 84
Türkei u. Türken, Geschichte: Kl. 91
Turniere: Df. u. Kl. . . . . 96
Turnkunst: Df. u. Kl. . . . . 161
Tuschen (Anleitung dazu): Kl. . 158
Tz: alphabet. Geltung . . . . 240

*U*: alphabet. Geltung . . 193. 239
Übernatürliches: Kl. . . . . 98
Überschwemmungen, Nachrichten: Kl. . . . . 126
Übersetzer eines Buches anzuführen . . . . . 209
— nicht Ordnungswort . . . . 200
Übersetzung: Df. . . . . 37
— Katalogirung . . . . . 195
Uhren, Verfert.: Kl. . . . . 148
Umbinden der Bände . . . . 268
Umfang, äusserer, eines Buches: Darstellung . . . . . 187
Umlaute: alphabet. Folge . . . 237
Ungarn, Geschichte: Kl. . . . . 92
Unica, merkwürdige: Kl. . . . 61
*Unicum*: Df. . . . . 38
Universal-Arzneien (Schriften): Kl. 134
— Geschichte: Df. u. Kl. . . . 90
—Lexika, historische: Df. u. Kl. 90
*Universitas bonorum*: Df. . . 117
— *personarum*: Df. . . . . 117
Universitäten: Kl. . . . . 153
Unser-Vater-Samml.: Df. u. Kl. 65
Unterhaltungsschriften: Kl. . . 154
Unterhandlungskunst, politische: Df. u. Kl. . . . . 112
Unterrichts-Anstalten: Kl. . . 153
— Lehre: Kl. . . . . 152
Unterthanen: Rechte u. Pflichten: Kl. . . . . 107
Unziale (Buchstaben) . . . . 11
Uranographie: Df. u. Kl. . . . 124
Uranolithen: Kl. . . . . 120
Uranologie: Df. u. Kl. . . . . 124
Urbanität gegen Besucher . . . 279
Urbarien: Df. u. Kl. . . . . 88
Urbarmachung: Kl. . . . . 140
Urkunden: Df. . . . . 295
— Kopien: Df. . . . . 295
— öffentliche u. quasiöff.: Df. . 295
— Originale: Df. . . . . 295
Urkunden, Privat-: Df. . . . 295
Urkunden-Lehre: Df. u. Kl. . . 85
— Werke: Df. u. Kl. . . . . 87

*V*: alphabet. Geltung . . 193. 239
*Vademecum*: Df. . . . . 33
Vampirs: Df. . . . . 99
Vandalen, Geschichte: Kl. . . 91
Variationsrechnung: Kl. . . . 144
Vasenkunde: Df. u. Kl. . . . 159
Vater-Unser-Samml.: Df. u. Kl. 65
*Venus Lesbia*: Df. u. Kl. . . 139
Vereine, historische, Schriften: Kl. . . . . 93
Verfasser: zwei gleichzeitige . 201
Verfassung, bürgerliche, Geschichte: Kl. . . . . 96
— des Staates: Df. u. Kl. . . 106
Verfassungsurkunde: Df. u. Kl. . 106
Verhüllung der Namen . . . . 198
Verhunzung von Namen . . . 198
Verlags-Geschäft: Df. . . . . 168
— Händler, erster . . . . . 168
— Ort: Katalogirung . . . . 212
— Orte, erdichtete: Katalogirung 213
Verleger: Katalogirung . 212. 213
*Vermes*: Kl. . . . . 128
Vernunft-Lehre: Df. u. Kl. . . 83
— Recht: Kl. . . . . 84
— Religion: Kl. . . . . 84
Verordnungen, Sammlungen: Kl. 110
Versale (Buchstaben) . . . . 11
*Version*: Df. . . . . 37
Versteinerungskunde: Kl. . . . 126
Verwaltungs-Kunde der Archive 304
— — der Bibl. . . . 7. 254. 255
— Ordnung: Df. . . . . 107
— Recht im Allg.: Df. u. Kl. . 107
*Vesalius, A., de hum. corp. fabr.*: erste Ausg. . . . . 129
Veterinär-Anstalten: Kl. . . . 141
— Polizei: Df. u. Kl. . . . . 141
— Wissenschaft: Df. u. Kl. . . 141
*Vigiliae*: Df. u. Kl. . . . . 82
*Virgula mercurialis*: Df. u. Kl. 99
Visionen (bez. Schriften): Kl. . 99
Visirkunst: Df. u. Kl. . . . . 145
Vögel: Kl. . . . . 128
Vogelfang: Kl. . . . . 142
*Vokabular*: Df. . . . . 33
Vokabularien: Df. u. Kl. . . . 72
*Vokabularium ex quo* . . . 40
Vokale: 2 getrennte . . . . . 238
— 2 gleiche . . . . . 237
Vokalmusik: Df. . . . . 162
— Kl. . . . . 163
Völker-Beschreibung: Df. u. Kl. 101
— Kunde: Df. u. Kl. . . . . 101
— Recht, positives: Df. u. Kl. . 111
— Rechtspraxis: Df. u. Kl. . . 112

Völker-Wanderung, Geschichte: Kl. 91
Volks-Arzneimittellehre: Kl. . . 139
— Sagen: Df. u. Kl. . . . . 98
— Schriften: Kl. . . . . 154
— Vertretung: Kl. . . . . 107
— Wirthschaftslehre: Df. u. Kl. 109
Voltaismus: Df. u. Kl. . . . . 132
*Volumen*: Df. . . . . 29. 274
— u. *Kodex*: Unterschied . . 14
*Voragine, J. de, leg. aur.* . . 21
Vornamen: Ausschreiben . . . 250
— Berücksicht. b. Katal. . . . 201
Vorstand d. Bibl. . . . . 283
Vorstücke: Df. . . . . 32
— bei alten Drucken . . . . 18
Vorwörter in fremden Eigennamen: alphab. Geltung. . . . . 240
*Vulgata* (lat. Bibel): Df. u. Kl. . 78

Waarenkunde: Df. u. Kl. . . . 151
Wachsmalerei: Df. u. Kl. . . . 157
*Wächter, Oskar*, Verlagsr. . . 27
Wahl-Kapitulationen: Kl. . . 105
— Sprüche: Kl. . . . . 156
Wahrsagen (Spiel): Kl. . . . 162
Wahrsagerei: Kl. . . . . 99. 100
Wald-Betrieb: Kl. . . . . 142
— Pflege: Kl. . . . . 142
Wallachei, Geschichte: Kl. . . 91
Wallonen, Geschichte: Kl. . . 91
Wandmalerei: Kl. . . . . 158
Wappenkunde: Df. u. Kl. . . . 86
Wärme, Lehre: Kl. . . . . 131
Wäsche, Besorgung: Kl. . . . 143
Wasser-Baukunde: Df. u. Kl. . 146
— Heilkunde: Df. u. Kl. . . . 138
— Linien des Papiers . . . . 39
Wassersgefahr: Vorbeugung . . 271
Wechselgeschäft: Df. u. Kl. . . 151
Weichbilde: Df. . . . . 115
Weidwerk: Kl. . . . . 142
Weinbau: Kl. . . . . 141
Weisheit, geheime: Kl. . . . 98
Weissagungen: Kl. . . . . 99. 100
Weisthum: Df. . . . . 115
Welt-All: Df. u. Kl. . . . . 123
— Geschichte: Df. u. Kl. . . . 90
— Karte: Df. . . . . 173
— Lehre: Df. u. Kl. . . . . 123
— Weisheit: Df. . . . . 83
Wesenlehre: Df. u. Kl. . . . . 84
Wiegendrucke: Df. . . . . 17
Wiesenbau: Kl. . . . . 141
Wild-Bahnen, Anlegung: Kl. . 142
— Schutz: Kl. . . . . 142
— Zucht: Kl. . . . . 142
Willkühr: Df. . . . . 115
*Willer, G.*, in Augsb. erster gedr. Bücher-Kat. . . . . 168
Winter, kalte, Nachrichten: Kl. 127
Wirthschaftskunst: Df. u. Kl. . 141
Wissenschaften, Geschichte: Df. u. Kl. . . . . 171
Wissenschaftskunde, allgemeine: Kl. . . . . 171
Witterungskunde: Kl. . . . . 126
Worte: Auseinanderhalten . . 12
Wörterbücher, historische: Df. u. Kl. . . . . 90
— sprachliche: Df. u. Kl. . . . 66
Wunderbares: Kl. . . . . 98
Wunder-Geschichten, christl.: Kl. 77
— Kuren: Kl. . . . . 134
Wünschelrutbe, Schlagen der: Kl. 99
Würden, akademische: Kl. . . 153
Würmer: Kl. . . . . 128

Xylographie: Df. u. Kl. . . . 158
Xylographieen: Df. . . . . 16
— Kl. . . . . 61
— Werth . . . . . 16

Y: alphabet. Geltung . . . . 238

Zahlen, arabische: Anwend. b. d. Katalogirung . . . . . 211
Zahlzeichen (arabische): Einführung . . . . . 12
Zahnheilkunde: Df. u. Kl. . . . 136
Zauberei: Kl. . . . . 99
Zaubergeschichten: Kl. . . . 99
Zäune, Anlage: Kl. . . . . 141
Zeichenkunde (alter Schriften): Df. u. Kl. . . . . 85
Zeichner: als Verf. . . . . 202
Zeichnungs-Kunst: Df. u. Kl. . 157
— Lehre, geometrische: Df. u. Kl. 144
Zeilen, auslauf. . . . . 42
Zeit-Fragen, politische: Kl. . . 113
— Messer, Verfert.: Kl. . . . 148
— Rechnungskunde, urkundliche: Df. u. Kl. . . . . 86
— Schriften: Ordnungswort . . 207
Zeitungen, politische: Kl. . . . 155
Zensur: Aufkommen . . . . 170
— Kl. . . . . 170
*Zeremoniale*: Df. u. Kl. . . . 80
Zeremoniell, politisches: Kl. . 112
Zettel der Kataloge . . . 223. 226
Zetteiform f. d. Katal. u. Repert. 232
Zeughäuser: Kl. . . . . 122
Ziffern: Einführ. . . . . 12
Zyklometrie: Df. u. Kl. . . . 144
Zimelien: Df. u. Kl. . . . . 61
Zimmermannsgewerk: Kl. . . . 146
Zinkographie: Df. u. Kl. . . . 158
Zivil-Baukunst: Df. u. Kl. . . 146
— Prozess: Df. u. Kl. . . . . 117
— Recht: Df. . . . . 114. 117
— — Eintheilung . . . . . 115
— — Kl. . . . . 114. 117
Zodiakallicht: Kl. . . . . 127

Zoogeographie: Df. u. Kl. . . . 125
Zoogonie: Df. u. Kl. . . . . 130
Zooiatrik: Df. u. Kl. . . . . 141
Zoologie im Allg.: Df. u. Kl. . 128
— geographische: Df. u. Kl. . . 125
Zoologie, ökonomische: Df. u. Kl. 141
Zoopathologie: Df. u. Kl. . . . 141
Zootherapie: Df. u. Kl. . . . . 141
Zünfte, Geschichte: Kl. . . . . 97
Zusammensetzung v. Wörtern . 240

56968

Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei in Halle